4° Bor. Amts-Blatt
118 Y (1855

Digitized by Google

<36624509880012

<36624509880012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

HAUPTZOLLAMT
GÖRLITZ

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1855.

Fünf und vierzigster Jahrgang.

I 3

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1855.

KÖNIGL. PREUSS. REGIERUNG

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agentur-Genehmigungen.
Agentur-Niederlegungen.
Amtsblätter.
Arbeiter-Beschäftigung für solche.
Armen-Sachen.
Ausfuhr.
Auswanderung.
Bank.
Bausachen.
Beilagen.
Belobigungen.
Bergwerkssachen.
Berichtigungen.
Beschälstationen.
Bevölkerungslisten.
Brücken.
Candidaten der Theologie.
Charakter-Verleihungen.
Charitée-Krankenhaus in Berlin.
Chaussee-Sachen.
Collecten.
Concessionen.
Dampfkessel.
Deichwesen.
Domainen-Sachen.
Eichungssachen.
Empfehlung von Schriften ꝛc.
Feuer-Societäts-Sachen.
Flachsmarkt.
Forstsachen.
Geld.
Gemeinde-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gewerbe-Institut, Gewerbe-Schulen.
Gewerbe-Sachen.
Gewichte.
Handels-Sachen.
Hilfskassen.
Historische Nachrichten.
Jagd.
Industrie-Ausstellung.
Justiz-Sachen.
Kassen-Anweisungen.
Kassenscheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Klassificirte Einkommensteuer.
Klassen-Steuer.
Landesverweisungen.
Landtage.
Landwirthschaftl. Gegenstände.
Mahlsteuer.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Medicinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Namen-Beilegung.
Ordensverleihungen ꝛc.
Patente.
Pensionssachen.
Personalveränderungen.
Pfandbriefe.
Pocken.
Polizei-Verordnungen.
Post-Sachen.
Prämien.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Schiedsmänner.
Schießpulver.
Schifffahrt.
Schlachtsteuer.
Schriften, verbotene.
Schulen-Sachen.
Seidenzucht.
Sparkassen.
Statistische Sachen.
Statuten.
Staatspapiere.
Staatsverfassungs-Sachen.
Städte-Ordnung.
Ständische Angelegenheiten.
Stiftungen.
Steuern.
Strafanstaltssachen.
Tabakbau.
Telegraphie.
Ueberschwemmungen.
Universität.
Verdienstliches.
Verdingung.
Verkauf alter Akten.
Weinsteuer.
Zollsachen.

Digitized by Google

A.

Agentur-Genehmigungen: für die
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Fiebig zu Groß-Lessen. 334.
Höfig zu Bunzlau. 457.
Lubisch zu Görlitz. 218.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia."
Katz zu Görlitz. 277.
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Prausnitz zu Görlitz. 162.
Reisner zu Glogau. 346.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Klose zu Neustädtel. 373.
Opitz zu Grünberg. 381.
Strecke zu Liebau. 278,
Thebesius zu Parchwitz. 373.
Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Eunicke zu Naumburg a/B. 262.
Glaubitz zu Bunzlau. 218.
Kempner zu Groß-Glogau. 334.
Schorsch zu Quaritz. 464.
Wollmann zu Beuthen a./O. 470.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Kassirer zu Bolkenhain. 107.
Schultze zu Hoyerswerda. 304.
Stempel zu Rauscha. 185.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Balbierer zu Niesky. 18.
Keferstein zu Greiffenberg. 408.
Neuhahn zu Hoyerswerda. 242.
Paulinus zu Sagan. 184.
Reichelt zu Löwenberg. 129.
Weidner zu Primkenau. 351.
Zeh zu Schönau. 54.
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Breslauer zu Görlitz. 149.
Dühring zu Liegnitz. 335.
Illing zu Friedeberg a./Q. 286.
Schreier zu Schönau. 316.
Neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft
Böhme zu Ruhland. 381.
Illing zu Friedeberg a/Q. 107.
Sachs zu Grünberg. 412.
Schreier zu Schönau. 241.
Steudner zu Greiffenberg. 138.
Thamm zu Hermsdorf grüff. 82.
Hagelversicherung für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.
Balke zu Sagan. 183.
Fiedler zu Polkwitz. 148.
Flach zu Muskau. 125.
Geistfeld zu Lüben. 204.
Glaubitz zu Bunzlau. 262.
Hädrich zu Liegnitz. 125.
Höppner zu Neusalz a./O. 76.
Höreng zu Hoyerswerda. 124.
Katz zu Görlitz. 75.
Kynast zu Hainau. 303.
Liebich zu Schönau. 138.
Oluffen zu Niesky. 203.
Pfeiffer zu Dom. Halbau. 204.
Reichelt zu Löwenberg. 106.
Ulbrig zu Bolkenhain. 107.
Hagelversicherung zu Cöln.
Besser zu Deutsch-Wartenberg. 304.
Crusius zu Priebus. 204.
Eunicke zu Naumburg a./B. 106.
Feste zu Halbau. 18.
Klose zu Neustädtel. 205.
Kromrey zu Schlawa. 218.
Lange zu Freistadt. 205.
Martini zu Grünberg. 149.
Most zu Rothenburg O./L. 286.
Schier zu Friedeberg a./Q. 65.
Strecke zu Liebau. 278.
Vogt zu Freiwaldau. 65.
Walde zu Lauban. 184.
Weidner zu Primkenau. 148.
Hagelversicherung zu Erfurt.
Fabricius zu Rothenburg O./L. 278.
Juntke zu Löwenberg. 148.
Panike zu Lüben. 204.
Prausnitz zu Görlitz. 162.
Schmidt zu Hoyerswerda. 203.
Wagenknecht zu Görlitz. 184.
Hagelversicherung zu Leipzig.
Bähnisch zu Hirschberg. 231.
Frankenstein zu Landeshut. 183.
Hanke zu Schönau. 278.
Hilbig zu Haidewaldau. 218.

Digitized by Google

Kittel zu Goldberg. 18.
Kriebel zu Seebnitz. 130.
Mattis zu Schmiedeberg. 316.
Pilz zu Freistadt. 125.
Salomon zu Waldau. 264.
Schütze zu Lüben. 204.
Wöhl zu Glogau. 162.

Hagelversicherung zu Magdeburg.
Balbierer zu Niesky. 18.
Balke zu Hainau. 241.
Gottschling zu Groß-Baudis. 137.
Keferstein zu Greiffenberg. 408.
Kunicke zu Parchwitz. 148.
Neuhahn zu Hoyerswerda. 242.
Paulinus zu Sagan. 184.
Reichelt zu Löwenberg. 185.
Säuberlich zu Bunzlau. 398.
Seelig zu Ruhland. 138.
Uthemann zu Neustädtel. 242.
Weidner zu Primkenau. 514.
Zeh zu Schönau. 54.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.
Berliner zu Glogau. 241.
Cubeus zu Görlitz. 242.
Ehrenberg zu Hainau. 351.
Fischer zu Freiwaldau. 408.
Fischer zu Sprottau. 263.
Hellmich zu Liegnitz. 326.
Hübler zu Markliffa. 335.
Ismer zu Lüben. 469.
Kublick zu Sagan. 285.
Möschter zu Schönau. 408.
Nöggerath zu Beuthen a/O. 346.
Opitz zu Grünberg. 242.
Pohl zu Löwenberg. 263.
Rücker zu Lähn. 316.
Schneider zu Seidenberg. 263.
Stempel zu Rauscha. 242.
Tschorn zu Friedeberg a./Q. 285.

Hagelversicherung „Saxonia" zu Bautzen.
Opitz zu Grünberg. 149
Weißstein zu Hirschberg. 129.

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Himer zu Lauban. 66.

Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.
Gerber zu Schwusen. 124.

See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" in Cöln.
Strecke zu Liebau. 278.

Preußische See-Assekuranz-Compagnie zu Stettin.
Cleemann zu Glogau. 412.

Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel.
Höppner zu Neusalz a./O. 373.
Steudner zu Greiffenberg. 183.
Streit zu Glogau. 264.

Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.
Illing zu Friedeberg a./Q. 76.
Rümpler zu Sprottau. 124.
Steudner zu Greiffenberg. 75.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln.
Cunicke zu Naumburg a./B. 106.
Feste zu Halbau. 18.
Most zu Rothenburg O./L. 304.
Strecke zu Liebau. 278.
Weimann zu Grünberg 542.

Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherung zu Halle.
Bähnisch zu Hirschberg. 232.
Fischer zu Freiwaldau. 408.
Frankenstein zu Landeshut. 129.
Glaubitz zu Bunzlau. 231.
Hanke zu Schönau. 262.
Hübler zu Markliffa. 327.
Kattein zu Beuthen a./O.
Kittel zu Goldberg. 8.
Kublick zu Sagan. 335.
Mattis zu Schmiedeberg. 316.
Opitz zu Grünberg. 316.
Pilz zu Freistadt. 184.
Pohl zu Löwenberg. 285.
Schneider zu Seidenberg. 241.
Schütze zu Lüben. 204.
Stempel zu Rauscha. 184.
Tschorn zu Friedeberg a./Q. 326.
Wagenfeld zu Sprottau. 75.
Wahl zu Muskau. 316.

Lebens-Pensions-Versicherung „Janus" zu Hamburg.
Balke zu Sagan. 205.

Digitized by Google

Crüger zu Lauban. 66.
Henning zu Rothenburg O./L. 54.
Höppner zu Neusalz a./O. 107.
Illing zu Friedeberg a./Q. 107.
Jüttner zu Bolkenhain 107.
Juntke zu Löwenberg. 54.
Kaim zu Grünberg. 470.
Klose zu Neustädtel 204.
Knichale zu Hoyerswerda. 205.
Kreißler zu Liegnitz. 76.
Ludewig zu Hirschberg. 407.
Marowsky zu Carolath. 124.
Neumann zu Greiffenberg. 138.
Neumann zu Reichenbach O./L. 231.
Schönian zu Rothenburg O./L. 487.
Schulz zu Beuthen a./O. 242.
Thieme zu Hainau. 334.
Tschirch zu Jauer. 82.
Vogel zu Goldberg. 8.
Weißbach zu Glogau 75.
Zeise zu Görlitz. 108.
Zellner zu Priebus. 129.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.
Fiedler zu Grünberg 53.

Agenturen haben niedergelegt: für die
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Neubauer zu Görlitz. 149.
Theunert zu Bunzlau. 457.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia."
Crüger zu Lauban. 538.
Dühring zu Liegnitz. 335.
Grieger zu Goldberg. 398.
Höfig zu Bunzlau. 457.
Katz zu Görlitz. 398.
Lamprecht zu Sprottau. 346
Lubisch zu Görlitz. 218.
Rädisch zu Neusalz a./O. 374.
Riedel zu Schmiedeberg. 431
Schlesinger zu Hirschberg 252.
Schubert zu Bolkenhain. 487.
Schütze zu Lüben. 381.
Stenzel zu Hainau. 351.
Strauß zu Freistadt. 347.
Walter zu Beuthen a./O. 381.
Weidner zu Primkenau. 351.
Wiesenthal zu Sagan. 373.
Wöhl zu Glogau. 398.

Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.
Kunicke zu Parchwitz. 148.

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.
Berliner zu Glogau. 241.
Cubeus zu Görlitz. 252
Ehrenberg zu Hainau. 351.
Fischer zu Freiwaldau. 408.
Fischer zu Sprottau. 263.
Glaubitz zu Bunzlau. 285.
Hellmich zu Liegnitz. 326.
Hübler zu Markliffa. 335.
Ismer zu Lüben. 470.
Kublick zu Sagan. 285.
Nöggerath zu Beuthen a./O. 346.
Opitz zu Grünberg. 263.
Piltz zu Freistadt 487.
Pohl zu Löwenberg. 263.
Rücker zu Lähn 316
Schneider zu Seidenberg. 263.
Stempel zu Rauscha. 242.
Tschorn zu Friedeberg a./Q. 285.

Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein.
Marschner zu Görlitz. 487.

Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Breslauer zu Görlitz. 162.

Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Blech zu Liebau. 278.
Siegert zu Parchwitz. 373.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.
Neumann zu Bunzlau. 185.
Reisner zu Glogau. 334.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Hinze zu Rauscha 185.
Holzbecher zu Bolkenhain. 107.
Lehmann zu Hoyerswerda. 304.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Bolz zu Greiffenberg. 408.
Franke zu Sagan. 184.
Schittler zu Löwenberg. 129.
Scholz zu Schönau. 54
Wille zu Niesky. 18.

Digitized by Google

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Adler zu Liegnitz. 335.
Käller zu Neusalz a./O. 542.
Scheuner zu Friedeberg a./Q. 286.
Sevin zu Görlitz. 149.
Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
Wille zu Niesky. 18.

Amtsblätter: die Verwaltung der Redaktion des öffentlichen Anzeigers und des Debits des Amtsblattes. Vom 31. Juli. S. 349.
Herausgabe des Sachregister zum Amtsblatt pro 1855. Vom 22. Oktober. S 453.
Anwalte: vergleiche Justiz-Sachen; Personal-Veränderungen auch Namenregister.
Arbeiter: Beschäftigung für Arbeitsuchende bei den Chausseebauten im Kreise Gnesen. Vom 13. März 1855. S. 114.
Beschäftigung für Arbeitsuchende bei den Chausseebauten im Kreise Thorn. Vom 6. März 1855. S. 122.
Armen-Sachen: die Wirksamkeit des Vereins zur Abschaffung der Kinder-Bettelei in Bunzlau. Vom 22. Februar 1855. S. 85.
Vergleiche auch Verdienstliches.
Arzneien und Arznei-Taxe: siehe Medizinal-Sachen.
Aufforderung: für versorgungsberechtigte Personen, welche eine Anstellung bei der Telegraphie wünschen. Vom 27. November. S. 506.
für versorgungsberechtigte Personen, welche eine Beschäftigung als Landbriefträger ꝛc. wünschen, siehe Post-Sachen.
Aufruf: zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in den Weichsel-Niederungen. Vom 31. März und 10. April. S. 133
desgleichen. Vom 3. April. S. 155. und Anordnung einer Haus-Kollekte. Vom 25. April. S. 155.
Ausfuhr: Pferde-Ausfuhr nach dem Königreich Hannover verboten. Vom 8. Januar 1855. S. 21.
Pferde-Ausfuhr nach dem Herzogthum Braunschweig verboten. Vom 20. Januar 1855. S. 43.
Verbot der Waffen- und Munitions-Ausfuhr über die Grenzen gegen die Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören. Vom 10. März 1855. S. 101.
Pferde-Ausfuhr nach dem Großherzogthum Luxemburg verboten. Vom 17. März 1855. S. 110.
Versendung von Kriegsmunition nach dem Auslande. Vom 25. September. S. 416.
Ueber Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers aus dem Königreich Polen: siehe Geld.
Auswanderung: Nachtrag zu dem Reglement, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen. Vom 19. Januar 1855. S. 56.
Emigranten-Passagier-Gesetz. Vom 7. Mai. S. 189 bis 194.
zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen sind concessionirt:
Zinngießermeister König zu Groß-Glogau, als Unter-Agent. S. 117.
Kaufmann Schuchard zu Landeshut, desgl. S. 148.
Kaufmann Bauch zu Liegnitz, desgl. S. 231.
Kaufmann Schroff zu Glogau, als Spezial-Agent. S. 464.
Bericht über die Auswanderung nach Nord-Amerika. Vom 12. September. S. 402.
Erloschene Concessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen der Unteragenten Kreutz zu Bunzlau, König zu Glogau und Bauch zu Liegnitz. S. 421.
Bekanntmachung wegen des Erlöschens der dem Handlungshause Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg ertheilt gewesenen Conzession zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern. S. 454.

Digitized by Google

B.

Bank: Bank-Kommandite zu Dortmund. Vom 26. Juni. S. 298.
Bau-Sachen: Die Gebühr für Bauführer- und Baumeister-Prüfungen. Vom 16. Dezember 1854. S. 2.
Nachweisung der Baumeister und Feldmesser, welche im Jahre 1854 im Liegnitzer Regierungs-Bezirk beschäftigt gewesen sind. Vom 10. Januar 1855. S. 47.
Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen. Vom 18. März und 11. April Beilage zu Nr. 16.
Anwendung der von den Fabrikbesitzern Stalling und Ziem zu Barge gefertigten Dachpappen. Vom 31. Juli. S 342.
Begräbnißplätze: siehe kirchliche Angelegenheiten.
Beilagen zum Amtsblatt sind beigegeben: außerordentliche zu Nr. 12. 16. 24.
Belobigungen: a) nachbenannter Dienstboten für treue langjährige Dienste,
Luft- nnd Ziergärtner Herzog zu Weichnitz. S. 486.
Kutscher Woßlich zu Peichnitz. 487.
b) für andere rühmliche Handlungen:
Zimmermann Hausmann in Oyas. S. 82.
Häusler Kurzmann in Schwarmitz. S. 129.
Arbeitsmann Tischler aus Schwarmitz. S. 129.
Inwohner Zobel in Oyas. S. 315
Häusler Reuter in Oyas. S. 315.
Inwohner und Maurer Krause in Jeschkendorf. S. 380.
Gemeinde Schwarz-Collm. S. 412.
Gasthofsbesitzer Rothoff in Neu-Collm. S. 412.
Hülfs-Jäger Tschacher in Bernsdorff. S. 412.
Werkmeister Dünnebier in Pansdorf. S. 457.
Bleichermeister Wagner in Landeshut. S. 514.
Gärtnerssohn Kriegler in Nieder-Wernersdorf. S. 530.
Ortsrichter Kummer in Spohla. S. 531.
Ganzbauer Petschick in Spohla. S. 531.
Belohnungen: siehe Prämien.
Bergwerks-Sachen: Die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1842 suspendirte Bergbaufreiheit hinsichtlich des Goldbergbaues in den Kreisen Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg wird wieder hergestellt. Allerhöchste Cabinets-Orde vom 30. November 1854. S. 4.
Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz. Vom 20. Dezember 1854. S. 21.
Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlagen von Aufbereitungs-Anstalten. Vom 9. Mai. S. 213 bis 217.
Berichtigungen: S. 54. 76. 227. 544.
Beschäl-Stationen: Beschäl-Stationen, welche mit Hengsten des Landgestüts zu Leubus besetzt sind. Vom 23. Januar 1855. S. 38.
Privat-Beschälstation im Laubaner Kreise. Vom 13. Februar 1855. S. 74.
Privat-Beschälstationen in den Kreisen Glogau u. Grünberg. Vom 1. März 1855. S. 87.
Privat-Beschälstation zu Görlitz. Vom 25. April. S 171.
Privat-Beschälstation zu Wenig-Rackwitz. Vom 8. Mai. S. 209.
Köhrung der Privat-Beschäler zu Glogau. Vom 27. November. S. 512.
Bevölkerungs-Listen: Einreichung der Jüdischen. Vom 3. November. S. 482.

Digitized by Google

Bier und Branntwein: siehe Zollsachen.
Brücken: Tarif der Brücken- und Wegegeld-Erhebung in der Stadt Primkenau. Vom 18. April und 21. Mai. S. 235.

C.

Candidaten der Theologie:
1) namentliche Verzeichnisse derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden haben; S. 104. 171. 267. 360. 518.
2) desgleichen derjenigen, welche pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben; S. 4. 103. 171. 360. 518.
Charakter-Verleihungen: Character:
Haupt-Steuer-Amts-Assistent Mühlenbach zu Glogau, Ober-Steuer-Controleur. S. 143.
Kreis-Steuer-Einnehmer Fleischmann zu Löwenberg, Rechnungs-Rath. S. 217.
Charitée-Krankenhaus in Berlin; Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten in demselben. Vom 9. und 18. Juli. S. 320.
Chaussee-Sachen: Verpachtung von 7 Chausseegeld-Hebestellen. Vom 22. Febr. 1855. S. 80. 92. 104.
Chausseegeld-Erhebung zu Berg und Ober-Slamen. Vom 15. Mai. S. 223.
Chausseegeld-Erhebung auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer-Aktien-Chaussee. Vom 26. Juli. S. 331 und vom 28. August. S. 375.
Verzeichniß von Chausseen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist. Vom 8. Oktober. S. 445—447.
Chausseegeld-Erhebung auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer-Aktien-Chaussee bei Waltersdorf. Vom 12. Dezember. S. 518.
Collecten: Bewilligung von solchen;
für die bedrängten evangelischen Confessions-Verwandten in Ungarn. Vom 19. Januar 1855. S. 45.
für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Constantinopel. Vom 20. Febr. 1855. S. 78.
für die durch die Wasserfluthen Verunglückten am Niederrhein und der Weichsel. Vom 25. April 1855. S. 155.
Communal-Sachen: siehe Gemeinde-Sachen.
Concessionen: Concession der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. Dezember 1854. S. 3.

D.

Dachpappen: deren Anwendung, siehe Bau-Sachen.
Dampfkessel: abändernde Bestimmungen des Regulativs betr. die Anlage von Dmpfkesseln. Vom 19. Januar und 19. April. S. 152.
Darlehns-Kassen-Scheine: siehe Kassen-Anweisungen.
Deichwesen: Bekanntmachung bezüglich der vorläufigen Wahrnehmung der Funktionen eines Deich-Hauptmanns und Deich-Inspektors für den Bartsch-Weidischer-Deichverband. Vom 16. Februar 1855. S. 71.
Verordnung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und Deich-Defensionsarbeiten beim Eintritt des Frühjahrs-Hochwassers und Eisganges. Vom 16. Februar 1855. S. 72.
Bekanntmachung zur Anmeldung etwaiger Einwendungen gegen das aufgestellte Statut Behufs Errichtung eines Deichverbandes für die am rechten Ufer der Oder von Wilkau

Digitized by Google

bis Carolath belegene Niederung binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen. Vom 28. Februar 1855. S. 96 und S. 105.
Bestätigung der Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters und eines Deich-Inspectors für den Bartsch-Weidischer-Deichverband. Vom 12. März 1855. S. 103.
Bekanntmachung, betr. die Deichkataster-Extrakte des Bartsch-Weidischer-Deichverbandes. Vom 29. April. S. 195.
Die Uebertragung der kommissarischen Verwaltung des Amtes als Deichhauptmann des Grünberger Deichverbandes an den Regierungs-Referendar Dr. von Niebelschütz. Vom 20. Oktober. S. 456.
Denuncianten-Antheile: siehe Justiz-Sachen.
Departements-Thierarzt: siehe Medizinal-Sachen.
Domainen-Sachen: das bisherige Domainen-Rent-Amt Neusalz-Sagan ist vom 1. Januar 1855 ab aufgehoben. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1854. S. 6.
Quittungsbescheinigungen über Kauf- und Ablösungsgelder. Bekanntmachung vom 24. März 1855. S. 128; vom 4. Juli. S. 296; vom 28. August. S. 376; vom 20. November. S. 495.
Verkauf des in dem Dorfe Lindenau bei Grüssau belegenen Ziegeleigrundstücks. Vom 10. Mai. S. 221. 233.
Domainen-Ablösungs- und Kaufgelder müssen direkt bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden. Vom 1. Oktober. S. 424.
Dorfgerichts-Instruktion: siehe Justiz-Sachen.

E.

Ehrenzeichen: siehe Orden.
Eichungs-Sachen: die Ausgabe gestempelter Normalgewichte für ausländische Goldmünzen Vom 1. November. S. 495.
Einkommensteuer: siehe klassificirte Einkommensteuer.
Empfehlung von Schriften:
„Handels-Archiv" Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten. S. 39.
Schrift des Provinzial-Schulraths Bormann „Schulkunde für evangelische Volksschullehrer." S. 117.
Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. S. 131.
Gründliche Anleitung für Maulbeerbaumzucht und Seidenbau von Schulz. S. 202.
Geschichte des Preußischen Vaterlandes von Dr. Ludwig Hahn. S. 241.
Die 80 Kirchenlieder der drei preußischen Regulative im Urtext. S. 252.
Dresdner Album. S. 350.
Die Feste des christlichen Kirchenjahres in der evangelischen Volksschule. S. 397.
Praktisches Hülfsbuch für den Gebrauch der 80 Kirchenlieder der drei prußischen Regulative. S. 407.
Die Gymnastik, von Rothstein. S. 531.

F.

Feldmesser: siehe Bausachen.
Feuer-Societäts-Sachen:
Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge. Vom 15. Januar 1855. S. 37 und vom 20. August. S. 361.
Der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. ist die

Digitized by Google

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt. Vom 18. Januar 1855. Außerordentliche Beilage zu Nr. 12.
Zusatz-Bestimmung über die Versicherung bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät. Vom 6. Juni. S 260.
Beiträge zur Provinzial-Städte-Feuer-Societät für das II. Semester c. betreffend. Vom 4. Juni. S. 261.
Ergebnisse der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societätskasse pro 1854. Vom 11. August. S. 377 bis 379.
Regulativ über die Portofreiheit der öffentl Immobiliar-Feuer-Societäten, nebst Verzeichniß. Vom 12. Oktober. S. 480.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönir" ist befähigt Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten. Vom 21. Novbr. S. 496 und 506.
Verwaltungs-Ergebnisse der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1854. Vom 28. Novbr. S. 521 bis 528.
Flachsmarkt zu Braunsberg. Vom 25. Oktober. S. 529.
Forst-Sachen: Personal-Veränderungen in der Oberförsterei Hoyerswerda. Vom 8. März 1855. S. 114.
Die Verpflichtung der Königl. Hausfideicommiß-Forst-Beamten zur Verfolgung der Holzdiebstähle ꝛc. Vom 4. Juni. S. 260.

G.

Geistliche Angelegenheiten: siehe kirchliche Angelegenheiten.
Geld: das Verbot der Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers aus dem Königreich Polen betreffend. Vom 20. Juli. S. 321.
Die Ausfuhr gemünzten Silbergeldes aus dem Königreich Polen wird nachgegeben. Vom 11. Oktober. S. 433.
Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 14. Mai und 11. Dezember. S. 517.
Gemeinde-Ordnung: siehe Städte-Ordnung.
Gemeinde-Sachen: Einverleibung der dem Tuchmachermittel zu Löwenberg gehörigen Mahlmühle nebst Zubehör in den Gemeindebezirk der Stadt Löwenberg. Vom 24. August. S. 360.
Gerichtstage: siehe Justiz-Sachen.
Gesetz-Samlung: die Inhalts-Anzeigen derselben befinden sich aus dem Jahre 1854 Stück 50 enthaltend die Nr. 4131 bis incl. 4136. S. 1 und vom Jahre 1855 von den Stücken 1 bis incl. 46 enthaltend die Nummern von 4137 bis 4325 in den Amtsblättern Nr. 5. 6. 7. 10. 11. 12. 13. 14. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 26. 28. 29. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 40. 43. 44. 46. 47. 49. 50. 51. 52.
Gewerbe-Institut und Gewerbeschulen.
Entlassungs-Prüfung bei der Provinz.-Gewerbeschule in Görlitz. Vom 25. Juli. S. 321.
Entlassungs-Prüfung bei der Provinz.-Gewerbeschule in Liegnitz. Vom 25. Juli. S. 322.
Gewerbe-Sachen: Gewerbe- und Handelsbetrieb der Unterthanen der Vereins-Staaten in Oesterreich. Vom 7. Februar 1855. S. 68.
Gewerbebetrieb diesseitiger Fabrikanten und Gewerbtreibender im Königreich Belgien. Vom 23. April. S. 169
Die Einstellung der Wirksamkeit des Liegnitzer Gewerbegerichts. Vom 4. Mai. S. 188.
Bildung zweier Kreis-Prüfungs-Kommissionen für den Rothenburger Kreis. Vom 19. Juli. S. 329.

Digitized by Google

Handwerker-Prüfungs-Kommission für den Kreis Landeshut. Vom 17. Septbr S. 411.
Die Einrichtung und polizeiliche Ueberwachung chemischer Fabriken. Vom 17. Oktbr. S. 460.
Gewichte: Beschaffenheit derselben Behufs der Aichung, ingleichen bezüglich des Termins zur Einführung des Zollgewichts. Vom 12. September. S. 403.

H.

Haft- und Transportkosten der Strafgefangenen: siehe Justiz-Sachen.
Handels-Sachen: Verordnung über den Handel mit Giftwaaren. Vom 28. Dezember 1854. S. 9. Vergleiche Medicinal-Sachen.
Handels- und Gewerbebetrieb der Unterthanen der Vereinsstaaten in Oesterreich. Vom 7. Februar 1855. S. 68
Uebergangsstraße von und nach Hannover beim Verkehr mit Branntwein und Bier. Siehe Zoll-Sachen.
Gewerbebetrieb diesseitiger Fabrikanten und Gewerbtreibender im Königreich Belgien. Vom 22. April. S. 169.
Handelskammer-Mitglieder zu Hirschberg. Vom 1. Mai. S. 208.
Handelskammer-Mitglieder zu Landeshut. Vom 19. Juli. S. 287.
Desgleichen zu Görlitz. Vom 15. Oktober. S. 452.
Hilfs-Kassen: Vertheilung der Hälfte des Zinsgewinnes der schles. Provinzial-Hilfskasse aus dem Verwaltungsjahre 1853/54 an die schles. Sparkassen-Interessenten. Vom 17. Oktober. S. 455.
Historische Nachrichten: aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirke,
von den Monaten November und Dezember 1854. S. 39; Januar und Februar 1855. S. 115; März und April. S. 228; Mai und Juni. S. 324; Juli und August. S. 406; September und Oktober. S. 484.

J.

Jagd: Schluß der niederen Jagd. Vom 28. Januar 1855. S. 45.
Eröffnung der niederen Jagd. Vom 20. August. S. 355.
Jahrmärkte: siehe Märkte.
Industrie-Ausstellung: Bekanntmachung, daß der Termin zur kostenfreien Rücksendung der Ausstellungsgegenstände von der Münchener Industrie-Ausstellung noch bis zum 15. Februar 1855 ausgedehnt worden ist. Vom 30. Januar 1855. S. 57.
Justiz-Sachen: Schwurgerichts-Sitzungen zu Bunzlau. S. 74. 223. 396.
zu Cottbus. S. 6 111. 212. 314. 433. 540.
zu Grünberg. S. 81. 250. 396. 473.
zu Jauer. S. 106. 284. 463.
zu Liegnitz. S. 114. 276. 434.
Gerichtstage:
zu Creba. S. 467.
zu Greulich. S. 500.
zu Günthersdorf. S. 499.
zu Hohenfriedeberg. S. 510.
zu Jänkendorf. S. 467.
zu Klitschdorf. S. 500.
zu Kontopp. S. 501.
zu Kotzenau. S. 467.
zu Kupferberg. S. 501.
zu Marklissa. S. 500
zu Naumburg a./B. S. 483.
zu Primkenau. S. 511.
zu Rauscha. S. 511.
zu Rothwasser. S. 511.
zu Schönberg S. 483.
zu Schlawa. S. 474.

Digitized by Google

zu Tschirnau. S. 473. zu Wittichenau. S. 473.
zu Ullersdorf. 529.
Depositaltage:
zu Guhrau. S. 502. zu Spremberg. S. 141.
zu Sprottau. S. 501.
Geschäftseintheilung bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schönau. Vom 23. Dezember 1854. S. 6.
Die Nichtanwendung der der Dorfgerichts-Instruktion. (Beil. zu Nr. 26 des Amtsblatts pro 1855), beigefügten Gebührentaxe. Vom 19. Januar 1855. S. 36.
Feststellung des Denuncianten-Antheils von Geldstrafen auf Denunciation von Gendarmen. Vom 5. Februar 1855. S. 62.
Zusatz zu der revidirten Instruktion für die Dorfgerichte, bezüglich der Beschlagnahme von Bettwerk bei Exekutionen. Vom 19. August 1854. S. 63.
Deklaration zu der Dorfgerichts-Instruktion mit Hinweisung darauf, daß es bei der Anwendung der im Amtsblatt pro 1843 publicirten allgemeinen Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte verbleibt. Vom 9. Februar 1855. S. 63.
Bekanntmachung, nach welcher jüdische Zeugen an Sabaths-Fest- und Bußtagen, der Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, mit Eidesleistungen verschont werden sollen. Vom 10. März 1855. S. 105
Depositat-Geschäfte beim Kreisgerichte zu Spremberg. Vom 4. April. S. 141.
Die Atteste bei der Ablieferung herrenloser Massen betreffend. Vom 1. Juni. S. 259.
Gerichts-Ferien. Bekanntmachungen vom 5. Juni und 6. Juni. S. 259.
Die Depositat-Verwaltung bei den Königl. Gerichtsbehörden. Vom 15. Juni. S. 268.
Regulativ, betr. den Ansatz der Kosten für die Haft der gerichtlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen. Vom 30. Juni. S. 309 bis 312.
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene. Vom 17. Juli. S. 322.
Haft- und Transportkosten der von den Polizeibehörden verhafteten an die Gerichts-Behörden überwiesenen Verdächtigten. Vom 17. Juli 1855 und 20. Dezember 1852. S. 332 und 333.
Seehandlungs-Prämienscheine, bis jetzt noch nicht gezogene. Vom 7. August. S. 350.
Anweisung zur sorgfältigen Beobachtung der Circ.-Verf. v. 5. November 1844 und des Minist. Rescr. vom 12. April 1850. S. 376.
Erinnerung an die Gerichte zur pünktlichen Einreichung der Geschäfts-Uebersichten pro 1855. Vom 1. November. S. 463.
Veränderte Eintheilung des Kreisgerichtsbezirks Löwenberg. Vom 2. Novbr. S. 472.
Gerichtstage in Marklissa. Vom 6. November. S. 472.
Gerichtstage in Campern. Vom 3. Dezember. S. 518.
Verwaltung des Depositorii beim Kreis-Gericht in Sagan. Vom 1. Dezbr. S. 526.
Wirksamkeit der Schiedsmänner: siehe Schiedsmänner.

K.

Kassen-Anweisungen: Präklusivtermin zum Umtausch der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848. Vom 15. Oktober 1854. S. 33. 67. 119.
Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine von 1848. Vom 11. und 15. Mai. S. 209 bis 211. S. 221. 234. 244. 257. 266.
Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 14. Mai und 11. Dezember. S. 517.

Digitized by Google

Kassenscheine: Steuer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische).
Verloosung von solchen. Vom 16. April. S. 160.
Desgleichen. Vom 29. September. S. 426.

Kirchliche Angelegenheiten: Erledigte Pfarrstellen.
zu Baumgarten. S. 45.
zu Cammelwitz. S. 504.
zu Guhrau. S 331.
zu Günthersdorf. S. 424.
zu Herrnlauersitz. S. 504.
zu Gr.-Knignitz. S. 258.
zu Kunzendorf am kahlen Berge. S. 417.
zu Merzdorf. S. 283.
zu Mühlwitz. S. 472.
zu Neustädtel. S. 156.
zu Pitschen. S. 156.
zu Prausnitz. S. 308.
zu Ruhland. S. 13.
zu Sagan. S. 350.
zu Schreibersdorf. S. 417.
zu Steinau a./O. S. 331.
zu Steinkirch. S. 62.
zu Stonsdorf. S. 288.
zu Wang. S. 13.
Disposition über außer Gebrauch gesetzte öffentliche Begräbnißplätze. Vom 26. Februar 1855. S. 102.
Bestimmungen über die Beaufsichtigung, den Neubau und die Reparatur der Kirchen-Orgeln. Vom 4. März 1855. S. 110.
Ephoral-Verwaltung der Diöcese Lüben I. Vom 6. Mai. S. 211.
Allgemeine Kirchen-Visitation im Kirchenkreise Pleß. Vom 19. Mai. S. 246.
Pastor Gümlich, Prediger der von der evangel. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Weigersdorf und Klitten. Vom 25. Mai. S. 250.
Abzweigung der evangel.-luther. Gemeinde in und um Sorau von der luther. Parochie Freistadt. Vom 22. August. S. 375.
Statuten des Land-Dotations-Fonds für die evangel. Pfarreien der Provinz Schlesien vom 3. Mai und die dieselben genehmigende Allerh. Cab.-Ordre vom 12. Mai. S. 489—494.
Die veränderten kirchlichen Verhältnisse der Mutterkirche zu Pechern. Vom 10. Dezember. S. 536.
Kirchen-Collecten: siehe Collecten.
Klassificirte Einkommensteuer: Forterhebung des Zuschlags von 25 %. Vom 4. und 13. Juni. S. 267.
Das von den Steuerpflichtigen zu beobachtende Verfahren bei Berufungen gegen die ihnen auferlegte Einkommensteuer. Vom 4. und 17. Oktober. S. 452.
Klassensteuer: Forterhebung des Zuschlags von 25 %. Vom 4. und 13. Juni. S. 267.
Kreis-Chirurgen und Kreis-Physiker: siehe Medicinal-Sachen.

L.

Landesverweisungen: über die Landesgrenze sind gebracht worden,
Bittner, Johann nach Böhmen. S. 149.
Buchmann, Johanna nach Böhmen. 205.
Dohnt, Susanna geb. Kerner nach Böhmen. 253.
Dohnt, Wenzel nach Böhmen. 163.
Domsch, Gottlieb nach Sachsen. 476.
Effenberger, Anna nach Böhmen. 205.
Effenberger, Anton nach Böhmen. 476.
Elsner, Maria Theresia, gen. Michler nach Böhmen. 126.
Elsner, Anton nach Böhmen. 358.
Franke, Franziska nach Böhmen. 327.
Friedrich, Johann Christian Benjamin nach Böhmen. 139.
Gahlert, Marianne nach Böhmen. 163.
Gellen, Max nach Böhmen. 59.

Digitized by Google

Glöckner, Ferdinand nach Böhmen. 163.
Greno, Joseph nach Ungarn 253.
Greno, Medard alias Lasso n. Ungarn. 253.
Hakel, Magdalene nach Böhmen. 139.
Hallmann, Jacob nach Böhmen. 253.
Hallmann, Appollonia nach Böhmen. 513
Hartmann, Joseph nach Böhmen. 413.
Haselbauer, Joseph nach Böhmen. 253. 399.
Haselbauer, Ignatz nach Böhmen. 163.
Hattar, Maria nach Sachsen. 476.
Hausdorf, Joseph nach Böhmen. 543.
Hille, Franz nach Böhmen. 185.
Hollmann, Jacob nach Böhmen. 163.
Hübner, Benjamin nach Böhmen. 476.
Hunth, Franz nach Böhmen. 294.
Jahns, Joh. Wilh. Bernh. nach Braunschweig. 138.
Ilchmann, Adolph nach Böhmen. 253.
Kaiser, Franz nach Böhmen. 20
Kauer, Anton nach Böhmen. 543.
Klinger, Johann nach Böhmen. 126.
Knirsch, Anton nach Böhmen. 476.
Körber, Franz nach Böhmen. 163.
Kraus, Johann nach Böhmen. 163.
Krause, Joseph nach Böhmen. 130.
Krause, Marianne nach Böhmen. 163.
Krämer, Gottfried nach Sachsen. 253.
Laske, Joseph nach Böhmen. 357.
Liebscher, Gottl. Ed. Ernst nach Sachsen. 150. 185.
Malitsck, Martin nach Ungarn. 352.
Matz, Karoline nach Böhmen. 279.
Meißner, Carl Aug. nach dem Fürstenthum Reuß. 117.
Nasin, Catharina nach Böhmen. 205.
Peukert, Rosine nach Böhmen. 476.
Pfohl, Karl nach Böhmen. 543.
Pölitz, Fried. Aug. nach Hannover. 253.
Preißler, Anton nach Böhmen. 206.
Quinte, August nach Dessau. 253.
Raaz, Anton nach Böhmen. 163.
Reichenbach, Franziska nach Böhmen. 59.
Reif, Anton nach Böhmen. 163.
Reif. Josepha geb. Hamisch nach Böhmen. 163.
Reimann, Joseph nach Böhmen. 279.
Reimann, Joseph nach Böhmen. 280.
Reinelt, Franz nach Böhmen. 476.
Reiß, Johann Gottlieb nach Sachsen. 186.
Rettig, Joseph nach Böhmen. 125.
Richter, Johann nach Böhmen. 125.
Richter, Joseph nach Böhmen. 347.
Rösler, Ignatz nach Böhmen. 139.
Rupprecht, Frdr. Wilh. nach Sachsen. 413.
Schneider, Karl Hermann nach Sachsen. 336.
Schubert, Anna nach Böhmen. 305.
Schuhmacher, Gebr. Abraham und Moritz nach Rußland. 543.
Schulz, Daniel nach Böhmen. 163.
Schwertner, Anna nach Böhmen. 205.
Schwertner, Franziska nach Böhmen. 59.
Semptner, Florian nach Böhmen. 543.
Slowick, Johanne nach Galizien. 99.
Springer, Margarethe nach Böhmen. 130.
Stumpe, Wilhelm nach Böhmen. 253.
Thieme, Karl Gottlieb nach Sachsen. 543.
Thomsa, Johann nach Böhmen. 399.
Ulbrich, geb. Weinert nach Böhmen. 543.
Vester, Karl August nach Sachsen. 253.
Werner, Julius Bernh. nach Sachsen. 253.
Weßerle, Anton nach Böhmen. 357.
Winter, Franz nach Böhmen. 139.

Landgestüt: siehe Beschälstationen.

Landtage: Publikation der Wahlen des Landes-Direktors und Stellvertreters für den Communal-Landtag der Neumark. Vom 2 Januar 1855. S. 24.
Communal-Landtag der Kurmark und der Neumark. Vom 1. Oktober. S. 423.

Landwirthschaftliche Gegenstände:
Lectionsplan der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.. Vom Februar 1855. S. 96 und vom August 1855. S. 355.
Vorlesungen in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau. Vom 18. März 1855. S. 122 und vom 12. August 1855. S. 356.
Programm zum landwirthschaftl. Feste zu Goldberg. Vom 14. Januar und 14. April. S. 143 bis 147.

Digitized by Google

Unterweisung in Drain-Arbeiten bei der landwirthschaftl. Lehranstalt zu Proskau. Vom 26. April. S. 171.
Programm zu dem Glogauer landwirthschaftlichen Schaufeste. Vom 5. und 28. April. S. 172—180.
Verlegung des landwirthschaftl. Schaufestes zu Glogau. Vom 30. Mai. S. 251.
Programm für die von dem Glogauer landwirthschaftl. Verein veranstaltete Besichtigung und Prüfung landwirthschaftlicher Geräthe. Vom 12. September und 13. Oktober. S. 435—440.
Regulativ wegen Einrichtung einer Waldbauschule oder Waldbau-Unterweisung für Schlesien. Vom 1. und 14. Oktober. S. 448—451.

M.

Mahlsteuer: Forterhebung des Zuschlags von 25 %. Vom 4. u. 13. Juni. S. 267.
Märkte: Jahr- und Viehmärkte zu Landeshut. Vom 28. Januar 1855. S. 45.
Kram- und Viehmärkte zu Naumburg a./Q. Vom 10. Februar 1855. S. 62.
Jahrmarkt zu Saabor. Vom 8. März 1855. S. 103.
Jahrmärkte zu Kontopp. Vom 11. August. S. 354.
Jahrmarkt zu Wittichenau. Vom 1. September. S. 376
Jahrmarkt zu Schlawa. Vom 1. September. S. 376.
Jahrmarkt zu Saabor. Vom 12. September. S. 396.
Jahrmarkt zu Kuttlau. Vom 26. September. S. 417.
Flachsmarkt zu Braunsberg. Vom 25 Oktober. S. 529.
Martini-Marktpreise: von 1831 bis incl 1854. Bekanntmachung vom 3. Januar 1855. S. 14.
Vom Jahre 1854 zur Ermittelung der in Gelde abzuführenden Roggen-Rente. Vom 3. Januar 1855. S. 15.
Vom Jahre 1855 als Vergütigungssätze für Militair-Marsch-Fourage pro 1856. Vom 11. Dezember. S. 540.
Medicinal-Sachen: Verbot der Einbringung mehrerer angeblicher Heilmittel aus dem Auslande. Vom 13 Dezember 1854 S. 2.
Ausbruch der Pocken unter den Schafen in Schildern und Fischerende Kreis Liegnitz. Vom 21. Dezember 1854. S. 2.
Verordnung über den Handel mit Giftwaaren. Vom 28. Dezember 1854. S. 9. Siehe Polizei-Verordnungen.
Neue Auflage der Arznei-Taxe. Vom 9. Dezember 1854. S. 13.
Vorschriften über die Erwerbung der Qualifikation zum Departements-Thierarzt. Vom 7. Februar 1855. S. 69.
Die Wirksamkeit des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken. Vom 28. Februar 1855. S. 86.
Blutegelpreise. Vom 27. März 1855. S. 120; vom 10. Oktober. S. 433.
Erledigte Kreis-Physikatsstelle zu Rothenburg O./L. Vom 28. März 1855. S. 120.
Erledigte Kreis-Physikatsstelle zu Lüben. Vom 30. Mai. S. 246.
Erledigte Kreis-Physikatsstelle zu Löwenberg. Vom 22. Juni. S. 282.
Die Ausnutzung von Thier-Cadavern zu gewerblichen Zwecken. Vom 13. und 19. Juni. S. 282.
Erledigte Kreis-Chirurgenstelle zu Hoyerswerda. Vom 5. Juli. S. 308.
Termin zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probearbeiten. Vom 6. und 14. Juli. S. 319 und 320.

Digitized by Google

Räude unter den Pferden; Vorsichtsmaaßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung derselben. Vom 24. Juli. S. 330.
Bedingungen der Zulassung als Civileleve zum Studium der Thierheilkunde auf der Thierarzneischule zu Berlin. Vom 2. und 13. August. S. 354.
Vorschriften bezüglich solcher Arznei-Rechnungen, welche geprüft und festgesetzt werden müssen. Vom 13. August. S. 355.
Verliehene Impfmedaille und bewilligte Impfprämien. Vom 30. August. S. 381.
Erledigte Kreis-Physikatsstelle zu Hoyerswerda. Vom 14. September. S. 410.
Verbot wider das öffentliche Anpreisen von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten. Vom 26. Oktober. S. 465.
Militair-Sachen: Prüfungs-Termine für 1jährige Freiwillige Vom 7. Dezember 1854. S. 5 und 292.
Deklaration zu dem durch die Beilage zu Nr 25 des Amtsblatts pro 1854 publicirten Reglement über die Gestellung ꝛc. der Mobilmachungspferde. Vom 28. Februar 1855. S. 85.
Remonte-Märkte und Ankauf. Vom 22. März und 2. April. S. 132. 168. 219.
Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät. Vom 11. August. S. 333.
Die Versendung von Kriegsmunition nach dem Auslande Vom 25. Septbr. S. 416.
Ankauf der Naturalien für die Königlichen Magazine. Vom 26. Oktober. S. 466.
Ankauf des Fouragebedarfs pro 1856 für die Magazine zu Glogau und Sagan. Vom 9. November. S. 475.
Martini-Marktpreise von 1855 als Vergütigungssätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1856. Vom 11. Dezember. S. 540.
Münzen: siehe Geld.

N.

Namen-Beilegung: Anträge auf amtliche Benennung neu entstandener Etablissements. Vom 29. November. S. 516.

O.

Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen und Medaillen:
Das allgemeine Ehrenzeichen an den evangel. Kantor und Schullehrer Werner zu Thommendorf. S. 293.
Die silberne Impfmedaille an den praktischen Arzt Dr. Hoffmann zu Glogau. S. 381.

P.

Papiergeld: siehe Geld.
Patente sind ertheilt an:
Andreä zu Buckau. S. 488.
Bialon zu Berlin. 19.
Böcke zu Berlin. 60.
Braun zu Moresnet. 421.
Brinckmann zu Potsdam. 306.
Büttner zu Sorau. 100.
Carduck zu Crefeld. 149.
Cäsar zu Elberfeld. 19.
Corßen Dr. zu Berlin. 286.
Dremel zu Magdeburg. 422.
Esser zu Aachen. 421.
Feller zu Berlin 413.
Finkensieper zu Dahlhausen. 352.
Fleischer zu Breslau. 255.
Geßner zu Aue bei Schneeberg. S. 348.
Gilgenheimb-Weidenau, Baron. 534.
Grüne, jun. zu Lützow. 162.
Derselbe. 374.
Grüneberg zu Stettin. 256.
Haferland zu Finsterwalde. 162.
Halske zu Berlin 412.
Derselbe. 478.

Digitized by Google

Hartmann zu Chemnitz. 256.
Hasenclever Dr. zu Aachen. 327.
Heinrich, Ferd. zu Luckenwalde. 264.
Heinrich, Wilh zu Luckenwalde. 264.
Helm, Seidenwirkermeister zu Berlin. 286.
Helm, Maschinenbauer zu Berlin. 286.
Herzog zu Berlin. 382.
Keßler zu Sudenburg-Magdeburg. 431.
Knauel zu Sudenburg-Magdeburg. 374.
Krieger, Dr. phil. zu Breslau. 66.
Kuers zu Berlin. 352
Kuntze zu Berlin. 306.
Langner zu Petrikau. 458.
Lohmann zu Witten. 279.
Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein. 432.
Mannory zu Berlin. 381.
Martins zu Berlin. 327.
Müller zu Magdeburg. 278.
Neesen zu Dortmund. 163.
Neumann zu Aachen. 421.
Pellenz zu Aachen. 432.
Peters zu Eupen. 412.
Pintus zu Brandenburg a. d. H. 255.
Preßprich jun. zu Großenhain. 478.
Prillwitz zu Berlin. 232.
Derselbe. 413.
Rinck zu Eupen. 440.
Scabell zu Berlin. 140.
Schmidt zu Magdeburg. 422.
Schönemann zu Brandenburg a. d. H. 255.
Schröder zu Eringsen. 514.
Siebert zu Frankfurt a./M. 514.
Siemens zu Berlin. 412.
Derselbe. 478.
Silbermann zu Breslau. 140.
Stiehr zu Berlin. 264.
Derselbe. 458.
Teschner zu Frankfurt a. d. O. 125.
Wappenhans zu Berlin. 76.
Derselbe. 279.
Weidmann zu Hückelhoven. 232.
Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten a./R. 108.
Wiede zu Chemnitz. 478.
Wimmer zu Buckau. 18.
Wittig zu Sudenburg-Magdeburg. 374.

Patente, welche zurückgenommen resp. erloschen sind:

Brunnquell zu Schönebeck. 256.
Grüson, Maschinenmeister. 286.
Gurlt, Herrmann zu Berlin. 185.
Gurlt, Wilhelm zu Berlin. 185.
Herlitschka zu Berlin. 163.
Kleemann zu Paulshütte 440.
Kramer zu Berlin. 306.
Noack zu Berlin. 374.
Prillwitz zu Berlin. 100.
Sack zu Löben. 382.
Scheler zu Augsburg. 306.
Sigl zu Berlin. 306.
Dr. Stolle zu Berlin. 328.
Sylvester zu Berlin. 125.
Wappenhans zu Berlin. 458.
Watremez zu Aachen. 76.
Winter zu Berlin. 125.

Pensions-Sachen: Verordnung in Betreff pünktlicher Einzahlung der von den Mitgliedern der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangel. Schullehrer Wittwen und Waisen zu entrichtenden Beiträge. Vom 22. Februar 1855. S. 78.

Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1853. Vom 5. April 1855. S. 158.

Desgleichen pro 1854. Vom 24. November. S. 504.

Lehrer Seltzsam, erwählter Deputirter der General-Versammlung der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Vom 21. Mai. S. 268.

Prediger Knüttel in Breslau, erwähltes Mitglied des Direktoriums der schles. evangel. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Vom 4. August. S. 355.

Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- ꝛc. Fonds pro 1854. Vom 16. August. S. 370 bis 373.

Personal-Veränderungen:

1) die Namen der Beamten ꝛc., welche zum Regierungs-Ressort gehören oder sonst in Dienstbeziehungen zu demselben stehen, sind in dem besonderen Namen-Register enthalten.

Digitized by Google

Außerdem befinden sich dergleichen Verzeichnisse und Nachrichten:
2) von dem Königlichen Appellations-Gericht zu Glogau und dessen Ressort. S. 16. 57. 98. 136. 197. 251. 300 bis 302. 343. 380. 428. 468. 512.
Staats- und Polizei-Anwaltschaft, S. 7 511. 542.
3) Aus dem Ressort
des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Schlesien, S. 7. 16. 64. 74. 97. 128. 143. 172. 196. 197. 211. 218. 227. 228. 262. 277. 284. 300. 315. 334. 343. 404. 411. 420. 427. 428. 435. 457. 463. 468. 475. 484. 512. 541.
4) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau. S. 74. 124. 128. 142. 143. 251. 277. 293. 370. 420. 434 537.
5) der Königlichen General-Kommission für Schlesien, S. 17. 302.
6) des Königlichen Ober-Bergamtes für Schlesien zu Breslau, S. 17.
7) der Königlichen Ober-Postdirektion zu Liegnitz, S. 17. 58. 136. 197. 303. 344. 397. 469. 530.
8) der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn, S. 8. 32. 38. 47. 106. 128. 218. 241. 277. 284. 293. 303. 315. 357. 380. 397. 404. 405. 406. 411. 421. 463. 476. 514. 530. 537.
9) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats, S. 277. 396.
Pfandbriefe: Ausreichung der Coupons von den Pfandbriefen Litt. B. Vom 12. November. S. 475.
Pferde: siehe Ausfuhr und Zollsachen.
Pocken: Ausbruch der Pocken unter den Schaafen in Schildern und Fischerende Kreis Liegnitz. Vom 21. Dezember 1854. S. 2.
Polizei-Anwalte: siehe Namen-Register.
Polizei-Verordnungen: Polizeiliche Vorschriften über den Handel mit Giftwaaren. Vom 28. Dezember 1854 S. 9.
Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz. Siehe Bergwerks-Sachen.
Verordnung über die Anlage von Schornsteinröhren. Vom 2 März 1855. S. 87.
Den Verkehr mit Schießpulver betreffend. Vom 6. Juni und 4. Juli. S. 297.
Die Einrichtung und polizeiliche Ueberwachung chemischer Fabriken. Vom 17. Oktbr. S. 460.
Verbot des öffentl. Anpreisens von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten. Vom 26. Oktober. S. 465.
Post-Sachen: Bekanntmachungen in Betreff des Postenganges, zwischen
Freiburg und Landeshut. Vom 12. April. S. 142.
Landeshut und Waldenburg. Vom 17. April. S. 142.
Görlitz und Hirschberg. Vom 30. April S. 196
Freiburg und Hirschberg per Bolkenhain.
Freiburg und Hirschberg per Landeshut.
Freiburg und Landeshut.
Landeshut und Waldenburg.
Jauer und Striegau.
Jauer und Bolkenhain.
} Vom 11. Mai. S. 212
Hirschberg und Warmbrunn. Vom 30. Mai. S. 250.
Bekanntmachung des Postenganges in Folge des veränderten Fahrplanes der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn. Vom 20. Juni. S. 269 bis 276.
Bekanntm. über das Bestehen einer Post-Expedition für die Zeit vom 1. Juli bis ult. August c. Vom 12. Juni. S. 276.

Digitized by Google

Bekanntm. in Betreff des Postenganges, zwischen
Glogau und Meseritz. Vom 9. Juli. S. 313.
Freiwaldau und Rauscha. Vom 16 Juli. S. 314.
Entfernungsangabe der Haltepunkte auf der Tour von Hoyerswerda nach Königswartha. Vom 18. Juli. S. 323.
Haltepunkt in Maukendorf zwischen Hoyerswerda und Königswartha. Vom 27. Juli. S. 333.
Veränderungen im Postengange, zwischen
Hoyerswerda und Wittichenau.
Bernsdorf und Ruhland
Grünberg und Rothenburg a./O.
} Vom 29. Juli. S. 333.
Veränderungen, welche vom 1. Oktober c. ab im Postengange eintreten, zwischen
Hirschberg und Freiburg per Landeshut.
Hirschberg und Freiburg per Bolkenhain.
Freiburg und Landeshut.
Landeshut und Waldenburg.
Jauer und Striegau.
Jauer und Bolkenhain.
Hansdorf und Muskau.
Rothenburg i./L. und Priebus.
Grünberg und Züllichau.
Glogau und Crossen.
} Vom 29. September. S. 418.
Haltepunkte auf der Tour zwischen Lauban und Naumburg a./Q. Vom 14. Oktober. S. 434.
Veränderungen im Postengange in Folge Abänderung der Abgangszeit des Tages-Personenzuges von Breslau nach Berlin. Vom 25. Oktober. S. 461—463.
Kariolpost zwischen Niesky und Klitten. Vom 7. November. S. 473.
Veränderung im Postengange zwischen Grünberg und Sorau. Vom 13 Novbr. S. 482.
Desgl. zwischen Görlitz und Hirschberg. Vom 22. November. S. 499.
Veränderungen in den Postverbindungen in Folge der Weitereröffnung der Königszelt-Schweidnitzer-Eisenbahn bis Reichenbach. Vom 29. November. S. 509.
Aufforderung an Versorgungsberechtigte, welche Beschäftigung als Landbriefträger, Eisenbahn-Postpackträger, Postfußboten u s. w. wünschen. Vom 26. Januar 1855. S. 46. Vom 21. Mai. S. 227. Vom 24. September. S. 417.
Entreprise des Postfuhrwesens der Station Liegnitz. Vom 17. März 1855. S. 114. 121.
Zahlungssätze für Extrapost- so wie für Estafetten- und Courier-Pferde. Vom 29. Mai. S. 244.
Regulativ über die Portofreiheit der öffentl. Immobiliar-Feuer-Societäten nebst Verzeichniß. Vom 12. Oktober 1855. S. 480.
Prämien: zugesicherte, auf Entdeckung und Verhaftung
des Thäters eines bei dem Viehhändler Neupelt in Rettkau verübten gewaltsamen Einbruchs. Vom 22. Januar 1855. S. 44.
der Anstifter der im Liegnitzer Kreise stattgefundenen Brände. Vom 25. April. S. 188.
der Anstifter des Brandes in Greiffenberg. Vom 15. Mai. S. 209.
des Thäters eines an dem Häusler Franz Tripke verübten Mordes. Vom 2. Juni. S. 260.
des Mörders des Häusler Heinrich aus Görisseiffen. Vom 20. Juli. S. 323.
des Thäters eines an dem Bauergutsbesitzer Schwanitz aus Geissendorf verübten Raubmordes. Vom 17. September. S. 404.

Digitized by Google

Prämien: bewilligte,
dem Knecht Schäfer in Bienowitz für die aufopfernde Thätigkeit bei dem Brandunglück, von welchem sein Brodherr betroffen worden. S. 129.
dem Glasschleifer Paul zu Schreiberhau für Lebensrettung. S. 284.
dem Häusler Seiffert zu Beerberg desgleichen. S. 285.
dem Maurerpolier Burghardt zu Liegnitz desgleichen. S. 315.
Präparanden: siehe Schulsachen.
Privatschulen und Privatlehrer: siehe Schulsachen.
Provinzial-Darlehnskasse: siehe ständische Angelegenheiten.
Provinzial-Hilfskasse: siehe Hilfskasse.

Q.

Quittungen: siehe Domainen-Sachen.

R.

Rechts-Anwalte: siehe Personal-Veränderungen.
Rektorats-Prüfungen: siehe Schulsachen.
Remonte-Märkte: siehe Militair-Sachen.
Rentenbank-Angelegenheiten: Kündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien. Vom 19. Mai. S. 224. 237. 247. Vom 21. November. S. 496. 507. 519.
Vernichtung von früher verlooften und eingelösten Rentenbriefen. Vom 19. Mai. S. 226 und vom 21. November. S. 498.
Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" ist befähigt Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten. Vom 21. Novbr. S. 496 u. 506.

S.

Schaafpocken: siehe Pocken.
Schiedsmänner: Verzeichnisse von deren Bestätigung und Vereidung. S. 8. 19. 32. 58. 98. 137. 161. 202. 203. 230. 252. 304. 326. 347. 382. 398. 430. 464. 470. 532. 533.
Wirksamkeit der Schiedsmänner. S. 120. 157. 230.
Erinnerung an die Schiedsmänner wegen der von denselben einzureichenden Nachweisungen. Vom 13. Dezember. S. 536.
Schießpulver: den Verkehr mit solchem betreffend. Vom 6. Juni u. 4. Juli. S. 297.
Schiffahrt: Sperrung der Passage an der 11. und 12. Schleuse des Bromberger Kanals in der Zeit vom 11. bis 20. Juni d. J. Vom 15. Februar 1855. S. 96.
Sperrung der Kanal-Stadtschleuse bei Bromberg. Vom 8. November. S. 496.
Schlachtsteuer: Forterhebung des Zuschlags von 25 %. Vom 4 u. 13. Juni. S. 267.
Schornsteinröhre: siehe Polizei-Verordnungen.
Schriften, empfohlene: siehe Empfehlung von Schriften.
Schriften, verbotene, Zeitschrift „Punch". Vom 14. Februar 1855. S. 68.
Schuldverschreibungen: siehe Staatspapiere.
Schul-Sachen: zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufachs sind als befähigt anerkannt:
die Realschule zu Burg. S. 68.
Prüfungen in den Seminarien,
zu Bunzlau: für Präparanden. Vom 6. Januar 1855. S. 31.

Digitized by Google

Lehrerinnen-Prüfung. Vom 20. Januar 1855. S. 46.
Rektorats-Nach- und Kommissions-Prüfung. Vom 24. April. S. 195
zu Breslau: für Präparanden. Vom 16. Februar 1855. S 81.
zu Münsterberg: pro Rectoratu. Vom 10. Januar 1855. S. 30.
Kommissions-Nach- und Lehrerinnen-Prüfung. Vom 19. Mai. S. 240.
zu Steinau a./O.: Kommissions- und Nachprüfung. Vom 30. April. S. 211.
für Präparanden. Vom 1. Juli. S. 314.
für Lehrerinnen und Rektorats-Candidaten. Vom 15. August. S. 362.
Instruktion für die Lehrerinnen-Prüfungen an den Seminarien der Provinz Schlesien. Vom 3. Februar 1855. S. 92 - 96.
In den Seminarien geprüfte und befähigt befundene Lehrerinnen. S. 135.
Candidaten zu Rektor- und Lehrerstellen. S. 141. 454 u. 455.
Die Verpflichtung der kath. Pfarrer in Schlesien beim Antritt ihrer Pfarrstelle den ersten Vierteljahrsbetrag ihres Einkommens zur Unterhaltung der kath. Schullehrer-Seminarien in Schlesien abzugeben, ist vom 1. Januar d. J. ab aufgehoben. Vom 11 April. S. 152.
Die Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau betreffend. Vom 14. Mai. Außerordentl. Beilage zu Nr. 24.
Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig; Aufnahme von Zöglingen zum nächsten Kursus. Vom 6. und 17. Juli. S. 317—319.
Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangel. Gouvernanten in Droyßig. Vom 22. Juli. S. 338—340.
Eröffnung eines evangel. Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig. Vom 22. Juli. S. 341.
Ergänzung zu der Instruktion für die Lehrerinnen-Prüfnngen in den Seminarien der Provinz. Vom 2. August. S. 343.
Erhöhung der Pensionen der Pensionaire im Waisenhaus und der Schulanstalt zu Bunzlau. Vom 3. Dezember. S. 536.
Privatschulen und Privat-Lehrer: Erlaubniß für solche ist ertheilt,
1). für Privat-Schulen:
dem Pastor Kühn zu Boberröhrsdorf. S. 230.
dem Fräulein Amalie Lips zu Grünberg. S. 293.
2) für Privat- und Hauslehrer:
dem Candidaten Herbst. S. 18.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt: siehe Pensionssachen.
Schwurgerichts-Sitzungen: siehe Justizsachen.
Seidenzucht: Resultate der Seidenhaspel-Anstalt zu Bunzlau. Vom 13. April S. 198 bis 201.
Sparkassen-Sachen: Vertheilung der Hälfte des Zinsgewinnes der schles. Provinzial-Hilfskasse aus dem Verwaltungsjahre 1853/54 an die schles. Sparkassen-Interessenten. Vom 17. Oktober. S. 455.
Statistische Sachen: Aufnahme der Resultate der am 3. Dezember d. J. angeordneten allgemeinen Volkszählung. Vom 3. November. S. 471.
Bevölkerungslisten der Juden. Vom 3. November. S. 482.
Statuten: der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der „deutsche Phönir" zu Frankfurt a./M. Vom 30. April 1845. Außerordentl. Beilage zu Nr. 12. S. 2—10.
Des Land-Dotationsfonds für die evangel. Pfarreien in der Provinz Schlesien. Vom 3. und 12. Mai. S. 489—494.

Digitized by Google

Ergänzung der Statuten der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a. O. Vom 30. Mai und 12. Juli. S. 308.

Staatspapiere: Ausreichung der Zins-Coupons Ser. XII. und Ser. II. zu den Staats-Schuldscheinen und Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850. Vom 24. Januar 1855. S. 56.

Liste der im Jahre 1854 mortificirten Staatspapiere. Vom 14. Februar 1855. S. 112.

Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. Vom 30. Juni. S. 296. Vom 10. August. S. 354.

Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Vom 15. September. S. 402.

Auszahlung der Kapitalbeträge ausgelooster Schuldverschreibungen de 1848, 1852 und 1854. Vom 6. Septbr. S. 409; nebst Verzeichniß als Beilage zum Amtsl. Nr. 39.

Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V. Nr. 1—8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen. Vom 15. September. S. 410.

Staats-Verfassungs-Sachen:

Neuwahl für das Haus der Abgeordneten. Vom 11. September. S. 384—395.

Zusammentritt der Kammern am 29. November. Vom 20 November. S. 480.

Städte-Ordnung: beendigte Einführung der Städte-Ordnung,

zu Lauban. Vom 31. Januar 1855. S. 45.

zu Priebus. Vom 10. März 1855. S. 103.

Ständische Angelegenheiten: Geschäfts-Reglement für das Direktorium der ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien. Vom 22. Dezember 1854. S 25.

Bekanntmachung des Direktoriums über die Geschäfts-Verwaltung der ständischen Provinzial-Darlehnskasse. Vom 16. Januar 1855. S. 34.

Präklusiv-Termin zur Anmeldung von Darlehnsanträgen von Privaten. Vom 15. April 1855. S. 159.

Ausgabe-Termin der Provinzial-Darlehns-Kassenscheine u. Beschreibung der letzteren. Vom 15. Mai. S. 223.

Ernennung des Reg.-Rath Eichhorn zum königl Kommissarius für die Provinzial-Darlehnskasse. Vom 24. Mai. S. 244.

Wiederholte Bekanntmachung des Präklusiv-Termins zur Anmeldung von Darlehnsanträgen. Vom 9. Juni. S. 231.

Stiftungen: die Gräflich von Nassausche Stiftung erhält die landesherrliche Genehmigung. Vom 30. Dezember 1854. S 32.

Die „Wandrey-Stiftung" zur Unterstützung armer Lehrer-Wittwen und Waisen der Hainauer Superintendur-Diözese. Vom 20. Januar 1855 S. 52.

Dem Magistrat in Görlitz ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der von dem verstorbenen Commerzienrath Schmidt der Stadt Görlitz ausgesetzten Legate von 20,000 Thlr. ertheilt worden. Vom 31. Januar 1855. S 59.

Der „Gustav Adolph Schnabelschen Stiftung" zur Gründung eines Hospitals für unbescholtene arme weibliche Personen in Liegnitz ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt. Vom 8. Februar 1855. S. 65

Vergleiche auch Verdienstliches.

Steuern: Forterhebung des Zuschlags von 25 % zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 4. und 13. Juni. S. 267.

Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer. Vom 5. Mai und 2. Juli. S. 288 bis 291.

Digitized by Google

Das von den Steuerpflichtigen zu beobachtende Verfahren bei Berufungen gegen die ihnen auferlegte Einkommensteuer. Vom 4. und 17. Oktober. S. 452.
Strafanstalts-Sachen: Verdingung der Beköstigung für die Strafanstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan. Vom 17. September. S. 403.

T.

Tabakbau: Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker. Vom 3. Juni. S. 217.
Tarife: siehe Brücken.
Telegraphie: Aufforderung für versorgungsberechtigte Personen, welche eine Anstellung bei der Telegraphie wünschen. Vom 27. November. S. 506.
Reglement über den Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins. Vom 5. Dezember. S. 516.
Thierschau: siehe landwirthschaftliche Gegenstände.
Titel: siehe Charakter-Verleihungen.
Transportkosten Strafgefangener: siehe Justizsachen.

U.

Ueberschwemmungen: Aufruf zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten. Vom 3. März und 10. April. S. 133.
Desgleichen vom 3. April. S. 155. und Verordnung einer Hauscollecte vom 25. April. S. 155.
Universität: Verzeichniß der Vorlesungen im Winter-Semester 1855/56 bei der Universität zu Breslau. S. 363 bis 369.

V.

Vagabonden: siehe Landesverweisungen.
Verdienstliches: Geschenke, freiwillige Leistungen, Stiftungen und Vermächtnisse für
die Armenkasse in Ober-Groß-Hartmannsdorf
= Ortsarmenkasse in Hirschberg
das Hospital in Hirschberg
die Hausarmen in Liebenthal
arme Wittwen in Liebenthal
die Ortsarmenkasse in Ullersdorf a./Q.
= Ortsarmenkasse in Volkenhain
= Armenkasse in Ober-Groß-Hartmannsdorf
} S. 17.
} S. 18.
= Kirche in Volkenhain
= Kirche in Gebhardsdorf so wie zur Begründung einer Kasse für arme Wittwen und Waisen der Lehrer an dortiger Kirche und Schule und endlich auch für die Schul- und Armenkasse daselbst
= Kirche zu Ulbersdorf
= = = Modelsdorf
= = = Friedersdorf. S. 50.
} S. 49.
die Kirche zu Marklissa
= = = Melaune
= = = Freistadt (vergl. Berichtigung S. 76)
= Kirche zu Hirschberg
= = = Hoyerswerda
= = = Conradswaldau
= = = Falkenhayn
= = = Schönberg
= = = Lähn
= = = Siegersdorf
= = = Tschirna
= = = Ottendorf
= = = Schleife
= = = Hermsdorf
= = = Horka
= = = Braunau
= = = Cunersdorf
= = = Seidenberg
= = = Landeshut
= = = Zobten
} S. 50.
} S. 51.
= Schule zu Schönberg. S. 52.

Digitized by Google

die Schule zu Hagendorf
= = = Eckersdorf
= = = Ober-Conradswaldau
= Schule zu Gießmannsdorf
= = = Sabitz
= = = Hartmannsdorf
das Königliche Waisenhaus zu Bunzlau
die Unterstützung armer Lehrer-Wittwen u. Waisen der Hainauer Superintendentur-Diöcese
die Schule zu Rettkau
= = = Kotzenau
= = = Volkenhain
= = = Hernsdorf
= = = Grenzdorf
= Confirmandinnen zu Grünberg
den Reparatur- und Neubau des Schulhauses zu Ndr.-Baumgarten
eine Blinden-Anstalt in Görlitz
= Anstalt zur Besserung verwahrloster Kinder in Görlitz
verschiedene wohlthätige Zwecke in Görlitz
Schulprämien zu einem Volks-Schulfeste in Görlitz
die Ortsarmen-Kasse in Gießmannsdorf
= Bürgerschaft in Kotzenau
= Ortsarmen-Kasse in Klein-Waltersdorf
den Schulhausbau in Rothwasser
= Schulhausbau in Kießlingswalde
die Erweiterung des Kirchhofes zu Hochkirch
= Stadt Liegnitz zur Gründung eines Hospitals für unbescholtene arme weibliche Personen

S. 52.
S. 53.
S. 59.
S. 64.
S. 65.

die Lehrer der städtischen Schulen in Sagan. S. 75.
ein neues Schulhaus in Wiesa. S. 82.
die Kirche zu Cosel. S. 181.

das Kreuz auf dem Kirchhofe zu Groß-Lessen
die Kirche zu Eckersdorf
= = = Nieder-Buchwald
= = = Wernersdorf
= = = Seichau
= = = Maiwaldau
= = = Hochkirch
= = = Hainau
= = = Tschirma
= = = Hohenliebenthal
= = = Buchwald
= = = Schwarzau
= = = Rohrlach
die Gemeinde Jauernick ein neues Leichentuch
die Schule zu Ndr.-Ebersdorf
= = = Schreiberhau
= = = Sohrneundorf
= = = Bergisdorf
= = = Lawalde
= = = Hohenhelmsdorf
= = = Tschirbsdorf

S. 181.
S. 182.
S. 183.

die Armen zu Liebenthal. S. 183.
= = der kath. Parochie Cosel. S. 203.
= Kirche zu Würgsdorf. S. 230.
= Armen-Kasse in Hohenpetersdorf
= Stadt-Commune zu Bunzlau
= Ortsarmen-Kasse in Naumburg a/Q.
= kath. Schulkasse in Naumburg a./Q.
das städtische Hospital in Friedeberg a./Q.
die Stadt-Commune zu Schönberg

S. 294.

das Waisenhaus zu Bunzlau. S. 303.
die Kirche zu Creba
= = = Kaiserswaldau
= = = Tetta
= = = Schwarzau
= = = Landeshut
= = = Kunitz
= = = Beuthen a/O.
= = = Wilhelmsdorf
= = = Priebus
= = = Conradswaldau
= Gemeinde Groß-Selten

S. 344.
S. 345.

Digitized by Google

die Schule zu Steinitz
= Stadtschule zu Bunzlau
= Schule zu Pfaffendorf
Reparaturen am Schulhause zu Leisersdorf
die katholische Schule zu Naumburg a./Q.
die vier Schulen der Parochie Conradswaldau
} S. 345.

den Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder in Sagan 346.
die Stadtpfarrer Stenzelsche Waisenstiftung zu Sagan. S 397.
die Kirche zu Ullersdorf. S. 428.
= = = Rengersdorf
= = = Cunau
} S. 429.

die Kirche zu Voigtsdorf
das evangel. Kirchen-Collegium zu Görlitz
die Kirche zu Modelsdorf
= = = Petershayn
= = = Löwenberg
den Schulhausbau in Woitsdorf
} S. 429

die Gemeinde zu Sohra zu Schul-kirchlichen und Gemeindezwecken. S. 430.
die Schule zu Rabishau. S. 430.
= Ortsarmenkasse zu Herzogswaldau. S. 486.
= Armen der Gemeinde zu Neukirch. S. 486.
= Commerzienrath Schmidtsche Stiftung in Görlitz. S. 531.
= Armenkasse zu Görlitz. S. 537.

Verdingung: der Anfuhr des Holzes zur Beheizung für die Königl. Regierung zu Liegnitz Vom 19. September. S. 411.
Der Beköstigung für die Strafanstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan. Vom 17. September. S. 403.
Vereine zur Abschaffung der Kinderbettelei: siehe Armensachen.
Verkauf: alter unbrauchbarer Akten. Vom 9. November. S. 476.
Vermächtnisse: siehe Verdienstliches.
Viehmärkte: siehe Märkte.

W.

Waffenausfuhr: verboten. S. 101.
Wasserschäden: siehe Ueberschwemmungen.
Weinsteuer: Anmeldung des Weingewinns. Vom 17. Oktober. S. 453.

Z.

Zins-Coupons: siehe Staatspapiere.
Zoll-Sachen: Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover verboten. Vom 8. Januar 1855. S. 21.
Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig verboten. Vom 20. Januar 1855. S. 43.
Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind. Vom 17. Februar 1855. S. 77.
Herabsetzung des Eingangszolles für Talg und Schmalz. Vom 8. Febr. 1855. S. 81.
Verbot der Waffen- und Munitions-Ausfuhr über die Grenzen gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören. Vom 10. März 1855. S. 101.
Ausfuhr von Pferden über die Grenze nach dem Großherzogthum Luxemburg verboten. Vom 17. März 1855. S. 110.
Errichtung eines Nebenzollamts II. Klasse in Hayn, Kreis Hirschberg. Vom 20. Mai. S. 232. S. 237. 246.
Uebersicht der Einnahmen von ausländischen Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer. Vom 5. Mai und 2. Juli. S. 288 bis 291.

Digitized by Google

Verbot der Ausfuhr gemünzte.. Goldes und Silbers aus dem Königreich Polen. Vom 20. Juli. S. 321.
Neben-Zollamt I. zu Seidenberg, dessen Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über aus Böhmen eingehende Waaren. Vom 31. Juli. S. 342.
Eingangszoll für Getreide, Mehl ꝛc., in den Vereinsstaaten bis Ende September 1856 nicht zu erheben. Vom 19. September. S. 416.
Die Versendung von Kriegsmunition nach dem Auslande. Vom 25. Septbr. S. 416.
Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereinszolltarif. Vom 26. September. S. 424.
Steuersätze und Verzeichniß der Uebergangsstraßen beim Verkehr mit Branntwein von und nach dem Herzogthum Nassau. Vom 16 Oktober. S. 442—445.

Namens-Register.

Die Zahlen sind die Seitenzahlen im Amtsblatt.

Ahnelt, Lehrer. 128.
Aisch, Rathmann. 172.
Anders, Rathmann. 115.
Apelt, Vice-Polizei-Anw. 97.
Aumann, Pastor. 228.
Baron, Lehrer. 370.
Bayer, Lehrer. 135.
Bayer, Lehrer. 293.
Bänsch, Landbaumeister. 46.
Bärthold, Pfarrer. 475.
Behrend, Rathmann. 299.
Beling, Pfarrer. 343.
Bergan, Lehrer. 463.
Berner, Rathmann. 293
Besser, Hilfsgeistlicher. 197.
Blasius, Rathmann. 427.
Blümel. Lehrer. 106.
Bodin Dr., Prorector. 396.
Böhm, Lehrer. 172.
Böhme, Pfarrer. 435.
Böhm, Schullehrer und Organist. 284.
Bormann, Lehrer. 262.
Brettschneider, Rathmann. 420.
Brewer, Rathsherr. 293.
Brückner, Kreistaxator. 32.
Buchwald, Lehrer. 136.
Bustrupp, Rathmann. 284
Conrad, Lehrer. 217.
Cotta, Bürgermeister. 38.
Dreßler, Polizeianw. 512.
v. Düesberg, Regierungs-Assessor. 357.
Dümke, Dom.-Rentmstr. 6.
Elsner, Rathmann und Kämmerer. 420.
Engwitz, Rector. 47.
Ewald, int. Forst-Ass. 172
Falk, Pastor. 300.
Feller, Lehrer. 370.
Finster, Conrector. 16.
Fischer, Rathmann. 251.
Fischer, Lehrer. 541.
Flöter, Pfarrer. 512.
Förster, Kantor. 428.
Franke, Rathmann. 7.
Friedländer, Rathm. 161.
Gäbler, Kantor. 457.
Geisler, Organist. 457.
Geisler, Lehrer. 468.
Gerdessen, Pastor. 228.
Gläser, Rathmann. 370.
Golisch, Schullehrer. 323.
Gottwaldt, Beigeordneter. 357.
Gringmuth, Pfarrer. 143.
Grottke, Bürgermstr. 299.
Grubert, Conrector. 16.
Gunkel Dr., Kr.-Physikus. 370.
Gümlich, Prediger. 250
Günther, Local-Adjuvant. 47.
Günzel, Reg.-Haupt-Kassen-Buchhalter. 161.
Haas, Archidiaconus. 277.
Hannetzog, Rector. 16.
Hanisch, Lehrer. 404.
Hantke, Bürgermeister. 143.
Hartmann, Lehrer. 484.
Häusler, Kreis-Kassen-Diener. 74.
Hein, Lehrer. 7.
Heinisch Dr., Professor. 124.
Heinrich, Rathmann. 124.
Heinze, Musiklehrer. 74.
Heyer, Lehrer. 128.
Hilder, Strafanstalts-Direktor. 123.
Hoffmann, Lehrer. 218.
v. Hugo, militärischer Erzieher. 434.
Huhn, Organist und zweiter Lehrer. 541.
Hunger, Lehrer. 161.
Hunger, Kantor und Organist. 227.
Hüttig, Polizei-Anwalt. 106.

Digitized by Google

Hüttig, int. Kreis-Sekretair. 334.
Jentsch, Kollaborator. 143.
Ilse, Lehrer. 135.
John, Rathmann. 315.
Ismer, Rathmann. 172.
Jüngling, Organist und Lehrer. 404.
Kadelbach, Subdiakonus. 277.
Kadelbach, Organist und Lehrer. 484.
Kaiser Dr., Professor. 124.
Kautschke, Lehrer. 32.
Kauschke, Beigeordneter. 251.
Kärger, Rathsherr. 299.
Keßler, Bürgermstr. 115.
v. Kittlitz Dr., erster Civil-Inspektor. 434.
Klee, Rathmann. 7.
Kluge, Lehrer. 502.
Kothe, Kantor. 484.
Körnig, Vice-Polizei-Anw. 541.
Kranz, Rathmann. 82.
Krause, Lehrer. 228.
Kretschmer, Lehrer. 74.
Kretschmer, Lehrer u. Organist. 196.
Kretschmer, Forstauff. 420.
Kretschmer, Rathm. 420.
Kurzke, Pfarrer. 427.
Kühn, Katechet. 284.
Lachmann, Adjuvant. 98.
Lang, Pfarrer. 411.
Lange, Pfarrer. 315.
Laube, Kantor und erster Lehrer. 541.
Ledschbor, Rathmann. 299.
Lindner, Pfarrer. 16.
Lindner, Rektor. 227.
Linke, Lehrer u. Kantor. 541.
v. Lucke, Reg.-Referend. 468.
Ludwig, Bürgermstr. 123.
Ludwig, Lehrer. 334.
v. Lüdemann, Geh. Reg.-Rath. 277.
Machalke, Lehrer und Organist. 512.
Matzke, Religionslehrer. 47.
Matzke, Superintendent. 277.
Mätzke, Hilfslehrer. 299.
Meißler, Lehrer. 135.
Menges, Oberlehrer. 251. 293.
Menzel, Rathmann. 370.
Menzel, Rathmann. 427.
Mittag, Pfarrer. 420.
Mohaupt, Lehrer. 502.
Müller, Förster. 114.
Müller, Rathmann. 427.
Nagel, Rathmann. 7.
Nehmiz, Superintend. 434.
Nelde, Rathsherr. 143.
Nethe, Rathsherr. 228.
Neumann, Rathsherr. 47.
Neumann, Lehrer. 404.
Nickisch, Pastor. 262.
v. Niebelschütz Dr., Deichhauptmann. 456.
Nocht, Lehrer. 57.
Nöldechen Dr., Kreis-Physikus. 299.
Pawlitzki, Kreisbote. 530.
Pätzolt Dr phil., Rector. 16.
Pelldram, Rathsherr. 420.
Petras, Kreisbote. 343.
Petzold, Rathmann. 284.
Pöthko, Lehrer. 64.
Puppe, Lehrer. 457.
v. Rauchhaupt, Gerichts-Assessor. 74.
v. Rebeur-Paschwitz, Regierungs-Referendar. 123.
Rect, Ober-Pfarrer. 468.
Reichstein, Lehrer. 512.
Reinsch, Rathsherr. 293.
Renner, Förster. 115.
Reymann, interimistischer Superintendent. 438.
Richter, Superintendent. 97.
Rother, Lehrer. 484.
Rögner, Rathmann. 427.
Rungstock, Rathmann. 124.
Sawade, Pastor. 218.
Scheibert Dr., Provinzial-Schulrath. 142.
Schiller, Vice-Polizei-Anw. 502.
Schinner, Kr.-Taxator. 299.
Schirrmacher Dr., Ober-Lehrer. 434.
Schmidt, Lehrer. 218.
Schmidt, Rathmann. 370.
Schmidt, Rathsherr. 420.
Schmidt, Lehrer. 484.
Scholz, Kantor und Schullehrer. 75.
Scholz, Lehrer. 217.
Scholz, Polizeianwalt. 537.
Schröther, Kantor und Schullehrer. 47.
Schulz, Rathmann. 380.
Schwabe, Beigeordneter. 38.
Schwabe, Rathmann. 172.
Schwedler, Lehrer. 334.
Seibt, Lehrer. 262.
Seifert, Rathmann. 380.
Sendel, Rathmann. 502.
Seyfert, Poliz.-Anwalt. 38.
Sorge, Kr.-Sekretair. 315.
Speer, Lehrer. 136.
Spicker, Pfarrer. 300.
Springer, Kreisbote. 529.
Stahl, Rector. 16.
Stark, Kr. Chirurg. 123.
Stark, Lehrer. 161.
Stein, Kämmerer. 262.
Stelzer, Schullehrer. 16.
Stosch, Pastor. 211.
Stössel, Katechet. 435.
Straßner, Kr.-Chirurg. 420.
Strobach, Lehrer. 74.
Sturm, Kantor und Lehrer-Substitut. 541.
Teichmann, Organist und Lehrer. 196.
Thomas, Bürgermstr. 293.
Tilgner, Rathsherr und Kämmerer. 343.
Tramnitz, Oberförster. 172.
Trepte, Subdiakonus. 7.

Digitized by Google

Triebler, Lehrer. 541.
Tschentscher, Rathm. 161.
Udolph, Professor. 124.
Vitzthum v. Eckstädt Graf, Regier.-Referendar. 299.
Vogt, Lehrer. 293.
Walter Dr., Rathmann 7.
Walter, Schullehrer. 47.
Walter, Poliz.-Anwalt. 537.
Warko, Pfarrer. 512.
Wätzold, Diakonus. 172.
Weinhold, Rathmann. 106.
Weinknecht, Lehrer. 262.
Weiß Dr., zweiter Civil-Inspektor. 434.
Werkenthin, Pastor. 7.
v. Werthern Frhr., Vice-Präsident. 217.
Westphal, Pfarrer. 277.
Weyrauch, Bürgermstr. 370.
Wirth, Forst-Kass.-Rend. 6.
Zacharias, Pfarrer. 420.
v. Zedlitz-Neukirch Frhr., Ober-Reg.-Rath. 217.
Zehme Dr., Oberlehrer. 434.
Zellner, Rathmann. 468.

Chronologische-Uebersicht

von den im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1855 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inserate.

1854.

August. Seite.
19. Zusatz zu der revidirten Instruktion für die Dorfgerichte . . 63

Oktbr.
15. Präklusiv-Termin zum Umtausch der Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 . 33. 67. 119

Novbr.
30. Wiederherstellung der Bergbaufreiheit in den Kreisen Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg . 4

Dezbr.
7. Prüfung der einjährigen Freiwilligen 5. 292
9. Neue Auflage der Arznei-Taxe 13
13. Verbot der Einbringung mehrerer angeblicher Heilmittel aus dem Auslande 2
13. Die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg . . . 3
16. Prüfungsgebühr der Bauführer und Baumeister . . 2
17. Candidaten der Theologie . 4
19. Werkenthin zum Subdiakonus an der evangelischen Gnadenkirche in Hirschberg berufen . . 7
20. Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- u. Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz 21

Dezbr, Seite.
20. Haft- und Transportkosten für polizeilich Festgenommene . 332
21. Ausbruch der Pocken bei den Schaafen 2
21. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus 6
21. Erledigte Pfarrstelle in Wang 13
22. Aufhebung des Rentamts Neusalz-Sagan, Wirth, Forstkassen-Rendant und Domainen-Amts-Polizei-Verwalter 6
22. Personal-Veränderungen bei d. Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements . . 7
23. Geschäftseintheilung bei d. Kreisgerichts-Deputation in Schönau . 9
27. Erled. des Archidiakonats in Ruhland 13
28. Ortsrichter Buchwald, Schiedsmann in Zerre . . . 8
28. Agent Vogel in Goldberg . 8
28. Vorschrift. über den Handel mit Giften 9
28. Verdienstliches . . 17
29. Agent Kittel zu Goldberg . 8
30. Agent Kittel zu Goldberg . 18
30. Agent Feste zu Halbau . 18
30. Gräflich von Nassausche Stiftung 32

1855.

Januar.
2. Agent Balbierer zu Niesky . 18
2. Communal-Landtag der Neumark 24
3. Martini-Marktpreise nach dem Durchschnitt d. letzten 24 Jahre bis incl. 1854 14

Digitized by Google

Januar.		Seite.
3.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1854	15
6.	Präparanden-Prüfung zu Bunzlau	31
6.	Historische Nachrichten	39
8.	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover	21
8.	Geschäfts-Reglement der Ständischen Darlehns-Kasse	24
9.	Agent Effmert in Naumburg a./Q.	41
10.	Rektorats-Prüfung zu Münsterberg	30
10.	Kämmerer Schmidt in Hoyerswerda Schiedsmann	32
10.	Agent Effmert in Naumburg a./Q.	41
10.	Agent Blech in Liebau	41
10.	Baumeister und Feldmesser	47
12.	Brückner, Kreis-Taxator	32
12.	Zeitschrift „Handels-Archiv	39
12.	Erledigtes Pfarramt in Baumgarten	45
13.	Agent Eschrich in Löwenberg	41
14.	Thierschau-Programm zu Goldberg	143
15.	Beiträge zur Land-Feuer-Societät	37
16.	Ständische Provinzial-Darlehnskasse	34
18.	Concession für die Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. Beilage zu Nr. 12.	
19.	Beibehaltung der Dorfgerichts Gebührentaxe	36
19.	Seyffert, Polizei-Anwalt	38
19.	Evangel. Kirchen-Collecte für die Confessionsverwandten in Ungarn	45
19.	Nachtrag zum Reglement über die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten	56
19.	Anlage von Dampfkesseln	152
20.	Pferde-Ausfuhr nach Braunschweig verboten	43
20.	Lehrerinnen-Prüfung zu Bunzlau	46
20.	Verdienstliches	49
20.	Agent Fiedler zu Grünberg	53
20.	Agent Juntke zu Löwenberg	54
20.	Agent Henning zu Rothenburg O./L.	54
20.	Agent Zeh zu Schönau	54
20.	Agent Zeh zu Schönau	54
22.	Prämie auf Entdeckung eines gewaltsamen Einbruchs	44
22.	Verdienstliches	53
23.	Beschälstationen pro 1855	38
24.	Zins-Coupons für Staatsschuldscheine	56
26.	Anstellungen als Landbriefträger ꝛc.	46
26.	Bänsch, Königl. Landbaumeister	46
28.	Jahr- und Viehmärkte zu Landeshut	45
28.	Schluß der niedern Jagd	45
30.	Rücksendung der Gegenstände von der Münchener Industrie-Ausstellung	57
31.	Einführung der Städte-Ordnung in Lauban	45
31.	Legate des Commerzienrath Schmidt	59
31.	Verdienstliches	59
Februar.		
1.	Erledigtes Pfarramt in Steinkirch	62
1.	Agent Schier zu Friedeberg a./Q.	65
1.	Agent Vogt in Freywaldau	65
2.	Agent Crüger in Lauban	66
3.	Personalveränderungen: Postbeamten	58
3.	Verdienstliches	64
3.	Instruktion für die Lehrerinnen-Prüfungen	92
5.	Landesverweisungen	59
5.	Denuncianten-Antheile für Gendarmen	62
5.	Agent Himer zu Lauban	66
7.	Realschule zu Burg wird zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candid. des Baufachs befähigt erklärt	68
7.	Handels- und Gewerbebetrieb preuß. Unterthanen in den österr. Staaten	68
7.	Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt	69
8.	Schnabelsche Stiftung	65
8.	Herabsetzung des Eingangs Zolls für Talg ꝛc.	84
9.	Anwendung der allgemeinen Gebührentaxe für Dorfgerichte	63
10.	Kram- u. Viehm. zu Naumburg a./Q.	62
12.	Verdienstliches	75
12.	Agent Wagenfeld in Sprottau	75
13.	Privatbeschälstation im Kreise Lauban	74
13.	Agent Steudner in Greiffenberg	75
13.	Agent Katz in Görlitz	75
13.	Agent Weißbach in Glogau	75
14.	Verbotene Zeitschrift „Punch"	68
14.	Schwurgerichts-Sitzungen in Bunzlau	74
14.	Agent Kreißler in Liegnitz	76
14.	Agent Höppner in Neusalz a./O.	76

Digitized by Google

Februar.	Seite.
14. Liste von den im Rechnungsjahr 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapieren .	112
15. Berichtigung: Legat des Züchnermeister Schunke . . .	76
15. Sperre der Schleusen 11 und 12 im Bromberger Kanal auf 10 Tage	96
16. Vorläufige Wahrnehmung der Funktionen eines Deichhauptmanns und Deichinspektors für den Bartsch-Weidischer Deichverband .	71
16. Vorsichtsmaaßregeln wegen des Frühjahr-Hochwassers und Eisganges	72
16. Prüf im kath. Seminar zu Breslau	81
17. Agent Illing zu Friedeberg a/Q	76
17. Bier- und Branntwein-Ausfuhr nach Hannover . .	77
17. Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	81
19. von Rauchhaupt, Gerichts-Assessor	74
19. Verdienstliches . .	82
19. Belobigung für Lebensrettung	82
20. Kirchen- und Haus-Collecte für die deutsch-evangelische Gemeine in Constantinopel . .	78
22. Beiträge zur Unterstützungsanstalt für evangel. Schullehrerwittwen- u Waisen	78
22. Chausseegeld-Hebestellen-Verpachtung 80. 92.	104
22. Agent Tschisch in Jauer .	82
22. Agent Thamm in Hermsdorf grüff.	82
22. Wirksamkeit des Vereins zur Abschaffung der Kinderbettelei in Bunzlau	85
26. Landesverweisungen .	99
26. Disposition über außer Gebrauch gesetzte öffentliche Begräbnißplätze	102
26. Candidaten der Theologie .	103
28. Gestellung ꝛc. der Mobilmachungspferde	85
28. Schlesischer Verein zur Heilung armer Augenkranken . .	86
28. Bekanntmachung über Anbringung etwaiger Einwendungen gegen die Statuten des Deichverbandes von Wilkau bis Carolath . 96.	105
28. Apelt, Vice-Polizeianwalt .	97
28. Richter, Superintendent .	97
Landwirthschaftl. Akademie zu Eldena	96

März.	Seite.
1. Privatbeschälstationen in den Kreisen Glogau und Grünberg .	87
2. Polizeiverordnung über die Anlage von Schornsteinröhren .	87
3. Agent Eunicke zu Naumburg a/B.	106
3. Agent Reichelt zu Löwenberg	106
4. Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer	106
4. Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Kirchen-Orgeln .	110
6. Historische Nachrichten .	115
6. Beschäftigung für Arbeitsuchende	122
7. Agent König in Groß-Glogau	117
8. Jahrmarkt zu Saabor .	103
8. Agent Cassirer zu Bolkenhain	107
8. Personal-Veränderungen: königliche Forstbeamte . .	114
9. Agent Illing zu Friedeberg a./Q.	107
9. Agent Illing zu Friedeberg a./Q.	107
9. Agent Jüttner zu Bolkenhain	107
9. Agent Ulbrig zu Bolkenhain	107
9. Agent Höppner zu Neusalz a/O.	107
10. Ausfuhrverbot von Waffen u. Kriegsmunition . .	101
10. Einführung der Städte-Ordnung in Priebus .	103
10. Bestimmung, nach welcher die Juden, den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, an Sabbaths-, Fest- und Bußtagen mit Eidesleistungen zu verschonen sind . .	105
10. Agent Zeise zu Görlitz .	108
10. Schrift-Empfehlung .	117
12. Bestätigung der Wahl eines Deichhauptmannes, seines Stellvertreters und eines Deich-Inspektor für den Bartsch-Weidischer-Deichverband	103
12. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	111
13. Beschäftigung für Arbeitsuchende	114
14. Hüttig, Polizei-Anwalt .	106
16. Landesverweisung . .	117
17. Pferde-Ausfuhr nach dem Großherzogthum Luxemburg verboten	110
17. Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	114
17. Postfuhrwesen-Veränderung der Station Liegnitz . 114.	121
17. Stark, Kreis-Chirurgus .	123
17. Agent Gerber zu Schwusen .	124

Digitized by Google

März. Seite.

18. Landwirthschaftl. Lehranstalt zu Proskau 122
18. Vorschriften für die Ausbild. u. Prüfung der Baubeamten. Beil. zu Nr. 16
19. Agent Rümpler zu Sprottau 124
19. Agent Hörenz zu Hoyerswerda 124
19. Agent Marowsky zu Carolath 124
18. Agent Hädrich zu Liegnitz . 125
19. Agent Pilz zu Freystadt . 125
20. Wirksamkeit der Schiedsmänner 120
20. Landesverweisungen . 125
21. Agent Flach zu Muskau . 125
22. Ludwig, Bürgermeister in Parchwitz 123
22. Remonteankauf-Märkte 132. 168 219
23. v. Rebeur-Paschwitz, Regier.-Referend. 123
23. Belobigung für Lebensrettung 129
23. Belobigung für Lebensrettung 129
24. Quittungs-Bescheinigungen . 128
24. Agent Zellner zu Priebus . 129
26. Landesverweisungen . 126
27. Blutegelpreise . . 120
27. Agent Reichelt zu Löwenberg 129
27. Agent Schittler zu Löwenberg 129
27. Agent Weißstein zu Hirschberg 129
27. Agent Frankenstein zu Landeshut 129
27. Empfohlene Schrift: die allgemeine Gewerbe-Ordnung . 131
28. Erledigte Kreis-Physikatsstelle in Rothenburg O./L . . 120
28. Hilder, Strafanstalts-Direktor 123
30. Prämie f. Thätigkeit b. Brandunglück 129
30. Agent Kriebel zu Seebnitz . 130
30. Landesverweisung . . 130
31. Landesverweisung . . 130
31. Aufruf für die Verunglückten in den Weichsel-Niederungen . 133
31. Geprüfte Lehrerinnen . 135

April.

2. Remonteankauf-Märkte 132. 169. 220
2. Landesverweisung . . 138
3. Agent Gottschling zu Groß-Baudis 137
2. Aufruf für die durch die Wasserfluthen Verunglückten in d. Weichselniederung 153
4. Personalveränderungen: Postbeamten 136
4. Deposital-Geschäfte in Spremberg 141
4. Dr Scheibert, Provinzial-Schulrath 142
4. Landesverweisungen . 185
5. Cand. für Rektor- und Lehrerstellen 141

April. Seite.

5. Elementarlehrer-Pensions-Fonds pro 1854 . . . 158
5. Programm d. landwirthschaftl. Schaufestes zu Glogau . . 172
6. Agent Liebich zu Schönau . 138
6. Agent Seelig zu Ruhland . 138
8. Agent Neumann zu Greiffenberg 138
8. Agent Steudner zu Greiffenberg 138
8. Landesverweisungen . 139
10. Aufruf für die Verunglückten in den Weichsel-Niederungen . 134
10. Jentsch, Kollaborator . 143
11. Agent Kunicke zu Parchwitz . 148
11. Agent Juntke zu Löwenberg . 148
11. Agent Neugebauer zu Görlitz 149
11. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Baubeamten. Beil. zu Nr. 16
11. Betrifft die Aufhebung der Verpflichtung der kath Geistlichkeit Schlesiens das erste Vierteljahr-Einkommen bei ihrer Anstellung zur Unterhaltung kath. Schullehrer-Seminarien abzugeben 152
12. Postengang zwischen Freiburg u. Landeshut . . . 142
12. Agent Schuchard zu Landeshut 148
12. Agent Weidner zu Primkenau 148
12. Agent Fiedler zu Polkwitz . 148
12. Landesverweisung . . 149
12. Landesverweisung . . 150
13. Agent Opitz zu Grünberg . 149
13. Agent Martini zu Grünberg 149
13. Candidaten der Theologie . 171
13. Seidenhaspel-Anstalt zu Bunzlau 198
14. Thierschaufest zu Goldberg . 147
14. Agenten Breslauer u. Sevin zu Görlitz 149
15. Erledigtes Pfarramt zu Neustädtel 156
15. Präklusiv-Termin zur Anmeldung von Darlehns-Anträgen . 159
16. Steuer-Kredit-Kassenscheine . 160
16. Agenten Prausnitz und Breslauer zu Görlitz . . . 162
16. Agent Wöhl zu Glogau . 162
17. Gang der Landeshut-Waldenburger Personenpost . . 142
17. Verdienstliches . . 181
18. Erledigtes Pfarramt zu Pitschen 156
18. Wirksamkeit der Schiedsmänner 157

Digitized by Google

April. Seite.

18. Schiedsmänner: Bestätigung 161
18. Tarif zur Erhebung des Wege- und Brückengeldes in Priebus 235
19. Anlage von Dampfkesseln . 152
20. Landesverweisungen . 163
20. Verdienstliches . 183
23. Gewerbebetrieb diesseitiger Fabrikanten im Königreich Belgien . 169
23. Agent Steudner zu Greiffenberg 183
24. Günzel, Reg.-Haupt-Kass.-Buchhalter 161
24. Rektorats-, Nach- und Kommissions-Prüfung zu Bunzlau . 195
25. Haus-Collecte für die Ueberschwemmten am Niederrhein und der Weichsel 155
25. Beschäl-Station zu Görlitz 171
25. Prämie für Entdeckung der Brandstifter im Liegnitzer Kreise 188
25. Verdienstliches . 203
26. Landwirthschaftl. Lehranst. zu Proskau 171
26. Agent Frankenstein zu Landeshut 183
26. Agent Balke zu Sagan . 183
26. Agenten Paulinus u Franke zu Sagan 184
26. Agent Stempel zu Rauscha 184
26. Agent Wagenknecht zu Görlitz 184
26. Agent Pilz zu Freistadt . 184
26. Agent Walde zu Lauban . 184
26. Agenten Stempel u Hinze zu Rauscha 185
26. Agent Reichelt zu Löwenberg 185
26. Agent Neumann zu Bunzlau 185
27. Landesverweisung . 186
27. Schrift-Empfehlung . 202
28. Landwirthschaftl. Schaufest zu Glogau 180
29. Kataster des Bartsch-Weidischer-Deich-Verbandes . . 193
30. Gang der Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg . 196
30. Kommissions- und Nachprüfung zu Steinau a./O. . 211

Mai.

1. Besser, Hilfsgeistlicher . 167
1. Agent Oluffen zu Niesky . 203
1. Agent Schmidt zu Hoyerswerda 203
1. Mitglieder der Handelskammer zu Hirschberg . . 208
1. Agent Lubisch zu Görlitz . 218
2. Landesverweisungen . 205
2. Landesverweisung . 206

Mai. Seite.

2. Agent Bauch zu Liegnitz . 231
3. Ewald, Verwalter der Forst-Assessor-Stelle bei der Regierung in Liegnitz 172
3. Personal Veränderungen: Postbeamte 197
3. Agenten Schütze, Pantke und Geisteld zu Lüben . . 204
3. Agent Crusius zu Priebus 204
3. Agent Pfeiffer zu Dominium Halbau 204
3. Agent Klose zu Neustädtel . 204
3. Derselbe . . 205
3. Agent Knichale zu Hoyerswerda 205
3. Agent Lange zu Freistadt . 205
3. Statuten des Land-Dotations-Fonds für die evang. Pfarreien in Schlesien 489—494
4. Einstellung der Wirksamkeit des Liegnitzer Gewerbe-Gerichts . 188
4. Agent Balke zu Sagan . 205
5. Uebersicht der Einnahme v. ausländ. Zucker und Syrop so wie an Rübenzuckersteuer . . 288
6. Stosch, inter. Ephoral-Verwalter der Diöcese Lüben l. . 211
6. Historische Nachrichten . 228
7. Emigranten-Passagier-Gesetz 189
7. Agent Glaubitz zu Bunzlau 218
8. Beschäl-Station zu Wenig-Rackwitz 209
9. Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus 212
9 Publikandum, betr. das Verfahren. bei Ertheilung von Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten . . 213
10. Verkauf eines fiskalischen Ziegelei-Grundstücks . 221. 233
10. Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau 223
10. Hunger, Kantor und Organist 227
10. Verdienstliches . 230
11. Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Kassen-Anw. v. J 1835 u. der Darlehns-Kassenscheine v. J. 1848 209. 221. 234. 244. 257. 266
11. Veränderungen im Postengange 212
11. Frhr. v. Werthern, Reg.-Vice-Präsident 217
11. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch, Ober-Reg.-Rath . . 217
11. Fleischmann, Rechnungs-Rath 217
11. Agent Kromrey zu Schlawa 218

Digitized by Google

Mai.		Seite.
11.	Schiedsmänner-Bestätigung	230
11.	Agent Neumann zu Reichenbach O./L.	231
11.	Agent Glaubitz zu Bunzlau	231
12.	Allerh. Genehmigung der Statuten des Land-Dotations-Fonds der evangelischen Pfarreien in Schlesien	489
14.	Agent Hilbig zu Haidewaldau	218
14.	Agent Bähnisch zu Hirschberg	231
14.	Derselbe	232
14.	Waisen- und Schulanstalt vor Bunzlau. Beil. zu Nr. 21.	
14.	Gesetz wegen Beschränkung der Zahlungsleist. mit fremden Papiergelde	517
15.	Nachfrist z. Umtausch der präkludirten Kassen-Anw. v. J. 1835 u. der Darlehns-Kassenscheine v. J. 1848 209—211. 221—222. 234—235. 244—245. 257—258. 266—267	
15.	Zoll-Erhebung auf der Chaussee von Spremberg nach Muskau resp. Niesky	223
15.	Ausgabe-Termin der Provinzial-Darlehns-Kassenscheine	223
15.	Pensions- und Unterrichts-Anstalt in Boberröhrsdorf	230
18.	Empfohlene Schrift: „Geschichte des preußischen Vaterlandes"	241
18.	Agent Balke zu Hainau	241
19.	Ausgelooste Rentenbriefe 224. 237.	247
19.	Vernichtete Rentenbriefe	226
19.	Kommissions-, Nach- u. Lehrerinnen-Prüfung zu Münsterberg	240
19.	Agent Schreier zu Schönau	241
19.	Kirchenvisit im Kirchenkreise Pleß	246
20.	Errichtung eines Neben-Zollamtes II. Klasse im Dorfe Hayn 232.	237
21.	Meldung zu Landbriefträger- rc. Stellen	227
21.	Tarif zur Erhebung des Wege- und Brückengeldes in Priebus	235
21.	Agent Schneider zu Seidenberg	241
21.	Agent Berliner zu Glogau	241
21.	Agent Schulz zu Beuthen a./O.	242
22.	Agent Opitz zu Grünberg	242
22.	Agent Schlesinger zu Hirschberg	252
23.	Agent Uthemann zu Neustädtel	242
23.	Agent Neuhan zu Hoyerswerda	242
24.	Agent Cubeus zu Görlitz 242.	252
24.	Agent Stempel zu Rauscha	242

Mai.		Seite.
24.	Provinzial-Darlehnskasse, Ernennung des königl. Kommissarius für dieselbe	244
25.	Gümlich, Prediger der altluther. Gem. zu Weigersdorf und Klitten	250
26.	Menges, Oberlehrer	251
28.	Erledigtes Pfarramt in G.-Kniegnitz	258
29	Gebühren für Extrapost-, Estafetten- und Courier-Pferde	244
30.	Erledigte Kr.-Physikatsstelle zu Lüben	246
30.	Personenpost zwischen Hirschberg und Warmbrunn	250
30.	Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	250
30.	Verlegung des landwirthschaftl. Schaufestes zu Glogau	251
30.	Preis der 80 Kirchenlieder der drei preußischen Regulative	252
30.	Statuten der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a. O., Ergänzung des § 18 derselben	308
Juni.		
1.	Landesverweisungen	253
1.	Die auszustellenden Atteste bei Ablieferung herrenloser Massen	259
2.	Prämie auf Entdeckung eines Mörders	260
2.	Agent Glaubitz	262
2.	Agent Eunicke	262
3.	Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker	247
4.	Verfolgung von Forstpolizeivergehen durch königl. Hausfideicommiß-Forst-Beamten	260
4.	Beitrag zu der Prov.-Städte-Feuer-Societät für das II. Semester c.	261
4.	Agent Hanke zu Schönau	262
4.	Agent Schneider zu Seidenberg	263
4.	Agent Fischer zu Sprottau	263
4.	Agent Opitz zu Grünberg	263
4.	Agent Pohl zu Löwenberg	263
4.	Agent Salomon zu Waldau	264
4.	Forterhebung des Zuschlags von 25 % zur Einkommen-, Klassen-, Mahl- u. Schlachtsteuer	267
5.	Gerichtsferien	259
6	Gerichtsferien	259
6.	Versicherung von Gebäuden bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät	260

Digitized by Google

Juni.		Seite.
6.	Nachtrags-Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver	297
7.	Candidaten der Theologie	267
9.	Präkluſiv-Termin zur Anbringung von Darlehns-Anträgen	261
9.	Agent Streit zu Glogau	264
11.	Agent Katz zu Görlitz	277
11.	Agent Strecke zu Liebau	278
11.	Agent Hanke zu Schönau	278
11.	Landesverweiſung	279
12.	Poſt zwiſchen Flinsberg und Friedeberg a./Q.	276
13.	Forterhebung des Zuſchlags von 25 % zur Einkommen-, Klaſſen-, Mahl- u. Schlachtſteuer	267
13.	Agent Fabricius zu Rothenburg O./L.	278
13.	Landesverweiſung	279
13.	Desgleichen	280
13.	Ausnutzung von Thier-Kadavern zu gewerblichen Zwecken	282
15.	Depoſital-Verwaltungs-Vorſchriften	268
15.	Erledigtes Pfarramt zu Merzdorf	283
16.	Agent Kublick zu Sagan	285
16.	Agent Glaubitz zu Bunzlau	285
17.	Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer	284
17.	Agent Pohl zu Löwenberg	285
17.	Agent Tſchorn zu Friedeberg a./Q.	285
18.	Agenten Illing und Scheuner zu Friedeberg a./Q.	286
19.	Ausnutzung von Thier-Kadavern zu gewerblichen Zwecken	282
19.	Prämie für Lebensrettung	284
19.	Handelskammer in Landeshut	287
20.	Veränderungen im Poſtengange	269
20.	Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	276
20.	v. Lüdemann, Geh. Regierungs-Rath	277
20.	Erledigtes Pfarramt in Stonsdorf	288
21.	Seltzſam, Deputirter der General-Verſammlung der Schleſ. evang. Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt	268
21.	Prämie für Lebensrettung	285
21.	Agent Moſt zu Rothenburg O./L.	286
21.	Verleihung des Allgem. Ehrenzeichens an den evang. Kantor u. Schullehrer Werner	293
22.	Kreis-Phyſikatsſtelle zu Löwenberg	282
26.	Landesverweiſung	294
26.	Bank-Commandite in Dortmund	298
27.	Verdienſtliches	294
27.	Desgleichen	303
27.	Agent Kynaſt zu Hainau	303
30.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V. zu den Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen	296
30.	Koſtenanſatz für die Haft der gerichtlichen Unterſuchungs- und Strafgefangenen	309
30.	Regulativ über den Koſtenanſatz für die Haft der gerichtl. Unterſuchungs- und Strafgefangenen	309
Juli.		
1.	Präparanden-Prüfung zu Steinau a./O.	314
2.	Einnahmen von ausländiſchen Zucker und Syrop und an Rübenzucker-Steuer	288
2.	Agent Beſſer in O.-Wartenberg	304
2.	Landesverweiſung	305
4.	Quittungs-Beſcheinigungen	296
4.	Nachtrags-Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver	297
4.	Dr. Nöldechen, Kreis-Phyſikus in Lauban	299
4.	Schinner, Kreis-Taxator	299
4.	Agenten Schultze und Lehmann zu Hoyerswerda	301
4.	Agent Moſt zu Rothenburg O./L.	301
5.	Graf Vitzthum von Eckſtädt, Regierungs-Referendar	299
5.	Kreis-Chirurgenſtelle zu Hoyerswerda	308
6.	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	317
6.	Einſendungs-Termin gerichtlich-mediciniſcher Probearbeiten	319
6.	Hiſtoriſche Nachrichten	324
7.	Prämie für Lebensrettung	315
9.	Veränderungen im Poſtengange	313
9.	Agent Mattis zu Schmiedeberg	316
9.	Agent Opitz zu Grünberg	316
9.	Agent Rücker zu Lähn	316
9.	Erhöhung der Kur- u. Verpflegungskoſten-Sätze im Charité-Krankenhauſe zu Berlin	320

Digitized by Google

Juli.		Seite.
10.	Belobigung	315
11.	Erledigtes Pfarramt in Prausnitz	308
11.	Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	314
12.	Ergänzung des § 18 der Statuten der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a./O.	308
13.	Sorge, Kreis-Sekretair	315
13.	Agent Schreier zu Schönau	316
13.	Agent Wahl zu Muskau	316
14.	Einsendungs-Termin für gerichtlich-medicinische Probearbeiten	319
14.	Schiedsmänner	326
15.	Landesverweisung	327
16.	Kariolpost zwischen Freiwaldau und Rauscha	314
17.	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	319
17.	Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene	322
17.	Haft- und Transportkosten für polizeilich Festgenommene	332
18.	Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Kostensätze im Charite-Krankenhause zu Berlin	320
18.	Posthaltepunkte zwischen Hoyerswerda und Königswartha	323
18.	Agent Hellmich zu Liegnitz	326
19.	Agent Tschorn zu Friedeberg a/Q.	326
19.	Agent Hübler zu Marklissa	327
19.	Prüfungs-Kommission für den Kreis Rothenburg O./L.	329
19.	Agenten Kempner und Reisner zu Glogau	334
20.	Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers aus dem Königreich Polen	321
20.	Prämie für Entdeckung eines Mörders	323
21.	Landesverweisung	336
22.	Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangel. Gouvernanten in Droyßig	338
22.	Eröffnung eines evangel. Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig	341
23.	Hüttig l., inter. Kreis-Sekretair	334
24.	Verhütung der Weiterverbreitung der Räude unter den Pferden	330
24.	Erledigtes Pfarramt in Guhrau	331
24.	Erledigtes Diakonat in Steinau a./O.	331
24.	Agent Fiebig zu Groß-Lessen	334
24.	Agent Kublick zu Sagan	335
25.	Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule in Görlitz	321
25.	Desgleichen in Liegnitz	322
25.	Agent Thieme zu Hainau	335
25.	Agenten Dühring u. Adler zu Liegnitz	335
26.	Chausseegeld-Erhebung auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer-Aktien-Chaussee	330
27.	Posthaltepunct in Maukendorf zwischen Hoyerswerda und Königswartha	333
27.	Agent Nöggerath zu Beuthen a/O.	346
28.	Agent Hübler zu Marklissa	335
29.	Veränderungen im Postengange	333
29.	Erledigtes Primariat an der Dreifaltigkeits-Kirche in Sagan	350
30.	Verdienstliches	344
30.	Agent Katteln zu Beuthen a/O.	346
30.	Landesverweisung	347
31.	Anwendung von Dachpappen	342
31.	Befugniß des Neben-Zollamtes l. zu Seidenberg zur Ausstellung von Begleitscheinen	342
31.	Personenwechsel in der Redaktion des öffentl. Anzeigers und der Verwalt. des Amtsblatt-Debits	349
August.		
1.	Agent Lamprecht zu Sprottau	346
1.	Agent Strauß zu Freistadt	347
2.	Lebensalter der Candidatinnen zu den Lehrer-Prüfungen in den Seminarien	343
2.	Petras, Kreisbote	343
2.	Zulassung auf der Thierarznei-Schule als Civil-Eleve	354
4.	Agent Reisner zu Glogau	346
4.	Knüttel, Mitglied des Direktor. der evang. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt	355
7.	Bekanntm. in Betreff der noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine	350
7.	Agenten Ehrenberg und Stenzel zu Hainau	351
9.	Agent Weidner zu Primkenau	351
9.	Landesverweisung	352
10.	Empfehlung einer Schrift	350

Digitized by Google

August.		Seite.
10.	Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	334
11.	Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät	353
11.	Jahrmärkte zu Kontopp	354
11.	Städte-Feuer-Societätsrechnung 1854	377
12.	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau	356
13.	Zulassung auf der Thierarzneischule als Civil-Eleve	354
13.	Prüfung und Festsetzung von Arznei-Rechnungen	355
15.	Lehrerinnen- und Rektorats-Prüfung am Seminar zu Steinau a./O.	362
16.	Elementarlehrer-Pensions- ꝛc. Fonds pro 1854	370
18.	Landesverweisungen	357
18.	Agent Klose zu Neustädtel	373
19.	Candidaten der Theologie und des Predigtamtes	360
20.	Eröffnung der niederen Jagd	355
20.	von Düesberg, Regierungs-Assessor	357
20.	Landesverweisung	358
20.	Provinzial-Land-Feuer-Societätsbeiträge	361
20.	Agent Wiesenthal zu Sagan	373
21.	Dr. Gunkel, Kreis-Physikus in Lüben	370
22.	Abzweigung der evang.-luth. Gemeinde in und um Sorau von der Parochie Freistadt	375
23.	Agenten Thebesius und Siegert in Parchwitz	373
24.	Einverleibung d. Mahlmühle des Tuchmachermittels in Löwenberg in den Gemeindebezirk Löwenberg	360
25.	Agent Höppner zu Neusalz a./O.	373
25.	Agent Rädsch zu Neusalz a./O.	374
25.	Agent Böhme zu Ruhland	381
27.	Belobigung	380
28.	Zollerhebung auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer-Chaussee	375
28.	Quittungs-Bescheinigungen	376
28.	Verdienstliches	397
29.	Vorschrift für d. Gerichte erster Instanz	376
30.	Impfmedaillen und Prämien	381
30.	Schiedsmanns-Bestätigung	382
31.	Schiedsmanns-Bestätigung	382
	Akademie Edena. Lektionsplan	355
Septbr.		
1.	Jahrmarkt zu Wittichenau	376
1	Jahrmarkt zu Schlawa	376
1.	Agenten Opitz u. Löwe zu Grünberg	381
1.	Agent Schütze zu Lüben	381
1.	Agent Walter zu Beuthen a./O.	381
1.	Agent Grieger zu Goldberg	398
3.	Agent Wöhl zu Glogau	398
3.	Agent Katz zu Görlitz	398
3.	Landesverweisung	399
4.	Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	396
4.	Agent Säuberlich zu Bunzlau	398
5.	Langsch, Packhofs-Magazin-Verwalter	396
6.	Landesverweisung	399
6.	Historische Nachrichten	406
6.	Ausgelooste Schuldverschreibungen	409
7.	Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau	396
7.	Agent Ludewig zu Hirschberg	407
8.	Schrift-Empfehlung	397
8.	Desgleichen	407
10.	Agenten Keferstein und Bolz zu Greifenberg	408
10.	Agent Fischer in Freywaldau	408
11.	Neuwahl des Hauses d. Abgeordneten	384
12	Jahrmarkt zu Saabor	396
12.	Auswanderung nach Nord-Amerika	402
12.	Gewichte	403
12.	Agent Möschter in Schönau	408
12.	Program für das Glogauer landwirthschaftliche Preispflügen	435
14.	Kreis-Physikatsstelle zu Hoyerswerda	410
15.	Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	402
15.	Ausreichung der Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	410
16.	Belobigung	412
16.	Kretschmer, Forstaufseher	420
17.	Verdingung d. Beköstigung für Strafanstalten	403
17.	Prämie auf Entdeckung eines Mörders	404
17.	Handwerker-Prüfungs-Kommission für den Kreis Landeshut	411
17.	Erledigtes Pfarramt zu Schreibersorf	417
18.	Agent Cleemann zu Glogau	412

Digitized by Google

Septbr.		Seite.
18.	Erledigtes Pfarramt zu Kunzendorf am k/B.	417
19.	Holzanfuhr-Verdingung	411
19.	Agent Sachs zu Grünberg	412
19.	Landesverweisungen	413
19.	Getreide-, Mehl- ꝛc. zollfreie Einfuhr bis Ende September 1856	416
24.	Meldung zu Landbriefträgerstellen ꝛc.	417
25.	Versendung von Kriegsmunition nach dem Auslande	416
25.	Erledigtes Pfarramt zu Güntersdorf	424
26.	Jahrmarkt zu Kuttlau	417
26.	Waaren-Verzeichniß zum Vereinszoll-Tarif	424
27.	Straßner, Kreis-Chirurg	420
29.	Veränderungen im Postengange	418
29.	Erloschene Concessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen	421
29.	Steuer-Kredit-Kassenscheine	426
Oktbr.		
1.	Kommunal-Landtag der Kur- und Neumark	423
1.	Domainen-Ablösungs- und Kauf-Kapitalien	424
1.	Errichtung einer Waldbau-Schule für Schlesien	448
3.	Agent Riedel zu Schmiedeberg	431
3.	Ernennungen und Beförderungen einiger Lehrer an der Ritter-Akademie zu Liegnitz	434
4.	Verfahren bei Berufungen gegen die klassifizirte Einkommensteuer	452
5.	Verdienstliches	428
6.	Erloschene Konzessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen	454
8.	Chausseen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	445
10.	Preis der Blutegel	433
10.	Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	433
11.	Ausfuhr geprägten Silbergeldes aus dem Königreich Polen	433
13.	Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	434
13.	Programm für das Glogauer landwirthschaftliche Preispflügen	435
13.	Candidaten für Lehrer und Rektor-Stellen	454
12.	Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten	480
14.	Posthalterei beim Gasthaus zum grünen Baum in Wünschendorf	434
14.	Errichtung einer Waldbau-Schule für Schlesien	448
15.	Reymann, interm. Superintendent	434
15.	Handelskammer zu Görlitz	452
16.	Branntweinausf.-Steuervergütigung	442
16.	Belobigung	457
17.	Verfahren bei Berufungen gegen die klassificirte Einkommensteuer	452
17.	Anmeldung des Weingewinns	453
17.	Prämien für die Sparkassen-Interessenten der Provinzial-Hilfskasse	455
17.	Polizeiliche Ueberwachung chemischer Fabriken	460
18.	Agent Schroff zu Glogau	464
19.	Agenten Höfig und Theunert zu Bunzlau	457
20.	Dr. von Niebelschütz, Deichhauptmann	456
22.	Herausgabe des Amtsblatt-Sachregisters	453
24.	Agent Schorsch zu Quaritz	464
25.	Veränderungen im Postengange	461
25.	Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer	463
25.	Flachsmarkt in Braunsberg	529
26.	Verbot des unbefugten öffentlichen Anpreisens von Heilmitteln	465
26.	Naturalien-Ankauf für die Magazine	466
27.	Schiedsmänner-Verzeichniß	464
27.	Gerichtstage zu Kotzenau	467
30.	Gerichtstage zu Jänkendorf	467
30.	Desgl. zu Creba	467
Novbr.		
1.	Geschäfts-Uebersichten der Gerichts-Behörden	465
1.	Agent Ismer zu Lüben	469
1.	Derselbe	470
1.	Normalgewichte für ausländische Goldmünzen	495
2.	von Lucke, Regierungs-Referendar	468
2.	Agent Wollmann zu Beuthen a./O.	470

Digitized by Google

Novbr.		Seite.
2.	Veränderte Eintheilung des Kreis-gerichts-Bezirks Löwenberg	472
3.	Agent Kaim zu Grünberg	470
3.	Aufnahme der fiskalischen Tabellen	471
3.	Bevölkerungsliste der Juden	482
6.	Organisation der Gerichtstage zu Marklissa	472
6.	Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	473
6.	Historische Nachrichten	484
7.	Kariolpost zwischen Niesky u. Klitten	473
8.	Sperrung der Konal-Stadtschleuse zu Bromberg	496
9.	Gerichtstage zu Wittichenau	473
9.	Desgleichen zu Tschirnau	473
9.	Fourage-Ankauf für die Magazine Glogau und Sagan	475
9.	Verkauf alter Akten	476
9.	Belobigung	486
9.	Agent Pilz zu Freistadt	487
10.	Belobigung	487
10.	Agent Marschner zu Görlitz	487
12.	Gerichtstage zu Schlawa	474
12.	Zins-Coupons zu Pfandbriefen	475
12.	Landesverweisungen	476
13.	Personenpost zwischen Grünberg und Sorau	482
14.	Gerichtstage zu Naumburg a/B.	483
14.	Agent Schönian zu Rothenburg O./L.	487
14.	Agent Schubert zu Bolkenhain	487
15.	Gerichtstage zu Schönberg	483
16.	Verdienstliches	486
17.	Erledigtes Pfarramt zu Mühlwitz	472
17.	Gerichtstage zu Günthersdorf, Klitschdorf und Greulich	499
19.	Gerichtstage zu Marklissa	500
19.	Desgleichen zu Hohenfriedeberg	510
20.	Zusammentritt der beiden Häuser des Landtags	480
20.	Quittungsbescheinigungen	495
20.	Gerichtstage zu Kupferberg	501
20.	Belobigung	514
21.	Versicherung rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr bei der Gesellschaft „deutscher Phönix" 496.	506
21.	Aufkündigung ausgelooster Rentenbriefe 496.	507. 519
21.	Vernichtung eingelöster Rentenbriefe	498
22.	Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg	499
22.	Gerichtstage zu Kontopp	501
22.	Erledigtes Pfarramt zu Cammelwitz	504
22.	Desgleichen zu Herrnlauersitz	504
22.	Belobigung	530
23.	Gerichtstage zu Primkenau	511
24.	Elementarlehrer-Pensions- ꝛc. Fonds pro 1854	504
24.	Agent Weidner zu Primkenau	514
25.	Schiller, Vice-Polizei-Anwalt	502
25.	Candidaten der Theologie	518
27.	Vacante Beamtenstellen bei der Telegraphie	506
27.	Gerichtstage zu Rothwasser und Rauscha	511
27.	Köhrung von Beschälern	512
28.	Landfeuer-Societätsrechnung pro 1854	521
28.	Verdienstliches	531
29.	Veränderungen im Postengange	509
29.	Anträge auf Benennung neu entstandener Etablissements	516
30.	Belobigung	531
Dezbr.		
1.	Depositaltage zu Guhrau	502
1.	Verwaltung des Depositorii beim Kreis-Gericht in Sagan	528
2.	Dreßler, Polizei-Anwalt	512
3.	Organisation der Gerichtstage in Campern	518
3.	Erhöhung der Pension im Waisenhause zu Bunzlau	536
4.	Gerichtstage zu Ullersdorf	529
4.	Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz	530
4.	Empfehlung einer Schrift	531
5.	Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichen Telegraphen-Vereins	516
5.	Springer, Kreisbote	529
7.	Schiedsmänner-Verzeichniß	532
10.	Pawlitzky, Kreisbote	530
10.	Verhältnisse der Mutterkirche zu Pechern	536
10.	Verdienstliches	537
11.	Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes	517

Digitized by Google

Dezbr.		Seite
11.	Crüger, Agent . .	538
11.	Martini-Marktpreise von 1855	540
12.	Chausseegeld-Hebestelle Waltersdorf	518
12.	Scholz, Polizei-Anwalt .	537
13.	Schiedsmänner: einzureichende Nachweisung pro 1855 .	536
13.	Walter, Polizei-Anwalt .	537
15.	Agent Weimann zu Grünberg	542
18.	Schwurgerichts-Sitzung zu Cottbus	540
18.	Landesverweisungen .	543
19.	Personal-Veränderungen .	541
19.	Agent Köller zu Neusalz a./O.	542
20.	Körnig, Vice-Polizei-Anwalt	541

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblattes zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingst'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 6. Januar 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 50. Stück für das Jahr 1854 enthält unter:

No. 4131. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise;

= 4132. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Rthlr. vom 13. November 1854;

= 4133. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise;

= 4134. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 27. November 1854;

= 4135. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht; und

= 4136. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. betreff. das Verbot der Einbringung mehrerer angeblicher Heilmittel aus dem Auslande. I. P. a. 13713.

Nachstehende Verfügung:

„Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbringung
der Altonaer Wundereſſenz,
der Laugenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen
in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hindurch zu erneuern und dieses Verbot auch auf den sogenannten **Rob de Boyveau Laffecteur** des **Dr. Girandeau de St Gervais** zu Paris auszudehnen.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, diese Verfügung durch das Amtsblatt und in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen, sowie das weiter Erforderliche anzuordnen.

Die Provinzial-Steuer-Directoren werden ebenfalls mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Berlin, den 13. December 1854.

Die Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegeheiten. der Finanzen.
gez. v. Raumer. v. Bodelschwingh."

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. December 1854.

No. 2. Betrifft den Ausbruch der Pocken bei den Schaafen in Schildern und Fischerende, Kreis Liegnitz. I. P. a. 13718.

In den Schaafheerden der Bauergutsbesitzer Jänsch, Kebs und der Wittwe Lange in Klein-Schildern und des Gerichtsscholzen Hannig zu Fischerende sind die Pocken ausgebrochen.

Solches wird unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 6. December 1815, 4. September 1839 und 9. Februar 1845, (Amtsblatt pro 1815, pag. 432, pro 1839 pag. 280 und pro 1845 pag. 63) zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufforderung: die diesfällige Ansteckungsgelegenheit zu meiden, neue Pockenausbrüche aber ohne Verzug der Behörde anzuzeigen.

Die Polizeibehörden haben auf den Gesundheitszustand des Schaafviehes, insbesondere aber des fremden Treib- und Schlacht-Schaafviehes, ein wachsames Auge zu richten und event. nach den vorgedachten Verordnungen zu verfahren.

Liegnitz, den 21. December 1854.

No. 3. Die Gebühr für Bauführer und Baumeister-Prüfungen betreffend. I. G. 12649.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. technischen Bau-Deputation zu Berlin die Prüfungs-Gebühr der Bauführer und Baumester betreffend:

Bekanntmachung.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. M. ist festgesetzt worden, daß die

Digitized by Google

Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Candidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854.

Königliche Technische Bau-Deputation.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28. December 1854.

Nachstehendes Rescript:

No. 4. Die Lebens- u. Pensions Versicherungs Gesellschaft Janus zu Hamburg. I. P. b 9123

„Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten ertheilt und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestellenden Commissarius controllirt.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen.
3. Aenderungen der Statuten und des Geschäfts-Planes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft an-

Digitized by Google

zusetzenden Agenten bleibt nach §. 3 des oben erwähnten Gesetzes die Concessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen.

Berlin, den 13. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister des Innern.
gez. von Westphalen.

Concession."

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 28. December 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfung **pro ministerio** haben folgende Candidaten des Predigt-Amtes das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

1) Albert Otto Theodor Gramsch aus Modlau bei Bunzlau, 25½ Jahr alt,
2) Gustav Adolph Jentsch aus Lauban, 28 Jahr alt,
3) Ernst Heinrich Julius Kirschke aus Ebersdorf bei Sprottau, 31 Jahr alt,
4) Heinrich Wilhelm Müller aus Zülzendorf bei Nimptsch, 25 Jahr alt,
5) Gustav Eduard Richard Schmidt aus Reichenbach O./L., 25½ Jahr alt,

Breslau, den 17. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Publikandum.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. November d. J., daß die Bergbaufreiheit, welche durch Meinen Erlaß vom 5. December 1842 hinsichtlich des Goldbergbaues innerhalb der Landräthlichen Kreise Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg suspendirt worden ist, wieder hergestellt werde, und veranlasse Sie, diese Meine Bestimmung durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dadurch das Publikandum vom 16. December 1842 (Amtsblatt S. 406) außer Wirkung gesetzt.

Breslau, den 21. December 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Digitized by Google

Betrifft die Termine pro 1855 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militärdienste.

Zur Prüfung der im Jahre 1855 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 12. März

und

am Montage den 10. September künftigen Jahres

festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b) des Tauf- und Schulzeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit,
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten, und
e) eines von der Orts-Polizeibehörde auszustellenden Moralitätsatestes,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid, resp. bei vollständiger Nachweisung der vorschriftsmäßigen Qualifikation durch die eingereichten Zeugnisse, die Zusendung des Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, durch Vermittelung desjenigen Königlichen Landrath-Amtes, in dessen Kreise der Wohnort ihrer Angehörigen oder ihres Vormundes belegen ist, zu gewärtigen.

Aspiranten, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist vorschriftsmäßig zu bewirken unterlassen, werden unter keinen Umständen zu dem anstehenden Prüfungstermine zugelassen werden und haben sich die daraus für sie etwa entstehenden nachtheiligen Folgen alsdann selber beizumessen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den dazu bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der sich Anmeldende das 20. Lebensjahr vollendet, so wie andererseits die in Rede stehende Anmeldung nicht eher als nach vollendetem 17. Lebensjahre des Aspiranten erfolgen darf.

Liegnitz, den 7. Dezember 1854.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Fircks,
Oberstlieutenant im 18. Infanterie-Regiment.

v. Lüdemann,
Königlicher Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

P. C. No. 173.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für das Jahr 1855 wird am 24. Januar hierorts beginnen, was mit Rücksicht auf Paragraph 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, am 21. December 1854.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Den Gerichtseingesessenen der unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts-Deputation wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

1. Der Königliche Kreisrichter Choltitz fungirt als Kommissarius für die Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen der Dissidenten und Juden, sowie zur Aufnahme der Erklärungen über den Austritt aus der Kirche, desgleichen zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Verhinderungsfällen vertritt ihn der Königliche Kreisrichter Kanther.
2. Die an die Sportelkasse zu leistenden Zahlungen können rechtsgiltig nur zu Händen des als Sportelreceptor fungirenden Kreisgerichts-Secretair Neunherz und gegen eine von diesem und dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Wagner als Controlleur unterschriebene — mit Seite und Nummer des Kassenbuchs resp. der Controlle versehene — Quittung abgeführt werden.
3. Die Deposital-Verwaltung ist
   a. dem Königlichen Kreisrichter Kanther als ersten Kurator,
   b. dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Wagner als zweiten Kurator,
   c. dem Kreisgerichts-Secretair Neunherz als Rendanten

übertragen worden.

Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung nie an eine einzelne Person, sondern nur in Gegenwart der vorgenannten drei Beamten erfolgen, auch muß die Quittung von ihnen gemeinschaftlich ausgestellt werden.

Am Mittwoch jeder Woche wird der Depositaltag abgehalten.

Schönau, den 23. December 1854.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. II. F. 8013

Der Domainen-Rentmeister und Forst-Kassen-Rendant Dümke zu Neusalz ist vom 1. Januar k. J. ab als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Mansfeld versetzt und das bisherige Domainen-Rent-Amt Neusalz-Sagan von da ab aufgehoben worden. In Stelle des ꝛc. Dümke ist der Regierungs-Büreau-Hilfsarbeiter Wirth zum Ren-

Digitized by Google

danten der Forstkasse der Oberförsterei Tschiefer und zum Domainenamts-Polizeiverwalter der Domainenamtsortschaften des Freistädter Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz ernannt worden.

Liegnitz, den 22. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

Der Züchnermeister Klee, Schneider-Ober-Aeltester Nagel, Dr. Walter und Posthalter Franke zu Haynau, als Rathmänner daselbst.

Ingleichen wurde bestätigt, die Vocation des zeitherigen Schullehrer zu Fürstenau, Julius Albert Hein, zum ordentlichen Lehrer an der evangelischen Schule zu Hammer, Kreis Grünberg.

An die Stelle des nach Groß-Gräfendorf, Regierungs-Bezirk Merseburg, be- l. c. 11, 742.
förderten Subdiakonus Trepte an der evangelischen Gnadenkirche zu Hirschberg ist der bisherige Pastor Werkenthin zu Wang berufen worden.

Breslau, den 19. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen

bei der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

a. bei der Staats-Anwaltschaft:

Der Kreisrichter Groß aus Glogau ist mit der Vertretung des Staats-Anwalts Kölz zu Görlitz während der Dauer der Sitzung der zweiten Kammer beauftragt worden.

b. bei der Polizei-Anwaltschaft:

1. Der Kämmerer Kauschke zu Naumburg a./Q. ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Gerichts-Kommission und der Rathmann Tietze daselbst zu seinem Stellvertreter ernannt worden.
2. Der Rentmeister Kromrey zu Schlawa ist zum Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Tags-Kommission daselbst,
3. der Bürgermeister v. Wittenhorst-Sonsfeld zu Freistadt zum Polizei-Anwalt für den dortigen Stadtbezirk,
4. der Polizei-Anwalt für den Guhrauer Landbezirk, Rathmann Bergmann, zugleich zum Polizei-Anwalt für den Guhrauer Stadtbezirk,
5. der Bürgermeister Kunzer zu Naumburg a./B. zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Gerichtstags-Kommission und der Stadtälteste Kaufmann Grätz daselbst zu seinem Stellvertreter,
6. der Kreis-Sekretair Siegert zu Glogau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Berndt daselbst,

Digitized by Google

7. der Domainenamts-Polizeiverwalter und Forstkassen-Rendant Wirth zu Neusalz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Nixdorf daselbst,
8. der Kommunal-Oberförster Hayn zu Neurode zum Forstpolizei-Anwalt für den Bezirk der Liegnitzer Stadtforsten,
9. der Syndikats-Vertreter beim Magistrats-Kollegio zu Görlitz, Appellations-Gerichts-Referendarius Gretsel zu Görlitz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Hertrumpf,
10. der Polizei-Inspektor Bender zu Haynau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Scholz daselbst, ernannt worden.

Glogau, den 22. December 1854.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Telegraphen-Dienst-Personal.

Der Telegraphen-Assistent der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Zippel zu Liegnitz ist zum Stations-Assistenten zweiter Klasse ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Für die Ortschaften Neudorff, Spreewitz und Zerre, Hoyerswerdaer Kreises, ist der Ortsrichter Buchwald in Zerre als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a./O.. den 28. December 1854.

Königliches Appellations-Gericht.
Scheller.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 9200

Dem Apotheker Kittel zu Goldberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. December 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 9203

Dem Kaufmann J. A. Vogel in Goldberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. December 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 13. Januar 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5. Betreffend den Handel mit Giften. I. P. a. 11384.

Der Handel mit Giftwaaren ist bisher nicht durchgehends mit derjenigen Vorsicht betrieben worden, welche die Sicherstellung des Publikums gegen ein so lebensgefährliches Material und die in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfordern.

So z. B. sind an einem Orte unseres Verwaltungs-Bezirks sechs Personen von lebensgefährlichen Vergiftungszufällen befallen worden, nachdem sie von einem Pfefferkuchen genossen, der mit grüner Farbe bemalt war, welche, wie die chemische Untersuchung erwies, arsenikfaures Kupferoxyd enthielt, das ohne Weiteres aus einer Material-Waaren-Handlung verabfolgt worden war.

Unter Hinweisung auf §. 345 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (Ges.-S. 1851 pag. 101) §. 49 der Gewerbe-Ord. vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. 1845 pag. 41) das Reglement, den Debit der Arznei-Waaren betreffend vom 16. Septbr. 1836 (Ges.-S. 1837 pag. 41) die Verordnung vom 10. December 1800 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, abgedruckt im Anhange zur Apotheken-Ordnung vom 11. October 1801, werden diejenigen, welche mit Giften Handel treiben aufgefordert, sich mit jenen gesetzlichen Vorschriften genau bekannt zu machen und dieselben zu befolgen. Um die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand noch mehr hinzulenken, sind die wichtigsten Punkte jener Vorschriften in Kurzem, wie folgt, zusammen gestellt.

1) Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift, soweit dessen Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, ferner bei der Aufbewahrung oder beim Transport der Giftwaaren, oder

Digitized by Google

bei der Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen und mit Confiskation der betreffenden Giftwaaren bestraft (Strafgesetz-Buch §. 345. 1. 4.).

2) Denjenigen, welche mit Giften handeln, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverläßigkeit überzeugt haben, zu gestatten. Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Verlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen (§. 49 der Gewerbe-Ordnung).

3) Hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung bewendet es bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften (§. 6 und 7 des vorgedachten Reglements vom 16. September 1836).

Die wichtigsten dieser Vorschriften sind folgende:

a. In Betreff der directen Gifte.

Zu den directen Giften gehören: Alle Arsenikalien, also auch weißer Arsenik, Kobalt, rother Schwefel-Arsenik (Realgar) gelber Schwefel-Arsenik (**auripigmentum**), arsenikfaures Kali und arsenikfaures Kupfer-Oxyd (Scheel'sches Grün, Kaisergrün, Neugrün, Braunschweiger Grün, Berg-Grün, grüner Zinnober, überhaupt alle arsenikhaltigen Farben), ferner: das ätzende Queckfilber-Sublimat, das rothe Queckfilber-Präcipitat, (conf a. der vorgedachten Verordnung vom 10. Dezember 1800) ferner folgende in **Tabula B.** der **Pharmacopoe pag. 274** aufgeführten Gegenstände: **Acidum hydrocyanatum, Hydrarg. amidato bichloratum, Hydrarg. bijodatum rubrum, Hydrarg. jodatum flavum, Liquor Hydrarg. bichlorat. corrosivi, Liquor Hydrarg. nitrici. Oleum Amygdal. aethereum. Solutio arsenicalis, Strychnium nitricum, Veratrium.** Diese directen Gifte dürfen nicht über, unter oder neben andern Waaren aufgestellt, sondern müssen in einem stets unter Verschluß zu haltenden Giftschranke, der an einem von allen übrigen Waaren entfernten, abgelegenen, sichern Orte aufzustellen ist, verwahrt werden. Den Schlüssel zum Giftschrank darf nur der Vorstand der Handlung, oder in dessen Abwesenheit ein zuverläßiger Gehülfe führen. Die Gifte müssen in diesem Giftschrank in festen Geschirren, welche mit Oelfarbe oder eingebrannt deutlich signirt und mit festen Deckeln versehen sind, aufbewahrt werden. Die Geräthschaften zum Dispensiren der Gifte, als Waage, Löffel, Gewichte u. s. w. müssen im Giftschranke aufbewahrt werden, ihrem Zwecke entsprechend signirt sein und dürfen nie anderweitig benutzt werden. Das Abwiegen, Auspacken und Einpacken dieser Gifte darf nur in dem Gift-Lokale, nie in den Behältern für andere Waaren, erfolgen und geschieht am zweckmäßigsten auf einer am Giftschrank angebrachten Klappe.

Diese directen Gifte dürfen nicht in bloßen Papierhüllen, sondern nur in mit **Papier ausgeklebten Behältnissen von dichtem Holze** oder Steingut verabreicht werden.

Digitized by Google

Diese Behältnisse müssen sorgfältig und fest verwahrt werden und mit einer festen Signatur versehen sein, auf welcher drei schwarze Kreuze, das Wort „Gift" und der Name des Giftes deutlich befindlich sind. Die Verabfolgung der directen Gifte darf nur gegen gültige Giftscheine und blos an sichere, unverdächtige und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Königl. Bediente vom Militair- und Civil-Stande, Gutsbesitzer, Prediger, ansäßige Bürger und Eigenthümer, Landwirthe, wenn sie hinlänglich bekannt sind. Nicht bekannte Personen müssen sich durch ein Attest der Obrigkeit des Orts legitimiren. In den Giftscheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Giftscheine müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Petschaft besiegelt sein und dürfen nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden. Die Gifte dürfen nicht an verdächtige Personen, Kinder oder unsichere Dienstboten verabfolgt werden.

Ueber den Verkauf der Gifte muß ein Giftbuch geführt werden, welches folgende 6 Kolumnen enthält: 1. Nummer des Giftscheines, 2. Datum desselben, 3. Namen des Empfängers, 4. Ob dieser das Gift in Person empfangen oder durch wen? 5. Die Art des Giftes, 6. Die Quantität.

Die aufzubewahrenden und zu numerirenden Giftscheine müssen mit dem Giftbuche, namentlich auch mit der laufenden Nummer des letztern genau stimmen. conf. die vorgedachte Verordnung vom 10. December 1800 litt. a. b. c. d. e.

b. In Betreff der indirecten Gifte.

Auch in Ansehung aller übrigen, wenn gleich nicht zu den directen Giften gehörigen, Giftwaaren, welche vollständig auf **Tabula C.** der **Pharmacopoe** verzeichnet sind, muß mit Beobachtung der größten Vorsicht verfahren werden, namentlich müssen dieselben ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlagenen Behältnissen aufbewahrt werden, conf. die Verordnung vom 10. Decbr. 1800 Litt f. Die vorzüglichsten dieser Gegenstände, welche am meisten in den gewöhnlichen Material- und Farbewaaren-Handlungen vorkommen, sind:

Die Kupfer-Gifte, als: Grünspan, blauer Vitriol.

Die Blei-Gifte, als Bleizucker, **Minium**, Bleiweiß, Schieferweiß, Kremnitzerweiß, Bleiglätte.

Die Queckfilber-Gifte, als: **Calomel, Aethiops.**

Die Zink-Gifte: weißer Vitriol.

Die mineralischen Säuren als: Vitriol-Oel, Scheidewasser, Salzsäure.

Auch für diese Gegenstände müssen besondere Dispensirgeräthschaften gehalten, signirt und benutzt werden.

Die Nicht-Apotheker dürfen alle diese Gegenstände nur unter den im vorgedachten Reglement vom 16. September 1836 näher bestimmten Bedingungen debitiren.

Digitized by Google

Die Orts-Polizei-Behörden und Kreis-Medizinal-Beamten haben die Befolgung der vorbezeichneten gesetzlichen Vorschriften gehörig zu überwachen, besonders aber die vorgeschriebenen regelmäßigen sanitätspolizeilichen Revisionen der Materialwaaren-Handlungen, Conditoreien, Niederlagen von Tapeten, gefärbten Fenster-Rouleaux, Gardinen, Fenstervorhängen, Kinderspielzeugen, Getränken u. s. w. dazu zu benutzen, die betreffenden Gewerbetreibenden über die vorgedachten gesetzlichen Vorschriften näher zu bedeuten und auf dauernde Abstellung vorgefundener Uebelstände resp. Zuwiderhandlungen, wie auch dahin zu wirken, daß die betreffenden Handelstreibenden sich mit einer Abschrift dieser Verordnung oder einem Auszuge derselben versehen.

Schlüßlich werden in Erinnerung gebracht die Verordnungen:

im Amtsblatt für **1823 pag. 357** wegen des mit Moschus versetzten Rattenpulvers.

" " " **1836 pag. 343** wegen der alljährlich abzuhaltenden sanitätspolizeilichen Revisionen der Material-Waaren-Handlungen, Branntweine, Liqueure, Biere, feinen Oele, des grünen Thees u. s. w.

" " für **1837 pag. 249** wegen Einsendung der Protokolle über die obengedachten Revisionen am Schlusse des Jahres.

" " für **1840 pag. 123** wegen der beim Verladen und Verschiffen der Arsenikalien und anderer Gifte zu beobachtenden Vorsicht.

" " für **1841 pag. 122** wegen Verhütung der Verpackung von Eßwaaren in Papier, welches mit giftigen Stoffen gefärbt worden, ferner der Verwendung giftiger Farben zu den Conditorwaaren, Kinderspielzeugen ꝛc.

" " für **1843 pag. 382** wegen Prüfung der mit Bleiglasur versehenen irdenen Geschirre.

" " für **1845 pag. 140** und

" " für **1846 pag. 350** wegen des Phosphorkleisters.

" " für **1848 pag. 59** betreffend das Verbot der Benutzung der arsenikhaltigen grünen Kupferfarbe zum Färben oder Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie des Handels mit gedachten, mittelst solcher Farbe gefärbten Gegenständen.

" " für **1848 pag. 401** wegen des Verfahrens zur Entdeckung des Arseniks.

" " für **1850 pag. 334** wornach auch zum Bedrucken oder Färben der Fenster-Rouleaux, Gardinen, Fenstervorhänge arsenikhaltige Kupferfarbe nicht verwandt werden darf.

" " für **1851 pag. 179** wornach das Halten von arsenikhaltigen Tapeten und Zeugen auf dem Lager der Fabrikanten und Händler verboten ist.

" " für **1851 pag. 480** wegen des Verkaufs des Fliegenpapiers, sowie der Kobalt- oder Fliegensteine Auflösung als Fliegenvertilgungsmittel.

" " für **1852 pag. 226** wonach bei Gelegenheit der sanitäts-polizeilichen Revision der Material-Waaren-Handlungen u. s. w. auch die Lager von Tapeten ꝛc. zu revidiren.

Digitized by Google

im Amtsbl. für 1852 pag. 440 wornach auch das Feilbieten von Fliegenpapier, Kobalt und Fliegenstein-Auflösung verboten ist.

" " für 1853 pag. 407 wornach Lebensmittel, die zum Debit für das Publikum bestimmt sind nicht in Gefäßen aufbewahrt oder versendet werden dürfen, welche zuvor zur Aufbewahrung oder zur Versendung von Giftstoffen benutzt worden, oder welche nach ihrer sonstigen Beschaffenheit den Lebensmitteln schädliche Eigenschaften mittheilen können.

" " für 1853 pag. 462 wonach nur Essigmaaße aus reinem Zinn, Porzellan oder Glas zum Aichen zugelassen werden dürfen.

" " für 1854 pag. 176 wegen der giftigen Eigenschaften mehrerer Farben in den Tusch- oder Farbekästchen.

Liegnitz, den 28. Dezember 1854.

Nachstehendes Publikandum:

No. 6 Publikand um. Betreffend die Arznei-Taxe für 1855. I. P. a. 13988.

„Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 9. Dezember 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer."

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise zu 10 Sgr. zu beziehen ist.

Liegnitz, 27. Dezember 1854.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Werkenthin in Wang bei Brückenberg an die Gnadenkirche in Hirschberg ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von c. 600 Rthlr. jährlich und ist die Stelle Königlichen Patronates.

Breslau, den 21. Dezember 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch die Berufung des bisherigen Archidiaconus Seltmann in Ruhland, Hoyerswerdaer Kreises, zum Pastor an der Stadtkirche in Drebkau, Nieder-Lausitz, ist das Amt des Archidiakonus in Ruhland erledigt worden. Dasselbe, Privatpatronats, gewährt ein Einkommen von circa 600 Rthlr.

Breslau, den 27. Dezember 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre, von 1831 bis einschließlich 1854, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

No.	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis, und zwar aus den Jahren 1831 bis einschließlich 1854.																Bemerkungen.
		Weizen						Roggen			Gerste			Hafer				
		weißer			gelber													
		der Preußische Scheffel.																
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.		
1	Bunzlau	—	—	—	2	1	7	1	14	11	1	5	10	—	22	10		
2	Glogau,	—	—	—	1	29	5	1	13	—	1	5	6	—	23	1		
3	Goldberg	—	—	—	1	29	2	1	12	11	1	5	1	—	23	2		
4	Görlitz	—	—	—	2	12	4	1	17	10	1	8	10	—	23	8		
5	Grünberg	—	—	—	2	4	10	1	14	8	1	9	8	—	23	3		
6	Hainau	—	—	—	1	29	4	1	13	10	1	5	4	—	23	6		
7	Hirschberg	—	—		2	1	8	1	15	7	1	6	—	—	21	10		
8	Hoyerswerda		—	—	2	8	8	1	18	7	1	9	7	—	26	5		
9	Jauer	—	—	—	2	—	2	1	13	—	1	3	8	—	22	1		
10	Liegnitz	—	—	—	1	28	8	1	13	10	1	5	4	—	23	6		
11	Löwenberg	—	—	—	2	1	10	1	15	5	1	6	1	—	21	11		
12	Lüben	—	—	-	1	29	-	1	13	5	1	5	5	—	23	3		Die Fraktionpreise von Glogau u. Liegnitz.
13	Sagan	—	—	—	2	5	2	1	15	9	1	9	5	—	24	10		
14	Sprottau	—	—	-	2	3	7	1	14	—	1	7	10	—	24	5		
15	Freyburg	2	1	1	1	26	5	1	14	2	1	4	6	—	23	1		
16	Neumarkt	—	—	—	1	27	6	1	13	6	1	3	11	—	22	7		
17	Cottbus	—	—	—	2	8	1	1	16	9	1	6	8	—	24	7		Für die bisher zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Januar 1855.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages, der auf Grund der frühern Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente, werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1854 wie folgt:

No.	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1854.												Bemerkungen.
		Weitzen												
		weißer			gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der Preußische Scheffel												
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	3	21	3	3	11	3	2	18	9	1	28	9	1	5	7	
2	Glogau,	—	—	—	3	16	8	2	21	3	2	7	10	1	9	6	
3	Goldberg	3	15	—	3	3	4	2	19	7	2	5	10	1	8	—	
4	Görlitz	3	27	6	3	12	6	2	21	3	2	5	—	1	5	—	
5	Grünberg	3	22		3	12	3	2	19	6	2	13	—	1	9	3	
6	Hainau	–	—	—	3	10	–	2	20	3	2	8	—	1	8	—	
7	Hirschberg	3	19	—	2	26	6	2	23	6	2	13	—	1	5	—	
8	Hoyerswerda	—	—	—	3	24	5	2	17	6	2	3	1	1	6	5	
9	Jauer	2	29	6	2	18	2	2	23	—	2	9	—	1	7	–	
10	Liegnitz	3	22	6	3	11	3	2	23	3	2	8	6	1	7	9	
11	Löwenberg	4	6	3	3	22	6	2	22	6	2	5	3	1	4	—	
12	Lüben	—	—	—	3	13	11	2	22	3	2	8	2	1	8	7	Fraktion von Glogau u Liegnitz
13	Landeshut	4	8	—	4	—	6	3	1	6	2	15	—	1	5	9	früher ein Normal Marktort.
14	Sagan	—	—	—	3	15	2	2	22	8	2	8	1	1	7	8	
15	Sprottau	–	–	—	3	16	10	2	17	10	2	7	6	1	5	7	
16	Freyburg	3	11	—	2	27	10	2	23	3	2	11	6	1	5	3	
17	Neumarkt	—	—	—	3	12	6	2	23	6	2	7	—	1	6	9	
18	Cottbus	—		—	3	21	3	2	17	6	2	1	10		5	—	Für die bisher zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Ortschaften Branitz, Kückebuch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Januar 1855.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden; die Vocationen,

für den zeitherigen Conrector Dr. philos. Pätzolt, zum Rector der evangelischen Bürgerschule zu Jauer;

für den Candidaten der Theologie zeitherigen Schulrector zu Trachenberg, Grubert, zum Conrector an der vorgenannten Schule zu Jauer;

für den Candidaten des evangelischen Predigtamts und Rectorats, Hannetzog zum Rector und ersten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Freystadt;

für den Candidaten des evangelischen Predigtamts und Rectorats, Finster, zum Conrector und zweiten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Freystadt;

für den Predigtamts-Candidaten und Lehrer Stahl, zum Rector der Stadtschule zu Grünberg; und

für den bisherigen Schuhllehrer-Substitut zu Herbersdorf, Valentin Stelzer, zum Schullehrer in Pansdorf und Rüstern, Kreis Liegnitz.

I. C. 11,884.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vocation für den bisherigen Pfarrvikar Johann Carl Julius Lindner zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Tillendorf, Kreis Bunzlau, bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Dezember 1854.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Michaelis zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Goldberg, mit der Bestimmung als Gerichts-Kommissarius in Hainau.

Der Auskultator Thun in Sagan zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Jäger in Priebus zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Der bisherige Hülfsbote Rothe bei dem Kreisgericht zu Görlitz definitiv zum Gerichtsboten und Exekutor.

Versetzt: Die Büreau-Diätarien Richter in Goldberg an das Kreisgericht zu Görlitz und Kette I. in Görlitz an das Kreisgericht zu Goldberg.

Der Kreisgerichts-Sekretair Menzel in Goldberg an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: Die Appellationsgerichts-Referendarien von Czettritz-Neuhaus in Liegnitz und Gaupp zu Bunzlau, Behufs ihres Uebertritts an das Königliche Appellationsgericht zu Breslau.

Entlassen: Der Kreisgerichts-Sekretair Anders in Goldberg.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Versetzt: der Post-Assistent Behrend, unter Ernennung zum Post-Secretair, von Hirschberg nach Görlitz.

Gestorben: 1) der Herr Ober-Post-Director Steinberg in Liegnitz; 2) der Packbote Friedrich in Liegnitz.

Personal-Veränderungen
in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes für die Schlesischen Provinzen in dem 2. Semester 1854, soweit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Departements die Königl. Regierung zu Liegnitz berühren.

1) Der Königl. Berggeschworne v. Tschepe von Kupferberg nach Waldenburg, dagegen
2) der Königl. Berggeschworne Birnbaum von Waldenburg an dessen Stelle getreten.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis Ende December 1854 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurde ernannt:
der Akademiker Rehhahn in Breslau zum Protokollführer.

Versetzt wurden:

1) der Regierungs-Rath Schreyer zu Stargard und der Gerichts-Assessor Kreisrichter Beutner zu Neumarkt zur hiesigen General-Commission.
2) der Gerichts-Assessor Schröder zu Breslau als Special-Commissarius nach Groß-Strehlitz.

Ausgeschieden ist:
der Regierungs-Rath Kuh auf sein eigenes Ansuchen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P. a. 12,467.

Die in Ober-Groß-Hartmannsdorf, Kreis Bunzlau, verstorbenen Bauerguts-besitzer Caspar Herrmann und Gedingegärtner Caspar Röthig haben der dasigen Armen-Kasse, ersterer 1000 Rthlr. und letzterer 150 Rthlr. legirt.

Der in Hirschberg verstorbene Königl. Kreis-Chirurgus Güttler hat der Ortsarmenkasse daselbst 100 Rthlr. und die verwittwete Kaufmann Steinbach geborne Leukert dem dasigen Hospital ebenfalls 100 Rthlr. durch Legate zugewendet.

Der am 28. März c. in Liebenthal verstorbene Ackerbürger Anton Schmidt hat ein Legat von 20 Rthlr. zur sofortigen Vertheilung an dasige Hausarme und ein Kapital von 150 Rthlr. für arme Wittwen bestimmt.

Digitized by Google

Die Ortsarmenkasse in Ullersdorf am Queis erhielt laut Testament das daselbst verstorbenen Töpfers Gessenauer ein Legat von 100 Rthlr. und

die Ortsarmenkasse in Bolkenhain laut Testament des daselbst am 28. Juli c. verstorbenen Kürschnermeisters Johann Gottlieb Feige 5 Rthlr.

Auch der am 27. Juli 1853 zu Ober-Groß-Hartmannsdorf verstorbene Inwohner Jeremias Röthig hat der dasigen Armenkasse 100 Rthlr. vermacht.

Diese Beweise wohlthätiger Gesinnungen werden mit Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zu Annahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 11368.

Dem Candidaten der evangelischen Theologie Friedrich Herbst aus Groß-Alsleben ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle, im Bezirk der Königl. Regierung zu Liegnitz, ertheilt worden.

Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 9337.

Dem Drechslermeister S. L. Balbierer zu Niesky, Rothenburger Kreises, ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Ortsrichter Wille daselbst diese Agenturen niedergelegt hat.

Liegnitz, den 2. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 9274.

Dem Fabrikanten Wilhelm Feste zu Halbau ist zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia", sowie der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. December 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b 9249.

Dem Apotheker Kittel in Goldberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem G. Wimmer zu Bukau, bei Magdeburg, ist unter dem 22. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Potentirungen.

Dem Papier-Fabrikanten C. Cäsar zu Elberfeld ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau in Monat Dezember 1854 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Görlitz.			
Gruna, Kieslingswalde u. Rachenau	Hanspach	Gutsbesitzer	Rachenau.
Kreis Guhrau.			
Jäftershain und Gaisbach	Sattig	Erbscholtiseibesitzer	Gaisbach.
Kreis Löwenberg.			
Egelsdorf, Krobsdorf, Herrnsdorf und Röhrsdorf	Storm	Bleichermeister	Krobsdorf.

Digitized by Google

Landes-Verweisung.
I. P. a. 13,919.

Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Franz Kaiser aus Göhe bei Friedland in Böhmen ist wegen Bettelns im Rückfalle und unerlaubter Rückkehr nach Preußen trotz vorgängiger Landesverweisung zu 3 Monate und 3 Tage Gefängnißstrafe gerichtlich verurtheilt und nach Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familienname Kaiser, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Göhe bei Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 37 Jahre, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn breit, frei, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase kolp, — Mund volle Lippen, — Bart röthlich blond, — Zähne vorn gut, — Kinn rund, klein, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 3. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 20. Januar 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. Mts., wird, nachdem die Königlich Hannöversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlnng Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 8. Januar 1855.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

M. d. J. I. 19.
F.-M. III. 236.

Bergpolizei-Reglement
für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz.

Auf Grund des Vorbehalts in dem §. 7 des für die Kurfürstlich Sächsischen Erblande unter dem 19. August 1743 ergangenen Mandats „wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlen-Brüche ꝛc.“, welches für die

Digitized by Google

ehemals Königlich Sächsischen, durch das Allerhöchste Patent vom 22. Mai 1815 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Markgrafenthümer Ober- und Nieder-Lausitz Gesetzeskraft hat, wird Behufs der polizeilichen Beaufsichtigung des Betriebs der Stein- und Braunkohlengruben in den ebengedachten Landestheilen verordnet, was folgt:

Art. I.

Ein Jeder, welcher Stein- oder Braunkohlengruben betreiben oder von Neuem aufnehmen will, hat dem Königl. Bergamte des betreffenden Bezirks, solches unter genauer Angabe der Oertlichkeit des Grubenbaues und des Nachweises seiner Berechtigung zu der Kohlen-Gewinnung schriftlich anzuzeigen, und zum Betrieb von neu zu eröffneuden Grubenbauen die Erlaubniß des Bergamtes nachzusuchen.

Art. II.

Der Betrieb der Stein- und Braunkohlenwerke muß unter sachkundiger Aufsicht geschehen.

Die Unternehmer haben daher dem Bergamt anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen, oder wen sie als technischen Grubenbeamten angestellt zu haben wünschen.

Dem Bergamte liegt ob, die Qualification der technischen Aufseher zur Verrichtung der ihnen zu übertragenden Functionen zu prüfen und nach dem Ausfall der Prüfung demselben die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen.

Desgleichen ist das Bergamt befugt, die Entlassung solcher Aufseher zu fordern, gegen deren technische Befähigung oder Zuverlässigkeit Bedenken obwalten.

Wird ein Aufseher oder Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einer andern von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Person übertragen, so ist das Berg-Amt befugt, einen solchen anzustellen und die von dem Unternehmer zu zahlende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamtes erforderlich sind; dasselbe ist befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigen Falls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Art. III.

Dem Berg-Amte steht die Beaufsichtigung des Betriebes zu, und demselben ist daher von dem Betreiber des Bergwerkes in den zu bestimmenden Zeitperioden der Betriebsplan zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Bei der Beaufsichtigung des Betriebes und bei Feststellung des Betriebsplans, ist im staatswirthschaftlichen Interesse auf einen reinen Abbau des Minerals, und in polizeilicher Hinsicht auf Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie des Publikums, und der dem öffentlichen Verkehr dienenden Gegenstände und Anstalten Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Der Betriebsplan ist von dem Berg-Amte unter Zuziehung des Bergbau-Unternehmers zu prüfen und festzustellen, und wenn solcher in der festgesetzten Frist nicht eingereicht wird, von dem Bergamt zu entwerfen.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamtes abgewichen, und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen.

Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden.

Art. IV.

Jeder Unternehmer eines Stein- oder Braunkohlenwerks-Betriebs ist verbunden, die Grubenbaue durch einen angestellten Markscheider aufnehmen, und die von dem Berg-Amte für erforderlich erachteten Risse in doppelten Exemplaren anfertigen zu lassen, wovon das eine Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, das andere dem Bergamte einzureichen ist; beide Exemplare sind, sowie es das Fortschreiten des Baues erfordert, nach Aufforderung des betreffenden Berggeschwornen nachzutragen.

Art. V.

Auf jeder Grube ist ein Zechenbuch zu halten und in einem bestimmten, möglichst nahe bei dem Werke gelegene Lokal aufzubewahren, in welches der Berggeschworne des Reviers seine Erinnerungen und Anordnungen bei Befahrung der Grube einträgt.

Die Unternehmer und deren Grubenbeamte haben von den Eintragungen Kenntniß zu nehmen, und die Anordnungen zu befolgen, oder innerhalb einer Präclusiv-Frist von **10** Tagen dagegen an das Bergamt zu recurriren.

Art. VI.

Von dem Aufseher des Bergwerks ist eine Nachweisung zu führen, welche die anfahrenden Arbeiter namentlich eingeschrieben enthalten muß.

Die Regulirung der knappschaftlichen Verhältnisse auf Grund des Gesetzes vom **10.** April **1854** bleibt vorbehalten.

Nach dem Schlusse eines jeden Jahres und zwar bis spätestens zum **15.** Januar haben die Unternehmer, beziehungsweise deren Grubenbeamte dem Bergamte eine Nachweisung

a. über die Zahl der Arbeiter, welche durchschnittlich auf dem Werke beschäftigt gewesen, und die Anzahl der Familienglieder derselben,
b. über die stattgehabte Förderung und deren Werth,
c. über die debitirten Kohlen

einzureichen.

Digitized by Google

Art. VII.

Wenn sich in einem Bergwerke ein Unglücksfall ereignet, wobei Menschen zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Unternehmer, oder der Grubenbeamte gleichzeitig mit der Anzeige an die betreffende Gerichtsbehörde, den Berggeschwornen des Reviers zu benachrichtigen, damit derselbe die Sache in technisch-polizeilicher Beziehung untersuchen, die zur Rettung der Arbeiter oder zur Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen veranstalten und die deshalb erforderlichen vorschriftsmäßigen Maßregeln treffen kann.

Art. VIII.

Das Bergamt ist befugt, seinen, auf Grund dieses Reglements zu treffenden Anordnungen im exekutiven Wege, insbesondere auch durch Androhung und Vollstreckung von Executions-Strafen nach Maaßgabe des §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen Nachdruck und Geltung zu verschaffen, nöthigenfalls auch den Betrieb der Grube so lange einstellen zu lassen, bis seinen Anordnungen Genüge geleistet worden ist.

Berlin, den 20. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Bekanntmachung.

O. P. No. 5960.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. v. M. die von dem Communal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Landes-Directors, Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig zum Vorsitzenden und des Landraths von Schönfeldt zu Cottbus zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. October 1854 bis dahin 1857 zu bestätigen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 2. Januar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister.

(gez.) Flottwell.

Bekanntmachung.

Nachdem die in der Gesetz-Sammlung Seite 609 abgedruckten Statuten der Ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Dezember v. J. von des Königs Majestät bestätigt worden sind, bringe ich das nachstehende von der Ständischen Commission zur Verwaltung der Darlehnskasse aufgestellte und von mir genehmigte Geschäfts-Reglement für das Directorium der Ständischen Darlehnskasse vom 22. v. Mts. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Directorium vorläufig im Locale des

Digitized by Google

Königlichen Credit-Instituts für Schlesien, Albrechtsstraße No. 16 hierselbst, seinen Amtssitz genommen hat.

Breslau, den 8. Januar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Geschäfts-Reglement für das Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

In Gemäßheit des §. 36 der unterm 5. Dezember 1854 Allerhöchst bestätigten Statuten der Ständischen Darlehns-Kasse für die Provinz Schlesien, wird von der unterzeichneten nach §. 35 der allegirten Statuten gewählten Ständischen Commission unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz das nachstehende Geschäfts-Reglement für das Directorium der Darlehns-Kasse ertheilt.

§. 1.

Einrichtung des Directorii.

Die Mitglieder des Directorii bilden ein Collegium, welches seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des vollziehenden Directors den Ausschlag.

§. 2.

Der letztere leitet die Geschäfts-Führung überhaupt, die Berathungen des Collegii insbesondere und vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Directorii.

Das Collegium versammelt sich wenigstens einmal wöchentlich (§. 31 des Statuts) und wird von dem vollziehenden Director zu weiteren Sitzungen zusammen berufen, so oft die vorliegenden Geschäfte es erfordern.

In den Sitzungen werden die verschiedenen Geschäfts-Gegenstände von denjenigen Mitgliedern, welchen sie überwiesen worden, vorgetragen und die Verfügungen darauf abgesetzt.

§. 3.

In Behinderungsfällen wird der vollziehende Director von dem, von dem Landtage zuerst erwählten Directions-Mitgliede vertreten.

Sollte sich jedoch der vollziehende Director veranlaßt fühlen, sein Amt in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz niederzulegen, so ernennt innerhalb der Personen des Directorii die Ständische Commission seinen Stellvertreter bis zur Zusammenkunft des nächsten Landtages, welchem allein die definitive Ernennung zusteht.

§. 4.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist nach §. 31 der Statuten die Gegenwart von drei Mitgliedern erforderlich. Alle Verfügungen resp. Expeditionen werden von mindestens zwei Mitgliedern gezeichnet.

Digitized by Google

§. 5.

Der Syndikus hat in allen Sachen den Rechtspunkt wahrzunehmen. Insbesondere liegt ihm die Prüfung der, der Darlehnskasse zu ertheilenden Schuld- und Bürgschafts- ꝛc. Instrumente ob und hat er bei Ausstellung aller Urkunden der Darlehns-Kasse, auf Grund deren Eintragungen in die Hypothekenbücher vorgenommen werden sollen und bei Erlaß der Darlehnsbewilligungs-Verfügungen mitzuwirken.

§. 6.

Alle Ausfertigungen erfolgen unter der Firma:

„Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien,"

und werden von dem vollziehenden Director und einem zweiten Mitgliede des Directoriums vollzogen.

Darlehns-Bewilligungen.

§. 7.

Bei Bewilligung von Darlehnen hat sich das Directorium unter Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Erläuterungen streng an die Vorschriften der betreffenden §§. (17 bis incl. 27) der Statuten zu halten.

§. 8.

Der Bewilligung muß die Angabe beziehungsweise der Nachweis des Zwecks der Darlehnsnahme (§. 1. 1. 2. 3. des Statuts) vorangehen.

§. 9.

Bei Darlehnen, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Erhaltung des beschädigten Grundbesitzes begehrt werden, muß zum Nachweise, daß der zu retablirende Grundbesitz im Jahre 1854 durch Ueberschwemmung betroffen und durch Wasserfluthen beschädigt worden ist, wenigstens die Bescheinigung des betreffenden Landraths, oder, wo es sich um städtische Grundstücke handelt, der betreffenden Ortspolizeibehörde beigebracht werden.

§. 10.

Das Directorium hat diese Erfordernisse, so wie die weiterhin festgestellten Modalitäten der Sicherheitsbestellung und die Höchstsätze, welche die Ständische Commission innerhalb der verschiedenen Kategorien nach §. 38 zu 9 des Statuts festgesetzt hat — durch die im §. 8 des Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 11.

Sicherheits-Bestellung dafür.

Bei Dahrlehnen an Deichverbände und Kreis-Corporationen genügen als Unterpfand die nach den Bestimmungen der §. 24 und 25 der Statuten auszustellenden Schuldverschreibungen der Deichverbände und Kreis-Corporationen, insofern dieselben darin diese Verbände und Corperationen als verhaftet zu erklären haben

Digitized by Google

§. 12.

Bei Darlehnen an Private (Eigenthümer oder Pächter, die Pächter Königlicher Domainen-Güter nicht ausgenommen) zur Wiederherstellung und Erhaltung des beschädigten Grundbesitzes kann dagegen nach §. 22 der Statuten die Bestellung der Sicherheit durch hypothekarische Eintragung, oder durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, von inländischen Pfandbriefen oder endlich durch Bürgschaft angesessener oder als solide anerkannter Eingesessenen — nach Maßgabe dieses Geschäfts-Reglements erfolgen und nur, wenn der Darlehnssucher die hinreichende Sicherheit nicht in einer oder der andern der vorgedachten Arten, oder durch eine Verbindung derselben zu bestellen vermag, soll das Dahrlehn versagt, oder die Verstärkung der Sicherheit durch die wechselmäßige Verpflichtung des Darlehnssuchers für den Darlehns-Betrag gefordert werden.

Als hinreichend ist die Sicherheit zu betrachten, wenn

a. bei hypothekarischen Eintragungen das Darlehn bis Fünf Sechstheile der letzten landschaftlichen Taxe oder des von dem Directorio durch eine, auf einfachen Grundsätzen beruhende Ermittelung festgestellten Werthes zu stehen kommt,

b. bei Verpfändung hypothekarisch eingetragener Forderungen dieselben in der zu a. angegebenen Priorität im Hypothekenbuche eingetragen sind,

c. bei Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und inländischen Pfandbriefen, das Darlehn bei nicht über pari stehenden Papieren 90 pro Cent des Börsenkurses der zu verpfändenden Papiere zur Zeit der Darlehnsbewilligung nicht übersteigt. (Bei dem Cours über pari wird die Höhe der Beleihung der zu deponirenden Papiere dem Ermessen des Directorii überlassen.)

d. bei Bürgschaften der Bürge ein angesessener oder als solide anerkannter Eingesessener ist;

e. die bei einer der ad a. bis d. bezeichneten Arten der Sicherheitsbestellung fehlende Sicherheit durch eine andere, derselben Arten, dergestalt ergänzt wird, daß beide zusammen die Höhe der als hinreichend bezeichneten Sicherheit erreichen;

f. zur Ergänzung der fehlenden Sicherheit die wechselmäßige Verpflichtung des Darlehnsnehmers hinzutritt.

In den vorbezeichneten Fällen kann das Directorium ohne Weiteres Darlehne bewilligen.

Wo eine solche ausreichende Sicherheit nicht nachgewiesen und bestellt werden kann, ist nach Vorschrift des §. 38 der Statuten die Entscheidung der Ständischen Commission über den Darlehns-Antrag einzuholen.

Digitized by Google

§. 13.

Bei säumiger Zinszahlung sind für die Zinsrückstände von dem letzten Zinszahlungstage ab (§. 18 der Statuten) Verzugszinsen zu berechnen.

Rückzahlung.

§. 14.

Nach §. 18 der Statuten müssen bei Darlehnen auf jährliche Abschlagszahlungen die letzteren spätestens nach 3 Jahren vom Tage der Gewährung des Darlehns ab beginnen und so regulirt werden, daß die Tilgung der Schuld nach Ablauf von 15 Jahren vom Tage der Gewährung des Darlehns ab bewirkt wird.

Hierbei sind die jährlichen Abschlagszahlungen dergestalt festzusetzen, daß die Zinsberechnung dadurch nicht verwickelt wird und die Raten in den ersten Jahren der Tilgung geringer sind als in den letzten.

Bei einem Darlehne von 1,000 Rthlr. würden sich zum Beispiel die Rückzahlungen nach folgender Berechnung regeln:

	Interessen.	Abschlagszahlung.	Summa der jährlichen Leistung.
4tes Jahr	40 Rthlr.	62½ Rthlr.	102½ Rthlr.
5tes =	37½ =	62½ =	100 =
6tes =	35 =	75 =	110 =
7tes =	32 =	75 =	107 =
8tes =	29 =	75 =	104 =
9tes =	26 =	87½ =	113½ =
10tes =	22½ =	87½ =	110 =
11tes =	19 =	87½ =	106½ =
12tes =	15½ =	87½ =	103 =
13tes =	12 =	100 =	112 =
14tes =	8 =	100 =	108 =
15tes =	4 =	100 =	104 =
		Summa	1,280½ Rthlr.

§. 15.

Präklusiv-Termin.

Anträge auf Darlehnsbewilligungen an Private zur Wiederherstellung und Erhaltung beschädigten Grundbesitzes (§. 1. 1. der Statuten) müssen bis spätestens den 1. Juli 1855 angebracht werden, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben müssen.

§. 16.

Betriebsfonds.

Das Directorium ist nach §. 32 der Statuten bevollmächtigt, den Provinzial-Beitrag zum Betriebs-Fonds im Betrage von 500,000 Rthlr. und die im §. 3 der Statuten bezeichneten Vorschüsse mehrerer Fonds einzuziehen und darüber Quittung zu leisten.

Da die Vorschüsse nur in der Absicht hergeliehen werden, um bis zur Beschaffung anderweitiger baarer Mittel als Unterpfand zu dienen, so soll eine Verfilberung der hergeliehenen Effecten möglichst vermieden werden und wird deshalb

Digitized by Google

dem Directorio anheimgegeben, sich gegen Hinterlegung dieser Effecten bei der Königlichen Seehandlung oder einem andern Geld-Institute baare Geldmittel zu verschaffen.

§. 17.

Die Provinzial-Obligationen werden auf Höhe von 1,500,000 Rthlr. und nach §. 8 der Statuten in Apoints à 25 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. ausgefertigt und zwar: Provinzial-Obligationen.

1610	Stück	à 500 Rthlr.	—	805,000 Rthlr.
6470	=	à 100 =	—	647,000 =
1920	=	à 25 =	—	48,000 =
10,000	Stück		über	1,500,000 Rthlr.

§. 18.

Die Einlösung der Obligationen soll nach §. 10 der Statuten, vom 1. Januar 1858 ab jährlich mit mindestens 5 pro Cent des alsdann umlaufenden Betrages erfolgen, doch kann der Tilgungs-Betrag auch erhöht werden.

Stehen die Obligationen unter pari, so werden dieselben nach §. 11 der Statuten angekauft, andernfalls im Monat Juni und zwar event. das erste Mal im Juni 1858 verlooſt. Für den Act der Verlooſung werden die bei dem Königlichen Credit-Institut für Schlesien bestehenden Einrichtungen zur Richtschnur genommen.

Behufs Bestimmung des Betrages und der Apoints der in jedem Jahre einzulösenden, beziehungsweise auszulooſenden Obligationen hat das Directorium vom Jahre 1858 ab, alljährlich bis zum 1. Mai die nöthigen Anträge und Vorschläge an die Ständische Commission zu machen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß im Fall des freien Ankaufs derselbe nicht auf einen bestimmten Termin zu fixiren, sondern während des Laufes des ganzen Jahres zu bewirken ist, um die Chançen des Kurses benutzen zu können.

§. 19.

Die Provinzial-Darlehns-Kassenscheine sollen nach §. 6 der Statuten in keiner größern Höhe als 500,000 Rthlr. und nur in Apoints à 20 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. ausgegeben werden, auch dürfen sich von den Apoints à 20 Rthlr. zu keiner Zeit mehr als 150,000 Rthlr. im Umlauf befinden. Provinzial-Darlehns-kassenscheine.

§. 20.

Der Zinsfuß derselben wird nach der der Ständischen Commission auf Grund des §. 38 der Statuten zustehenden Festsetzung öffentlich bekannt gemacht.

§. 21.

Die Bestimmung der Verfallzeiten der Darlehnskassenscheine ist dem Directorio überlassen.

§. 22.

Die Verausgabung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt successive durch das Directorium.

Digitized by Google

§. 23.

Abänderungen der in Bezug auf die Darlehnskassenscheine von der Ständischen Commission gegebenen Bestimmungen sind, wenn solche sich durch die Praxis als nothwendig herausstellen sollten, Seitens des Directorii in Antrag zu bringen.

§. 24.

Berichte an die Ständische Commission.

Außer den im §. 37 der Statuten vorgeschriebenen Nachweisungen erstattet das Directorium alljährlich bis zum 1. Mai unter Ueberreichung der Jahresrechnung einen Geschäfts-Bericht, welcher sich ausdrücklich auch darüber auszusprechen hat, in wieweit sich die für die Obligationen und Darlehnskassenscheine gegebenen Bestimmungen bewährt haben, oder einer Abänderung bedürfen, und ob etwa eine Abänderung des Zinsfußes der Obligationen nothwendig erscheint.

§. 25.

Abänderungen dieses Geschäfts-Reglements sind der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz unterworfen.

Breslau, den 22. Dezember 1854.

Die Ständische Commission für die Verwaltung der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Fürst von Pleß. Graf Zedlitz-Trützschler. Freiherr v. Zedlitz.

Vorstehendes Reglement wird von mir mit der Maaßgabe genehmigt, daß der §. 13. desselben in Wegfall kommt.

Breslau, den 8. Januar 1855.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird die diesjährige Rektorats-Prüfung auf den 27. und 28. März c. anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c. mit einem Führungszeugnisse vom Superintendenten ihrer Diöcese,
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell anzugeben ist:
   1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2) Wohnort und Kreisstadt, 3) in welchen Jahren Candidat studirt hat, und 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit

bis spätestens den 7. März c. der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen

Digitized by Google

die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Bock in Münsterberg auf den 26. März, Abends 6 Uhr, festgestellt ist.

Breslau, den 10. Januar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 28. Februar bis 3. März c. abgehalten werden.

Präparanden, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens bis zum 14. Februar in portofreien Briefen bei dem Unterzeichneten anzumelden, und zwar unter Beifügung folgender Schriftstücke:

1. des Taufzeugnisses;
2. eines Führungs-Attestes, von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden innerhalb eines Jahres noch an einem andern Orte wohnhaft gewesen, auch ihres vormaligen Aufenthalts-Orts;
3. eines Zeugnisses über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
4. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen.

   Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist kurz anzugeben:

   a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
   b. dessen Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem letzterer liegt;
   c. Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
   d. bei wem sich der Präparand zuletzt aufgehalten;
   e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen schon Theil genommen.
5. eines doppelten Gesundheits-Attestes, von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt.

   Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Aus der Zahl der Prüflinge, welche bis zum 1. Mai c. das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, das zwanzigste nicht überschritten haben dürfen, werden 25 zur Aufnahme ausgewählt werden.

Mittwoch, den 28. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, haben sich die Prüflinge im Musiksaale des Klassenhauses hierselbst persönlich einzufinden.

Bunzlau, den 6. Januar 1855.

Der Director des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Stolzenburg.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Kreis-Taxator. I. P. b. 231.

Der Erb- und Gerichtsscholz Brückner in Klein-Kotzenau ist zum Kreis-Taxator des Lübener Kreises gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 12. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden: die Vokation für den zeitherigen Hülfslehrer zu Giesmannsdorf, Robert Kautschke, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der invalide Wachtmeister August Geitner vom 4. Landwehr-Husaren-Regiment ist als Schaffner gegen Kündigung bei der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn angestellt worden und in Görlitz stationirt.

Der invalide Sergeant Gustav Schenk vom 19. Infanterie-Regiment ist als Schaffner gegen Kündigung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden und in Görlitz stationirt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Gräflich von Nassausche Stiftung. I. P. a. 12845.

Die verwittwete Frau Gräfin von Nassau geb. Gräfin d'Oultremont hat in Neuland, Kreis Löwenberg, eine Anstalt zur Pflege von Armen und Kranken, sowie zur Erziehung armer katholischer Waisen durch barmherzige Schwestern unter dem Namen „Gräflich von Nassau'sche Stiftung" errichtet und derselben die auf dem Hartenberge in Neuland erbauten Hospitalgebäude nebst Einrichtung und Zubehör, die Wirthschaftsgebäude nebst Einrichtung, vier Morgen Land, eine zur Gartenanlage bestimmte Parzelle von 2 Morgen und die Summe von 10,000 Rthlr. zugewendet.

Diese Stiftung hat mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. October d. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Liegnitz, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Für die Stadt Hoyerswerda ist der Kämmerer Moritz Schmidt daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a./O., den 10. Januar 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Schellet.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 27. Januar 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15 April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt. — Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Dahrlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Dariehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Digitized by Google

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem die von dem 11. Schlesischen Provinzial-Landtage beschlossene Errichtung einer Ständischen Dahrlehns-Kasse für die Provinz Schlesien und deren Statuten unterm 5. Dezember 1854 die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten haben, (cfr. Gesetzsammlung Seite 609) und das in Folge des §. 36 von der Ständischen Kommission am 22. Dezember v. J. entworfene Geschäfts-Reglement von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz unterm 8. d. Mts. genehmigt und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, haben nunmehr die Geschäfte der Ständischen Darlehnskasse begonnen.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, und dem §. 32 der Statuten gemäß bemerken, daß das Directorium aus

1) dem Geheimen Regierungs-Rath und ersten Director des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, Freiherrn von Gaffron, als vollziehendem Director,
2) dem General-Landschafts-Repräsentanten Grafen v. Hoverden,
3) dem Geheimen-Kommerzienrath Ruffer,
4) dem Landes-Aeltesten Kraker v. Schwarzenfeld auf Bogenau,

als Mitgliedern der Provinzialstände-Versammlung.

5) dem Regierungsrath von Götz als commissarisch dazu ernannten Syndikus besteht, für die ad 2, 3 und 4 genannten Ständischen Mitglieder aber

1) der Kammerherr Freiherr v. Schuckmann auf Auras,
2) der Banquier Frank in Breslau,
3) der Erbscholtiseibesitzer Hanke aus Woisselsdorf

zu event. Stellvertretern gewählt sind, werden wir die etwanigen Dahrlehns-Anträge erwarten.

Zu diesem Behufe bemerken wir, daß die Darlehnskasse den Zweck hat, Darlehne zu gewähren

1) zur Wiederherstellung und Erhaltung des im Jahre 1854 von der Ueberschwemmung betroffenen und durch Wasserfluthen beschädigten Grundbesitzes,
2) zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche in den der Inundation unterliegenden Bezirken auf den durch das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 sichergestellten Grundlagen,

Digitized by Google

3) an solche Kreis-Korporationen oder Gemeinden, welche augenblicklich die zur Beseitigung eines in Folge der ungünstigen Naturereignisse des Jahres **1854** etwa eintretenden Nothstandes erforderlichen Mittel zu beschaffen außer Stande sein sollten.

Der Bewilligung muß demnach die Angabe, beziehungsweise der Nachweis des Zweckes der Darlehnsnahme vorangehen.

Bei Darlehnen, die zum Zwecke der Wiederherstellung und Erhaltung des beschädigten Grundbesitzes begehrt werden, muß znm Nachweise, daß der zu retablirende Grundbesitz im Jahre **1854** durch Ueberschwemmung betroffen und durch Wasserfluthen beschädigt worden ist, wenigstens die Bescheinigung des betreffenden Landraths, oder, wo es sich um städtische Grundstücke handelt, der betreffenden Orts-Polizeibehörde beigebracht werden. Diese Bescheinigungen sind in derselben Form, wie solche von der Königlichen Regierung bei Ermittelung der durch Wasserfluthen entstandenen Schäden vorgeschrieben worden, einzureichen.

Bei Darlehnen an Deichverbände und Kreis-Korporationen genügen als Unterpfand die nach den Bestimmungen der §§. **24** und **25** der Statuten auszustellenden Schuldverschreibungen der Deichverbände und Kreis-Korporationen, insofern dieselben darin diese Verbände und Korporationen als verhaftet zu erklären haben.

Bei Darlehnen an Private (Eigenthümer oder Pächter, die Pächter Königlicher Domainen-Güter nicht ausgenommen) muß hinreichende Sicherheit geleistet werden. Als hinreichend wird die Sicherheit betrachtet, wenn

a. bei hypothekarischen Eintragungen das Darlehn bis fünf Sechstel der letzten landschaftlichen Taxe, oder des von dem Directorio durch eine auf einfachen Grundsätzen beruhende Ermittelung festgestellten Werthes zu stehen kommt,

b. bei Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, dieselben in der zu **a.** angegebenen Priorität im Hypothekenbuche eingetragen sind,

c. bei Staats- oder vom Staate garantirten Papieren und inländischen Pfandbriefen das Darlehn bei nicht über **pari** stehenden Papieren **90** pro Cent des Börsen-Courses der zu verpfändenden Papiere zur Zeit der Darlehnsbewilligung nicht übersteigt,

(bei dem Cours über **pari** ist die Höhe der Beleihung der zu deponirenden Papiere dem Ermessen des Directorii überlassen.)

d) bei Bürgschaften der Bürge ein angesessener oder als solide anerkannter Eingesessener ist,

e) die bei einer der **ad a** bis **d** bezeichneten Arten der Sicherheitsbestellung fehlende Sicherheit durch eine andere derselben Arten dergestalt ergänzt wird, daß beide zusammen die Höhe der als hinreichend bezeichneten Sicherheit erreichen,

f. zur Ergänzung der fehlenden Sicherheit die wechselmäßige Verpflichtung des Darlehnsnehmers hinzutritt.

Wo eine solche ausreichende Sicherheit nicht nachgewiesen und bestellt werden

Digitized by Google

kann, wird nach Vorschrift des §. 38 der Statuten die Ständische Kommission über den Darlehns-Antrag entscheiden.

Als Maximum bei Darlehnen zum Retablissement an Private kann die Hälfte des erlittenen Schadens bewilligt werden, bei Darlehnen zur Förderung normaler Schutzdeiche bleibt es dem Directorio überlassen, das Bedürfniß der Deichverbände durch Correspondenz mit der Königlichen Regierung festzustellen und darnach das Maaß der Betheiligung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Als Präclusiv-Termin zur Anmeldung von Darlehns-Anträgen von Privaten ist nach §. 38 ad 8 der Statuten von der Ständischen Kommission der **1. Juli 1855** festgesetzt worden.

Wir machen auf diese Bestimmung ganz besonders aufmerksam, da nach dem 1. Juli d. J. eingehende Darlehns-Anträge von Privaten unberücksichtigt bleiben müssen, und bemerken zugleich, daß wir zur Erleichterung der Darlehnssucher Formulare zu Anträgen haben drucken lassen und solche auf Erfordern kostenfrei verabreichen.

Die Kassen-Geschäfte der Ständischen Dahrlehnskasse sind für jetzt den Kassenbeamten des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien

Rendant Meinhardt und Kontrolleur Stephan

(Albrechtsstraße No. 16 hierselbst) kommissarisch übertragen. Alle an uns zu leistenden Zahlungen können und müssen gegen von beiden gemeinschaftlich vollzogene Quittungen rechtsgültig geleistet werden.

Breslau, den 16. Januar 1855.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien.

Frh. v. Gaffron. Graf v. Hoverden.

Bekanntmachung.

In Folge des an uns erlassenen Reskripts des Herrn Justizministers vom 28. Dezember v. J. werden die Dorfgerichte unseres Departements angewiesen, bei ihren Verhandlungen, die in der Beilage zu der No. 26 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 1. Juli 1854 enthaltene revidirte Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 zu befolgen.

Dagegen soll die derselben beigefügte Gebührentaxe nicht zur Anwendung gebracht werden, sondern der Herr Justizminister hat die Beibehaltung der mittelst Reskripts vom 28. Oktober 1842 bekannt gemachten Schlesischen Dorfgerichts-Gebührentaxe, jedoch mit nachstehenden Aenderungen gestattet:

a) Anstatt der Nummern 17 und 20 der letzgedachten Taxe kommt die Bestimmung unter No. 12 der revidirten Taxe zur Anwendung.

b) An die Stelle des Satzes No. 27 der Taxe von 1842 tritt die Bestimmung in No. 19 der revidirten Taxe.

Glogau, den 19. Januar 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät hat in dem abgelaufenen zweiten Semester 1854 mehrere nicht unerhebliche Brände, welche sechs Dörfer: 1. Kusser, Kreis Freistadt, 2. Bobernig, Kreis Grünberg, 3. Heidau, Kreis Wohlau, 4. Gleinitz, Kreis Glogau, 5. Tharnau, Kreis Grottkau, 6. Pommerswitz, Kreis Leobschütz, theilweise in Asche legten, erfahren.

Im Ganzen sind im verflossenen Halbjahre 143 Brandfälle an bei dieser Societät versicherten Gebäuden mit einer Entschädigungssumme von überhaupt 106,583 Rthlr. angemeldet resp. liquidirt worden, von welcher die drei Kreise Freistadt, Leobschütz und Ohlau allein mehr als den dritten Theil in Anspruch genommen haben.

Behufs Deckung dieser Ausgabe an Brandbonifikationen und des sonst noch erforderlich gewesenen Aufwandes an Spritzen- und anderen Prämien, an Meilengeldern für Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäude-Taxen, an Abschätzungskosten bei partiellen Brandschäden, an Büreau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Kreis-Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz ist die Ausschreibung eines (3¾)

drei und drei viertelfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 2 Sgr. 6 Pf.,
in der zweiten Klasse 5 =
in der dritten Klasse 10 =
in der vierten Klasse 15 =

zu entrichten haben.

Nach Vorschrift des §. 25 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten Februar und März, und deren vollständige Ablieferung an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt bis zum 15. April d. J. ins Werk zu setzen ist. Dieser Tag wird als die äußerste Zahlungsfrist von mir festgesetzt, nach deren Ablauf die im Rückstande gebliebenen Beiträge von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch beigetrieben werden müssen, daher die Ortsbehörden diese Restanten dem Kreis-Steuer-Amte innerhalb dreier Tagen nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins durch in duplo zu übergebende Restlisten individuell nachzuweisen haben, widrigenfalls sie persönlich wegen der nicht nachgewiesenen Restbeträge in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 15. Januar 1855.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

P.-L.-F.-S. No. 294. Schleinitz.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 64.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Polkwitz sind vom 1. Februar d. J. ab dem Bürgermeister Seyfert daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 19. Januar 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige Bürgermeister in Polkwitz, Cotta, als Bürgermeister der Stadt Priebus; und
der Stadtälteste und Rathsherr Schwabe zu Lauban als Beigeordneter daselbst.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Bahnwärter Anton Hayn zu Bunzlau ist seit Ende Dezember v. J. aus dem Dienste der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn geschieden.

Der Militair-Invalide Gottlieb Garbe zu Siegersdorf ist seit 1. Dezember 1854 bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung. L. G. 766.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts Lenbus in folgenden Stationen aufgestellt werden:

1.	Im Kreise	Liegnitz	zu	Schlauphof	3	Beschäler
2.	= =	Liegnitz	=	Panten	2	=
3.	= =	Liegnitz	=	Groß-Läswitz	2	=
4.	= =	Glogau	=	Priedemest	2	=
5.	= =	Glogau	=	Tschepitz	2	=
6.	= =	Lüben	=	Ossig	2	=
7.	= =	Görlitz	=	Deutsch-Ossig	2	=
8.	= =	Grünberg	=	Saabor	4	=
9.	= =	Hirschberg	=	Berthelsdorf	2	=

und geben die Beschäler am 1. Februar c. von Lenbus an die genannten Stations-Orte ab.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß das Fohlenbrennen nicht mehr an den

Digitized by Google

Stations-Orten, sondern in den Kreisstädten vorgenommen werden soll, wenn zu denselben vorher 20 Fohlen angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem Landrath-Amte anzubringen, damit von diesem bis zum 1. August die Original-Gesuche der Gestüt-Verwaltung übersandt werden können, von welcher sodann das Brennen nach vorher angesetzten Terminen stattfinden wird.

Liegnitz, den 23. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unter dem Titel: Handels-Archiv erscheinende Wochenschrift ꝛc. betreffend. I. G. 116.

Um den, von dem Gewerbe- und Handelsstande geäußerten Wünschen zu genügen, wird an Stelle der bisherigen Monatsschrift: „Handels-Archiv", eine erweiterte Zeitschrift treten, und unter dem Titel:

„Handels-Archiv, Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten",

vom 1. Januar d. J. ab erscheinen. — Dieselbe wird von dem Geheimen Ober-Finanz-Rath von Viebahn, und dem Legations-Rath Saint-Pierre zu Berlin redigirt und erscheint am Ende jeder Woche in Lieferungen von mindestens 2 Bogen Stärke in Quartformat. Der Preis ist für jeden Band oder halben Jahrgang auf 3 Thaler festgesetzt und nehmen sämmtliche Buchhandlungen und Post-Aemter Bestellungen an

Wir unterlassen nicht, den Gewerbe- und Handelsstand auf dieses Unternehmen aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 12. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Witterung.

Historische Notizen aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für d. Monate November und Dezember pro 1854.

Im Monat November war die Witterung von der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Beschaffenheit etwas abweichend durch frühzeitigen, öfters wiederkehrenden Schneefall und häufig eingetretenen, ob zwar gelinden Frost. Es hatte stati: gelinder Frost am 1. 10. 12. — 23. 27. 28. und 29., Schneefall am 12. 13. 18. 19. 20. und 21., Regen am 2. 3. 4. 6. (den ganzen Tag über) 8. 9. 10. 25. 29. und 30., helle trockne Tage am 1. 7. 10. 12. 24. und 27.

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre und die Wasserhöhe in den Flüssen war mäßig. Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 2., der niedrigste = 26″ 10‴ am 29., der höchste Thermometerstand = 7° R. am 2., der niedrigste = — 4° R. am 15. und 22. beobachtet.

Digitized by Google

Die westlichen, besonders die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend, doch kamen auch südöstliche Luftströmungen häufig vor.

Stürmische Luftbewegungen hatten öfters, Sturm am 13. statt.

Die Witterung des Monats Dezember war von der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen ebenfalls durch größere Feuchtigkeit der Atmosphäre, starke Regengüsse, Seltenheit des Frostes und häufige stürmische Luftbewegungen abweichend. Es hatten statt:
trübe Tage am 1. 3. 6. — 10. 14. 15. 16. 19. 22. 23. u. 25. und andauernder Regen am 1. 4. 5. 14. 15. 16. 22. 30. u. 31., helle Tage am 2. 11. 12. 13. 18. 20. 21. 24. 26. u. 27., sehr gelinder, zuweilen nur einige Stunden andauernder Frost am 3. 9. 12. 13. 14. 17. 22., Schneefall am 17. u. 28., stürmische Luftbewegungen am 1. 4. 15. 18. 23. 30. u. 31.

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war reichlich und an mehreren Tagen erregte das Steigen der Wasserhöhe in den Flüssen einige Besorgniß.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 13., der niedrigste = 27″ 1‴ am 1., der höchste Thermometerstand = 5° R. am 7. der niedrigste = — 4° R. am 21. beobachtet.

Die westlichen, namentlich die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend, doch kamen auch südöstliche vor.

Die Witterung des Monats Dezember war dem Gedeihen der Saaten günstig; inzwischen erregte in Betreff der letztern die in vielen Gegenden stattgefundene ungewöhnliche Vermehrung der Feldmäuse Besorgniß, bis einige heftige, diesen Thieren verderbliche Regengüsse eintraten.

2. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in beiden Monaten im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken blieb mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig; durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Konstitution blieb die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Bei Störungen im Verlauf der fieberhaften Krankheiten gelangten meistens nervöse, selten inflamatorische Zustände zur Entwickelung. Die häufigsten Krankheitsformen waren: Schnupfen, Husten, leichte catarrhalische Hals- und Brust-Affectionen, catarrhalische Diarrhöen, Kolik, Muskel-Rheumatismen, catarrhalische und rheumatische Fieber, Wechselfieber, Scharlach und Masern waren in einigen Gegenden ziemlich häufig. Der Verlauf beider Krankheiten bot erhebliche Abweichungen von dem gewöhnlichen nicht dar. Pocken waren sehr selten.

Digitized by Google

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war, einige Fälle von Pockenkrankheit bei den Schafen und von Wurm und Rotz bei den Pferden abgerechnet, im Allgemeinen gut; durchgreifende Epizootien sind nicht vorgekommen.

Liegnitz, den 6. Januar 1855.

Königliche Regierung.

Agentur-Genehmigungen. l. P. b. 56.

Dem Handelsmann Robert Effmert in Naumburg a/Q. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 55.

Dem Handelsmann Effmert in Naumburg a/Q. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 206

Dem Kaufmann Blech in Liebau ist zur Verwaltung einer Agentur der Cölnischen Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b 234.

Dem Kaufmann Eschrich in Löwenberg ist zur Uebernahme eine Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

II. Durch Umtaus

a. Alle Pfandbriefe

	à Rtl.
Nr. 8. 9. 10. 11. 12. 13	1000
14. 15. 16. 17. 18. 19	500
20. 21. 22. 23	400
24. 25. 26. 27. 28. 29	100
30. 32. 33. 34	50
36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43.	
44. 45. 46. 47	40
48	20
49. 50. 51. 52. 53	1000
54. 55	500
56	300
57. 58. 59. 60	100

b.

Nr. 2. 3. 5.
93 ....
194 ...

Für alle vorbezeichneten Pfand

Breslau am 15. Januar

Digitized by Google

Patentirung

ch einzulösende altlandschaftliche Pfandbriefe.

des Gutes: Goglau und Weißkirschdorf, SJ. und zwar:

	à Rth:
61. 62	50
63. 65. 66	40
67. 68	20
69. 70. 71. 72. 73. 74	1000
75. 76. 77. 78. 79. 80	500
81. 82. 83. 84. 85. 86	400
87. 88	200
89. 90. 91. 92. 93. 94	100
95. 96	40
97. 98. 99	20
100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107	1000
108	800
109. 110	600
111. 112. 113. 114	500
115. 116. 117. 118	400
119	300
120. 122. 123	200
124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133	100
134. 135	50
136. 137. 138	30
139. 140	20
141	40

Von dem Gute Tost, OS. die Pfandbriefe:

6. 7. 8. 9. 11. 14. 15. 16. 18. 20. 22 à 1000 Rth:
..... à 200 Rth:
..... à 30 Rth:

briefe wird die Valuta an **Johannis 1855** verabfolgt werden.

1855.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 3. Februar 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Januar 1855.

M. d. J. I. 80. F.-M. III. 1150.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

Nr. 4137. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin im Regierungs-Bezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Koźmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 4138. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlrn. Vom 27. November 1854;

= 4139. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Billingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße;

Digitized by Google

Nr. **4140.** den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November **1854**, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Gränze in der Richtung auf Bentheim;

: **4141.** den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember **1854**, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis;

: **4142.** den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember **1854**, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist;

: **4143.** das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von **60,000** Rthlrn. Vom **18.** Dezember **1854**;

: **4144.** den Allerhöchsten Erlaß vom **18.** Dezember **1854**, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Posen;

: **4145.** den Allerhöchsten Erlaß von **18.** Dezember **1854**, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee; und

: **4146.** die Bekanntmachung über die unterm **18.** Dezember **1854** erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2. September **1854**. Vom **29.** Dezember **1854**.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7. Betr. die Bewilligung einer Prämie für die Entdeckung des Thäters eines bei dem Viehhändler Neupelt in Rettkau verübten gewaltsamen Einbruchs. **1. P. a. 1941.**

In der Nacht vom **1.** zum **2.** Dezember v. J. ist zu Rettkau im Glogauer Kreise, bei dem Viehhändler Neupelt ein gewaltsamer Einbruch, verbunden mit Mißhandlung des Beraubten geschehen, welcher Letztere mehrere Tage darauf in Folge dieser Mißhandlungen gestorben ist.

Wir sichern demjenigen, welcher die Thäter dieses Verbrechens dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung derselben erfolgen kann, eine Prämie von „Fünf und Zwanzig Thalern" zu.

Liegnitz, den **22.** Januar **1855**.

Digitized by Google

No. 8. Betr. eine evang. Kirchen-Collecte für die bedrängten Confess onsverwandten in Ungarn. l. C. 517.

Nachdem des Königs Majestät die Abhaltung einer Kirchen-Collecte für die bedrängten evangelischen Konfessions-Verwandten in Ungarn zu genehmigen geruht haben, bringen wir dies in Folge des diesfälligen Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. d. Mts. hiermit zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks und fordern gleichzeitig die Herrn Geistlichen auf, die Erträge der gedachten Collecte, welche durch das Königliche Provinzial-Consistorium besonders ausgeschrieben werden wird, in der gewöhnlichen Art an die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen, welche wir zur Annahme dieser Gelder heute mit Anweisung versehen, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse abzuführen; die Herrn Landräthe aber haben uns von der erfolgten Einzahlung jener Erträge an unsere Haupt-Kasse unter Einreichung der diesfälligen belägten Designationen seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, 19. Januar 1855.

No. 9. Die Jahr- und Viehmärkte zu Landeshut betr. l. G. 12,270.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der für die Stadt Landeshut zum 5. und 6. Februar d. J. angesetzte Jahrmarkt mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten auf den 13. und 14. November d. J. verlegt ist.

Durch diese Verlegung ändern sich auch die Viehmarktstermine pro 1855 dergestalt, daß dieselben nicht an dem zweiten Tage der 3 letzten, sondern an dem zweiten Tage der 3 ersten Jahrmarktstage abgehalten werden.

Liegnitz, den 28. Januar 1855.

No 10. Betr. den Schluß der niedern Jagd pro 1855. l. G. 923.

Mit Rücksicht auf die Feld-Cultur und Jagdpflege, wird hiermit der diesjährige Schluß der niedern Jagd im diesseitigen Regierungsbezirk auf den

17. Februar d. J.

festgesetzt.

Liegnitz, den 28. Januar 1855.

No. 11. Die beendigte Einführung der Städteordnung in der Stadt Lauban. l. P. d. 668.

Durch die am 26. d. Mts. erfolgte Verpflichtung des Beigeordneten, Stadtältesten und Rathsherrn Schwabe in Lauban, ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Lauban für beendigt zu erachten, was gemäß §. 85 derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 31. Januar 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 36.

Durch das Ableben des Pastors Vorwerk in Baumgarten, Bolkenhayner Kreises, ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und üben die Besitzer von Ober- und Nieder-Baumgarten die Patronatsrechte bei dieser Kirche aus.

Breslau, den 12. Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. P.-S.-C. 237.

Zu der diesjährigen Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau haben wir einen Termin auf

den 23. März dieses Jahres

anberaumt.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 14. desselben Monats bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
3. die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über ihre Qualification zum Schulfache.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Director Stolzenburg findet den 22. März c. Mittags statt.

Breslau, den 20. Januar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Diejenigen, mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehene Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Eisenbahn-Post-Packetträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung der nächsten Bezirks-Post-Anstalt bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche bei körperlicher Rüstigkeit und bisherigem guten Verhalten 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren zu stellen vermögen.

Liegnitz, den 26. Januar 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 63.

Der Baumeister Bäusch ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und demselben die bautechnische Hülfsarbeiterstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Liegnitz, den 26. Januar 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Digitized by Google

Der Kaplan Matzke ist als Religionslehrer am katholischen Gymnasium in Sagan angestellt worden. Personal-Chronik. l. C. 784

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau, ist die Vocation für den bisherigen Hülfslehrer Schröther in Reichenau zum Kantor und Schullehrer zu Lettenitz im Kreise Grünberg bestätigt worden. l. C. 230.

Ferner wurden von der Königlichen Regierung zu Liegnitz bestätigt: die Vocationen l. C. 11780
für den bisherigen Conrector in Freystadt, Friedrich Wilhelm Julius Engwitz, zum Rector an der vereinigten evangelischen Stadtschule zu Liegnitz,
für den bisherige Schul-Adjuvanten, Wilhelm Walter in Tschepplau, zum Schullehrer an der evangelischen Schule zu Pürschkau, im Kreise Freistadt. l. C. 119.
für den bisherigen Hülfslehrer Karl Ernst Günther in Buchwald zum Local-Adjuvanten an der evangelischen Schule zu Rettkau, im Kreise Glogau. l. C. 11,610.

Desgleichen wurde bestätigt: l. P. b. 415
der Stadtverordnete und Druckereibesitzer Neumann in Lauban als Rathsherr daselbst.

Der Militair-Invalide Johann Carl August Pätzold zu Siegersdorf, ist seit 1. Januar d. J. bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweisung l. G. 334.

derjenigen Baumeister und Feldmesser, welche im Jahre **1854** im Liegnitzer Regierungs-Bezirk beschäftigt gewesen sind.

Lfd. No.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Bemerkungen.
	I. Baumeister.		
1.	Otto Bänsch	Liegnitz.	
2.	Eduard Thiele	Greiffenberg.	
3.	Franz Bachmann	z. Z. in Polnisch-Lissa.	Gegenwärtig als Abtheilungs-Baumeister beim Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn beschäftigt.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Bemerkungen.
	II. Bauführer.		
1.	Carl Wilhelm Eugen Hälschner	Hirschberg.	Befindet sich z. Z. in Berlin.
2.	Jakob	Neusalz.	
3.	Joh. Fried. Gustav Meinhoff	Läsgen bei Grünberg.	
4.	Traugott Gotthold Herschenz	Ruhland.	
5.	Alexander Kaumann	Kusser.	Gegenwärtig in Berlin.
6.	— Steuer	Glogau.	
7.	Wilhelm Hennicke	Grünberg.	
8.	Theodor Rosenberg	Neusalz.	
9.	Ludewig Müller	Sagan.	
10.	Franz Pfennig	Glogau.	
11.	Heinrich Göbel	Hirschberg.	
	III. Feldmesser.		
1.	Wilhelm Wäge	Görlitz.	Vermessungs-Revisor.
2.	Wilhelm Kerkow	Halbau.	Ist pensionirt.
3	Johann Brieger	Grünberg.	
4.	Melchior Benjamin Seiffert	Goldberg.	
5.	Heinrich Aug. Ludwig Hälschner	Hirschberg.	
6.	Heinrich Eduard Kieß	Sprottau.	
7.	Ludwig Koch	Freistadt.	Vermessungs-Revisor.
8.	Theodor Jüttner	Bolkenhayn.	
9.	Wilhelm Fabricius	Rothenburg O./L.	Vermessungs-Revisor, ist pensionirt.
10.	Carl Ferdinand Pilz	Liegnitz.	Vermessungs-Revisor.
11.	Eduard Ludwig Müller	Wallwitz bei Freistadt.	
12.	Gust. Adolph Oscar Dittrich	Görlitz.	
13.	Heinrich Wille	Bunzlau.	
14.	Carl Heinrich Herrmann Styrius	Görlitz.	
15.	Friedr. Herrm. Ludwig Werner	dto.	
16.	J. Möllendorf	Schmottseifen, Kreis Löwenberg.	

Liegnitz, den 10. Januar 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der evangelischen Kirche zu Bolkenhain, deren Neubau nebst Thurm im gegenwärtigen Jahre vollendet werden wird, schenkte der dortige Kaufmann Wuthe ein Geläut von drei Glocken, im Gewicht von 30 Centner 37 Pfund und im Kostenbetrage von 1607 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. Verdienstliches. I. C. 11,939.

Die evangelische Kirche zu Gebhardsdorf, Kreis Lauban, erhielt bei Gelegenheit ihrer 200jährigen Jubelfeier am 18. Oktober v. J. von der Frau Patronin Freiin von Uechtritz-Fuga eine violettsammtne Altar- und Kanzelbekleidung mit Silberstickerei, von den Frauen zu Alt-Gebhardsdorf eine blautuchene Altar- und Kanzelbekleidung, von der gesammten Kirchgemeinde an freiwilligen Beiträgen 60 Rthlr., wovon ein Satz Posaunen, 2 Waldhörner und 4 Klarinetten angeschafft worden; von der gesammten erwachsenen Jugend zwei Kirchenfestfahnen; von dem dortigen Rentmeister Linke ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus; von der verwittweten Kaufmann Apelt daselbst, außer ansehnlichen Beiträgen zu der blautuchenen Altarbekleidung und den Fahnen, 15 Thaler zur Begründung einer Kasse für arme Wittwen und Waisen der Lehrer an Kirche und Schule; von dem Tischlermeister Gründer zu Beerberg zu dieser Kasse 1 Rthlr.; von der Kirchfahrt Friedeberg und zwar von der Stadt-Kommune und den beiden eingepfarrten Landgemeinden Röhrsdorf und Egelsdorf zur Erinnerung an die während der Verfolgungsjahre 1654 bis 1741 bestandne kirchliche Verbindung mit der oberlausitzischen Kirch-Gemeinde Gebhardsdorf eine Votivtafel in polirtem Rahmen, zur Aufstellung in der Kirche; von dem dort verstorbenen Bauer Gottfried Herbam 5 Rthlr., so wie von demselben die Schulkasse 5 Rthlr., und die Armenkasse 5 Rthlr.

Das Gebäude der evangelischen Kirche zu Ulbersdorf, Kreis Goldberg, erhielt eine wesentliche Verbesserung durch eine Ziegelbedachung. — Zu den diesfälligen Kosten von 400 Rthlr. trugen der Patron, Herr Baron von Rosen auf Neudorf, zwei Dritttheile, die Gemeinde ein Dritttheil und die Spann- und Handdienste bei. Die Reparatur des Thurmes kostete 430 Rthlr., welche nebst den Hand- und Spanndiensten von der Gemeinde allein bestritten worden sind. Die beäckerten Grundbesitzer übernahmen auf Antrag des Gerichtsscholzen Scholz daselbst zur Erleichterung der Leerhäusler das Doppelte des auf sie fallenden Beitrages. Die Jünglinge und Jungfrauen des Orts nebst einigen andern Gemeinde-Gliedern ließen Knopf und Kranz und Fahne des Thurmes mit einem Kostenbetrage von 20 Rthlr. neu vergolden; einige Gemeindeglieder ließen eine neue Uhrtafel für 5 Rthlr. anfertigen und der dortige Kantor Fischer ließ die Orgel mit einem neuen Oelanstrich versehen. Auch hat die Kirche öfter Altarkerzen von einzelnen Gemeindegliedern erhalten, zuletzt von dem dortigen Bauergutsbesitzer Grüttner.

Bei der evangelischen Kirche zu Modelsdorf, Kreis Goldberg, wurde der Thurm von der Gemeinde mit einem Kostenbetrage von 133 Rthlr. reparirt, und die große Glocke umgegossen. Die diesfälligen Kosten von 264 Rthlr. trugen die verwittwete Bauergutsbesitzerin Anna Helene Tippolt, ihr Sohn, der Bauergutsbesitzer Friedrich

Digitized by Google

August Tippolt und dessen Schwiegermutter, die Bauergutsbesitzerin Maria Rosina Tippolt. Ein Brautpaar, der Junggesell Heinrich Friedrich Tippolt und Jungfer Maria Rosina König in Verbindung mit dem Bauergutsbesitzer Ernst Friedrich Gottlieb Tippolt und dessen Ehefrau zu Arnsdorf ließen die Kanzel mit einem Kostenbetrage von 30 Rthlr. neu staffiren.

Zu Friedersdorf an der Landskrone, Kreis Görlitz, wurde die Reparatur des Thurmes an der evangelischen Kirche mit einem Kostenaufwande von 595 Rthlr. 21 Sgr. 11 Pf. ausgeführt. Das Kirchenärar konnte nur 28 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. beitragen, so daß die Kirchgemeinde die Summe von 566 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. zu diesem Behuf aufgebracht hat.

Bei der evangelischen Kirche zu Markliſſa, Kreis Lauban, betrugen die Reparaturen am Kirchengebäude im Laufe des vergangenen Jahres 450 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf., wozu die Kirchgemeinde mit Ausschluß des Patrociniums 273 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. durch freiwillige Beiträge aufgebracht hat, und die übrigen 177 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. aus dem Aerarium, ohne Einziehung ausgeliehener Kapitalien, hergegeben worden sind. Die benachbarte Gemeinde Beerberg, obgleich nicht hierher eingepfarrt, gewährte aus nachbarlicher Liebe zu jenen Beiträgen 24 Rthlr. 26 Sgr. Auch erhielt die Kirche von der zu Hartmannsdorf verstorbenen verehelichten Freinahrungsbesitzerin Maria Rosina Hoffmann ein Legat von 10 Rthlr.

An der evangelischen Kirche zu Melaune, Kreis Görlitz, wurde der Kirchthurm mit 115 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf. reparirt. Diese Summe hat die Gemeinde unter sich aufgebracht. — Auch erhielt diese Kirche vom Gedingebauer Kahlert sen. daselbst ein Paar Altarvasen mit künstlichen Blumen, im Werthe von 5 Rthlr. 18 Sgr.

Die evangelische Gnadenkirche zu Freystadt erhielt von dem zu Glogau verstorbenen Züchnermeister Johann Carl Schunke ein Legat von 300 Rthlr. zur Stiftung einer kirchlichen Feier am letzten Abende des Jahres;

die evangelische Gnadenkirche zu Hirschberg von der dort verstorbenen Kaufmannswittwe Steinbach geb. Leuckert ein Legat von 200 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Hoyerswerda von dem dort verstorbenen Kürschnermeister Christian Gottfried Sinapius ein Legat von 100 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Conradswaldau, Kreis Landeshut, von der verstorbenen Häuslerwittwe Johanna Helena Blümel ein Legat von 50 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Falkenhayn, Kreis Schönau, von dem zu Cöln am Rhein wohnenden Besitzer von Nieder-Falkenhayn, Herrn Wendelstädt, 50 Rthlr. zur Anschaffung von Blitzableitern.

Die evangelische Kirche zu Schönberg, Kreis Lauban, von dem dort verstorbenen Partikulier Christian Gottlieb Müller 150 Rthlr. zur Beschaffung zweier Kronleuchter; von dem zu Nieder-Halbendorf verstorbenen Gedingebauer Johann

Digitized by Google

Gottfried Schulze 2 Rthlr.; von dem zu Nicolausdorf verstorbenen Gedingebauer Gottfried Ritter 1 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Lähn, Kreis Löwenberg, von dem dortigen Züchnermeister und Stadtältesten Bachmann 50 Rthlr. zur Glockenkasse;

die evangelische Kirche zu Siegersdorf, Kreis Bunzlau, von Frau Amalie Baronin von Bistram in Dresden — Mutter des Herrn Kirchenpatrons — ein Oelgemälde für den Altar, Christuskopf mit breitem Goldrahmen, im Werthe von 100 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Tschirna, Kreis Bunzlau, von derselben Wohlthäterin ebenfalls ein Altargemälde, den Zinsgroschen darstellend;

die evangelische Kirche zu Ottendorf, Kreis Bunzlau, einen Teppich auf den Altar vom Herrn Justizrath von Kölichen auf Kroischwitz;

die evangelische Kirche zu Schleife, Kreis Rothenburg, von dem dortigen Pastor Wehlau und seiner Gattin eine himmelblaue tuchene Altardecke mit silbernen Franzen im Werthe von einigen 40 Rthlr. nebst gelbmoorener Pultdecke;

die evangelische Kirche zu Hermsdorf, Kreis Goldberg, von dem dortigen Kretschambesitzer Karl Bruno Hein, eine Altar-, — Kanzel- — und Taufsteinbekleidung von himmelblauem Tuch mit silbernen Franzen im Werthe von 30 Rthlr.; von den Confirmanden aus mehreren Jahren und der Gemeinde Altarkerzen, neue Altarpolster von himmelblauem Tuch und ein braunsammtnes Altarkissen zum Gebrauch bei Trauung ehrbarer Brautleute, im Gesammtwerthe von 16 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Horka, Kr. Rothenburg, von der Kirchengemeinde einen gläsernen Kronleuchter im Werthe von 32 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Braunau, Kreis Lüben, von einem Gemeindegliede eine Taufsteindecke, im Werthe von 4 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Cunersdorf, Kreis Rothenburg, ein Chor Posaunen für 30 Rthlr., welche durch einen Beitrag des Kirchenpatrons, Herrn Baron von Rothomb, von 10 Rthlr., durch 10 Rthlr. Ertrag von einer zu diesem Zwecke von dem dortigen Kantor Liewald veranstalteten Gesanganführung, und durch 10 Rthlr. eines freiwilligen Opfers in der Kirche von der Gemeinde aufgekommen sind;

die evangelische Kirche zu Seidenberg, Kreis Lauban, von dem verstorbenen Tuchmachermeister Johann Friedrich Sieber daselbst 10 Rthlr., von dem verstorbenen Kupferschmiedemeister Gotthelf Adolph daselbst 5 Rthlr.;

die evangelische Gnadenkirche zu Landeshut von der verstorbenen verehelichten Drechslermeister Berger 1 Rthlr., von der verstorbenen unverehelichten Juliane Kammler 1 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Zobten, Kreis Löwenberg, von dem verstorbenen Organist Scheuermann zu Nieder-Wiesa 20 Rthlr. zur Stiftung eines Gedächtnißliedes für seine zu Zobten gestorbenen Eltern. Die Zinsen sollen Pfarrer, Kantor und Glöckner daselbst erhalten;

Digitized by Google

die evangelische Schule zu Schönberg, Kreis Lauban, von dem dort verstorbenen Particulier Müller ein Legat von 100 Rthlr., wovon die Zinsen zu Schulgeld für arme Kinder verwendet werden sollen;

die evangelische Schule zu Hagendorf, Kreis Löwenberg, von dem verstorbenen Müllermeister Karl Gottlieb Degwart und seiner Ehefrau zu Gießmannsdorf, Kreis Bunzlau, ein Legat von 100 Rthlr. Die Zinsen hiervon sind für Unterstützung armer Schulkinder mit Schulbedürfnissen und Kleidungsstücken bestimmt;

die evangelische Schule zu Eckersdorf, Kreis Sagan, von dem daselbst verstorbenen Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Krause, ein Legat von 100 Rthlr., dessen Zinsen zum Ankauf von Bibeln für arme Schulkinder daselbst verwendet werden sollen;

die evangelische Schule zu Ober-Conradswaldau, Kreis Landeshut, von dem Königl. Obristlieutenant a. D. Herrn von Portatius auf Schwarzwaldau ein Legat von 60 Rthlr., wovon die Zinsen dem dortigen Lehrer als Verbesserung seines Einkommens zufließen sollen; die Mittelschule daselbst von der verstorbenen Häuslerwittwe Johanna Helena Blümel ein Legat von 30 Thalern;

die evangelische Schule zu Gießmannsdorf, Kreis Bunzlau, von dem dortigen Bauerguts- und Kalkofenbesitzer Johann Traugott Engmann ein Legat von 50 Rthlr.;

die evangelische Schule zu Sabitz, Kreis Lüben, von dem Besitzer des dortigen Dominiums, Herrn Baron von Czettritz, bei Uebernahme des väterlichen Gutes ein Legat von 50 Rthlr., von dessen Zinsen Schulbücher oder auch Winterbekleidung für arme Schüler angeschafft werden sollen;

die evangelische Schule zu Hartmannsdorf, Kreis Lauban, von dem verstorbenen Gedingebauer Heinrich Pfeiffer daselbst 72 Rthlr.; von der verstorbenen Freinahrungsbesitzerin Hoffmann, geb. Prenzel, daselbst ein Legat von 50 Rthlr.; von dem Schulpatron Herrn Baron von Macdonald zu Dresden 14 Lehrbücher zur Begründung einer Bibliothek für die Schuljugend und zur Vermehrung derselben 5 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf.;

das Königliche Waisenhaus zu Bunzlau von der verstorbenen verwittweten Kaufmann Steinbach geb. Leuckert zu Hirschberg ein Legat von 200 Rthlr.;

Bei Gelegenheit des 25jährigen Dienstjubiläums des Herrn Superintendenten Wandrey zu Hainau, als Ephorus der Diöcese, übergaben demselben die sämmtlichen Lehrer der Diöcese eine unter sich aufgebrachte Summe von 70 Rthlr. zu einer wohlthätigen Stiftung unter dem Namen „Wandrey-Stiftung"; der Herr Superintendent Wandrey hat diese Summe bis auf 400 Rthlr. in Staatsschuldscheinen vermehrt und die Zinsen davon zur Unterstützung armer Lehrer-Wittwen und Waisen der Hainauer Superintendentur-Diöcese bestimmt;

die evangelische Schule zu Rettkau, Kreis Glogau, erhielt von dem Geh. Kommerzienrath Herrn Lehfeldt zu Glogau einen schlesischen Pfandbrief über 30 Rthlr.;

Digitized by Google

die evangelische Schule zu Kotzenau, Kreis Lüben, von dem verstorbenen Hauptmann Herrn Carl Friedrich von Gersdorf ein Legat von 25 Rthlr., wovon die Zinsen zu Büchern für arme Schulkinder verwendet werden sollen;

die evangelische Schule zu Bolkenhayn von dem dort verstorbenen Kürschnermeister Johann Gottlieb Feige ein Legat von 10 Rthlr.;

die evangelische Schule zu Hernsdorf, Kreis Löwenberg, von dem verstorbenen Instrumentenmacher und Hausbesitzer Johann Christoph Hirt ein Legat von 15 Rthlr.;

die evangelische Schule zu Grenzdorf, Kreis Lauban, von dem verstorbenen Bauer Johann Gottlob Röder 5 Thaler;

der Tuchfabrikant und Kirchenvorsteher Daniel Philipp Sander zu Grünberg hat aus den Ersparnissen seiner verstorbenen Tochter, Jungfrau Caroline Ernestine Sander, 50 Rthlr. zu einer Bibelstiftung in der Art bestimmt, daß von den Zinsen für arme ehelich geborne und würdige Confirmandinnen Bibeln beschafft und denselben am Vorabende des Christfestes übergeben werden sollen.

Wir bringen diese vielen, zum Theil ausgezeichneten Beweise von Wohlthätigkeit für kirchliche und Schulzwecke hierdurch gern unter verdienter Belobigung und mit dem Wunsche: „daß sie recht viele Nachahmung finden mögen", zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu dem Reparatur- resp. Neubau des Schulhauses zu Nieder-Baumgarten, Kreis Bolkenhain, hat zu den Baarkosten von 323 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf., die Gemeinde die Hälfte mit 161 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. und die Spann- und Handdienste, der Besitzer des Dominiums, Herr Landschaftsrath von Treskow, die andere Hälfte mit 161 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. und außerdem an Ziegeln, Bauholz, Brettern ꝛc. in Geld angeschlagen 269 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. beigetragen. l. C. 494.

Wir bringen dieses aufopfernde rühmliche Bemühen zur Verbesserung des dortigen Schulwesens unter verdienter Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Fiedler in Grünberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmignng ertheilt worden. Agentur-Bestätigungen. l. P. b 427.

Liegnitz, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 428. Dem Rendanten Juntke in Löwenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b 471. Dem Kaufmann Henning in Rothenburg O. L. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 474. Dem Kaufmann Louis Wilhelm Zeh in Schönau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 473. Dem Kaufmann Louis Wilhelm Zeh zu Schönau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der bisherige Agent H. Scholz die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druckfehler-Berichtigung. In No. 2 des Amtsblattstücks d. J. Seite 15 ist bei der Stadt Cottbus der Preis des Hafers nicht 5 Sgr., sondern „1 Rthlr. 5 Sgr."

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 10. Februar 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

Nr. 4147. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus;

= 4148. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen;

= 4149. das Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27. Dezember 1854;

= 4150. das Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855; und

= 4151. den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Das 3. Stück für das Jahr 1855 enthält unter

Nr. 4152. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher hohenzollernschen, in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge ꝛc.;

= 4153. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Löbejün und für die Unterhaltung dieser Chaussee;

Digitized by Google

Nr. 4154. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstädt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungs-Bezirk Erfurt;

= 4155. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855; und

= 4156. das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachtrag
zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc.

§. 1.

No. 12. Betreff. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. I. P. a. 1.350.

Die Bestimmung sub h. §. 2 des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschliessenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden; vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den, mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist, von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungs-Orts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, die Geschäftsführung bei den Auswanderungs-Agenten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 29. Januar 1855.

No. 13. Betr. den Termin zur Rücksendung der auf der Industrie-Ausstellung zu München ausgestellt gewesenen Gegenstände. I. G. 992.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Dezember a. pr., betreffend die Münchener Industrie-Ausstellung, bringen wir hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß: daß die Frist zur kostenfreien Rücksendung der Ausstellungs-Gegenstände von der Baierischen Grenzstation noch bis zum 15. Februar c. ausgedehnt worden ist.

Liegnitz, den 30. Januar 1855.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C 666.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vocation für den bisherigen Schulamts-Candidaten Carl Eduard Nocht zum Lehrer an der höhern Bürgerschule in Landeshut bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Januar 1855.

Befördert: Der Auskultator Etzler in Görlitz zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Der Büreau-Diätarius Neumann in Liebenthal zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Sagan mit der Bestimmung als Büreau-Vorstand, Sportel-Rezeptor und Verwalter des Asservaten- und Dokumenten-Depositoriums zu Priebus vom 1. April 1855 ab.

Digitized by Google

Die Hilfsboten und Exekutoren Ermel zu Löwenberg und Hanko zu Sagan definitiv zu Gerichtsboten und Exekutoren.

Versetzt: Der Kreisrichter Unverricht in Grünberg als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Sorau und Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurth a./O. vom 1. April 1855 ab.

Ausgeschieden auf Ansuchen:

Der Rechtsanwalt und Notar Scholze zu Görlitz.

Die Auskultatoren v. Stülpnagel und v. Lücken zu Görlitz, Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung.

Der Auskultator Wuttke zu Lüben.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Jende I. zu Grünberg vom 1. Mai 1855 ab

Gestorben: Der Büreau-Diätarius Giesche zu Görlitz.

Der Bote und Exekutor Sacklowsky zu Liegnitz.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: 1) der Posterpedient Schütze in Hirschberg,
2) der Posterpediteur Tschiers in Kohlfurt.

Versetzt: der Post-Assistent Heinze unter Ernennung zum Postsekretair von Glogau nach Crefeld.

Gestorben: der Ober-Post-Sekretair Fleischer in Glogau.

Liegnitz, den 3. Februar 1855.

Königl. Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Januar 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Bunzlau:		
Herzogswaldau	Klamt	Häusler	Herzogswaldau.
	Kreis Löwenberg.		
Hennersdorf	Sebulke	Lehrer	Hennersdorf.

Digitized by Google

Verdienstliches l. P. a. 487.

Der zu Görlitz am 8. Oktober v. J. verstorbene Königliche Commerzienrath Carl Gottfried Ferdinand Schmidt hat der Stadt Görlitz folgende Legate ausgesetzt:

1) zu einer Anstalt für Blinde . .	10,000	Rthlr.
2) für die Anstalt zur Besserung verwahrloster Knaben	2,000	=
3) zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken .	6,000	=
4) zu Schulprämien und resp. zu einem Volksschulfeste	2,000	=
zusammen	20,000	Rthlr.

Dem Magistrat zu Görlitz ist zur Annahme dieser Legate die landesherrliche Genehmigung mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. v. Mts. ertheilt worden.

Diesen Beweis wohlthätiger Gesinnung bringen wir in dankbarer Erinnerung an den stets zur Aufhülfe der Armen bereit gewesenen Geber zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, 31. Januar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. a. 288.

1. Der in Giesmannsdorf, Kreis Bunzlau, verstorbene Bauer und Kalkofenbesitzer Johann Traugott Engmann hat der dasigen Ortsarmen-Kasse ein Legat von 50 Rthlr. zugewendet.

2. Laut Testament des Hauptmann Carl Friedrich von Gersdorf hat die Bürgerschaft in Kotzenau ein Legat von 25 Rthlr. erhalten, wovon die Zinsen an einen rechtlichen durch Unglück verarmten Bürger gezahlt werden sollen.

3. Die Ortsarmenkasse in Klein-Waltersdorf erhielt laut Testament des Gerichtsscholz Joseph Mattick ein Legat von 20 Rthlr., wovon die Zinsen alljährlich an die dasigen Armen vertheilt werden sollen.

Diese Beweise wohlthätiger Gesinnungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. l. P. a. 753.

Nachstehend näher bezeichnete Personen und zwar:

1. der Inwohner Max Gellen aus Prag,
2. die unverehelichte Franziska Reichenbach aus Neustadt in Böhmen,
3. die unverehelichte Franziska Schwertner, ebendaher,

sind nach vorhergegangener gerichtlicher Bestrafung und Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement des Max Gellen.

Familienname Gellen, Inwohner, — Vorname Max, — Geburts- und Aufenthaltsort Prag, — Religion katholisch, — Alter 25 Jahr, — Größe 5 Fuß 5 Zoll, — Haare braun, — Stirn hoch, — Augenbraunen dunkelblond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Bart rasirt, — Zähne defect, —

Digitized by Google

Kinn und Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: stotternde Sprache.

Signalement der unverehel. Franziska Reichenbach.

Familienname Reichenbach, unverehel., — Vorname Franziska, — Geburts- und Aufenthaltsort Neustadt in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 17 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase gewöhnlich, — Mund klein, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der unverehel. F. Schwertner.

Familienname Schwertner, unverehel., — Vorname Franziska, — Geburts- und Aufenthaltsort Neustadt in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 20 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund klein, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund und frisch, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 5. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maschinenbauer Böcke zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 17. Februar 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4157. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staats-Straße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich;

= 4158. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Actien. Vom 15. Januar 1855;

= 4158a. die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1837;

= 4158b. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der belgischen Gränze, so wie die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler;

= 4158c. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1844;

= 4158d. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13 und 19 der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. Oktober 1844; und

= 4159. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14. Die Kram- und Viehmärkte zu Naumburg a./Q. betreff. I. G. 1402.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die seither in der Stadt Naumburg a./Q. den Tag vor den Krammärkten abgehaltenen beiden Viehmärkte von jetzt ab gleichzeitig mit den Krammärkten, in diesem Jahre also am 30. Juli und resp. am 24. September cr. abgehalten werden.

Liegnitz, den 10. Februar 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 454.

Durch die Berufung des Pastor Lindner in Steinkirch bei Lauban zum Rector an der evangelischen Stadtschule in Hirschberg ist das dortige Pfarramt erledigt worden.

Das Patronat dieser Stelle ist Landesherrlich und das Einkommen derselben beträgt circa 500 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 1. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. V. 1147 a.

Auf Veranlassung des Breslauer und Liegnitzer Distrikts-Kommando's zur 6. Gendarmerie-Brigade werden die sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden unsers Departements hierdurch angewiesen, bei Festsetzung von Geldstrafen auf Denunciation von Gensdarmen unter Berücksichtigung unserer Verfügung vom 5. Januar v. J. (Breslauer Amtsblatt pro 1854 Seite 13 und Liegnitzer Amtsblatt pro 1854 Seite 26) den Antheil der Denuncianten gleichzeitig festzustellen und in Gemäßheit der §§. 7 B. N. 2 und 55 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 und der allgemeinen Verfügung vom 18. October 1852 (J. M. B. S. 358.) auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses und der den Denuncianten-Antheil festsetzenden Verfügung zur Soll-Einnahme zu bringen, und demnächst als durchlaufend zu verrechnen.

Die Zahlung der eingegangenen Beträge ist prompt auf Grund vierteljährlicher Verzeichnisse zu bewirken und jedesmal eine Abschrift dieses Verzeichnisses von den im Breslauer Regierungsbezirk befindlichen Gerichtsbehörden dem Distrikts-Kommando der 6. Gendarmerie-Brigade zu Breslau, und von den im Liegnitzer Regierungsbezirk befindlichen Gerichtsbehörden dem Distrikts-Kommando der 6. Gendarmerie-Brigade zu Liegnitz zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Breslau, den 5. Februar 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Betreff. einen Zusatz zu der revidirten Instruction für die Dorfgerichte.

Die Dorfgerichte des Hoyerswerdaer Kreises werden hierdurch auf die in der außerordentlichen Beilage zu No. 26 dieses Amtsblatts vom 1. Juli 1854 bereits abgedruckte revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854 nebst Beilagen verwiesen und wird denselben diese Instruktion, sowie die darauf bezügliche nachstehende allgemeine Verfügung vom 19. August 1854

Der durch Abdruck im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatt (Seite 206 ff.) bekannt gemachten revidirten Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854, ist zu §. 95 als ergänzende Bestimmung Folgendes hinzuzufügen:

„Auch das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk ist bei allen Exekutionen von der Beschlagnahme freizulassen."

Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1843. (Gesetz-Samml. S. 336.)

Berlin, den 19. August 1854. Der Justiz-Minister.
gez. Simons.

I. 2,949. D. 17. Vol. III.

hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a./O., den 7. Februar 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung. I. 1791 b.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat auf unsern Antrag durch Reskript vom 28. Dezember v. J. genehmigt, daß es in Betreff der Dorfgerichte unseres Departements bei der im Breslauer Amtsblatt von 1842 S. 117 ff. und im Liegnitzer Amtsblatt von 1842 als Beilage zum 21. Stück unterm 26. April 1842 gehörig publicirten Instruction, sowie bei der Seite 332 ff. des Breslauer Amtsblatts von 1842 und S. 53 ff. des Liegnitzer Amtsblatts von 1843 resp. unterm 5. November 1842 und 10. Januar 1843 publicirten allgemeinen Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte verbleiben und die S. 165 ff. des Breslauer und als Beilage zu No. 26 des Liegnitzer Amtsblatts von 1854 bloß nachrichtlich mitgetheilte revidirte Instruction und Gebühren-Taxe nicht zur Anwendung kommen soll.

Hierbei werden die Dorfgerichte jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß an die Stelle des im § 7 der alten Instruction erwähnten Gerichtshalters jetzt der Einzelnrichter oder ein Mitglied des ordentlichen Gerichtes tritt, daß zu den im §. 61 No. 3 erwähnten Personen gegenwärtig auch die Zuchthaus-Gefangenen treten, daß bei den im §. 73 und 74 erwähnten Pfändungen sich jetzt die Orts-Polizei-Behörde des Dorfgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen, wenn aber das Dorfgericht oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt ist, die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen kann — daß zu den im §. 129 und 130 erwähnten Behörden, denen bei

Digitized by Google

vorkommenden Verbrechen sofort Anzeige zu machen ist, noch die Staatsanwaltschaft tritt, und bei gefährlichen Verbrechen der Thäter wo möglich spätestens im Laufe des folgenden Tages einer der erwähnten Behörden überliefert werden soll.

Statt der No. 17 und 20 der Gebühren-Taxe tritt folgende Bestimmung ein:

Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abschätzungen oder sonst vom ordentlichen Richter als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Verordnung vom 29. März 1844 (G.-S. S. 73) bestimmten Gebühren und bei Pfändungen die von der betreffenden Königlichen Regierung für Abschätzung des Schadens etwa allgemein festgestellten Sätze.

An die Stelle der Bestimmung No. 27 der dorfgerichtlichen Gebühren-Taxe tritt folgende:

In Armen-Untersuchungs- und Official-Sachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, zu denen auch die unter No. 18 bestimmten Meilengelder und Diäten gehören, zu fordern.

Breslau, den 9. Februar 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 1289.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen Lector an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth Dr. Gröger zum vierten Diaconus an der Haupt- und Pfarrkirche zu Maria-Magdalena in Breslau bestätigt worden.

I. C. 959.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden

die Vocation des bisherigen Schul-Adjuvanten Ernst Ludwig Ewald Pöthko zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Spohla, im Kreise Hoyerswerda.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche; I. C. 814.

Die Gemeinde Rothwasser, Kreis Görlitz, hat das alte Schulhaus ganz umgebaut und durch einen Anbau vergrößert, was ohne Hand- und Spanndienste eine Ausgabe von 1971 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. verursacht hat, wozu der Magistrat zu Görlitz als Patron 200 Rthlr. beigetragen hat.

Die Gemeinde Kießlingswalde desselben Kreises mit Stolzenberg im Kreise Lauban haben ein neues gemeinschaftliches Schulhaus erbaut, wodurch ihnen selbst eine Ausgabe von 934 Rthlr., den Patronatsherrschaften zu Kießlingswalde und Stolzenberg die Ausgabe von 466 Rthlr. erwachsen ist.

Digitized by Google

Die Kirchgemeinde Hohkirch, Kreis Görlitz, hat die Erweiterung ihres Kirchhofes ausgeführt und den neuen Theil mit einer zweckmäßigen, mit Steinplatten gedeckten Mauer umgeben, wozu sie außer Fünfzig Thalern aus der Kirchkasse die Summe von 223 Rthlr. 17 Sgr. aufgebracht und verwendet hat.

Die Deputirten in den genannten Gemeinden haben sich mit großer Uneigennützigkeit und Umsicht ihren Verpflichtungen unterzogen.

Wir bringen diese aufopfernden Bemühungen der betreffenden Gemeinden und ihrer Patrone für Kirche und Schule hierdurch gern unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 3. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erben des hierselbst verstorbenen Kaufmann Gustav Adolph Schnabel haben der hiesigen Stadt ein Kapital von 3,500 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen geschenkt, Behufs Gründung eines nach dem Willen der Geschenkgeber den Namen „Gustav Adolph Schnabel'sche Stiftung" führenden Hospitals für unbescholtene arme Personen weiblichen Geschlechts, und ist dieser Schenkung die landesherrliche Genehmigung unterm 13. Januar d. J. ertheilt worden. l. P. a. 1428.

Dieser Beweis wohlthätiger Gesinnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hoffen wir, daß durch anderweitige Zuwendungen zu jenem Zwecke die baldige Eröffnung des weiblichen Hospitals und damit die Wirksamkeit einer Versorgungs-Anstalt für unbescholtene verarmte Personen ermöglicht werden wird, wie sie die Stadt Liegnitz bereits in dem Hospital **ad St Nicolaum** für Arme männlichen Geschlechts besitzt.

Liegnitz, den 8. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen.

Dem Kaufmann Schier in Friedeberg a/Q. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b. 680.

Liegnitz, den 1. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expedienten H. Vogt in Freywalde, Saganer Kreises, ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der „Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b. 687.

Liegnitz, den 1. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 787. Dem Kreis-Thierarzt Crüger in Lauban ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 797. Dem Kaufmann Adolph Himer in Lauban ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Dr. phil. G. Krieger in Breslau ist unter dem 10. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 24. Februar 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung

des Präkluſivtermins zum Umtauſch der Königlich Preußiſchen Darlehns-Kaſſenſcheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 19. Mai 1851 (Geſetz-Sammlung S. 335) ſind durch unſere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußiſcher Darlehnskaſſenſcheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieſelben gegen neue Kaſſenanweiſungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienſtraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten ſonſtigen Kaſſen umzutauſchen. Zur Bewirkung dieſes Umtauſches wird nunmehr ein letzter und präkluſiviſcher Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt. — Mit dem Eintritte deſſelben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußiſche Dahrlehnskaſſenſcheine ungültig, alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen, und die bis dahin nicht umgetauſchten Darlehnskaſſenſcheine werden, wo ſie etwa zum Vorſchein kommen, angehalten und ohne Erſatz an uns abgeliefert werden.

Digitized by Google

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15. Betreffend den Handels- und Gewerbsbetrieb diesseitiger Unterthanen in den Oesterreichischen Staaten. I. G. 12,172.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Januar 1854: betreffend die Ausführung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853,

Digitized by Google

auf welche in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. März a. pr. (Amtsblatt pro 1854 Stück 14 No. 39) Bezug genommen wird, nunmehr auch in dem Oesterreichischen Militair-Grenzgebiet, jedoch in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassung des gedachten Gebietes und weil dort auch diejenigen Oesterreichischen Staatsangehörigen, welche nicht Bewohner dieses Gebietes sind, Beschränkungen unterliegen, die auf dessen Bewohner keine Anwendung finden, — mit der Maaßgabe in Vollzug gesetzt worden ist, daß dort die in der Kundmachung vom 21. Januar v. J. ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den Oesterreichischen Unterthanen, nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Oesterreichischen Unterthanen zu beziehen ist, welche nicht der Militairgrenze angehören.

Die Ausstellung der Legitimationen an die Grenzbewohner, zum Zweck der Zulassung zu den diesseitigen Messen und Jahrmärkten, so wie die Ausstellung der Legitimationen für die Angehörigen der Vereinsstaaten, zum abgabenfreien Betriebe ihres Gewerbes in dem Militair-Grenz-Gebiet, erfolgt durch die Grenz-Regiments-(Bataillons) Commandos, und beziehungsweise durch die Magistrate in den Militair-Kommunitäten, und alle diesfälligen Fragen und Beschwerden in dem Militair-Grenzgebiete werden von den, dieses Land verwaltenden Militair-Behörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt.

Liegnitz, den 7. Februar 1855.

No. 16. Betrifft die Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt. I. P. a. 2093.

Nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Die Qualifikation zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreisthierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen.

1. Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, so wie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.
2. Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu

Digitized by Google

richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3. Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Kandidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.
4. Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.
5. Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Acten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Acten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.
6. Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.
7. Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Candidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.
8. Die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind,

Digitized by Google

zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzneischule über wichtige veterinairpolizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9. Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad S.) berichtet der technische Director der Königlichen Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10. Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungszeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11. An Prüfungsgebühren sind 12 Rthlr. zu entrichten, wovon 6 Rthlr. bei Zusendung der Akten eingezogen und 6 Rthlr. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

No. 4449. M.

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. Februar 1855.

Bekanntmachung.

No 17. Betreffend die vorläufige Wahrnehmung der Funktionen eines Deichhauptmanns u. Deichinspectors für den Bartsch-Weidischer Deichverband. I. G. 1438.

Bis zur definitiven Constituirung des Deich-Amtes für den Bartsch-Weidischer Deichverband haben wir, da sogleich Anordnungen wegen der Deich-Vertheidigung getroffen werden müssen, vorläufig dem Königlichen Regierungs-Assessor Dannemann zu Glogau die Funktionen eines Deich-Hauptmanns und dem Königlichen Wasserbau-Inspector Cords die Funktionen des Deich-Inspectors für den genannten Deich-Verband commissarisch übertragen.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Deichgenossen bringen, verpflichten wir dieselben unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen §. 17 der

Digitized by Google

allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 935) den Anordnungen der genannten Beamten unweigerlich und unverzüglich Folge zu leisten.

Liegnitz, den 16. Februar 1855.

No. 18. Verordnung die wegen des Frühjahr-Hochwassers und Eisganges zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln u. Deichdefensions-Arbeiten betreffend. I. G. 1680.

Mit Rücksicht auf die Gefahren aus dem bevorstehenden, wegen des stattgehabten strengen Frostwetters und eingetretenen starken Schneefalles, muthmaßlich bedeutend werdenden Frühjahrs-Hochwasser und Eisgange in der Oder und den übrigen Gewässern des hiesigen Bezirks, erneuern wir hierdurch, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848, §§. 4 bis 6 und §. 25 ꝛc., desgleichen der Mühlenordnung für Schlesien vom 28. August 1777, unsere frühern diesfallsigen Anordnungen (Amtsbl. pro 1849, S. 25 und 26. Außerordentliche Beilage zum 4. Stück des Amtsbl. pro 1850), wegen Anwendung jeder möglichen Vorsichtsmaaßregel zur Abwendung von Beschädigungen an den Ufern, Deichen und Bauwerken. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß alle Wasserbauwerke, als Brückenjoche und Eisbrecher, Fährüberfahrten, Schleusen, Wehre, Buhnen und andere Wasserbauwerke bei Eintritt von Thauwetter aufgeeiset und die Durchflußöffnungen während des Eisganges offen erhalten werden; wobei die Bestimmung in §. 5 der Mühlenordnung „nach welcher, sobald das Wasser über die erlaubte Stauhöhe tritt, die vorhandenen Fluth- oder Freischleusen bei den betreffenden Stauungsanlagen sofort vollständig vom Fachbaum aufwärts geöffnet und so lange offen erhalten werden müssen, bis das Wasser wieder bis auf die erlaubte Stauhöhe abgefallen ist" zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht wird.

Den unterhalb belegenen Müllern und Gemeinden ist von dem eintretenden Steigen des Wassers Nachricht zu geben und ist diese Benachrichtigung täglich und so lange zu wiederholen, bis das Wasser wieder bis zu seiner gewöhnlichen Höhe gefallen ist. An alle bisher zur Unterhaltung einer Deichstrecke Verpflichteten, sowie an alle diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke durch die bedrohten Deiche geschützt werden, ergeht hiermit die Aufforderung, sofort und ohne den mindesten Zeitverlust, so weit solches noch nicht geschehen sein sollte, diejenigen Vorkehrungen und Schutzmaaßregeln zu treffen, welche nothwendig erscheinen, um einer Ueberfluthung oder Durchbrechung des betreffenden Deichs vorzubeugen und den diesfallsigen Anordnungen des Kreislandraths und der für die einzelnen Deichstrecken bestellten Commandeure, sowie insbesondere den technischen Anweisungen des betreffenden Baubeamten unweigerlich Folge zu leisten.

Welche Deichdefensions-Materialien, Utensilien und Geräthe auf den einzelnen Deichstrecken an der Oder als erste Quote bereit gehalten werden müssen, ist auf unsere Veranlassung durch den Wasserbaubeamten ermittelt worden und haben die Herrn Landräthe dafür zu sorgen, daß solche wirklich beschafft und an geeigneten

Digitized by Google

Plätzen vertheilt werden, desgleichen, daß eine Verstärkung an dergleichen Material und Geräthen erfolgt, sobald der Wasserstand eine mehr bedenkliche Höhe erreicht. Die bereit zu haltenden Gegenstände bestehen in langen Faschinen, Buhnenpfählen, langen Stangen, Dünger oder Quecken, Brettern, Steinen, Karren, Düngertragen, Bindeweiden, Handrammen, großen Schlägeln, Vorschlagpfählen mit eisernen Spitzen, Eisärten, starken eisernen Hacken, und Bootsbaken, Leinen, Wuchtbäumen, Laternen oder Spahnfackeln und sonst entsprechenden Materialien und Utensilien. Es ist hierbei mit Strenge darauf zu halten, daß diejenigen Deichstrecken, welche noch nicht eine genügende Stärke und Höhe haben, besonders stark mit dergleichen Defensionsmaterial ꝛc. besetzt werden, indem dieselben einer kräftigen vorsichtigen Vertheidigung bedürfen, und auf solchen unvollkommenen Deichstrecken zur Zeit des höchsten Standes des Wassers, eine Communikation beschwerlich, oft gar nicht möglich ist. Es wird zugleich die frühere Anordnung wiederholt, daß bei jedem Hochwasser, welches die Höhe des Binnen-Landes übersteigt, bei allen Deichen, welche ein gemeinsames Interesse haben, die Deichwachen ausgestellt und diese so lange fortdauernd unterhalten werden, bis das Wasser wieder unter dieser Höhe abgefallen ist. In dem Maaße, wie das Wasser mehr steigt, sind auch die Deichwachen zu verstärken und die nach der Oertlichkeit und der augenblicklichen Sachlage erforderlich scheinenden Anordnungen zu treffen.

Wir dürfen zwar der Hoffnung Raum geben, daß dieserhalb Seitens der Betheiligten nichts verabsäumt und den diesfalsigen Anordnungen der Polizeibehörden und den technischen Beamten gern und willig Folge geleistet werden wird. Sollte jedoch wider Erwarten in einzelnen Fällen hiergegen gefehlt werden, so wird solches die gesetzliche Ahndung zur Folge haben; desgleichen bemerken wir ausdrücklich, daß sich diese Anordnungen nicht allein auf die Deiche an der Oder, jedoch mit Ausschluß des zum Bartsch-Weidischer Deichverbandes, für welche besondere Verfügung erlassen wird, sondern auch auf alle Deiche, (Dämme) beziehen, welche ein gemeinsames Interesse haben.

Die betreffenden Herrn Landräthe und Baubeamten, sowie die Ortspolizeibehörden, machen wir insbesondere dafür verantwortlich, daß dieser Verordnung die genaueste Folge geleistet werde. Bei eintretender Gefahr ist Seitens der Ortspolizei-Behörden über die Lage der Sache dem betreffenden Kreislandrath sofort Bericht zu erstatten, und mit diesen Berichtserstattungen bis nach erfolgter Beseitigung der Gefahr täglich fortzufahren.

Endlich bemerken wir, daß wir zum Sprengen des Eises mittelst Pulver, die dieserhalb erforderliche Munition nebst Zündungen bereit halten lassen. Im Fall daher gewünscht werden sollte, von diesen Pulverladungen zur Lösung einer Eisversetzung Gebrauch zu machen, der Wasserbau-Inspektor Cords zu Glogau die Verabfolgung veranlassen wird.

Liegnitz, den 16. Februar 1855.

Digitized by Google

No. 19. Privatbeschäl-Station im Laubaner Kreise pro 1855. I. C. 1497.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Ortsrichter und Bauer Baum zu Bertelsdorf, Laubaner Kreises, für das laufende Jahr einen Hengst (Landrace dunkelbraun, im fünften Jahre, 5′ 1″ groß, mit Stern, kleiner Schnippe und am linken Hinterfuß weiß gefesselt, Namens **Helios**) nach vorher erfolgter Köhrung, zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt hat.

Liegnitz, den 13. Februar 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 5. März beginnen hierselbst die Verhandlungen der I. diesjährigen Schwurgerichtsperiode, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 14. Februar 1855.

Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. id. 221.

Der Gerichts-Assessor von Rauchhaupt ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Liegnitz, den 19. Februar 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

II. D. 1,139. Der Vicefeldwebel Gottlieb Häusler ist zum Kreiskassen-Diener und Executor in Löwenberg ernannt worden.

I. C. 1409. Der seitherige interimistische Musiklehrer Leopold Heinze am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau ist in dieser Eigenschaft definitiv angestellt worden.

I. C. 1389. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen Predigt- und Schulamts-Candidaten Heinrich Rudolph zum Diakonus und Rector in Löwen, Kreis Brieg, bestätigt worden.

I. C. 948. Von der Königl. Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden die Vokationen:
für den bisherigen Hülfslehrer zu Nieder-Langheinersdorf, Gustav Rudolph Kretschmer, zum ordentlichen Lehrer für die Gemeinden Lang-Heinersdorf, im Kreise Sprottau;

I. C. 649. für den früheren Schul-Adjuvanten in Friedeberg a/Q., Johann Friedrich August Strobach, zum Lehrer der evangelischen Schule zu Neu-Gebhardsdorf mit Alt- und Neu-Scheibe, im Kreise Lauban.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau, ist die Vocation für den bisherigen Adjuvanten Karl Gottlieb Scholz zu Schosdorf, im Kreise Löwenberg, zum Kantor und Schullehrer daselbst, bestätigt worden. l. C. 1139.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Der Magistrat und das Stadtverordneten-Collegium zu Sagan haben aus Veranlassung der herrschenden Theurung aller Lebensbedürfnisse den sämmtlichen Elementarlehrern an den städtischen Schulen eine Geldunterstützung bewilligt, was wir unter gebührender Anerkennung dieser Fürsorge hierdurch gern veröffentlichen.

Liegnitz, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen. l. P. b 950.

Dem Lotterie-Einnehmer A. Wagenfeld in Sprottau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

l. P. b. 878.

Dem Kaufmann Julius Steudner in Greiffenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

l. P. b. 380

Dem Kaufmann A. A. Katz in Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

l. P. b. 924.

Dem Kaufmann Emil Weißbach in Glogau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

l. P. b. 926. Dem Kaufmann Louis Kreißler hierselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l P. b. 1060. Dem Kaufmann Gustav Höppner in Neusalz a./O. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte, „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

k P b. 1094. Dem Bandmacher Illing in Friedeberg a./O. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen unter dem 24. Oktober 1852 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen ist aufgehoben.

Berichtigung. l C. 1243. In No. 5 pag. 50 des diesjährigen Amtsblatts ist bei der Anzeige von Geschenken an Kirchen der Züchnermeister Schunke, welcher der evangelischen Gnadenkirche zu Freystadt ein Legat von 300 Rthlr. geschenkt hat, als bereits verstorben aufgeführt. Er befindet sich aber, was hierdurch berichtigend bemerkt wird, noch am Leben und hat jenes Legat zum Andenken an seine verstorbene Ehefrau gestiftet.

Liegnitz, den 15. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9

Liegnitz, den 3. März 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Das durch die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen- und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangsstelle zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16. d. M. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden:

von Osterwiek über Hornburg
= Harzburg
= Wolffenbüttel
} nach Schladen,

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

III. 3,451. gez. von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20. Betreff. eine evangelische Kirchen- und allgemeine Haus-Collecte für die deutsch-evangelisch-Gemeinde zu Constantinopel. I. C. 1575

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Constantinopel und auf Befürwortung der diesseitigen Landes- und Kirchenbehörde die Einsammlung einer allgemeinen Kirchen-Collecte in den sämmtlichen evangelischen Kirchen und einer durch kirchliche Organe zu veranstaltenden Haus-Collecte in sämmtlichen evangelischen Gemeinden der Monarchie zur Beschaffung eines eigenen Kirchen- und Schulgebäudes für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Constantinopel zu genehmigen geruht.

Die Einsammlung der Kirchencollecte wird nach Anordnung des Königlichen Consistorii der Provinz am bevorstehenden Palm-Sonntage, die Einsammlung der gedachten Haus-Collecte in der Zeit nach Ostern erfolgen.

Indem wir dies zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, fordern wir die Herrn Geistlichen zugleich auf, die eingesammelten Collecten-Erträge in gewöhnlicher Art an die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen, welche zur Annahme derselben von uns mit besonderer Anweisung versehen worden sind, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse einzuzahlen; die Herrn Landräthe aber haben uns demnächst von der erfolgten Einzahlung der Collectengelder an unsere Haupt-Kasse unter Einsendung der diesfälligen belägten Designationen Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 20. Februar 1855.

No. 21. Betreffend die von den Mitgliedern der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen zu entrichtenden Beiträge. I. C. 1635.

Auf der pünktlichen Einzahlung der Beiträge, zu deren Entrichtung jedes Mitglied der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen nach §. 11 des Reglements vom 29. Juli 1825 verpflichtet ist, beruhet das Gedeihen des Instituts und wird dessen Wirksamkeit sicher zu stellen nur auf diesem Wege erreicht. Darum ist in dem §. 14 ausdrücklich festgesetzt:

> Wer die Beiträge nicht prompt abführt, wird nach Verlauf der ersten vier Tage, vom 16. Januar und resp. 16. Juli an gerechnet, in fünf Silbergroschen, dann nach abermaligem Ablaufe von vier Tagen in zehn Silbergroschen, und wenn noch vier Tage ablaufen, in einen Thaler Strafe genommen, und diese Strafe mit dem rückständigen Beitrage ohne alles weitere Verfahren durch Polizei-Exekution oder Beschlagnahme der Einkünfte des säumigen Mitgliedes auf Kosten desselben eingezogen. Diese Strafgelder fließen stets zur Kasse des Vereins

und im §. 15 sind die Herren Landräthe verpflichtet worden, den Requisitionen der Herrn Superintendenten wegen der vorstehend zu treffenden executivischen Maaßnahmen Genüge zu leisten.

Wenn sonach der 16. Januar und der 16. Juli als äußerster Termin für die halbjährige Einzahlung der Beiträge zwar bestimmt ist, nach Ablauf derselben

Digitized by Google

aber drei mit Strafe belegte Fristen von vier zu vier Tagen eintreten, ehe die exekutivische Beitreibung eingeleitet werden soll, so werden sonach die Herrn Superintendenten den 29. Januar und den 29. Juli das Beitrags-Conto abschließen und diejenigen Mitglieder, deren Beiträge bis dahin nicht eingegangen sind, in eine Restenliste eintragen, aus welcher

1) der Name des Restanten,
2) der Betrag des rückständigen Beitrages,
3) der Betrag des Strafgeldes und zwar:
   a. von 5 Sgr.,
   b. von 10 Sgr.,
   c. von 1 Rthlr.

ersichtlich ist. Diese Restenliste wird nach Vorschrift des §. 53 spätestens den 30. Januar und 30. Juli mit dem darunter gestellten Ersuchen:

> Vorstehende Beitrags-Rückstände und Strafgelder entweder durch Polizei-Exekution oder Beschlagnahme der Stellen-Einkünfte des säumigen Mitgliedes einzuziehen und den eingezogenen Betrag an den unterzeichneten Superintendenten binnen 14 Tagen gelangen zu lassen,

an das betreffende Landraths-Amt gesendet, und werden die Herren Landräthe ernstlich aufgefordert, diesen Requisitionen sofort zu genügen, und ohne Aufenthalt die im Reglement vorgeschriebenen Maaßregeln zu verfügen, sobald der Erfolg der letzteren aber gesichert worden ist, unter der Restantenliste hierüber kurze Auskunft zu ertheilen und solche demnächst an die Superintendentur zurück gelangen zu lassen. Es wird erwartet, daß diese Benachrichtigung vor Ablauf der Frist von 4 Wochen bewirkt wird, nach deren Ablauf die im §. 53 vorgeschriebene Anzeige an uns gemacht werden soll.

Formulare zu solchen Restenlisten wird der Anstalts-Director den Herren Superintendenten auf Anzeige des Bedarfs zugehen lassen.

Von der Einziehung der verbliebenen Reste darf jedoch die Erfüllung der in §. 54 den Herren Superintendenten auferlegten Obliegenheit der Absendung der halbjährlichen Ueberschüsse nicht abhängig gemacht werden. Dieserhalb bleibt es bei der Bestimmung, daß jedesmal den 20. Januar und 20. Juli ein Ueberschlag, wieviel zur Zahlung der am 1. Februar und 1. August fälligen Pensionen nothwendig ist, gemacht, dieser Bedarf zurückbehalten und das Ueberschießende an die Direction gesendet wird, welche letztere dagegen in den Fällen, wo zu Deckung der Pensionszahlungen Zuschuß erforderlich ist, solche auf Anmelden zugehen lassen wird. Bei solchem regelmäßigen Geschäftsgange wird dann die rechtzeitige Anfertigung der Superintendentur-Jahres-Rechnung leicht ermöglicht werden, deren Einsendung an das Directorium durchaus nicht über den §. 55 im Reglement festgestellten Termin verspätet werden darf.

Digitized by Google

Wenn schon bisher von den Mitgliedern erkannt ist, wie nur durch die pünktliche Einzahlung der Beiträge der Betrieb der Anstalt sicher gestellt und die Direction in den Stand gesetzt wird, die Leistungen zu Unterstützung der Wittwen und Waisen der verstorbenen Schullehrer unausgesetzt zu vollziehen, so erwarten wir auch, daß dieselben ferner es sich werden angelegen sein lassen, in dieser Weise fortzufahren, die geordneten Fristen zu beobachten und nicht blos ihren gegen die Anstalt übernommenen Verpflichtungen Genüge zu leisten, sondern auch dem Herrn Director der Anstalt und den Herren Superintendenten die Erfüllung der ihnen obliegenden, mit Aufopferung von Zeit und Mühe verbundenen Verpflichtungen zu erleichtern.

Liegnitz, den 22. Februar 1855.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. 3787.

Es wird beabsichtigt, die nachstehend bezeichneten sieben Chausseegeld-Hebestellen, als

1. zum Rothkretscham bei Breslau,
2. zu Kleutsch bei Frankenstein,
3. zu Deutsch-Wartenberg bei der gleichnamigen Stadt,
4. zu Vorhaus bei Hainau,
5. zu Seiffersdorf bei Goldberg,
6. zu Bujakow zwischen Wygoda und Maria-Eisenhütte in Oberschlesien und
7. zu Karchowitz bei Peiskretscham in Oberschlesien,

zur Verpachtung an die Meistbietenden vom 1. April d. J. ab zu stellen. Die Bietungs-Termine auf die ersten fünf Stellen werden am 12. März c. bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Liegnitz und auf die letzten zwei Stellen am 15. März c. bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln abgehalten werden, und zwar von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr dauern.

Die Pachtlustigen haben, bevor sie zum Bieten zugelassen werden, im Termine eine Bietungs-Kaution von Einhundert Thaler in Preuß. Courant oder Kassen-Anweisungen, oder in Preuß. Staatspapieren von mindestens gleichem Courswerthe zu deponiren und können vorher die Lizitations- und Pachtbedingungen von allen 7 Stellen im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats, so wie bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Liegnitz und Oppeln jederzeit innerhalb der Geschäftsstunden einsehen.

Breslau, den 22. Februar 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

§. 2.

Diese Prüfung wird für die Kandidatinnen katholischer Konfession in Breslau stets in der zweiten vollen Woche des Monats Februar; für die Kandidatinnen evangelischer Konfession in Bunzlau in der Woche vor dem Sonntage Judica; in Münsterberg in der Woche nach dem 3. Sonntage p. Trinit.; in Steinau nach Michaelis, welche Termine alljährlich durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden, stattfinden.

§. 3.

Die Kandidatinnen haben an dem durch das Amtsblatt oder auf sonst entsprechendem Wege bekannt zu machenden Tage zu bestimmter Stunde an dem jedesmal zu bestimmenden Orte sich zu melden, nachdem sie 4 Wochen früher die erforderlichen Zeugnisse an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium eingesendet haben.

Diese Zeugnisse sind:

1. das Taufzeugniß;
2. der Confirmationsschein;
3. die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Kandidatin dem Lehrberufe sich widmen dürfe;
4. ein amtliches Zeugniß über ihr kirchliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer und über ihre Unbescholtenheit von der Polizeibehörde des Ortes;
5. ein Lebenslauf, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche, welche letztere wieder in Abhaltung einer Lehrprobe und in Ableistung der wissenschaftlichen Prüfung besteht.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten. Die Kandidatinnen bearbeiten ein deutsches Thema pädagogischen Inhaltes, sie liefern einen französischen Aufsatz (entweder eine Uebersetzung aus dem Deutschen oder eine freie Arbeit) von einem Inhalt, dessen Auswahl dem betreffenden Examinator überlassen bleibt; sie lösen zwei oder drei Aufgaben aus der Größenlehre (aus der Arithmetik oder aus der Berechnung der Körper und Flächen) und fertigen eine Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern an. — Die beiden Aufsätze sind am Morgen, — die Berechnungen und die Probeschrift am Nachmittage des ersten Prüfungstages zu fertigen.

Digitized by Google

§. 6.

Der zweite Prüfungstag ist zur Abhaltung der Lehrproben, zu welchen die Aufgaben am Schlusse der schriftlichen Prüfung ertheilt werden, und zur mündlichen theoretischen Prüfung bestimmt. Jede Kandidatin hat eine Lehrprobe über ein religiöses Thema, über ein Lesestück oder über einen geschichtlichen, erd- oder naturkundlichen Gegenstand, oder auch über eine Rechnungsaufgabe zu halten.

§. 7.

Die wissenschaftliche Prüfung, welche auf Abhaltung der Lehrproben folgt, verbreitet sich 1. über Religionslehre (Katechismus und biblische Geschichte), — 2. über die deutsche Sprache und Literatur, — 3. über französische Sprache, — 4. über Größenlehre, — 5. über Weltkunde (Erd- und Naturkunde und Geschichte), — und 6. über Schulkunde.

§. 8.

In der Religionslehre haben die Kandidatinnen nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde — Verständniß und sichere Einprägung des Katechismus — die evangelischen Kandidatinnen noch einen Vorrath kirchlicher Kernlieder, deren Melodien ihnen auch bekannt sein müssen, und derjenigen Bibelstellen, welche zur Erklärung des lutherischen Katechismus dienen.

§. 9.

In der deutschen Sprache: Richtige Auffassung des Themas für den deutschen Aufsatz, logische Disposition, geläufige und correkte Darstellung der Gedanken — Bekanntschaft mit der Sprachlehre, wie weit solche für den Elementar-Unterricht Erforderniß ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes — Kunde von den vorzüglichsten deutschen Dichtern und ihren Hauptwerken, besonders von den für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 10.

In der französischen Sprache: In der schriftlichen Arbeit besonders grammatische Richtigkeit — geläufiges Uebersetzen und grammatisches Erklären irgend eines Lesestückes, das nach Umständen auch bei geschlossenem Buche ins Französische mündlich zurückübersetzt werden kann.

§. 11.

In der Größenlehre ist zu fordern: Richtige Lösung der schriftlichen Aufgaben mit Darlegung und Begründung des Verfahrens — für die mündliche Prüfung Uebung in den Operationen des Elementarrechnens und Angabe der Gründe für das eingeschlagene Verfahren; auf Fertigkeit im mündlichen Rechnen

Digitized by Google

ist ein besonderes Gewicht zu legen. Das Wichtigste aus der Lehre von den Linien, Winkeln, Figuren und Körpern, in wie weit es zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet, ist gleichfalls zum Gegenstand der Prüfung zu machen.

§. 12.

In der Weltkunde wird erwartet: Genügende Bekanntschaft mit der Vaterlandskunde in geographischer, naturkundlicher und geschichtlicher Beziehung — Kenntniß des Wichtigsten aus der allgemeinen Erdkunde und Geschichte — Uebung in der zusammenhängenden Darstellung einzelner merkwürdiger Begebenheiten; einzelner geographischer Verhältnisse; einzelner hervortretender Repräsentanten aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

§. 13.

Da bei der Prüfung über einzelne Unterrichtszweige die dahin einschlagenden methodischen Kenntnisse der Kandidatinnen mit zu erforschen sind, so hat die Prüfung aus der Schulkunde nur noch die Bekanntschaft mit den allgemeinen didaktischen und Erziehungs-Grundsätzen, besonders aber die Einsicht in das zu erforschen, was ein gedeihliches Unterrichtsverfahren bedingt.

§. 14.

Nach abgehaltener wissenschaftlicher Prüfung tritt die Examinations-Kommission sofort zur Festsetzung der Prüfungs-Resultate und zur Ausfüllung eines Schema zusammen, welches folgende Rubriken enthält:

1. Laufende No. — 2. Name der Examinandin — 3. Personalien derselben 4. — Ausfall der Prüfung in der Religionslehre — 5. u. 6. in der deutschen Sprache (schriftlich — mündlich) — 7. in der französischen Sprache — 8. in der Größenlehre — 9. in der Weltkunde — 10. in der Schulkunde — 11. Ausfall der Lehrprobe — Gesammt-Resultat.

§. 15.

Das Gesammt-Resultat ist nicht durch Zeugniß-Nummern, sondern nur durch die Prädikate: recht gut — gut — genügend bestanden auszudrücken. Welche Kandidatin letzteres Prädikat nicht erworben hat, der kann auch die Befugniß: „die Stelle einer Lehrerin zu bekleiden" noch nicht zugesprochen und ein Prüfungszeugniß nicht ertheilt werden.

§. 16.

Die Prüfungs-Zeugnisse für die Kandidatinnen sind auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. auszustellen. Außerdem hat jede Kandidatin für die Prüfung zwei Thaler zu entrichten. An dem Gesammtbetrage dieser Prüfungsgebühren partici-

Digitized by Google

piren die Examinatoren zu gleichen Theilen, nachdem zunächst die etwa nöthigen Gratifikationen für Schreibereien und baare Auslagen in Abzug gekommen sind.

§. 17.

Die Prüfungs-Verhandlung sammt dem Censuren-Verzeichnisse ist in duplo an den vorsitzenden Kommissarius zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Breslau, den 3. Februar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Graf Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung.

Wegen der unerläßlichen Erneuerung der Thore an der 11. und 12. Schleuse unseres Kanals wird die Passage durch dieselben auf 10 Tage gehemmt. Die Sperre dieser Flußstrecke wird vom 11. bis zum 20. Juni d. J. stattfinden, in dem Theile zwischen Nakel und Bromberg aber unbehindert offen bleiben, was hiermit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Bromberg, den 15. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Behufs Errichtung eines Deichverbandes für die auf dem rechten Ufer der Oder von Wilkau bis Carolath belegenen Niederung ist das Statut aufgestellt und den Betheiligten zur Beibringung etwaiger Einwendungen zugefertigt. Alle diejenigen Grundbesitzer, welche weder persönlich, noch durch Gemeinde-Vertreter gehört sind, und wegen ihres Grundbesitzes ein besonderes Interesse zur Sache haben, werden in Gemäßheit des § 11 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 hierdurch aufgefordert, dem Unterzeichneten binnen einer Präclusiv-Frist von 14 Tagen ihr Interesse schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist wird Niemand mit späteren Einwendungen mehr gehört werden. Der Statut-Entwurf kann bei einem der betheiligten Dominien oder Gemeinde-Vorstände und im Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Glogau, den 28. Februar 1855.

Der Deich-Regulirungs-Commissarius und Regierungs-Assessor.

Danneman.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1855.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 16. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

Digitized by Google

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Nationalökonomie, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Geschichte der Landwirthschaft; 5) Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besondere Pflanzen- und Wiesenbaulehre; 7) practische landwirthschaftliche Demonstrationen, akademischer Administrator Rohde. 8) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Garten-Inspector Jühlke. 9) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre; 11) Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage; 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Organische Experimental-Chemie; 14) Analytische Chemie; 15) Uebungen im chemischen Laboratorium; 16) Physik; 17) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 19) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 20) Ueber Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftsrecht Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Friedeberg a./Q. ist von mir heute dem ehemaligen Posterpedienten Apelt daselbst übertragen worden. Praesid. 255.

Liegnitz, den 28. Februar 1855.

Der Regierungs-Präsident
v. Selchow.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Januar d. J. den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor pr. Richter zu Landeshut zum Superintendenten der Diöcese Landeshut Allergnädigst zu ernennen geruht haben, und das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten demselben unter dem 9. d. Mts. die diesfällige Bestallung ertheilt hat, bringen wir diese Ernennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. I. C. 1752.

Liegnitz, 28. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

1 C. 1702. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
die Vocation des Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Lachmann zum Adjuvanten an der evangelischen Stadtschule zu Greiffenberg.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat Februar 1855.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Kosche in Sprottau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Zu Büreau-Diätarien:
die Civil-Supernumerarien Hoffmann in Löwenberg, bei dem Kreisgericht zu Görlitz und Valentin in Freistadt bei dem Kreisgericht daselbst,
der vormalige Auskultator Stolpe bei dem Kreisgericht zu Bunzlau,
der Civil-Supernumerar Scholz. in Lüben zum Kalkulator-Gehülfen bei dem Kreis-Gericht in Löwenberg,
der invalide Gefreite Kellermann in Rawicz zum Botengehülfen bei der Gerichts-Kommission in Pribus.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Rath Priever zu Goldberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sagan,
der Hülfsunterbeamte Hoffmann zu Grünberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Auskultator v. Rebeur-Paschwitz zu Liegnitz, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.
Der Auskultator Heffter in Görlitz, Behufs seines Uebertritts an das Kö-Königliche Kammergericht zu Berlin.

Entlassen: Der Appellationsgerichts-Referendarius Schultze.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Beling zu Goldberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk:	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Freistadt:		
Ober-Siegersdorf,	Mauersberger	Gerichtsscholz	Ober-Siegersdorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Glogau:		
Seppau, Gr.-Kauer und Mangelwitz	Graf von Schlabrendorf-Seppau	Majoratsbesitzer	Seppau.
	Kreis Liegnitz:		
Wangten, Ober-Wangten und Ober- und Nieder-Kummernick	Jakob	Wirthschaftsinspector	Ober-Kummernick.
	Kreis Sagan:		
Stadt Sagan I. Bez.	Müller	Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D.	Sagan.

Landes-Verweisung. I. P. a. 2364.

Die unverehelichte Johanne Slowick aus Cieser im Wadowicer Kreise in Gallizien, deren Signalement unten näher angegeben ist, ist nach vorhergegangener richterlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und unerlaubter Rückkehr in die diesseitigen Staaten, nach nochmaligrr Verwarnung wegen wiederholter Rückkehr über die Landesgrenze in ihre Heimath nach Gallizien gewiesen worden.

Signalement.

Vor- und Zunamen Johanna Slowik, — Stand unverehelicht, — Geburts- und Aufenthaltsort aus Cieser im Wadowicer Kreise in Gallizien, — Religion katholisch, — Alter 30 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase etwas eingebogen, — Mund breit, — Zähne schadhaft, — Kinn breit, — Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein und untersetzt, — Sprache polnisch, — besondere Kennzeichen: etwas vollen Hals.

Liegnitz, den 26. Februar 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patent Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 13. Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

ist erloschen.

Patentirung.

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 17. März 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4168. das revidirte Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4169. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weissenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringschen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

4170. das Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüring'schen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des

Digitized by Google

Königs vom 8. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister.

III. 6204. von Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Betreffend die Disposition über außer Gebrauch gesetzte öffentliche Begräbnißplätze. I. C. 7973

Durch das Cirkular-Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei vom 28. Januar 1830 ist den Königlichen Regierungen der Inhalt einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Januar 1830 mitgetheilt worden, wonach, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchen-Gemeinden oder Communen die Veräußerung solcher geschlossener Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung unter besonderen die vorbemerkten Rücksichten erledigenden Lokal-Verhältnissen die jedesmalige besondere Genehmigung rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen gehörigen Begräbnißplätze aber bei den Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, einzuholen ist. Indem wir diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums, insbesondere aber Denjenigen, welchen die Dispositionsbefugniß über die Begräbnißplätze zusteht, so wie der Polizeibehörden, bringen, beauftragen wir die Letzteren, über die Befolgung dieser Bestimmung zu wachen, die betreffenden Gemeinden aber, so wie das Publikum warnen wir, dergleichen Begräbnißplätze vor dem Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schließung derselben zu veräußern resp. käuflich an sich zu bringen und zu anderen Zwecken, als wozu dieselben früher gedient haben, zu be-

Digitized by Google

nutzen, insbesondere auf denselben Gebäude aufzuführen, bevor nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Königlichen Ministerien eingeholt worden ist, indem sonst dergleichen Veräußerungs-Verträge für nichtig erklärt, und die auf solchen Begräbnißplätzen etwa zu Privatzwecken getroffenen Einrichtungen, so wie die auf denselben etwa aufgeführten Gebäude entfernt werden müßten.

Liegnitz, den 26. Februar 1855.

No 27. Betreffend die Verlegung des Jahrmarktes in Saabor. l. G. 2258.

Der zum 20. Februar d. J. für den Ort Saabor angesetzt gewesene Jahrmarkt hat wegen ungünstiger Witterungs-Verhältnisse nicht abgehalten werden können, weshalb derselbe zum 27. März c. verlegt worden ist, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 8. März 1855.

No. 28. Betreffend die beendigte Einführung der Städteordnung in der Stadt Priebus. l P. b. 1709.

Durch die am 2. d. Mts. erfolgte Verpflichtung des Bürgermeisters Cotta als Bürgermeister der Stadt Priebus ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in gedachter Stadt für beendigt zu erachten, was gemäß §. 85 l. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 10. März 1855.

No 29. Betreffend die Bestätigung der Wahl eines Deichhauptmannes, seines Stellvertreters u. eines Deich-Inspektors für den Bartsch-Weidischer Deichverband. l. G. 2383.

Die Wahl des Königlichen Regierungs-Assessors Dannemann zu Glogau zum Deichhauptmann des Bartsch-Weidischer Deichverbandes, des Rittergutsbesitzers Baron von Lüttwitz auf Bartsch zum Stellvertreter des Deichhauptmanns, und des Wasser-Bau-Inspector Cords zum Deich-Inspector des genannten Deichverbandes ist von uns bestätigt worden.

Unter Hinweisung auf das Allerhöchst genehmigte Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes vom 26. Juli 1854 (Beilage zu No. 38 des Amtsblatts pro 1854) und die allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 935) wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. März 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. No. 786.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche haben in Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Predigtamts erhalten:

1. Gottlieb Erdmann Julius Pogantke, aus Fürsten-Ellguth bei Bernstadt, 39 Jahre alt;
2. Carl Gottlieb Rudolph Gärtig, aus Polnisch-Lissa, 30 Jahre alt;

Digitized by Google

Gleicherweise ist folgenden Candidaten der Theologie nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden:

1. Theodor Bergwitz aus Dyhernfurth,
2. Louis Lebrecht August Ebert aus Pransnitz bei Goldberg,
3. Joachim Friedrich Froböß aus Giesmannsdorf, Kreis Bunzlau,
4. Karl Friedrich Wilhelm Horn aus Sorau,
5. Karl August Ilming aus Pleß,
6. Herrmann Leberecht Woldemar Lehfeld aus Zauche bei Sprottau,
7. Eugen Georg Spohrmann aus Giesmannsdorf bei Bolkenhain,
8. Albrecht Theodor Süssenbach aus Schmiedeberg.

Breslau, den 26. Februar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. 3787.

Es wird beabsichtigt, die nachstehend bezeichneten sieben Chausseegeld-Hebestellen, als

1. zum Rothkretscham bei Breslau,
2. zu Kleutsch bei Frankenstein,
3. zu Deutsch-Wartenberg bei der gleichnamigen Stadt,
4. zu Vorhaus bei Hainau,
5. zu Seiffersdorf bei Goldberg,
6. zu Bujákow zwischen Wygoda und Maria-Eisenhütte in Oberschlesien und
7. zu Karchowitz bei Peiskretscham in Oberschlesien,

zur Verpachtung an die Meistbietenden vom 1. April d. J. ab zu stellen. Die Bietungs-Termine auf die ersten fünf Stellen werden am 12. März c. bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Liegnitz und auf die letzten zwei Stellen am 15. März c. bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Oppeln abgehalten werden, und zwar von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr dauern.

Die Pachtlustigen haben, bevor sie zum Bieten zugelassen werden, im Termine eine Bietungs-Kaution von Einhundert Thaler in Preuß. Courant oder Kassen-Anweisungen, oder in Preuß. Staatspapieren von mindestens gleichem Courswerthe zu deponiren und können vorher die Lizitations- und Pachtbedingungen von allen 7 Stellen im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats, so wie bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Liegnitz und Oppeln jederzeit innerhalb der Geschäftsstunden einsehen.

Breslau, den 22. Februar 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Kriminal-Senate ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß Termine zur öffentlichen mündlichen Verhandlung in Untersuchungssachen, welche gewöhnlich auf den Sonnabend anberaumt werden, vereitelt worden sind, weil erst im Termine selbst bekannt wurde, daß die dazu vorgeladenen Zeugen mosaischen Glaubens waren und weil die br. manu herbeigerufenen jüdischen Gelehrten es ablehnten, am Sabbath eine Eidesabnahme vorzunehmen. Da, der Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, die Juden nach §. 319 Titel 10. Theil 1. der Allgem. Gerichts-Ordnung, an Sabbaths-, Fest- und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden sollen, so werden, um bei Anberaumung der Termine auf die konfessionellen Verhältnisse eben so Rücksicht nehmen zu können, wie dies Hinsichts der Katholiken durch die Verfügung vom 12. April 1850, Justiz-Minist.-Blatt Seite 127, vorgeschrieben ist, die Gerichte und die Herrn Rechtsanwälte des Departements aufgefordert, die Parteien bei Namhaftmachung der Zeugen insbesondere angeben zu lassen, ob die Zeugen jüdischen Glaubens sind? und dies aktenkundig zu machen.

Breslau, den 10. März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Behufs Errichtung eines Deichverbandes für die auf dem rechten Ufer der Oder von Wilkau bis Carolath belegenen Niederung ist das Statut aufgestellt und den Betheiligten zur Beibringung etwaiger Einwendungen zugefertigt. Alle diejenigen Grundbesitzer, welche weder persönlich, noch durch Gemeinde-Vertreter gehört sind, und wegen ihres Grundbesitzes ein besonderes Interesse zur Sache haben, werden in Gemäßheit des § 11 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 hierdurch aufgefordert, dem Unterzeichneten binnen einer Präclusiv-Frist von 14 Tagen ihr Interesse schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist wird Niemand mit späteren Einwendungen mehr gehört werden. Der Statut-Entwurf kann bei einem der betheiligten Dominien oder Gemeinde-Vorstände und im Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Glogau, den 28. Februar 1855.

Der Deich-Regulirungs-Commissarius und Regierungs-Assessor.
Danneman.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am 21. März c., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode, mit deren Leitung der Kgl. Appellationsgerichts-Rath Greiff beauftragt ist.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 4. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Pr. Amtsbl. 311.

Die Geschäfte der Polizeianwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Liegnitz einschließlich der Vertretung des mit Verfolgung der forstpolizeilichen Uebertretungen im Revier der Königlichen Oberförsterei Panten beauftragten Oberförster von Pannewitz sind dem interimistischen Kreis-Secretair Hüttig daselbst commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 14. März 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

l. P. b. 1399

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Böttchermeister Weinhold in Hohenfriedeberg als Rathmann daselbst.
Desgleichen wurde bestätigt die Vocation
für den bisherigen provisorischen Lehrer Robert Blümel zum Lehrer an der katholischen Schule zu Marklissa.

Eisenbahn-Betriebspersonal.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist:

1. der Stations-Assistent zweiter Klasse Maske zu Kohlfurt zum Stations-Assistenten 1. Klasse befördert und nach Hausdorf versetzt,
2. der Schaffner Lorenz zum Stations-Assistenten 2. Klasse ernannt und nach der Station Kohlfurt versetzt,
3. der Stations-Assistent 2. Klasse Jäckel von Bunzlau nach Breslau versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigungen. l. P. b. 1430.

Dem Fabrikbesitzer Leopold Ennicke zu Naumburg a./B. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel- und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

l. P. b. 1487.

Dem Kaufmann J. C. F. Reichelt in Löwenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Kaufmann und Destillateur M. Cassirer zu Bolkenhain ist zur Ueber- l. P. b. 1628.
nahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipiger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Seifensieder Holzbecher daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 8. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bandmacher Illing zu Friedeberg a./Q. ist zur Uebernahme einer Agentur l. P. b. 1624.
für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bandmacher Illing in Friedeberg a./Q. ist zur Uebernahme einer Agentur l. P. b. 1625.
für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 9. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Jüttner in Bolkenhayn ist zur Verwaltung einer Agentur l. P. b. 1626.
für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchdruckereibesitzer Ulbrig in Bolkenhayn ist zur Uebernahme einer l. P. b. 1627.
Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Höppner in Neusalz a./O. ist zur Uebernahme einer l. P. b. 1690.
Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherung-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 1723 Dem Kaufmann Herrmann Zeise zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten a. d. Ruhr ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fördervorrichtung für thonlägige Tiefbau-Schächte, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet; und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 24. März 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4171. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Loosheimer Graben;

= 4172. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften;

= 4173. die Bestätigungs-Urkunde, bereffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnerei" mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Februar 1855;

= 4174. die Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25. Februar 1855; und

= 4175. das Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamts-Bezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Magistät des Königs vom 18. Dezember v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich-Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. desselben Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

M. d. J. I. 383.
F.-M. III. 6514.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 30. Betreffend die Bestimmungen, welche bei der Beaufsichtigung der Kirchen-Orgeln und bei dem Neubau oder Reparatur derselben leitend sein soll. I. C. 3486.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Kirchen-Orgeln nicht überall gehörig beaufsichtigt, und besonders bei Neubauten und Reparaturen deren Anschläge nicht zur Superrevision der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin gelangen, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht angewendet, auch entsprechende Dispositionen nicht immer gewählt werden. Mit Rücksicht darauf, daß es zur Leitung und Ausbildung eines reinen Choralgesanges von großer Wichtigkeit ist, daß in jeder Kirche sich ein stets rein klingendes Orgelwerk befindet, und das solches fortdauernd in brauchbarem Zustande unterhalten werde, finden wir uns veranlaßt, die Kirchen-Vorstände und Presbyterien aufzufordern, sich dabei die nachstehenden Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

1. Zum Bau oder zur Reparatur resp zur Revision einer Kirchen-Orgel sind nur solche Orgelwerkmeister zuzulassen, welche bereits als tüchtig für ihr Fach ausgebildet, auch als zuverläßig anerkannt worden sind.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Dispositionen zu neuen oder abzuändernden und wieder herzustellenden Orgelwerken, so wie die fertigen Arbeiten in vorkommenden Fällen durch einen bewährten Sachverständigen gründlich revidirt respective abgenommen werden. Bei der Abschließung des Contracts muß der betreffende Sachverständige gleichfalls zugezogen und demselben auch zur Pflicht gemacht werden, noch vor der Zusammenstellung des Werkes diejenigen Theile desselben, welche später weniger sichtbar und zugänglich sind, zu prüfen und die Abhülfe der

Digitized by Google

etwa vorgefundenen Mängel zu verlangen. Sollte ein dergleichen Sachverständiger in einzelnen Fällen nicht bekannt sein, so werden wir einen solchen, in Folge des dieserhalb zu bildenden Antrages näher bezeichnen.

3. Mit der Abhülfe kleiner Schäden an den Orgelwerken ist nicht zu zögern, damit nicht durch Versäumnisse eine Hauptreparatur nöthig, oder das Werk ganz unbrauchbar wird. Ebenso nothwendig ist es, das Orgelwerk gegen schädliche Einflüsse als Staub, Zugluft und Feuchtigkeit, zu schützen.

4. Es muß unter Zustimmung der Patronatsbehörde mit einem als qualificirt und zuverläßig anerkannten Orgelbaumeister über die alljährliche Revision, Reparatur und Stimmung der Orgel auf gewisse Zeit contrahirt und dafür nach der Größe und Beschaffenheit des Orgelwerks ein Fixum ausgesetzt werden, welches aus Kirchenmitteln zu entnehmen ist.

5. Bei Einreichung der jährlichen Kirchen-Rechnungen ist der jedesmalige Zustand des Kirchengebäudes, so wie auch des Orgelwerks und was zu dessen Conservirung geschehen ist, gewissenhaft anzugeben.

6. Sämmtlichen Organisten ist zur Pflicht zu machen, von der inneren Beschaffenheit des Orgelwerks sich zu unterrichten, kleinere Schäden, wie geringfügig sie auch erscheinen mögen, sogleich anzuzeigen, und dafür zu sorgen, daß die Orgel gegen jeden schädlichen Einfluß möglichst gesichert werde.

7. Es muß daher auch bei den Anstellungen der Organisten darauf gesehen werden, daß der Organist nicht blos die Orgel zu spielen versteht, sondern auch von dem innern Bau und der Construction derselben die nöthige Kenntniß besitzt, um etwaige Schäden im Werke erkennen und anzeigen zu können. Hierbei wird bemerkt, daß auch durch eine ungeschickte Behandlung das Orgelwerk leidet und wenn es auch den Organisten gestattet werden kann, junge Leute, welche sich für dieses Fach ausbilden wollen, im Orgelspiel zu unterrichten, so dürfen dieselben sich jedoch niemals durch Personen vertreten lassen, welche noch nicht die erforderliche Fertigkeit im Orgelspiel und die gehörige Kenntniß von der Construction des Werks erlangt haben.

Es ist deshalb die Orgel stets verschlossen zu halten, wobei der betreffende Organist für die gute Conservirung derselben verantwortlich bleibt.

Liegnitz, den 4. März 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts wird am 18. April d. J. hierorts beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hiermit bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 12. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht, Erste Abtheilung.

Hartmann.

Digitized by Google

Li=

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im

I. Staats=

No.	Litt.	No.	Litt.	No.	Litt.	No.	Litt.	No.	Litt.
à 1000 Thl.		à 400 Thl.		à 100 Thl.		à 100 Thl.		à 100 Thl.	
4,923	A.	3,073	C.	1,664	F.	121,907	F.	186,43 2/7	F.
9,232	„			2,731	„	138,31 8/9	„	187,367	„
13,657	„	300 Thl.		10,346	„	144,0 48/61	„	189,786	„
20,551	„	832	D.	20,37 5/6	„	149,079	„	194,115	„
21,672	„	13,224	„	38,519	„	151,70 5/7	„	195,874	„
				49,232	„	152,09 1/5	„	195,940	„
à 500 Thl.		à 200 Thl.		56,63 1/7	„	153,344	„	195,941	„
		6,67 2/4	E.	70,267	„	180,174	„	195,942	„
2,313	B.	6,849	„	78,998	„	180,225	„	204,484	„
				88,575	„				

II. Schuldverschreibungen der frei=

à 100 Thl.		à 100 Thl.		à 100 Thl.		à 100 Thl.		à 100 Thl.	
1,394	C.	1,395	C.	20,779	C.	20,780	C.	20,781	C.

III. Niederschlesisch=Märkische

No. 21,452 über

Berlin, den

Königliche Kontrolle

Digitized by Google

ſt e

Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewieſenen Staatspapiere.

Schuldſcheine.

No.	Litt.	No.	Litt.	No.	Litt.	No.	Litt.	No.	Litt.
à 50 Thl.		à 50 Thl.		à 50 Thl.		à 25 Thl.		à 25 Thl.	
8,5²⁰/₂₁	G.	19,576	G.	33,498	G.	25,790	H.	38,91 ⅘	H.
8,830	„	22,274	„	41,1¹⁰/₂₀	„	25,791	„	43,015	„
11,621	„	23,296	„	47,645	„	28,869	„	50,860	„
11,805	„	25,844	„			28,940	„	50,883	„
11,806	„	28,466	„			30,100	„	53,717	„
11,924	„	29,941	„	à 25 Thl.		31,545	„	55,794	„
12,193	„	32,8⁴¹/₅₄	„	6,935	H.	37,995	„	58,145	„
18,078	„	33,436	„	9,6⁰⁵/₁₀	„	37,996	„	61,335	„
19,065	„	33,497	„	25,093	„	37,997	„	61,421	„

willigen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Thl.		à 100 Thl.		à 20 Thl.		à 20 Thl.		à 10 Thl.	
32,862	C.	32,863	C.	13,907	E.	13,972.	E.	6,675	F.

Eiſenbahn-Stamm-Actien.

100 Thl.

14. Februar 1855.

der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zu den Chausseebauten des hiesigen Kreises wird für den kommenden Sommer eine größere Anzahl Arbeiter gebraucht. Arbeitsuchende Schlesier mögen sich daher sogleich bei dem Unterzeichneten melden, und wird ihnen ein Verdienst von 12 bis 15 Sgr. pro Tag zugesichert.

Auch werden befähigte Schachtmeister engagirt werden.

Gnesen, den 13. März 1855.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Für die am 26. März c., unter dem Vorsitze des Kreis-Gerichts-Direktors, Tribunals-Rathes Lühe, beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen wird der Zutritt zu dem Sitzungs-Saale nur gegen Vorzeigung von Einlaßkarten, die mit dem Schwarzdruck-Stempel des Gerichts versehen und im hiesigen Polizei-Amte abzuholen sind, gestattet. Ausgeschlossen von dem Zutritt sind, unerwachsene und solche Personen, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre sich befinden.

Liegnitz, den 17. März 1855.

Das Königl. Kreis- und Schwur-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Postfuhrwesen hiesiger Station, zu dessen Besorgung in letzter Zeit durchschnittlich 30 Pferde und 10 Postillone nebst den erforderlichen Wagen unterhalten worden sind, soll vom 1. August d. J. ab anderweit in Entreprise gegeben werden.

Die dabei in Betracht kommenden Leistungsverhältnisse, so wie die näheren Bedingungen der Contractschließung sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction während der Dienststunden einzusehen.

Unternehmungslustige wollen ihre Bewerbungen spätestens bis zum 15. April c. hierher gelangen lassen.

Liegnitz, den 17. März 1855.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Dem Förster Müller, bisher Förster des Forstschutz-Distrikts Fasanengarten, in der Ober-Försterei Hoyerswerda, ist die durch den Tod des Förster Hildt erledigte Försterstelle zu Bluno vom 1. April c. ab übertragen, und von demselben Tage

Digitized by Google

ab dem bisherigen Hülfs-Aufseher, Garde-Jäger Joseph Renner, unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die Försterstelle zu Fasanengarten verliehen worden. Liegnitz, den 8. März 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Bürgermeisters Keßler in Liebau, zum Bürgermeister dieser Stadt; I. P. b 1583.

die Wahl des Gerbermeisters Anders in Marklissa zum Rathmann daselbst. I. P. b 1618

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

1. Witterung.

Historische Notizen aus dem Regierungsbez. Liegnitz für die Monate Januar und Februar d. J.

In der ersten Decade des Monats Januar war die Witterung ungewöhnlich gelinde, fast beständig ohne Frost.

Mit dem 11. trat Frost ein, der bis zum Schlusse des Monats mit Ausnahme des 21. anhielt, bis zur Mitte des Monats gelinde blieb, in der zweiten Hälfte aber sich steigerte zu — 10° bis — 13° R. Der Himmel war meistens bedeckt. Helle Tage hatten statt am 7. 10. 13. 17. 19. 21. 24. 25. 28. und 31.; Regen fiel am 1. 2. 4. und 8.; Schnee bis zum 14. nur in unerheblichem Maaße und schmolz bald wieder; in der zweiten Hälfte des Monats hatte dagegen Schneefall am 15. bis 18. 20. 26. und 27. statt, und in der letzten Decade des Monats war die Oberfläche der Erde unausgesetzt mit einer mäßigen Schneedecke versehen.

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre überschritt das zu dieser Jahreszeit gewöhnliche Maaß nicht.

Am 1. hatte ein starkes und weitverbreitetes Gewitter mit Regen, Schnee und stürmischer Luftbewegung statt.

Am 22. und 23. waren die Bäume mit Rauhreif bedeckt.

Der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ wurde am 7., der niedrigste = 26″ 11‴ am 2., der höchste Thermometerstand = + 5° R. am 6. 7. und 8., der niedrigste = — 15° R. am 31. beobachtet. In der ersten Hälfte des Monats waren die nordwestlichen, in der zweiten die südöstlichen Luftströmungen vorherrschend.

Im Monat Februar hatte, mit alleiniger Ausnahme des 26. und der Mittagsstunden des 25., fortwährend Frost statt, der im Ganzen ungewöhnlich stark war,

Digitized by Google

und sich am 10. bis — 25° R. steigerte. Die Oberfläche der Erde war den ganzen Monat hindurch mit einer, einen Fuß übersteigenden Schneedecke versehen, welche auch das am 25. 26. eingetretene Thauwetter nur zum kleinern Theile zu beseitigen vermochte. Es hatten statt:

Helle Tage am 2. 3. 9. 10. 11. 17. 19. 20. 21. 23. 24. und 28.; erheblicher Schneefall am 1. 7. 12. 15. und 26.; geringer Schneefall am 6. 13. 14. 18. 22. und 27.; Regen in unerheblichem Maße am 25. Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 20., der niedrigste = 27″ 1‴ am 14.; der höchste Thermometerstand = + 6° R. am 25. Mittags, der niedrigste = — 25° R. am 10. in den frühen Morgenstunden beobachtet.

Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

2. Mortalität.

Der Gesundheitszustand war in beiden Monaten im Allgemeinen günstig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, und durchgreifende Epidemien oder Contagionen nicht wahrzunehmen. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte, wie bisher, subinflamatorische Zustände. Bei Störungen im Verlauf der fieberhaften Krankheiten gelangten häufiger nervöse, seltener inflamatorische Zustände zur Entwickelung.

Die häufigsten Krankheitsformen waren: rheumatische und catarrhalische Localaffectionen, rheumatische und catarrhalische Fieber, Kopf-, Zahn-, Gliederreißen, rheumatische Affectionen der Brustmuskeln, der pleura, der praecordien des Darmkanals, Catharre der Respirationsorgane, catharralische Diarrhöen.

Die Masern kamen in einigen Gegenden in ungewöhnlicher Verbreitung vor, und zwar im Allgemeinen mit sehr gutartigem Verlauf. Nur in einigen wenigen Fällen verlief die Krankheit tödtlich durch Steigerung der Local-Affection der Respirationsorgane bis zur Inflamation bei verabsäumter, rechtzeitiger ärztlicher Hilfe. Auch das Scharlachfieber kam in mehreren Gegenden zum Ausbruch, gelangte jedoch, unter Anwendung des fortwährenden, wie des Schluß-Desinfections-Prozesses, in der Regel nicht zu einer erheblichen Verbreitung. Einzelne Fälle von bösartigem und tödtlichem Verlauf dieser Krankheit kamen auch diesmal vor. Hin und wieder sind auch Fälle von typhus abdominalis beobachtet worden; inzwischen blieb diese Krankheit, unter sorgfältiger Anwendung der bekannten, vorzugsweise auf Verhütung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes gerichteten Schutzmaßregeln auf wenige Individuen beschränkt.

Auch in den der Inundation ausgesetzt gewesenen Ortschaften blieb der Gesundheitszustand im Ganzen zufriedenstellend.

Digitized by Google

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war ebenfalls im Allgemeinen günstig. Durchgreifende Epizootien kamen nicht vor, doch wurde beim Schafvieh in einigen Kreisen die Fäule ziemlich häufig beobachtet.

Liegnitz, den 6. März 1855.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung. I. P. a. 2924.

Dem Zinngießermeister Carl König in Groß-Glogau ist die Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen als Unter-Agent des Handlungshauses Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg, für den Kreis Gr.-Glogau ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 1163.

Wir machen hierdurch sämmtliche Herrn Superintendenten, Schulrevisoren und Lehrer auf die neuerlich zu Berlin im Verlage der Handlung Wiegand und Grieve erschienene Schrift des Provinzial-Schulraths Bormann, unter dem Titel „Schulkunde für evangelische Volksschullehrer" aufmerksam und empfehlen die sorgfältige Lectüre derselben. Sie ist auf Grund der Preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober v. J. über Einrichtung des evangelischen Seminar-Präparanden- und Elementarschul-Unterrichts bearbeitet, und macht diese zum Gegenstande einer vielseitigen und gründlichen Besprechung.

Liegnitz, den 10. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. a. 3332.

Der unten näher bezeichnete Schneidergeselle Carl August Meißner aus Nitschareuth im Fürstenthum Reuß ist nach vorher erfolgter gerichtlicher Bestrafung und Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach seiner Heimath verwiesen worden.

Signalement des Schneidergesellen Meißner.

Familienname Meißner, — Vornamen Karl August, — Geburts- und Aufenthaltsort Nitschareuth, Fürstenthum Reuß, — Religion evangelisch, — Alter 22 Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haar schwarzbraun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen schwarzbraun, — Augen braun, — Nase und Mund proportionirt, — Bart fehlt, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen fehlen.

Digitized by Google

Bekleidung. Ein weißleinen Hemde, — eine schwarze Sammet-Weste, — ein grün-, roth- und weißgestreifter wollener Shawl, — eine grüne Tuchmütze mit Schirm, — einen grauen Filshut, — einen schwarzen Tuchrock mit Sammetkragen, — einen schwarzen Flauschrock, — ein Paar schwarze Tuchhosen, — ein Paar blau-wollne Strümpfe, — ein Paar rindslederne Halbstiefeln.

Liegnitz, den 16. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 12. und außerdem eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft:

„Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. vom 18. Januar 1855 nebst den Statuten dieser Gesellschaft.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu No. 12
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1855.

Concession.

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3 Nr. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.
5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

   Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.
6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.
7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855. (L. S.)

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Digitized by Google

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

No. 8095.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherung-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M., No 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. Mts., No. 7-30, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien. Der Ministerial-Director: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protokoll

des

Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

No. 515.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft de pr. 10. d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet. Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

* * *

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

Digitized by Google

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§ 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§ 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§ 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§ 8 Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§ 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§ 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§ 11. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche an die Actionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§ 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Litt. A,
3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B und
3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§ 13. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

Digitized by Google

§ 14. Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Procent des Betrags der Actie, mithin für Lit. A. Zweihundert Gulden, für Lit. B. Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A über Achthundert Gulden und bei Lit. B. über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§ 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach § 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen

§ 17. Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§ 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem § 17 erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§ 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§ 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§ 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§ 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn-Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 14) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§ 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte

Digitized by Google

verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden

§ 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§ 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitgliedern aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§ 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Lit. B, die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. A besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§ 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Digitized by Google

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§ 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§ 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionäre zu wählen.

§ 29. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 33) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§ 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B Von dem Director der Gesellschaft.

§ 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die nähern Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Büreau-Arbeiten und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

Digitized by Google

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren General-Versammlungen vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22, 50 vorgesehenen, als in allen andern Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Lit. A oder zweier halber Aktien auf Namen Lit. B, und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen Actien	1 Stimme,
=	6	=	10	= = ...	2 Stimmen,
=	11	=	15	= = ...	3 =
=	16	=	20	= = ...	4 =
=	21	=	25	= = ...	5 =
=	26	=	30	= = ...	6 =
=	31	=	35	= = ...	7 =
=	36	=	40	= = ...	8 =

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Actien	1 Stimme,
=	12	=	20	= = ...	2 Stimmen,
=	22	=	30	= = ...	3 =
=	32	=	40	= = ...	4 =
=	42	=	50	= = ...	5 =
=	52	=	60	= = ...	6 =
=	62	=	70	= = ...	7 =
=	72	=	80	= = ...	8 =

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Lit. C, und zwar hat dieser . . . . . 1 Stimme,

der Besitzer	von	21	bis	40 Actien	2 Stimmen,
= =	=	41	=	60 = ...	3 =
= =	=	61	=	80 = ...	4 =
= =	=	81	=	100 = ...	5 =

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur 5 Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt, oder

Digitized by Google

auf dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§ 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

   In der ersten General-Versammlung (§ 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. December 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach § 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrath für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§ 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

Digitized by Google

V. Von den Jahresrechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§ 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§ 11) benachrichtigt.

§ 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§ 49) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§ 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn

2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§ 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

Digitized by Google

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu § 31 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§ 3, 31, 33 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu § 31 nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, die Ver-„sicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen";

b) zu § 33 nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten Form Vollmachten „ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten „Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des Directors oder des Visa eines Verwaltungsrathes, „und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines schon früher vorhanden gewesenen Sinnes „auch anwendbar sind auf die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten General-Agenten „und auf alle von denselben ausgefertigten Policen",

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach § 3 der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des § 10 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der § 10 der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Versiche-„rungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft „und dem Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der „durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen".

* * *

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix", zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. März 1855.

Königl. Preuß. Regierung.

I. P.b. 1887.

Digitized by Google

	à Rtl.
Schmollen Ndr. OM. 15	100
Schmollen Obr. OM. 7	1000
Schnellendorf Kl. OS. **143**	50
Schönau Obr. OM. **24**	400
Schönwaldau u. Zug. SJ. ..**146**	100
Schönwalde, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. 29. 31	50
43. 44	20
67	50
71	20
Schoffezütz ꝛc. OS. 11	1000
Schreibersdorf Obr. Mtl. Ndr. G. **152**	100
267	30
Schwarzau ꝛc. LW. **187**	200
Schwedeldorf Ober, der Amtshof MG. 24	20
29	500
44. 46	50
Schweinern Gr. OM. 14. 66	50
Schweinern Kl., Kr. Constadt OM. 18	50
Sckeyden GS. **22**	400
Sebnitz, v. Nickisch Anth. LW. **12**	500
Seichwitz, sub D. OS. **43**	100
Simsdorf Obr. Ndr. OM. **38**	400

B.

	à Rtl.
Ser. I. **222. 385**	1000
Ser. II. **23. 31**	500
Ser. III. 214. **410.** 421	200

	à Rtl.
Ser. III. **5**	200
Ser. IV. 35. 38. 50	100

Digitized by Google

		à Rthr.
noch: Simsdorf Obr. Ndr. OM.	**88**	50
Slawitz OS.	66	50
	79	30
	84	20
Steinberg Ndr. LW.	26	400
	41	20
Stephanshayn SJ.	**34**	400
Studzienna OS.	**5**	1000
Tadelwitz MG.	**85**	100
Tarnast OM.	**63**	300
Tarnau, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	**6**	300
Thiemendorf Mtl. SJ.	**53**	40
Tillowitz OS.	580. 606	40
Trawnick OS.	**20**	100
Trebitschen GS.	**73**	30
Tschepplau GS.	**66**	1000
Turawa OS.	50	200
	176	500
	190. 254	100
Tworock (auch Tworog) OS.	**80**	100
	130	600
Ujest, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**111**	80
Ulbersdorf GS.	81	200
Ulbersdorf LW.	31	200
	46	100
	60	50
	70	200
Urbanowitz OS.	**7**	1000
Wandritsch Kl. LW.	**15**	600
Weistritz Obr. ꝛc. SJ.	**140**	200
Wendischmusta GS.	**15**	100
	40	500
Wendrin ꝛc. OS.	64	25
Wildschütz OM.	**34**	400
Wirchland GS.	**8**	400
Wohlau Ndr. Alt LW.	**62**	100
Woidnikowe Ndr. OM.	**42**	100
Wültschkau LW.	**18**	600
Würgshalbendorf SJ.	**159**	100
Wyssocka OS.	**40**	40
Zabrze, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	**222**	200
Zauche Gr. OM.	**69**	100
Zauritz, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	**48**	40
Zecklau Ndr. GS.	**1**	1000
Zöbelwitz GS.	**8**	800
Zülzendorf SJ.	**42**	100

Neue Schlesische Pfandbriefe.

a. à 4 Prozent.

		à Rthr.
Ser. IV.	48. 368. 568. 718. 809.	
	1066. 1144. 1145. **1186.**	
	1358	100
Ser. V.	270. 303. 311. 575	50
Ser. VI.	251	30
Ser. VII.	200	25
Ser. VIII.	424. 462. 518	20

b. à 3½ Prozent.

		à Rthr.
Ser. V.	**25.** 37	50
Ser. VI.	5. 6	30
Ser. VIII.	17. 37. 48	20

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 31. März 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4176. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29. Januar 1855.

= 4177. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21. Februar 1855.

= 4178. Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

= 4179. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6. März 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni

Digitized by Google

d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt. — Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Dahrlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 31. Betreff. die Blutegelpreise. l. P. a 3872.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Liegnitz, den 27. März 1855.

No 32. Betrifft die Erledigung der Physicatsstelle im Kreise Rothenburg. l. P. a. 3891.

Durch den Tod des Königl. Kreis-Physikus, Medizinal-Raths Dr. Sick, ist die Physicats-Stelle im Kreise Rothenburg zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtiget zu werden wünschen und die Physicats-Prüfung bereits bestanden haben, fordern wir auf, ihre diesfälligen Gesuche, wozu ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden, nebst ihren Qualifications- und Führungs-Documenten bis zum 20. April c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 28. März 1855.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1854.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1854 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 683 Schiedsmännern wurden überhaupt 14,616 Streitigkeiten verhandelt, davon 11,213 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1276

Digitized by Google

Sachen zurückgelegt, 125 aber als noch anhängig in das Jahr 1855 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2002.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1853 um 957 vermindert und gegen das Jahr 1852 um 336 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1854 verglichen:

1.	der Schiedsmann, Rentier und Rathsherr Schädler zu Glogau von		1,388—836.
2.	= =	Deposital-Rendant Anders zu Alt-Oels, Kreis Bunzlau, von	250—194.
3.	= =	Töpfermeister Gotthard in Bunzlau von .	206—182.
4.	= =	Tischlermeister Beyer zu Waldau, Kr. Bunzlau von	181 - 181.
5.	= =	Kreis-Sekretair a. D. Walter zu Liegnitz von	256—173.
6.	= =	Rathsmann Klante zu Beuthen a./O. von .	200—169.
7.	= =	Kaufmann Grieger zu Goldberg von . .	194—153.
8.	= =	Gürtlermeister Grandke zu Sagan von . .	173—140.
9.	= =	Ortsrichter König in Gebhardsdorf, Kr. Lauban von	153—135.
10.	= =	Kaufmann Lamprecht zu Sprottau von .	169—131.
11.	= =	Rathsherr Schulz zu Grünberg von . .	138—119.
12.	= =	Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher in Goldberg von	141—115.
13.	= =	Rathmann Dr. Menzel in Neusalz von .	121—113.
14.	= =	Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau von .	121—112.
15.	= =	Schullehrer Brückner in Hammerstadt, Rothenburger Kreis von	139—103.
16.	= =	Mechanikus Härtel zu Liegnitz von . .	119—100.

Glogau, den 20. März 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Korb.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Postfuhrwesen hiesiger Station, zu dessen Besorgung in letzter Zeit durchschnittlich 30 Pferde und 10 Postillone nebst den erforderlichen Wagen unterhalten worden sind, soll vom 1. August d. J. ab anderweit in Entreprise gegeben werden.

Die dabei in Betracht kommenden Leistungsverhältnisse, so wie die näheren Bedingungen der Contractschließung sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction während der Dienststunden einzusehen.

Unternehmungslustige wollen ihre Bewerbungen spätestens bis zum 15. April c. hierher gelangen lassen.

Liegnitz, den 17. März 1855.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Radtke.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei den Chausseebauten im hiesigen Kreise, welche voraussichtlich kaum in 3 Jahren beendet sein dürften, können 2 bis 300 Arbeiter lohnende Beschäftigung finden.

Die Arbeiten werden gleich wie bei den Königlichen Chausseen und Eisenbahnen auf Accord ausgegeben, und kann ein ordentlicher fleißiger Arbeiter 12, 15 bis 20 Sgr. täglich verdienen. Die nöthigen Arbeitsgeräthschaften werden bei Ausführung der Arbeiten geliefert, und hat sich jeder Arbeiter nur mit einem Spaten zu versehen.

Vorschüsse auf Reisekosten werden nicht gereicht, dagegen ist die Chausseebau-Kommission nicht abgeneigt, den Arbeitern, sobald sie in Beschäftigung getreten sind, zur ersten Einrichtung kleine Vorschüsse zu machen, welche aus dem Verdienste successive wieder getilgt werden müssen.

Thorn, den 6. März 1855.

Der Landrath. Barschall.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Geheim. Regier.-Rath Heinrich.
2.	Specieller Pflanzenbau.	Oeconomie-Rath Settegast.
3.	Wiesenbau.	
4.	Schafzucht.	
5.	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen.	
6.	Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde.	Lehrer Pietruszky.
7.	Ueber Trockenlegung der Felder.	
8.	Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kultur-Pflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
9.	Krankheiten der Pflanzen.	
10.	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben.	
11.	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kultur-Pflanzen.	
12.	Organische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
13.	Technologie.	
14.	Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio.	
15.	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.	Rend. Schneider.
16.	Waldbau und Forstschutz.	Oberförster Wagner.

Digitized by Google

17. Gesundheitspflege der landwirth. Hausthiere.
18. Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende. } Depart.-Thier-Arzt Lüthens.
19. Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.
20. Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspector Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 17. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 18. März 1855.

Der Director der Königlichen landwirthsch. Lehr-Anstalt
Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Preesid 336.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auscultator von Rebeur-Paschwitz ist nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste zum Regierungs-Referendarius ernannt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 23. März 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Bekanntmachung. l. P. b. 2154.

Durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 24. d. Mts. ist dem bisherigen Ober-Inspector Hilder bei der Strafanstalt in Sagan der Titel eines Direktors der Strafanstalt verliehen worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 28. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheiluug des Innern.

l. P. a. 3376.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Hoyerswerda ist dem Wundarzt I. Klasse Gustav Theobald Stark mit Anweisung des Wohnortes in Ruhland übertragen worden.

Liegnitz, den 17. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. l. P. b. 1856.

Die erfolgte Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Ludwig in Parchwitz zum Bürgermeister daselbst auf 12 Jahre, vom 1. April c. ab, ist von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 22. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 1960. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde ferner bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Rathmanns Heinrich in Beuthen a./O. zum Rathmann daselbst;

I. P. b. 1963. die Wahl des Kämmerer Rungstock in Lähn zum Rathmann daselbst.

I. C. 2549. Von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Excellenz, ist mittelst Rescripts vom 2. März c.

1. dem Oberlehrer Dr. Heinisch am Gymnasium zu Glatz,
2. : : Dr. Kaiser : : : Sagan,

und 3. : : Uhdolph : : : Glogau

der Titel „Professor" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur Genehmigungen. I. P. b. 1883. Dem Kaufmann und Spediteur Carl Gerber in Schwusen, Glogauer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 1778. Dem Kaufmann Th. G. Rümpler in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt in Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 1779. Dem Kaufmann Karl Hörenz in Hoyerswerda ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 1867. Dem Kaufmann Marowsky in Carolath, Freistädter Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 19. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Karl Hädrich hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. L. P. b. 1916.

Liegnitz, den 19. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer G. R. Piltz in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. L. P. b. 1917.

Liegnitz, den 19. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer Flach in Muskau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. L. P. b. 1968

Liegnitz, den 21. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11. April 1851 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent Patentverlängerung.

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zur Einsetzung der Ladung von hinten,

ist bis zum 11. April 1859 verlängert worden.

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5. Dezember 1853 ertheilte Patent Patentaufhebung.

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

Die nachstehend näher bezeichneten Personen, und zwar Landes-Verweisungen. L. P. a. 3457.

1. der Joseph Rettig und
2. der Johann Richter,

beide aus Georgswalde in der Herrschaft Schluckenau im Königreich Böhmen sind nach vorher erfolgter gerichtlicher Bestrafung und unter Verwarnung wegen der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze in ihre Heimath verwiesen worden.

1. Signalement.

Familien-Name Rettig, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Georgswalde in Böhmen, Herrschaft Schluckenau, — Religion katholisch, — Alter 17 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn gewölbt, hoch, — Augenbraunen braun, — Augen grau, — Nase breit, kulpig, — Mund gewöhnlich, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

2. Signalement.

Familienname Richter, — Vorname Johann, — Geburts- u. Aufenthaltsort Georgswalde in Böhmen, Herrschaft Schluckenau, — Religion katholisch, — Alter 18 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare schwarzgrau, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen braun, — Augen grau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne vollständig, — Kinn spitz und etwas gegrübt, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schwächlich, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: im linken Auge ein rothes Fleckchen.

Liegnitz, den 20. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. I. P. a. 3763.

Die unten näher bezeichneten Personen, und zwar

1. der Tagearbeiter Johann Klinger aus Hainsbach bei Schluckenau in Böhmen,
2. die unverehel. Marie Theresia Elsner gen. Michler aus Bernsdorf bei Friedland in Böhmen

sind nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung unter Verwarnung wegen der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze in ihre Heimath verwiesen worden.

1. Signalement.

Familienname Klinger, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Hainsbach, Bezirks-Hauptmschaft Schluckenau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 27 Jahr, — Größe 5 Fuß 2½ Zoll, — Haare blond, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Bart rasirt, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schmächtig, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: lahmes linkes Bein.

2. Signalement.

Familienname Eslner, genannt Michler, — Vorname Maria Theresia, — Geburts- und Aufenthaltsort Bernsdorf per Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 21 Jahr, — Haare blond, — Stirn gewölbt, frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase breit und klein, — Mund etwas breit, — Zähne gut, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 26. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 7. April 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4180. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Koseler Kreises im Betrage von 30,000 Rthlr. Vom 12. Februar 1855;

= 4181. das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westfalen. Vom 4. März 1855;

= 4182. das Privilegium wegen Emission von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1855;

= 4183. die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Aktien gegründeten Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855; und

= 4184. die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4185. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1855; und

= 4186. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33. Betreff. Quittungs-Bescheinigungen über Einzahlungen zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. II. F. 1704

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 9. März d. J. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im 4. Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke und Zinsablösungs-Capitalien, sind den betreffenden Domainen-Rentämtern resp. Domainen-Amtspolizei-Verwaltungen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungsbescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Rentämtern resp. Polizei-Verwaltungen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 24. März 1855.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 2778. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist der bisherige Pfarrvikar Weywara zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Mocker, Kreis Leobschütz,

berufen worden.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien sind bestätigt worden:

I. C. 2874. die Vocation für den Predigtamts-Kandidaten Heinrich Richard Ludwig Volsburg zum Diaconus an der evangelischen Pfarrkirche in Wohlau,

I. G. 2893. die Vocation für den Predigtamts-Kandidaten Ludwig Carl Friedrich Moritz Wilking zum zweiten Prediger an der Schloßkirche in Petersswaldau, Kreis Reichenbach.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

die Vocation für den bisherigen Adjuvanten Heinrich Wilhelm Gustav Heyer in Schönbrunn zum Lehrer an der evang. Schule in Sohrneundorf mit Florsdorf, im Kreise Görlitz,

die Vocation des bisherigen Lehrer Herrmann Ahnelt in Ohlau zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Schmiedeberg.

I. C. 2890. Dem Mathematikus Dittrich ist die 5. Oberlehrerstelle am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau verliehen worden.

Eisenbahn-Dienstpersonal. Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist:

1. der bisherige Stations-Assistent von Goldstein-Berge in Görlitz zum Stations-Aufseher in Finkenheerd ernannt

und 2. der Schaffner Edelmann zum Stations-Assistenten zweiter Klasse ernannt und in Görlitz stationirt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. a. 3637.

Der Häusler Samuel Kurzmann und Arbeitsmann Heinrich Tischler in Schwarmitz, Grünberger Kreises, haben bei Gelegenheit der im August v. J. stattgefundenen Oder-Ueberschwemmung die verehelichte Häusler Rosina Bache geb. Linke aus Mühldorf mit eigner Lebensgefahr mittelst eines defecten Kahns vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche menschenfreundliche Handlungsweise hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 23. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I. P. b. 2138.

Wir haben dem bei dem Freibauergutsbesitzer Seidel in Bienowitz, hiesigen Kreises, in Diensten stehenden Knechte Wilhelm Schäfer eine Prämie von 10 Rthlr. deshalb bewilligt, weil derselbe bei dem am 2. Januar d. J. stattgehabten Brande des Seidel'schen Gehöftes mit aufopfernder Thätigkeit, ja selbst mit Lebensgefahr die Pferde seines Dienstherrn aus dem bereits brennenden Stalle gerettet und durch diese lobenswerthe Handlung einen Beweis von Dienstbotentreue geliefert hat.

Liegnitz, den 30. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 2055.

Dem Apotheker J. L. Zellner in Priebus ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 24. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2144.

Dem Kaufmann Reichelt zu Löwenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Rathsherr Schittler daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 27. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2146.

Dem Kaufmann Leopold Weißstein in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia" zu Bautzen die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2134.

Dem Kaufmann Louis Frankenstein in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 2190. Dem Gerichtsschreiber Kriebel in Seebnitz, Lübener Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. a. 3856. Die nachstehend näher bezeichnete Margarethe Springer aus Slattin, Bezirks-Hauptmannschaft Trautenau in Böhmen, ist nach vorher erfolgter gerichtlicher Bestrafung unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach der Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familienname Springer, — Vorname Margaretha, — Geburts- und Aufenthaltsort Slattin, Bez.-Hauptmannschaft Trautenau in Böhmen, — Religion kath. — Alter 20 Jahre, — Größe 4 Fuß 8 Zoll, — Haare blond, — Stirn rund, — Augenbraunen braun, — Augen blaugrau, — Nase u. Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 30. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. a. 3991. Der unten näher bezeichnete Webergeselle Joseph Krause aus Neustädtl in Böhmen ist nach vorher erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen begangenen Diebstahls unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach der Heimath verwiesen worden.

Signalement.

Familienname Krause, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Neustädtl., — Religion katholisch, — Alter 43 Jahre, — Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, — Haare braun, — Stirn frei, faltig, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase proportionirt, — Mund vorstehende Unterlippe, — Bart rasirt, — Zähne fehlerhaft, — Kinn breit, — Gesichtsbildung hager, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: großen Bruch rechter Seits.

Liegnitz, den 31. März 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 14. April 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34. Betreffend die Empfehlung der Schrift: die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, erläutert durch Hinweisung auf deren Ergänzungen und Abänderungen. l. G. 1993.

Im Verlage der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei, ist unter dem Titel:

„Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, erläutert durch Hinweisung auf deren Ergänzungen und Abänderungen,"

ein sehr empfehlenswerthes Werkchen erschienen, welches außer der gedachten Gewerbe-Ordnung, auch den vollständigen Abdruck des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln, der Verordnung vom 9. Februar 1849, der gesetzlichen Vorschriften über den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb überhaupt, so wie mehrer anderer Gesetze und deklaratorischer Kabinets-Ordres und Ministerial-Rescripte enthält.

Wir machen die Königlichen Landraths-Aemter, Magistrate, Polizei-Behörden und das Gewerbetreibende Publikum unseres Verwaltungs-Bezirks auf diese Schrift mit dem Beifügen aufmerksam: daß dieselbe von der Eingangs erwähnten Verlagshandlung:

a. auf Druckpapier für 7½ Sgr. (mit Ermäßigung des Preises für 5 gleichzeitig bestellte Exemplare auf 1 Thaler),
b. auf Schreib-Papier für 10 Sgr.

bezogen werden kann.

Liegnitz, den 27. März 1855.

Digitized by Google

No. 35. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 433.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	12.	Mai	in Haynau	den	29.	Mai	in Kröben,
=	14.	=	= Neumarkt	=	2.	Juni	= Züllichau,
=	19.	=	= Nimptsch	=	4.	=	= Grünberg,
=	24.	=	= Trachenberg	=	5.	=	= Crossen,
				den	7.	=	= Cottbus.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Menzel. v. Colomb.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf der Remontepferde ernannte Commission, aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorf **a la suite** des 3. Dragoner-Regiments, als Präses, dem Rittmeister Hildebrand des 7. Husaren-Regiments als ersten und dem Premier-Lieutenant von Massenbach des 5. Küraſſier-Regiments als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein. Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde, können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der

Digitized by Google

desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln, nur erneuert auf das Dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe, dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungs-Plätze und bedeckte Räumlichkeiten zur Untersuchung der Augen der Pferde, der Remonte-Ankaufs-Kommission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gendarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 2. April 1855.

Aufruf!

No. 36. Betreff. die Sammlung von Beiträgen für die Verunglückten in den Weichsel-Niederungen. I. P. a. 4297.

Ein Unglück, wie es bisher nicht erhört war, hat die Weichsel-Niederungen im Regierungsbezirk Marienwerder betroffen. In der Nacht vom 26sten zum 27sten und vom 27sten zum 28sten März sind sämmtliche Weichseldeiche bei einem Wasserstande, der den höchsten bisher gekannten um sieben Fuß überstieg, an mehr als 30 Stellen gebrochen, und die Niederungen überfluthet. Von Thorn bis zur Montauer Spitze herrscht seitdem der entfesselte Strom mit zerstörender Gewalt.

Szenen des herzzereißendsten Jammers haben sich zugetragen. Wohlhabende Ortschaften sind theilweise, sind ganz vernichtet; viele ihrer Bewohner sind in den Fluthen umgekommen, andere haben nur das nackte Leben gerettet.

Die Zahl der Opfer an Menschenleben ist noch nicht zu übersehen. Die Schätzung von mehr als hundert erscheint nach vorliegenden Berichten als eine mäßige. Wir fürchten, sie wird weit überstiegen werden.

In der Thorner Niederung ist die Hälfte aller Gebäude zerstört, die Hälfte alles Viehes umgekommen. In der Schwetz-Neuenburger Niederung ist die Ortschaft Rachaushof mit Allem, was darinnen war, fortgerissen, und drei bis vier aus den Fluthen hervorragende Dächer zeigen den Ort an, wo bisher das Dorf Treul mit 60 Wohnhäusern stand.

Tausende von Menschen sind mit Lebensgefahr von den Dächern und Böden, von schwimmenden Häusern und Eisschollen heruntergeholt, und auf die Höhe in Sicherheit gebracht. In die Stadt Graudenz sind 800, in die Festung 200, in Marienwerder 500 aufgenommen. Viele haben sich selbst auf die benachbarten Berge und auf die stehen gebliebenen Dammstrecken gerettet, und sind dort bis jetzt ohne Unterkunft.

Diese unglücklichen Flüchtlinge sind, mit wenigen Ausnahmen, nicht etwa solche, die früher wohlhabend waren, sondern es sind Käthner und Einwohner, deren Wohnungen vernichtet sind, und die in dem, was sie einbüßen, ihr Alles verloren haben.

Digitized by Google

Die Menschenpflicht ruft, diese Unglücklichen vor dem Hunger zu schützen, für die Kranken unter ihnen zu sorgen, und Anstalt zu treffen, daß die Dürftigen weiterhin fortbestehn können.

Von diesem Zwecke beseelt, sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um in Verbindung mit den Lokal-Unterstützungs-Vereinen, die in den Weichselstädten schon gebildet sind, und noch gebildet werden sollen, unter Gottes allmächtigem Schutz zu schaffen, was in ihren Kräften steht.

Wir rufen dazu auf Alle, denen ein fühlend Herz in der Brust schlägt. Helft uns an unserem Werke. Für das, was wir, was unsere nächsten Nachbarn leisten können, ist die Aufgabe viel zu groß.

Unser Gewissen haftet dafür, daß Eure Gaben gut verwandt werden sollen.

Einsendungen werden vorläufig unter der Adresse der Regierungs-Haupt-Kasse erbeten.

Marienwerder, den 31. März 1855.

Der Bezirksverein zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Graf zu Eulenburg, Reg.-Präsident und Vorsitzender. Rothe, Ober.-R.-Rath u. Stellvertreter des Vorsitzenden. Weilandt, Reg.-R., Schriftführer. Schliep, Regier.-Assessor, Stellvertreter. Bauke, Apotheker. Benkendorf, Rathsherr. Borchardt, Rathsherr. Gerlach, Ober-Staats-Anw. Heidenhain, Prakt. Arzt, Stadtv.-Vorst. Hirschfeld, Appell.-Ger.-Rath. v. Hoheneck, Reg.-Rath. Jacobi, Reg.-Rath. Kellner, Reg.-Rath. Lehmann, Geh. Regier.-Rath. Liedke, Consistorial-Rath. Martens, Appell.-Ger.-Präsid. Neubaur, App.-Ger.-Vice-Präsident. Graf Rittberg, Landrath. Rur, Bürgermeister. Schmid, Reg.-Baurath. Wagner, Rathsherr. Wetzki, Kreisger.-Director.

Indem wir auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Marienwerder vorstehenden Aufruf zur Kenntniß der Bewohner unsers Bezirks bringen, halten wir uns um so mehr verpflichtet, den so oft thatkräftig bewährten Wohlthätigkeitssinn derselben zur Abhülfe der Noth der so schwer heimgesuchten Weichsel-Niederungen aufzurufen, als ja auch unser Bezirk in der Noth, welche unsere Oder-Niederungen vor noch nicht langer Zeit betroffen hatten, sich eines so warmen und thätigen Beistandes aller Provinzen unseres Vaterlandes zu erfreuen gehabt hat. Zu den Herren Landräthen unseres Bezirks haben wir das Vertrauen, daß Sie sich die Anregung des Wohlthätigkeits-Sinnes in Ihren Kreisen werden angelegen sein lassen und die Kreiskassen beauftragen wir, die eingehenden Beiträge anzunehmen und unmittelbar an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Marienwerder abzuführen.

Liegnitz, den 10. April 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Folge der am 22., 23. und 24. März c. im Seminar zu Bunzlau abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung ist folgenden Prüflingen die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerinnenstelle zuerkannt worden:

1. Fräulein Geisler aus Breslau,
2. = Bauch aus Bernstadt,
3. = von Diericke aus Zirkwitz bei Trebnitz,
4. = Linke aus Kentschkau bei Breslau,
5. = Marx aus Duisburg,
6. = Rawitz aus Breslau,
7. = Agnes Rexhausen aus Bärwalde in Pommern,
8. = Temme aus Stendal,
9. = Weichert aus Breslau,
10. = Weißenborn aus Reetz bei Stargard,
11. = Berger aus Danzig,
12. = Borchardt aus Breslau,
13. = von Fritschen aus Warmontowitz bei Groß-Strehlitz,
14. = Köhler aus Ujest,
15. = von Packisch aus Breslau,
16. = Marie Rexhausen aus Belgard in Pommern,
17. = Schmidt aus Oppeln,
18. = Schneiderreit aus Breslau, und
19. = Wolf aus Breslau

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 31. März 1855.

P.-S.-C. 975. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:

a. die Vocation des bisherigen Adjuvanten Otto Meißler in Thiemendorf, Kreis Lauban, zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Görlitz, l. c. 2542.

b. die Vocationen

1. des bisherigen Lehrer zu Kontopp, Friedrich Herrmann Leopold Ernst Ilse, l. c. 2553.
2. des bisherigen Lehrer an der Knüttel'schen Töchterschule zu Breslau, Johann Otto Herrmann Bayer,

Digitized by Google

3. des bisherigen Hilfslehrer Paul Buchwald in Liegnitz
zu Lehrern an der vereinigten evangelischen Stadtschule in Liegnitz.

L. C. 2531. c. die Vocation des bisherigen Hilfslehrer in Neusalz, August Speer, zum Lehrer an der katholischen Schule in Milzig, im Kreise Grünberg.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat März 1855.

Befördert: Der Appellationsgerichts-Referendarius Hepke zum Gerichts-Assessor.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Kontrolleur und Sportelrevisor Geisler in Löwenberg zum Salarien- und Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent und Kassengehülfe Schaller in Glogau zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisör bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Civil-Supernumerar Kahl zum Kassen-Diätarius bei dem Königlichen Kreisgericht hierselbst.

Der Hülfsgefangenwärter Häring zum Gerichtsboten und Exekutor und

Der Sergeant Kwasniewsky zum Gehülfen für den Unterbeamtendienst bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Unteroffizier Radschitzky zu Löwenberg zum Hülfsunterbeamten bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendant Tägel in Rothenburg als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Goldberg.

Der Kreisgerichts-Sekretair Conrad zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban.

Ausgeschieden: Der Auskultator Graf Vitzthum v. Eckstädt in Sprottau Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Diätarius und Kalkulatur-Assistent Mattich hierselbst.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: Der vormalige Packträger Ratay in Glogau als Packbote in Liegnitz.

Versetzt: Der Ober-Post-Secretair Peil von Cüstrin nach Glogau.

Liegnitz, den 4. April 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Der Post-Rath: Radtke.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Lichtenwalde	Mathesius	Bauergutsbesitzer	Lichtenwalde.
Hinterhaide	Bienwalde	Häusler	Hinterhaide.
Kreis Goldberg.			
Wittgendorf	Gerstmann	Freibauer	Wittgendorf.
Kreis Lauban.			
Stadt Lauban II. Bez.	Berner	Konditor	Lauban.
Kreis Löwenberg.			
Zobten	Meschter	Gerichtsscholz	Zobten.
Hohlstein O.- u. N.-Sirgwitz	Haase	Kretschambesitzer	Ob.-Sirgwitz.
Kreis Rothenburg.			
Creba mit Zedlitz u. Neu-Creba, Zschernske, Mücka, Neudorf, Kl.-Radisch, Reichenwalde, Wunscha, u. Schadendorf	Warko	Kantor	Creba.
Kreis Sagan.			
Stadt Sagan II. Bez.	Schulz	Rentier.	Sagan.

Agentur Genehmigungen. I. P. L. 2359.

Dem Post-Expediteur Heinrich Gottschling in Gr.-Baudiß, hiesigen Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b 2357. Dem Kaufmann Rudolph Liebich in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2385. Dem Barbier Georg Adolph Seelig in Ruhland ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2409. Dem Kaufmann Eduard Neumann in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b 2410 Dem Kaufmann Julius Steudner in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. a. 4018. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Johann Wilhelm Bernhard Jahns aus Braunschweig ist nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach der Heimath verwiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Jahns, Schuhmacher, — Vorname Johann Wilhelm Bernhard, — Geburtsort Paine, — Aufenthaltsort Braunschweig, — Religion lutherisch, — Alter 20¾ Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haar braun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt hager, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 2. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachstehende unten näher signalisirte Personen und zwar:

Landes-Verweisungen

1. Der Tagearbeiter Johann Christian Benjamin Friedrich aus Wünschendorf in Böhmen, l. P. a. 2872.
2. Der Weber Ignatz Rösler aus Reiditz in Böhmen, l. P. a. 2818.
3. Die unverehelichte Magdalene Hakel aus Ober-Rochlitz in Böhmen, l. P. b. 2760.
4. Der Knabe Franz Winter aus Heinzendorf in Böhmen, l. P. b 2757.

sind nach vorangegangener gerichtlichen Bestrafung und Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

1. Signalement.

Familien-Name Friedrich, — Vorname Johann Christian Benjamin, — Geburtsort Langenau bei Lähn, — Aufenthaltsort Wünschendorf in Böhmen, — Religion evangelisch, — Alter 67 Jahre, — Größe 5 Fuß, — Haare hellblond, dünn, — Stirn hoch, schwach bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase proportionirt, — Mund vorstehende Unterlippe, — Bart grau, — Zähne defect, — Kinn rund, — Gesichtsbildung faltig, lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: ein Mal rechts auf der Stirn.

2. Signalement.

Familien-Name Rösler, — Vorname Ignatz, — Geburts- und Aufenthaltsort Reiditz, Gemeinde Prichowitz, Bezirksgericht Tannwald in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter geb. den 27. Februar 1814, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare braun, dünn, — Stirn hoch, — Augenbraunen, blond, dünn, — Augen braun, — Nase, spitz, — Mund gewöhnlich, — Bart hellbraun, — Zähne schlecht, — Kinn sehr stark, — Gesichtsbildung lang, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt mittler, — Sprache blos deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement.

Familien-Name Hakel, — Vorname Magdalena, — Geburts- und Aufenthaltsort Ober-Rochlitz in Böhmen, — Religion kathol., — Alter 28 Jahre, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare braun, — Stirn stark, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase kulp, — Mund klein, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe ziemlich gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: angeblich nicht.

4. Signalement.

Familien-Name Winter, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Heinzendorf in Böhmen, Bez.-Hauptmannsch. Braunau, — Religion katholisch, — Alter 12 Jahre, — Größe 4 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase kurz, — Mund klein, —

Digitized by Google

Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schwächlich, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 8. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Brand-Director Scabell, in Berlin, ist unter dem 4. April 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2. April 1855 ein Patent:

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 21. April 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Deposital-Ordnung muß darauf gehalten werden, daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorio angenommen, nicht aber zur bloßen Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden. Unter Hinweisung hiernuf bringen wir hierauf zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen, daß die Deposital-Geschäfte des Kreisgerichts

am Mittwoch jeder Woche

vorgenommen werden.

Spremberg, den 4. April 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 27. und 28. März c. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung **pro rectoratu** ist

1) dem Candidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Adolph Bartsch aus Krausendorf, Kreis Landeshut;
2) dem Candidaten der evangelischen Theologie Richard Heinrich Theodor Kirchner aus Schlawe, Regierungs-Bezirk Cöslin;
3) dem Candidaten der evangelischen Theologie Theodor Gustav Julius Postler aus Militsch, Kreis Militsch;

Digitized by Google

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme von Rektorstellen und ebenso

4) dem Schulamts-Candidaten Gustav Adolph Wolff aus Reichenbach die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule ertheilt worden.

Breslau, den 5. April 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

P.-S.-C. 1035.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. ab wird zwischen Freyburg und Landeshut eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Freyburg	7	Uhr	30	Min. Abends,
in Landeshut	10	=	40	= Abends,
aus Landeshut	3	=	10	= Früh,
in Freyburg	6	=	15	= Früh.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. — Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 12. April 1855.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. ab hat die Landeshut-Waldenburger Personenpost folgenden Gang erhalten:

aus Landeshut	2	Uhr	30	Min. früh,
in Waldenburg	5	=	15	= =
aus Waldenburg	11	=	15	= Vormitt.
in Landeshut	2	=	—	= Nachmitt.

Liegnitz, den 17. April 1855.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Der von des Königs Majestät zum Provinzial-Schulrathe und zum Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums hierselbst beförderte bisherige Director der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin, Herr Dr. Scheibert, hat sein neues Amt mit dem heutigen Tage übernommen.

Breslau, den 4. April 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt: Personal-Chronik.
die anderweit erfolgte Wahl des Bürgermeister Hantke in Schönau zum Bürgermeister dieser Stadt. l. P. b. 2475.
die Wahl des Kaufmanns Nelde in Jauer zum Rathsherrn daselbst. l. P. b. 2502.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien sind die Vocationen

1. für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Bernhard Gringmuth zum Pfarrer in Conradswaldau, Kreis Schönau, l. C. 3087.

und 2. für den bisherigen Pfarr-Vicar Gustav Albert Kuhnt zum Diakonus der evangelischen Gemeinde in Neisse, l. C. 3271.

bestätigt resp. ausgefertigt worden.

Dem Candidaten des evangelischen Predigtamtes und Rectorates Gustav Jentsch aus Liegnitz ist die vakante zweite Kollaboratorstelle an der Schule des Königlichen Waisenhauses in Bunzlau vom 1. April c. ab verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. April 1855.

P.-S.-C. 1107. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Von dem Herrn Finanz-Minister Excellenz ist dem Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Mühlenbach zu Glogau das Prädicat: Ober-Steuer-Kontroleur beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Programm
zum zweiten landwirthschaftlichen Feste
zu Goldberg.

Betreffend das im Laufe d. J. in Goldberg abzuhaltende Thierschaufest. l. G. 3458.

Nachdem in der Vereins-Sitzung vom 14. Januar die Abhaltung eines Thierschaufestes und zugleich Verloosung von Pferden, Rindvieh und Ackergeräthen mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Staats-Behörde beschlossen war, wurde die Abhaltung des Festes

zum 20. Juni 1855

festgestellt.

Digitized by Google

Der Zweck des Festes ist durch öffentliche Anerkennung des Vorzüglichen die Viehzucht zu heben und das Interesse an der Landwirthschaft überhaupt zu beleben. Indem wir die Theilnahme des geehrten Publikums voraussetzen zu können glauben, so erlauben wir uns hiermit bekannt zu machen, wie folgt:

Zur Schau werden gestellt:

1. Pferde, Rindvieh, Schwarzvieh, Schaafe.
2. Ackergeräthe und Maschinen.
3. Landwirthschaftliche Producte.

Zum Ankauf, resp. Verloosung kommen:

1. Pferde und Rindvieh.
2. Ackergeräthschaften.

Die Thierschau

wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrates zu Goldberg auf dem Schießplan am Bürgerberge am 20. Juni dieses Jahres abgehalten werden.

§. 1.

Schriftliche Anmeldungen aller zur Schau zu stellenden Thiere und Ackergeräthe geschehen unter Adresse: „An den Vorstand des landwirthschaftlichen Vereines zu Goldberg", entweder in Seiffersdorf, oder in Wolfsdorf, oder in Nieder-Prausnitz.

Mündliche Anmeldungen werden am 20. Juni im Büreau an der Tribüne angenommen. Nach 9 Uhr können Meldungen nicht mehr angenommen werden. Die Anmeldung von zur Schau zu stellenden Schaafen muß bis zum 14. Juni, nebst genauer Angabe der Stückzahl und des Geschlechts erfolgt sein.

§. 2

Bei Anmeldung der zur Schau zu stellenden Thiere ist ein ortsgerichtliches Attest zu übergeben, in welchem nicht nur das Signalement des Thieres, sondern die eigene Zucht resp. Mastung und der Gesundheitszustand nachgewiesen ist.

§. 3.

Auf Grund der §. 2. erforderten Atteste wird die Anweisung zur Aufstellung ertheilt; Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 4.

Die Herren Schaafzüchter werden ersucht, leichte Horden und Pfähle an Ort und Stelle zu bringen und erscheint es wünschenswerth, daß nicht mehr als 10 Stück von einem Züchter zur Schau gestellt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Die Herren Konkurrenden werden ersucht, Tafeln anfertigen zu lassen, auf denen ersichtlich, woher und wem gehörig die zur Schau gestellten Thiere und Gegenstände sind.

§. 6.

Die Ausführung des Festes geschieht durch dazu ernannte Kommissarien.

§. 7.

Die Ertheilung der Prämien und Ehrenpreise erfolgt nach Beendigung der Thierschau am Büreau der Tribüne.

§. 8.

Die Prämiirung erfolgt:

I. Pferde.	Thaler.	Fahnen.
a. Für die beste Zuchtstute	20	—
b. = = zweitbeste	15	—
c. = = dritt- und viertbeste		2
d. Das beste Fohlen über 2 Jahr	10	—
e. = zweitbeste		1
f. Für den besten Hengst über 4 Jahr	20	—
g. = das beste Arbeitspferd	10	—
h. = das zweitbeste	—	1
II. Rindvieh.		
a. Für den besten Stier, 3 Jahr alt	15	—
b. = = zweitbesten	—	1
c. = die beste Nutzkuh	15	—
d. = = zweitbeste	10	—
e. = = dritte und vierte	—	2
f. = = beste Kalbe, 2 Jahr alt	10	—
g. = = zweitbeste	8	—
h. = = dritte und vierte	—	2
i. Für den besten Zugochsen	15	—
k. = = zweitbesten	10	—
l. = = dritten und vierten	—	2
m. = = fettsten Mastochsen oder Kuh	10	—
n. = = zweiten	8	—
o. = = dritten und vierten	—	2
III. Für Schwarzvieh und Hammel.		
a. Für die beste Zuchtsau	6	—
b. = das fettste Schwein	6	—
c. = den fettsten Hammel	4	—
d. = = zweiten	—	1
Summa	192 rtl.	

Digitized by Google

§. 9.

Zur Vertheilung der Prämien für Pferde und Rindvieh sollen nicht sowohl die schönen Formen, als vielmehr die Brauch- und Nutzbarkeit entscheidend sein. Schaafe werden nicht prämiirt. Vereinsmitglieder sowohl, als Dominien können nie Geld-Prämien, sondern nur Ehrenpreise erhalten.

Thiere, welche prämiirt sind, können in derselben Kategorie nicht mehr mit Geld, wohl aber mit Ehrenpreisen prämiirt werden.

§. 10.

Die Ausstellung von Ackergeräthen, Maschinen oder Modellen und landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art muß durch Anmeldung bis zum 14. Juni erfolgen, damit etwaige Räumlichkeiten hergestellt werden können.

Verloosung von Pferden, Rindvieh und Ackergeräthen.

§. 1.

Die Ausgabe der Actien erfolgt durch den Schatzmeister des Vereins, Herrn Kaufmann Ullrich in Goldberg.

§. 2.

Die Anmeldung der Pferde und Rinder, welche der Verloosung zum Verkauf gestellt werden, findet den 20. Juni von 6 bis 9 Uhr im Büreau an der Tribüne Statt und ist der Gesundheitszustand derselben durch ortsgerichtliches Attest nachzuweisen.

§. 3.

Sollten die brauchbaren Pferde eigner Zucht zwischen 3 und 8 Jahren nicht zum Ankauf ausreichen, so werden auch solche, die nicht eigner Zucht sind, angekauft, auch hier wird ein ortsgerichtliches Attest verlangt. Rindvieh wird nur von eigener Zucht angekauft. Für alle nicht allein gesetzliche Fehler sondern auch für Gebrauchsfehler hat der Verkäufer Garantie zu leisten.

§. 4.

Die angekauften Pferde und Rinder müssen von dem Verkäufer bis nach stattgehabter Verloosung und bis zu deren Abnahme durch den unterzeichneten Vorstand, auf eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze beaufsichtigt werden. Die Verkäufer von Pferden sind verbunden, neuen Gurt, Halfter und Zaum an den Gewinner gegen eine Entschädigung von 1 Rthlr. zu überlassen.

§. 5.

Die Verloosung der angekauften Pferde, Rinder und Ackergeräthe erfolgt nach beendigter Thierschau und Prämiirung zum Beschluß des Festes.

Digitized by Google

§. 6.

Der Kaufpreis für Pferde, Rinder und Ackergeräthe wird auf Anweisung des Vorstandes durch den Schatzmeister Kaufmann Ullrich zu Goldberg gezahlt.

§. 7.

Nur gegen Aushändigung der Actie wird das gewonnene Thier übergeben. Ist der Gewinner nicht selbst anwesend, so wird auf dessen Gefahr und Kosten das Thier acht Tage in Pflege gestellt; nach dieser Frist aber für Rechnung des Gewinners öffentlich verkauft und der Erlös deponirt.

§. 8.

Das gesammte Aktien-Kapital wird nach Abzug der Kosten und nach Abzug von 10 pC. für den Prämien-Fond zum Ankauf von Pferden, Rindern und Ackergeräthen, welche verlooſt werden sollen, verwendet.

§. 9.

Die zur Verlooſung nöthigen Verhandlungen erfolgen unter Leitung eines Rechtsbeistandes unter Zuziehung von drei Mitgliedern. Die Nummern der als abgesetzt nachgewiesenen Looſe, werden durch die genannte Commission in das Glücksrad gezählt.

Die Tribüne

wird auf Kosten des Vereins erbaut; die Deckung der Baukosten geschieht durch den Erlös der Einlaßkarten zur Tribüne und zum Cirkus, à 10 Sgr. Die Sitzplätze sind nur für Damen erbaut. Die Karten sind für Damen und Herren von verschiedener Farbe und werden nach der Nummer ausgegeben. Der Eintritt zur Tribüne und Cirkus wird durch besondere Kommissarien geleitet. Die Einlaßkarten sind vom 10. bis 20. Juni beim Schatzmeister Herrn Kaufmann Ullrich und am 20. Juni auf dem Festplatze zu lösen.

Goldberg, den 14. Januar 1855.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Schneider. Zimmermann. Stapelfeld. Tinzmann. Barchewitz.

Vorstehendes Programm bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Verordnung vom 20. März 1827 die Verausgabung von 10,000 Aktien à Stück 15 Sgr. genehmigt worden ist.

Liegnitz, den 14. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen.
I. P. n. 3879

Dem Kaufmann Theodor Schuchard zu Landeshut ist die Concession zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen als Unter-Agent des Schiffsmakler F. W. Bödecker in Bremen für den Kreis Landeshut ertheilt worden, nachdem derselbe die ihm unterm 25. Juni 1854 ertheilte Concession zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen als Unter-Agent der Schiffseigner C. Pokranz et Comp. abgegeben hat. Liegnitz, den 12. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen.
I. P. b. 2452.

Dem Hausbesitzer Friedrich Wilhelm Kunicke zu Parchwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2453.

Dem Hausbesitzer Friedrich Wilhelm Kunicke in Parchwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2508

Dem pensionirten Rendanten Juntke in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2476.

Dem Kaufmann Weidner in Primkenau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 2477.

Dem Postsecretair a. D. Fiedler in Polkwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Partikulier Karl Gottlieb Opitz in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia" in Bautzen die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b. 2493.

Liegnitz, den 13. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ludwig Martini in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b 2496.

Liegnitz, den 13. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Breslauer zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Sevin daselbst die Agentur niedergelegt hat. l. P. b 2594

Liegnitz, den 14. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Neubauer in Görlitz hat die bisher von ihm verwaltete Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Agentur-Niederlegung. l. P. b. 2457.

Liegnitz, den 11. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15. April 1855 ein Patent: Patentirung.

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Der nachstehend näher bezeichnete Johann Bittner aus Ober-Weckelsdorf in Böhmen ist nach vorher verbüßter gerichtlicher Strafe unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach der Heimath verwiesen worden. Landes-Verweisungen. l. P. b 2370.

Signalement: Familien-Name Bittner, — Vorname Johann, — Geburtsort Ober-Weckelsdorf in Böhmen, — Aufenthaltsort Ober-Weckelsdorf in

Digitized by Google

Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 46 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen schwarz, — Augen braungrau, — Nase lang, — Mund etwas aufgeworfen, — Bart schwarz, — Zähne defect, — Kinn lang, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch und böhmisch, — Besondere Kennzeichen einen Doppelleistenbruch.

Liegnitz, am 12. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 4309. Der unten näher bezeichnete Gottlieb Eduard Ernst Liebscher aus Gr.-Postewitz bei Bautzen ist nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach der Heimath gewiesen worden.

Signalement. Name Gottlieb Ernst Eduard Liebscher, — Stand Häuslersohn, — Geburts- und Wohnort Gr.-Postewitz bei Bautzen, im Königreich Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 17 Jahr, — Größe 4½ Fuß ohngefähr, — Haare dunkelblond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Bart keinen, — Kinn und Gesicht rund, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur klein, — Sprache deutsch und wendisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 12. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 16 und als außerordentliche Beilage die Regierungs-Verordnung Nr. 37, betreffend die modificirten Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu No. 16
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1835.

No. 37.

Regierungs-Verordnung.

I. G. 3339.

Nachdem in Folge der eingetretenen anderweitigen Organisation der Bauverwaltung eine Modification der früheren Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, nothwendig geworden, hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 18. v. Mts. neue diesfalsige Vorschriften ertheilt, welche wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 11. April 1835.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A.
Vorschriften
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspektors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.)

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet eine Prüfung für Privat-Baumeister statt.

§ 2.

Prüfungs-behörde.

Die Königlich technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und und ertheilt die Zeugnisse.

§. 3.

1) Prüfungen für den Staatsdienst.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

§. 4.

a) Bauführer-Prüfung.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

Digitized by Google

§. 5.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Kandidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie:

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Kandidaten bei dem Directorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie §. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Kandidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Kandidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c) vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

d) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

Digitized by Google

f) eine perspektivische, im großen Maßstab aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht habe;

g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8 erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich
der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $^1/_{120}$
= Ansichten und Durchschnitte = = = $^1/_{96}$
= Detailzeichnungen = = = $^1/_{48}$
der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c., d., e., f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 7.

Meldung der Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Direktorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5 a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5 c) und der Arbeiten (§. 6) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (§. 5 b.) entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1. Oktober, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1. April, bei der Königlichen technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Kandidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begränzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. Oktober oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie in-

Digitized by Google

nerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

§. 8.

Klausur-Arbeiten.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Klausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern;
e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;
f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben ꝛc.;
h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Klausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Klausur-Aufgabe hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden den Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc. so wie auf Schatten-Construction und Perspektive;
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thüren, Fenster u. s. w.;
d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

Digitized by Google

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, so wie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;

b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;

c) Beschreibende Geometrie;

d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;

b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6 Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

§. 10.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat ein jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate Prüfungs-Zeugniß.

1) vorzüglich gut,
2) sehr gut,
3) gut,
4) ziemlich gut (hinreichend),
5) mittelmäßig oder
6) ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Kandidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Klausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

Wiederholung der Prüfung.

§. 11.

Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§. 12.

Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Kandidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

Prämien.

§. 13.

Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungsperiode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Rthlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweist, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

b. Baumeister-Prüfung.

§. 14.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

Digitized by Google

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesserarbeiten, soweit diese bei Bauanlagen vorkommen;

c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführerprüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeitabschnitte derselben namentlich anzugeben Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzen beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der praktischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der § 15 erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführerprüfung erfolgen.

§. 15.

Probe-Aufgaben.

Werden diese Nachweise (§. 14) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Kandidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probe-Arbeiten müssen mit der von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

§. 16.

Klausur-Arbeiten.

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7 gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probearbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Kandidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Klausur auszuführenden Probearbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Klausur-Arbeit seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schluße des §. 8 angegebene Verfahren statt.

§. 17.

Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Kandidaten in allen Richtungen des Bau-

Digitized by Google

faches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände;

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.
b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen;
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18.

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Digitized by Google

Das Zeugniß
zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;
zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;
zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§ 19.

Versäumniß u. Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2. Privatbaumeister. Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a) darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;
b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

§. 22.

Probeaufgabe.

Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clausurarbeit.

Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Kandidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des § 8. angegebene Verfahren statt.

§. 24.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfuug der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in § 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Constructionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

§ 25.

Prüfungs-Zeugniß.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11. und 12. maaßgebend.

§. 26.

Prüfungs-Gebühren.

Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18. ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen.

Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es

Digitized by Google

freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche praktische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14 geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind; resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§ 33

Allgemeine Bestimmungen in Betreff: der Bauführer,

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 35.

der Baumeister,

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und offentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36.

Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der

Digitized by Google

Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37.

der Privat-Baumeister.

Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§ 38.

der Feldmesser Arbeiten,

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 39.

des Betriebs von Bauhandwerken.

Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privatbaumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1835.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

II.

Vorschriften

für die

Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1.

Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren. Bestimmung der Anstalt.

§. 2.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten. Obere Leitung und Directorium.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§. 3.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel. Curatorium

§. 4.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert. Ordentlicher Unterricht.

§. 5.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge Außerordentlicher Unterricht.

Digitized by Google

über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

Die Bau-Academie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9. und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

§. 7.

Erster Lehrgang:

Der 1. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

1. Landbaukunst nebst Linear-Architektur und Ornament-Zeichnen.

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

Digitized by Google

§. 8.

Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt: Zweiter Lehrgang:

a) Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen; 1. Landbaukunst nebst Architektur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.
b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu *entwerfen und* in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f) freies Handzeichnen.
a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken; 2. Wasser- und Eisenbahnbau.
b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen). 3. Maschinenbau.

Vortrag mit Excursionen. 4. Höhere Geodäsie.

Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen. 5. Telegraphie.

a) Differenzial- und Integral-Rechnung; 6. Mathematik.
b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

a) Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung: 7. Naturwissenschaften und Technologie.
b) bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

§. 10.

Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. Oktober; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage. Ferien.

§. 11.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8. Oktober jeden Jahres. Aufnahme der Studirenden.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

§ 12.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen: Bedingungen der Aufnahme

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:
a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;
b) der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

Digitized by Google

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c. Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königl. Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:
der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

§. 13.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen, welche schon vor Publication dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 14.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 15.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

Digitized by Google

§. 16.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte. Hospitanten.

§. 17.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse. Meldungen zu dem Unterricht.

§. 18.

Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung. Anmeldebogen.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Akademie benutzt.

§. 24.

Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Thlr.) Honorar.

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

Digitized by Google

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

§. 26.

Stundung des Honorars,

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlr. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27.

bis zu sechs Wochen,

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26. zu a.) nachweiset, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin

Herrn . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

sind mir 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . gestundet worden.

Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, uud verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten . . . 18

Der Studirende . . . . .

aus . . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28.

auf längere Zeit.

Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,

2. eines Atteste der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt, erforderlich.

Digitized by Google

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin,
Herrn . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit
Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum . . ten . . . . . 18 . . an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Studirende . . . . . .
aus . . . . . .

In der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29.

Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 30.

Einziehung gestundeten Honorars.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

§. 31.

Erlaß des Honorars.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Digitized by Google

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 32.

Rückzahlung des Honorars.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter § 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§ 34.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17

Liegnitz, den 28. April 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4187. die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854;

= 4188. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes;

= 4189. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise;

= 4190. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier;

= 4191. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhalung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen;

= 4192. die Bekanntmachung, betreffend die seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855;

Digitized by Google

No. 4193. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848; und

= 4194. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. April 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Januar c. zu genehmigen geruht, daß die durch die Publikanda der Kriegs- und Domainen-Kammern zu Breslau und Glogau vom 12. und 27. November 1764 (Schles. Edicten-Sammlung Band VIII. S. 326) der katholischen Pfarrgeistlichkeit der Provinz Schlesien auferlegte Verpflichtung, bei dem Antritt ihrer Pfarrstellen den ersten Vierteljahrsbetrag ihres Pfarr-Einkommens zur Unterhaltung der katholischen Schullehrer-Seminarien in Schlesien abzugeben, für den Bereich der Diöcese Breslau und den diesseitigen Antheil der Erzdiöcese Olmütz mit dem 1. Januar dieses Jahres in Wegfall komme und die aus dem Ertrage jener Abgabe bis zum 31. December 1854 angesammelten oder noch zu erwartenden Bestände zur Dotation des katholischen Schullehrer-Seminars in Breslau verwendet werden.

Im höheren Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. April 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 38. Betreffend die Anlage von Dampfkesseln. I. G. 1000

Nachstehende Bekanntmachung:

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848., die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammlung 1848. S. 321.), in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Digitized by Google

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. I.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. April 1855.

Aufruf!

Nr. 39. Betreffend eine Haus-Collecte für die durch die Wasserfluthen Verunglückten am Niederrhein u. der Weichsel. I. P. a. 4632

In den Tagen vom 27. bis zum 31. v. Mts. ist unsere Provinz durch das Eis und die Wasserfluthen der Weichsel von einem Unglück betroffen, welches alle Verheerungen der Art, von denen unsere Geschichte so vielfach Zeugniß giebt, weit übertrifft. Der Eisgang, den man erst nach einer Reihe von Tagen erwartete, kam urplötzlich und mit nie gesehener Gewalt. Große Tafeln Eis von zwei und mehr Fuß Stärke wurden von der Gewalt des Stromes gegen die Deiche geschleudert und 20, 30, ja 60 Fuß aufgethürmt. Das Wasser erreichte eine Höhe, die alle bekannten Wasserstände weit hinter sich läßt. Bei einer Höhe von 27½, ja an vielen Stellen von 28 bis 30 Fuß überfluthete und durchbrach das Wasser die höchsten und stärksten Dämme.

Die Verheerungeu treffen die gesegneten Fluren der Weichsel- und Nogat-Niederungen, mit Ausnahme des im vorigen Jahre verwüsteten Danziger- und des kleinen Marienburger Werders.

Digitized by Google

In den Niederungen der Stadt Thorn, des Amts und der Stadt Culm, in der kleinen Schwetzer und in der Schwetz-Neuenburger Niederung, in der Marienwerder, Rudnerweider und Falkenauer Niederung zählt man nahe an vierzig Deichdurchbrüche. In der Stadt Schwetz ist die aus der Ordenszeit herrührende starke Stadtmauer, seit Jahrhunderten der Schutz der Stadt gegen die Weichsel, niedergeworfen; die uneingedeichte Ossaniederung bei Graudenz, die Eichwalder Niederung, Kurzebrack gegenüber, sind verheert.

Der große Marienburger Werder, eine Fläche von nahe an 10 Quadratmeilen, ist durch drei Durchbrüche, zwei bei Gr. Montau und einer bei Clossowo, gänzlich unter Wasser gesetzt.

Grauenvoll sind die angerichteten Verwüstungen, namentlich in dem Regierungsbezirk Marienwerder.

Eine sehr große Anzahl theils ganzer Gehöfte, theils einzelner Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist fortgerissen; einige Ortschaften sind fast spurlos verschwunden. Sehr viele Wohn- und Wirthschaftsgelasse sind auf lange hin zerstört. Das werthvollste Eigenthum an Vieh und Vorräthen ist vernichtet.

In der Stadt Schwetz sind wenige Wohnungen vom Wasser verschont geblieben, an der äußeren Seite der Stadt sind fast alle Häuser in Trümmer gelegt.

Am meisten zu beklagen ist aber der Verlust von Menschenleben, deren Rettung in früheren Wassersnöthen noch immer geglückt war. Das ansehnliche Dorf Gr. Montau ist zu zwei Drittheilen den Fluthen unterlegen, und noch ist die Gefahr nicht vorüber. Auch hier sind viele Menschen ertrunken, da die Gewalt der Strömung, aller Anstrengung ungeachtet, die Rettungsboote nicht herankommen ließ. Eins dieser Rettungsböte ist im Durchbruch bei Montau umgeschlagen und es haben drei Schiffer ihren Tod gefunden.

Tausende von Menschen, die aus den Fluthen nur das nackte Leben gerettet, suchen Obdach und Nahrung.

Die große Noth bedarf großer Hilfe.

Die Opferfreudigkeit der Provinz, Unglücklichen beizustehen, hat sich vielfach, kürzlich noch bei der großen Ueberschwemmung in Schlesien, bewährt.

Hier flehen die Angehörigen der eigenen Provinz um Rettung und Hilfe. In den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig haben sich bereits Unterstützungs-Vereine gebildet. Aber die Kräfte dieser Landestheile sind allein nicht ausreichend, um so großem Elende zu steuern.

Ich wende mich deshalb vertrauensvoll zunächst an die Bewohner der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die Gott in dem verflossenen Jahre reich gesegnet hat in ihren ländlichen und städtischen Gewerben. Mögen sie von ihrem Ueberflusse, aber auch von ihrer Nothdurft mittheilen. Denn das Scherflein der armen Wittwe wird gesegnet.

Digitized by Google

Aber ich hoffe auch, daß unsere Mitbrüder in den anderen Provinzen, an die ich hiermit meine Bitte um Hilfe mit gleichem Vertrauen richte, nicht zurückbleiben werden, wo es gilt, die namenlose Noth vieler Tausende unserer Mitbrüder zu mildern.

An die Herren Landräthe und die Kommunal-Behörden in den größeren Städten der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen wende ich mich mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreisen zu unterziehen und auf die Bildung von Hilfskomitees hinzuwirken.

Auch die Zeitungs-Expeditionen werden ersucht, sich der Sammlung von Beiträgen anzunehmen.

Die Beiträge bitte ich, sobald als thunlich, zur Bewahrung einer einheitlichen Verwendung an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzusenden.

Königsberg, den 3. April 1855.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath
Eichmann.

Im 15. Stück unseres Amtsblattes haben wir bereits auf die Schilderung des Nothstandes der Ueberschwemmten im Regierungs-Bezirke Marienwerder den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unseres Bezirks zur thatkräftigen Unterstützung der Weichsel-Niederungen aufgerufen und werden die, in Folge dieses Aufrufes, bei unseren Kreiskassen eingehenden Beiträge, ihrer in unserer Bekanntmachung vom 10. April c. ausgesprochenen Bestimmung gemäß auch an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Marienwerder abgeführt werden.

Wenn nun aber aus dem vorstehend publicirten Aufrufe erhellt, wie nicht bloß die Niederungen im Regierungsbezirk Marienwerder, sondern in der ganzen Provinz Preußen von den Wasserfluthen in große Noth gesetzt sind und wenn auch vom Niederrhein her Nothrufe aus gleicher Gefahr ergangen sind, so hat der Herr Ober-Präsident unserer Provinz beschlossen, auf dem Wege einer Haus-Collekte durch die ganze Provinz Schlesien milde Gaben und zwar für die Verunglückten am Niederrhein und an der Weichsel gemeinsam sammeln zu lassen.

Mit der Ausführung dieser Haus-Collekte sind die Königl. Landrathsämter und Magistrate unseres Departements bereits beauftragt worden und werden die eingehenden Gelder durch die Kreis-Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse und von dieser zur Königl. Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau, an unseren Herrn Ober-Präsidenten abgeliefert werden, welcher Sich, die Vertheilung des Gesammtbetrages der Collekte unter die Rheinischen und Preußischen Ueberschwemmten nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu reguliren, vorbehalten hat.

Digitized by Google

Die Noth, welche die Hochwasser-Fluthen des vergangenen Jahres in unserm Bezirke hervorrief, war groß; die aber, welche die Provinz Preußen jetzt heimgesucht hat, ist größer und wenn nicht schon die Menschenliebe und die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, so legt die Dankbarkeit unserer Provinz, welcher aus der Provinz Preußen in diesem Herbst und Winter sehr ansehnliche milde Spenden zugeflossen sind, die dringende Pflicht ans Herz, von dem, was uns noch geblieben ist, zur Errettung der verunglückten Anwohner der Weichsel und Nogat aus ihrer Noth eine Beisteuer nach besten Kräften zu leisten. Wir verkennen nicht, daß die Wasser-Verheerungen in den Niederungen und die Theuerung namentlich in den Gebirgskreisen mannigfache Opfer auch unseres Departements erfordert hat, wir dürfen dessenungeachtet aber vertrauen, daß den Bewohnern unsers Bezirks Fähigkeit und Willigkeit genug zum Helfen verblieben ist, um den Hülferuf unserer Unglücksgenossen nicht unbeachtet an sich vorübergehen zu lassen. Wir sehen mit fester Zuversicht einem reichlichen Ertrage der von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Haus-Collekte entgegen und sind überzeugt, daß unser Verwaltungs-Bezirk hinter den, in vielen anderen Bezirken unsers Vaterlandes bereits zu gleichem Zwecke veranstalteten Sammlungen nicht zurück bleiben wird.

Liegnitz, den 25. April 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung 1548.

Durch das Ableben des Pastors Beling in Neustädtel ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 750 Rthlr. und übt der Magistrat daselbst das Collaturrecht bei dieser Stelle aus.

Breslau, den 15. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1570.

Durch das Ableben des Pastor prim. Fichtner in Pitschen ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden.

Das Patronat dieser Stelle ist Landesherrlich und das Einkommen derselben beträgt circa 700 Rthlr.

Breslau, den 18. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung,

betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1854.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts ist für das Jahr 1854, wie folgt, ermittelt worden.

Von 1462 Schiedsmännern wurden überhaupt 29,212, also gegen das vorhergehende Jahr 498 mehr Streitigkeiten verhandelt, davon 22,618 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien 1506 Klagen reponirt, 207 Sachen also noch anhängig in das Jahr 1855 übertragen und nicht zu schlichten waren 4881.

Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:

1.	der Schiedsmann	Kopp zu Schreibershau von . . .	340.	329.
2.	=	dto. Uhrmacher Beyer in Langenbielau von .	322.	274.
3.	=	dto. Kaufmann Langer in Neurode von . .	236.	216.
4.	=	dto. Destillateur Schneider in Jauer von . .	206.	201.
5.	=	dto. Partikulier Tix in Strehlen von . .	208.	195.
6.	=	dto. Rother in Schlegel von	195.	193.
7.	=	dto. Buchdruckereibesitzer Bial in Ohlau von .	213.	190.
8.	=	dto. Gastwirth Hanke in Landeshut von . .	197.	177.
9.	=	dto. Lehrer Scholz in Schmiedeberg von . .	213.	174.
10.	=	dto. Partikulier von Salawa in Gottesberg von	280.	173.
11.	=	dto. Wolff in Steinau von	158.	150.
12.	=	dto. Schmiedemeister Böer in Langenbielau von	177.	146.
13.	=	dto. Gerichtsschreiber Maisel in Langwaltersdorf von	163.	144.
14.	=	dto. Kaufmann Werner in Schweidnitz von .	171.	134.
15.	=	dto. Gastwirth Rückert in Strehlen von . .	133.	132.
16.	=	dto. Heymann in Ullersdorf von . . .	159.	125.
17.	=	dto. Bürstenfabrikant Krause in Schweidnitz von	151.	121.
18.	=	dto. Wirthschafter Werner in Schömberg von .	132.	120.
19.	=	dto. Kandidat Herbst in Hirschberg von . .	222.	119.
20.	=	dto. Buchbindermstr. Göbbels in Waldenburg von	119.	117.
21.	=	dto. Apotheker Seibt in Auras von . .	123.	116.
22.	=	dto. Rittergutsbes. v. Paczensky in Kreutzburg von	117.	114.
23.	=	dto Kaufmann Winkler in Glatz von . .	177.	112.
24.	=	dto. Wagenbauer Nackel in Frankenstein von .	141.	108.

Digitized by Google

25.	der Schiedsmann	Schröter in Warmbrunn von . . .	142.	105.
26.	=	dto. Thomas in Petersdorf von . . .	123.	103.
27.	=	dto. Lehrer Großeck in Groß-Kosel von . .	138.	103.
28.	=	dto. Noack in Festenberg von	132.	102.

Breslau, den 18. April 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1853.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1853 überhaupt 2,237 beitragende Mitglieder und zwar 2,182 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 55 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr., von welchen 10 zu 2⅔ Rthlr. mit ganzen Beiträgen und 7 zu 1⅓ Rthlr. mit halben Beiträgen im Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1853 überhaupt 357 vorhanden, und zwar 209 Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensions-Raten zu 16 Rthlr. und 11 dergleichen mit halben Pensionsraten à 8 Rthlr., 96 Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten zu 16 Rthlr und 14 Wittwen mit halben Pensionsraten zu 8 Rthlr., 12 Waisen mit ganzen Pensionsraten zu 16 Rthlr. und 15 Waisen mit halben Pensionsraten zu 8 Rthlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Zinsen von Capitalien . .	3,892	5	—
= II.	An Kirchen-Collecten-Geldern . .	452	29	4
= III.	An Antritts-Geldern . . .	170	—	—
= IV.	An fixirten Beiträgen . . .	5,856	—	—
= V.	An Strafgeldern . . .	1	10	—
= VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	10	—	—
= VII.	An Geschenken und Vermächtnissen .	1,030	16	3
= VIII.	Insgemein	—	—	—
= IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	11,500	—	—
	Summa	22,913	—	7
	Hierzu			
	An Bestand aus dem vorigen Jahre .	470	10	—
	An Resten	290	—	—
	Summa aller Einnahme	23,673	10	7

Digitized by Google

Die Ausgabe betrug:

	Rthlr	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Verwaltungskosten	315	—	4
= II. An Pensionen	5,392	—	—
= III. An neu angelegten Kapitalien . .	17,657	13	6
= IV. Insgemein	—	—	—
= V. An Resten	5	—	—
Summa aller Ausgabe	23,369	13	10

Balance:

Die Gesammt-Einnahme betrug . . .	23,673	10	7
Die Gesammt-Ausgabe betrug . . .	23,369	13	10
Mithin blieb baarer Bestand	303	26	9

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) in dem baaren Bestande von . . .	303	26	9
2) in den angelegten Capitalien (schlesischen Pfandbriefen)	113,500	—	—
3) in Resten von	700	—	—
Ueberhaupt in	114,503	26	9

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. April 1835.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere in der Schlesischen und Breslauer Zeitung, sowie in den Regierungs-Amtsblättern der Provinz Schlesien erfolgte Bekanntmachung vom 16. Januar c. bringen wir in Erinnerung,

daß als Präklusiv-Termin zur Anmeldung von Darlehns-Anträgen von Privaten nach §. 38 ad 8 der Statuten von der Ständischen Commission der 1. Juli 1835 anberaumt worden ist,

und machen auf diese Bestimmung ganz besonders aufmerksam, da nach dem 1. Juli c. eingehende Darlehns-Anträge von Privaten unberücksichtigt bleiben müssen. Zur Erleichterung der Darlehnssucher werden gedruckte Formulare zu Anträgen auf Verlangen kostenfrei von uns verabreicht.

Da die Prüfung der Begründung der Anträge und der statutenmäßigen Sicherheit der beanspruchten Darlehne bei dem jetzt stattfindenden bedeutenden Begehr

Digitized by Google

nach solchen einigen Zeitaufwand erfordert, so liegt es im Interesse der Darlehnssucher, ihre Anträge so viel als möglich zu beschleunigen und vollständig zu substantüren.

Breslau, den 15. April 1855.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Freih. v. Gaffron. Graf von Hoverden.

Bekanntmachung,
die im Ostertermine 1855 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1855 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Littr. A. a. 1000 Thaler,

No. 321. 502. 579. 1204. 1208. 1235. 1393. 1978. 3057. 3479. 3840. 4997. 5470. 6591. 6771. 7147. 7335. 8182. 8415. 8833. 8868. 9092. 9525. 9795. 9895. 11023. 11174. 11382. 11552. 12018. 12071. 12321. 12501. 12754. 12766. 12772. 12917. 13010. 13046. 13643. 13811.

von Littr. B. a. 500 Thaler

No. 3. 1022. 1174. 1870. 2010. 2171. 2952. 3028. 3089. 3180. 3220. 3678. 4055. 4345. 4521. 4771. 5053. 5287. 5441. 5586. 5937. 6495. 6664.

von Littr. D a. 100 Thaler

No. 554. 558. 788. 1474. 1679. 1894. 2542. 2596. 3334. 3541. 4170. 4243. 4709. 5137. 5201. 5264. 5296. 5351. 5638. 6245. 6387. 6610.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Littr. A. a. 1000 Thaler

No. 58. 59. 77. 118. 264.

von Littr. B. a. 500 Thaler

No. 67.

von Littr. C. a. 200 Thaler

No. 12.

von Littr. E. a. 50 Thaler

No. 39.

Digitized by Google

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. a. 43 Thaler die Scheine No. 604. 1054. 1110. 1125. 1296 und 1751 zur Zahlung im Michaelistermine 1855 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1855, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 16. April 1855.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Lieutenant und Rechnungsführer a. D. Günzel ist bei der hiesigen Kö- Presid. 406.
niglichen Regierung als Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter angestellt worden.

Liegnitz, den 24. April 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:

die Wahlen des Kaufmanns Moritz Friedländer und des Tuchfabrikanten Tschentscher in Friedeberg a/D. zu Rathmännern daselbst; I. P. b. 2600.

die Vocation des bisherigen Lehrers an der Kretschmarschen Privat-Töchter-Schule in Liegnitz, Ernst Stark, zum Lehrer an der vereinigten evangelischen Stadtschule daselbst; I. C. 3198.

die Vocation des bisherigen Lehrers Julius Hunger in Liebenthal zum Lehrer an der evangelischen Schule in Heidau, Kreis Liegnitz. I. C. 2873.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Im Hoyerswerdaer Kreise sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt Schiedsmann-Bestätigung.
worden:

1) in der Stadt Ruhland
der Bürgermeister Pilarick daselbst,

Digitized by Google

2) für die Gemeinden Hermsdorf, Jannowitz und Lipsa der Schullehrer August Gottlieb Jordan zu Hermsdorf.

Frankfurt a./O., den 18. April 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Agentur-Bestätigungen.

I. P. b. 2505. Dem Kaufmann Heimann Prausnitz zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Breslauer daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 16. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b 2597. Dem Kaufmann Heimann Prausnitz zu Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b 2631 Dem Kaufmann Reinhold Wöhl in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen

Dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15. April 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Chemiker Wilh. Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine kontinuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen zu Dortmund, ist unter 18. April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26. Juni 1854 ertheilte Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen

ist erloschen.

Landes-Verweisungen.

Die nachstehend genannten unten näher bezeichneten Personen aus Böhmen und zwar:

1. der Tagearbeiter Johann Kraus aus Krausebauden, — I. P. a. 4672.
2. der Wenzel Dohnt aus Rochlitz, — I. P. a. 4671
3. das Reif'sche Ehepaar: Anton Reif und Josepha Reif geb. Hanüsch aus Kosteletz, — I. P. a. 4670
4. der Franz Körber aus Ober-Rochlitz, — I. P. a. 4669
5. der Jacob Hollmann aus St. Peters, — I. P. a. 4668
6. der Anton Raaz aus Neustädtel, — I. P. a. 4557.
7. der Ignatz Haselbauer aus Friedland, — I. P. a. 4558
8. der Weber Ferdinand Glöckner aus Neustadt, — I. P. a. 4788.
9. die verehelichte Weber Marianne Krause aus Loosdorf,
10. die unverehel. Marianne Gahlert aus Busch-Ullersdorf und
11. der Daniel Schulz aus Friedland

sind nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach der Heimath verwiesen worden.

1. Signalement.

Familienname Kraus, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Krausebauden in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 32 Jahre, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare schwarz, dicht, — Stirn bedeckt, — Augenbrauen braun, — Augen grau, — Nase spitz, — Mund groß, — Bart braun, dünn, — Zähne schlecht, — Kinn klein, — Gesichtsbildung sehr schmalbäckig, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache blos deutsch, im böhmischen Dialekt, — besondere Kennzeichen: schief sehend und etwas blöde.

Digitized by Google

2. Signalement.

Familienname Dohnt, — Vorname Wenzel, — Geburtsort Sahlenbach, und Aufenthaltsort Ober-Rochlitz, in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 18 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare hellbraun, — Stirn hoch, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund klein, — Bart fehlt noch, — Zähne vollständig, — Kinn breit, — Gesichtsbildung unschön, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch im böhmischen Dialekt, — besondere Kennzeichen: starken Kropf auf der rechten Seite des Halses.

3. Signalements des Reif'schen Ehepaars.

Familien-Name Reif, — Vorname Anton, — Geburtsort Politz, und Aufenthaltsort Markt Kosteletz, in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 34 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare braun, — Stirn hoch, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase schmal, — Mund gewöhnlich, — Bart braun und blond, stark, — Zähne vollständig, — Kinn oval, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Familienname Reif, — Vorname Josepha geb. Hannsch, — Geburts- und Aufenthaltsort Kosteletz in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 28 Jahr, — Größe 4 Fuß 10 Zoll, — Haare braun, — Stirn hoch, — Augenbraunen dünn, — Augen blau, — Nase etwas stark, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn breit, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt untersetzt, — Sprache mehr böhmisch als deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement.

Familienname Körber, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Ober-Rochlitz in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 47 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare braun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase groß, — Mund klein, — Bart blond, — Zähne schlecht, — Kinn oval, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt klein, — Sprache blos deutsch im böhmischen Dialekt, — besondere Kennzeichen: keine.

5. Signalement.

Familienname Hollmann, — Vorname Jacob, — Geburts- und Aufenthaltsort St. Peters in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 62 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare grau, — Stirn hoch, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase groß, — Mund gewöhnlich, — Bart spärlich, — Zähne sehr lückenhaft, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung länglich und vermagert, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schwach und gebückt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

6. Signalement.

Familien-Name Raaz, — Vorname Anton, — Geburts- und Aufenthaltsort Neustädtel in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 29 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare braun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase breit, — Mund gewöhnlich, — Bart blond, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

7. Signalement.

Familien-Name Haselbauer, — Vorname Ignatz, — Geburts- und Aufenthaltsort Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 19 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase dick, — Mund aufgeworfene Lippen, — Bart entstehend, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

8. Signalement.

Familienname Glöckner, — Vorname Ferdinand, — Stand Weber, — Geburts- und Wohnort Neustadt in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 28 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau-grau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Zähne defekt, — Bart blond, — Kinn und Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: keine.

9. Signalement.

Familienname Krause, — Vorname Mariane, — Stand verehel. Weber, — Geburts- und Wohnort Loosdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 30 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase klein, — Mund proportionirt, — Zähne defekt, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur untersetzt, — besondere Kennzeichen: keine.

10. Signalement.

Familienname Gahlert, — Vorname Mariane, — Stand unverehl., — Geburtsort Busch-Ullersdorf in Böhmen, — Alter 16¾ Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare schwarz-braun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen schwarz-braun, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Kinn oval, gegrübt, — Gesicht oval, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

11. Signalement.

Familienname Schulz, — Vorname Daniel, — Stand Arbeiter, — Geburts-Ort Friedland in Böhmen, — Alter 20 ½ Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, niedrig, — Augenbraunen dunkel, — Augen grau, — Nase kurz, eingebogen, — Mund mittel, — Kinn klein, — Bart im Entstehen, — Gesicht oval, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 20. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 5. Mai 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4195. das Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855;

= 4196. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Großbritanischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze;

= 4197. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen;

= 4198. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 1. September 1852;

= 4199. die Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855;

Digitized by Google

No. 4200. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domizil zu Breslau. Vom 14. April 1855;

= 4201. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt. Vom 18. April 1855; und

= 4202. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

No. 46. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 433.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	12.	Mai	in Haynau	den	29.	Mai	in Kröben,
=	14.	=	= Neumarkt	=	2.	Juni	= Züllichau,
=	19.	=	= Nimptsch	=	4.	=	= Grünberg,
=	24.	=	= Trachenberg	=	5.	=	= Crossen,
				den	7.	=	= Cottbus.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Digitized by Google

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurtbalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Menzel. v. Colomb.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf der Remontepferde ernannte Commission, aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorf **a la suite** des 3. Dragoner-Regiments, als Präses, dem Rittmeister Hildebrand des 7. Husaren-Regiments als ersten und dem Premier-Lieutenant von Massenbach des 5. Küraſſier-Regiments als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein. Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde, können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln, nur erneuert auf das Dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe, dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungs-Plätze und bedeckte Räumlichkeiten zur Untersuchung der Augen der Pferde, der Remonte-Ankaufs-Kommission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gendarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 2. April 1855.

Nr. 41. Betreffend den Gewerbebetrieb diesseitiger Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche im Königreich Belgien umherreisend Waarenankäufe machen und Bestellungen aufsuchen wollen. II. D. 2190.

In Folge eines Rescripts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 3. März c. wird Nachstehendes hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Unterm 2. Januar dieses Jahres ist im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit alleiniger Ausnahme von Hannover, mit dem Königreich Belgien eine vom 1. Januar dieses Jahres ab in Wirksamkeit tretende protokollarische Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung derjenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden

Digitized by Google

und deren Reisediener, welche umherreisend Waarenaufkäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, abgeschlossen worden.

Hiernach sollen

1) die, Preußen oder die einem andern der Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren Reisenden in Belgien und

2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren Reisediener, in Preußen und den andern Zollvereinsstaaten,

gegen Erlegung einer Abgabe,

welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Franks jährlich einschließlich der Steuerzuschläge betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen und unter, oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handelstreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse ihrer Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörde, welchen wir heut dieserhalb Anweisung ertheilt haben, zu versehen, und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreich Belgien, Behufs Erlangung eines Patents nach dem beigefügten Muster, gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr zu melden.

No. 1.

Liegnitz, den 23. April 1855.

No. 1. **Royaume de Belgique.**

Province d'

Commune de

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le No. . . . . au rolé des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes.

Digitized by Google

*) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

---

En son propre nom, *) ou sous la raison sociale de. . . . . .
Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . . . .
pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18

(Sceau.) **Le Receveur.**

Signalement et signature du patenté.

*) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

No. 42. Betreffend Privatbeschäl-Station in Görlitz. 1 G. 3377.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Buchhändler Gustav Köhler in Görlitz für das laufende Jahr einen Hengst, arabische Raçe, 4 Fuß 11 Zoll groß, Schimmel, ohne Abzeichen, gutes Reitpferd, (Namens Ali) nach vorher erfolgter Köhrung, zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt hat.

Liegnitz, 25. April 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1558.

In Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio ist dem Candidaten Heinrich Julius Theodor Kindler aus Langenöls bei Lauban, 29 Jahr alt, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte und den beiden Candidaten

1) Ernst August Reinhard Laube aus Seebnitz bei Lüben,
2) Karl Heinrich Albert Stahl aus Breslau

als Ergebniß der mit ihnen abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Breslau, den 13. April 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die

Digitized by Google

durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26. Mai v. J. bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 3. bis 16. Juni d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft Herr Pietrusky sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 26. April 1855.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 440. Nachdem der Oberförster Tramnitz eine anderweite dienstliche Bestimmung erhalten hat, ist die Verwaltung der Forstassessor-Stelle bei der hiesigen Königlichen Regierung vom 1. Mai d. J. ab interimistisch dem Oberförster-Candidaten Ewald übertragen worden. Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

I. P. b. 2666. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweite Wahl der bisherigen Rathmänner, Tuchfabrikanten Jömer und Kunstgärtner Schwabe, sowie die Neuwahl des Seilermeisters Aisch in Lüben als Rathmänner daselbst;

I. C. 3430. die Vocation des bisherigen Adjuvanten Gustav Robert Böhm in Ober-Baumgarten zum Schullehrer an der evangelischen Schule in Möhnersdorf, Kreis Bolkenhain.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist

I. C. 3707. die Vocation für den bisherigen Pastor in Hennersdorf bei Reichenbach,
Gustav Adolph Wätzold,
zum Diakonus bei der evangelisch-lutherischen St. Johannis-Kirche in Reichenbach O./L., bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Programm
zu dem Glogauer landwirthschaftlichen Schaufeste
am 18. Juni 1855.

Betreffend das diesjährige landwirthschaftliche Schaufest in Glogau.

I. G. 3859. Da das Schaufest, welches der Glogauer landwirthschaftliche Verein für den 26. und 27. September v. J. vorbereitet und eingeleitet hatte, durch die große Oder-Ueberschwemmung und andere Hindernisse vereitelt wurde, so hat

Digitized by Google

der Verein beschlossen, solches in diesem Jahre in zwei Abtheilungen und zwar, als Haupt- und als Nebenschaufest zu veranstalten, von denen Ersteres am 18. Juni c., das Letztere am 23. October d. J. stattfinden soll.

§. 1.

Das Hauptschaufest, für welches dieses Programm gilt, soll eine Schaustellung aller Arten landwirthschaftlicher Nutz- und Mastthiere, Geräthe, Werkzeuge, Maschinen und Gewerbserzeugnisse verschiedener Art in sich fassen, und damit ein Ankauf von zur Schau gestellten Gegenständen, behufs Gewinn-Verloosung, sowie Wettrennen und Wettfahren verbunden werden.

§. 2.

Der Zweck des Festes ist: Die Industrie im Allgemeinen und die landwirthschaftliche insbesondere durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen zu beleben, und wird daher auf eine vielseitige Förderung und Unterstützung des Vorhabens gehofft, und darum freundlichst ersucht.

§. 3.

Das Fest soll mit Hoher Bewilligung auf dem Infanterie-Exerzierplatze bei Glogau abgehalten werden, und sind die aufzustellenden Thiere und sonstigen Gegenstände bis 3 Tage vor dem Feste bei dem Herrn Kreis-Sekretair Siegert, im landräthlichen Amte in Glogau, anzumelden, und werden von 6 bis 9 Uhr Vormittags am Eingange des Platzes angenommen und auf die bestimmten Plätze gewiesen werden.

§. 4.

Die Aufstellung der Thiere wird nur gegen Vorzeigung eines ortsgerichtlichen Attestes gestattet. In diesem ist das Geschlecht, das Alter, die Farbe und Abstammung, sowie ob das Thier von dem Produzenten selbst aufgezogen ist, oder von eigner Mastung stammt, anzugeben und die Gesundheit des Thieres zu bescheinigen.

Dieses Attest ist am Eingange zum Thierschauplatze gegen eine Legitimationskarte umzutauschen, welche die Nummer des Aufstellungsplatzes angiebt und auf Erfordern vorgezeigt werden muß.

Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 5.

Die Stadt Glogau will, wie früher, den Schaufesttheilnehmern, am Schautage die Freiheit von dem Oderbrückenzoll gewähren.

§. 6.

An Prämien werden ausgesetzt:

I. Staats-Preise.

1)	für die beste Zuchtstute bäuerlicher Besitzer .	30 Rthlr.
2)	: : zweite : : : .	22 —
3)	: : dritte : : : .	18 —

Digitized by Google

4)	für den besten Zuchthengst bäuerlicher Besitzer .	25	Rthlr.
5)	= = zweiten = = = .	20	—
6)	= = besten Stier oder Bullen = .	15	—
7)	= = zweiten = = = .	10	—
8)	= die beste Kuh = = .	15	—
9)	= = zweite = = = .	12	—
10)	= = dritte = = = .	10	—
11)	= = beste Kalbin oder Ferse = .	12	—
12)	= = zweite = = = = .	8	—
13)	= den besten Zuchteber = = .	5	—
14)	= die beste Zuchtsau = = .	5	—
15)	= = zweite = = = .	3	—
		210	Rthlr.

II. Vereins-Preise.

A. Für Pferde.

1)	für den besten Hengst . .	15	Rthlr.	nebst Fahne.
2)	= = zweiten besten Hengst .	10	—	
3)	= die beste Zuchtstute . .	15	—	nebst Fahne.
4)	= = zweite beste Zuchtstute .	12	—	nebst bronzener Denkmünze.
5)	= = dritte = = .	9	—	
6)	= = vierte = = .	6	—	
7)	= das beste Fohlen . . .	10	—	nebst Fahne.
8)	= = zweite beste Fohlen .	8	—	nebst bronzener Denkmünze.
9)	= = dritte = = .	6	—	
10)	= = vierte = = .	4	—	
11)	= = beste Gebrauchspferd .	10	—	nebst Fahne.
12)	= = zweite beste Gebrauchspferd	8	—	nebst bronzener Denkmünze.
13)	= = dritte = =	6	—	
14)	= = vierte = =	4	—	
		123	Rthlr.	

B. Für Rindvieh.

1)	für den besten Stier oder Bullen .	10	Rthlr.	nebst Fahne.
2)	= = zweiten besten Stier oder Bullen	8	—	nebst bronzener Denkmünze.
3)	= = dritten = = = =	6	—	
4)	= = vierten = = = =	4	—	

Digitized by Google

5)	für die beste Kuh	9 Rthlr.	nebst Fahne.
6)	= = zweite beste Kuh . . .	8 —	nebst bronzener Denkmünze.
7)	= = dritte = = . . .	7 —	
8)	= = vierte = = . . .	6 —	
9)	= = fünfte = = . . .	5 —	
10)	= den besten jungen Stier oder Bullen	8 —	nebst Fahne.
11)	= = zweiten besten = = =	6 —	nebst bronzener Denkmünze.
12)	= = dritten = = = =	4 —	
13)	= die beste Kalbin oder Ferse . .	7 —	nebst Fahne.
14)	= = zweite beste Kalbin oder Ferse	6 —	nebst bronzener Denkmünze.
15)	= = dritte = = = =	5 —	
16)	= = vierte = = = =	4 —	
17)	= das beste Saugkalb . . .	3 —	
18)	= = zweite beste Saugkalb . .	2 —	
19)	= den besten Zugochsen . . .	8 —	nebst Fahne.
20)	= = zweiten besten Zugochsen .	6 —	nebst bronzener Denkmünze.
21)	= = dritten = = . .	5 —	
22)	= = vierten = = . .	4 —	
		131 Rthlr.	

C. Für Schweine.

1)	für den besten Zuchteber	4 Rthlr.
2)	= = zweiten besten Zuchteber . .	3 —
3)	= die beste Zuchtsau . . .	4 —
4)	= = zweite beste Zuchtsau . . .	3 —
5)	= = dritte = = . . .	2 —
		16 Rthlr.

D. Für Mastvieh.

1)	für den besten Mastochsen . .	10 Rthlr.	nebst bronzener Denkmünze.
2)	= = zweiten besten Mastochsen .	8 —	
3)	= = dritten = = .	6 —	
4)	= die beste Mastkuh . . .	6 —	
5)	= = zweite beste Mastkuh .	4 —	
6)	= das beste Stück Mastjungvieh .	5 —	
7)	= = zweite beste Stück Mastjungvieh	4 —	
8)	= = dritte = = =	3 —	
9)	= = beste Mastschwein . .	5 —	

Digitized by Google

10)	für das zweite beste Mastschwein	4	Rthlr.
11)	= = dritte = =	3	—
12)	= = beste Mastschaf	2	—
13)	= = zweite beste Mastschaf	2	—
14)	= = dritte = =	1	—
		64	Rthlr.

E. Für Acker- und Wirthschafts-Geräthe.

1)	für den besten Untergrundpflug	3	Rthlr.	„ Sgr.
2)	= = = Häufelpflug	2	—	„ —
3)	= = = Jäter	2	—	„ —
4)	= = = Wühler oder Lockerer	2	—	„ —
5)	= die beste Krümmeregge	2	—	„ —
6)	= = = Furchenegge	1	—	„ —
7)	= = = gewöhnliche Egge	2		„ —
8)	= den besten Pflug	2	—	„ —
9)	= = zweiten besten Pflug	1	—	„ —
10)	= = besten Ruhrhaken	1	—	„ —
11)	= die beste Säemaschine	6	—	„ —
12)	= = = Handsäemaschine	3	—	„ —
13)	= = = Drillmaschine	4	—	„ —
14)	= = = Kompost- oder Guano-Streu-Maschine	6	—	„ —
15)	= = = Kartoffel- oder Rübenschneide-Maschine	4	—	„ —
16)	= das beste Grabscheit	1	—	„ —
17)	= = zweite beste Grabscheit	„	—	25 —
18)	= = dritte = =	„	—	20 —
19)	= die beste Schaufel von Eisen	1	—	„ —
20)	= = zweite beste Schaufel von Eisen	„	—	25 —
21)	= = dritte = = = =	„	—	20 —
22)	= = beste Handhacke	„	—	20 —
23)	= = zweite beste Handhacke	„	—	15 —
24)	= = beste Mistgabel	„	—	15 —
25)	= = zweite beste Mistgabel	„	—	10 —
26)	= = beste Radwer oder Handkarre	2	—	„ —
27)	= = zweite beste Radwer oder Handkarre	1	—	„ —
28)	= das beste Paar Zugketten	2	—	„ —
29)	= = = = Halfterketten	1	—	„ —

Digitized by Google

30)	für das beste Paar Ackerpferdegeschirre	3	Rthlr.	„ Sgr.
31)	= = = = Ochsengeschirre	1	—	„ —
32)	= den besten Wirthschaftswagen	10	—	„ —
33)	= = zweiten besten Wirthschaftswagen	8	—	„ —
34)	= = dritten = =	6	—	„ —
		82	Rthlr.	„ Sgr.

F. Für Flachs, Garn und Leinwand.

1)	für den besten Centner zubereiteten Flachs in der Hand des Bereiters	5	Rthlr.
2)	= = zweiten besten Ctr. zubereiteten Flachs in der Hand des Bereiters	4	—
3)	= = dritten = = = = = =	3	—
4)	= die bestgesponnenen 6 Stück Garn in der Hand des Spinners	5	—
5)	= = zweiten bestgesponnenen 6 Stück Garn in der Hand des Spinners	4	—
6)	= = = = 6 = = = =	3	—
7)	= = vierten = 6 = = = =	2	—
8)	= das beste Stück Leinwand in der Hand des Webers	5	—
9)	= = zweite beste Stück Leinwand in der Hand des Webers	4	—
10)	= = dritte = = = = =	3	—
		38	Rthlr.

G. Für Blumen.

1)	für das beste Sortiment Blumen	4	Rthlr.
2)	= = zweite beste Sortiment Blumen	3	—
3)	= = dritte = = =	2	—
4)	= = vierte = = =	1	—
5)	= = schönste Bouquet Blumen	3	—
6)	= = zweite schönste Bouquet Blumen	2	—
7)	= = dritte = = =	1	—
8)	= die schönste Blume	2	—
		18	Rthlr.

Außerdem sollen noch landwirthschaftliche, gewerbliche und kunstvolle Gegenstände, als: Mauer- und Dachziegeln, Drainröhren ꝛc. nach dem Gutachten der dafür bestimmten Commission mit Geld- und Ehrenpreisen bis zum Betrage von 50 Rthlr., oder soweit es thunlich, anerkannt und prämiirt werden.

§. 7.

Alle Bewerbungen haben nach Zweck und Brauchbarkeit gleiche Rechte und hängt die Zuerkennung der Preise von der Beurtheilung der Begutachtungs-Commissionen ab, die darauf zu achten haben, daß keine Stücke zwei Mal prämiirt

Digitized by Google

werden, und daß die Stücke, die schon einmal von dem Glogauer landwirthschaftlichen Vereine prämiirt sind, nur angemessene Anerkennungspreise erhalten.

Die neuen Ackergeräthe und Werkzeuge werden zur besseren Beurtheilung ohne Anstrich gewünscht.

§. 8.

Nur gute und vorzügliche Thiere und andere Gegenstände werden prämiirt, fehlt es daran, so werden die Prämien für die nächste Schau zurückgehalten.

§. 9.

Wer statt der Geldprämie eine Ehrenprämie wünscht, erhält solche nach Maßgabe der Geldprämie, jedoch außer der silbernen oder bronzenen Denkmünze oder der Vereinsfahne erst nachträglich.

§. 10.

Die im früheren Programm ausgesetzten Prämien für das Wettpflügen, für Feld- und Garten-Früchte, Obst, Weintrauben, rohen Flachs, Hanf und Seide kommen bei dem Nebenschaufest am 23. October d. J. zur Vertheilung.

III. Pferde-Rennen.

§. 11.

1. Rennen von Pferdebesitzern.

Eine Viertelmeile, freie Bahn, einfacher Sieg. 1 Friedrichsdor Einsatz, ganz Reugeld. Die Pferde am Pfosten zu nennen. Untrainirte Pferde. Keine Gewichts-Ausgleichung. Der Sieger erhält einen silbernen Becher und die silberne Vereinsmedaille, sowie die Hälfte der Einsätze. Der zweite Sieger erhält die andere Hälfte der Einsätze und die silberne Vereinsmedaille.

Ohne vier Anmeldungen oder 3 Abreiter kein Rennen.

2. Trab-Rennen.

Ein Friedrichsdor Einsatz, ganz Reugeld. Die Pferde tragen das Gewicht des Reiters ohne Gewichts-Ausgleichung. Der Reiter, dessen Pferd in Galopp fällt, parirt auf der Stelle, und macht eine Volte, ehe er wieder anreitet. Der Reiter, dessen Pferd 3mal in Galopp fällt, kann nicht siegen. Das Pferd wird am Pfosten genannt. Der Sieger erhält als Ehrenpreis einen Sattel, die silberne Vereinsmedaille und die halben Einsätze. Der Besitzer des zweiten Pferdes bekommt die halben Einsätze und die silberne Vereinsmedaille. Ohne 4 Anmeldungen oder 3 Abreiter kein Rennen.

3. Wettfahren im Trabe,

unter den nach eingehenden Anmeldungen noch näher bekannt zu machenden Bestimmungen.

Digitized by Google

4. Rennen von Pferden, auf bäuerlichen Grundeigenthum gezogen, und noch gegenwärtig in Händen bäuerlicher Grundbesitzer.

Einfacher Sieg, eine Viertelmeile. Vier Anmeldungen und drei Abreiter oder kein Rennen. Bei Concurrenz von nur 4 Pferden erhält der Sieger den Vereins-Preis von 20 Rthlr. nebst Fahne; bei 6 Pferden erhält der zweite Sieger 15 Rthlr.; bei 9 Pferden der dritte Sieger 10 Rthlr. und bei 12 Pferden der vierte Sieger 6 Rthlr.

IV. Vereins-Markt zum Ankauf der zu verloosenden Gegenstände.

§. 12.

Für die Theilnahme zum Feste werden Actien-Scheine zum Preise von 15 Sgr. ausgegeben, und muß jeder Schausteller sich mindestens mit einem Actien-Scheine betheiligen.

§. 13.

Der Inhaber des Actien-Scheines hat das Recht:

a. zum freien Eintritt in die geschlossenen Räume des Schauplatzes mit Ausnahme der Tribüne,
b. zu dem Gewinn, welcher bei der Verloosung auf die gezogene Nummer fällt,
c. zu einem Platz für die aufzustellenden Thiere oder sonstigen Gegenstände bei vorhergegangener Anmeldung.

§. 14.

Karten zu Plätzen auf der Tribüne werden zu 10 Sgr. an die Actionaire und Karten zum Eintritt in die geschlossenen Räume, worauf aber keine Gewinne fallen, für 5 Sgr. ausgegeben.

§. 15.

Von dem, durch den Verkauf von Actien gelösten Kapital, sollen nach Abzug der entstehenden Kosten, welche nicht durch die Einnahme von der Tribüne und den Eintrittskarten gedeckt werden, und nach Abzug von 15 % für Prämiirungen, zum Ankauf der zu verloosenden Thiere und andern Gegenständen verwandt werden.

Bei den Thieren wird jedesmal zugleich Zaum, Halfter und Strick, woran die Thiere geführt werden, mitgekauft.

§. 16.

Zur zweckmäßigen Ausführung der Prämiirung und des Ankaufs sind besondere Commissionen aus den Vereinsmitgliedern und Beförderern des Unternehmens gewählt, welche die Prämiirung und die Ankäufe von Thieren und andern Gegenständen übernehmen.

§. 17.

Jeder Verkäufer wird ersucht, zur Erleichterung des Ankaufs der zur Verloosung kommenden Thiere und sonstigen Gegenstände, angemessene feste Preise zu stellen, und dieselben auf eine am Thiere oder dem Gegenstande befestigte Karte

Digitized by Google

aufzuschreiben, und nach Wunsch der Ankaufs-Commission zu übergeben. Der Verkäufer ist verbunden, die verkauften Sachen bis zur Abnahme von der bestimmten und namhaft gemachten Commission, auf eigene Gefahr und Kosten zu verwahren.

§. 18.

Zur Verloosung werden nur Gegenstände von mindestens 1 Rthlr. Werth angekauft.

§. 19.

Die Berichtigung des Kaufpreises für die angekauften Gegenstände erfolgt nach Ablieferung auf Grund der von der Abnahme-Commission erhaltenen Ablieferungs-Scheine, durch die auf dem Schauplatze befindliche Kassen-Commission

§. 20.

Die Verloosung der angekauften Gegenstände erfolgt bald nach Vertheilung der Prämien und dem Festvorbeizuge.

§. 21.

Die Verloosung geschieht mit Zuziehung eines Rechtsbeistandes unter Leitung einer Vereins-Commission nach früher bekannter Weise.

§. 22.

Die gewinnenden Nummern werden sogleich und demnächst durch die zu Glogau erscheinenden öffentlichen Blätter mit den darauf gefallenen Gewinnen bekannt gemacht.

§. 23.

Der Gewinn wird gegen Abgabe der gewinnenden Actie überwiesen. Nimmt der Gewinner den Gewinn nicht bald in Empfang, so wird dieser auf dessen Gefahr und Kosten durch den Vorstand des Vereins in Verwahrung und nothwendige Pflege gegeben und nach Verlauf von 14 Tagen öffentlich verkauft und der Erlös nach Abzug der Kosten bis ult. September c. in der Vereins-Kasse aufbewahrt, und verfällt derselbe dann nach Nichteinforderung der Thierschau-Prämien-Kasse des Vereins.

Glogau, den 5. April 1855.

Der Vorstand des Glogauer Landwirthschaftlichen Vereins.

Farthmann. Freiherr v. Buddenbrock. Amecke. v. Hoven. Mathis. Dannemann. Zopff.

Vorstehendes Programm bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Verordnung vom 20. März 1827 die Verausgabung von 8000 Actien à Stück 15 Sgr. genehmigt worden ist.

Liegnitz, den 28. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die katholische Kirche zu Cosel, Kreis Sagan, erhielt von dem verstorbenen Erzpriester Preß daselbst ein Legat von „150 Rthlr." zu Seelenmessen und Fürbitten, die Kapelle in derselben 50 Rthlr., auch legirte derselbe für das Kreuz auf dem Kirchhofe zu Groß-Lessen 50 Rthlr. Verdienstliches. I. C. 2988.

Die katholische Kirche zu Eckersdorf, Kreis Sagan, von zwei Frauen sechs künstliche Blumensträuße in Gefäßen. Die mit derselben verbundene katholische Kirche zu Nieder-Buchwald von der Gemahlin des Königlichen Ober-Kammerherrn Baron von Stillfried eine schwarze Kasel nebst Albe.

Die evangelische Kirche zu Wernersdorf, Kreis Bolkenhayn, aus freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder: zu den Abend-Gottesdiensten 14 messingne Armleuchter für 25 Rthlr., 40 Stück Blechleuchter für 4 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf., zu solennen Begräbnissen, 8 gußeiserne Leuchter und 8 Guéridons dazu für 7 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.; zwei schwarz-sammetne Klingelbeutel, an Werth von 5 Rthlr. 6 Sgr.; eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von kornblauen Tuch und ächten Silberborten, im Werthe von 37 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Seit neun Jahren hat sie zur Anschaffung von Glocken einen Fonds gebildet, der bereits die Höhe von 650 Rthlr. erreicht hat. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, als diese Gemeinde zur Abzahlung der Kosten für die vor zehn Jahren neu gebaute Kirche noch jährlich bedeutende Opfer zu bringen hat.

In der evangelischen Kirche zu Seichau, Kreis Jauer, wurde die Orgel mit einem Kosten-Aufwande von 300 Rthlr. reparirt. Die Frau Rittergutsbesitzer Jentsch daselbst schenkte dazu 100 Rthlr.; die Gemeinde brachte 120 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. durch freiwillige Beiträge auf. Es hat die Erstere jetzt zur vollständigen Tilgung der Schuld und zur Berichtigung der Zinsen noch 56 Rthlr. 22 Sgr. geschenkt.

Die evangelische Kirche zu Maiwaldau, Kreis Schönau, erhielt von Jünglingen und Jungfrauen der Gemeinde zwei schöne gußeiserne Altarleuchter mit Vergoldung, im Werthe von 11 Rthlr.; von den Jungfrauen künstliche Altarblumen, Werth 4 Rthlr.; von den Frauen in der Gemeinde eben solche für die Passionszeit, nebst einem weißen Altartuche mit passender Stickerei für dieselbe Zeit, sodann zwei gepolsterte mit rothem Plüsche überzogene Stühle für unbescholtene Brautpaare bei der Trauung.

Die evangelische Kirche zu Hochkirch bei Görlitz von dem verstorbenen Kretschambesitzer Elias Lehmann zu Florsdorf ein Legat von 500 Rthlr., und von der Wittwe desselben noch 100 Rthlr. zu einer Gedächtnißfeier.

Die evangelische Kirche zu Haynau von der verstorbenen Frau Apotheker Knispel geborne Hänsch ein Legat von 100 Rthlr., und die dortige Mädchenschule ebenfalls 100 Rthlr. zu Schulbüchern und Schulgelde.

Digitized by Google

Die evangelische Gemeinde Tschirna, Kreis Bunzlau, hat die von ihr mit einem Kosten-Aufwande von 600 Rthlr. erbaute Orgel im vorigen Herbste auch staffiren lassen, und hat hierzu der Kirchenpatron, Herr Baron von Bistram, sechs Thaler beigetragen.

In der evangelischen Kirche zu Hohenliebenthal, Kreis Schönau, ist die Orgel mit einem Kosten-Aufwande von 385 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. reparirt worden. — Hierzu haben der Patron der Kirche, Geheimer Legationsrath Herr von Küster 100 Rthlr., der Pastor Geisler daselbst 100 Rthlr., und das Uebrige die Gemeinde freiwillig beigetragen.

Die evangelische Kirche zu Buchwald, Kreis Hirschberg, erhielt von dem daselbst verstorbenen Mittelgärtner Johann Siegismund Maiwald ein Geschenk von 10 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Schwarzau, Kreis Lüben, von einer ungenannten Wohlthäterin eine schwarz-camlottene Taufsteindecke, so wie früher eine solche von blauem Damast, und einen schwarz-sammetnen Klingelbeutel mit Silberfrangen; von drei anderen Wohlthätern nach und nach drei Paar Altarkerzen; von einem Freunde der Kirche ein Paar schön gearbeitete Altarleuchter.

Die evangelische Kirche zu Rohrlach, Kreis Schönau, von den Junggesellen und Jungfrauen der Gemeinde acht hölzerne Gueridons mit Tillen zum Gebrauch bei feierlichen Beerdigungen zum Umstellen des Sarges in der Kirche mit Lichtern.

Die Gemeinde Jauernick, Kreis Görlitz, beschaffte ein neues schwarzes Leichentuch nebst Kasten zur Aufbewahrung desselben, mit einem Kosten-Aufwande von 34 Rthlr., wozu die Gemeinde Niecha 5 Rthlr. beisteuerte.

Die evangelische Schule zu Nieder-Ebersdorf, Kreis Sprottau, erhielt von dem zu Sprottau verstorbenen Königlichen Land- und Stadtgerichts-Assessor Mindring ein Legat von 50 Rthlr. von dessen Zinsen arme Schulkinder mit Schulbedürfnissen betheilt werden sollen.

Die evangelische Schule zu Schreiberhau, Kreis Hirschberg, von dem ehemaligen Ortsrichter, Kirchenvorsteher und Glashändler Weidlinger ein Legat von 30 Rthlr.

Die evangelische Schule zu Sohrneundorf, Kreis Görlitz, von dem verstorbenen Kretschambesitzer Elias Lehmann zu Florsdorf ein Legat von 200 Rthlr.

Die evangelische Schule zu Bergisdorf, Kreis Sagan, von der verstorbenen Besitzerin des dortigen Dominiums, Frau Amtsrath Neumann geborene Zippel ein Legat von 100 Rthlr.

Die evang. Schule zu Lawalde, Kreis Grünberg, von den Gärtnerauszügler Beierhahn'schen Eheleuten daselbst ein Legat von 50 Rthlr., dessen Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern für notorisch arme Kinder verwendet werden sollen.

Digitized by Google

Die evangelische Schule zu Hohenhelmsdorf, Kreis Volkenhayn, von dem verstorbenen Bauergutsbesitzer, Kirchen- und Schulvorsteher Emrich daselbst ein Legat von 48 Rthlr.

Zum Neubau einer Scheune und eines Stallgebäudes bei der evangelischen Schule zu Tschirbsdorf, Kreis Haynau, schenkte der Patron derselben, Herr Baron von Senden auf Reisicht, den erforderlichen Platz und die Ziegeln zur Bedachung beider Gebäude, die übrigen Baukosten von 208 Rthlr. 4 Sgr. wurden, neben Leistung der Spann- und Handdienste, von der Gemeinde aufgebracht.

Diese Beweise mildthätiger Gesinnung gegen Kirchen und Schulen werden hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. l. P. b. 4471.

Der am 4. März d. J. in Liebenthal verstorbene Weißgerbermeister Dominicus Schmidt hat in seinem Testament den Armen des dortigen Vincenz-Vereins 5 Rthlr. und den Stadt-Armen ebenfalls 5 Rthlr. zur sofortigen Vertheilung letztwillig ausgesetzt.

Dieser Beweis wohlthätiger Gesinnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 20. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. l. P. b. 2672.

Dem Kaufmann Julius Steudner in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 2692.

Dem Kaufmann Louis Frankenstein in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 2741.

Dem Kaufmann Rudolph Balke in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

l. P. b. 2751. Dem Kaufmann Herrmann Paulinus in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 2752. Dem Kaufmann Herrmann Paulinus zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Franke daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 26. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 2906. Dem Oeconomen Carl G. Stempel in Rauscha, Görlitzer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 2857. Dem Oeconomen Ernst Wagenknecht in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 26. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 2887. Dem Buchdruckereibesitzer G. R. Pilz in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 2888. Dem Kaufmann Julius Walde in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Oeconomen Carl G. Stempel zu Rauscha, Görlitzer Kreises, ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Hinze daselbst die Agentur niedergelegt hat. l. P. b. 2906

Liegnitz, den 26. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Reichelt zu Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b. 2784.

Liegnitz, den 26. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Neumann in Bunzlau hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt. Agentur-Niederlegung. l. P. b. 2754.

Liegnitz, am 26. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Techniker Herrmann Gurlt und dem Mechaniker Wilhelm Gurlt in Berlin unterm 24. Juli 1854 ertheilte Patent auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat ist erloschen. Patent-Zurücknahme.

Die unten näher bezeichneten Personen, und zwar Landes-Verweisungen. l. P. n. 4907.

1. der Gottlieb Ernst Eduard Liebscher aus Postelwitz bei Bautzen,
2. der Franz Hille aus Kaiserswalde in Böhmen

sind nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach der Heimath verwiesen worden.

1. Signalement.

Vor- und Zuname Gottlieb Ernst Eduard Liebscher, — Stand und Ort Hausbesitzersohn aus Postelwitz bei Bautzen, — Alter 16 Jahr, — Größe 4 Fuß 12 Zoll, — Haare braun, — Augen schwarz, — Gesicht länglich, — Statur untersetzt.

2. Signalement.

Vor- und Zuname Franz Hille, — Stand und Ort Weber aus Kaiserswalde in Böhmen, — Alter 19 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare dunkelblond, — Augen grau, — besondere Kennzeichen: große Zähne, in der rechten Kinnlade eine Fistelnarbe und angeblich einen Bruch.

Liegnitz, den 4. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

l. P. a. 5047. Der unten näher bezeichnete Dienstjunge Johann Gottlieb Reiß aus Eibau in Sachsen ist, nachdem er wegen Bettelns und Vagabondirens gerichtlich bestraft worden, unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach der Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Reiß, — Vorname Johann Gottlieb, — Geburtsort Klein-Schweidnitz per Löbau, — Aufenthaltsort Eibau, — Religion evangelisch, — Alter 19 Jahr, — Größe 4 Fuß 11 Zoll, — Haare braun, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen blond und schwach, — Augen braun, — Nase breit und dick, — Mund breit, — Bart fehlt, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung rund — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt gedrungen; untersetzt, — Sprache deutsch und wendisch, — besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 27. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 12. Mai 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4203. das Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26. März 1855;

= 4204. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf, im Kreise Saarlouis, über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen, im Kreise Saarbrück;

= 4205. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838; und

= 4206. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18. April 1855.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43. Betreffend die Zusicherung einer Prämie für die Entdeckung der Anstifter der im Liegnitzer Kreise stattgefundenen Brände. I. P. b. 2851.

Seit dem 30. December v. J. haben im Liegnitzer Kreise folgende 15 Feuersbrünste stattgefunden, nämlich:

1) am 30. December v. J. in Töpferberg auf dem Gehöfte des Steinmetzmeisters Zimmermann,
2) am 2. Januar c. zu Bienowitz auf den Gehöften der Bauergutsbesitzer Friedrich Seidel, Wilhelm Höder, Wilhelm Käbisch und Carl Fr. Wiener.
3) am 6. Januar c. in Kunitz bei dem Freigärtner Gottlieb Kirchner und Angerhäusler Johann Friedrich Speer,
4) am 16. Januar c. in Weinberg bei dem Altgärtner August Münster,
5) am 20. Januar c. in Schönborn bei dem Freihäusler Carl Heinrich Hiller,
6) am 19. Februar c. in Wahlstatt bei dem Freistellenbesitzer Johann Jeschke,
7) am 22. Februar c. in Petersdorf bei dem Stellenbesitzer Ernst Schönbach,
8) am 23./24. Februar c. in Dornbusch-Siegeshöhe bei dem Cafetier Reuschel,
9) am 28. Februar c. in Prinkendorf bei dem Häusler Gottlieb Hannuschke,
10) am 28. Februar c. in Merschwitz bei dem Häusler Wilhelm Weist (in Maltsch),
11) am 16. März c. in Nieder-Langenwaldau bei Freigärtner Wilhelm Klose,
12) am 23. März c. in Panten bei dem Häusler Gottlieb Ritter,
13) am 25. März c. in Nieder-Rüstern bei dem Müllermeister Johann Gottlieb Dittebrand,
14) am 31. März c. in Ober-Rüstern bei dem Freigärtner Johann Gottlieb Pohl und
15) am 10. April c. in Ober-Rüstern bei dem Freigärtner Gottlieb König.

Demjenigen, welcher den oder die Anstifter dieser Feuersbrunste, oder Einen derselben, dergestalt ermittelt, und anzeigt, daß die Thäter zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und wegen des Verbrechens der Brandstiftung zur Strafe rechtskräftig verurtheilt werden, wird hiermit eine Prämie von

„Fünfzig Thalern"

zugesichert, welche je nach der Wichtigkeit des Falles bis auf

„Hundert Thaler"

erhöht werden soll.

Liegnitz, den 25. April 1855.

No. 44. Betreffend die Einstellung der Wirksamkeit des Liegnitzer Gewerbegerichts. I. G. 3945.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Zustimmung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Justiz-Ministerii, das Gewerbe-Gericht zu Liegnitz am 1. Juni d. J. seine

Digitized by Google

Wirksamkeit einstellen wird, und daß von diesem Zeitpunkte ab, die vor der Errichtung dieses Gewerbegerichts bestandenen Competenz-Verhältnisse wieder in Kraft treten. (cfr. §. 137 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.) Liegnitz, den 4. Mai 1855.

No. 45. betreffend Auswanderungswesen. I. P. a. 5130.

Nachdem in der unterm 3. März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen Acte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Kapitaine und Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, wird in Folge Rescripts des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. April c. die Vorschrift im §. 2 des unterm 29. v. Mts. publizirten Nachtrages zum Reglement vom 6. Septbr. 1853 (Amtsblatt pro 1855 Seite 56 u. 57) bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt und das nachstehende Emigranten-Passagier-Gesetz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 7. Mai 1855.

Das Emigranten-Passagier-Gesetz.

Eine Acte zu Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen.

Es wird hiermit von dem im Congreß versammelten Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika verordnet, daß kein Meister irgend eines Schiffes, das ganz oder zum Theil Eigenthum eines Bürgers der Vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Bürgers eines fremden Landes, in irgend einem fremden Hafen oder Ort, der nicht zu einem an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebiet gehört, in ein solches Schiff eine größere Anzahl von Passagieren aufnehmen soll, als auf je zwei Tonnen seines Gehaltes einen Passagier, Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet, aber zwei Kinder über einem und unter acht Jahren als ein Passagier betrachtet. Die für die Passagiere bestimmten Räumlichkeiten, die nicht zu Aufspeicherung von Waaren oder Passagiergepäck bestimmt sind, müssen folgendermaßen für die Passagiere bemessen werden. Auf dem Hauptdeck, Hinterdeck oder Plattformen, so wie in den Deckhäusern, falls welche vorhanden, muß ein Passagier auf je 16 Fuß Flächeninhalt des Decks kommen, wenn die Höhe oder Entfernung zwischen den Decks oder der Platform nicht weniger als 6 Fuß beträgt; im untern Deck, das kein Mitteldeck ist, müssen auf jeden Passagier 18 Fuß Flächeninhalt kommen, vorausgesetzt, daß die Entfernung zwischen den Decks nicht unter 6 Fuß beträgt; kein Passagier, der nach den Vereinigten Staaten gebracht werden soll, darf in einem Deck untergebracht, das nicht mindestens die vorerwähnte Höhe hat. Wenn irgend ein Schiffsmeister eines Schiffes innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten eine größere Anzahl

Digitized by Google

Passagiere auf einem Schiffe einschifft, als der Tonnengehalt desselben gestattet, mit der Absicht, sie nach irgend einem andern fremden Hafen — die eines an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebietes ausgenommen — zu bringen, oder wenn die Raumverhältnisse für die Passagiere nicht nach dem Gesetze bemessen sind, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und auf Ueberführung desselben vor einer Circuit- oder Distrikt-Court der Vereinigten Staaten für jeden dem Gesetze nach unzulässigen Passagier, oder jedem zu engen Passagiersraum um 50 Doll. bestraft und nach Ermessen des erkennenden Richters zu einer Gefängnißstrafe von nicht über 60 Tagen verurtheilt werden.

Sollte es jedoch für die Sicherheit des Schiffes, oder dessen Einrichtung nothwendig sein, einen Theil des Cargos oder Ladung, oder andere Artikel, in dem gewöhnlich für Passagiere bestimmten Raume unterzubringen, so können die Passagiere in eigens hiezu gebauten Kammern oder Verschlägen, die sich an der äußern Oberfläche des Schiffes befinden und dem Wasser nicht zugänglich sind und eben so leicht wie die Decks oder Platformen gereinigt werden mögen, untergebracht werden. Diese auf solche Weise hergestellten Passagierräume dürfen indeß nicht als ein Theil des den Passagieren gesetzlich bewilligten Flächenraumes betrachtet, sondern müssen davon abgerechnet werden. In allen Fällen, wo solche Verschläge hergestellt werden, muß die obere Fläche derselben als das Deck oder die Platform betrachtet und von ihr aus die vorgeschriebene Entfernung vermessen werden. Ferner wird verordnet, daß in den für die Passagiere bestimmten Räumen ein Spital für dieselben und zwar abgesondert von den Schlafstätten hergestellt werde, das, wenn es benutzt wird, zu dem den Passagieren bewilligten Raume gerechnet werden darf; dasselbe darf jedoch nicht mehr als 100 Fuß Flächeninhalt auf dem Deck einnehmen. Ferner ist verordnet, daß auf Zweideckern, wo die Höhe der Decke $7\frac{1}{2}$ Fuß oder mehr beträgt, für jeden Passagier nur 14 Fuß Flächenraum erforderlich.

Section 2. Kein solches Schiff darf mehr als zwei Reihen Schlafstätten haben und der Zwischenraum zwischen dem untersten Theile derselben und dem Decke oder Platform soll nicht geringer als 9 Zoll sein. Die Schlafstätten müssen gut construirt, parallel mit den Schiffsseiten und von einander durch Wandungen, durch die man gewöhnlich Schlafstätten zu trennen pflegt, abgesondert sein. Die Schlafstätten sollen wenigstens 6 Fuß lang und 2 Fuß breit sein und jede nur von einem Passagier besetzt werden. Doppelte Schlafstellen müssen die doppelten Dimensionen der einfachen haben. Solche dürfen von nicht mehr als zwei Frauen, oder einer Frau und zwei Kindern unter dem Alter von 8 Jahren, oder von Mann und Frau, oder von einem Manne und seinen 2 unter 8 Jahren alten Kindern, oder von 2 Männern derselben Familie besetzt werden. Für jede Verletzung einer dieser Bestimmungen soll der Schiffsmeister und die Eigner des Schiffes für jeden Passagier in ein Strafgeld von 5 Doll. verurtheilt und diese Strafgelder

Digitized by Google

in jedem Hafen, in dem ein solches Schiff landen oder von dem es absegeln mag, von den Vereinigten Staaten-Behörden beigetrieben werden.

Section 3. Alle, ob zu den Vereinigten Staaten oder andern Ländern gehörenden, Schiffe, welche 50 oder mehr Passagiere gesetzmäßig aufnehmen können (die Cajüten-Passagiere nicht inbegriffen), sollen auf ihren Reisen zwischen den Vereinigten Staaten und Europa am obern Deck eine Bedachung für den Aufgang aus dem Zwischendeck haben, die so construirt sein muß, daß eine Thür oder Fenster jederzeit der Ventilation halber offen gelassen werden kann. Alle Schiffe, die 150 Passagiere oder mehr führen können und im Transport solcher Passagiere begriffen sind, sollen 2 solche Bedachungen oder Häuser haben und die Stiege soll mit einem Geländer von Holz oder starken Stricken versehen sein.

Section 4. Jedes solches Schiff, das mehr als hundert Passagiere führen kann, muß wenigstens mit zwei Ventilatoren versehen sein (folgt eine Beschreibung des Apparates).

Section 5. Jedes Schiff, das mehr als funfzig Passagiere führen kann, muß zu deren Gebrauch zum wenigsten einen gehörig bedachten Feuer- oder Kochheerd, der für je 200 Passagiere 4 Fuß lang und 1 ½ Fuß breit sein muß, haben, und in dieser Weise soll für eine größere oder kleinere Anzahl Passagiere Sorge getragen werden. Diese Bestimmungen sollen jedoch das Recht, zwischen den Decks Kochvorrichtungen zu treffen, nicht beeinträchtigen.

Section 6. Alle solche Schiffe müssen für ihre Passagiere, unter Deck gut verwahrt, folgende Provisionen für jeden einzelnen Passagier mit sich führen: Zum mindesten 20 Pfd. guten Schiffszwieback, 15 Pfd. Reis, 15 Pfd. Hafergrütze, 10 Pfd. Weizenmehl, 15 Pfd. Erbsen und Bohnen, 20 Pfd. Kartoffel, eine Pinte Essig, 60 Gallonen süßes Wasser, 10 Pfd. gesalzenes Schweinefleisch und 10 Pfd. gesalzenes Rindfleisch ohne Knochen, alles von guter Qualität. Die Quantität genannter Artikel kann vermehrt oder ein Artikel durch den andern substituirt werden; wo Kartoffel nicht zu billigen Preisen zu haben sind, können 5 Pfd. derselben durch je 1 Pfd. der andern Artikel substituirt werden. Die Capitaine der besagten Schiffe sollen jedem Passagier jede Woche wenigstens den zehnten Theil der vorgenannten Provisionen — von dem Tage der Abfahrt an gerechnet — und täglich mindestens drei Quart Wasser verabfolgen. Sind die Passagiere eines solchen Schiffes nicht gesetzmäßig verproviantirt und zu irgend einer Zeit während ihrer Reise auf kurze Rationen gesetzt worden, so soll der Meister oder Eigner eines solchen Schiffes jedem Passagier, der auf kurze Ration gesetzt wurde, für jeden Tag, an dem er mit kurzer Ration vorlieb nehmen mußte, die Summe von drei Dollars bezahlen, welche Gelder vor jeder Circuit oder Distrikt-Court der Vereinigten Staaten eingeklagt werden können. Es soll ferner der Capitain oder Schiffsmeister jedes solchen Schiffes seinen Passagieren ihre Lebensmittel täglich gut und ordentlich gekocht zu

Digitized by Google

bestimmten und vorher bekannt gemachten Stunden abliefern — falls der Capitain oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes absichtlich vernachlässigt, diese Lebensmittel gehörig gekocht zu verabfolgen, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und nach Ueberführung vor einer Vereinigten Staaten Circuit- oder Distrikt-Court zu einer Geldstrafe von nicht mehr als **1000** Dollar und Gefängnißhaft von nicht länger als einem Jahre verurtheilt werden, wobei es nebenbei den Passagieren, die Schaden gelitten haben, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche auf dem Civilwege geltend zu machen.

Section 7. Der Capitain jedes solchen Schiffes ist berechtigt, unter seinen Passagieren gute Disciplin und Reinlichkeit aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behufe sollen solche Schiffsregeln, wie er sie für zweckmäßig halten mag, an einem den Passagieren zugänglichen Platze des Schiffes angeschlagen sein und dieselben während der Reise zur allgemeinen Einsicht dort bleiben. Es ist die Pflicht des Capitains, die von den Passagieren bewohnten Räumlichkeiten in einem reinlichen, gesunden Zustande zu erhalten und die Eigner solcher Schiffe haben die Decks, so wie alle zum Aufenthalt der Passagiere bestimmten Räume so construiren zu lassen, daß dieselben vollständig gereinigt werden können. Ferner sollen sie für den ausschließlichen Gebrauch von je **100** Passagieren einen sichern, zweckmäßigen Abtritt herstellen. Wenn das Wetter den Passagieren nicht erlaubt, mit ihren Betten zur Lüftung auf das Deck zu kommen, so ist es die Pflicht des Capitains, die Passagiersräume mit Chlorkalk oder einem andern gleich wirksamen Mittel reinigen zu lassen.

Section 8. Der Schiffsmeister oder Eigner solcher Schiffe, der den in der **3.**, **4.** und **5.** Section vorgeschriebenen Bestimmungen, bezüglich des bedeckten Eingangs zu den Passagiersräumen, Ventil-Laternen oder Kochheerden nicht entspricht, soll für jede einzelne Verletzung oder Vernachlässigung dieser Bestimmung **200** Doll. und für jede Verletzung der Bestimmungen der **7.** Section dieses Gesetzes, die Summe von **50** Doll. als Strafgeld an die Vereinigten Staaten bezahlen, welche Strafgelder vor jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder District-Court eingeklagt werden können.

Section 9. Jeder Zollcollector in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten, in dem ein solches Schiff ankommt, oder von dem es absegeln mag, soll einen oder mehrere Zollinspektoren ernennen, welche jedes solche Schiff zu untersuchen, und über dessen gesetzliche Ausrüstung schriftlich an ihn zu berichten haben.

Section 10. Alle Bestimmungen dieser Acte, welche auf den Raum, der den Passagieren in solchen Schiffen gebührt, Bezug haben, erstrecken sich auch auf alle jene Räume, welche in Schiffen, die zum Theil oder ganz durch Dampf getrieben werden, den Zwischendecks-Passagieren angewiesen zu werden pflegen.

Digitized by Google

Section 11. Alle Schiffe, welche von irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten nach einem Hafen im stillen Meere oder dem Atlantischen Ocean segeln, sollen mit Ausnahme der Bestimmungen über Lebensmittel und Wasser allen den in dieser Acte erwähnten Bestimmungen bezüglich der Beförderung von Passagieren in Kauffahrteischiffen unterworfen sein. Die Eigenthümer oder Schiffsmeister aller solcher Schiffe sollen jedoch den Passagieren unter allen Umständen die vorerwähnte tägliche Ration Wasser, sowie eine gesunde, gute, ordentliche Kost verabreichen und für jede Verletzung dieser Bestimmungen der in der 6. Section dieser Acte ausgesprochenen Strafe unterworfen sein.

Section 12. Jeder Capitän oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes soll unmittelbar nach der Ankunft seines Schiffes in irgend einem der Häfen der Vereinigten Staaten oder deren Territorien von was immer einem fremden Hafen gleichzeitig mit der Ablieferung seines Manifestes oder Anzeige der Ankunft seines Schiffes eine Liste seiner sämmtlichen Passagiere an den Collector des betreffenden Districtes abliefern; in dieser Liste muß das Alter, Geschlecht und Beschäftigung der Passagiere, das Land, aus welchem sie kommen, so wie das ihrer Bestimmung und der Platz, den sie auf dem Schiffe eingenommen, angegeben sein. In dieser Liste muß ferner bemerkt sein, ob und wie viel Passagiere auf der Reise gestorben. Diese Liste muß in derselben Weise wie das Manifest des Cargo beschworen werden, und jede Verletzung der Bestimmungen dieser Section unterliegt denselben Strafen, die für eine Verweigerung oder Vernachlässigung der Ablieferung des Cargo-Manifestes festgesetzt sind.

Section 13. Alle Zollcollectoren haben vierteljährig Abschriften der ihnen eingehändigten Passagierlisten an den Staatssecretair der Vereinigten Staaten einzusenden, der seinerseits bei jeder Sitzung des Congresses an selben hierüber Bericht zu erstatten hat.

Section 14. Falls sich auf einem solchen Schiffe während der Reise ein Todesfall unter den Passagieren (Cajüten-Passagiere ausgenommen) ereignet, so soll der Schiffsmeister, Capitän, Eigner oder Consignee eines solchen Schiffes spätestens 24 Stunden nach Ablieferung der Passagierliste an den Zollcollector demselben für jeden Passagier über 8 Jahre alt, der während der Reise eines natürlichen Todes gestorben ist, die Summe von 10 Doll. bezahlen. Der besagte Collector dagegen soll die unter dieser Bestimmung eingegangenen Gelder nach ihm zukommender Weisung des Schatzsecretairs der Commission des betreffenden Staates — in dessen Jurisdiction ein solches Schiff angekommen — die zur Unterstützung und Vorsorge für kranke Einwanderer ernannt ist, auszahlen. Sollte mehr als eine Commission die Auszahlung solcher Gelder beanspruchen, so steht dem Schatzsecretair zu, zu entscheiden, wer zum Empfang der Gelder berechtigt ist. Nie jedoch sollen an irgend einen Ausschuß, Commission oder Gesellschaft zu Unterstützung irgend einer besonderen Klasse von Einwanderern wie Einwanderer von einer gewissen Nation

Digitized by Google

oder religiösem Bekenntniß solche Gelder ausgefolgt werden. Wenn der Schiffsmeister, Capitain, Eigner oder Consignee eines solchen Schiffes vernachlässigt, innerhalb der besagten Zeit die so verfallene Summe oder Summen zu bezahlen, so sollen er oder sie außer der Summe von 10 Doll. für jeden verstorbenen Passagier noch 50 Doll. für jeden einzelnen Fall Strafe bezahlen und das hierfür entfallende Geld soll in derselben Weise, wie in dieser Section vorgeschrieben, verwendet werden.

Section 15. Der Betrag der verschiedenen, durch die vorgehenden Sectionen festgesetzten Strafbestimmungen soll auf den Schiffen, welche diese Bestimmungen verletzen, als Hypothek haftbar sein und dieselben in jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder Distrikt-Court, innerhalb deren Jurisdiction sie ankommen, dafür belangt werden.

Section 16. Alle Schiffe, welche von der Amerikanischen Colonisations-Society oder der Colonisations-Gesellschaft irgend eines Staates nach den Colonien an der Westküste von Afrika gesandt werden, sind denselben Bestimmungen dieser Acte unterworfen.

Section. 17. Der Zoll-Collector soll nach Ankunft eines solchen Schiffes in seinem Hafen dasselbe untersuchen und an den Schatzsecretair über die Zeit der Abfahrt, Dauer der Reise, Ventilation, Passagierzahl, die Räumlichkeiten derselben auf dem Schiffe, deren Kost, Geburtsland, Zahl der Todesfälle, Alter und Geschlecht der Verstorbenen, sowie seine Ansicht über die Ursachen der Sterblichkeit und, wenn keine vorhanden, welche Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung derselben beigetragen, zu berichten.

Section 18. Diese Acte soll für die Schiffe, welche an von der östlichen Seite dieses Continents gelegenen Häfen der Vereinigten Staaten absegeln, 30 Tage, und für die Schiffe, welche von den an der westlichen Seite dieses Continents gelegenen Vereinigten Staaten Häfen oder von europäischen Häfen absegeln, 60 Tage, und für Schiffe, die von andern Theilen der Welt absegeln, 6 Monate nach Bestätigung derselben in Kraft treten.

Section 19. Alle andern Acten und Bestimmungen, welche mit den vorerwähnten Bestimmungeu dieser Acte in Widerspruch stehen, sind hiemit widerrufen. Dem Schatzsecretair steht es nach seinem Ermessen frei, alle Verfolgungen wegen Verletzungen der Bestimmungen dieser Acte einzustellen, oder ausgesprochene Strafen ganz zu erlassen oder zu modifiziren.

Zu diesem Behufe werden alle Bestimmungen der Acte vom 30. August 1852, Beförderung von Passagieren in Dampfschiffen betreffend, in soweit sie mit der gegenwärtigen Section im Widerspruch stehen, widerrufen. Diese Schiffe unterliegen bei ihrer Ankunft oder Abfahrt in oder von Häfen der Vereinigten Staaten gleichfalls der Untersuchung der Zollbehörde.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung
die diesjährige Rectorats-Nach- und Commissions-Prüfung an dem Königlichen Seminar zu Bunzlau betreffend.

Zur Rectorats-Prüfung ist an dem Königlichen Seminare zu Bunzlau ein Termin auf den 21. Mai d. J., und zur Nachprüfung der mit No. III. entlassenen früheren Seminar-Zöglinge, so wie zur Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten Schulamtsbewerber auf die Tage vom 22. bis 24. Mai d. J. angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Rectorats- und Commissions-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde und die der Nachprüflinge bei der Königlichen Regierung in Liegnitz spätestens 8 Tage vor dem betreffenden Termin einzureichen, und sind Seitens der Commissions-Prüflinge folgende Papiere anzuschließen:

1. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
2. ein Lebenslauf,
3. Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Director Stolzenburg in Bunzlau am Sonntag den 20. Mai Mittags; die Nachprüflinge und Schulamts-Candidaten melden sich am Montag den 21. Mai, Nachmittags 5 Uhr daselbst.

Breslau, den 24. April 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem an die betheiligten Dominien und Gemeinden, an letztere zu Händen ihres Gemeinde-Vorstandes, die Deichkataster-Extracte des Bartsch-Weidischer Deichverbandes ausgegeben worden sind, wird hierdurch vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab eine 4 wöchentliche Frist bestimmt, in welcher die Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem unterzeichneten Commissarius eingesehen, und Beschwerden dagegen bei dem Commissarius angebracht werden können.

Die außerhalb eines Flurbezirks wohnenden Grundbesitzer sind mit ihren Forensal-Grundstücken in den Kataster-Extract derjenigen Ortschaften, in deren Flurbezirk das Grundstück liegt, aufgenommen worden.

Behufs Feststellung des Katasters findet auf die eingehenden Beschwerden das in dem §. 7 des Bartsch-Weidischer Deichstatuts vom 26. Juli 1854 (Gesetzsamm-

Digitized by Google

lung pro 1854 Seite 445) angeordnete Untersuchungs-Verfahren Statt

Die Kosten der Untersuchung treffen den Beschwerdeführer, wenn die Beschwerde verworfen wird. Glogau, den 29. April 1855.

Der Deichregulirungs-Commissarius, Regierungs-Assessor
Dannemann.

Bekanntmachung.

Vom 15. Mai c. ab erhält die Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg folgenden Gang:

aus Görlitz 7 Uhr 30 Min. Abends, nach Ankunft des dritten Dampfzuges aus Dresden (6 Uhr 15 Min. Abends);
aus Lauban 10 Uhr 30 Minuten Abends;
= Greifenberg 12 Uhr 30 Min. früh;
= Spiller 2 Uhr 30 Min. früh;
in Hirschberg 4 Uhr 30 Minuten früh;
aus Hirschberg 11 Uhr Abends;
= Spiller 1 Uhr 10 Min. früh;
= Greifenberg 3 Uhr 10 Min. früh;
= Lauban 5 Uhr 15 Min. früh;
in Görlitz 8 Uhr früh

zum Anschluß an den zweiten Eisenbahnzug nach Dresden 9 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Liegnitz, den 30. April 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau, sind die Vocationen

I. C. 3499. 1. für den bisherigen Schullehrer und Kantor in Ober-Haselbach, Ernst Wilhelm Teichmann, zum Organisten und Lehrer bei der evangelischen Schule in Samitz, Kreis Goldberg-Hainau,

I. C. 3582. u. 2. für den bisherigen Adjuvanten Adolph Kretschmer, zum Lehrer und Organisten an der evangelischen Kirche und Schule in Liebenzig, Kreis Freistadt,

bestätigt worden

Digitized by Google

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Besser ist als Hülfsgeistlicher der evangelischen Gemeinde zu Tieshartmannsdorf, Kreis Schönau, von dem Königl. Consistorium für Schlesien berufen worden.

Liegnitz, den 1. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau für den Monat April 1855.

Verleihung: Den Kreisgerichts-Sekretairen Liebig zu Bunzlau und Trewitz zu Sprottau ist der Amtskarakter als „Kanzlei-Direktor" verliehen worden.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Bassenge zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lauban,

der Appellationsgerichts-Referendarius von Frankenberg zum Gerichts-Assessor.

Die Auskultatoren:

von Prosch in Rothenburg,
Königsberger in Löwenberg,
Renner iu Sagan,

zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Versetzt: der Kreisgerichts-Direktor von Wurmb zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Der Gerichts-Assessor Hepke in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

Der Rechtsanwalt und Notar Nimmer in Bunzlau an das Kreisgericht in Rothenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und

der Rechtsanwalt und Notar Gühler in Rothenburg an das Kreisgericht in Bunzlau mit Anweisnng seines Wohnsitzes in Bunzlau.

Gestorben: der Bote und Exekutor Nettermann in Rothenburg.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Versetzt:

1) der Posterpedient Krause von Guhrau als Posterpeditions-Vorsteher nach Landshut;

2) der Posterpedient Pavel von Neusalz zur Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt der verwittweten Frau Prediger Wunster in Bunzlau von Seiten anderer Seiden-Züchter, sowie die den letzteren gezahlten Haspel-Prämien zur öffentlichen Kenntniß:

Laufende No.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter..	Gesammt-Anzahl der Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Betrag. rtl.	sgr.	pf.
1	Lehrer Pfennig in Mednitz	20	20	—	1	20	—
2	Frau Altmann in Hainau	13	13	—	1	2	6
3	Lehrer Schneider in Kniegnitz	16	—	16	—	20	—
4	Senator Höppe in Sagan	22	22	—	1	25	—
5	Frau Schubert in Bischdorf	4½	4½	—	—	11	3
6	Cantor Jacob in Schönborn	13	—	13	—	16	3
7	Armenhaus in Liegnitz	79	79	—	6	17	6
8	Herr Hielscher in Haynau	30	30	—	2	15	—
9	Frau Hielscher in Urschkau	57½	—	57½	2	11	10
10	Syndikus Berndts in Glogau	66¾	66¾	—	5	16	10
11	Gärtner Conrad in Queitsch	4¾	4¾	—	—	11	10
12	Frau Zarrtzky in Giersdorf	25½	25½	—	2	3	9
13	Factor Beyer in Tieffenfurt	1½	1½	—	—	3	9
14	Kunstgärtner Luckow in Thomaswaldau	2¾	2¾	—	—	6	10
15	Cantor Maywald in Ebersdorf	8	8	—	—	20	—
16	Pfarrer Segnitz in Klopschen	22	22	—	1	25	—
17	Lehrer Pölzig in Tschaksdorf	43	43	—	3	17	6
18	Schüler Feilhauer in Bunzlau	2	2	—	—	5	—
19	Rector Feilhauer in Bunzlau	13	13	—	1	2	6
20	Gutsbesitzer Barchewitz in Seichau	8½	8½	—	—	21	3
21	Cantor Heidloff in D.-Wartenberg	89	89	—	7	12	6
22	Lehrer Pfuhl in Tarnow	17	17	—	1	12	6
23	Lehrer Pirling in Dammer	8¾	8¾	—	—	21	10
24	Lehrer Hartramph in Hainau	15	15	—	1	7	6
25	Schneider Pfeiffer in Brockguth	20½	20½	—	1	21	3
26	Seidenzüchter Riedel in Bunzlau	5	5	—	—	12	6
	Latus	608	521½	86½	47	1	8

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Gesammt-Anzahl der Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Betrag. rtl.	sgr.	pf.
	Transport .	608	521½	86½	47	1	8
27	Jäger Rolle in Kapatschütz . .	12	12	—	1	—	—
28	Frau Majorin Einwald in Bunzlau .	2½	2½	—	—	6	3
29	Lehrer Gläzer in Gr.-Setten . .	1	1	—	—	2	6
30	Frau Baumgarten in Sagan . .	11	11	—	—	27	6
31	Lehrer Hentschel in Looswitz . .	6	6	—	—	15	—
32	Lehrer Röslaer in Kreidelwitz . .	51¾	51¾	—	4	9	4
33	Lehrer Abert in Dommitsch . .	24½	24½	—	2	1	3
34	Kaufmann Richter in Ullersdorf .	32	32	—	2	20	—
35	Lehrer Hahn in Bösdorf . .	15	15	—	1	7	6
36	Major v. Kessel in Przybor . .	33	33	—	2	22	6
37	Frau Hübner in Löwenberg . .	2	2	—	—	5	—
38	Cantor Hahn in Hochkirch . .	25	—	25	1	1	3
39	F. A. Rolle in Niesky . . .	19½	19½	—	1	18	9
40	Schneider Völkel in Katscher . .	34	34	—	2	25	—
41	Uhrmacher Schmeidt in Neumarkt .	16	16	—	1	10	—
42	Senator Hellwig in Grünberg . .	36	36	—	3	—	—
43	Cantor Scholz in Göllschau . .	7	7	—	—	17	6
44	Factor Lange in Friedrichshütte .	7¼	7¼	—	—	18	2
45	Dr. Schiffer in Tschertwitz . .	23	23	—	1	27	6
46	Seidenbau-Verein in Breslau . .	15¾	11¾	4	1	4	4
47	Kaufmann Raupp in Kreidelwitz .	16	16	—	1	10	—
48	Lehrer Horn in Naumburg a./B. .	3	3	—	—	7	6
49	Ottilie Kühn in Gr.-Reichen . .	39	—	39	1	18	9
50	Scholz Steiner in Pentsch . .	5½	5½	—	—	13	9
51	Lehrer Böhm in Butsch . . .	16	16	—	1	10	—
52	Baronin v. Buddenbrock in Kaltwasser	30	30	—	2	15	—
53	Gutsbesitzer Steinken in Heidersdorf .	17	17	—	1	12	6
54	Frau Kaufmann Häusler in Hirschberg	2½	2½	—	—	6	3
55	Lehrer Zimmermann in Langendorf .	3½	3½	—	—	8	9
56	Gutsbesitzer Ulke in Waldau . .	8½	8½	—	—	21	3
57	Rendant Beier in Wahlstatt . .	28	28	—	2	10	—
	Latus .	1151¼	996¾	154½	89	14	9

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Gesammt-Anzahl der Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Betrag. rtl.	sgr.	pf.
	Transport .	1151¼	996¾	154½	89	14	9
58	Gutsbesitzer Nowag in Ulbersdorf .	52	52	—	4	10	—
59	Kaufmann C. Kirstein in Hirschberg	23	23	—	1	27	6
60	C. S. Kriebel in Lichtenwalde .	1	1	—	—	2	6
61	Stoll in Lichtenwalde . . .	2	2	—	—	5	—
62	Apotheker Neumann in Wünschelburg	5½	5½	—	—	13	9
63	Rendant Claus in Breslau . .	7½	7½	—	—	18	9
64	Kaufleute Siegel u. Schulz in Freystadt	12	12	—	1	—	—
65	Lehrer Wandrey in Pleß . .	16	16	—	1	10	—
66	Frau Kaufmann Häusler in Hirschberg	3	3	—	—	7	6
67	Madam Fischer in Gr.-Löbwitz .	5	5	—	—	12	6
68	Schneider Riediger in Liegnitz . .	11	11	—	—	27	6
69	Apotheker Endenthum in Muskau .	10	10	—	—	25	—
70	Cantor Heinrich in Kontop . .	8½	—	8½	—	10	7
71	Kunstgärtner Winkelmann in Wiese .	32	32	—	2	20	—
72	Cantor Klingauf in Bienowitz .	15	—	15	—	18	9
73	Kunstgärtner Braungart in Mühlrädlitz	41	—	41	1	21	3
74	Lehrer Pohl in Queitsch . . .	12	12	—	1	—	—
75	Lehrer Lange in Sagan . . .	21	21	—	1	22	6
76	Posterpediteur Crampe in Bojanowo .	19	19	—	1	17	6
77	Armenhaus in Creutzburg . .	31	31	—	2	17	6
78	Rathsherr Marquard in Reichenbach	48	48	—	4	—	—
79	Madam Altenburg in Reichenbach .	8	8	—	—	20	—
80	Gärtner Berger in Pöpelwitz . .	8	8	—	—	20	—
81	Frau Brattge in Gaisbach . .	17	17	—	1	12	6
82	Gärtner Groß in Matzdorf . .	4½	4½	—	—	11	3
83	Gebrüder Wäber in Söschwitz . .	6½	—	6½	—	7	10
84	Geometer Jelle in Primkenau . .	2	2	—	—	5	—
85	Buchdrucker F. Werner in Patschkau .	6¼	—	6¼	—	7	9
86	Joseph Klose in Trachenberg . . .	44	—	44	1	25	—
87	August Kügler in Royn . . .	2	2	—	—	5	—
88	Lehrer Rosemann in Royn . .	8½	8½	—	—	21	3
	Latus .	1633¼	1357¾	275¾	124	18	5

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der prämiirten Seidenzüchter.	Gesammt-Anzahl der Metzen.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Pfd. oder Metze prämiirt.	Betrag. rtl.	sgr.	pf.
	Transport .	1633¼	1357¾	275¼	124	18	5
89	Gräfin v. d. Recke in Craschnitz .	122	122	—	10	5	—
90	Graf zu Dohnau in Kotzenau . .	91	91	—	7	17	6
91	Baron v. Koppy in Krain . .	13	13	—	1	2	6
92	Uhrmacher Krissa in Mittelwalde .	4	4	—	—	10	—
93	Anton Sandmann in Breslau . .	4¾	4¾	—	—	11	10
94	Frau Oberlehrer Kromatkal in Hochbeltsch	12	12	—	1	—	—
95	Lehrer Neumann in Parchwitz . .	26	—	26	1	2	6
96	Landwirth Goté in Löwen . .	2	Prämie nicht gefordert.		—	—	—
97	Oberlehrer Hertt in Bunzlau . .	35	35	—	2	27	6
98	Gutsbesitzer v. Grawe in Gr.-Ellguth	24	Prämie war unstatthaft.		—	—	—
99	Seidenzüchter Klapper in Wohlau .	4			—	—	—
100	Gutsbesitzer Büttner in Schirau .	10	Prämie nicht gefordert.		—	—	—
101	Tischler Kolbe in Schurgast . .	2½			—	—	—
102	Kaufmann C. G. Wolff in Frankenstein	98¼	—	98¼	4	2	9
103	Lehrer Fichtner in Morschelwitz .	3			—	—	—
104	Lehrer Ziesché in Lorzendorf . .	5¾			—	—	—
105	Fräulein Alexander in Breslau .	¾			—	—	—
106	F. Schilling in Goldberg . .	½	Prämie nicht gefordert.		—	—	—
107	Herr v. Kölichen in Winzig . .	6			—	—	—
108	Weiser in Altdorf	3			—	—	—
109	die Besitzerin	36	—	—	—	—	—
		2137	—	—	158	8	—
	Davon ab, wofür eine Prämie nicht gewährt worden	97½					
	bleiben . .	2039½	1639½	400			

Breslau, den 13. April 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Empfehlung einer Schrift. I. G. 3240.

Der Lehrer Schulz zu Berlin hat eine kleine Schrift unter dem Titel:

„Gründliche Anleitung für Maulbeerbaumzucht und Seidenbau,"

herausgegeben, welche nach dem Gutachten des General-Directors der Königlichen Gärten Herrn Lenné, als ein verdienstliches, und durchaus brauchbares Werk bezeichnet und zur vielseitigen Verbreitung empfohlen worden ist.

Wir machen das sich für den Seidenbau interessirende, resp. mit demselben beschäftigende Publikum, auf jene Schrift aufmerksam, und bemerken, daß der Preis derselben 15 Sgr. beträgt.

Liegnitz, den 27. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Freistadt.		
Schlawa	Kuhnt	Kämmerer	Schlawa.
	Kreis Görlitz.		
O.-Bielau Langenau und Schützenhain	Hirche	Oekonom	Ndr. Langenau.
	Kreis Goldberg.		
Samitz	Schnabel	Rittersgutsbesitzer	Samitz.
	Kreis Lauban.		
Ober-, Mittel und Ndr.-Schreibersdorf	Arlt	Ortsrichter	Schreibersdorf.
O.- u. N.-Schönbrunn	Zimmermann	Häusler u. Krämer	Ndr.-Schönbrunn
	Kreis Löwenberg.		
Hagendorf	Krause	Gerichtsmann	Hagendorf.
Stöckigt (Liebenthal)	Matthis	Häusler	Groß-Stöckigt.
	Kreis Rothenburg.		
Ob.- u. Mittel-Horka und Mückenhain	Herbig	Oekonomie-Inspector	Mückenhain.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Sagan.		
Groß-Petersdorf, Quolsdorf, Mellendorf, Jenckendorf, Reichenau b. Priebus, Ruppendorf, Ziebern, Rauffen	Schwerdtfeger	Herzoglicher Gutspächter	Ruppendorf.
Groß- u. Kl.-Selten Zeffendorf und Leuthen	Gläzer	Schullehrer	Groß-Selten.

Verdienstliches. l. P. a. 3140

Der Pfarrer von Kosel und Groß-Leßgen, Augustin Krafft, hat in einer letztwilligen Disposition vom 2. September 1854 den Armen der katholischen Parochie Cosel 100 Thaler vermacht, wovon die Zinsen alljährlich am 2. Oktober vom Pfarrer und Kirchenvorstande vertheilt werden sollen. Auch hat er, indem er die der katholischen Parochie Cosel adjungirte Mutterkirche Groß-Leßgen zur Universalerbin eingesetzt hat, den Wunsch ausgesprochen, daß die katholischen Armen daselbst ohngefähr dieselbe Berücksichtigung finden möchten, wie jene und hat die Verwaltung dem Herrn Fürstbischof der Diöcese Breslau übertragen.

Wir bringen diesen Beweis wohlthätiger Gesinnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 25. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. l. P. b. 3040.

Dem Buchhalter J. P. Olussen in Niesky, Rothenburger Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

l. P. b. 3095

Dem Kämmerer Karl Moritz Schmidt in Hoyerswerda ist zur Verwaltung einer Ageutur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 1. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

l. P. b. 3062. Dem Seifensiedermeister Carl Moritz Schütze in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 3063. Dem Kaufmann Pantke in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt die Genehigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 3064. Dem Buchbindermeister W. Geistefeld in Lüben in zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 3065. Dem Seifensiedermeister Carl Moritz Schütze in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 3068. Dem Kaufmann Robert Crusius in Priebus ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 3069. Dem Otto Pfeiffer zu Dom. Halbau, Saganer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 3071 Dem Kaufmann Gustav Klose in Neustädtel ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Gustav Klose in Neustädtel ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b. 3072.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Wilhelm Knichale in Hoyerswerda ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b 3097.

Liegnitz, den 3. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Theodor Lange in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b. 3073.

Liegnitz, am 3. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Rudoph Balke in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b 3172.

Liegnitz, den 4. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen. l. P. a. 5213.

Die unten näher bezeichneten böhmischen Bettler, und zwar:

1. die Catharine Nasin,
2. die Anna Schwerdtner,
3. die Anna Effenberger und
4. die Johanna Buchmann — sämmtlich aus Neustädtel in Böhmen — sind unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach der Heimath gewiesen worden.

1. Signalement.

Familien-Name Nasin, — Vorname Catharina, — Geburts- und Aufenthaltsort Neustädtel i/B., — Religion katholisch, — Alter 52 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase dick, — Mund breit, — Zähne defekt, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch u. böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement.

Familien-Name Schwerdtner, — Vorname Anna, — Geburts- und Aufenthaltsort Neustädtel i/B., — Religion katholisch, — Alter 19 Jahr, — Größe

Digitized by Google

4 Fuß 10 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt klein, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement.

Familien-Name Effenberger, — Vorname Anna, — Geburts- und Aufenthaltsort Neustädtel, — Religion katholisch, — Alter 21 Jahr, — Größe 4 Fuß 10 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase gewöhnlich, — Mund klein, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt kleine, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement.

Familien-Name Buschmann, — Vorname Johanna, — Geburts- und Aufenthaltsort Neustädtel i/B., — Religion katholisch, — Alter 44 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare braun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase klein, — Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Kinn und Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 2. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. a. 5252.

Der unten näher signalisirte Tuchmacher Anton Preißler aus Friedland in Böhmen, ist nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Vagabondirens und Bettelns und vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Preißler, — Vorname Anton, — Geburts- und Aufenthaltsort Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 57 Jahre, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne fehlen oben ganz, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: ein Maal unterm Auge.

Liegnitz, den 2. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 19. Mai 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4207. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz;

= 4208. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel;

= 4209. das Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855; und

= 4210. das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4211. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thlr. Vom 28. März 1855;

= 4212. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen;

Digitized by Google

No. 4213. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin;

= 4214. das Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen präcludirten Kassenanweisungen und der Darlehns-Kassenscheine. Vom 7. Mai 1855 und;

= 4215. das Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publikations-Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden ist. Vom 10. Mai 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Von den Mitgliedern der Handelskammer zu Hirschberg sind in Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 am 1. April c. ausgeschieden:

a. von den Mitgliedern

der Kaufmann Scheller zu Hirschberg,
= = Rimann daselbst;

b. von den Stellvertretern

der Kaufmann Troll zu Hirschberg,
= = Du Bois daselbst.

Es sind in Folge dessen von den Wahlberechtigten unterm 12 März c. Neuwahlen vorgenommen worden, gegen welche sich Nichts zu erinnern gefunden hat und wonach

a. zu Mitgliedern

wiederum der Kaufmann Scheller in Hirschberg,
der Kaufmann und Fabrikant Brever daselbst;

b. zu Stellvertretern

wiederum der Kaufmann Troll zu Hirschberg,
der Kaufmann J. E. Baumert daselbst

gewählt worden sind. Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 1. Mai 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 46. Betreffend die Privat-Schäl-Station zu Wenig-Rackwitz im Löwenberger Kreise I. G. 4078.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Rittergutspächter Wilhelm Leitloff in Wenig-Rackwitz, Kreis Löwenberg, für das laufende Jahr den Trakehner Hengst **Nestor**, 14 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, einen Hell-Fuchs mit einer Bläße, einer linken weißen Hinterkrone und auf der innern Seite der rechten Hinterkrone einem weißen Flecke nach vorher erfolgter Köhrung, zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt hat.

Liegnitz, den 8. Mai 1855.

No. 47. Betreffend die Zusicherung einer Prämie für die Entdeckung der Brandstifter in Greiffenberg. I. P. d. 3548.

„100 Rthlr. Belohnung."

Demjenigen, welcher den oder die Anstifter der am 29. April c. und 13. d. Mts. zu Greiffenberg, Löwenberger Kreises, stattgehabten Feuersbrünste, oder einen derselben, dergestalt zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und wegen des Verbrechens der Brandstiftung zur Strafe rechtskräftig verurtheilt werden, wird hiermit eine Belohnung von

— Einhundert Thalern —

zugesichert.

Liegnitz, am 15. Mai 1855.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 48. Betreffend die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. K. 885.

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl.-Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden,

Digitized by Google

Lebenslauf, 3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere, 4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte; für die Nachprüfung dagegen nur: 1) das beim Abgange vom Seminar erhaltene Zeugniß und, falls die Nachprüfung schon ein- oder zweimal ohne Erfolg gemacht worden, auch die betreffenden Zeugnisse; 2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und über die Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name, 2) Tag, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 30. April 1855.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium vom Schlesien.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Luckau, Lübben und Spremberg wird am 14. Juni dieses Jahres hierorts beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 9. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht; Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Vom 14. d. Mts. ab, mit welchem Tage auf der Breslau-Freiburg-Schweidnitz-Waldenburger Eisenbahn der Sommerfahrplan beginnt, erhalten nachbenannte Posten folgenden Gang:

1) die tägliche Personenpost zwischen Freyburg und Hirschberg per Volkenhain:
   aus Freyburg 9 Uhr 30 Min. Abends,
   in Hirschberg 4 Uhr 30 Min. früh;
   aus Hirschberg 10 Uhr 30 Min. Abends,
   in Freyburg 5 Uhr 25 Min. früh;
2) die tägliche Personenpost zwischen Freyburg und Hirschberg per Landeshut:
   aus Freyburg 9 Uhr 45 Min. Vormittags,
   in Hirschberg 6 Uhr Abends;
   aus Hirschberg 9 Uhr 55 Min. Vormittags,
   in Freyburg 6 Uhr 15 Min. Abends;
3) die tägliche Personenpost zwischen Freyburg und Landeshut:
   aus Freyburg 9 Uhr 15 Min. Abends,
   in Landeshut 12 Uhr 25 Min. früh;
   aus Landeshut 2 Uhr 30½ Min. früh,
   in Freyburg 5 Uhr 35 Min. früh;

Digitized by Google

4) die tägliche Personenpost zwischen Landeshut und Waldenburg:
aus Landeshut 2 Uhr früh,
in Waldenburg 4 Uhr 45 Min. früh;
aus Waldenburg 10 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Landeshut 1 Uhr Nachmittags;

5) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Jauer und Striegau:
aus Jauer 3 Uhr 15 Min. früh und
3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Striegau 4 Uhr 55 Min. früh, und
5 Uhr 25 Min. Nachmittags;
aus Striegau 10 Uhr 30 Min. Vormittags und
11 Uhr Abends,
in Jauer 12 Uhr 40 Min. Mittags und
12 Uhr 40 Min. Nachts;

6) die tägliche Personenpost zwischen Jauer und Bolkenhain;
aus Jauer 9 Uhr 30 Min. Abends,
in Bolkenhain 11 Uhr 30 Min. Abends;
aus Bolkenhain 3 Uhr 30 Min. früh,
in Jauer 5 Uhr 30 Min. früh.

Außerdem wird die tägliche Personenpost zwischen Hermsdorf und Hirschberg vom 15. d. Mts. ab, aus ersterem Orte um eine halbe Stunde später, als bisher, mithin erst um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Liegnitz, den 11. Mai 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Publicandum.

Seine Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 1. Mai d. J. hinsichtlich des Verfahrens bei der Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlagen von Aufbereitungs-Anstalten in allen Landestheilen, mit Ausnahme des linksrheinischen Theiles der Rheinprovinz folgende Bestimmungen ertheilt:

§ 1.

Wer zum Zwecke der Zugutemachung eines oder mehrerer der zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien eine Aufbereitungs-Anstalt anlegen und betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubniß der Bergbehörde; gleichviel, ob die Anlage auf einem bestehenden verliehenen Bergwerke, als Zubehör desselben gemacht, oder als besonderes Werk errichtet werden soll.

Bevor nicht die Erlaubniß-Urkunde ausgefertigt und dem Nachsucher zugestellt ist, darf der Betrieb nicht angefangen werden.

Digitized by Google

§ 2.

Das Erlaubnißgesuch ist schriftlich bei dem Berg-Amte des Bezirks einzureichen und muß enthalten:

a. die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welche aufzubereiten beabsichtigt wird,
b. die Bezeichnung der Stelle, auf welcher die Anlage gemacht werden soll, so wie der Gemeinde, des Kreises und Regierungsbezirks,
c. die Angabe des Wassers, welches dazu benutzt werden soll, so wie seines Gefälles,
d. eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebs-Einrichtungen,
e. die deutliche Namens-Unterschrift, den Charakter und Wohnort des Ansuchers, beziehungsweise des Repräsentanten der betreffenden Gewerkschaft.

Soll die Anlage Zubehör eines bestehenden Bergwerks werden, so ist dies im Gesuche anzuführen.

§ 3.

Dem Gesuche (§ 2) ist eine Zeichnung beizufügen, aus welcher sich die Zahl und Lage der einzelnen Theile des Werks und dessen Einrichtung entnehmen läßt, ferner ein Situationsplan und, wenn Wassergefälle in Betracht kommen, ein Nivellementsplan.

§ 4.

Fehlt eine der Angaben (§ 2) oder der Beilagen (§ 3) oder sind dieselben nicht vollständig, so wird der Ansucher zur Beibringung, resp. Vervollständigung aufgefordert und ihm dazu eine Frist von 4 Wochen gestellt, nach deren fruchtlosen Verlauf angenommen werden muß, daß es nicht Absicht sei, das Gesuch zu verfolgen.

§ 5.

Das Gesuch wird seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Berg-Amte durch Anschlag im Bergamtshause und im Amtsblatte der Königlichen Regierung des Bezirks mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwendungen zu haben glauben, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem Berg-Amte anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht genommen werden solle. Dabei ist anzuführen, daß die Beschreibung und die Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Berg-Amts niedergelegt seien.

§ 6.

Bei großer Entfernung des Ortes der Anlage von dem Sitze des Berg-Amtes können, nach Ermessen des Berg-Amtes die Beschreibung und die Zeichnungen auf dem Bürgermeisterei-Amte oder bei der Ortspolizeibehörde, welche dem Orte der Anlage am nächsten sind, niedergelegt werden. In solchem Falle ist dies in der Bekanntmachung (§. 5.) zu vermerken.

Digitized by Google

§. 7.

Die eingehenden Einwendungen werden von dem Berg-Amte dem Erlaubnißsucher unverzüglich in Abschrift mit der Aufgabe zugefertigt, sie binnen vier Wochen zu beantworten. Sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so werden sie zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die Genehmigung der Anlage (§. §. 8. ff.) abhängig gemacht wird.

§. 8.

Sind Einwendungen nicht eingegangen, oder dieselben durch gütliche Einigung beseitigt, und läßt sich übersehen, daß bei der Anlage keine Verhältnisse in Betracht kommen, welche das Ressort der Landespolizeibehörde berühren, so ladet das Berg-Amt den Erlaubnißsucher zu einem Localtermin ein und bestimmt zur Abhaltung desselben einen Commissar, in der Regel den Bergmeister des Reviers, in welchem die Anlage gemacht werden soll.

§. 9.

In diesem Termine wird das Gesuch (§ 2), so wie die Richtigkeit der Zeichnungen (§ 3) insbesondere des Situations- und Nivellementsplanes durch Vergleichung mit der Oertlichkeit geprüft; es werden alle Theile der Anlage, ferner diejenigen Einrichtungen, welche gegen Beschädigungen von Grundeigenthum, gegen den Abfluß unreiner Wasser und gegen Wegführung ausgeschlagener Abgänge (Sand und Schlämme) durch Wasser und Wind zu treffen sind, beziehungsweise auch die Zeitperioden, während welcher der Betrieb etwa nur umgehen oder ruhen soll, so wie überhaupt alle Verpflichtungen erörtert und festgestellt, welche der Erlaubnißsucher zu übernehmen hat.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebs-Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das bei dem Waschbetriebe verunreinigte Wasser, nach erfolgter Abklärung in Sümpfen oder Teichen, im Umkreise benutzt wird, und die Ableitung solches Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder zum besonderen Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§ 10.

Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (§ 9) wird ein ausführliches von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

§ 11.

Das Berg-Amt entwirft die Erlaubniß-Urkunde und überreicht dieselbe nebst den Instructions-Akten und den Zeichnungen dem vorgesetzten Ober-Berg-Amte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so gehen dieselben an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher die Urkunde vollzieht.

Digitized by Google

§ 12.

Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher nicht zu beseitigen im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse, über welche nur die Landespolizeibehörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Ges.-S. Seite 41) handelt, so wie insbesondere, wenn das durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (§ 9), so hat das Berg-Amt das Erlaubnißgesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Ober-Berg-Amte vorzulegen. Dieses theilt die Sachen der betreffenden Regierung mit und bezeichnet dabei sogleich den seinerseits für die Localuntersuchung ernannten Commissar.

Die Regierung ernennt hierauf auch ihrerseits einen Commissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

§ 13.

Diese Commissarien (§ 12) haben sich über die Ansetzung des Localtermins zu verständigen, zu welchem dann das Berg-Amt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet, die letzteren mit der Verwarnung, daß sie im Falle des Nichterscheinens mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§ 9) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protocoll geht an das Berg-Amt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach § 11 verfährt.

§ 14.

Das Ober-Berg-Amt sendet die instruirten Akten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubniß-Urkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Ober-Berg-Amt den Entwurf nebst Akten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Ober-Berg-Amt über die Zulässigkeit der Anlage oder über die in der Erlaubniß-Urkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Ober-Berg-Amt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§ 15.

In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen (§ 9), bleibt der Bergbehörde, beziehungsweise der Polizeibehörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde voraus gesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubniß-Urkunde aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 16.

Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitungs-Anstalt verändern will, hat davon dem Berg-Amte Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschreiben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Berg-Amt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in den §§ 5—15 vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Berg-Amt die Veränderung als eine unwesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegen stehe.

Diese Vorschriften werden hierdurch Behufs ihrer Befolgung zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Mai 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Nachdem der bisherige Dirigent der Abtheilung des Innern bei hiesiger Königlichen Regierung, Geheime und Ober-Regierungs-Rath Freiherr von Werthern, als Vice-Präsident an die Königliche Regierung zu Stettin berufen worden ist, hat der zum Amtsnachfolger desselben ernannte Ober-Regierungs-Rath Freiherr von Zedlitz-Neukirch, am heutigen Tage seine amtliche Thätigkeit bei der hiesigen Königlichen Regierung begonnen. Praesid. 471.

Liegnitz, den 11. Mai 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Sr. Majestät der König haben dem bisherigen Kreissteuer-Einnehmer Fleischmann in Löwenberg den Character als Rechnungs-Rath zu ertheilen geruht. II. D. 3541.

Liegnitz, den 11. Mai 1855.

Königliche Regierung.
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation des bisherigen Schulamts-Candidaten Hugo Conrad aus Hermsdorf, Kreis Görlitz, zum Lehrer an der neu gebildeten evangelischen Schule für Wendisch-Musta, Lichtenberg und Kutschig im Kreise Sagan; I. C. 3381.

die Vocation des bisherigen Hülfslehrers Carl Benjamin Scholz aus Parchwitz zum Lehrer an der neu gegründeten evangelischen Schule für die Landgemeinden vor dem Breslauer Thore in Liegnitz; I. C. 3225.

Digitized by Google

I. C. 3960. die Vocation des bisherigen dritten Lehrers an der evangelischen Stadtschule in Polkwitz, Reinhold Alexander Benno Schmidt, zum zweiten Lehrer und des bisherigen Adjuvanten zu Mallmitz, Gustav Julius Bernhard Hoffmann, zum dritten Lehrer dieser Anstalt.

I. C. 4266. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist der bisherige Pastor Sawade in Rückenwaldau zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Steinkirch, Kreis Lauban, berufen worden.

Eisenbahn-Dienstpersonal. Der Schlosser Johann Peter Carl Koch zu Liegnitz ist bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Lokomotivheizer gegen Kündigung angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 2660. Dem Kaufmann H. F. Lubisch zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden. Zugleich hat der Kaufmann Lubisch die Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 1. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 3219. Dem Kaufmann Ludwig Glaubitz zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 3355. Dem Rentmeister Johann Wilhelm Kromrey in Schlawa ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 3470. Dem Ortsrichter Johann Christoph Hilbig in Haidewaldau, Görlitzer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 26. Mai 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4216. das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1855, und

= 4217. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1855. Vom 14. Mai 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

No. 50. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 433.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Digitized by Google

den	12.	Mai	in	Haynau	den	29.	Mai in Kröben,
=	14.	=	=	Neumarkt	=	2.	Juni = Züllichau,
=	19.	=	=	Nimptsch	=	4.	= = Grünberg,
=	24.	=	=	Trachenberg	=	5.	= = Crossen,
					den	7.	= = Cottbus.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Menzel. v. Colomb.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf der Remontepferde ernannte Commission, aus dem Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Sackersdorf **a la suite** des 3. Dragoner-Regiments, als Präses, dem Rittmeister Hildebrand des 7. Husaren-Regiments als ersten und dem Premier-Lieutenant von Massenbach des 5. Kürassier-Regiments als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein. Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde, können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln, nur erneuert auf das Dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe, dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungs-Plätze und bedeckte Räumlichkeiten zur Untersuchung der Augen der Pferde, der Remonte-Ankaufs-Kommission

Digitized by Google

überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gendarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 2. April 1855.

No. 51 Betreffend den öffentlichen Verkauf eines fiscalischen Ziegeleigrundstücks. II. F. 874.

Zum öffentlichen Verkauf des in dem Dorfe Lindenau bei Grüssau im Kreise Landeshut belegenen fiscalischen Ziegelleigrundstückes, haben wir einen Termin auf

den 16. Juni 1855, von 10 Uhr früh ab,

in dem Königlichen Forst-Kassen-Locale in Grüssau angesetzt.

Zum Verkauf werden ausgeboten:

a. der Ziegelofen,
b. die Ziegelscheune,
c. ein kleiner Schuppen, und
d. folgende Grundstücke,

das Ziegelei-Gebäude-Terrain, welches nebst Weg an Fläche enthalten soll

	1 Morgen	175	□Rth.
die Ziegellehmgruben	3 =	21	=
die cultivirten Lehmgruben . . .	7 =	78	=
zusammen	12 Morgen	94	□Rth.

Die speciellen und allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen und der Veräußerungsplan, können in dem Forst-Kassen-Locale in Grüssau eingesehen werden, und wird in Bezug hierauf nur bemerkt, daß das Minimum der Kaufgelder 680 Rtlr. beträgt, und daß die Ertheilung des Zuschlages und die Uebergabe sofort im Termine erfolgen soll, insofern das Meistgebot wenigstens dieses Kaufgelder-Minimum erreicht und der 4. Theil des Meistgebots sofort zur Forstkasse eingezahlt wird

Liegnitz, den 10. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

Nr. 52. Betreffend die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. K. 885.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist,

Digitized by Google

werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse nur noch die sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen mit dem Umtausch der Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine von uns beauftragt sind.

Liegnitz, den 15. Mai 1855.

Digitized by Google

Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheinen aufzunehmen und solchen getrennt von anderen Zahlungsmitteln, nebst einer Declaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Hauptkasse abzusenden, welche dafür Ersatz leisten wird.

Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntage den 1. Juli c. Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergehenden Tage gefertigten Abschluß noch zuzusetzen und an die Regierungs-Hauptkasse unfehlbar mit der nächst abgehenden Post mit abzuliefern.

Wir machen die Königlichen Kassen ganz besonders auf die Verluste aufmerksam, welche für dieselben jedenfalls daraus entstehen würden, wenn die Ablieferung der alten Papiere in den bestimmten Terminen versäumt werden sollte.

Liegnitz, den 15. Mai 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1831.

Wir haben mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die bisher von dem Superintendenten Klein in Kaltwasser interimistisch geführte Ephoral-Verwaltung der Diöcese Lüben I. in gleicher Weise dem Pastor Stosch in Klein-Kotzenau übertragen und wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 6. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, sowie die Nachprüfung der mit No. III. entlassenen früheren Seminaristen wird am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. in diesem Jahre den 19. — 21. Juni stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an der erstern Prüfung sind bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium, diejenigen zu der Nachprüfung bei der betreffenden Königlichen Regierung spätestens bis zum 4. Juni c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 18. Juni, Nachmittags 4 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Kommissions-Prüfung ist beizulegen 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 2) ein selbstverfertigter

Digitized by Google

Aufkündigung
von ausgelooſten Rentenbriefen der Provinz Schleſien.

Bei der heute in Gemäßheit der Beſtimmungen §§. 41 u. f. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 im Beiſein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars ſtattgehabten Verlooſung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1855 einzulöſenden Rentenbriefe der Provinz Schleſien, ſind nachſtehende Nummern im Werthe von 87,060 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

71 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 641. 748. 1,003. 1,526. 1,571. 1,896. 2,136. 2,168. 2,419. 2,663. 2,739. 3,089. 3,288. 3,306. 3,336. 3,598. 3,751. 4,151. 4,690. 4,785. 4,958. 4,984. 5,008. 5,397. 5,410. 5,639. 5,792. 5,890. 6,585. 6,852. 7,393. 7,443. 7,569. 7,748. 8,044. 8,169. 8,240. 8,650. 8,745. 9,526. 9,754. 9,835. 10,690. 11,031. 11,160. 11,303. 11,402. 11,857. 11,875. 12,208. 12,642. 12,938. 13,190. 13,967. 14,035. 14,336. 14,701. 14,739. 15,237. 15,267. 15,566. 15,567. 15,733. 16,263. 16,939. 17,039. 17,156. 17,268. 17,450. 17,583. 17,932.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

No. 86. 526. 606. 679. 851. 975. 1,032. 1,143. 1,945. 2,255. 2,354. 2,374. 2,740. 3,114. 3,209. 4,030. 4,109. 4,323.

55 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 53. 249. 577. 579. 619. 857. 1,431. 1,554. 1,563. 1,854. 1,945. 2,347. 3,071. 3,203. 3,906. 4,315. 4,599. 4,658. 4,768. 4,863. 5,007. 5,248. 54,69. 57,73. 6,494. 6,577. 6,790. 7,154. 7,305. 7,383. 7,529. 7,666. 8,472. 8,628. 8,935. 9,469. 9,712. 9,811. 9,891. 9,955. 10,031. 10,074. 10,275. 10,283. 10,352. 11,004. 11,527. 11,871. 12,233. 12,740. 13,116. 13,418. 13,433. 13,596. 13,779.

40 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 286. 295. 326. 531. 703. 1,831. 2,029. 2,512. 2,868. 2,967. 3,163. 3,542. 3,568. 3,891. 4,492. 4,525. 4,869. 5,103. 5,262. 5,429. 5,593. 5,956. 5,975. 6,288. 6,315. 6,562. 6,618. 6,755. 6,906. 7,518. 8,313. 8,502. 8,531. 8,565. 8,653. 8,772. 9,077. 9,731. 9,792. 9,801.

56 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

No. 314. 575. 1,139. 1,597. 2,028. 2,063. 2,601. 2,632. 2,712. 2,814. 2,837. 3,236. 3,700. 3,705. 4,347. 4,523. 5,132. 5,180. 5,715. 5,928.

Digitized by Google

5,972. 6,178. 6,200. 6,277. 6,292. 6,403. 6,819. 7,278. 7,608. 8,226. 8,387. 8,532. 8,873. 8,977. 9,112. 9,117. 9,194, 9323. 9,713. 10,518. 10,538. 10,597. 10,849. 10,860. 10,955. 11,147. 11,438. 11,738. 12,254. 12,421. 12,505. 12,606. 12,678. 12,713. 13223. 13,334.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1855 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 11 bis 16 incl., so wie gegen Quittung,

in termino den 1. October 1855 und die folgenden Tage, jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unsrer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. October cr., worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. October 1855 ab, findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht Statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. No. 11 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1852.

Lit. A. No. 191. à 1000 Rthlr.
= D. No. 78. 127. à 25 Rthlr.
= E. No. 112. 195. 776. à 10 Rthlr.

Digitized by Google

b) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. October 1852.

Lit. A. No. 540. à 1000 Rthlr.
" B. No. 1065. 1608. à 500 Rthlr.
" C. No. 511. 556. 752. 1311. 2408. à 100 Rthlr.
" D. No. 29. 512. 1130. à 25 Rthlr.
" E. No. 90. 469. 672. à 10 Rthlr.

c) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1853.

Lit. A. No. 1452. 2843. 2863. 4102. à 1000 Rthlr.
" C. No. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
" D. No. 51. 343. 980. 2069 à 25 Rthlr.
" E. No. 1928. 2613. 2678. 2943. 3175. à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 19. Mai 1855.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1. des Herrn General-Landschafts-Repräsentanten, Grafen v. Hoverden;
2. des Herrn Geheimen Commerzien-Raths Ruffer, so wie
3. des Notars, Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt war, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

63	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	63,000 Rthlr.
14	"	"	B.	à	500	Rthlr.	"	7,000 "
45	"	"	C.	à	100	Rthlr.	"	4,500 "
25	"	"	D.	à	25	Rthlr.	"	625 "
43	"	"	E.	à	10	Rthlr.	"	430 "
Zusammen 190	Stück	im Werthe von						75,555 Rthlr.

Digitized by Google

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.
v. Hoverden. Ruffer.
(L. S.) Carl Ernst Georg Beyer, Notar.
a. u. s.
Ribbeck. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Diejenigen mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Eisenbahn-Postpackettträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Bezirks-Postanstalt bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche bei körperlicher Rüstigkeit und bisherigem guten Verhalten 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren zu stellen vermögen.

Liegnitz, den 21. Mai 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Wir haben in Gemeinschaft mit dem Königlichen Provinzial-Consistorium zu Breslau die Vocation des bisherigen Cantors, Organisten und Lehrers Julius Hunger zu Liebenthal, der in gleicher Eigenschaft nach Heidau Kreis Liegnitz versetzt worden ist, bestätigt und wird die Angabe (pag. 161 des diesjährigen Amtsblatts) hierdurch berichtigt. I. C. 4043.

Liegnitz, den 10. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt: I. C. 3891.

die Vocation des bisherigen Pastors der evangelischen Gemeinde zu Steinkirch Johann Friedrich Wilhelm Lindner zum Rector der evangelischen Stadtschule zu Hirschberg,

Digitized by Google

I. C. 3961 die Vocation des bisherigen Hilfslehrers Gustav Wilhelm Krause zu Brostau, im Glogauer Kreise, zum wirklichen Lehrer an der evangelischen Schule daselbst,

I. P. b. 3578. die Wahl des Majors a. D. Nethe in Bunzlau zum Rathsherrn daselbst.

I. C. 4367. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pastor Gerdessen in Giersdorf zum Pastor der evangelischen Gemeinden in Laugwitz-Bärzdorf, Kreis Brieg, ausgefertigt worden.

Ferner wurde von demselben bestätigt:

I. C. 4470. die Vokation für den bisherigen Pastor Aumann in Fraustadt, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kolzig, Kreis Grünberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für die Monate März und April d. J. I. P. b. 3357.

Im Monat März war die Witterung von der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Beschaffenheit abweichend durch öftern Eintritt von Frost und größere Feuchtigkeit der Atmosphäre.

Es hatten statt:

Frost am 1. 6. bis incl. 16. 18. 21. 22. 27. 29. bis 31.; Schneefall am 7. 8. 10. 11. und 15.; Regen am 5. 18. 19. 23. und 28.; helle Tage am 1. 2. 4. 6. 9. 12. 13. 16. 20. 21.; trübe Tage am 3. 14. 17. 22. 24. 27. 29. bis 31. Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 31., der niedrigste = 26″ 9‴ am 23.; der höchste Thermometerstand = + 6° R. am 25., der niedrigste = — 10° R. am 13. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die lange Dauer der Winterwitterung hemmte die Bearbeitung und Bestellung der Ackerfläche. Theilweise Inundationen wirkten nachtheilig auf die Vegetation.

Die Witterung des Monats April war, besonders in der 2. Hälfte kälter und rauher, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu sein pflegt.

Es hatten statt:

helle Tage am 13. bis incl. 16. 18. bis 20. 23. und 25.; trübe Tage am 2. bis incl. 8. 12. 17. 21. 22. 24. 26. 27 und 30.; warme Tage am 4. 8. 14. bis incl. 17.; kalte Tage am 1. 2. 6. 7. 9. bis 11. 19. bis 30.; Regen fiel am 2. 3. 7. 8. 10. 11. 22. 26. und 30.; Schnee am 9. 11. 22. und 25.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 23., der niedrigste = 26″ 11‴ am 10.; der höchste Thermometerstand = + 13° R. am 16., der niedrigste = — 2° R. am 23. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend, die Vegetation blieb ungewöhnlich zurück.

Digitized by Google

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in beiden Monaten im Allgemeinen und in Betracht der Jahreszeit nicht ungünstig. Die Zahl der Kranken war gegen die letzt verflossenen Monate etwas, doch nicht außergewöhnlich vermehrt, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen genommen gutartig; durchgreifende Contagionen kamen nicht vor. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände und hatte entschieden eine größere Tendenz zum Nervösen, als zum Inflamatorischen, obwohl auch einzelne Fälle vorkamen, in welchen die Localaffection sich zur Entzündung steigerte und das antiphlogistische Verfahren nothwendig machte. Die häufigsten Krankheitsformen waren rheumatische und catarrhalische Affectionen, rheumatische und Catarrhal-Fieber, Catarrhe der Respirations-Organe und des Darmkanals, Kopf-, Gesichts- und Gliederreißen, rheumatische Affectionen der Präcordien, des Darmkanals, des Abdominal-Gangliensystems, zuweilen auch des Herzens. In mehreren Gegenden gelangte die Influenza zu allgemeiner Entwickelung, jedoch in gemäßigter Intensität und mit gutartigem Verlauf. Der Croup kam immer noch häufig vor, verlief jedoch bei rechtzeitiger Hilfe fast immer günstig. Wechselfieber wurden, besonders in den Niederungen, häufig beobachtet, meistens mit Tertian-typus und ohne besondere Neigung zur Hartnäckigkeit oder zu bösartigem Verlauf. — Das Scharlachfieber kam in einzelnen Gegenden ziemlich häufig vor, hatte aber meist einen gutartigen Verlauf. Typhöse Fieber, gewöhnlich in der Form des typhus abdominalis, wurden sowohl in Folge von Störungen im Verlauf der fieberhaften Krankheiten, als auch der Entwickelung eines Contagii mehrmals beobachtet, gingen jedoch in den bei weitem meisten Fällen in Genesung über. Die bekannten Schutzmaßregeln zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheit im Wege der Ansteckung bewährten sich vollkommen und so, daß einige Ausbreitung der Krankheit immer da eintrat, wo die rechtzeitige und zulängliche Ausführung jener Maßregeln unterblieben war und die Beschränkung und das Nachlassen der Krankheit in dem Maße eintrat, als die vollständige und rechtzeitige Ausführung jener Maßregeln zu Stande gebracht worden war.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war, mit Ausnahme des Schafviehes, im Allgemeinen nicht ungünstig. Durchgreifende Epizootien haben nicht stattgefunden. Bei den Schafen kamen, besonders in den Niederungen, die Bleichsucht und Egel-Krankheit ungewöhnlich häufig vor und verursachten sehr bedeutende Verluste. In einigen wenigen Orten kamen bei den Schafen, in Folge von Ansteckung durch Schlacht-Schafvieh, die Pocken zum Ausbruch; es gelang indeß durch rechtzeitige und genügende Absonderungs- und Desinfections-Maßregeln, die Verbreitung der Krankheit zu verhüten.

In einigen Kreisen waren auch einige Fälle von Tollkrankheit bei den Hunden zum Vorschein gekommen.

Digitized by Google

Wirksamkeit des Schiedsmanns-Institut im Jahre 1854.

Aus der hier zusammengestellten Nachweisung der Resultate der Geschäftsführung der Schiedsmänner im diesseitigen Regierungs-Bezirk pro 1854 ergiebt sich, daß überhaupt 16,460 Streitsachen anhängig gewesen sind.

Von diesen sind beendigt worden

a) durch Vergleich	12,756
b) durch Zurücktreten der Partheien	1,320
c) durch Ueberweisung an den Richter	2,236
in Sa. .	16,312,

so daß am Schluß des Jahres 1854 noch 148 Streitsachen anhängig geblieben sind. Liegnitz, den 6. Mai 1855.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Verdienstliches. J. C. 4246.

Der neu gebildeten evangelischen Kirchen-Gemeinde in Würgsdorf, Kreis Bolkenhain, sind von dem Besitzer des Dominii Würgshalbendorf, Hauptmann a. D. von Maltitz drei Glocken im ungefähren Werthe von 1200 Thalern geschenkt worden.

Gern bringen wir diesen ausgezeichneten Beweis kirchlicher Gesinnung und thätiger Theilnahme an der Gründung dieses neuen Kirchensystems unter verdienter Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Privat-Unterrichts-Anstalt J. C. 4336.

Dem Pastor Kühn zu Boberröhrsdorf bei Hirschberg ist, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Provinzial-Consistorium zu Breslau, die Erlaubniß zur Errichtung einer Pensions- und Unterrichts-Anstalt für Knaben in seinem Hause von uns heut ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Stadt Hirschberg.		
Stadt Hirschberg	Gringmuth	Kaufmann	Hirschberg.
	Bartsch	Färbermeister	
	Herbst	Predigtamtscandidat	

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Hirschberg.		
Boberröhrsdorf	Lehr	Gerichtsmann	Boberröhrsdorf.
Hohenwiese u. Neuhof	Mende	Wirthschaftsverwalter	Neuhof.
Reibnitz	Seiffert	Bauergutsbesitzer	Reibnitz.
Steinseiffen	Göbel	Schullehrer	Steinseiffen.
	Kreis Landeshut.		
Hartau	Kriegel	Großgärtner u. Tischler	Hartau.

Breslau, den 11. Mai 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

v. Schleckmann.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 4953.

Dem Kaufmann Eduard Bauch hierselbst ist die Conzession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen als Unter-Agent des Handlungshauses Valentin Lorenz Meyer in Hamburg, für die Stadt und den Kreis Liegnitz ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 3316.

Dem Kaufmann Julius Neumann in Reichenbach O./L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 3422.

Dem Kaufmann Ludwig Glaubitz in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 3472.

Dem Kaufmann Ferdinand Bähnisch zu Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 3473. Dem Kaufmann Ferdinand Bähnisch in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 14. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Mai 1855 ein Einführungspatent

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Lehrer Weidmann zu Hückelhoven, ist unter dem 7. Mai 1855 ein Patent

auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachtrag.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs vom Auslande über das Riesen-Gebirge nach Hirschberg und Umgegend wird in dem Dorfe Hayn, Hirschberger Kreises, mit dem 1. Juni d. J. ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse errichtet und zwar im Hause No. 80 an dem von St. Peter und Friedrichsthal in Böhmen über die Spindlerbaude nach Hayn führenden Communikationswege, welcher die Zollstraße vom Auslande für das gedachte Amt bildet.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 20. Mai 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

No. 6,524. v. Bigeleben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 2. Juni 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4218. das Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Mai 1855;

= 4219. das Gesetz, die Einführung und Publication der preußischen Gesetze in den neu erworbenen Jade-Gebieten betreffend. Vom 14. Mai 1855;

= 4220. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 14. Mai 1855; und

= 4221. das Gesetz, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 14. Mai 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 54 Betreffend den öffentlichen Verkauf eines fiscalischen Ziegeleigrundstücks. II. F. 874.

Zum öffentlichen Verkauf des in dem Dorfe Lindenau bei Grüssau im Kreise Landeshut belegenen fiscalischen Ziegelleigrundstückes, haben wir einen Termin auf

den 16. Juni 1855, von 10 Uhr früh ab,

in dem Königlichen Forst-Kassen-Locale in Grüssau angesetzt.

Digitized by Google

Zum Verkauf werden ausgeboten:

a. der Ziegelofen,
b. die Ziegelscheune,
c. ein kleiner Schuppen, und
d. folgende Grundstücke,

das Ziegelei-Gebäude-Terrain, welches nebst Weg an Fläche enthalten soll 1 Morgen 175 □Rth.

die Ziegellehmgruben	3	=	21 =
die cultivirten Lehmgruben	7	=	78 =
zusammen	12 Morgen		94 □Rth.

Die speciellen und allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen und der Veräußerungsplan, können in dem Forst-Kassen-Locale in Grüssau eingesehen werden, und wird in Bezug hierauf nur bemerkt, daß das Minimum der Kaufgelder 680 Rtlr. beträgt, und daß die Ertheilung des Zuschlages und die Uebergabe sofort im Termine erfolgen soll, insofern das Meistgebot wenigstens dieses Kaufgelder-Minimum erreicht und der 4. Theil des Meistgebots sofort zur Forstkasse eingezahlt wird.

Liegnitz, den 10. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Nr. 55. Betreffend die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Kön. gl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. K. 885.

Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Digitized by Google

vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse nur noch die sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen mit dem Umtausch der Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine von uns beauftragt sind.

Liegnitz, den 15. Mai 1855.

Digitized by Google

No. 58. Betreffend die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Physikats-Stelle zu Lüben I. P. a. 6253.

Die Kreis-Physikats-Stelle im Kreise Lüben ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers derselben, des Kreis-Physikus Dr. Krause in den Kreis Rothenburg zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen und die Physikats-Prüfung bereits bestanden haben, fordern wir auf, ihre diesfälligen Gesuche, wozu ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst ihren Qualifikations- und Führungs-Documenten bis zum 1. Juli d. J. portofrei an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 30. Mai 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Höherer Anordnung gemäß sollen auch in diesem Jahre die außerordentlichen allgemeinen Kirchen-Visitationen nach dem Vorbild der reformatorischen Zeit fortgesetzt werden.

Es wird demgemäß durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende, Commission unter Leitung des Königlichen General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn eine solche General-Visitation in dem Kirchenkreise Pleß, welcher die Landräthlichen Kreise

Lublinitz, Beuthen, Pleß, Rybnick und Cosel

umfaßt, abgehalten und am

8. Juni c., Vormittags um 9 Uhr,

in der evangelischen Kirche zu Beuthen durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 19. Mai 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs vom Auslande über das Riesen-Gebirge nach Hirschberg und Umgegend wird in dem Dorfe Hayn, Hirschberger Kreises, mit dem 1. Juni d. J. ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse errichtet und zwar im Hause No. 80 an dem von St. Peter und Friedrichsthal in Böhmen über

Digitized by Google

die Spindlerbaude nach Hayn führenden Communikationswege, welcher die Zollstraße vom Auslande für das gedachte Amt bildet.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 20. Mai 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

No. 6,524. v. Bigeleben.

Bekanntmachung

die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §. 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 et seq. bestimmten Strafen ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 3. Juni 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung

von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. October 1855 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 87,060 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

71 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 641. 748. 1,003. 1,526. 1,571. 1,896. 2,136. 2,168. 2,419. 2,663.
2,739. 3,089. 3,288. 3,306. 3,336. 3,598 3,751. 4,151. 4,690. 4,785.
4,958. 4,984. 5,008. 5,397. 5,410. 5,639. 5,792. 5,890. 6,585. 6,852.
7,393. 7,443. 7,569. 7,748. 8,044. 8,169. 8,240. 8,650. 8,745. 9,526.

Digitized by Google

9,754. 9,835. 10,690. 11,031. 11,160. 11,303. 11,402. 11,857. 11,875. 12,208. 12,642. 12,938. 13,190. 13,967. 14,035. 14,336. 14,701. 14,739. 15,237. 15,267. 15,566. 15,567. 15,733. 16,263. 16,939. 17,039. 17,156. 17,268. 17,450. 17,583. 17,932.

18 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

No. 86. 526. 606. 679. 851. 975. 1,032. 1,143. 1,945. 2,255. 2,354. 2,374. 2,740. 3,114. 3,209. 4,030. 4,109. 4,323.

55 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 53. 249. 577. 579. 619. 857. 1,431. 1,554. 1,563. 1,854. 1,945. 2,347. 3,071. 3,203. 3,906. 4,315. 4,599. 4,658. 4,768. 4,863. 5,007. 5,248. 54,69. 57,73. 6,494. 6,577. 6,790. 7,154. 7,305. 7,383. 7,529. 7,666. 8,472. 8,628. 8,935. 9,469. 9,712. 9,811. 9,891. 9,955. 10,031. 10,074. 10,275. 10,283. 10,352. 11,004. 11,527. 11,871. 12,233. 12,740. 13,116. 13,418. 13,433. 13,596. 13,779.

40 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 286. 295. 326. 531. 703. 1,831. 2,029. 2,512. 2,868. 2,967. 3,163. 3,542. 3,568. 3,891. 4,492. 4,525. 4,869. 5,103. 5,262. 5,429. 5,593. 5,956. 5,975. 6,288. 6,315. 6,562. 6,618. 6,755. 6,906. 7,518. 8,313. 8,502. 8,531. 8,565. 8,653. 8,772. 9,077. 9,731. 9,792. 9,801.

56 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

No. 314. 575. 1,139. 1,597. 2,028. 2,063. 2,601. 2,632. 2,712. 2,814. 2,837. 3,236. 3,700. 3,705. 4,347. 4,523. 5,132. 5,180. 5,715. 5,928. 5,972. 6,178. 6,200. 6,277. 6,292. 6,403. 6,819. 7,278. 7,608. 8,226. 8,387. 8,532. 8,873. 8,977. 9,112. 9,117. 9,194, 9323. 9,713. 10,518. 10,538. 10,597. 10,849. 10,860. 10,955. 11,147. 11,438. 11,738. 12,254. 12,421. 12,505. 12,606. 12,678. 12,713. 13223. 13,334.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1855 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 11 bis 16 incl., so wie gegen Quittung,

in termino den 1. October 1855 und die folgenden Tage, jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons **Serie I. No. 11 bis 16** incl., so wie gegen Quittung,

in termino den 1. October 1855 und die folgenden Tage, jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unsrer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. October cr., worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. October 1855 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht Statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons **Serie I. No. 11 bis 16** wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1852.

Lit. A. No. 191. à 1000 Rthlr.
= D. No. 78. 127. à 25 Rthlr.
= E. No. 112. 195. 776. à 10 Rthlr.

b) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. October 1852.

Lit. A. No. 540. à 1000 Rthlr.
= B. No. 1065. 1608. à 500 Rthlr.
= C. No. 511. 556. 752. 1311. 2408. à 100 Rthlr.
= D. No. 29. 512. 1130. à 25 Rthlr.
= E. No. 90. 469. 672. à 10 Rthlr.

Digitized by Google

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Während der Bade-Saison vom 15. Juni bis ult. August c. wird zwischen Hirschberg und Warmbrunn eine täglich dreimalige vierzehnsitzige Personenpost coursiren, welche aus Hirschberg 5 Uhr früh, 12½ Uhr Mittags, und 6¼ Uhr Nachmittags, aus Warmbrunn 6 Uhr früh, 1½ Uhr Nachmittags und 8 Uhr Abends abgehen wird.

Das Personengeld beträgt bei einem Freigewicht von 30 Pfd. pro Person für eine Tour nach Warmbrunn resp. Hirschberg 5 Sgr. und pro Tour und Retour bei gleichzeitiger Anmeldung der letzteren 7½ Sgr.

Beichaisen werden in Hirschberg nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 30. Mai 1855.

Der Ober-Post-Director:
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Die zweite Schwurgerichtssitzung pro 1855 für die Kreise: Freistadt, Grünberg und Sagan wird unter Vorsitz des Kreis-Gerichts-Directors Granier vom 18. Juni c., Vormittags 8 Uhr ab, im Saale des hiesigen Gefängniß-Gebäudes stattfinden.

Nach Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen. Die Vertheilung der Einlaß-Karten ist dem Kreis-Gerichts-Secretair Langer übertragen.

Grünberg, den 30. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht I. Abtheil.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

l. c. 2894. Bei der Gemeinde der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Weigersdorf und Klitten, Kreis Rothenburg, ist an Stelle des nach Texas ausgewanderten Pastors Kilian der bisherige Geistliche der lutherischen Gemeinde zu Brieg bei Glogau, Gotthold Albert Gümlich, als Prediger angestellt worden.

Liegnitz, den 25. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:
die Wahlen des Kämmerers Kauschke und des Stadtverordneten Anton Fischer in Naumburg a./Q. zum Beigeordneten und resp. Rathmann daselbst. I. P. b. 3577.

Der bisherige Seminar-Ober-Lehrer Menges in Kopenik ist als Oberlehrer an das Königliche Schullehrer-Seminar zu Bunzlau berufen worden. Bekanntmachung. G.-S. 1685.

Breslau, den 26. Mai 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau für den Monat Mai 1855.

Ernennungen: Die Kreisrichter Otto zu Goldberg, Bassenge und Severin zu Liegnitz, sind zu Kreis-Gerichts-Räthen,
der Rechtsanwalt und Notar Steinmetz zu Sagan zum Justizrath und der Kreisgerichts-Sekretair Gringmuth in Liegnitz zum Kanzleirath,
Allerhöchst ernannt worden.

Befördert: Der Civil-Supernumerar Philipp bei der Gerichts-Kommission in Neusalz zum Büreau-Diätar.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor von Frankenberg an das Appellationsgericht zu Königsberg in Preußen.

Ausgeschieden: Der Appellations-Gerichts-Referendarius Königsberger Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Appellationsgerichts-Referendarius Gottwalt Behufs seines Uebertritts zur Strafanstalts-Verwaltung.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Hoch zu Sagan.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Glogauer landwirthschaftliche Schaufest, zu welchem das Programm im 18. Stück des diesseitigen Regierungs-Amts-Blatts veröffentlicht worden ist, wird nicht am 18. Juni cr., sondern am

27. Juni dieses Jahres

stattfinden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen landwirthschaftlichen Schaufestes in Glogau. I. G. 4851.

Liegnitz, den 30. Mai 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Lauban.			
Stadt Lauban, 1. Bez.	Baumgarten	Schornsteinfegermstr.	Lauban.
Kreis Liegnitz.			
Weißenhof, Dänemark und Sophienthal	Harmening	Gutsbesitzer	Weißenhof.

Bekanntmachung. I. C. 4933.

„Die achtzig Kirchenlieder der drei preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 im Urtext" sind in der Buchhandlung von Bertelsmann zu Gütersloh das Exemplar für einen Silbergroschen zu haben, worauf wir die hiebei Betheiligten hierdurch aufmerksam machen.

Liegnitz, den 30. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 3811

Dem Kaufmann und Stadtrath Heinrich Cubeus in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 24. Mai 1855

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 3642.

Der Banquier Abraham Schlesinger zu Hirschberg hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 22. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachstehende unten näher signalisirte Personen als:

1. Der Tuchmachergeselle Julius Bernhard Werner aus Oederan in Sachsen,
2. der Adolph Ilchmann aus Dörfel in Böhmen,
3. der Joseph Haselbauer aus Friedland in Böhmen,
4. der Tuchscheergeselle Gottfried Eduard Krämer aus Bernstadt in Sachsen,
5. der Schneidergeselle August Quinte aus Dessau,
6. der Böttchergeselle Friedrich August Pölitz aus Herzberg in Hannover,
7. die Inwohnerin Susanne Dohnt geb. Kerner aus Rochlitz in Böhmen,
8. der Inwohner Jacob Hallmann aus St. Peters in Böhmen,
9. der Knabe Wilhelm Stumpe aus Sahlenbach in Böhmen,
10. der Schuhmachergeselle Carl August Vester aus Budissin in Sachsen,
11. der Drathbinder Medard Greno alias Lasso, sowie
12. dessen Sohn Joseph Greno, beide letztere aus Bitts in Ungarn,

Landesverweisungen. I. P. a. 5478. verbunden mit 5551. 5837. 5912 5913. 6083. 6085. 6111. 6188. 6190.

sind nach vorhergegangener gerichtlichen Bestrafung und Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

1. Signalement. Familien-Name Werner, Vorname Julius Bernhardt, — Geburts- und Aufenthaltsort Oederan in Sachsen per Zwickau, — Religion evangelisch, — Alter 22 Jahr, — Größe 5 Fuß 7 Zoll, — Haare braun, — Stirn hoch, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart fehlt, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schmächtig, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen keine.

2. Signalement. Namen Adolph Ilchmann, — Geburtsort Dörfel in Böhmen, — Alter 16 Jahr, — Größe 4 Fuß 5 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, Augenbraunen wenig, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Kinn oval, — Bart fehlt, — Gesicht oval, — Statur klein.

3. Signalement. Namen Joseph Haselbauer, — Geburtsort Friedland in Böhmen, — Alter 12 Jahr, — Größe klein, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Kinn klein, — Bart fehlt, — Gesicht oval, — Statur klein.

4. Signalement. Familienname Krämer, — Vorname Gottfried Eduard, — Geburts-, und Aufenthaltsort Bernstadt im Königreich Sachsen, — Religion evangelisch, — Stand Tuchscheerer, Alter 33 Jahr, — Größe fünf Fuß einen Zoll, — Haare blond, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen lichtblond, — Augen blau, — Nase kurz, — Mund gewöhnlich, — Zähne vollständig, - Bart blond, — Kinn rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gesichtsbildung rund, — Statur klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

5. Signalement. Name August Quinte, — Stand Schneidergesell, — Geburtsort Schönwitz Kreis Falkenberg, — Wohnort Dessau, — Religion katholisch, — Alter 33 Jahr, — Größe fünf Fuß fünf Zoll, — Haare röthlichbraun, Stirn frei, — Augenbraunen weißlich, — Augen braungrau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne gesund, — Bart röthlich, — Kinn rund, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur untersetzt, — besondere Kennzeichen: das linke Bein kürzer.

6. Signalement. Vor- und Zuname Friedrich August Pöhlitz, — Geburtsort Herzberg, Königreich Hannover, — Heimathsort laut Urlaubspaß Herzberg, — Religion evangelisch, — Stand Böttcher, — Alter 24 Jahr, — Größe fünf Fuß vier Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase und Mund gewöhnlich — Zähne gut, — Bart blond, — Kinn rund, — Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, — Statur untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

7. Signalement. Familienname Dohnt, — Vorname Susanna geb. Kerner, — Geburts- und Aufenthaltsort Ober-Rochlitz in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 54 Jahr, — Größe fünf Fuß, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, dünn, — Augen blau, — Nase groß, — Mund gewöhnlich, — Zähne schlecht, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt kräftig, — Sprache deutsch im böhmischen Dialekt — besondere Kennzeichen: keine.

8. Signalement. Familien-Name Hallmann, — Vorname Jacob, — Geburtsort Krausenhauden und Aufenthaltsort St. Peters in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 65 Jahre, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare grau, — Stirn gerunzelt, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase groß, — Mund gewöhnlich, — Bart grau, dünn, — Zähne schadhaft, — Kinn stark, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, doch gesund, — Gestalt mittler, — Sprache blos deutsch im böhmischen Dialekt, — besondere Kennzeichen: hört etwas schwer.

9. Signalement. Familien-Name Stumpe, — Vorname Wilhelm, — Geburts- und Aufenthaltsort Sahlenbach Kolonie Ob.-Rochlitz in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 15 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart ohne, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt klein und schwach, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

10. Signalement. Familien-Name Vester, — Vornamen Karl August, — Stand Schuhmachergeselle, — Geburtsort Budissin, — Aufenthaltsort Budissin im Königreich Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 40 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn frei, — Augenbraunen dunkel, — Augen schwarz, — Nase etwas stark, — Mund proportionirt, — Bart schwarz, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gebräunt, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

11. Signalement. Vor- und Zuname Medard Greno, alias Lasso, — Stand Drathbinder, — Geburtsort Rudina, — Aufenthaltsort Bitts in Ungarn, — Religion katholisch, — Alter 39 Jahr, — Größe 5 Fuß 6 Zoll, — Haare schwarzbraun, sehr lang und gelockt, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen schwarzbraun, — Augen grau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart blond, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel und stark, — Sprache slavonisch und gebrochen deutsch, — besondere Kennzeichen: am linken Unterarm eine geheilte Wunde.

12. Signalement. Vor- und Zuname Joseph Greno, — Stand Drathbinder, — Geburts- und Aufenthaltsort Bitts in Ungarn, — Religion katholisch, — Alter 11 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare lichtbraun, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase kurz, — Mund gewöhnlich, — Bart keinen, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt mittel, — Sprache slavonisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 1. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann M. Fleischer in Breslau ist unter dem 22. Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Mähemaschinen zum Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getreides an den Schneide-Apparat, und zum Ablegen des geschnittenen auf die Plattform der Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwaage, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf eine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Windlade für Kirchenorgel, ohne die anderweitige Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg unter dem 5. Februar 1854 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz)

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 16. Juni 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nr. 59. Betreffend die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-, kassenscheine vom Jahre 1848. K. 885.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Digitized by Google

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse nur noch die sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen mit dem Umtausch der Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine von uns beauftragt sind.

Liegnitz, den 15. Mai 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2130.

Durch das Ableben des Pastor Heuser in Gr.-Knignitz, Kreis Nimptsch, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Das Patronat dieser Stelle ist Landesherrlich und das Einkommen derselben beträgt 800 — 900 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 28. Mai 1855.

Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, betreffend die bei der Ablieferun herrenloser Massen auszustellenden Atte·e. I. 7200 b.

Die Gerichte erster Instanz im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts werden mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. October 1845 (Breslauer Amtsblatt pro 1845 S. 331) hierdurch angewiesen, die bei der Ablieferung von herrenlosen Massen auszustellenden Atteste nicht mit den Geldern zugleich der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu übersenden, sondern solche mit der Anzeige der erfolgten Ablieferung an die Königliche Regierung selbst, Behufs der zu erlassenen Einnahme-Ordre, einzureichen.

Breslau, den 1. Juni 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

Bekanntmachung. I. 7643. c.

Die Gerichts-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht und bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz in dessen Departement in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als

„Ferien-Sache"

bezeichnet werden.

Breslau, den 5. Juni 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

Bekanntmachung. I. 4895 b.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichtsferien sollen in der Erndtezeit vom 21. Juli bis zum 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während den Ferien zu erledigen."

Digitized by Google

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend; die Partheien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen. In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 31. Dezember 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 50) bleibt es den Gerichten erster Instanz überlassen, zu der im §. 10 der Ferien-Ordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung, insofern sie es für zweckmäßig erachten, sich der in ihren Bezirken etwa erscheinenden Lokal- oder Kreisblätter zu bedienen.

Die nach §. 6 der Ferienordnung erforderlichen Berichte der Herren Kreisgerichts-Direktoren sind, soweit dies nicht bereits geschehen, baldigst zu erstatten.

Glogau, den 6. Juni 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. I. III. 2293.

In der Nacht vom 17. zum 18. Februar dieses Jahres ist der 84jährige Häusler Franz Tripke in Zirkwitz, Kreis Trebnitz, gewaltsam ermordet worden, ohne daß es bisher möglich gewesen ist, die Thäter zu ermitteln.

Wer den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur Untersuchung und verdienten Strafe gezogen werden können, dem sichern wir eine Belohnung von „Einhundert Thalern" zu.

Breslau, den 2. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. 1069. F.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß alle Königlichen Hausfideicommiß-Forst-Beamten nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet sind, Holzdiebstähle und Forstpolizei-Vergehen auch dann zu verfolgen, wenn dieselben nicht in ihrem eigenen Belaufe, sondern in dem eines andern Hausfideicommiß-Forstbeamten begangen worden sind.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Bekanntmachung. O.-P. 2730.

Nachdem der §. 10 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien vom 1. September 1852 durch die in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 219 veröffentlichte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. April d. J. folgende zusätzliche Bestimmung erhalten hat:

„Wenn bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät Versicherung genommen wird, so „muß der Eigenthümer alle ihm gehörigen, in einem Gemeinde- oder Guts-Ver„bande belegenen Gebäude zur Versicherung stellen, auch dann, wenn einzelne

Digitized by Google

„derselben besondere Possessionen bilden sollten. Die Bestimmungen der §. §. 7 „und 27 des Reglements vom 1. September 1852 werden hierdurch nicht ge„ändert, und die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 10 findet auch auf diese „Zusatz-Bestimmung Anwendung."

bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Leistung der Brand-Bonifikation in allen den Fällen von der Provinzial-Land-Feuer-Societät wird versagt werden müssen, wo eine dieser Gesetzes-Vorschrift zuwider laufende Versicherung bei derselben ausgebracht und fortgesetzt sein sollte.

Breslau, den 6. Juni 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien als Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar und 15. April d. J. bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß als Präclusiv-Termin zur Anbringung von Darlehns-Anträgen von Privaten nach §. 38 ad 8 der Statuten der Ständischen Darlehns-Kasse der 1. Juli d. J. von der Ständischen Commission anberaumt worden ist und daß demnach später eingehende Anträge von Privaten unberücksichtigt bleiben müssen.

Breslau, den 9. Juni 1855.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der dermalige günstige Stand der Provinzial-Städte-Feuer-Societät gewährt uns die Möglichkeit, die Associaten derselben von der Einzahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrags für das nächste II. Semester c., natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages, falls solcher noch nothwendig werden sollte, hierdurch zu entbinden. Dieser Beitrags-Erlaß beschränkt sich jedoch auf diejenigen Associaten, deren Gebäude bereits vom I. Semester c ab bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät versichert sind, daher von den erst für das II. Semester c. bereits genehmigten oder später noch von uns zu genehmigenden neu zutretenden resp. den erhöhten Versicherungen, die Beiträge wie bisher eingezogen und am Schlusse des Semesters vorschriftlich verrechnet werden müssen. — Ebenso erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahresbeiträge, von den im §. 35 des revidirten Reglements benannten, nach einem besondern Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäude keine Abänderung, daher solche den 1. k. Mts. einzuzahlen sind.

Die Magistrate weisen wir an, den betreffenden Associaten hiervon sofortige Kenntniß zu geben.

Breslau, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

I. C. 4497 die Vocation des bisherigen Hilfslehrers an der evangelischen Elementar-Schule in Bunzlau, Friedrich Weinknecht, zum wirklichen Lehrer der neu errichteten Parallel-Klasse für die 2. Knaben-Klasse der evangelischen Stadtschule in Bunzlau,

I. C. 4535. die Vocation des bishherigen Hilfslehrer an der evangelischen Schule in Erdmannsdorf, Gustav Wilhelm Bormann, zum ersten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Bolkenhain,

I. C. 4855. die Vocation des bisherigen Adjuvanten an der evangelischen Schule zu Heidersdorf, Adolph Herrmann Seibt, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Ostrichen, Kreis Lauban.

I. P. b. 4142. die Wiederwahl des Kämmerer Stein in Polkwitz zum dortigen Kämmerer.

I. C. 5200. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist der bisherige Pastor in Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg, Hermann Friedrich Gustav Nickisch, zum Archidiakonus an der evangelischen Pfarrkirche St. Michael in Strehlen und zum Pastor von Friedersdorf, Kreis Strehlen, berufen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen.

I. P. b. 3978. Dem Kaufmann Ludwig Glaubitz in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4002. Dem Fabrikbesitzer Leopold Eunicke zu Naumburg a./B. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 3895. Dem Kaufmann Hanke in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Tischlermeister August Ferdinand Schneider in Seidenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 3919.

Liegnitz, am 4. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Tischlermeister August Ferdinand Schneider in Seidenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 3920.

Liegnitz, den 4. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Wilhelm Fischer in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 3973.

Liegnitz, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Wilhelm Fischer in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 3974.

Liegnitz, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Partikulier Carl Gottlieb Opitz in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 3976.

Liegnitz, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer Ernst Pohl in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 3977 I.

Liegnitz, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer Ernst Pohl in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 3977 II.

Liegnitz, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 4122. Dem Kaufmann S. Salomon in Waldau, Bunzlauer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4264. Dem Kaufmann George Streit in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9. Juni 1855 ein Patent

auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 24. und außerdem eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii vom 14. Mai 1855,

betreffend die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 24

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1855.

Bekanntmachung

betreffend

die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau.

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

§. 1.

Die Königliche Waisen- und Schul-Anstalt vor Bunzlau ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge, und zwar theils als Fundatisten, theils als Freischüler oder Alumnen, theils als Pensionäre, theils als Stadtschüler auf. Mit Ausnahme der letzteren, welche im elterlichen Hause oder bei anderen Familien in der Stadt oder Vorstadt wohnen, stehen alle diese Zöglinge in der vollen Lebensgemeinschaft des Hauses; derselben schließen sich auch für die wichtigsten Ordnungen die Söhne der Anstalts-Lehrer und Beamten als Hausschüler an.

§. 2.

Für die erziehliche Leitung sind die Zöglinge in Familien eingetheilt, über deren jede zunächst ein Familienlehrer mit seinen Gehülfen — theils Hülfslehrern, theils Zöglingen des Schullehrer-Seminars *) — gesetzt ist. Diese Familien sind nicht als für sich bestehende kleinere Ganze, sondern nur als Glieder in dem Gesammt-Organismus der Anstalt zu betrachten.

Bei allen erziehlichen Maaßnahmen wird als hauptsächlichstes Ziel ins Auge gefaßt, daß durch eine gesunde, einfache, geordnete Lebensweise, durch Gewöhnung zur Zucht und guter Sitte, durch Gebet und Vermahnung zum Herrn die Zöglinge zu gesunden, frischen, arbeitsamen, ordentlichen Menschen, wie zu ihres Glaubens freudig sich bewußten Christen herangebildet werden.

---

*) Anmerk. Die Zöglinge des Schullehrer-Seminars nehmen sämmtlich mit den Knaben an den Andachten und Festfeiern der Anstalt gemeinschaftlich Theil, wie sie auch mit ihnen zusammen speisen. Einige 20 dieser Seminaristen sind den Familienlehrern der Knaben zur erziehlichen Leitung der letzteren als Aufseher zu Hülfe gegeben. Unterricht ertheilen die Seminaristen in der Waisen- und Schul-Anstalt nicht, sondern es besteht für diesen Zweck der Seminarbildung eine besondere Seminarübungsschule, welche zu der Waisen- und Schul-Anstalt gar keine Beziehungen hat.

Digitized by Google

§. 3.

Für den Unterricht bestehen 4 lateinische und eine deutsche Klasse. Jene, von denen die beiden ersten in je eine Gymnasial- und eine Real-Abtheilung zerfallen, geben die Vorbildung bis zur Secunda Gymnasii resp. für den Eintritt in das höhere gewerbliche Leben. *)

Die deutsche Klasse erzielt für minder begabte Knaben die Aneignung der für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Eine Verschiedenheit der sonstigen Stellung der Zöglinge in der Anstalt ist durch die Theilnahme an dem fremdsprachlichen Unterrichte oder an dem der deutschen Klasse nicht bedingt.

§. 4.

Der körperlichen Gesundheit ist zunächst die hohe und freie Lage der Anstalt, außerhalb, aber in der Nähe der Stadt, zwischen Gärten, Spiel- und Turnplatz günstig. — Die Wohn-, Schlaf-, Klassenzimmer sind geräumig, hoch, licht; die Lebensordnungen fest geregelt, zwischen Arbeit, Spiel und sonstiger kräftigender Erholung den angemessenen Wechsel darbietend; die Beköstigung (für alle Zöglinge, mit Ausnahme erkrankter, gleich) ist einfach, kräftig, auch durch hinlängliche Abwechselung den Gesundheitsrücksichten Rechnung tragend.

Für erkrankte Zöglinge sind in einem besonderen Krankenhause 4 angemessen eingerichtete Zimmer vorhanden. Die ärztliche Behandlung ist einem geschickten Arzte der Stadt, als besonderem Anstaltsarzte, anvertraut; die Krankenpflege besorgt eine in der Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ausgebildete und kirchlich geweihte Diakonissin.

B. Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt.

§. 5.

Sämmtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahr alt, dabei müssen sie körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten, im Verhältniß ihres Alters gehörig vorgebildet sein.

§. 6.

In Betreff der Vorbildung sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

a) Bei der Aufnahme mit dem vollendeten 9. Lebensjahre müssen die eintretenden Zöglinge durch eine tüchtige elementare Grundlegung befähigt sein, den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtsstoff leicht und sicher sich anzueignen, d. h. sie müssen leichtere Sprachstücke geläufig und mit ziemlich richtiger Betonung lesen, eine leserliche und reinliche Handschrift schreiben, eine vorerzählte kleine Geschichte nacherzählen und ziemlich richtig aufschreiben, nach den 4 Species gleichbenannter Zahlen rechnen können. Außerdem wird eine angemessene religiöse Vorbildung, wie sie in einer guten Volksschule bis zu dem bezeichneten Lebensalter hin erzielt wird, gefordert.

b) Erfolgt die Aufnahme in einem Alter von gegen 11 oder mehr als 11 Jahren, so muß mindestens die Reife für die 3. lateinische Klasse nachgewiesen werden; widrigenfalls die betreffenden Knaben in der Regel nur noch der deutschen Klasse zugewiesen werden können. — Auch solche Knaben, welche eine der lateinischen Klassen nicht in höchstens 2 Jahren absolviren, treten in die deutsche Klasse über oder ver-

*) Anmerk. Die Grundzüge des Unterrichtes, sowie die einzelnen erziehlichen Veranstaltungen sind in der, bei Gelegenheit des 100jährigen Jubiläi der Anstalt im Jahre 1854 erschienenen Geschichte des Waisenhauses S. 288—307 ausführlicher angegeben.

Digitized by Google

lassen die Anstalt. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn besondere, längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwickelung der betreffenden Knaben innerhalb des bezeichneten Zeitraums gehemmt haben.

c) Knaben, welche bereits das 12. Lebensjahr überschritten haben, können in Benefiziaten-Stellen gar nicht mehr, als Pensionäre oder Stadtschüler nur ganz ausnahmsweise aufgenommen werden und müssen im letzteren Falle mindestens die Reife für die 2. lateinische Klasse nachweisen.

§. 7.

Die sonstigen Aufnahme-Bedingungen sind je nach den verschiedenen Kategorien, in welche die Zöglinge eintreten sollen, verschieden und beziehen sich theils auf Ortsangehörigkeit resp. Abkunft- und Vermögens-Verhältnisse der betreffenden Knaben, theils auf deren größere oder geringere Bildungsfähigkeit.

§. 8.

Die Zahl der Waisenstellen beläuft sich auf 60 Von denselben werden

a) 47 durch das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen und in Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind.

Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Kottbus verliehen werden.

b) 10 Stellen besetzt des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz, und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern.

c) 2 Stellen für Waisen Schlesischer Postbeamten besetzt des Herrn Handels-Ministers Excellenz.

d) 1 Stelle für eine Waise aus der Preußischen Ober-Lausitz besetzt die Königliche Regierung in Liegnitz.

§. 9.

Die Zahl der sonstigen Benefiziaten-Stellen beträgt 29. — Von diesen sind:

a) 25 Königliche Freischüler oder Alumnen.

b) 2 Königliche Extra-Alumnen-Stellen.

Diese 27 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Provinz Schlesien (einschließlich der Preußischen Ober-Lausitz) bestimmt und werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien besetzt.

c) 1 Freiherrlich von Richthofensche Fundatisten-Stelle besetzt der jedesmalige Senior der von Richthofenschen Familie (gegenwärtig der Freiherr von Richthofen auf Leszczyn bei Rybnik) mit einem bürgerlichen Knaben aus der Stadt Striegau.

d) 1 Henckesche Fundatisten-Stelle ist zunächst für testamentarisch näher bezeichnete Kategorieen von Verwandten des Stifters dieser Stelle, weil. Superintendent Hencke in Kotzenau bestimmt. In Ermangelung solcher zunächst berechtigter Knaben kann dieselbe auch verwaiseten resp. weniger bemittelten Knaben aus Kotzenau, auf Vorschlag des Orts-Geistlichen und des Schulvorstandes in Kotzenau vom Director verliehen werden.

Diejenigen Knaben, welche in die sub a—d bezeichneten Stellen aufgenommen werden sollen, müssen außer den sonstigen für die Annahme nöthigen Erfordernissen besonders auch

Digitized by Google

eine gute Befähigung für diejenige höhere Ausbildung besitzen, welche die Anstalt in den oberen lateinischen Klassen ihren Zöglingen zu geben bestimmt ist. Fehlt einem der betreffenden Knaben zur angemessenen Erreichung dieses Zieles die hinlängliche Anlage oder der erforderliche Fleiß, so muß demselben dieses Benefizium versagt resp. wieder entzogen werden.

§. 10.

Für Pensionäre sind 51 Stellen vorhanden, deren Besetzung von der Entscheidung des Directors abhängt.

§. 11.

Für Stadtschüler sind 24 Stellen vorhanden, welche ebenfalls der Director besetzt. Auch in diesen Stellen dürfen, wie in den §. 9 bezeichneten, nur solche Knaben sich befinden, welche zu einer höheren Ausbildung die hinlängliche Befähigung besitzen.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge.

§. 12.

Die Waisenknaben werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten.

§. 13.

Den sonstigen Benefiziaten (§. 9), wie den Pensionären wird von der Anstalt Wohnung nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Kost, Unterricht, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlen die Freischüler jährlich 12, die Extra-Alumnen 36, die Pensionäre 80 Rthlr. Außerdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritt 2 Rthlr. für die Bibliothek, 1 Rthlr. für die Erhaltung der Speise-Geräthe, 2 Rthlr. für Instandhaltung resp. Erneuerung der Wohnungs-Utensilien. — Die beiden Fundatisten (§. 9. c. und d.) haben weder jährliche, noch einmalige Zahlungen an die Anstalt zu leisten.

Für Stubenbeleuchtung, Wäsche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung, Medikamente, ein kleines Taschengeld u. dgl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen und zu diesem Behufe die betreffenden Familienlehrer mit ausreichendem Geld-Vorschuß zu versehen.

§. 14.

Die Stadtschüler zahlen ein jährliches Schulgeld von 18 Thlr. und beim Eintritt 2 Thlr. für die Bibliothek.

§. 15.

Sämmtliche Pensions-, Kost- und Schulgelder müssen vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§. 16.

Es wird Sorge dafür getragen, daß die Nebenkosten für die Alumnen, Fundatisten und Pensionäre (siehe §. 13.) möglichst beschränkt werden. Namentlich wird hinsichtlich etwaigen Privatunterrichtes, wie etwaiger obligatorischer Geschenke Folgendes besonders bemerkt:

a. Da die Anstalt durch den von ihr selbst gewährten Unterricht bis zu den oben bezeichneten höheren Bildungszielen diejenigen Zöglinge führt, welche bei überhaupt hinlänglicher Befähigung dazu und bei ausreichendem Fleiße den 2jährigen Cursus der ersten Klasse absolviren: so ist Privatunterricht in den eigentlichen Schuldisciplinen grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden, und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubniß des Directors nöthig, welcher darauf zu sehen hat, daß in solchen Fällen die für einzelne Disciplinen etwa nöthig erachtete private Nach-

Digitized by Google

hülfe mit dem in der Anstalt selbst ertheilten Unterrichte in die richtige Beziehung gesetzt werde. Für den Turnunterricht, an welchem alle Zöglinge Theil zu nehmen verpflichtet sind, zahlt jeder jährlich nur einige Groschen, für den Unterricht im Schwimmen, falls die Theilnahme daran von den Eltern gewünscht wird, 1 Thlr an den betreffenden Anstaltslehrer. In der Musik dürfen die Knaben von dazu qualifizirten Seminaristen gegen eine verhältnißmäßig billige Remuneration unterrichtet werden. — Die Waisenknaben werden auch in diesen 3 Stücken unentgeltlich unterwiesen.

b. Außerordentliche Abgaben an die Anstalt oder die in derselben irgendwie wirkenden Personen finden nicht Statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäßig wiederkehren möchten, werden aus höheren erziehlichen Rücksichten grundsätzlich und ausdrücklich verbeten.

Dagegen ist beim Abgang jeder Zögling — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangs-Zeugniß, welches er von der Anstalt empfängt, zu einem Geldgeschenke von beliebiger Höhe verpflichtet, dessen Betrag der am Jubelfeste der Anstalt von früheren Zöglingen derselben für Errichtung einer neuen Waisenstelle fundirten Stiftung zuwächst.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

§. 17.

Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Director gemacht.

Hiervon sind nur ausgenommen die Bewerbungen um die §. 8. b—d. und 9. c. d. aufgeführten Benefiziatenstellen. Für die 10 Ministerial-Waisenstellen nämlich werden die Anträge unmittelbar bei des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz; für die 2 Post-Waisenstellen bei des Herrn Handels-Ministers Excellenz; für die 1 Ober-Lausitzische Waisenstelle bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz; für die Freiherrlich von Richthofensche Fundatisten-Stelle bei dem Senior der von Richthofenschen Familie; für die Henckesche Fundatisten-Stelle, falls dieselbe nicht von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten des Stifters unmittelbar beim Director beansprucht wird, bei dem Ortsgeistlichen in Kotzenau gemacht.

§. 18.

Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Zu anderen Zeiten, innerhalb des Schuljahres, können nur selten und ausnahmsweise neue Zöglinge angenommen werden

Die Meldungen zu Benefiziaten-Stellen werden am besten im September, zu Pensionair- und Stadtschüler-Stellen im Januar jedes Jahres gemacht. Doch sind andere Meldungs-Termine nicht ausgeschlossen.

§. 19.

Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

1. für Waisenknaben:
   a) der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes;
   b) das Taufzeugniß des betreffenden Knaben;
   c) dessen Schulzeugniß nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist;
   d) der Impfschein;
   e) das Gesundheits-,
   f) das Bedürftigkeits-Attest.

Digitized by Google

2. Für Freischüler und Extra-Alumnen sind die vorstehend unter b—f;
3. für Pensionäre und Stadtschüler die unter b—e aufgeführten Atteste erforderlich.

§. 20.

Die Aufnahme der Pensionäre und Stadtschüler bestimmt der Director nach eigenem Ermessen in Gemäßheit der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Die Exspektantenlisten der gemeldeten Waisenknaben, Freischüler und Extra-Alumnen reicht derselbe im November jedes Jahres dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ein, welches die für den nächsten Oster-Termin aufzunehmenden Benefiziaten der bezeichneten Kategorien auswählt und den Director mit der Einberufung derselben beauftragt. Die resp. Eltern oder Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens 4 Wochen nach Empfang der desfallsigen Benachrichtigung dem Director die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das verliehene Benefizium für den betreffenden Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Benefizium für den ausgewählten Knaben und es wird an Stelle desselben ohne weitere Rückfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen.

Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitsscheinen nicht entspricht, kann nach Maaßgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Director versagt werden.

§. 21.

Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Director zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkliche vaterlose Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme vorschlagen darf — Erfolgt die Wiederverheirathung einer solchen Mutter während des Aufenthaltes ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hiervon sofort die Anzeige zu machen, und es erlischt das gewährte Benefizium in der Regel, je nach den besondern Umständen entweder sofort oder spätestens mit dem zunächst folgenden Oster-Termine.

§. 22.

Diejenigen Eltern oder Vormünder, deren Söhne oder Mündel von der unterzeichneten Behörde noch nicht haben zur Aufnahme in Benefiziaten-Stellen ausgewählt werden können, werden hiervon zwischen Weihnachten und Ostern durch den Director mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, daß sie zu Michaelis desselben Jahres ein erneuertes Schul- und Gesundheits-Zeugniß über die betreffenden Knaben einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränderungen, welche in den Familienverhältnissen derselben eingetreten sein möchten, zu berichten haben.

Auf Grund dieser Berichte und erneuerten Zeugnisse werden solche Knaben in den Exspectantenlisten weiter geführt und der Behörde das nächste Mal wiederum zur Auswahl mitbezeichnet. — Würde ein solcher Knabe jedoch bis zu dem zunächst folgenden Aufnahme-Termine hin das rezeptionsfähige Alter von 12 Jahren überschritten haben, so erfolgt statt jener Benachrichtigung die Rücksendung der eingeschickten Zeugnisse und die Löschung in der betreffenden Exspectantenliste.

Falls für einen Knaben, der noch im rezeptionsfähigen Alter steht, jener Aufforderung zur Eingabe eines erneuerten Zeugnisses nicht Genüge geleistet wird, so gilt dies als ein Zeichen, daß das früher erbetene Benefizium nicht mehr begehrt wird, und es erfolgt die Löschung in der Exspektantenliste, so wie die Rücksendung der früheren Atteste an die betreffenden Angehörigen.

Digitized by Google

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind.

§. 23.

Jeder Waisenknabe hat mitzubringen:

a) einen vollständigen guten tuchenen Anzug nebst einer Mütze und einem Paar Stiefeln;
b) drei gute Hemden;
c) zwei Paar wollene und zwei Paar zwirnene oder baumwollene Strümpfe;
d) drei Taschentücher;
e) drei Halstücher;
f) drei Servietten;
g) ein Paar Schlafschuhe;
h) ein Feder- und ein Taschenmesser;
i) wo möglich ein Geringes an Gelde, welches der Familienlehrer aufbewahrt und bei besonderen Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht.

Für alles Uebrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgange jeden Waisenknaben mit fast aller der oben aufgeführten Sachen in fast neuem Zustande wieder ausstattet. Für die spätere Abholung und Unterbringung der Waisenknaben haben aber die Angehörigen derselben zu sorgen, wie dieselben auch die Kosten etwaiger Ferienreisen tragen müssen.

§. 24.

Pensionäre, Freischüler, Extra-Alumnen und Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten im guten Stande halten resp. erneuern:

a) an Betten:
Ein leichtes vollständiges Gebett (wo möglich eine Matratze statt des Unterbettes) eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt;

b) an Wäsche:
Außer der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für drei bis 4 Wochen ausreichend, einige Servietten, 4—6 Handtücher, 4—6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, ebensoviel zwirnene oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefeln, 2 Abwischtücher, 2 Paar Unterziehbeinkleider und ein Paar Badehosen;

c) an Kleidern:
Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung, (nebst dazu gehörigen Zeugresten zur Ausbesserung) einfach und dauerhaft, gefällig, ohne irgend etwas Auffallendes zu haben; Mantel oder Paletot oder Ueberziehrock, ein Schlafjäckchen (Schlafrock nicht); wenigstens zwei Paar gute, nicht zu enge Stiefeln, eine einfache Mütze, ein Paar einfache schwarzlederne Schlafschuhe, und ein Paar Handschuhe für den Winter;

d) an verschiedenen Geräthen:
Messer, Gabel und Löffel in einem dauerhaften Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Taschenmesser, ein Federmesser, eine Scheere, drei Schuhbürsten, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, einen eng- und einen weitzackigen Kamm, ein Seifenläppchen, eine Schiefertafel mit Schwamm und einigen Schieferstiften, ein Federkästchen, ½ hundert guter Federposen, einige gute Bleistifte, einige Buch gutes Conzept- und Canzlei-Papier, einige Bogen Brief- und Lösch-Papier, eine Stange Siegellack, ein Lineal, Nähnadeln, Zwirn, einen Geldbeutel, ein Paar Schlittschuhe und einen Tornister.

Digitized by Google

c) Die zu gebrauchenden Bücher sind, nach Maaßgabe der Klasse, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen werden, hier anzuschaffen. Eine Bibel und der kleine lutherische Katechismus mögen mitgebracht werden, sowie auch die früher gebrauchten Schulbücher und die Arbeitshefte des letzten Jahres.

Gute Unterhaltungsschriften zu haben und zu gebrauchen ist den Zöglingen gestattet; solche aber, welche nur zerstreuen oder gar leichtfertigen Inhalts sind, giebt der betreffende Familienlehrer entweder sofort den Angehörigen der Zöglinge zurück oder nimmt sie bis auf Weiteres in seinen Verwahrsam.

f) An Geld ist zu den nöthigen Auslagen dem betreffenden Familienlehrer sofort eine angemessene Summe einzuhändigen (siehe oben §. 13).

Sämmtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich mit dem Namen und der Anstalts-Nummer des betreffenden Zöglings bezeichnet sein. Auch muß ein genaues Verzeichniß aller mitgebrachten Sachen sogleich beim Eintritt dem betreffenden Familienlehrer übergeben werden.

F. Ferien der Anstalt.

§. 25.

Die Haupt-Ferien der Anstalt sind zu Ostern, während des Monat August und zu Weihnachten. Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, wenn nicht besondere Umstände für einzelne das Bleiben in der Anstalt verlangen, worüber nöthigen Falls der Director entscheidet.

Zum Verreisen in den kurzen Pfingst-Ferien ist die besondere Erlaubniß des Directors erforderlich. Diejenigen Zöglinge aber, welche erst zu Ostern neu in die volle Lebensgemeinschaft der Anstalt eingetreten sind, dürfen zu Pfingsten unbedingt noch nicht verreisen.

Für die nöthige erziehliche Beaufsichtigung und Leitung zurückbleibender Zöglinge wird auch während der Ferienzeiten Seitens der Anstalt Sorge getragen.

Außer der Ferienzeit kann das Verreisen nur in den allerdringensten Fällen ausnahmsweise gestattet werden.

Besuche, welche die Zöglinge Seitens der Eltern oder sonstigen Angehörigen erhalten, dürfen nie störend in die Unterricht- oder Lebensordnung der Anstalt eingreifen.

G. Konfirmation und Abgang der Zöglinge.

§. 26.

Die Zöglinge werden in der Regel im 15. Lebensjahre konfirmirt. Vor diesem Alter darf die Konfirmation unbedingt nicht erfolgen, doch kann dieselbe vom Director unter besonderen Umständen weiter hinausgeschoben werden.

§. 27.

Den Abgangstermin für die Benefiziaten bestimmt der Director. Der Abgang der übrigen Zöglinge ist drei Monate vorher dem Director anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Kasse noch für das nächste Quartal gezahlt werden.

Ueber das beim Abgange an die Kasse zu entrichtende Geldgeschenk siehe §. 16. b.

Breslau, den 14. Mai 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

P.-S.-C. 1565. Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 23. Juni 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4226. das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 8. Mai 1855; und

= 4227. die Konkurs-Ordnung. Vom 8. Mai 1855.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4228. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9. Mai 1855; und

= 4229. die Verordnung, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4. Juni 1855.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4230. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll; und

= 4231. das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Prioriäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 60. Betreffend die Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königl. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. K. 885.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19 Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15 April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten

Digitized by Google

haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse nur noch die sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen mit dem Umtausch der Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine von uns beauftragt sind.

Liegnitz, den 15. Mai 1855.

No 61. Betreffend die Forterhebung des Zuschlages von 25% zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis 1. April 1856. II. D. 4306.

In Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. No. 4220 (Gesetzsammlung Seite 307) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (No. 4027 Gesetz-Sammlung Seite 314) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 forterhoben werden soll.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung vom 4. d. M. wird auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. Juni 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2295.

Bei der zuletzt stattgehabten Prüfung pro venia concionandi habe die Candidaten

1. Theodor Martin Otto Seibt aus Breslau 30½ Jahr alt,
2. Carl Georg Eduard Stephan aus Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, 25 Jahr alt;

die Erlaubniß zu predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 7. Juni 1855.

Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 seqq. Tit. 1 der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23, S. 84 und Band 48, S. 491 — werden hierdurch folgende, die Depositalverwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach §. 122 Titel 2 der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Blatt 1841, S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositat-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 15. Juni 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In die Stelle des verstorbenen Herrn Hauptlehrers Römhild als Deputirter der General-Versammlung der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt ist durch Stimmenmehrheit Hr. Seltzsam, Lehrer der 1. Vorbereitungsklasse am hiesigen Magdalenäum, erwählt worden.

Breslau, den 21. Mai 1855.

Das Directorium der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge der mit dem 15. d. Mts. eingetretenen Veränderungen des Fahrplans auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn haben nachbenannte Posten, von demselben Tage ab, folgenden Gang erhalten:

A. Personen-Posten:

1) zwischen **Liegnitz** und **Parchwitz**:
   aus Liegnitz 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
   in Parchwitz 7 = 30 = Abends,
   aus Parchwitz 5 = 15 = früh,
   in Liegnitz 7 = — = früh;

2) zwischen **Liegnitz** und **Landeshut**:
   aus Liegnitz 4 Uhr 45 Minuten früh,
   in Landeshut 11 = 45 = Vormittags,
   aus Landeshut 3 = 30 = Nachmittags,
   in Liegnitz 10 = 5 = Abends;

3) zwischen **Liegnitz** und **Glatz**:
   aus Liegnitz 6 Uhr Abends,
   in Glatz 7 = 30 Minuten früh,
   aus Glatz 5 = 30 = Abends,
   in Liegnitz 6 = 45 = früh;

4) zwischen **Liegnitz** und **Wahlstatt**:
   aus Liegnitz 8 Uhr 30 Minuten früh,
   in Wahlstatt 10 = 15 = Vormittags,
   aus Wahlstatt 2 = 45 = Nachmittags,
   in Liegnitz 4 = 15 = Nachmittags;

5) zwischen **Liegnitz** und **Hirschberg**:
   aus Liegnitz 8 Uhr 45 Minuten früh,
   und 11 = 45 = Abends,
   in Hirschberg 4 = — = Nachmittags,
   und 7 = 5 = früh,
   aus Hirschberg 8 = 30 = früh,
   und 7 = 45 = Abends,
   in Liegnitz 3 = 55 = Nachmittags,
   und 3 = — = früh;

6) zwischen **Goldberg** und **Greifenberg**:
   aus Goldberg 11 Uhr 30 Minuten Vormittags,
   in Greifenberg 6 = — = Nachmittags,
   aus Greifenberg 6 = 30 = früh,
   in Goldberg 1 = — = Nachmittags;

Digitized by Google

7) zwischen **Goldberg** und **Jauer**:
aus Goldberg 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Jauer 7 = 10 = dito,
aus Jauer 5 = 15 = früh,
in Goldberg 7 = 55 = früh;

8) zwischen **Glogau** und **Liegnitz**:
aus Glogau 10 Uhr Vormittags
und 9 = 15 Minuten Abends,
in Liegnitz 4 = Nachmittags
und 3 = 15 Minuten früh,
aus Liegnitz 8 = 30 früh
und 11 = 30 = Abends,
in Glogau 2 = 30 = Nachmittags
und 5 = 25 = früh;

9) zwischen **Lüben** und **Rawicz**:
aus Lüben 11 Uhr Vormittags,
in Rawicz 5 = 15 Minuten Nachmittags,
aus Rawicz 6 = 30 = früh,
in Lüben 12 = 45 = Mittags;

10) zwischen **Goldberg** und **Hainau**:
aus Goldberg 5 Uhr früh,
in Hainau 7 = früh,
aus Hainau 5 = 15 Minuten Abends,
in Goldberg 7 = 15 = Abends;

11) zwischen **Bunzlau** und **Hirschberg**:
(per Lähn):
aus Bunzlau 4 Uhr früh,
in Hirschberg 11 = 10 Minuten Vormittags,
aus Hirschberg 3 = 45 = Nachmittags,
in Bunzlau 11 = — = Abends;

12) zwischen **Bunzlau** und **Hirschberg**:
(per Spiller):
aus Bunzlau 5 Uhr Nachmittags,
in Hirschberg 12 = 20 Minuten früh,
aus Hirschberg 12 = 30 = früh,
in Bunzlau 7 = 50 = früh;

13) zwischen **Bunzlau** und **Greifenberg**:
aus Bunzlau 12 Uhr 45 Minuten früh,
in Greifenberg 5 = 30 = früh,
aus Greifenberg 9 = 30 = Abends,
in Bunzlau 2 = 15 = früh;

Digitized by Google

14) zwischen **Bunzlau** und **Lauban:**
aus Bunzlau 1 Uhr früh,
in Lauban 5 = 10 Minuten früh,
aus Lauban 10 = 30 = Vormittags,
in Bunzlau 2 = 40 = Nachmittags;

15) zwischen **Bunzlau** und **Gnadenberg:**
aus Bunzlau 4 Uhr 15 Minuten früh
und 4 = 45 = Nachmittags,
in Gnadenberg 4 = 35 = früh
und 5 = 5 = Nachmittags,
aus Gnadenberg 7 = 30 = früh
und 7 = 30 = Abends,
in Bunzlau. 7 = 50 = früh
und 7 = 50 = Abends;

16) zwischen **Grünberg** und **Polkwitz:**
aus Grünberg 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Polkwitz 10 = 50 = Nachts,
aus Polkwitz 4 = — = früh,
in Grünberg 11 = 30 = Vormittags;

17) zwischen **Grünberg** und **Sorau:**
aus Grünberg 3 Uhr 30 Minuten früh
und 6 = — = Abends,
in Sorau 9 = 40 = Vormittags
und 12 = 10 = früh,
aus Sorau 2 = 30 = früh
und 2 = 15 = Nachmittags,
in Grünberg 8 = 40 = früh
und 8 = 25 = Abends;

18) zwischen **Greifenberg** und **Kohlfurt:**
aus Greifenberg 7 Uhr Abends,
in Kohlfurt 11 = 30 Minuten Abends,
aus Kohlfurt 3 = 30 = früh,
in Greifenberg 8 = 5 = früh;

19) zwischen **Greifenberg** und **Friedeberg:**
aus Greifenberg 6 Uhr 15 Minuten früh,
in Friedeberg 7 = 25 = früh,
aus Friedeberg 7 = 45 = Abends,
in Greifenberg 8 = 55 = Abends;

20) **von Görlitz nach Lauban:**
aus Görlitz 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Lauban 7 = 30 = Nachmittags;

Digitized by Google

21) zwischen **Görlitz** und **Spremberg**:
aus Görlitz 5 Uhr Nachmittags,
in Spremberg 1 = 40 Minuten früh,
aus Spremberg 11 = — = Abends,
in Görlitz 7 = 40 = früh;

22) zwischen **Görlitz** und **Rothenburg**:
aus Görlitz 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Rothenburg 8 = 20 = Abends,
aus Rothenburg 4 = 45 = früh,
in Görlitz 7 = 50 = früh;

23) zwischen **Görlitz** und **Niesky**:
aus Görlitz 5 Uhr 45 Minuten früh,
in Niesky 8 = — = früh,
aus Niesky 7 = 15 = Abends,
in Görlitz 9 = 30 = Abends;

24) zwischen **Hansdorf** und **Muskau**:
aus Hansdorf 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Muskau 7 = 55 = Abends,
aus Muskau 5 = — = früh,
in Hansdorf 10 = 10 = Vormittags;

25) zwischen **Priebus** und **Rothenburg**:
aus Priebus 8 Uhr früh,
in Rothenburg 10 = 15 Minuten Vormittags,
aus Rothenburg 2 = 45 = Nachmittags,
in Priebus 5 = — = Nachmittags;

26) zwischen **Neusalz** und **Sagan**:
aus Neusalz 3 Uhr 30 Minuten früh,
in Sagan 8 = 20 = Vormittags,
aus Sagan 3 = 15 = Nachmittags,
in Neusalz 8 = 5 = Abends;

27) zwischen **Neusalz** und **Sprottau**:
aus Neusalz 6 Uhr 30 Minuten Abends,
in Sprottau 10 = 15 = Abends,
aus Sprottau 4 = 15 = früh,
in Neusalz 8 = — = früh;

28) zwischen **Sprottau** und **Primkenau**:
aus Sprottau 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Primkenau 6 = 55 = Nachmittags,
aus Primkenau 5 = — = früh,
in Sprottau 7 = 25 = früh;

Digitized by Google

29) zwiſchen **Glogau** und **Guhrau**:

aus Glogau 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Guhrau 9 : 55 : Abends,
aus Guhrau 4 : — : Nachmittags,
in Glogau 8 : 10 : Abends;

30) zwiſchen **Glogau** und **Liſſa**:

von Glogau Bahnhof, 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags
und 4 : 45 : früh,
in Liſſa 10 : 45 : Abends
und 9 : 15 : Vormittags,
aus Liſſa 1 : 30 : früh
und 5 : — : Nachmittags,
in Glogau Bahnhof, 7 : 10 : früh
und 9 : 25 : Abends;

31) zwiſchen **Glogau** und **Meſeritz**;

aus Glogau 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Meſeritz 11 : 20 Minuten } Vormittags,
reſp. 11 : 50 : }
aus Meſeritz 1 : 30 : Nachmittags,
in Glogau 6 : 20 : } früh;
reſp. 6 : 50 : }

32) zwiſchen **Hirſchberg** und **Schmiedeberg**:

aus Hirſchberg 12 Uhr 15 Minuten Mittags,
in Schmiedeberg 1 : 55 : Nachmittags,
aus Schmiedeberg 5 : 30 : früh,
in Hirſchberg 7 : 5 : früh;

33) zwiſchen **Croſſen** und **Grünberg**:

aus Croſſen 6 Uhr Abends,
in Grünberg 9 : 5 Minuten Abends,
aus Grünberg 3 : 30 : früh,
in Croſſen 6 : 35 : früh;

34) von **Hirſchberg** nach **Freiburg**,
über Bolkenhain:

aus Hirſchberg 10 Uhr Abends,
in Freiburg 5 : 10 Minuten früh;

35) von **Bolkenhain** nach **Jauer**:

aus Bolkenhain 2 Uhr 30 Minuten früh,
in Jauer 4 : 15 : früh;

Digitized by Google

36) zwischen **Hirschberg** und **Hermsdorf u./K.**:
aus Hirschberg 7 Uhr 30 Minuten früh,
in Hermsdorf 8 = 45 = früh,
aus Hermsdorf 4 = 30 = Nachmittags,
in Hirschberg 5 = 45 = Nachmittags;

37) zwischen **Maltsch** und **Steinau a./O.**:
aus Maltsch 7 Uhr 15 Minuten Abends,
in Steinau 11 = — = Abends,
aus Steinau 2 = 15 = früh,
in Maltsch 6 = — = früh.

B. Cariol-Posten:

38) zwischen **Maltsch** und **Parchwitz**:
aus Maltsch 8 Uhr 45 Minuten früh,
in Parchwitz 10 = 15 = Vormittags,
aus Parchwitz 3 = 30 = Nachmittags,
in Maltsch 5 = — = Nachmittags;

39) zwischen **Gr.-Baudis** und **Maltsch**:
aus Gr.-Baudis 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Maltsch 5 = 15 = Nachmittags,
aus Maltsch 8 = 45 = Vormittags,
in Gr.-Baudis 10 = 45 = Vormittags;

40) zwischen **Lüben** und **Raudten**:
aus Lüben 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Raudten 4 = 15 = Nachmittags,
aus Raudten 8 = 15 = Vormittags,
in Lüben 10 = 15 = Vormittags;

41) **von Hainau nach Kotzenau**:
aus Hainau 9 Uhr Vormittags,
in Kotzenau 11 = Vormittags;

42) **von Hainau nach Gröditzberg**:
(Montag, Mittwoch und Freitag),
aus Hainau 9 Uhr Vormittags,
in Gröditzberg 11 = 25 Minuten Vormittags,

43) zwischen **Bunzlau** und **Klitschdorf**:
aus Bunzlau 10 Uhr Vormittags,
in Klitschdorf 12 = Mittags,
aus Klitschdorf 5 = 30 Minuten früh,
in Bunzlau 7 = 30 = =

Digitized by Google

44) zwischen **Friedeberg** und **Wiegandsthal**:
aus Friedeberg 8 Uhr früh,
in Wiegandsthal 9 = 15 Minuten Vormittags,
aus Wiegandsthal 6 = Abends,
in Friedeberg 7 = 15 Minuten Abends;

45) **von Marklissa nach Lauban**:
aus Marklissa 6 Uhr 30 Minuten Abends,
in Lauban 8 = 30 = =

46) **von Kohlfurt nach Waldau**:
aus Kohlfurt 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Waldau 5 = Nachmittags;

47) zwischen **Niesky** und **Rothenburg i./L.**:
aus Niesky 8 Uhr 15 Minuten Vormittags,
in Rothenburg 9 = 45 = =
aus Rothenburg 5 = 45 = Nachmittags,
in Niesky 7 = 15 = =

48) zwischen **Schlawa und Kontop** resp. **Züllichau**:
aus Schlawa 3 Uhr früh,
in Kontop 5 = 5 Minuten früh,
aus Kontop 5 = 35 = =
in Züllichau 10 = 20 = Vormittags,
aus Züllichau 6 = 30 = Abends,
in Kontop 11 = 15 = =
aus Kontop 11 = 30 = =
in Schlawa 1 = 35 = früh.

C. Boten-Posten:

49) **von Hainau nach Gröditzberg**:
(Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend),
aus Hainau 9 Uhr Vormittags,
in Gröditzberg 12½ = Mittags.

50) **von Siegersdorf nach Naumburg a./Q.**:
aus Siegersdorf 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Naumburg 11 = 30 = =

51) zwischen **Friedeberg a./Q.** und **Greifenberg**:
aus Friedeberg 5 Uhr Nachmittags,
in Greifenberg 6 = 30 Minuten Nachmittags,
aus Greifenberg 8 = 30 = früh,
in Friedeberg 10 = Vormittags;

Digitized by Google

52) zwischen **Freiwaldau** und **Rauscha**:
aus Freiwaldau 7 Uhr 30 Minuten früh,
in Rauscha 9 = Vormittags,
aus Rauscha 3 = 30 Minuten Nachmittags,
in Freiwaldau 5 = Nachmittags;

53) zwischen **Beuthen a./O.** und **Neustädtel**:
aus Beuthen 5 Uhr Nachmittags,
in Neustädtel 6 = 30 Minuten Nachmittags,
aus Neustädtel 8 = Vormittags,
in Beuthen 9 = 30 Minuten Vormittags;

54) **von Neusalz nach Carolath**:
aus Neusalz 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Carolath 11 = 15 = =

Liegnitz, den 20. Juni 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. Juli bis ultimo August d. J. wird in Flinsberg wiederum eine Post-Expedition bestehen, welche mit Friedeberg a./O. durch eine tägliche vierfitzige Personenpost mit folgendem Gange in Verbindung gesetzt werden soll:

aus Friedeberg 7 Uhr 40 Min. früh,
in Flinsberg 8 = 50 = =
aus Flinsberg 6 = 30 = Abends,
in Friedeberg 7 = 30 = =

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 5 Sgr. pro Meile bei einem Freigewicht von 30 Pfd. pro Person. Beichaisen werden in Friedeberg nach Bedürfniß gestellt. Liegnitz, den 12. Juni 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Für die am 25. Juni c. unter dem Vorsitze des Königlichen Appellations-Gerichts-Rathes Oelrichs aus Glogau beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen wird der Zutritt zu dem Sitzungs-Saale nur gegen Vorzeigung von Einlaßkarten, die mit dem Schwarzdruck-Stempel des Gerichts versehen und im hiesigen Polizeiamte abzuholen sind, gestattet. Ausgeschlossen von dem Zutritt sind unerwachsene und solche Personen, welche nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre sich befinden.

Liegnitz, den 20. Juni 1855.

Das Königliche Kreis- und Schwur-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath von Lüdemann hierselbst den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen. Praes. 587.

Liegnitz, den 20. Juni 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien sind die Vocationen

1. für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Westphal, welchem von des Königs Magistät die erledigte Pfarrstelle zu Wang bei Brückenberg im Hirschberger Kreise verliehen worden ist, I. C. 5420
2. für den bisherigen Subdiaconus und Kapellprediger Haas in Ruhland zum Archidiakonus daselbst und I. C. 5444.
3. für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Samuel Julius Rudolph Kadelbach aus Görlitz zum Subdiakonus und Kapellprediger in Ruhland

ausgefertigt resp. bestätigt worden.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. April d. J. den Professor Dr. Passow zum Director des Gymnasiums in Ratibor zu ernennen geruht. I. C 5311.

Der Pastor Matzke in Wangten ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Diöcese Parchwitz allergnädigst ernannt und die diesfällige Bestallung demselben vom Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 8. d. Mts. ertheilt worden. I. C. 5637.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Schnuppe zu Sprottau ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Der Güter-Expeditions-Assistent von Eickstedt bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Stations-Assistenten ernannt und von Breslau nach Bunzlau versetzt worden. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Albert Alexander Katz zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 4088

Liegnitz, den 11. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 4298 I. Dem Kaufmann und Beigeordneten Arnold Strecke zu Liebau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Blech daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 11. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4298 II. Dem Kaufmann und Beigeordneten Arnold Strecke in Liebau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4298 III. Dem Kaufmann und Beigeordneten Arnold Strecke in Liebau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" in Cöln die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4298 IV. Dem Kaufmann und Beigeordneten Arnold Strecke in Liebau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4337. Dem Kaufmann C. G. Hanke in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4386. Dem Vermessungsrevisor Fabricius in Rothenburg O./L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft in Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 13. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Conditor Carl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf eine Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15. Juni 1855 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Landes-Verweisungen. I. P. a. 6616.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Caroline Matz aus Georgswalde, Kreis Leitmeritz, in Böhmen, ist nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen rückfälligen Betteln und nach vorheriger Verwarnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze am 1. Juli c. in ihre Heimath gewiesen.

Signalement.

Familien-Name unverehel. Matz, — Vorname Caroline, — Geburts- und Aufenthaltsort Georgswalde, Kreis Leitmeritz, per Schluckenau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 21 Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare braun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen schwach, — Augen braun, — Nase platt, — Mund klein, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt stark, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 11. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 6565.

Der nachstehend signalisirte Joseph Reimann aus Lusdorf in Böhmen ist im Bunzlauer Kreise wegen Landstreichens aufgegriffen und nach vorhergegangener Verwarnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Reimann, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Lusdorf i./B., — Religion katholisch, — Alter 20 Jahr, — Größe 5

Digitized by Google

Fuß 3 Zoll, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund klein, — Bart wenig, — Zähne defect, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 13. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 6694. Der nachstehend signalisirte Weber Joseph Reimann aus Neustädtel in Böhmen ist nach gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und nach vorheriger Verwarnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze in seine Heimath gewiesen.

Signalement.

Religion katholisch, — Alter 20 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Statur schmächtig, — Haar braun, — Stirn gewölbt, — Augen graublau, — Augenbraunen braun, — Nase stumpf, Mund klein, — Zähne vorn defect, — Kinn klein und spitzig. — Bart im Entstehen, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 13. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 30. Juni 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23. und 24. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4232. das Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855;

= 4233. das Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30. April 1855;

= 4234. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin;

= 4235. das Statut des Döbern-Niebinger Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855; und

= 4236. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschluß an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4237. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Rthlr. Vom 30. April 1855;

Digitized by Google

No. 4238. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Mai 1855;

= 4239. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direction der Westfälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster;

= 4240. das Privilegium wegen Konvertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855; und

= 4241. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationeu des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 30. Mai 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 62. Betreffend die Erledigung der Physikatsstelle im Kreise Löwenberg. I. P. a. 7040.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Pohl ist die Physikats-Stelle im Kreise Löwenberg zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtiget zu werden wünschen und die Physikats-Prüfung bereits bestanden haben, fordern wir auf, ihre diesfälligen Gesuche, wozu ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst ihren Qualifications- und Führungs-Documenten bis ult. Juli c. portofrei an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 22. Juni 1855.

No. 63. Betreffend die Ausnutzung von Thier-Kadavern zu gewerblichen Zwecken. I. P. a. 6955.

Nachstehende Verfügung der Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Die Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 29. April 1772, wonach die Abdecker das außer der Viehseuche crepirte und beim Schlachten unrein befundene Vieh (außer dem, was davon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird) an dazu geeigneten Stellen vergraben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnutzung solcher Thier-Kadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Nachdem durch die Verordnung vom 8. August 1835 §. 92 flg. (Gesetz-Sammlung 1835 S. 240 262 flg.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist, da ferner auch in Betreff sonstiger unter Thieren entstehender Seuchen und

Digitized by Google

anderer ansteckender Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbtreibenden und Viehbesitzern, die Ausnutzung der Kadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, soweit dieselbe hiernach Statt finden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizeibehörden überlassen bleibt, nach Maaßgabe der Verordnung vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung die, bei der Ausnutzung von Thier-Kadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juni 1855.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
Pommer-Esche.

wird Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. Juni 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2412.

Durch das Ableben des evangelischen Pfarrers Matthes ist das Pfarramt Merzdorf, Kreis Hoyerswerda, erledigt worden.

Das Einkommen dieser Stelle beträgt noch nicht 300 Rthlr. und übt das Dominium die Patronatsrechte aus. Zur Verwaltung ist die Kenntniß der wendischen Sprache nöthig.

Breslau, den 15. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 9. Juli c., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode, mit deren Leitung der Director des unterzeichneten Kreisgerichts beauftragt ist.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 17. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 5577

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Friedrich Julius Kühn zum Katecheten, Schullehrer und Nachmittags-Prediger der evangelischen Kirch- und Schulgemeinde in Friedersdorf a./D. bestätigt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:

I. C. 5031. die Vocation des katholischen Schullehrers und Organisten Böhm in Wahlstatt;

die Wahlen

I. P. b. 4377. des Kaufmann Christian Petzold
und des Schornsteinfegermeister Wilhelm Bustrupp

zu Rathmännern der Stadt Rothenburg a./D.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Güter-Expeditions-Assistent Aust bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist von Breslau nach Bunzlau versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Prämie für Lebensrettung. I. P. a. 6790.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Glasschleifer Ernst Paul zu Schreiberhau für die Rettung der Tochter des Revierjägers Gringmuth daselbst aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie von 5 Rtl. bewilligt haben.

Liegnitz, den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Häusler Seiffert zu Beerberg hat am 1. Juni c. den in den Queisfluß gefallenen, 5 Jahr alten Knaben des Schneiders Johann Gottlieb Rösler daselbst mit großer Entschlossenheit und eigener Gefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet, wofür wir demselben eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt haben. Prämie für Lebensrettung. I. P. a. 6939.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, 21. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Kublick in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 4409.

Liegnitz, den 16. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Kublick in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 4410.

Liegnitz, den 16. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ludwig Glaubitz in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 4431.

Liegnitz, den 16. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer Pohl in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 4485.

Liegnitz, den 17. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schuhmachermeister Carl Friedrich Tschorn in Friedeberg a./Q. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 4506.

Liegnitz, den 17. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schuhmachermeister Carl Friedrich Tschorn in Friedeberg a./Q. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 4506.

Liegnitz, am 17. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 4505. Dem Kommissionair Friedrich Herrmann Illing zu Friedeberg am Queis ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Scheuner daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 18. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4596. Dem Actuar Most in Rothenburg O./L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Lehrer an der Königlichen Bau-Akademie, Dr. H. Corßen in Berlin ist unter dem 19. Juni 1855 ein Patent

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer Fr. Helm in Berlin ist unter dem 22. Juni 1855 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson, unter dem 28. April 1854 ertheilte Patent

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen,

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 7. Juli 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 hatten bei der Handelskammer in Landeshut bereits im December 1853 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter auszuscheiden, und zwar:

A. als Mitglieder:
der Kaufmann A. Kühn zu Schömberg,
= Fabrikant Thamm in Dittersbach, städtisch.

B. als Stellvertreter:
der Kaufmann J. Naumann und
= = G. Dorn in Landeshut.

Da bei der dieserhalb im vorigen Jahre vorgenommenen Neuwahl ein Resultat nicht erreicht worden ist, so ist dieselbe mit der Ersatzwahl pro 1854 und mit der Wahl eines Stellvertreters an Stelle des verstorbenen Kaufmann Wache in Dittersbach, städtisch, verbunden und sind in dem am 24. März c. angestandenen Wahltermine in vorschriftsmäßiger Weise gewählt worden:

A. zu Mitgliedern:
1) der Kaufmann Kühn zu Schömberg,
2) = = Thamm zu Dittersbach,
3) = = Wiehard zu Liebau.

Digitized by Google

B. zu Stellvertretern:

1) der Kaufmann Naumann zu Landeshut,
2) = = Gustav Dorn zu Landeshut,
3) = Fabrikant Ludwig zu Dittersbach,
4) = Kaufmann R. Kauffmann zu Landeshut
und 5) = = Rinkel daselbst,

was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 19. Juni 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:

Graf von Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2543.

Durch die Berufung des zeitherigen Pastors Reinicke in Stonsdorf bei Hirschberg zum 2. Prediger an der ehemaligen Cathedral-Kirche zu Marienwerder ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 450 Rthlr. und übt diesmal bei Wiederbesetzung der Stelle Ihre Durchlaucht, die Frau Fürstin Reuß als Verwalterin der Collatur das Patronatsrecht aus.

Breslau, den 20. Juni 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bringe ich hiermit die von dem Central-Büreau des Zoll-Vereins aufgestellte, hier nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup und an Rübenzucker-Steuer, so wie der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Juli 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Uebersicht

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1845

und Vergleichung

des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- u. Hut-, Kandis- u. s.w. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd	Thlr.	Sg	Pf.
1. Preußen	440	61 7/10	127	23 4/10	642,050	74 3/10	1,666 a. 18,641	52 17/30 64 7/10	16,354,417	20	605,254	29	—
Außerdem:													
Luxemburg . . .	—	21 3/10	—	—	—	—	— a. —	3 53 9/10	—	—	—	—	—
2. Bayern . . .	354	7	18	50	6,160	45	577 a. 276	4 76	246,281	—	—	—	—
3. Sachsen . . .	141	64 2/10	9	7 4/10	1,107	8 9/10	2,547 a. 1,963	96 28	132,577	4	—	—	—
4. Hannover . .	573	84 7/10	72	86 9/10	97,236	31 5/10	22,496 a. 8,008	29 9/10 50 7/10	—	—	15,503	13	11
5. Würtemberg . .	8	79 9/10	—	—	—	—	9 a. 17	78 1/10 38 1/10	590,783	56	—	—	—
6. Baden . . .	158	33	11	9	11,812	75	3 a. 2	82 53	1,029,114	—	26,763	29	2
7. Kurf. Hessen . .	12	—	—	—	5,500	—	12	—	59,137	—	—	—	—
8. Großh. Hessen .	54	88	29	71	—	—	3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen . .	3	56 4/10	—	96 9/10	—	—	46 a. 261	35 9/10 30 7/10	122,966	30	—	—	—
10. Braunschweig .	11	19	3	14	5,751	9	755 a. 103	69 47	634,496	50	—	—	—
11. Oldenburg . .	84	40 6/10	5	21 1/10	—	—	331 a. 1,630	64 6/10 31 7/10	—	—	—	—	—
12. Nassau	—	59	—	—	—	—	—	1 6/10	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt . . .	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,867	50 6/10	280	86 7/10	769,618	43 7/10	28,450 a. 30,905	56 17/30 73 5/10	19,169,772	54	647,522	12	1
							a. zu 4 Thlr. pro Ctr.						

Digitized by Google

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1852 für:

1.	Preußen . . .	17,286,484	Köpfe.
	Außerdem Luxemburg . . .	192,632	=
2.	Bayern . . .	4,565,256	=
3.	Sachsen . . .	1,987,612	=
4.	Hannover . . .	1,840,932	=
5.	Würtemberg . . .	1,733,263	=
6.	Baden . . .	1,354,768	=
7.	Kurf. Hessen . .	727,323	=
8.	Großherzogth. Hessen .	865,480	=
9.	Thüringen . . .	1,024,929	=
10.	Braunschweig . .	247,461	=
11.	Oldenburg . . .	229,106	=
12.	Nassau . . .	429,060	=
13.	Freie Stadt Frankfurt .	74,867	=
	Zusammen	32,559,173	=

b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im Dezember 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um 1½ Prozent, mit . . . 488,387 Köpfe

Summa 33,047,560 =

2) Nach dem Betrage von $6_{\text{so-62}}$ Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme . . . . . 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

Digitized by Google

Berechnung

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1)	von 1,867 Ctr.	50 %	Pfd. Brodt-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr. .	18,675 rtl.	2 sgr.	4 pf.
2)	= 280 =	86 %	= Farin ꝛc. à 8 Thlr.	2,246 =	28 =	— =
3)	= 769,618 =	43 %	= Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr. . . .	3,848,092 =	5 =	6 =
4)	= 28,450 =	56 17/30	= Syrop à 2 Thlr. . .	56,901 =	3 =	11 =
5)	= 30,905 =	73 %	= Desgleichen à 4 Thlr.	123,622 =	28 =	2 =
6)	19,169,772 =	54	= Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954 =	15 =	3 =
			Zusammen	7,883,492 =	23 =	2 =

b) Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . . . . 647,522 = 12 = 1 =

Bleiben . 7,235,970 = 11 = 1 =

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . . . . . 6,693,452 = 24 = – =

2) Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um . . . . . 542,517 = 17 = 1 =

und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

gez. Henning. Meixner.

Lehmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Termine pro 1855 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militärdienste.

Zur Prüfung der im Jahre 1855 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 12. März

und

am Montage den 10. September künftigen Jahres

festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b) des Tauf- und Schulzeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit,
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten, und
e) eines von der Orts-Polizeibehörde auszustellenden Moralitätsatestes,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid, resp. bei vollständiger Nachweisung der vorschriftsmäßigen Qualifikation durch die eingereichten Zeugnisse, die Zusendung des Qualifikations-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, durch Vermittelung desjenigen Königlichen Landrath-Amtes, in dessen Kreise der Wohnort ihrer Angehörigen oder ihres Vormundes belegen ist, zu gewärtigen.

Aspiranten, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist vorschriftsmäßig zu bewirken unterlassen, werden unter keinen Umständen zu dem anstehenden Prüfungstermine zugelassen werden und haben sich die daraus für sie etwa entstehenden nachtheiligen Folgen alsdann selber beizumessen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den dazu bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der sich Anmeldende das 20. Lebensjahr vollendet, so wie andererseits die in Rede stehende Anmeldung nicht eher als nach vollendeten 17. Lebensjahre des Aspiranten erfolgen darf.

Liegnitz, den 7. Dezember 1854.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Fircks, Oberstlieutenant im 18. Infanterie-Regiment.

v. Lüdemann, Königlicher Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

P. C. No. 173.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Syndicus Reinsch zum besoldeten Rathsherrn und Syndicus der Stadt Liegnitz, I. P. b. 4420

die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Bürgermeisters Thomas in Liebenthal zum Bürgermeister dortiger Stadt, I. P. b. 4202.

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Berner in Parchwitz zum Rathmann daselbst, I. P. b. 4657.

die Wahl des Kaufmanns und Papierfabrikanten Brewer in Hirschberg zum Rathsherrn daselbst, I. P. b. 4682.

die Vocation des bisherigen Hilfslehrer Gottlob Otto Alexander Bayer zum Hauptlehrer an der evangelischen Schule auf der Jauer-Gasse bei Liegnitz, I. C. 5799

die Vocation des bisherigen interimistischen Lehrer Gottlieb Moritz Paul Vogt zum 7ten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Lüben. I. C. 4859.

Der bisherige Seminarlehrer Menges in Cöpenik ist als erster Oberlehrer an das Seminar zu Bunzlau versetzt worden. I. C. 5367.

Der Weichensteller Zirkler bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist von Breslau nach Hainau versetzt. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Weichensteller Grabriel auf der Station Hainau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Portier daselbst ernannt worden.

Der Portier Klemm auf der Station Hainau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist mit Pension aus dem Dienste geschieden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Privatlehrerin Fräulein Amalie Lips in Schweidnitz ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Schule für Töchter höherer Stände in Grünberg ertheilt worden. Betreff. die Errichtung einer Privat-Schule in Grünberg. I. C. 4678.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem evangelischen Cantor und Schullehrer Werner zu Thommendorf, Kreis Bunzlau, zu seinem 50 jährigen Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der ꝛc. Werner leider noch vor Empfang dieser Auszeichnung verstorben ist. Ordensverleihung. I. C. 5398.

Liegnitz, am 21. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verdienstliches

Der in Hohenpetersdorf verstorbene Auszügler Gottlieb Rauprich hat der dasigen Armen-Casse ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Von der verstorbenen Wittwe des Partikulier Steinmüller, Caroline geb. Neugebauer zu Bunzlau sind der dasigen Stadt-Commune 500 Rthlr. legirt worden.

Der Ortsarmen-Casse zu Naumburg a./Q. ist durch Testament der daselbst verstorbenen Schuhmacherwittwe Fritsch ein Vermächtniß von 100 Rthlr. zugefallen, und in demselben Testamente ist der katholischen Schulkasse daselbst ein Legat von 10 Rthlr. ausgesetzt worden.

Der zu Friedeberg a./Q. verstorbene Strumpfwirkermeister Johann Gottlieb Georgi hat dem dasigen städtischen Hospital 10 Rthlr. testamentarisch vermacht.

Die Stadtcommune Schönberg erhielt durch letzten Willen des daselbst verstorbenen Partikulier Müller ein Legat von 500 Rthlr. Ein Legat von gleicher Höhe hat die zu Hainau verstorbene Frau Apotheker Knispel geb. Hänisch für arme Kranke dieser Stadt ausgesetzt. Endlich hat der zu Bolkenhayn verstorbene Küchler und Stadt-Aelteste Joseph Habel in seinem Testamente ein Legat von 20 Rthlr. zur Vertheilung an vier Arme der dortigen Stadtgemeinde bestimmt.

Diese Beweise wohlthätiger Gesinnung werden mit Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 27. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. a. 7134.

Der nachstehend näher bezeichnete Fleischergeselle Franz Hunth aus Ullersdorf in Böhmen ist nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und unter Verwarnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach seiner Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familienname Hunth, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Ullersdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 18 Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare blond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase stumpf, — Mund aufgeworfene Unterlippe, — Bart fehlt, — Zähne gut — Kinn breit, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 26. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 14. Juli 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26. und 27. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4242. den Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855;

= 4243. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855;

= 4244. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawcyn nach Czempin;

= 4245. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich; und

= 4246. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westfalen. Vom 11. Juni 1855.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. No. 1 bis 8 zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 2. Juli d. J. ab wird die Serie V. No. 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden, Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, (Oranienstraße No. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

Neumärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Der Deputirte der Neumark. C. v. Voß.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 64. Betreff Quittungs-Bescheinigungen über Einzahlungen zum domainen Veräußerungs-Fonds. II. F. 3487.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 4. Juni c. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im 1. Quartal c. zum Domainen-Veräußerungsfonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Zinsablösungs-Kapitalien, sind den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungsbescheinigungen, gegen Zurückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

No. 65. Nachtrags-Verordnung zu dem Erlasse vom 5. August pr. den Verkehr mit Schießpulver betreff. I. Pa. 7211.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bringt folgende Nachtrags-Verordnung zu dem Erlaß vom 5. August 1854, betreffend den Verkehr mit Schießpulver (außerordentliche Beilage zu No. 32 des Amtsblattes pro 1854) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Zu §. 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen, statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne, verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7 finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7 und 21. Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen fest liegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9 getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maaßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Digitized by Google

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und weniger genügt die Entfernung von 200 Schritt.

Berlin, den 6. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.
IV. 6345. M. f. H.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.
II. 4316. M. d. J.

Der Kriegsminister.
Graf Waldersee.
325/5. K. M.

Liegnitz, den 4. Juli 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 15. Juni d. J., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Dortmund am 10. Juli d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird. Die von ihr zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Diskontirung von Wechseln auf Dortmund und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen- und anderen öffentlichen, auf den Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Waaren, Bergwerks-Erzeugnissen und Landesprodukten;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren, für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Münster bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Komtoir zu richten sind.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite in Dortmund ist den Buchhalterei-Assistenten Fahle und Schayer gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 26. Juni 1855.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auscultator Graf Vitzthum von Eckstädt ist nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste zum Regierungs-Referendar ernannt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Praes. 627.

Liegnitz, den 5. Juli 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Der bisherige Physikus des Kreises Anclam Dr. Nöldechen ist mittelst Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Juni c., in die Physikatsstelle des Kreises Lauban versetzt worden. I. P. a. 7349.

Liegnitz, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gerichtsschulz Schinner in Ober-Würgsdorf, Bolkenhayner Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. I. P. b. 5016

Liegnitz, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation des bisherigen Schulamts-Candidaten Eduard Mätzke zum Hilfslehrer an der evangelischen Schule in Priebus, I. C. 4680.

die Wahl des pensionirten Regierungs-Hauptkassen-Buchhalters August Grottke zum Bürgermeister der Stadt Hohenfriedeberg, I. P. b. 4710.

die Wahl des Schmiedemeisters Joseph Ledschbor in Wittichenau zum Rathmanne daselbst, I. P. b. 4767.

die Wahl des Kaufmanns und Stadtverordneten-Vorstehers Kärger in Grünberg zum Rathsherr für das Bauwesen daselbst, I. P. b. 4770.

die Wahl des Apothekers Behrend in Friedeberg a./Q. zum Rathmann daselbst. I. P. b. 4848.

Digitized by Google

I. C. 6419. Der bisherige Consistorial-Rath und Hofprediger Falk in Breslau ist zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde in Waldau, Kreis Liegnitz, berufen und die desfallsige Vocation für denselben von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ausgefertigt worden.

I. C. 6614. Desgleichen hat das Königl. Consistorium die Vocation für den zum evangelischen Pfarrer in Deutmannsdorf, Löwenberger Kreises, berufenen bisherigen Pastor Spicker in Bovadel ausfertigen lassen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau
für den Monat Juni 1855.

Verleihungen: Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Bergmann zu Glogau ist der Karakter als „Rechnungsrath" Allerhöchst verliehen und dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Gerhard der Karakter als „Kanzlei-Inspector" beigelegt worden.

Befördert: Der Kreisgerichtsrath Koch in Mittenwalde zum Kreisgerichts-Direktor bei dem Kreisgericht zu Rothenburg,
der Appellationsgerichts-Referendarius Gilbricht in Freistadt zum Gerichts-Assessor,
der Appellationsgerichts-Auskultator Hoffmann-Scholz zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Zu Kreisgerichts-Sekretairen:
Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schwarzbach bei dem Kreisgericht zu Bunzlau,
der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Ranthe zu Glogau bei dem Kreisgericht zu Löwenberg,
der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Greulich in Glogau bei dem Kreisgericht zu Rothenburg,
der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Jander in Grünberg, } bei dem Kreis-
" " " " Kublick in Sagau, } gericht zu Sagan.

Zu Kreisgerichts-Kalkulatoren:
Der Kreisgerichts-Sekretair Schulz bei dem Kreisgericht zu Bunzlau,
der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hübner bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten:
Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Krabel in Liegnitz.

Digitized by Google

Zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten:

Der Büreau-Diätarius Menzel in Freistadt bei dem Kreisgericht daselbst,
= = = Peschel in Guhrau = = = zu Bunzlau,
= = = Stöphasius in Sagan = = = = Bunzlau,
= = = Krause in Muskau = = = = Glogau,
= = = Kliesch in Grünberg = = = zu Grünberg,
= = = Pohl in Goldberg = = = zu Liegnitz,
= = = Wägner in Lauban = = = daselbst.

Zu Kreisgerichts-Kanzlisten:

Der Kanzlei-Diätarius Nerlich bei dem Kreisgericht zu Glogau,
= = = Mache = = = = Löwenberg.

Zum ersten Gerichtsdiener:

Der Bote und Exekutor Jung bei dem Kreisgericht zu Bunzlau,
= = = = Ludwig = = = = Freistadt,
= = = = Stumpe = = = = Goldberg,
= = = = Schulz = = = = Grünberg,
= = = = Stöhr = = = = Guhrau,
= = = = Scholz II. = = = = Lauban,
= = = = Paul = = = = Liegnitz,
= = = = Krause = = = = Löwenberg,
= = = = Hagemann = = = = Lüben,
= = = = Bartsch = = = = Rothenburg,
= = = = Besseuroth = = = = Sagan.

Zum Gefangen-Ober-Aufseher:

Der Gefangen-Aufseher Berndt bei dem Kreisgericht zu Grünberg,
= = = Schindler bei dem Kreisgericht zu Liegnitz,

Zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren:

Der Hülfsbote Ritter bei dem Kreisgericht zu Freistadt,
= = Koch bei der Kreisgerichts-Kommission zu Carolath,
= = Hoffmann bei dem Kreisgericht zu Görlitz,
= = Roitsch = = = = Goldberg,
= = Heilmann = = = = Guhrau,
= = Brückner = = = = Lauban.

Zum Gefangenwärter:

Der Hülfsunterbeamte Balzer bei dem Kreisgericht zu Görlitz,
= Hülfs-Gefangenwärter Häder bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Korb, als Erster Präsident an das Appellationsgericht zu Stettin,

Digitized by Google

der Kreisgerichtsrath Otto zu Goldberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz, und der Kreisgerichtsrath Becher zu Schlochau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Goldberg.

Der Kreisgerichts-Sekretair Köbe zu Lauban in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz,

der Kreisgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Kontroleur Hirschmann in Glogau als Sekretair an das Kreisgericht zu Lauban,

der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Müller zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau.

Die Kreisgerichts-Büreau-Diätarien:

Müller VII. zu Bunzlau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Guhrau,
Pätzhold zu Glogau = = = = = = = Grünberg,
Hocke zu Bunzlau = = = = = = = Liegnitz,
Sydow zu Liegnitz = = = = = = zu Löwenberg,
Nerlich zu Lüben = = = = = = = Sprottau,
Schwabe zu Sprottau = = = = = = = Lüben,

Hoffmann zu Görlitz als Kassengehülfe an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Bote und Exekutor Büttner in Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Zach, Behufs seines Uebertritts an das Kammergericht zu Berlin,

der Appellationsgerichts-Referendarius v. Prosch, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Auskultator Bernhard in Freistadt, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

Entlassen: Der Kreisgerichts-Sekretair Aue zu Liegnitz ist seines Amtes entsetzt worden.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Günther zu Guhrau vom 1. Oktober c. ab.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Höppe zu Löwenberg.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1855 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

1) die Regierungs-Assessoren Biesel zu Hirschberg und Michaelis zu Oels zu Regierungs-Räthen,

Digitized by Google

2) der Oekonomie-Commissions-Gehülfe von Damnitz zu Sprottau zum Oekonomie-Commissarius,
3) der Büreau-Assistent Jänicke zum Kassen-Controlleur,
4) der Kassenschreiber Burger zum Büreau-Assistenten.

Versetzt wurden:

5) der Regierungsrath Bech zu Frankfurt a./O. zur hiesigen General-Commission,
6) der zum Regierungs-Assessor ernannte Kreisrichter Beutner als Special-Commissarius nach Oppeln,
7) der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Knüttel von Goldberg nach Ratibor.

Gestorben:

8) der Kassen-Kontroleur Gottschu.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Versetzt:

1. der Post-Assistent Rösener unter Ernennung zum Postsekretair von Liegnitz nach Görlitz,
2. der Postsekretair Gronau von Görlitz nach Glogau,
3. der Postsekretair Jauck von Glogau als commiss. Büreau-Beamte zur Ober-Post-Direktion in Oppeln.

Ausgeschieden:

der Postsekretair Ohneforge in Görlitz.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der invalide Gefreite Johann Joseph Lazarus Harmuth zu Görlitz ist seit 1. Juli d. J. bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 5988.

Die zu Hirschberg verstorbene Frau Kaufmann Steinbach, Ernestine Dorothea geborene Leuckert, hat in ihrem am 6. September pr. publicirten Testamente dem Waisenhause zu Bunzlau ein Legat von „200 Rthlr." ausgesetzt.

Diese Zuwendung bringen wir unter verdienter Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 4595.

Dem Gastwirth Roberth Kynast in Haynau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

l. P. b. 4787. Dem Kaufmann Beſſer in D.-Wartenberg iſt zur Verwaltung einer Agentur für die Geſchäfte der Cölniſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 4859. Dem Kaufmann Herrmann Schultze zu Hoyerswerda iſt zur Uebernahme einer Agentur für die Geſchäfte der Leipziger Brandverſicherungsbank für Deutſchland die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Lehmann daſelbſt die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, 4. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

l. P. b. 4896. Dem Actuar Moſt zu Rothenburg O.A. iſt zur Verwaltung einer Agentur für die Geſchäfte der Cölniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juni 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Bunzlau:		
Tſchirne	Schmidt	Tiſchler	Tſchirne.
	Kreis Freiſtadt:		
Ob.-, Mittel- u. Ndr.-Herzogswaldau	Ueberſchär	Wirthſchafts-Amtmann	Ober-Herzogswaldau.
	Kreis Glogau:		
Arnsdorf u. Muſternick	Bode	Rittergutsbeſitzer	Arnsdorf.
Guſteuſchel, Modlau, Mahnau, Klein-Logiſch u. Lentbach	Oswald	Rittergutsbeſitzer	Mahnau.
Guhlau	Juntke	Bauergutsbeſitzer	Guhlau.
Quaritz u. Meſchkau,	Genehr	desgl.	Quaritz.
Denkwitz	Römer	Gaſtwirth	Denkwitz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Guhrau:		
Hochbeltsch	v. Rieben	Lieutenant u. Gutsbes.	Hochbeltsch
Neuguth	Thomas	Bauergutsbesitzer	Neuguth
Groß- und Klein-Räudchen	Schlipalius	Gutsbesitzer	Gr.-Räudchen.
	Kreis Lauban.		
Nieder-Langenöls	Göbel	Oekonom	Ndr.-Langenöls.
Hartmannsdorf	Weiner	Hausbesitzer und Schuhmacher	Hartmannsdorf.
	Kreis Löwenberg:		
Langwasser	Seifert	Bauergutsbesitzer	Langwasser.
	Kreis Lüben:		
Buchwald, Fuchsmühl und Lindhardt	Buschmann	Lehrer	Fuchsmühl.
Dittersbach und Herzogswaldau	v. Uechtritz	Landesältester und Rittergutsbesitzer	Herzogswaldau.
Neurode	Hayn	städtischer Oberförster	Neurode.
	Kreis Sagan:		
Freywaldau u. Sichdichfür	Herkner	Ganzhüfner	Freywaldau.
Neuhaus, Neudorf, Heiligensee u. Nicolschmiede	Britze	Häusler	Neuhaus.

Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Anna Schubert, aus Neudorf bei Reichenberg in Böhmen, ist nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach ihrer Heimath gewiesen worden. Landes-Verweisung. I. P. a. 7374.

Signalement. Familienname Schubert, — Vorname Anna, — Geburts- und Aufenthaltsort Neudorf bei Reichenberg in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter fünfzehn Jahr, — Haare braunschwarz, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase etwas gebogen, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt kräftig, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 2. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Uhrmacher J. Brinckmann zu Potsdam, ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine Kontrol- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, so wie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25. Mai 1853 ertheilte Einführungpatent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln,

ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 21. Juli 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4247. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge. Vom 7. Mai 1855;

= 4248. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlr. Vom 6. Juni 1855;

= 4249. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1855; und

= 4250. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 65. Betrifft die Erledigung der Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Hoyerswerda. I. P. a. 7350.

Durch die Versetzung des Kreis-Wundarztes Stark in Ruhland in die Kreis-Wundarztstelle zu Frankenstein, ist die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Hoyerswerda zur Erledigung gekommen. Die zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgenstelle qualifizirten Wundärzte I. Klasse, welche bei Wiederbesetzung der qu. Stelle berücksichtiget zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist, bis ult. August c. an uns gelangen zu lassen und denselben die erforderliche Approbation und Führungs-Dokumente beizufügen.

Liegnitz, den 5. Juli 1855.

No. 67. Publikation des Allerh. Erlasses vom 30. Mai c. wegen Ergänzung des §. 18 der Statuten der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a./O. I. P. b. 5127.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai c.

„Auf Ihren Bericht vom 17. Mai d. J. genehmige Ich, daß der §. 18 der von Mir unterm 5. Januar 1846 bestätigten Statuten der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a./O. dahin ergänzt werde: „Dem Versicherten bleibt es überlassen, die 3 pro Cent Fonds-Antheile mit einem Male beim Zutritt zur Gesellschaft, oder in den ersten drei Jahren mit jährlich 1 pro Cent zu zahlen, wobei die Restzahlung mit 5 pro Cent zu verzinsen ist."

Sanssouci, den 30. Mai 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 12. Juli 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2848.

Durch das Ableben des Pastor Storch in Prausnitz ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 800 Rthlr. — Bei der Besetzung der Stelle concuriren Sr. Fürstliche Gnaden der Herr Fürst von Hatzfeld, der Magistrat und das evangelische Kirchen-Collegium zu Prausnitz. Breslau, den 11. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. III. 3556 a.

Durch Reskript vom 28. d. M. ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz das nachstehende Regulativ, betreffend den Ansatz der Kosten für die Haft der gerichtlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen, genehmigt worden. Sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements werden angewiesen, sich nach diesem Regulative fortan zu achten.

Glogau, den 30. Juni 1855.

Königliches Appellationsgericht. Kriminal-Senat.

Korb.

Regulativ
über den Ansatz der Kosten für die Haft der gerichtlichen Untersuchungs- und Straf-Gefangenen.

Nach §. 14 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 über den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen, sollen die Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten nach den besondern dafür gegebenen Bestimmungen berechnet werden. Diese Bestimmungen, so weit sie die Detentions- und Verpflegungskosten betreffen, sind, da derselben unter No. 4 der allgemeinen Anmerkungen zu der, der Kriminal-Ordnung angehängten Gebührentaxe nur generell, ohne Angabe der speziellen Sätze, Erwähnung gethan ist, durch das für Schlesien geltende Regulativ vom 10. Oktober 1815 getroffen. Es enthält dasselbe jedoch nur die Kostensätze, welche den Königlichen Kassen, den Kämmereien und den Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen. Dagegen sind über die Höhe der Kosten, welche von den Verurtheilten selbst oder deren Verwandten in auf- und absteigender Linie eingezogen werden sollen, besondere Bestimmungen nicht vorhanden.

Für den zum diesseitigen Departement gehörigen Landestheil der Nieder-Lausitz sind theils die Haftkostensätze der vormaligen Sächsischen Taxordnung vom 14. April 1810, theils die des Schlesischen Regulativs vom 10. Oktober 1815, theils endlich die durch spezielle Reskripte des Königlichen Justiz-Ministeriums bestimmten Sätze zum Ansatz und zur Einziehung gekommen. Es erscheint zweckmäßig, daß die Haftkosten nach für alle Gerichte gleichen Grundsätzen berechnet werden, überdieß betrifft das Schlesische Regulativ vom 10. Oktober 1815 den größten Theil des Gerichts-Departements und hat sich durch seine langjährige Geltung festbegründet, auch entsprechen die in ihm bestimmten Sätze im Allgemeinen den Bedürfnissen, welche den Gefangenen gewährt werden müssen.

Zur Herstellung eines einheitlichen Verfahrens wird daher mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Folgendes angeordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Das Regulativ vom 10. Oktober 1815 findet im Allgemeinen Anwendung sowohl bei den Gerichten im Schlesischen, als bei den Gerichten im Lausitz'schen Landestheil des Departements. Die für den Letztern bisher maaßgebend gewesenen besonderen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Wenn die Haftkosten von einer Schlesischen Stadtkommune rücksichtlich ihres Stadtbezirks und der zugehörigen Kämmereidörfer, vermöge ihrer subsidiarischen Verpflichtung getragen werden müssen, sind die Sätze, wie sie im Regulativ vom 10. October 1815 bestimmt worden und nachfolgend näher bezeichnet werden, zum Ansatz und zur Einziehung zu bringen.

Es sind nehmlich anzusetzen:

1.	Alimente pro Tag und Kopf . . . . eventuell so viel, als zwei Pfund Brodt an dem Orte kosten, an welchem der Gefangene verhaftet gewesen ist. Für den Brodtpreis ist der ortspolizeilich festgestellte Durchschnittsbetrag eines Monats maaßgebend. Für kranke Gefangene kommen die nach der Anordnung des Arztes erforderlich gewesenen und von diesem bescheinigten Kosten zum Ansatz.	1 Sgr. 3 Pf.
2.	Lagerstroh monatlich . . . . . oder nach Tagen berechnet, täglich 2 Pf.	5 Sgr.
3.	Wasch- und Seifengeld wöchentlich . . . oder nach Tagen berechnet, täglich 2½ Pf. Hat bei der Einlieferung eines Gefangenen derselbe einer besondern Reinigung unterworfen werden müssen, so kommen dafür die bescheinigten Auslagen, mindestens aber 5 Sgr. zum Ansatz.	1 Sgr. 3 Pf.
4.	Sitzgebühren pro Tag	1 Sgr. 3 Pf.
5.	Holzgeld im Winter, vom 1. Oktober bis 1. Mai gerechnet, monatlich . . . . . oder täglich 3 Pf., im Sommer vom 1. Mai bis 1. Oktober monatlich . oder täglich 2 Pf.	7 Sgr. 6 Pf. 5 Sgr.
6.	Deckengeld monatlich . . . . . oder täglich 2 Pf.	5 Sgr.

Digitized by Google

7. Annahme- und Loslassungsgebühren für den Stockmeister überhaupt . . . . . 25 Sgr.
und zwar wenn derselbe Gefangene wegen Vollstreckung derselben Freiheitsstrafe mehrmals angenommen und losgelassen worden ist, für jede Annahme und Loslassung;
8. die Kosten für die unentbehrlich gewesenen Kleidungsstücke, sowie für die kurative Behandlung kranker Gefangenen nach den darüber eingegangenen Rechnungen.

Bei Verhaftungen von nur einigen Stunden und während der Tageszeit können Lagerstroh-, Wasch- und Seifen-, so wie Deckengelder nicht erhoben werden.

§. 3.

Hat im Falle des §. 2 die städtische Kommune, von welcher die Kosten zu übertragen sind, für die Unterhaltung und die Bedürfnisse des Gefangenen selbst gesorgt und auch den Gefangenenwärter besoldet, so bleiben ihr die entstandenen Kosten zur Last, und das Gericht hat sich mit der Liquidation und Einziehung derselben nicht zu befassen.

§. 4.

Sollen die Haftkosten von dem Verurtheilten selbst oder dessen Verwandten in auf- und absteigender Linie eingezogen werden, so sind dieselben in folgender Art zum Ansatz zu bringen:

1. An Alimenten der wirklich verwendete Betrag nach Maaßgabe der von uns genehmigten Speisetabelle und der bestätigten Lieferungsverträge, oder nach Höhe des Preises für zwei Pfund Brodt, gemäß dem ortspolizeilich festgestellten Preise desselben am 1. Oktober jedes Jahres, wenn dieser Brodt-Preis bei der Verpflegung maaßgebend gewesen ist. Im letzteren Falle bleibt uns die anderweite Feststellung des Alimentensatzes im Laufe des Jahres vorbehalten, in sofern sich die Nothwendigkeit dazu ausnahmsweise durch eine erhebliche Aenderung in der Höhe der Getreidepreise ergeben sollte. Dem hiernach auf die eine oder die andere Art ermittelten Alimentensatze ist hinzuzurechnen eine Entschädigung für die Utensilien und das Holz zur Zubereitung der Speise pro Tag und Kopf mit . . . 3 Pf.

Der Alimentensatz bestimmt sich also durch den nach Vorstehendem ermittelten Werth der Naturalien und den bezeichneten besonderen Entschädigungs-Zuschlag von 3 Pf.

Für kranke Gefangene kommen die nach der Anordnung des Arztes erforderlich gewesenen und von diesem bescheinigten Kosten zum Ansatz. Für die

Digitized by Google

Zubereitung der Speise ist bei solchen Gefangenen ein Zuschlag von 6 Pf. pro Tag und Kopf zu berechnen.

2. Lagerstroh pro Tag . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
3. Wasch- und Seifengeld wöchentlich . . . 1 Sgr. 3 Pf.
   oder täglich 2½ Pf.
   und für eine außerordentliche Reinigung die entstandenen Auslagen mindestens aber . . . . . 5 Sgr.
4. Sitzgebühren pro Tag . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
5. Holzgeld für Heitzung des Gefängnisses während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai pro Tag . . . 1 Sgr.
6. Deckengeld monatlich . . . . . 5 Sgr.
   oder täglich 2 Pf.
7. Annahme und Loslassungsgebühren für das Gericht . . . . . 25 Sgr.
   und für den Stockmeister . . . . . 25 Sgr.
   mit der näheren Bestimmung zu §. 2 No. 7;
8. die Kosten für unentbehrlich gewesene Kleidungsstücke, so wie für die kurative Behandlung kranker Gefangenen nach den darüber eingegangenen Rechnungen.

Der ausnahmsweise gestattete Gebrauch eigener Betten ꝛc. befreit nicht von der Zahlung des feststehenden Aequivalents zu 2 und 6 für die Gefangenenanstalt.

§. 5.

In Betreff derjenigen städtischen Gefängnisse, welche von der Stadtkommune, beziehungsweise durch den von ihr besoldeten Gefangenenwärter verwaltet werden, sind der Stadtkommune, wenn die Kosten nach §. 4 nicht eingezogen werden können, für Rechnung der fiskalischen Kasse nur die Sätze zu 1. 2. 3. 5. 7. 8. des §. 2, also mit Ausschluß der Sitzgebühren und des Deckengeldes zu 4 und 6 daselbst, zu erstatten.

§. 6.

Alle bisher noch nicht zur Soll-Einnahme gestellten Haftkosten sind fortan nach Vorschrift dieses Regulativs zu liquidiren.

Glogau, den 30. Juni 1855.

Königliches Appellationsgericht. Kriminal-Senat.
Korb.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli c. ab ist unter Aufhebung der bisherigen Personenpostverbindung zwischen Glogau und Meseritz

a. eine zweisitzige Personenpost zwischen Glogau und Meseritz über Wollstein und
b. eine mit dieser in Verbindung stehende zweisitzige Personenpost zwischen Meseritz und Schlawa über Brätz und Karge mit folgendem Gange eingerichtet worden:

ad a. aus Glogau täglich 6½ Uhr früh,
in Meseritz = 10¼ = Abends,
aus Meseritz = 4½ = früh,
in Glogau = 8¼ = Abends.

ad b. aus Meseritz Montag, Mittwoch und Freitag 5 Uhr früh,
in Schlawa 4 Uhr 10 Minuten Nachm.,
aus Schlawa Sonntag, Dienstag und Donnerstag 10¼ Uhr Vorm.,
in Meseritz 9 Uhr 25 Minuten Abends.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht. Beichaisen werden auf allen Stationen nach Bedürfniß gestellt.

Ferner besteht seit dem 1. Juli c. zwischen Primkenau und der Eisenbahnhaltestelle in Waltersdorf (zwischen Sprottau und Quaritz) eine tägliche Botenpost, welche

aus Primkenau um 6½ Uhr Abends,
= Waltersdorf = 3½ = früh

abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Von demselben Zeitpunkt ab ist im Gange geändert:

1. die tägliche Personenpost von Grünberg nach Crossen:
aus Grünberg 3¼ Uhr früh,
in Crossen 6 Uhr 20 Min. früh;
2. die Kariolpost zwischen Kontop und Schlawa:
aus Kontop Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag 2 Uhr Nachm.,
in Schlawa an demselben Tage 4 Uhr 5 Minuten,
aus Schlawa Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 10¼ Uhr Vorm.,
in Kontop 12 Uhr 20 Minuten Mittag;
3. die tägliche Kariolpost zwischen Kontop und Züllichau:
aus Kontop 1 Uhr Nachmittags,
in Züllichau 5¾ = =
aus Züllichau 6 Uhr Vorm.,
in Kontop 10¾ = =

Liegnitz, den 9. Juli 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Der Postrath: Radtke.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom 1. Aug. c. ab wird unter Aufhebung der zwischen Freywaldau und Rauscha zur Zeit bestehenden Botenpost eine tägliche Cariolpost zwischen diesen Orten eingerichtet werden, welche

aus Freywaldau um 7½ Uhr früh,
aus Rauscha um 3½ Uhr Nachmittags

abgefertigt und in 1½ Stunden befördert werden wird.

Liegnitz, den 16. Juli 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Der Postrath: Radtke.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Luckau, Lübben und Spremberg wird am 12. September d. J. hierorts beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 11. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a./O. wird für dies Jahr auf den 27. u. 28. August anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem unterzeichneten Direktor der 26. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, festgesetzt. Bei der schriftlichen Meldung, welche bis zum 18. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: 1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thaler Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden; 6) ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatt dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a) der Tauf- und Familienname; b) das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c) Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d) bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung fürs Seminar zuletzt aufgehalten; e) wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil ge-

Digitized by Google

nommen. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. O., den 1. Juli 1855.

Der Seminar-Direktor.
Jungklaaß.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Strafanstalts-Rendant Carl Gustav Sorge in Sagan ist zum Kreis-Sekretair des Grünberger Kreises ernannt worden. I. P. b. 4965.

Liegnitz, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt: I. P. b. 4857.
die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Julius John in Parchwitz zum Rathmann daselbst.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen zweiten Prediger an der Hofkirche zu Breslau Dr. Gillet zum ersten ordentlichen Prediger an derselben bestätigt worden. I. C. 7006.

Ferner wurde von demselben bestätigt:
die Vocation des zum evangelischen Pfarrer in Baumgarten, Kreis Bolkenhain, designirten Predigtamts-Kandidaten Adolph Länge. I. C. 6799.

Der Bahnmeister Marschhausen ist von Rauscha nach Sorau, und der Bahnmeister Willner von Sorau nach Rauscha versetzt worden. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Bahnwärter Schwarz in Hainau ist zum Weichensteller befördert und nach Breslau versetzt worden.

Der Bahnwärter Chr. Heinr. Förster zu Haynau ist aus dem Dienste der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn entlassen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Maurerpolier Gustav Burghardt von Liegnitz hat den 4½ Jahr alten Sohn des Gymnasial-Oberlehrers Göbel am 22. v. Mts. mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet, wofür demselben eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden ist. Prämie für Lebensrettung. I. P. a. 7460.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Inwohner Zobel und der Häusler-Renter in Oyas haben bei dem am 30. April c. daselbst stattgehabten Brande durch ihre Anstrengungen zur Rettung der Fleischer Schneider'schen Gebäude wesentlich beigetragen, weshalb dies verdienstliche Benehmen der beiden genannten Personen hierdurch belobigend zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Belobigung. I. P. b. 4930.

Liegnitz, den 10. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Genehmigungen.

I. P. b. 4690. Dem Gasthofsbesitzer Mattis zu Schmiedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, 9. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4690. Dem Gasthofsbesitzer Mattis zu Schmiedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 4928. Dem Particulier Carl Gottlieb Opitz in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5011. Dem Kaufmann Carl Gustav Rücker in Lähn ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5011. Dem Kaufmann Carl Gustav Rücker in Lähn ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5085. Dem Destillateur Schreier zu Schönau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5109. Dem Kaufmann Ottomar Wahl in Muskau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 28. Juli 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Am 6. Oktober d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können.

Die Einrichtuug des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Rthlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Digitized by Google

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum **12.** August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am **6.** Oktober nicht unter **17** und nicht über **25** Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von **60** Rthlr. jährlich auf **2** Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögens-Verhältnisse genau zu ersehen sind.

   In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie

Digitized by Google

in dem Regulativ vom 2. Oktober v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hieraus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyssig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im Oktober d. J. wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

14,791. U.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 68. Betrifft die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. I. C. 6689.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewerberinnen, welche das Gesuch um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig uns einreichen, mit der Bescheidung auf dasselbe zugleich über die mit ihnen anzustellende Vorprüfung werden benachrichtigt werden. Liegnitz, den 17. Juli 1855.

No. 69. Betreffend die Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten. I. P. a. 7796.

Nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten so häufig eingegangen, daß ich mich veranlaßt finde, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der **Themata medico legalia** auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hiebei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probearbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Dergleichen Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, solche bei Ihr eingehende Anträge nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu be-

Digitized by Google

fürworten, wenn Sie sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dem Kandidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewesen ist, die zur Anfertigung der Probearbeiten erforderliche Zeit, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen. Es wird daher hiebei auch auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Aufgaben Rücksicht zu nehmen sein.

Direkt bei mir eingehende Gesuche der Kandidaten um Verlängerung der Frist werden ohne Weiteres zu den Akten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt machen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
No. 3131. M.

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 14. Juli 1855.

Bekanntmachung.

No. 70. Betreffend die Erhöhung der bisherigen Kur- und Verpflegungskostensätze im Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin. I. P. a. 8006.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königl. Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken gegen früher unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königliche Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. August d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten von 8 sgr. 9 pf. auf 10 sgr. und von 11 sgr. 3 pf. auf 12 sgr. 6 pf., die letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzeneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt.

Digitized by Google

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1855.

Königliche Charité-Direction.
Dr. Horn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. Juli 1855.

No 71. Ausfuhr gemünzten Goldes und Silbers aus dem Königreich Polen betreffend. I. P. a. 7969.

Im Königreich Polen wird das daselbst bestehende Verbot, gemünztes Gold oder Silber auszuführen, mit Strenge gehandhabt; dasselbe wird nicht nur auf die Russischen und Polnischen Münzen, sondern auch auf Geld fremden Gepräges angewendet, und es wird beispielsweise nicht gestattet, daß Schiffer Summen Preußischen Geldes, welches sie nach Polen mitgenommen haben, um daselbst Ankäufe zu machen, wieder aus dem Lande mit sich herausnehmen.

Uebertretungen werden mit der Confiscation des vorgefundenen Geldes, und außerdem mit Geldbuße bestraft.

Auf höherere Veranlassung bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 20. Juli 1855.

No. 72. Betreffend die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial Gewerbe-Schule in Görlitz. I. G. 6672.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Prov. Gewerbe-Schule zu Görlitz in der ersten Hälfte des Monats August, resp. die mündliche Prüfung

Freitag den 10. August c.

Statt findet.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich unter Beibringung der im §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Prov. Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise, und zwar:

1. eines kurzen Lebenslaufes,
2. eines Schulzeugnisses und
3. einiger Probezeichnungen

jedenfalls noch im Laufe dieses Monats bei dem Direktor der Prov. Gewerbe-Schule zu Görlitz, Herrn Romberg daselbst, persönlich zu melden, welcher demnächst das Nöthige wegen des nach §. 4 des Reglements vom 5. Juni 1850 zu bestehenden Tentamens, so wie wegen der schriftlichen Prüfung (§. 6 a. a. O.) veranlassen wird.

Digitized by Google

Schließlich bemerken wir noch, daß in den Grundsätzen hinsichtlich der Verleihung von Stipendien an Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, Aenderungen eingetreten sind, wonach für dies Jahr Bewerber um dergleichen Stipendien aus unserem Verwaltungs-Bezirk nicht in Vorschlag gebracht werden können.

Liegnitz, den 25. Juli 1855.

No. 73. Betreffend die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule in Liegnitz. I. G. 6763.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule in der letzten Hälfte des Monats August c. stattfindet, und der Termin zur mündlichen Prüfung auf

den 25. August dieses Jahres

festgesetzt ist.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich unter Beibringung der im §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Prov. Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise, und zwar

1. eines kurzen Lebenslaufes,
2. eines Schulzeugnisses und
3. einiger Probezeichnungen,

spätestens bis zum 6. August c. bei dem Direktor der hiesigen Prov. Gewerbe-Schule, Herrn Dr. Siebeck, persönlich zu melden, welcher demnächst das Nöthige wegen des nach §. 4 des Reglements vom 5. Juni 1850 zu bestehenden Tentamens, so wie wegen der schriftlichen Prüfung, (§. 6 a. a. O.) veranlassen wird.

Schließlich bemerken wir noch, daß in den Grundsätzen hinsichtlich der Verleihung von Stipendien an Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, Aenderungen eingetreten sind, wonach für dies Jahr Bewerber um dergleichen Stipendien aus unserem Verwaltungs-Bezirk nicht in Vorschlag gebracht werden können.

Liegnitz, den 25. Juli 1855.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. Die gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine betreffend. I. 9475 i.

Es sind uns von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wiederum mehrere Exemplare der gedruckten Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät in Berlin über die am 2. d. Mts. stattgefundene Ziehung von 106 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugesandt worden, welche zum Gebrauche bei der Kontrollirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreis-Gerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Digitized by Google

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unsers Departements unter der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jener Bekanntmachung oder sonstiger Auskunfts-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreis-Gerichte zu wenden.

Breslau, den 17. Juli 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Entfernung der, zur Aufnahme von Postreisenden unterwegs bestimmten Haltepunkte auf der Tour von Hoyerswerda nach Königswartha, ist anderweit wie folgt festgestellt worden:

von Hoyerswerda bis Särchen 1¼ Meilen,
= = = Wartha 1½ =

Solches wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung in der außerordentlichen Beilage zu No. 7 des Regierungs-Amtsblattes pro 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. Juli 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vocation für den bisher an der Communalschule zu Königsberg N./M. angestellt gewesenen Lehrer Ernst Friedrich Golisch zum Schullehrer zu Hohwelze, Kreis Grünberg, bestätigt worden. J. C. 6763.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Prämie für die Entdeckung eines Mörders. J. Pa. 8026.

Der Häusler Johann Gottfried Heinrich aus Görisseiffen bei Löwenberg ist am 23. März d. J., am Tage vor dem letzten Primkenauer Viehmarkte, muthmaßlich nach 3 Uhr Nachmittags, an der nordwestlichen Spitze des dem Gerichtsmann Schmiechen in Klein-Gläsersdorf gehörigen, von der Primkenau-Armadebrunn- resp. Bunzlauer-Straße belegenen kleinen niedrigen Gehölzes, Schmiechens Kähnicht genannt, etwa 20 Minuten von Primkenau entfernt, ermordet worden.

Digitized by Google

Den sorgfältigsten und umfangreichsten Nachforschungen ungeachtet, ist es bis jetzt noch nicht gelungen, den Mörder zu ermitteln.

Wir sichern daher Demjenigen eine Prämie von

„Ein Hundert Thalern"

zu, welcher zur Ermittelung und Ueberführung des Mörders dergestalt beiträgt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Liegnitz, den 20. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für die Monate Mai und Juni d. J. l. P. b. 5149.

Vom 1. bis zum 20. Mai c. war die Witterung von der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Beschaffenheit nicht in erheblichem Maße abweichend. Die Temperatur der Atmosphäre war gemäßigt, die Feuchtigkeit derselben reichlich, an einzelnen Tagen (am 18. und 19.) das gewöhnliche Maß sogar erheblich überschreitend. In der letzten Decade des Monats herrschten ungewöhnlich hohe Temperaturen und Trockene der Atmosphäre vor.

Es hatten statt:
helle Tage am 1. 3. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 12. 21. bis 30.; trübe Tage am 2. 9. 14. 15. 16. 18. 19. 20. und 30.; Regenschauer am 5. 12. und 17.; anhaltendes Regenwetter am 6. 9. 13. 18. und 19.; Gewitter und Gewitterregen am 16. und 28.

Der höchste Barometerstand = 27″ 11‴ wurde am 19. und 25., der niedrigste = 27″ 4‴ am 14. 15. und 16.; der höchste Thermometerstand = + 25° R. am 31., der niedrigste = + 1° R am 10. beobachtet.

Die östlichen, vornehmlich die südöstlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, die westlichen jedoch nicht viel seltener. Die Vegetation, welche bis Ende April c. ungewöhnlich zurückgeblieben war, fing an, sich etwas zu erholen und gelangte in der letzten Decade des Monats zu günstigerer Entwickelung, so daß die in dieser Beziehung erregten Besorgnisse sich minderten.

In Folge der gegen die Mitte des Monats stattgehabten anhaltenden und starken Regen traten hohe Wasserstände und hin und wieder Ueberfluthungen ein.

Im Monat Juni war die Witterung vom 1. bis zum 18. ungewöhnlich warm, oft bis zu höherer Sommertemperatur, mehr trocken als feucht. Am 19. traten Regenwetter und ungewöhnlich niedere Temperaturen ein, welche bis zum 22. fortdauerten.

Digitized by Google

Es hatten statt:
helle, warme, zum Theil heiße Tage am 2. 4. bis 14, 16. 18. und 30., trübe Tage am 3. 15. 17. 28. und 29., Regentage am 19. 20. 21. und 24., Regenschauer am 22. 25. und 26. Gewitter und Gewitterregen am 1. 9. 14. 16. 23. und 27.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 5. 11. 12., der niedrigste = 27″ 5‴ am 16.; der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 9., der niedrigste = + 9° R. am 20. und 21. beobachtet.

Die Feld- und Gartengewächse haben sich im Juni sehr erholt, und die früher entstandenen dießfälligen Besorgnisse sind zum größten Theile beseitigt. Die Sommerung ist in recht gutem Gedeihen, die Winterung hat sich mehr erholt, als erwartet werden konnte. Der Stand der Kartoffeln war bisher sehr günstig; die Heuerndte, welche in allen Theilen unsers Bezirks einen sehr reichen Ertrag versprach, wurde anfänglich durch die Witterung sehr begünstigt, doch hat das später eingetretene Regenwetter sehr störend auf den Fortgang der Ernte-Arbeiten eingewirkt. Im Allgemeinen hat indessen bis jetzt die Qualität des Futters nicht gelitten.

2. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den beiden Monaten Mai und Juni im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Grenze.

Durchgreifende Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände; seine Tendenz zum Nervösen war geringer, als in den zunächst vorangegangenen Monaten.

Die häufigsten Krankheitsformen waren rheumatische und catarrhalische Affectionen, rheumatische und Catarrhalfieber, Zahnreißen, Gesichtsgeschwulst, Diarrhoe, Catarrhe der Respirationsorgane, Muskel-Rheumatismen, Rose, exanthematische Eruptionen, Wechselfieber.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. Durchgreifende Epizootien haben nicht stattgefunden. Nur bei dem Schaafvieh sind durch Bleichsucht, Wassersucht, Egelkrankheit, besonders in den Niederungen, erhebliche Verluste herbeigeführt worden.

Liegnitz, den 6. Juli 1855.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Hennersdorf	Tilgner	Kretschambesitzer	Hennersdorf.
	Kreis Landeshut.		
Hermsdorf städtisch	Weiß	Ober-Förster	Hermsdorf städt.
	Kreis Schönau.		
Conradswaldau	Feige	Bauergutsbesitzer und Gerichtsmann	Conradswaldau.

Breslau, den 14. Juli 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Belitz.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 5326 I. Dem Kaufmann Ewald Hellmich hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5326 II. Dem Kaufmann Ewald Hellmich hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5357. Dem Schuhmachermeister Carl Friedrich Tschorn in Friedeberg a./Q. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Schuhmachermeister Wilhelm Hübler in Marklissa ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle die Genehmigung ertheilt worden. l. P. b. 5378.

Liegnitz, den 19. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Franziska Franke aus Karolinenthal in Böhmen ist nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Vagabondirens und Bettelns unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach ihrer Heimath gewiesen worden. Landes-Verweisung. l. P. a. 7861.

Signalement. Namen Franziska Franke unverehelicht, — Geburtsort Karolinenthal in Böhmen, — Alter 22 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase kurz eingebogen, — Mund mittel, — Kinn oval, — Gesicht oval, — Statur mittel.

Liegnitz, den 15. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1855 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14. Juli 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme.

Das dem Dr. Stolle hierselbst unterm 15. Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

B.

	à Rtl.
Ser. I. ...9. 211. **255. 470. 643**	1000
Ser. II. 40. 58. **388.** 395	500
Ser. III. . **70.** 233. 305. **402.** 485	200

	à Rtl.
Ser. II. 33	500
Ser. III. **18**	200

Anmerkung ac

die übrig

II. Durch Umta

	à Rtl.
1) Jarischau NG. 225	100
2) Kochtitz und Kochanowitz OS. (Alle) und zwar: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	

dorf, Weigersdorf, Wiesa, Zimpel mit Tauer, Zoblitz, Wilhelmsfeld;

und

patent-
nahr

Neue Schlesische Pfandbriefe.

a. à 4 Prozent.

	à Rth.		à Rth.
er. IV. 156. 537. 694. 746. 857.		Ser. VI. ....203. 337. 377. 394.	
938. 957. 964. 996. 999. 1132.		395. 485	30
1198. 1201. 1226. 1471. 1635.		Ser. VII. 154. 172	25
1708	100	Ser. VIII. ...19. 111. 171. 289.	
er. V.....13. 96. 99. 183. 685	50	477. **510**	20

b. à 3½ Prozent.

	à Rth.		à Rth.
er. IV.....2. 78. **105.** 158	100	Ser. VIII.....53	20
er. VI. **1**	30		

I. Die durch fetten Druck ausgezeichneten Pfandbriefe sind
d A für den Amortisations-Fond,
d B für den Sicherheits-Fond,
zur Kassation gekündigt.

---

ch einzulösende altlandschaftliche Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe der Güter:

	à Rth.		à Rth.
lochzitz u. Kochanowitz OS. 152. 153	40	Koschütz u. Lenk III. Anth. OS. 2. 3. 4	100
157. 159	20	5. 6. 7. 8	50
164. 165. 166. 167. 168. 169.		9. 10. 11. 12. 13	20
170. 171. 172. 173. 174. 175.		4) Lenk I. und II. Antheil OS. (Alle)	
176. 177. 178. 179. 180. 181.		und zwar: 1	1000

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 4. August 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 74. Betreffend die Bildung zweier Kreisprüfungs-Kommissionen für den Kreis Rothenburg O/L. I. G. 6393.

Mit Bezug auf §. 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für den Rothenburger Kreis, zwei Handwerker-Prüfungs-Kommissionen, und zwar:

I. eine in Rothenburg O./L. mit dem Rathsherrn Rechtsanwalt von Rabenau daselbst als Vorsitzenden, umfassend die Stadt Rothenburg O./L. und die Ortschaften: Baarsdorf Biehain, Bremenhain, Collm, Cosel, Creba, Cunersdorf, Dauban, Daubitz mit Neuhammer, Diehsa, Förstgen, Ober- und Nieder-Gebelzig, Geheege, Hähnichen, Hammerstadt, ganz Horka, Horscha, Jänkendorf mit Caana, Jamen und Zubehör, Jerchwitz, Kaltwasser, Kodersdorf, Lodenau, Moholz, Mücka, Mückenhain, Neuliebel, Nieder-Neundorf, Neusorge, Nieski, Nös, Oederuitz, Oelsa, Petershain, Ober- und Nieder-Prauske, Quetzdorf, Quolsdorf, Groß-Radisch, Reichwalde, Ober- und Nieder-Rengersdorf, Särichen, Neu-Särichen, Schadendorf, See, Nieder-Seifersdorf, Spree, Sproitz, Stein-Oelsa, Teicha, Thiemendorf, Thräna, Torga, Tormersdorf, Trebus mit Zubehör, Uhsmannsdorf, Ullersdorf, Weigersdorf, Wiesa, Zimpel mit Tauer, Zoblitz, Wilhelmsfeld;

und

Digitized by Google

II. eine in Muskau, mit dem Beigeordneten Dr. phil. Windisch daselbst als Vorsitzenden, umfassend die Stadt Muskau, und die Ortschaften: Altliebel, Beinsdorf, Borg, Klein-Bogendorf, Borberg, Brandt, Braunsdorf, Buchwalde, Dobers, Groß-Düben, Eselsberg, Gablenz, Halbendorf, Haide, Keula, Köbeln, Krauschwitz, Leippa, Lucknitz, Mochholz, Mühlrose, Mulkwitz, Nochten, Podrosche, Klein-Priebus, Publick, Rietschen, Rohne, Roßnitz, Sagar, Sänitz, Schleiffe, Schönborn, Skerbersdorf, Sprey, Steinbach, Trebendorf, Tzschelle, Vierlichen, Weißkeissel, Weißwasser mit Herrmannsdorf, Werda, Werdeck, Wünscha, Zibella,

errichtet haben.

Diejenigen Gewerbetreibenden im Rothenburger Kreise, welche — ohne einer Innung beizutreten, — ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen wollen, haben sich nach ihrer Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk sie sich aufhalten, oder aber an eine, in demselben Bezirk bestehende Innungs-Prüfungs-Commission zu wenden, und ebenso können auch die Gesellen-Prüfungen vor der Kreis-Prüfungs-Commission bestanden werden.

Liegnitz, den 19. Juli 1855.

No. 75. Betreff. Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Räude unter den Pferden. I. P. a. 8130.

In neuerer Zeit ist die Räude der Pferde häufiger vorgekommen als dies seit einer Reihe von Jahren der Fall gewesen. Wir veranlassen deshalb die Besitzer von Pferden, desgleichen die Polizei-Behörden, Medicinal-Beamten und Thierärzte, auf die gedachte Krankheit, welche sich durch Ansteckung leicht verbreitet und erhebliche Verluste herbeiführen kann, alle Aufmerksamkeit zu richten, und in jedem Falle, in welchem sich bei einem Pferde Merkmale der Räude, oder ein Verdacht auf diese Krankheit ergeben, nach der Verfügung vom 25. Januar 1815 (Amtsblatt pro 1815 pag. 53) in welcher auch die Merkmale der gedachten Krankheit näher angegeben sind, zu verfahren.

Die Herren Landräthe haben sämmtliche Thierärzte des Kreises auf die Befolgung dieser Verordnung noch besonders aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 24. Juli 1855.

No. 76. Betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer-Actien-Chaussee. I. G. 6065. und 6451.

Unter Aufhebung unserer bezüglichen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. November v. J. (Seite 475) bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß, nachdem der chausseemäßige Ausbau der Züllichau-Grünberg-Sorauer Straße in der Richtung von Grünberg nach Christianstadt auf zwei Meilen weiter ausgeführt worden ist, der chausseebauenden Aktien-Gesellschaft vorbehaltlich

Digitized by Google

des Widerrufs die Genehmigung zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem allgemeinen Hebesatze von 2 Meilen für diese Strecke, in dem bei Station 13 bereits bestehenden Hebelocale vom heutigen Tage ab ertheilt worden ist.

Bezüglich des Zwischenverkehrs treten jedoch folgende Modifikationen in Kraft:

1) von dem nach dem Braunkohlenwerke zwischen Grünberg und Wittgenau verkehrenden Fuhrwerk wird vor wie nach nur der ½meilige Hebesatz entrichtet;

2) von dem Fuhrwerke ꝛc. der Orte Wittgenau, Heinrichau, Schloin, Buchelsdorf u. s. w., welche von der Seite herkommend in Wittgenau die Chaussee in der Richtung nach Grünberg hin betreten oder von Grünberg zurückkommend die Chaussee in Wittgenau verlassen, wird ebenfalls nur der ½meilige Hebesatz entrichtet;

3) über die Ortsangehörigkeit in dem einen oder andern Orte des Seitenverkehrs ad 2 müssen sich die Passanten durch Vorzeigung eines Attestes ihrer Orts-Polizeibehörde an der Hebestelle ausweisen.

Liegnitz, den 26. Juli 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3057.

Durch das Ableben des Pastor prim. Knobloch in Guhrau ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 700 Rthlr. und steht das Besetzungrecht dieser Stelle dem evangelischen Kirchen-Collegio in Guhrau zu.

Breslau, den 24. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3084.

Durch die Berufung des Diakonus Beyer in Steinau a./Oder als Pastor der evangelischen Gemeinde in Kunzendorf bei Steinau ist das dortige Diakonat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und ist die Stelle Königlichen Patronats.

Breslau, den 24. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. V. 5658 c.

Die Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1850, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 188, wegen Aufbringung der Haft- und Transportkosten in den Fällen, wo die von den Polizeibehörden verhafteten Verdächtigen an die Gerichtsbehörden überwiesen werden, ist gewöhnlich dahin interpretirt worden, daß unter dem gedachtem Augenblicke der Ueberweisung der Zeitpunkt zu verstehen sei, an welchem die Polizeibehörden die an sich gerechtfertigte Ablieferung an das Gericht beschließen, so daß die von da ab erwachsenen Transportkosten den gerichtlichen Kriminal-Fonds zur Last gelegt worden sind. Diese Ansicht hat der Herr Justiz-Minister in dem nachfolgenden Reskripte vom 20. December 1852 reprobirt. Danach entscheidet in der angegebenen Beziehung lediglich der Zeitpunkt der körperlichen Uebernahme des polizeilich Festgenommenen Seitens der Justiz-Behörde, so daß die bis dahin und durch den Transport erwachsenen Kosten den Polizeibehörden zur Last bleiben, wenn nicht anders die Verhaftung überhaupt auf Requisition der Gerichtsbehörde erfolgt ist.

Die Gerichte des Departements werden angewiesen, in künftigen Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren

Breslau, den 17. Juli 1855.

Königliches Appellations-Gericht, Kriminal-Senat.
Belitz.

Abschrift.

In Folge des von dem Königlichen Appellations-Gericht unterm 6. d. M. erstatteten Berichts über den Ersatz ausgelegter Transportkosten an die Polizeibehörden, will der Justiz-Minister es zwar in der vorliegenden Sache bei der Verfügung des Kollegiums vom 27. September d. J., welche zu der Anfrage des Kreisgerichts zu N. N. Veranlassung gegeben hat, belassen. Im Allgemeinen kann jedoch der in jenem Berichte enthaltenen Ausführung nicht beigetreten werden.

Daß die Polizeibehörden befugt und verpflichtet sind, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Individuen, welche bettelnd betroffen werden, und sich geschäftslos umhertreiben, zu verhaften, und an das betreffende Gericht zur Einleitung einer Untersuchung abzuliefern, ist allerdings richtig; es folgt daraus aber keineswegs die Verpflichtung der Gerichte zur Erstattung der Kosten des veranlaßten Transports.

Die Frage, von welchem Zeitpunkte ab, in solchen Fällen die Verpflichtung zur Tragung der Haft- und Transportkosten auf die Gerichte übergehe, ist in der in dem Berichte des Königlichen Appellations-Gerichtes in Bezug genommenen allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 188) näher erörtert.

Digitized by Google

Darnach entscheidet in der angegebenen Beziehung der Zeitpunkt der Uebernahme des polizeilich Festgenommenen, Seitens der Justizbehörden dergestalt, daß die bis zur wirklichen körperlichen Ablieferung an die Justizbehörde und Annahme des Abgelieferten aufgelaufenen Haft- und Transportkosten der Polizeibehörde zur Last bleiben, wogegen die Haft- und Transportkosten auf die Justiz-Fonds zu übernehmen sind, wenn die Polizeibehörde die Verhaftung auf Requisition der Justizbehörde vorgenommen hat. Diese Grundsätze müssen im Allgemeinen festgehalten und es muß darnach in den einzelnen Fällen geprüft werden, ob die Polizeibehörden auf Erstattung der polizeilichen Haft- und Transportkosten Anspruch haben oder nicht.

Das Kreisgericht zu N. N. ist dahin beschieden worden, daß es in dem vorliegenden Specialfalle bei der Verfügung des Königlichen Appellations-Gerichts vom 27. September d. J. sein Bewenden behalten soll.

Berlin, den 20. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister.

An (gez.) Simons.

das Königliche Appellations-Gericht

zu

I. G. 5,699. N. N.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf der Tour zwischen Hoyerswerda und Königswartha ist außer den bisherigen Haltepunkten auch die Schänke in Maukendorf, ¾ Meilen von Hoyerswerda zur Aufnahme von unterwegs hinzutretenden Postreisenden bestimmt worden, was hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung in der außerordentlichen Beilage zu No. 7 des Regierungs-Amtsblattes pro 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 27. Juli 1855.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Vom 1. k. Mts. ab treten im Postengange folgende Veränderungen ein:

1) die wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Hoyerswerda und Wittichenau wird aufgehoben;

2) die wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Hoyerswerda und Wittichenau erhält einen täglichen Gang;

3) die wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Bernsdorf und Ruhland wird täglich, mit Ausschluß der Sonntage, coursiren;

Digitized by Google

4) die tägliche Botenpost zwischen Grünberg und Rothenburg a./O. wird aus letzterem Orte um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt, und in 2½ Stunden befördert werden.

Liegnitz, den 29. Juli 1855.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. b. 5264 Der Civil-Supernumerar Carl Otto Hüttig I. ist interimistisch als Kreis-Secretair hiesigen Kreises angestellt worden.

Liegnitz, den 23. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

I. C. 6727. die Vocation für den bisher als Hilfslehrer in Hermsdorf, städtisch, angestellten Ernst Wilhelm Ludwig zum Lehrer in Bärndorf, Hirschberger Kreises; ferner

I. C. 6707. die Vocation des bisherigen Hülfslehrers Carl Siegismund Schwedler zum wirklichen Lehrer an der Haupt-Elementar-Schule im Waisenhause zu Lauban

I. C. 7548 Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde die Vocation des bisherigen General-Substituten Richard Schwartz zum deutschen Pastor an der evangelischen Kirche ad St Andream zu Namslau bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 5342. Dem Banquier Leopold Kempner zu Glogau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Buchhändler Reisner daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 19. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5476. Dem Post-Expediteur Fiebig zu Groß-Lessen, Grünberger Kreises, ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Robert Kublick in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 5534.

Liegnitz, den 24. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. C. Thieme in Haynau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 5569.

Liegnitz, den 25. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann und Rathsherrn Dühring hierselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Adler diese Agentur niedergelegt hat. I. P. b. 5571.

Liegnitz, den 25. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schuhmachermeister Christian Wilhelm Hübler in Marklissa ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 5602 I.

Liegnitz, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schuhmachermeister Christian Wilhelm Hübler in Marklissa ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 5602 II.

Liegnitz, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Dühring hierselbst hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt. Agentur-Niederlegung. I. P. b. 5571.

Liegnitz, den 25. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Landes-Verweisung. I. P. a. 8144.

Der unten signalisirte Schlossergeselle Carl Herrmann Schneider aus Chemnitz im Königreich Sachsen, ist nach Verbüßung einer durch Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts in Lauban wegen Landstreicherei ihm auferlegten vierwöchentlichen Gefängnißstrafe und nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach seiner Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familienname Schneider, — Vorname Karl Herrmann, — Geburts- und Aufenthaltsort Chemnitz im Königreich Sachsen, — Religion evangel., — Alter 38 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare schwarzbraun, — Stirn halbbedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund klein, — Bart braun, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Schwerhörigkeit.

Liegnitz, den 21. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 11. August 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4251. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek;

= 4252. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur russischen Gränze in der Richtung auf Crotingen;

= 4253. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Preußisch Friedland, und von Miasteczko nach Grabowo;

= 4254. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militairverwaltung;

Digitized by Google

No. 4255. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim;

" 4256. das Gesetz wegen Declaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855;

" 4257. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen;

" 4258. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855;

" 4259. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg; und

" 4260. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Actiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1, 2, 10, 11, und 26 des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. Juli 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betreffend.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom Oktober d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herren Fürsten Durchlaucht alle äußeren Einrichtungen und Erfordernisse in seltener Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen.

Digitized by Google

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. Oktober d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest:

Der Kursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institute ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch, mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, so weit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von **100** Rthlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im Oktober d. J. zu eröffnenden ersten Kursus können **15** junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum **1.** September d. J., einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter **18** Jahren Aufnahme nicht finden können.

Digitized by Google

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von **100** Rthlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Direktor, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

U. 14,703.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig betreffend.

In Verbindung mit der zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf **50** Zöglinge berechnet, die in dem Alter von **9** bis **15** Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten Statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf

Digitized by Google

des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8. October stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 14792. U. gez. von Raumer.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 77. Betreffend die Anwendung der von den Fabrikbesitzern Stolling und Ziem zu Barge gefertigten Dachpappen I. G. 7006.

Wir bringen hierdurch in Folge Ermächtigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß: daß die von den Fabrikbesitzern Stalling und Ziem zu Barge gefertigten Dachpappen, dergestalt geeignet befunden worden, daß damit eingedeckte Dächer hinsichts ihrer Feuersicherheit den Ziegeldächern gleich zu setzen sind.

Liegnitz, den 31. Juli 1855.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. 13,921.

In Folge des sich geltend gemachten Bedürfnisses ist dem Neben-Zoll-Amte I. zu Seidenberg bei Görlitz die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über die aus Böhmen eingehende Waaren ertheilt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 31. Juli 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. P.-S.-C. 2350.

Behufs Ergänzung der von uns unter dem 3. Februar d. J. erlassenen „Instruction für die Lehrerinnen-Prüfungen in den Seminarien der Provinz Schlesien" bestimmen wir hierdurch, daß die Zulassung zu dieser Prüfung nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre der Kandidatinnen stattfinden darf.

Breslau, den 2. August 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der vormalige Polizeidiener Dienegott Petras ist zum Kreisboten des Freystädter Kreises ernannt worden. I. P. b. 5671.

Liegnitz, den 2. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde

die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Kämmerers Franz Tilgner in Goldberg zum besoldeten Rathsherrn und Kämmerer daselbst bestätigt. I. P. b. 5687.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich Veling zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Günthersdorf, Kreis Grünberg, bestätigt. I. C. 7359.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau für den Monat Juli 1855.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Müller zu Glogau ist die Praxis bei dem Kreisgericht daselbst und im Bezirke desselben widerruflich eingeräumt worden:

Befördert: Der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium v. Bernuth in Berlin zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Glogau.

Die Auskultatoren Hubrich und Schuppe in Glogau und Lucanus in Guhrau zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Ernennungen: Die ersten Gerichtsdiener Stumpe zu Goldberg, Stöhr zu Guhrau, Paul zu Liegnitz, Bartsch zu Rothenburg und Bessenroth zu Sagan sind zu Botenmeistern ernannt worden.

Versetzt: Der Kreisrichter Groß zu Glogau als Staatsanwalt nach Samter und der bisherige Staatsanwalt Haslinger zu Samter als Kreisgerichtsrath an das Kreisgericht zu Glogau.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Kanzleidiener Hübner zu Glogau.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt:

1. der Posterpeditions-Gehilfe Hanuschke als Posterpediteur in Hansdorf,
2. der Posterpeditions-Gehilfe Seydel als Posterpediteur in Friedeberg a./Q.,
3. der invalide Sergeant Marggraf als Büreau-Diener bei der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Versetzt:

1. der Posterpedient Müller von Löwenberg nach Sagan,
2. der Posterpedient Starke von Sagan nach Sprottau,
3. der Packbote Schödon als Wagenmeister von Hirschberg nach Glogau,
4. der Wagenmeister Bruske als Packmeister von Glogau nach Hirschberg.

Ausgeschieden:

der Büreaudiener Zobel in Liegnitz.

Gestorben:

1. der Posterpedient Aegidi in Liegnitz,
2. der Posthausdiener Gloßmann in Görlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 6377.

Die evangelische Kirche zu Creba, Kreis Rothenburg, erhielt von ihrer verstorbenen Patronin, der Frau Gräfin von Einsiedel, ein Legat von 500 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Kaiserswaldau, Kreis Hirschberg, von dem verstorbenen Kaufmanns-Aeltesten Johann Daniel Heß zu Hirschberg ein Legat von 400 Rthlr., die dortige Schule ein Legat von 300 Rthlr.;

die evangelische Filial-Kirche zu Tetta, Kreis Görlitz, von der verstorbenen Besitzerin des Rothkretschams (zu Tetta gehörig), Christiane Dorothea Seliger geborne Engelmann, ein Legat von 25 Rthlr;

die evangelische Kirche zu Schwarzau, Kreis Lüben, von der verstorbenen Freigärtner verw. Fromm geb. Gröger ein Legat von 30 Rthlr., von der Gemahlin des Landesältesten Herrn von Nickisch-Roseneck daselbst, leinene Tücher zum Hinunterlassen der Leichen, einen schwarzen-Mantel für den Kreuzträger bei Begräbnissen, und mehrere Pfund Stearinkerzen;

die evangelische Gnadenkirche zu Landeshut von dem Fräulein Mathilde Semper daselbst ein Legat von 300 Rthlr. und von dem daselbst verstorbenen Bedienten Johann Gottfried Schneider ein Legat von 30 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Kunitz, Kreis Liegnitz, im vorigen Jahre von den Confirmanden eine blautuchene Altar- und Kanzelbekleidung, in diesem Jahre einen Kronleuchter von gelbem Messingblech im Werthe von 10 Rthlr., ferner von der

Digitized by Google

Frau Rittergutsbesitzer Frommhold auf Nieder-Kunitz neue Altar-Kniekissen im Werthe von 9 Rthlr., zupassend zu der gedachten Altar- und Kanzelbekleidung;

die evangelische Kirche zu Beuthen a./O. von dem dortigen Bürger und Schlossermeister Karl Koser ein Legat von 100 Rtlr., wovon die Zinsen alljährlich unter fünf arme Confirmanden vertheilt werden sollen;

die evangelische Kirche zu Wilhelmsdorf, Kreis Goldberg, von dem dortigen Bauergutsbesitzer Fr. Hoberg bei der Confirmation seiner Tochter einen neusilbernen Abendmahlkelch im Werthe von 10 Rthlr.;

die evangelische Kirche in Priebus, Kreis Sagan, von einer Confirmandin daselbst bei ihrer Einsegnung ein rothsammtnes Bibeltuch, auf welchem ein ächt silbernes Kreuz gestickt ist, im Werthe von 10 Rthlr.;

die evangelische Kirche zu Conradswaldau, Kreis Landeshut, von Gemeindegliedern zwei neue schwarzsammtne Klingelbeutel, im Werth von 7 Rthlr. 7 Sgr. und ein Paar Altarkerzen;

die Gemeinde Groß-Selten, Kreis Sagan, von dem Bauergutsbesitzer Christ. Zeidler daselbst ein Leichentuch im Werthe von 14 Rthlr.;

die Schule zu Steinitz, Kreis Hoyerswerda, von dem verstorbenen Patron derselben, Andreas Jordan auf Kolbitz ein Legat von 1000 Rthlr., auf das Rittergut zu Steinitz eingetragen, dessen Zinsen für arme Schulkinder verwendet werden sollen;

der Magistrat zu Bunzlau hat eine neue Klasse an der dortigen Stadtschule eingerichtet, das Gelaß dazu beschafft und den eigends für dieselbe angestellten Lehrer mit 200 Rthlr. jährlich dotirt;

die Schule zu Pfaffendorf, Kreis Liegnitz, erhielt von dem nach Amerika ausgewanderten Großgärtner Ilgner daselbst ein Legat von 70 Rthlr., dessen Zinsen zu Schulbüchern und Schreibmaterialien für arme Schulkinder bestimmt sind;

das Schulhaus zu Leisersdorf, Kreis Goldberg, wurde mit einem Kostenaufwande von 131 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. reparirt und mit Ziegeln gedeckt. Hierzu trugen bei: Ober-Leisersdorf, außer von der Bauerschaft unentgeltlich geleisteten Fuhren, 115 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf.; Nieder-Leisersdorf 8 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.; Mittel-Leisersdorf 7 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. Das Patrocinium hat das auf 12 Rthlr. veranschlagte Bauholz hierzu verabreicht.

Die katholische Schule zu Naumburg am Queis, Kreis Bunzlau, von der verstorbenen Schuhmacherwittwe Fritsch ein Legat von 10 Rthlr. (welche außerdem der Ortsarmenkasse daselbst 100 Rthlr. vermacht hat).

Die vier Schulen der Parochie Conradswaldau, Kreis Landeshut, erhielten von dem Herrn Oberst-Lieutenant von Portatius auf Schwarzwaldau jede 5 Rthlr. zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

Digitized by Google

Der Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder zu Sagan von dem verstorbenen Fabrikbesitzer August Hoffrichter daselbst ein Legat von 500 Rthlr.;

Wir bringen diese Beweise wohlthätiger Gesinnung unter verdienter lobender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. b. 5605 I.

Dem Berg- und Hütten-Inspector Franz Nöggerath zu Beuthen a./O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5605 II.

Dem Berg- und Hütten-Inspector Franz Nöggerath zu Beuthen a./O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 5673.

Dem Kaufmann Friedrich Alexander Kattein in Beuthen a./O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 8790.

Dem Buchhändler Heinrich Reisner zu Glogau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 5629.

Der Kaufmann Carl Lamprecht in Sprottau hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 1. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Caffeetier Strauß in Freystadt hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt. l. P. b. 5710.

Liegnitz, den 1. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juli 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Guhrau:			
Rützen, Groß- und Klein-Osten, Niebe, Kittlau und Waldvorwerk	Hilpmann	Rittergutsbesitzer	Kittlau.
Kreis Lauban:			
Wigandsthal	Liebner	Kaufmann	Wigandsthal.

Der nachstehend signalisirte 12jährige Knabe Joseph Richter aus Petersdorf, Bezirks-Hauptmannschaft Gabel in Böhmen ist nach Verbüßung einer Seitens des Königl. Kreis-Gerichts in Sagan wegen Bettelns ihm zuerkannten 24stündigen Gefängnißstrafe und nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die Preußischen Staaten über die Landesgrenze nach seiner Heimath gewiesen worden. Landes-Verweisung. l. P. a. 8376.

Signalement.

1. Familien-Name Richter, — 2. Vorname Joseph, — 3. Geburtsort Wasserfuppe in Baiern, — 4. Aufenthaltsort Petersdorf, Bezirkshauptmannschaft Gabel in Böhmen, — 5. Religion katholisch, — 6. Alter 12 Jahr, — 7. Größe unterm Maaß, — 8. Haare dunkelblond, — 9. Stirn niedrig, — 10. Augenbraunen dunkelblond, — 11. Augen braun, — 12. Nase und 13. Mund gewöhnlich, — 14. Zähne gut, — 15. Kinn rund, — 16. Gesichtsfarbe gesund, — 17. Gesichtsbildung rund, — 18. Gestalt untersetzt, — 19. Sprache deutsch, — 20. Besondere Kennzeichen auf der rechten Wange ohnweit der Nase eine Narbe.

Liegnitz, den 30. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Ernst Geßner zu Aue, bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unterm 28. Juli 1855 ein Patent

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 18. August 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30. und 31. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4261. das Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855;

= 4262. das Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855; und

= 4263. die Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 78. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Redaction des öffentlichen Anzeigers und des Debits des Amtsblattes an die Civil-Supernumerarien Aderhold und Süßmann. I. P. b. 5644.

Die Redaction des öffentlichen Anzeigers unseres Amtsblatts und die Verwaltung der damit verbundenen Insertions-Gebühren-Kasse ist vom 1. August c. ab dem Regierungs-Supernumerar Aderhold, sowie der Debit und die Spedition des diesseitigen Regierungs-Amtsblatts dem Regierungs-Supernumerarius Süßmann von dem vorgedachten Zeitpunkte ab, übertragen worden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 31. Juli 1855.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3165.

Durch die Berufung des Superintendenten und Pastor prim. Nehmitz in Sagan zum Superintendenten und Oberpfarrer zu Schloß und Stadt Heldrungen in Thüringen ist das Primariat an der Dreifaltigkeits-Kirche erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 800 Rthlr. und übt das Patronats-Recht die evangelische Kirchgemeinde repräsentirt durch den großen Kirchenvorstand aus.

Breslau, den 29. Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

I. 10.028. k.

Es sind uns vom Herrn Justiz-Minister, Excellenz, wiederum mehrere Exemplare eines ferneren Verzeichnisses von den bis zum 5. Juli d. J. noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine, welches die General-Direction der Seehandlungs-Societät im Interesse des betheiligten Publikums hat anfertigen lassen, zugesandt worden. Jene Verzeichnisse sind zum Gebrauche bei der Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreis-Gerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden.

Dies wird den übrigen Kreis-Gerichten unseres Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunfts-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 7. August 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

v. Schlieckmann.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer Schrift. I. P. a. 9027.

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt ein von ihr im Jahr 1847 zum Besten der Nothleidenden im Sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdner Album", welches damals einen Ertrag von 1800 Rthlr. einbrachte, gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Die aufgenommenen Aufsätze sind theils in gebundener, theils in ungebundener Rede abgefaßt, und enthalten Poesien, Novellen, Briefe, Mährchen, biographische Skizzen, so wie populär-wissenschaftliche Abhandlungen, darunter Uebersetzungen mit den Original-Schriften aus 23 fremden, theils europäischen theils morgenländischen Sprachen. Der Pränumerations-Preis eines Exemplars des Albums ist auf 1 Rthlr. 5 Sgr. gestellt, für Bestellungen nach dem Erscheinen des Werkes (im Monat November d. J.) tritt dagegen der Laden-Preis mit 1 Rthlr. 15 Sgr. ein.

Indem wir bemerken, daß die Königl. Landrath-Aemter, so wie die Magistrate unseres Departements Pränumerationen vermitteln werden, sprechen wir den Wunsch aus, daß das von einem so edlen Motive getragene Unternehmen eine recht vielseitige Theilnahme erlangen möge.

Liegnitz, den 10. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 8862 I.

Dem Kaufmann Ehrenberg in Haynau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 8862 II.

Dem Kaufmann Ehrenberg in Haynau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 8930.

Dem Kaufmann Weidner zu Primkenau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem derselbe die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt hat.

Liegnitz, den 9. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. a. 8867.

Der Kaufmann Steuzel in Haynau hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 7. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Landes-Verweisung. I. P. a. 8908.

Der aus Groß-Diwina im Trentschiner Comitat in Ungarn gebürtige Drathbinder Martin Malitsck treibt sich seit fünf Jahren in verschiedenen Staaten umher, ohne eine Legitimation von seiner Heimathsbehörde zu besitzen.

Wir veranlassen die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements, den ꝛc. Malitsck im Betretungsfalle anzuhalten, ihn mittelst gebundener Marschroute in seine Heimath zu weisen und das Geschehene uns anzuzeigen.

Liegnitz, den 9. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Gebrüdern Finkensieper zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur J. O. Kuers zu Berlin ist unter dem 7. August 1855 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 25. August 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4264. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855; und

= 4265. die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Inserendum.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 11. August 1855.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 30. Juni d. J. betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkschen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Hauptkassen nur bis zum 31. Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Dokumente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 79. Betreffend die Jahrmärkte in Kontopp. l. G. 7059.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum 8. September und 30. November d. J. für Kontopp festgesetzten beiden Jahrmärkte auf den 12. September und resp. 29. November d. J. verlegt worden sind.

Liegnitz, den 11. August 1855.

No. 80. Betrifft die Bedingungen der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde auf der Thierarzneischule zu Berlin als Civileleve. l. P. a. 8927.

Nachstehende Verfügung:

„Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin als Civileleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Verordnung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Raumer."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. August 1855.

Digitized by Google

No. 81. Betrifft Vorschriften hinsichtlich derjenigen Arznei-Rechnungen, welche zur Prüfung und Festsetzung eingesandt werden. I. P. a. 9152.

Sämmtliche Apotheker unseres Verwaltungsbezirks werden hiermit angewiesen, diejenigen ihrer Arznei-Rechnungen, welche geprüft und festgesetzt werden müssen, künftig so einzureichen, daß sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1) jedes Recept muß mit einer Nummer, unter welcher dasselbe in der Rechnung aufgeführt ist, versehen sein.
2) Die als Beläge dienenden Recepte müssen nach der laufenden Nummer geordnet, fest, doch so zusammen geheftet sein, daß jedes derselben auch ohne Entfernung des Heftes vollkommen leserlich bleibt
3) Auf jedem Recept müssen alle einzelnen Sätze, deren Summe den Taxpreis darstellt, so wie letzterer selbst deutlich geschrieben sein.
4) Sind Arzneien nach einer Formel verschrieben, die nicht in der letzten Ausgabe der **Pharmacopoe** enthalten ist, so muß diese Formel auf dem Recept vollständig angegeben werden.
5) Kommen in der Arzneirechnung Reiteraturen vor, so müssen letztere oder die Rechnung vom betreffenden Arzte bescheinigt sein.

Liegnitz, den **13.** August **1855.**

No. 82. Betreffend die Eröffnung der niederen Jagd. I. P. a. 9497.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom **18.** Novbr. **1841** wird die Eröffnung der niedern Jagd für das laufende Jahr auf

den **1.** September

festgesetzt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Kreis- und Ortspolizeibehörden angewiesen, auf die Befolgung derselben streng zu achten.

Liegnitz, den **20.** August **1855.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In die Stelle des verstorbenen Predigers Blumenberg als Mitglied des Directoriums der schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt ist durch Stimmenmehrheit der 2. Prediger an der Kirche zu St. Barbara, Knüttell hierselbst, erwählt worden.

Breslau, den **4.** August **1855.**

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Sohr.

I. G. 7274

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester **1855/56.**

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am **15.** October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

Digitized by Google

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre, 2ter oder practischer Theil; 3. Verfassung und Behörden-Organisation des preußischen Staats; Director Professor Dr. Baumstark. 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5. Landwirthschaftliche Statistik; 6. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium; Professor Dr. Segnitz; 7. Rindvieh- und Schaafzucht; 8. Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe; 9. Praktische Landwirthschaftliche Demonstrationen; Administrator Rode. 10. Gemüsegartenbau; Garten-Inspector Jühlke. 11. Forstwirthschaftliche Betriebslehre; academischer Forstmeister Wiese. 12. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Anorganische Experimental-Chemie; 15. Analitische Chemie; 16. Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; Professor Dr. Trommer. 17. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jessen. 20. Landwirthschaftliche Baukunst insbesondere Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller. 21. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 22. Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Grunert. 23. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht; Geheimer Justizrath Professor Dr. Beseler.

Eldena im August 1855.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

I. G. 7451.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Winter-Semesters 1855/56 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1.	Volkswirthschaftslehre	Geh. Regier.-Rath Heinrich.
2.	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3.	Wollkunde	
4.	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5.	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer der Landwirthsch. Pietrusky.
6.	Ueber Abschätzung von Landgütern	
7.	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8.	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9.	Land- und forstwirthsch. Insectenkunde	
10.	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11.	Physik	
12.	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	

Digitized by Google

13.	Mathematik	Rendant Schneider.
14.	Landwirthschaftliche Buchführung	
15.	Forsttaxation und Forstbenutzung . . .	Oberförster Wagner.
16.	Landwirthschaftliche Baukunde	Bau-Insp. Gottgetreu.
17.	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
18.	Pferde- und Schweinezucht	
19.	Gemüse- und Weinbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 12. August 1855.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Assessor von Düesberg ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Liegnitz, den 20. August 1855. Praesid. 780.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt: l. P. b. 5761.
die Wahl des Buchbindermeisters und Stadtverordneten-Protokollführers Gottwaldt in Liebenthal zum Beigeordneten daselbst.

Der Militair-Invalide Karl Adolph Alexander Keller in Görlitz ist seit dem 1. August d. J. bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die nachstehend signalisirten Individuen: Landes-Verweisungen. l. P. n. 9433.

1. der Weber Anton Weßerle,
2. der Weber Joseph Laska

beide aus Nieder-Rochlitz in Böhmen, welche im Kreise Hirschberg wegen Bettelns aufgegriffen wurden, sind nach Verbüßung der ihnen gerichtlich zuerkannten Strafe und nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die Preußischen Staaten über die Landesgrenze nach ihrer Heimath gewiesen worden.

Digitized by Google

Signalements.

1. Familienname Weßerle, — Vorname Anton, — Geburts- und Aufenthaltsort Nieder-Rochlitz in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 33 Jahre, — Größe 5 Fuß, — Haare braun, — Stirn bedeckt, — Augenbrauen braun, — Augen braun, — Nase lang und krumm, — Mund klein, — Bart dunkelblond und schwach, — Zähne schlecht, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung sehr hager, — Gesichtsfarbe blaß und kränklich, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, böhmischer Dialekt, — besondere Kennzeichen: Abmagerung.

2. Familienname Laska, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Nieder-Rochlitz in Böhmen, — Religion katholisch, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß ½ Zoll, — Haare dunkelbraun, dicht, — Stirn bedeckt, — Augenbrauen braun, — Augen blau, — Nase gewöhnlich, — Mund aufgeworfen, — Bart braun, schwach, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schwächlich, — Sprache deutsch, böhmischer Dialekt, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 18. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 2. 6144. Der unten signalisirte Tagearbeiter Anton Elsner aus Bullendorf in Böhmen ist nach Abbüßung einer, ihm wegen Rückkehr in die Preußischen Staaten ohne Erlaubniß, Diebstahls und vorsätzlicher Beschädigung fremden Eigenthums auferlegten dreijähriger Zuchthausstrafe und nach vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familienname Elsner, — Vorname Anton, — Geburts- und Aufenthaltsort Bullendorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 22 Jahr, — Größe 5 Fuß 7 Zoll, — Haare braun, — Stirn rund, — Augenbrauen braun, — Augen braun, — Nase dick, — Mund voll, — Bart keinen, — Zähne defekt, — Kinn rund, — Gesichtsbildung lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: vollen Hals.

Liegnitz, den 20. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 1. September 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4266. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens, nach Landsberg im Kreise Preußisch-Eylau;

= 4267. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1855;

= 4268. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 20,000,000 Rthlr. zum Bau der Köln-Giesener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln. Vom 26. Juli 1855; und

Digitized by Google

No. 4269. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dantzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Ariener Mehlstücken-Deiche.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 83. Betreffend die Einverleibung der dem Tuchmachermittel zu Löwenberg gehörigen Mahlmühle nebst Zubehör in den Gemeindebezirk der Stadt Löwenberg. I. P. b. 6233.

Nachdem der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 8. Juni c. genehmigt hat, daß in Gemäßheit der von dem Tuchmachermittel zu Löwenberg, der dortigen Stadtgemeinde und dem Kreistage abgegebenen zustimmenden Erklärungen die demgedachten Tuchmachermittel zugehörige Mahlmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Acker- und Wiesen-Grundstücken dem Gemeindebezirke der Stadt Löwenberg einverleibt werde, wird dies gemäß §. 2 der St.-O. vom 30. Mai 1853 hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24. August 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3525.

In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfung pro ministerio am 3. d. Mts. und am 10. desselben, ist den Predigtamts-Candidaten:

1. Carl Paul Theodor Adamy aus Landeshut, 30 Jahr alt,
2. Ernst Geisler aus Warmbrunn, 34 Jahr alt,
3. Carl August Heiber aus Friedland, 27 Jahr alt,
4. Gustav Friedrich Theodor Jäkel aus Hartau bei Hirschberg, 26 Jahr alt,
5. Emil Reinhold Buschmann aus Klein-Gaffron, 30 Jahr alt,
6. Reinhold Schneider aus Sorau i./L., 30 Jahr alt,
7. Carl August Sierowatky aus Schweidnitz, 34 Jahr alt,
8. Gustav Ueberschär aus Wilhelmsdorf bei Goldberg, 25¼ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche und den Candidaten der Theologie:

1. Georg Heinrich Kölling aus Pitschen O./Schl.,
2. Friedrich Julius Wittig aus Wohlau

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Breslau, den 19. August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreffend Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge.

Im verflossenen Semester hat es wiederum an Brandstiftungen, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherte Gebäude betroffen haben, nicht gefehlt, und sind in deren Folge bei dieser Societät **133,550** Rthlr. **9** Sgr. **3** Pf. Brand-Bonifikationen zur Zahlung angemeldet, resp. liquidirt worden, von denen die in den drei Kreisen Breslau, Ohlau und Jauer vorgekommenen Brände allein **34,506** Rthlr. und zwar

der Kreis Breslau . .	**12,920** Rthlr.	**7** Sgr.	**6** Pf.,
der Kreis Ohlau . .	**11,375** Rthlr.	**11** Sgr.	**6** Pf.,
der Kreis Jauer . .	**10,211** Rthlr.	**5** Sgr.	— Pf.

hinwegnehmen.

Zu Deckung dieses Aufwandes, welchem die noch außerdem zur Vergütigung gekommenen Kosten auf Spritzen- und sonstigen Prämien, an Meilengeldern für die Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäude-Taxen, an Abschätzungskosten bei particllen Brandschäden, an Büreau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Steuer-Einnehmer in den **57** Kreisen der Provinz zutreten, wird die Ausschreibung eines

(**4½**) vier und einhalbfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	**3** Sgr.,
in der zweiten Klasse	**6** Sgr.,
in der dritten Klasse	**12** Sgr.,
in der vierten Klasse	**18** Sgr.,

zu entrichten haben.

In Bezug der Vorschrift des §. **25** des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom **1**. September **1852** bestimme ich hierdurch, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten und deren vollständige Einlieferung an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den **15**. September d. J., welcher Tag als der äußerste Zahlungstermin festgesetzt wird, nach dessen Ablauf die nicht gezahlten Beiträge von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch beigetrieben werden müssen, ins Werk zu setzen ist. Demzufolge haben die Ortsbehörden innerhalb drei Tagen nach Ablauf der äußersten Zahlungs-Frist dem Kreis-Steuer-Amte die etwaigen Restanten durch demselben in duplo zu übergebende namentliche Rest-Verzeichnisse nachzuweisen, oder, wenn dies nicht geschieht, zu gewärtigen,

Digitized by Google

daß selbige persönlich wegen der nicht nachgewiesenen Restbeträge in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 20. August 1855.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
v. Schleinitz.

P.-L.-F.-S. No. 3,136.

Bekanntmachung.

Zur Lehrerinnen-Prüfung am Seminar zu Steinau a. d. O. ist ein Termin auf den 1. und 2. Oktober d. J., zur Rektorats-Prüfung auf den 2. und 3. Oktober angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme sind bis zum 17. September bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, und den Gesuchen folgende Papiere anzuschließen:

a) für die **Lehrerinnen**-Prüfung:

1. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 2. Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, 3. Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers resp. des Superintendenten über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte, 4. ein Lebenslauf, auf dessen Titel kurz anzugeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b. Wohnort und Kreisstadt, c. wo und zu welcher Zeit die Lehrerin vorgebildet ist.

b) für die **Rektorats**-Prüfung:

1. ein Lebenslauf, 2. Nachweise über die bereits bestandenen pädagogischen resp. theologischen Prüfungen.

Die an der Lehrerinnen-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Seminar-Direktor Jungklaaß in Steinau am 30. September, Nachmittags 5 Uhr, die Rektorats-Kandidaten am 1. Oktober, Nachmittags 4 Uhr.

Breslau, den 15. August 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien.

Digitized by Google

I. P. b. 6288.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1855/56 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Historisch-kritische Einleitung in das Alte Testament, Herr Prof. D. Middeldorpf.

Erklärung des Pentateuch, Hr. Prof. Lic. Neumann.

Erklärung des Hiob, Hr. Prof. D. Middeldorpf.

Erklärung des Micha, Hr. Professor D. Räbiger.

Einleitung in das Neue Testament, Hr. Lic. D. phil. Hahn.

Auslegung der synoptischen Evangelien, Hr. Prof. Lic. Neumann.

Theologisch-praktische Erklärung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach den vier Evangelien, Hr. Prof. Lic. Meuß.

Erklärung der Briefe des Paulus an die Galater und Römer, Hr. Prof. D. Gaupp.

* Erklärung der Offenbarung Johannis, Hr. Prof. D. Räbiger.

Evangelische Dogmatik, Hr. Prof. D. Hahn.

* Ueber die Opfer des alten Bundes, Hr. Prof. Lic. Neumann.

System des christlichen Lebens (christliche Moraltheologie), Hr. Prof. D. Böhmer.

Christliche Ethik, Hr. Prof. Lic. Meuß.

Darstellung der eigenthümlichen Lehrbegriffe der lutherischen, reformirten, römisch-katholischen u. griechischen Kirche, sowie der kleineren Sekten, Hr. Lic. D. phil. Hahn.

Der Kirchengeschichte zweiter, dritter Theil, Hr. Prof. D. Räbiger.

* Die Lebensentwickelung Jesu Christi mit kritischer Berücksichtigung moderner Darstellungen, Hr. Prof. D. Böhmer.

Dogmengeschichte, Hr. Prof. D. Semisch.

* Ausgewählte Abschnitte der christlichen Archäologie, Derselbe.

* Im theologischen Seminar werden die kritischen Uebungen über das Alte Testament von Hrn. Prof. D. Middeldorpf, die exegetisch-kritischen über das Neu-Testament von Hrn. Prof. D. Hahn; die kirchen- und dogmengeschichtlichen von Hrn. Prof. D. Böhmer geleitet.

* Im praktisch-theologischen Seminar leitet Hr. Prof. D. Gaupp die homiletischen und katechetischen Uebungen und Hr. Prof. D. Meuß die homiletischen.

B. Katholische Fakultät.

* Encyclopädie der Theologie, Hr. Prof. Lic. Stern.

* Religionslehre des Alten Testaments, Hr. Prof. D. Movers.

Erklärung des Buches Job, Derselbe.

* Erklärung auserlesener Stellen des Alten Testaments im theologischen Seminar, Derselbe.

* Leben Jesu, Hr. Prof. D. Friedlieb.

Allgemeine und spezielle Einleitung in die

Digitized by Google

heiligen Bücher des Neuen Testaments, Derselbe.
Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.
* Exegetische Uebungen im theolog. Seminar, Derselbe.
* Geschichte des Concils von Trient, Hr. Prof. D. Reinkens.
* Patrologie, Hr. Prof. D. Ritter.
* Erklärung der ersten Bücher des Eusebius im theologischen Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte erster Theil bis Gregor VII., Derselbe.
* Einleitung in die gesammte katholische Theologie, Hr. Prof. D. Bittner.
* Erklärung des 12. und 13. Buches der Augustinischen Confessionen im theolog. Seminar, Hr. Prof. D. Baltzer.
Der Dogmatik erster Theil, Derselbe.
* Der Dogmatik zweiter Theil, Derselbe.
Der katholischen Moraltheologie spezieller Theil, Hr. Prof. D. Bittner.
Moraltheologie nach Dieckhoff's Handbuch, Hr. Prof. Lic. Stern.
* Praktische Theologie, Hr. Prof. D. Pohl.
Katechetik, Derselbe.

Die Uebungen im katholisch-theologischen Seminar leiten die Herren Professoren DD. Ritter, Baltzer, Movers, Friedlieb.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. D. Gaupp.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. D. Abegg und Hr. D. Eberty.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts Hr. Prof. D. Huschke und Hr. D. Schirmer.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Hr. Prof. D. Huschke und Hr. D. Schirmer.
Interpretation des vierten Buches der Gaianischen Institutionen, Hr. D. Schirmer.
Pandekten, Hr. Prof. D. Gitzler und Hr. Prof. D. Mommsen.
Erbrecht, Hr. Prof. D. Gitzler.
* Exegetisch-praktische Uebungen aus dem Röm. Recht, Hr. Prof. D. Mommsen.
Gemeines deutsches Privatrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Preußischen Landrechts, Hr. Prof. D. Gaupp.
* Handels-, Wechsel- u. Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. D. Gitzler.
* Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Hr. Prof. D. Abegg.
* Examinatorium über Criminalrecht und Civilprozeß, Derselbe.
* Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Hr. Prof. D. Gaupp.

Heilkunde.

* Encyclopädie und Hodegetik des medizinischen Studiums, Hr. Prof. D. Reichert.
Die gesammte Anatomie des Menschen, Hr. Prof. D. Barkow.
Knochen- u. Bänderlehre, Hr. D. Grosser.
Sezirübungen, Hr. Prof. D. Barkow.
* Histologie (theoretischer Theil), Hr. Prof. D. Reichert.

Digitized by Google

Mikroskopisch-anatomischer Cursus, Hr. Prof. D. Reichert.

Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Gewebslehre, Hr. D. Aubert.

Der zweite Theil der speziellen Physiologie des gesunden menschlichen Körpers, in Verbindung mit Versuchen und Demonstrationen, Hr. Prof. D. Reichert.

* Streifzüge im Gebiete der Physiologie mit Experimenten und Demonstrationen, Hr. D. Aubert.

* Die Lehre von der Zeugung, Hr. Prof. D. Reichert.

Physiologische und mikroskopische Uebungen im physiologischen Institut, Hr. Prof. D. Reichert, privatissime.

Repetitorium der Physiologie mit Einschluß der Histologie und Entwickelungsgeschichte, nebst einem Examinatorium, Hr. D. Aubert.

Allgemeine Pathologie, Hr. Prof. D. Henschel.

* Ueber einzelne Abschnitte der allgemeinen Semiotik, Derselbe.

Ueber Auskultation und Perkussion, Hr. D. Rühle.

Materia medica, Hr. Prof. D. Henschel.

Die gesammte Heilmittellehre, verbunden mit pharmakologischen Demonstrationen und Experimenten, Hr. D. Nega.

Chemische Heilmittel, Hr. D. Seidel.

Ueber deutsche Heilquellen, Derselbe.

* Ueber die Anwendung der anästhesirenden Mittel in der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, Hr. D. Paul.

* Receptirkunst, Hr. D. Seidel.

Receptirkunst, Hr. D. Nega.

Allgemeine Therapie, Hr. D. Reymann.

Pathologie und Therapie, Hr. Prof. D. Frerichs.

Medizinische Klinik, verbunden mit poliklinischen Uebungen im Hospital Allerheiligen, Derselbe.

Von der Erkenntniß und Heilung der Seelenstörungen, Hr. D. Neumann.

* Hautkrankheiten, Hr. Prof. D. Middeldorpf.

* Herzkrankheiten, Hr. D. Reymann.

* Ausgewählte Kapitel der Unterleibskrankheiten, Hr. Prof. D. Frerichs.

* Ueber die krankhaften Veränderungen der Se- und Excrete, Hr. D. Rühle.

* Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Prof. D. Remer.

Die Augenheilkunde, Hr. Prof. D. Benedict.

Augenheilkunde, Hr. Prof. D. Middeldorpf.

Chirurgische Pathologie, Hr. D. Klose.

Die generelle Chirurgie und Operationslehre und der erste Theil der speziellen, Hr. Prof. D. Benedict.

* Die Lehre von den Brüchen, Hr. D. Klose.

Chirurgische Operationslehre zweiter Theil, Hr. Prof. D. Middeldorpf.

Die Klinik der chirurgischen und Augenkrankheiten, Hr. Prof. D. Benedict.

Chirurgische und augenärztliche Poliklinik, Hr. Prof. D. Middeldorpf.

* Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Hr. Prof. D. Benedict.

Repetitorium chirurgicum, privatissime gratis, Hr. D. Paul.

Die Frauenzimmerkrankheiten, Hr. D. Burchard.

Ueber die Kinderkrankheiten, mit praktischen Uebungen, Hr. D. Paul.

Geburtshilfe, Hr. Prof. D. Betschler.

* Die geburtshilfliche Erforschungslehre, Hr. D. Burchhard.

Digitized by Google

*Geburtshilfliche Operationen, Hr. Prof. D. Betschler.
Die geburtshilflichen Operationen, Hr. D. Burchard.
Gynäkologische Klinik, Hr. Prof. D. Betschler.
Gerichtliche Medizin, Hr. Prof. D. Remer.
*Gerichtliche Sectionen, Hr. Prof. D. Barkow.
*Gerichtliche Psychologie, Hr. D. Neumann.
Medizinische Geographie, Hr. D. Klose.

Herr Dr Kuh wird, durch Krankheit verhindert, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Philosophische Wissenschaften.

Psychologie und Logik, Hr. Prof. D. Braniß.
Dieselbe, Hr. D. Oginski.
Metaphysik, Hr. Prof. D. Elvenich.
Die Idee Gottes, geschichtlich entwickelt, Hr. D. Gröger.
*Ueber die Idee der Kunst, Hr. Prof. D. Braniß.
Aesthetik, Hr. Prof. D. Kahlert.
*Philosophie der Sprache, Hr. D. Oginski.
Die Theorie der Rede (Rhetorik), verbunden mit praktischen Uebungen. Derselbe.
Pädagogik des Gymnasiums, privatissime, Hr. D. Oginski.
*Charakteristik des achtzehnten Jahrhunderts in Bezug auf Religion, Staat, Kunst, Philosophie. Derselbe.
*Die Philosophie des Carteſius, Spinoza und Leibnitz, Hr. Pr. D. Elvenich.
*Philosophische Erläuterung von Göthe's Faust, Hr. Prof. D. Kahlert.

Mathematische Wissenschaften.

Differenzialrechnung, Hr. Prof. D. Galle.
*Kegelschnitte, Derselbe.
Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen, Derselbe.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Hr. Prof. D. Frankenheim.
Experimentalphysik, Hr. D. Marbach.
*Krystallkunde, Hr. Prof. D. Frankenheim.
*Meteorologie, Hr. D. Marbach.
Physikalische Uebungen, privatissime und gratis, Hr. Prof. D. Frankenheim.
Physikalisches Repetitorium, Derselbe.
Unorganische Experimentalchemie, Hr. Prof. D. Löwig.
Pharmazeutische Chemie, Hr. Prof. D. Duflos.
*Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
*Ueber Stöchiometrie, Hr. Prof. D. Löwig.
Pharmakognosie, Hr. Prof. D. Duflos.
Praktische Arbeiten im chemischen Laboratorium, privatissime, Hr. Prof. D. Löwig
Allgemeine Naturgeschichte in ihren Grundzügen, Hr. D. Körber.
Naturgeschichte, Hr. Prof. D. Gravenhorst.
*Naturgeschichte der Vögel, Derselbe.
Mineralogie, Hr. D. Scharenberg.
*Krystallographie, Derselbe.
Geognosie, Hr. Prof. D. Römer.
Paläontologie, Derselbe.
*Mineralogische Uebungen, Derselbe.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Hr. Prof. D. Göppert.
*Entwicklungsgeschichte der Pflanzen, mit

Digitized by Google

mikroskopischen Demonstrationen, Hr. D. Cohn.
Die natürlichen Pflanzenfamilien, Derselbe.
*Ueber kryptogamische Pflanzen, erläutert durch mikroskopische Demonstrationen, Hr. Prof. D. Göppert.
*Lichenologie, Hr. D. Körber.
Ueber die schlesische phanerogamische Flora nach natürlichen Familien, Hr. Prof. D. Göppert.
Repetitorium der Botanik, Hr. D. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politische Oeconomie, Hr. D. Bergius.
Finanzwissenschaft, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Hr. Prof. D. Junkmann.
Geschichte der Griechen, Hr. D. Cauer.
Geschichte Roms unter den Julischen Kaisern, Hr. Prof. D. Mommsen.
Geschichte des Kaiserthums in Deutschland, Hr. D. Grünhagen.
Allgemeine Geschichte der neueren Zeit von der Reformation bis zur Revolution, 1517—1789, Hr. Prof. D. Röpell.
*Geschichte der Kolonien und Missionen seit dem 16. Jahrhundert, Hr. Prof. D. Junkmann.
*Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. D. Röpell.
Disputatorium über griechische Geschichte, privatissime und gratis, Hr. Prof. D. Junkmann.
*Grundzüge einer historischen Geographie Deutschlands, Hr. D. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

I. Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. D. Schmölders.
Hebräische Sprache in zwei Abtheilungen; in der ersten Abtheilung: Grammatik, in der zweiten: Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, Hr. D. Magnus.
Hebräische Grammatik, verbunden mit praktischen Uebungen, Hr. Lector D. Neumann.
*Erklärung der Bücher Samuelis, Derselbe.
*Grammatik der Samaritanischen Sprache, nebst Erklärung der Samaritanischen Paraphrase des Pentateuchs (nach Uhlemann's Institutiones Samaritanae, Lips. 1837), Hr. D. Magnus.
*Syrische Sprachlehre, Hr. Prof. D. Bernstein.
*Arabische Grammatik, Hr. Prof. D. Schmölders.
*Grammatik der arabischen Sprache (erster Cursus), Hr. D. Magnus.
*Erklärung einiger Abschnitte des Koran, Hr. Prof. D. Bernstein.
*Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller (dritter Cursus) Hr. D. Magnus.
Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. D. Stenzler.
*Grammatik der Sanskritsprache, Derselbe.
*Einleitung in die Veda-Litteratur und

Digitized by Google

Erklärung der Hymnen des Vigveda, Derselbe.

*Erklärung leichterer Sanskritstellen, Hr. Prof. D. Schmölders.

2. Classische.

Geschichte der Griechischen Litteratur, Hr. Prof. D. Wagner.

Griechische Antiquitäten, 2. Theil, Hr. Prof. D. Haase.

Metrische Uebungen, Hr. Prof. D. Schneider.

Sophokles, Oedipus Tyrannos, nebst Einleitung über des Dichters Leben und Schriften, Hr. Prof. D. Haase.

Auslegung des Platonischen Symposion und Phädros, Hr. D. Succow.

Römische Alterthümer, Hr. Prof. D. Ambrosch.

*Geschichte der Philosophie bei den Römern und Erklärung des Lucretius, Hr. D. Bernays.

*Interpretation des Livius, Hr. Prof. D. Ambrosch.

*Uebungen des philologischen Seminars, Hr. Prof. D. Schneider.

*Uebungen des philolog. Seminars, Hr. Prof. D. Haase.

*Uebungen im Lateinisch-Sprechen und Schreiben, Hr. Prof. D. Wagner.

3. Neuere.

*Geschichte des deutschen Kirchenliedes von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten, Hr. Prof. D. Rückert.

*Geschichte des deutschen Theaters, Hr. D. Pfeiffer.

Altnordische Grammatik, Derselbe.

*Mittelhochdeutsche Grammatik und Erklärung des Iwein, Derselbe.

Erklärung des Tristan und Isolt von Gotfrid von Straßburg, Hr. Prof. D. Rückert.

Erklärung des Heliand, Hr. D. Rumpelt.

*Ueber die Dichter der romantischen Schule, Derselbe.

Unterricht im Angelsächsischen oder Althochdeutschen, privatissime, Hr. Prof. D. Rückert.

Uebungen im Erklären altdeutscher Sprachdenkmäler, privatissime und gratis, Hr. D. Pfeiffer.

*Erklärung der **Femmes savantes** von Molière, Hr. Lector D. Böckel.

Uebungen im Französisch-Schreiben, Sprechen und Deklamiren, Derselbe.

Italienische Grammatik, privatissime, Hr. Lector Marochetti.

*Uebung in der Erklärung schwieriger Schriften der italienischen Dichter, Derf.

Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.

*Neugriechische Grammatik, Hr. Lector D. Peucker.

*Erklärung der Selbstbiographie des Adamantios Korai, Derselbe.

*Alle slavische Sprachen und slavische Litteratur, Hr. Lector D. Krainski.

*Erster Cursus der polnischen Sprache mit Uebungen, Derselbe.

*Zweiter Cursus der polnischen Sprache mit Uebungen für Geübte, Derselbe.

*Dritter Cursus der polnischen Sprache mit Uebungen für die Geübtesten, Derselbe.

*Polnische Grammatik, nebst Uebungen

Digitized by Google

nach seinem Elementarbuche, Hr. Lector Fritz.

*Uebungen im Polnischen für schon Geübtere nach einem noch zu bestimmenden Buche, Derselbe.

*Polnische Litteratur, 1) Dichtkunst und Geschichte, 2) Philosophie, 3) Theologie, 4) Physiognomik und Phrenologie, Hr. Lector D. Krainski.

*Kanzel-Beredtsamkeit im Vergleiche mit der parlamentarischen und der gerichtlichen in polnischer Sprache, Derselbe.

*Praktische Kunst polnisch zu predigen, Derselbe.

*Russische Sprache, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, Fortsetzung, Hr. D. Baumgart.

Das Musikalisch-Schöne, mit Hinweisung auf die Werke klassischer Tondichter, Hr. Musikdirektor D. Mosevius.

Gesangs-Bildungslehre, theoretisch-praktisch, Derselbe.

Uebungen im vierstimmigen Gesange kirchlicher Musik, Derselbe.

*Orgelspiel, Hr. D. Baumgart.

Zeichnenkunst, Hr. Siegert.

Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.

Fechtkunst, Hr. Löbeling.

Tanzkunst, Hr. Arene.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabend von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommersemester von dem Direktor des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzen-Exemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. a. 9563. Die Physikats-Stelle im Kreise Lüben ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzte Dr. Gunkel in Pyritz verliehen worden.

Liegnitz, den 21. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:

I. P. b. 6022. die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Bürgermeisters Weyrauch in Schömberg zum Bürgermeister daselbst,

I. P. b. 6062 die Wahlen
des Seifenfabrikanten Menzel,
des Fabrikbesitzers Gläser,
und des Fabrikbesitzers Schmidt
zu Rathmännern der Stadt Neusalz;

I. C. 7914. die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Silvius Baron, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Dittersdorf, Kreis Jauer,

I. C. 5229. die Vocation für den bisherigen Lehrer an der Knaben-Armenschule in Grünberg, Friedrich Reinhold Feller, zum dritten Lehrer an der Friedrichsschule daselbst.

Es wurde angestellt:

der zeitherige Collaborator Dr. Expedit Baumgart als 7. ordentlicher Lehrer und der Hilfslehrer am Gymnasium zu Ratibor, Albert Schnek, als Collaborator, bei dem katholischen Gymnasium zu Breslau.

Desgleichen der bisherige Director der von Grottowskischen Erziehungs-Anstalt in Lublinitz, Stephan, als ordentlicher Lehrer an dem katholischen Gymnasium in Leobschütz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Uebersicht der Verwaltungsresultate bei dem Elementarlehrerpensions und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1854. I. C. 8215.

Bei dem Abschluß des Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungsfonds für ausgediente Elementar-Schullehrer im Liegnitzer Regierungs-Bezirk für das Jahr 1854 ergaben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1853 verblieb nach der für dasselbe unterm 26.

Digitized by Google

April v. J. — Amtsblatt Seite 199 — mitgetheilten Uebersicht beim Pensions-Fonds ein Bestand in Staatsschuldscheinen von . . 1200 rtl. — sgr. — pf.
und baar . . . . . 52 = 21 = 5 =
hierzu wurden im Jahre 1854 eingenommen
a. Zinsen von den obengedachten Staatsschuldscheinen à 3½ % 42 = — = — =
b. Beiträge der Lehrer:
1027 evangel. Lehrer 1. Klasse à 1 rtl. 1027 rtl. — sgr. — pf.
4 = = 2. = à 20 sgr. 2 = 20 = — =
1 = = 3. = à 10 sgr. — = 10 = — =
228 kathol. Lehrer 1. Klasse à 1 rtl. 228 = — = — =
12 = = 2. = à 20 sgr. 8 = — = — =
4 = = 3. = à 10 sgr. 1 = 10 = — =
1267 = 10 = — =

Dazu wurden von der Einnahme des Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds zur Bestreitung der Pensionen dem Pensions-Fonds überwiesen . . . . . 155 = 19 = 9 =

Die Gesammt-Einnahme beträgt also incl. des Bestandes aus dem Vorjahr . . . . . 2717 rtl. 21 sgr. 2 pf.

Davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:

1. Auf die nach der Uebersicht vom 26. April pr. an Erben verstorbener Lehrer noch zu zahlen verbliebenen Beträge . . . . . 10 rtl.
(die noch zur Zahlung verbliebenen 9 rtl. sind, da die Erbeslegitimation nicht beigebracht worden, nicht zur Ausgabe gekommen.)

2. An Pensionen:
35 Pensionen à 40 rtl. . . 1400 rtl.
1 = à 36 = . . 36 =
1 = à 24 = . . 24 =
auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht in vollen etatsmäßigen Jahresbeträgen zu zahlen gewesen sind incl. der Sterbe- und Gnadenmonatsrate 46 = 20 sgr.
1506 rtl. 20 sgr.

1516 = 20 = — =

Es verbleibt demnach ein Bestand von . . . 1201 rtl. 1 sgr. 2 pf.
und zwar 1200 rtl. in Staatsschuldscheinen und baar 1 rtl. 1 sgr 2 pf.

dabei ist aber noch zu erwähnen, daß an Erben eines verstorbenen Lehrers noch ein Ausgabe-Rest von 20 Rthlr. verblieben ist, der aus den Einnahmen pro 1855 vorerst zu decken ist.

Im Laufe des Jahres sind 5 Pensionaire mit Tode abgegangen, da bei den meisten der Tod. aber in der letzten Hälfte des Jahres stattfand, hat die Pension noch an die Erben des Verstorbenen gezahlt werden müssen und ist nur ein Emeritus von der Expectanten-Liste zum vollen Genuß seiner Pension gekommen.

Dagegen ist der Zugang auf der Expectanten-Liste auch in dem abgewichenen Jahre ein sehr bedeutender, es sind davon 12 zugetreten und davon jetzt überhaupt 39 notirt.

Dieser bedeutende Zugang an Expectanten, welche zum großen Theil unterstützungsbedürftig waren, ist auch die Ursache, daß der Zuschuß aus dem Unterstützungs-Fonds hat beschränkt werden müssen.

Bei dem nach der Allerhöchsten Ordre vom 19. April 1847 und den Ministerial- und Ober-Präsidial-Rescripten vom 10. und 24. Juni ej. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 rtl. auf 1½ rtl., von 20 sgr. auf 1 rtl. und von 10 auf 17½ sgr. gebildeten

Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds

verblieb ein Vorschuß von 3 rtl. 17 sgr. 9 pf.

und ein Bestand in Staats-Anleihe- und Staatsschuldscheinen von		200 rtl.	— sgr. — pf.
dazu die Zinsen für die Anleihescheine über 150 rtl. à 4½ %		6 =	22 = 6 =
und für den Staatsschuldschein von 50 rtl. à 3½ % .		1 =	22 = 6 =
an Beiträgen von den vorher verzeichneten			
1255 Lehrern 1. Klasse à 15 sgr. .	627 rtl. 15 sgr. — pf.		
16 = 2. = à 10 sgr. .	5 = 10 = — =		
5 = 3. = à 7½ sgr. .	1 = 7 = 6 =		
		634 =	2 = 6 =
Gesammt-Einnahme .		842 rtl.	17 sgr. 6 pf.

Davon wurde verausgabt:

1. Die Erstattung des Vorschusses von .	3 rtl. 17 sgr. 9 pf.	
2. Zur Bestreitung der Pensionen dem Pensions-Fonds überwiesen . . .	155 = 19 = 9 =	
3. Unterstützungen an diejenigen Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten konnten a. 19 Lehrer à 20 rtl.	380 = — = — =	
Latus . .	539 rtl. 7 sgr. 6 pf.	842 rtl. 17 sgr. 6 pf.

Digitized by Google

Transport .	539 rtl. 7 sgr. 6 pf.	842 rtl. 17 sgr. 6 pf.
b. 5 derselben, welche zunächst an der Reihe zum Eintritt in die Pension, oder Amtsjubilare, oder außerordentlich hilfsbedürftig waren jedem noch 10 rtl.	50 : — : — :	
c. an neu zugetretene Expectanten verhältnißmäßige Unterstützungen . .	53 : 10 : — :	
		642 : 17 : 6 :

es ist demnach ult. 1854 nur ein Bestand von . . 200 rtl.
verblieben und zwar 150 rtl. in Staats-Anleihescheinen
und 50 rtl. in Staatsschuldscheinen.

Liegnitz, den 16. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 9343.

Dem Kaufmann Gustav Klose zu Neustädtel ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 9501.

Dem Apotheker Thebesius zu Parchwitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia an Stelle des verstorbenen frühern Agenten, Kaufmanns Siegert daselbst, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 9703.

Dem Kaufmann G. Höppner in Neusalz a./O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-niederlegungen. I. P. a. 9432.

Der Kaufmann und Lotterie-Einnehmer Ferdinand Wiesenthal in Sagan hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 20. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. a. 9693. Der Kaufmann August Rädsch in Neusalz a./O. hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 25. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13. August 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem Kaufmann G. Noack in Berlin unter dem 20. Oktober 1854 ertheilte Patent:

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre.

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 8. September 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 84. Betreffend die Abzweigung der bisher zur lutherischen Parochie Freistadt gehörig gewesenen evangelisch-lutherischen Gemeinde. I. C. 7851.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde in und um Sorau, welche bisher zu der lutherischen Parochie Freistadt gehört hat, ist von dieser unter Bestätigung Seitens des evangelisch-lutherischen Ober-Kirchen-Collegiums zu Breslau, abgezweigt, und der Parochie Reinswalde im Regierungs-Bezirk Frankfurt a./O. zugeschlagen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 22. August 1855.

No. 85. Betreffend die Zollerhebung auf d. Züllichau-Grünberg-Sorauer-Actien-Chaussee. I. G. 7575.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Züllichau-Grünberg-Sorauer Straße in der Richtung von Grünberg nach Christianstadt auf $3\frac{1}{2}$ Meilen ausgeführt worden ist, und die Chausseebau-Actien-Gesellschaft nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. (Seite 330) die Genehmigung zur Erhebung des Zolles für 2 Meilen in dem Hebelokale bei Station 13 bereits erhalten hat, wird der Chausseebau-Actien-Gesellschaft unter Vorbehalt des Widerrufs die Erhebung des Chausseegeldes für noch $1\frac{1}{2}$ Meilen im Dorfe Kunzendorf vom 1. September d. J. ab hiermit gestattet.

Liegnitz, den 28. August 1855.

Digitized by Google

No. 86. Quittungs-Bescheinigungen über Einzahlungen zum Domainenveräußerungs-Fonds. I. F. 4484.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 4. August c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen, über die im II. Quartal c. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke und Zins-Ablösungs-Kapitalien, sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp. den Domainen-Amts-Polizei-Verwaltungen, zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die Quittungsbescheinigungen, gegen Zurückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den betreffenden Rent-Aemtern resp. Polizei-Verwaltungen in Empfang genommen werden können. Liegnitz, den 28. August 1855.

No. 87. Betreff. den Jahrmarkt zu Wittichenau. I. G. 7812.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im diesjährigen Kalender auf den 1. October c. angesetzte 4. Jahrmarkt zu Wittichenau, nicht an diesem Tage, sondern

am 8. October c.

abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 1. September 1855.

No. 88. Betreff. den Jahrmarkt zu Schlawa. I. G. 7857.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige sogenannte Michaeli-Markt zu Schlawa, nicht — wie im Kalender festgesetzt — am 1. October, sondern

am 17. September c.

abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 1. September 1855.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Gerichte erster Instanz in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts werden wiederholt auf die sorgfältige Beobachtung der in der Circular-Verfügung vom 5. November 1844 (G. 11,366) und in dem Ministerial-Rescript vom 12. April 1850 (Minist.-B. S. 127) enthaltenen Anweisungen aufmerksam gemacht.

Breslau, den 29. August 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

I. 10,428b. v. Schleckmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ergebnisse der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societätskasse pro 1854.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 wird das Ergebniß der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse pro 1854 nachstehend veröffentlicht:

	Versicherungs-Summe in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo Dezember 1853 betrug die Versicherung	13,461,560	832,840	1,123,060	2,333,220	890,030	4,325,110	22,965,840
Zugang pro 1854	751,930	29,500	60,010	72,590	13,340	102,190	1,029,560
zusammen	14,213,490	862,340	1,183,070	2,405,810	903,390	4,427,300	23,995,400
Abgang pro 1854	437,770	32,420	40,050	113,900	43,010	210,590	877,740
Mithin bleibt ult. Dezember 1854 Versicherung	13,775,720	829,920	1,143,020	2,291,910	860,380	4,216,710	23,117,660
und zwar:							
in d. Regierungsbezirk Breslau	5,482,100	351,370	578,710	968,500	489,690	1,765,320	9,635,690
in d. Regierungsbezirk Liegnitz	4,361,530	369,660	470,950	363,530	224,200	1,260,470	7,050,340
in d. Regierungsbezirk Oppeln	3,932,090	108,890	93,360	959,880	146,490	1,190,920	6,431,630
Summa wie oben	13,775,720	829,920	1,143,020	2,291,910	860,380	4,216,710	23,117,660

Nach der obigen Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1854.

A. Pro 1853 et retro.

1) Uebertragener Bestand ex 1853	44,471	Rtl. 20	Sg. 10 Pf.
2) An Einnahme-Resten pro 1853 et retro	9,952	= 8	= 3 =
Latus	54,423	Rtl. 29	Sgr. 1 Pf.

Digitized by Google

Transport 54,423 Rtl. 29 Sg. 1 Pf.

B. Currente Einnahme pro 1854.

3) An ordentlichen Beiträgen	76,803	24	11
4) An außerordentlichen Beiträgen	38,528	4	—
5) An fixirten Beiträgen	870	10	7
6) An Strafbeiträgen	—	—	—
7) An Ordnungsstrafen	32	—	—
8) An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern	1,055	21	—
9) An zufälligen Einnahmen	47	6	—

Summa aller Einnahme 171,761 Rtl. 5 Sg. 7 Pf.

II. Die Soll-Ausgabe betrug:

A. An Rest-Ausgaben aus den Vorjahren.

a. An Verwaltungskosten	28 Rtl.	23 Sg.	6 Pf.
b. An übertragenen Tantieme-Resten von noch einzuziehenden Beiträgen	52	28	8
c. An Bauhandwerker Gebäude-Abschätzungskosten	78	—	—
b. An Brandschaden-Vergütigungen	2,057	28	—
e. An Vergütigung für beschädigte Feuereimer	157	7	—
	2,374 Rtl.	27 Sg.	2 Pf.

B. Currente Ausgaben pro 1854.

I. An Verwaltungskosten der Provinzial-Direktion:

	Rtl.	Sg.	Pf.
1) für Hilfsarbeiter, fixirte Remunerationen	742	22	—
2) für Buchbinder-Arbeiten	7	8	—
3) an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten	200	—	—
4) an Diäten und Reisekosten den Mitgliedern des Provinzialständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1853	152	—	—
5) an Erhebungskosten an die Magistrate (§ 75 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements)	1,501	2	10
6) an Bauhandwerker-Meister Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren	54	13	9
7) an Postporto	273	2	3
zusammen	2,930	18	10

II. An Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:

	Rtl.	Sg.	Pf.
a. an die Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks	24,143	7	2
b. an die Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks	17,845	15	4
und c. an die Städte des Oppelner Regierungs-Bezirks	50,219	21	3
zusammen	92,208	13	9

III. An Vergütigungen für beschädigte resp. verloren gegangene Feuereimer	259	—	9
IV. An Spritzen-Prämien	281	—	—
Latus	98,054 Rtl.	— Sg.	6 Pf. 171,761 Rtl. 5 Sg. 7 Pf.

Digitized by Google

	Transport 98,054 Rtl. — Sg. 6 Pf.	171,761 Rtl. 5 Sg. 7 Pf.	
V. An Prämien für besonders verdienstliche und ausgezeichnete Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen und Retten . .	53 = — = — =		
VI. An zufälligen Ausgaben (Tit. Insgemein)	11 = 24 = — =		
Summa aller Ausgabe		98,120 = 24 = 6 -	
Es sind hiernach am Rechnungs-Abschlusse pro 1854 verblieben		73,640 Rtl. 11 Sg. 1 Pf.	
Hiervon ab die Einnahme-Reste mit		192 = 10 = 1 =	
Es bleiben daher noch		73,448 Rtl. 1 Sg. — Pf.	
Dagegen treten zu an Ausgabe-Resten (an Einhebungsgebühren) .		20 = 24 = 8 =	
Der am Schlusse des Jahres 1854 verbliebene Bestand beträgt daher		73,468 Rtl. 25 Sg. 8 Pf.	
und zwar:			
a. in Staats- und andern öffentlichen Papieren . .		73,000 = — = — =	
und b. in baar		468 = 25 = 8 =	
Zusammen wie oben		73,468 Rtl. 25 Sg. 8 Pf.	
Wird diesem Bestande zugerechnet der Einnahme-Rest von . .		192 = 10 = 1 =	
// i. e.		73,661 Rtl 5 Sg. 9 Pf.	
dagegen abgezogen der Ausgabe-Rest von		20 = 24 = 8 =	
so würde das Vermögen der Sozietät betragen		73,640 Rtl. 11 Sg. 1 Pf.	

Das Letztere reducirt sich jedoch nach Abzug der noch zu leistenden Rest-Ausgabe der alten Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse mit 1,414 Rtl. 16 Sg. 3 Pf.

und des sogenannten Bombardements-Rückerstattungs-Fonds mit . . . . . 7,971 = 17 = — =

zusammen im Betrage von 9,386 = 3 = 3 =

auf die Summe von 64,254 Rtl. 7 Sg 10 Pf.

welche das Vermögen der Sozietät bildet und wovon 40,000 Rthlr. dem eisernen Fonds (§ 40 des revidirten Reglements) gehören.

Es sind im Jahre 1854 einschließlich des großen Brandes in der Stadt Leobschütz am 5. Mai pr., dessen Vergütigung allein 25,433 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. betrug, an Brandschaden zu vergütigen gewesen 85, durch welche:

262 Wohnhäuser,
149 Stallungen,
96 Scheuern,
2 Brauereien,
5 Fabrikgebäude
und 2 Rathhäuser,

zusammen 516 Gebäude größtentheils gänzlich zerstört worden sind.

Die Entstehungsursachen der obigen Brände sind nicht näher zu ermitteln gewesen. Der Verdacht vorsätzlicher als auch fahrlässiger Brandstiftung ist zwar öfter hervorgetreten, derselbe ist jedoch wegen Mangels an ausreichenden Beweisen meistens nicht zu einem weitern Verfolge geeignet gewesen.

Breslau, den 11. August 1855.

I.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. b. 6173. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:
die Wahlen des Fleischermeisters August Schulz und des Bäckermeisters Wilhelm Seifert in Naumburg a./B., zu Rathmännern daselbst.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
für den Monat August 1855.

Befördert: Die Auskultatoren Hiersemenzel in Sagan, Pioletti und Linke in Glogau zu Appellationsgerichts-Referendarien.
Der Civil-Supernumerar Grubann zum Büreau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Versetzt: Der Büreau-Diätarius Bellack zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Büreau-Diätarius Schmidt zu Glogau.
Der Bote und Exekutor Günther zu Guhrau.

Eisenbahn-Dienstpersonal. Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind
die bisherigen Stations-Vorsteher Steinbach zu Görlitz, von Schätzell zu Liegnitz, und Kreyher zu Kohlfurt
zu Königlichen Stations-Vorstehern I. Klasse, so wie
die bisherigen Stations-Vorsteher Schlüter zu Bunzlau und Bär zu Hansdorf
zu Königlichen Stations-Vorstehern II. Klasse ernannt worden.
Der Portier Kohler auf der Station Kohlfurt ist verstorben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. a. 9774. Der Inwohner und Maurer Carl Krause in Jeschkendorf hat bei Löschung des in der Nacht vom 19. zum 20. Juli c. stattgehabten Brandes des Hauses der verehelichten Bahnwärter Brandt, gebornen Streckenbach in Jeschkendorf, durch die von ihm bewiesene außerordentliche Thätigkeit wesentlich dazu beigetragen, daß das Feuer zu keiner weitern Verbreitung gelangte, sondern auf das Brandtsche Haus beschränkt blieb.

Wir nehmen Veranlassung, dies verdienstliche Benehmen des p. Krause hierdurch belobigend zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Liegnitz, am 27. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Impf-Medaille und Prämien. I. P. a. 8813.

Vom Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist wegen Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung

1) dem practischen Arzte Dr. Hoffmann zu Glogau die silberne Impfmedaille verliehen und
2) dem Kreis-Chirurgus Engersdorf zu Haynau,
3) dem Wundarzt I Klasse Mitkowski zu Gramschütz, Kreis Glogau,
4) dem Wundarzt I. Klasse Wolf zu Naumburg a./B.,
5) dem Wundarzt Oertel zu Marklissa

eine Prämie bewilligt worden.

Liegnitz, den 30. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 9771.

Dem Färbermeister Louis Böhme in Rühland ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 9812.

Dem Partikulier Karl Gottlieb Opitz zu Grünberg ist an Stelle des Kaufmanns Löwe daselbst zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-niederlegungen. I. P. a. 9865.

Der Seifensiedermeister Schütze in Lüben hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 1. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 9894.

Der Kaufmann Walter in Beuthen a./O. hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 1. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Schlossermeister A. Mannorv zu Berlin ist unter dem 26. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27. August 1855 ein Patent
auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben unter dem 14. October 1853 ertheilte Patent
auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben
ist erloschen.

Betreffend die Bestätigung eines Schiedsmannes.

Bekanntmachung.

Für die Ortschaft Seidewinkel, Hoyerswerdaer Kreises, ist der Mühlen- und Fabrikbesitzer Gustav Bösig zu Wassenburg als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden. Frankfurt a./O., den 30. August 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
Scheller.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Schönau:			
O.- u. N.-Falkenhayn	Weigel	Müllermeister	Falkenhayn.

Breslau, den 31. August 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 15. September 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4270. das Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4271. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Köln. Vom 13. August 1855; und

= 4272. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842 in den neu erworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 89. Betrifft die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten. I. P. a. 10490.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-S. 1849 No. 19, S. 205) bestimmt, daß die nach Maßgabe dieser Verordnung und des zur Ausführung derselben erlassenen Reglements vom 31. Mai 1849, welche durch besondern Abdruck hierbei nochmals zur Allgemeinen Kenntniß gebracht werden, abzuhaltenden Wahlen, und zwar:

1. die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag den 27. (Sieben und Zwanzigsten dieses Monats) September,

2. die Wahl der Abgeordneten am Montag den 8. (Achten) Oktober

stattfinden sollen.

Zu diesem Zwecke haben wir unsern Verwaltungsbezirk anderweit in 8 Wahlbezirke eingetheilt, und machen diese Eintheilung so wie die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, die Bestimmung der Wahlorte und die Ernennung der Wahl-Kommissarien hierdurch öffentlich bekannt:

I. Der erste Wahlbezirk besteht aus den Kreisen
Görlitz,
Rothenburg
und Hoyerswerda.
3 Abgeordnete.
Wahlort: Niesky.
Wahlkommissarius: Landrath von Haugwitz in Görlitz.

II. Der zweite Wahlbezirk umfaßt die Kreise
Grünberg
und Freystadt.
2 Abgeordnete.
Wahlort: Neusalz.
Wahlkommissarius: Landrath von Bojanowski in Grünberg.

III. Der dritte Wahlbezirk umfaßt die Kreise
Löwenberg
und Lauban.
3 Abgeordnete.
Wahlort: Greiffenberg.
Wahlkommissarius: Landrath Cottenet in Löwenberg.

IV. Der vierte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen
Bunzlau,
Sprottau
und Sagan.
3 Abgeordnete.
Wahlort: Sprottau.
Wahlkommissarius: Landrath von Reichenbach in Bunzlau.

Digitized by Google

V. Der fünfte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen
Liegnitz,
Goldberg-Hainau
und Jauer.
3 Abgeordnete.
Wahlort: Liegnitz.
Wahlkommissarius: Landrath von Bernuth in Liegnitz.

VI. Der sechste Wahlbezirk besteht aus den Kreisen
Glogau
und Lüben.
2 Abgeordnete.
Wahlort: Glogau.
Wahlkommissarius: Landrath von Selchow in Glogau.

VII. Der siebente Wahlbezirk besteht aus den Kreisen
Bolkenhain
und Landeshut.
2 Abgeordnete.
Wahlort: Bolkenhain.
Wahlkommissarius: Landrath Graf zu Stolberg-Wernigerode in Landeshut.

VIII. Der achte Wahlbezirk besteht aus den Kreisen
Hirschberg
und Schönau.
2 Abgeordnete.
Wahlort: Hirschberg.
Wahlkommissarius: Landrath Freiherr von Zedlitz-Neukirch in Schönau.

Liegnitz, den 11. September 1855.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

Digitized by Google

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jedem derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

Digitized by Google

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar, oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§. 5 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehens aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen Abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Digitized by Google

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist vom Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strohta. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

Digitized by Google

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt: welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Gränze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- und Schätzungs-Beträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, in letzterem der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Digitized by Google

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den

Diese §§. sind im

Digitized by Google

zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Digitized by Google

Beilage.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder classificirten Steuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rthlr.	Betrag der Grundsteuer. Rthlr.	Betrag der Gewerbesteuer. Rthlr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer Rthlr.	Steuerbetrag der Abtheilung. Rthlr.	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	.	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à { 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	.	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Fröhlich	12	15	10	37		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	.	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	.	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	.	20		
10—14.	5 Grundbesitzer à { 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer . .	30	40	.	70		
15. 16.	2 Gewerbetreibende à { 6 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer .	12	.	12	24		
17.	Metzger Koch.	4	.	8	12		
18—27.	10 Grundbesitzer à { 4 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer .	40	60	.	100	360	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	.	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4	.	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	.	24		
33—44.	12 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	36	48	.	84		

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder classificirten Steuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rthlr.	Betrag der Grundsteuer. Rthlr.	Betrag der Gewerbesteuer. Rthlr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rthlr.	Steuerbetrag der Abtheilung. Rthlr.
45—52.	8 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	24	32	.	56	
53.	Krämer Hartlieb	3	.	4	7	
54.	Wundarzt Cramer	6	.	.	6	
55.	Beamter Lippert	6	.	.	6	
56—75.	20 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr. Grundsteuer .	40	60	.	100	
76—78.	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer .	12	.	.	12	
69—81.	3 Pächter à { 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer .	9	3	.	12	
82—89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rthlr. Klassen- und 2 Rthlr. Grundsteuer	16	16	.	32	368
90.	Meyer	3	.	.	3	
91—120.	30 Hausbesitzer à { 1 Rthlr. Klassen- und 1½ Rthlr. Grundsteuer	30	45	.	75	
121. 122.	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer. .	4	.	.	4	
123—152.	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer	30	.	.	30	
153—202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ½ Rthlr.	25	.	.	25	
203—220.	18 steuerfreie Personen	.	.	.	.	
	Summa .	494	493	112	1099	
	Davon ein Drittheil . .	.	.	.	366⅓	

Digitized by Google

No. 90. Betreff. die Verlegung des Michaelis-Jahrmarktes zu Saabor. I. C. 8049.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der auf den 29. September cr. angesetzte Michaelis-Jahrmarkt zu Saabor, Kreis Grünberg, auf

den 25. September d. J.

verlegt worden ist.

Liegnitz, den 12. September 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die dritte diesjährige Schwurgerichtssitzungs-Periode für die Kreise: Freistadt, Grünberg und Sagan wird unter Vorsitz des Königlichen Appellations-Gerichts-Raths Müller vom 24. dieses Monats, Vormittags 8 Uhr ab, im Audienzsaale der hiesigen Gefangenen-Anstalt stattfinden.

Nach Art. 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen.

Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreis-Gerichts-Sekretair Langer übertragen.

Grünberg, den 4. September 1855.

Königliches Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Am 8. Oktober beginnen hierselst die Verhandlungen der III. diesjährigen Schwurgerichts-Periode, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 7. September 1855.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abth.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 8397.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vocation für den bisherigen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Landsberg a/W., Dr. Theodor Carl Johann Bodin, zum Prorektor an der evangelischen Stadtschule in Liegnitz bestätigt worden.

Der Haupt-Amts-Assistent Langsch zu Görlitz ist zum Packhofs-Magazin-Verwalter in Görlitz ernannt worden.

Breslau, den 5. September 1855.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: 1. der Landbriefträger Rudolph in Haynau als Packbote in Liegnitz,
2. der Landbriefträger Schalaski in Glogau als Packbote in Grünberg,
3. der Postpacketträger Lüpke als Posthausdiener in Görlitz.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind als Bahnwärter angestellt worden:

Der invalide Kanonier Johann Carl Ernst Wiesner und der Militair-Invalide Bernhard Joseph Wahle zu Kohlfurt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstlich es. I. P. a. 9896.

Die am 22. v. Mts. in Sagan verstorbene verwittwet gewesene Steuer-Aufseher Leimberger Julie geborne Melchermann, hat in ihrem Testamente d. d. 2. April c. der Stadtpfarrer Stenzelschen Waisen-Stiftung zu Sagan ein Kapital von 50 Thlr. legirt.

Wir bringen diese Aeußerung des Wohlthätigkeits-Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 28. August 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 8910.

Von dem Kantor und Lehrer Postel zu Parchwitz ist ein Werk unter dem Titel: „Die Feste des christlichen Kirchenjahres in der evangelischen Volksschule, nebst andern Gedenktagen. Erfurt und Leipzig, Körners Verlag 1855" herausgegeben worden, auf welches wir Revisoren und Lehrer der Schulen besonders aufmerksam machen und es zum Gebrauch in den Schulen empfehlen.

Diese Festandachten haben den Zweck, die Schule mit der Kirche in die innigste Verbindung zu setzen, die christlichen Feste auch in der Schule würdig mitzufeiern, und sind zur Erreichung dieser Absicht durch den evangelisch-christlichen Geist, der sie durchweht, besonders geeignet. Diese Schrift enthält Liturgieen, in welchen Ansprache des Lehrers, Gesang der Schüler, Vorlesung biblischer Abschnitte, Gebete ꝛc. abwechseln. Die Gesänge sind fast durchgehends nach der ursprünglichen Lesart gegeben, die Gebete meist der Kirchen-Agende, oder von der Kirche anerkannten Sammlungen entnommen. Außer den eigentlich kirchlichen Festen sind auch andere wichtige Gedenktage: der Geburts- und Todestag Luthers, der Geburtstag des Königs, Entlassung abgehender Schüler, Gedächtnißfeier eines verstorbenen Kindes und

Digitized by Google

Einweihung eines neuen Schulhauses berücksichtigt, auch ist eine Musik-Beilage hinzugefügt.

Wir wünschen diesem nützlichen Schulbuche eine recht allgemeine Verbreitung.

Liegnitz, den 8. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P. a. 9504.

Dem Kaufmann A. Säuberlich in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-niederlegungen. I. P. a. 9808.

Der Lotterie-Einnehmer Grieger in Goldberg hat die Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 1. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10,023.

Der Kaufmann Wöhl in Glogau hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia' niedergelegt.

Liegnitz, den 3. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 9929.

Der Kaufmann Albert Alexander Katz in Görlitz hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 3. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat August 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Martinswaldau	Giesel	Schmiedemeister	Martinswaldau.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Freistadt.		
Fürstenau	Rothe	Bauergutsbesitzer	Fürstenau.
	Kreis Lüben.		
Groß- u. Kl.-Reichen und Faulsuppe	Kühn	Lehrer	Groß-Reichen.
	Kreis Sprottau.		
Rückersdorf und Reussenfeldau	Sander	Gerichts-Scholz	Rückersdorf.

Landes-Verweisungen. I. P. a. 9967.

Der unten signalisirte Stellmachergesell Johann Thomsa aus Geniowicze in Böhmen, ist auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses unter Verwarnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Namen Thomsa, — Vornamen Johann, — Stand Stellmachergeselle, — Geburtsort Dubrau Kreis Zeozin, — Wohnort Geniowicze bei Lieradz im Königreich Böhmen, — Religion kath., — Alter 19 Jahr, — Größe 5 Fuß 2½ Zoll, — Haare blond, Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase länglich, — Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: am linken Daumen eine Narbe.

Liegnitz, den 3. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10309.

Der nachstehend signalisirte Knabe Josef Haselbauer aus Friedland in Böhmen ist, nachdem er in Görlitz eine wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle ihm zuerkannte vierwöchentliche Gefängnißstrafe verbüßt, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die Preußischen Staaten, über die Landesgrenze nach seiner Heimath gewiesen worden.

Digitized by Google

Signalement.

Name Josef Haselbauer, — Heimathsort Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 12 Jahr, — Größe 4 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn schmal, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase kurz, eingebogen, — Mund gewöhnlich, — Zähne gesund, — Kinn breit, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Liegnitz, den 6. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 22. September 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4273. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. August 1855;

= 4274. das Statut für den Mensdorf-Lausiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855;

= 4275. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg;

= 4276. die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Actien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855;

= 4277. die Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Actienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855; und

= 4278. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verlooſung ſind von den Serien der Schuldverſchreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1099. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441 und 1496

gezogen worden.

Die zu dieſen Serien gehörigen 1500 Schuldverſchreibungen und die für dieſelben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Natan. Rolcke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 91. Betreffend die Auswanderung nach Nord-Amerika. I. P. a. 6662.

In Gemäßheit höherer Weiſung bringen wir nachſtehenden Auszug aus dem neueſten Bericht des Kön. General-Conſulats zu New-York zur öffentlichen Kenntniß.

„Die Zahl der Einwanderer hier belief ſich auf 323,746 Seelen, hat ſomit die des verwichenen Jahres anſehnlich überſtiegen. Die deutſche Einwanderung beſonders hat im verfloſſenen Jahre bedeutend zugenommen und die des vorhergehenden um nicht weniger als 50 Prozent überſtiegen, indem nämlich in 974 Schiffen 179,648 Perſonen hier angekommen ſind, während die Einwanderer aller andern Nationen nur 154,098 zählen. An Klagen über ſchlechte Behandlung auf der Ueberfahrt, Uebervortheilung, Verluſt des Gepäckes und Betrug der Wirthe und Makler hat es auch in dieſem Jahre nicht gefehlt; gegründete Beſchwerden kamen aber weniger häufig vor, und wurden hauptſächlich von Leuten gemacht, die über Liverpool befördert worden waren, und in einigen Fällen auch von Einwanderern über Antwerpen und Rotterdam.

Die durch die eingetretene Geld- und Handelskriſis hervorgerufene beinahe allgemeine Unterbrechung der Bauten und öffentlichen Arbeiten ſo wie die nothwendig gewordene Reduktion der Arbeiter in vielen unſerer Fabriken hat einen Mangel an Beſchäftigung für die Ankommenden zur Folge gehabt, unter welchen manche arbeitsfähigen und arbeitsluſtigen Familien arg gelitten haben, und nothgedrungen den Behörden der Stadt zur Laſt fallen mußten, da es nicht möglich war, an Ort und Stelle Arbeit für ſie zu finden und die Mittel zur Weiterreiſe nach den weſt-

Digitized by Google

lichen Staaten, Michigan, Wisconsin ꝛc. fehlten, wo wenigstens einiger Unterhalt für dergleichen Familien in Aussicht stand.

Am Meisten aber haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeilicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es begreiflich zu einer Periode wie die jetzige noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt, es ist daher um so unverzeihlicher, ja unmenschlich von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden. Wenn es durch Verbote ermöglicht werden könnte, daß Auswanderer aus Kontinentalhäfen nicht später als 1. bis 15. Oktober und früher als 15. Februar oder 1. März expedirt werden, so würden nicht nur der größte Theil der Klagen der Einwanderer über Hülfslosigkeit wegfallen, sondern auch die Beschwerden der hiesigen Behörden, daß man ihnen die Versorgung der europäischen „Paupers" aufbürde, weniger häufig vorkommen."

Liegnitz, 12. September 1855.

No. 92. Bekanntmachung, in Betreff der Gewichte, in gleichen wegen des Termins zur Einführung des Zollgewichts. l. G. 8070.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Oktober vorigen Jahres bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollen, Seitens des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anderweit um ein Jahr, also bis zum ersten Januar 1857, verlängert worden ist.

Liegnitz, den 12. September 1855.

No 93. Betreffend die Verdingung der Beköstigung in den Straf-Anstalten zu Görlitz, Jauer, und Sagan für das Jahr 1856. l. P. b. 6737.

Die Beköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan auf das Jahr 1856 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wir fordern daher alle kautionsfähige Unternehmungslustige hierdurch auf, ihre diesfälligen Gebote bis

zum 23. October cr. Vormittag 10 Uhr

in unserer Polizei-Registratur versiegelt mit der Aufschrift:

„Lieferungs-Gebot für die Beköstigung der Straf-Anstalten"

versehen, portofrei einzureichen und darin ihre Gebote speciell

a) für jede einzelne Straf-Anstalt besonders,

b) für alle drei Straf-Anstalten zusammen

abzugeben.

Digitized by Google

Am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr wird die Eröffnung der Submissionen in dem Sitzungs-Saale des Regierungs-Gebäudes erfolgen, und wünschen wir, daß die Submittenten sich selbst zur Eröffnung einfinden.

Wir behalten uns vor, den Zuschlag nach unserm Ermessen zu ertheilen, und wird hiervon den Interessenten Kenntniß gegeben werden. Die Lieferungs-Bedingungen sind dieselben, wie sie in den bezüglichen Contrakten pro 1855 stipulirt worden, und können in unserer Registratur I. P. b. eingesehen werden.

Liegnitz, den 17. September 1855.

Nr. 94. Zusicherung einer Prämie für die Entdeckung des Thäters des bei Goldberg an dem Bauergutsbesitzer Schwanitz aus Geissendorf verübten Raubmordes. I. P. a. 10,615.

Am 26. Juni c. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr ist auf der sogenannten Burg dicht bei Goldberg der Bauergutsbesitzer Schwanitz aus Geissendorf, Kreis Steinau, mittelst eines Schnittes in den Hals ermordet, und seiner in ungefähr 350 Thalern bestehenden Baarschaft beraubt worden.

Ungeachtet der sorgfältigsten und umfassendsten Nachforschungen ist es noch nicht gelungen, den Thäter zu ermitteln.

Wir sichern daher demjenigen eine Prämie von

„Zwei Hundert Thalern"

hiermit zu, welcher zur Entdeckung und Ueberführung des Raubmörders dergestalt beiträgt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Liegnitz, den 17. September 1855.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

I. C. 8658. die Vocation des bisherigen Hilfslehrers Carl Ferdinand Reinhold Hanisch zum Schullehrer in Streidelsdorf, Kreis Freistadt,

I. C. 8184. die Vocation für den zum 10. Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau berufenen bisherigen Hilfslehrer Carl Friedrich Neumann.

I. C. 8530. Ingleichen wurde von der Königl. Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien die Vocation für den zum Organisten, Schullehrer und Küster in Petschkendorf berufenen bisherigen Schullehrer zu Pohlschildern, Robert Jüngling, bestätigt.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind ernannt worden:

der bisherige Bauschreiber Ramdohr zu Görlitz
zum Königlichen Bauschreiber,
der bisherige Einnehmer Schimmelfennig zu Bunzlau
zum Königlichen Einnehmer,
der bisherige Stations-Aufseher Flucht zu Spittelndorf
zum Königlichen Stations-Aufseher,

Digitized by Google

die bisherigen Stations-Assistenten
Schultze zu Liegnitz,
Paul zu Kohlfurt,
Schultze zu Görlitz,
Neubauer zu Kohlfurt und
Maske zu Hansdorf
zu Königlichen Stations-Assistenten I. Klasse,
die bisherigen Stations-Assistenten II. Klasse
Zippel zu Liegnitz und
Herrmann zu Liegnitz
zu Königlichen Stations-Assistenten II. Klasse,
die bisherigen Güter-Expeditions-Assistenten
Schröter zu Görlitz,
Dreyer zu Hansdorf und
Sauermann zu Görlitz
zu Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten,
die bisherigen Güter-Expedienten
Bandow zu Liegnitz und
Pastini zu Görlitz
zu Königlichen Güter-Expedienten,
die bisherigen Lokomotivführer
Könitz zu Kohlfurt,
Kubail zu Görlitz,
Holzberger zu Görlitz und
Morgenroth zu Liegnitz
zu Königlichen Lokomotivführern,
der bisherige Zugführer Kahnt zu Görlitz
zum Königlichen Zugführer,
die bisherigen Packmeister
Peter zu Görlitz,
Raupach zu Görlitz und
Schultze zu Liegnitz
zu Königlichen Packmeistern,
die bisherigen Bahnmeister
Voß zu Penzig,
Kazmirowski zu Liegnitz,
Wolff zu Kaiserswaldau,
Thies zu Siegersdorf,
Hanisch zu Halbau,

Digitized by Google

Bethmann zu Görlitz und
Blanck zu Martinswaldau
zu Königlichen Bahnmeistern, und
der bisherige Lademeister Sucker zu Görlitz
zum Königlichen Lademeister.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz für die Monate Juli und August c.

1. Witterung.

Im Monat Juli waren höhere Temperaturen der Atmosphäre und helle, trokkene Witterung vorherrschend. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war reichlich und der Wasserstand in den Flüssen ziemlich hoch. Ein plötzlicher Wechsel der Temperatur, namentlich von hohen Temperaturen mit kühlen, trat mehrmals ein.

Es hatten statt:
helle, trockne, warme, mitunter heiße Tage am 1. 2. 5. 8. 10. 13. 14. 15. 17. 19. 20. 24. 25 27 bis 31.; trübe Tage am 3. 9. 11. 21. und 25.; Regenschauer am 4. 5. 6. 8. 9. 11. 17. 18. 20. 23. 26. 28.; anhaltendes Regenwetter am 7. 12. 16. 21. und 22.; Gewitter ziemlich häufig, namentlich auch am 8. 11. 22. und 28.

Der höchste Barometerstand = 28″, wurde am 1. 2 3. 14.; der niedrigste = 27″ 5‴ am 11.; der höchste Termometerstand = + 24° R. am 15., der niedrigste = + 9° R. am 12. beobachtet.

Die westlichen, insbesondere nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Die Witterungs-Beschaffenheit schien dem Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte günstig zu sein. Erscheinungen, welche Besorgniß wegen der Kartoffelfäule hätten erregen können, ergaben sich im Allgemeinen nicht, sondern nur hin und wieder. Das Erndtegeschäft wurde durch Regen- und Regenschauer mehrmals unterbrochen.

Im Monat August war helle, trockne, warme Witterung vorherrschend. Es hatten statt:
helle, warme, trockne Tage am 1. 2. 3. 6. bis 9. 11. 12. 14. 17. 19. 20. 21. 23. bis 30, trübe Tage am 4. 8. und 22., Regenschauer am 4. 12. 15. bis 18. 20., anhaltender Regen am 5. 10. 13. und 31., starker Nebel am 25., mehrere starke, lange anhaltende und weit verbreitete Gewitter am 24. Abends.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 11. 18. 28. 29. und 30., der niedrigste = 27″ 28‴ am 4. und 5., der höchste Termometerstand = + 27° R. am 3. Mittags, der niedrigste = + 8° R. am 29. in den frühen Morgenstunden beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend und am 15. 16. 17. 18. 19. 21. hatten ziemlich heftige Luftbewegungen statt.

2. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in den Monaten Juli und August im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken überschritt das zu dieser Jahres-

Digitized by Google

zeit gewöhnliche Maß nicht. Der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen genommen gutartig und die Sterblichkeits-Verhältnisse waren nicht gesteigert. Die Krankheits-Konstitution blieb die rheumatisch-catarrhalische.

Die Lokalaffektionen hatten meist in den Unterleibsorganen statt. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Hin und wieder ergab sich eine Neigung der fieberhaften Krankheiten zum Nervösen, während auch Inflamationen zur Entwickelung gelangten, welche unter Anwendung von allgemeinen oder örtlichen Blutausleerungen schnell und günstig verliefen. Die häufigsten Formen waren rheumatische und Catarrhal-Fieber, rheumatische und catarrhalische Lokalaffektionen, Durchfall, einheimischer Brechdurchfall, Wechselfieber, Catahrre der Respirationsorgane, Masern und Scharlach gelangten nur in einzelnen Gegenden zu größerer Verbreitung. Pocken waren sehr selten. Die Cholera ist nur in wenigen vereinzelten Fällen vorgekommen, und zwar bei solchen Personen, die aus Orten kamen, in denen dieselbe in größerem Maaße herrscht.

Die Lokalbehörden sind sofort mit den gemessensten Instruktionen zur Anwendung aller die Weiterverbreitung verhindernden sanitätspolizeilichen Maßregeln angewiesen worden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen ebenfalls günstig.

Liegnitz, den 6. September 1855.

Königliche Regierung.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 8569.

Wir machen auf das von dem Oberlehrer Franz Knauth zu Halle herausgegebene „Praktisches Hülfsbuch für den Gebrauch der achtzig Kirchenlieder der preuß. Regulative vom 1. 2. und 3. October 1854. Halle bei Schrödel und Simon 1855. — Preis 12 Silbergroschen" hierdurch als für Lehrer, Seminaristen und Präparanden sehr brauchbar, aufmerksam. Es enthält die Biographien der Verfasser, übersichtliche Darstellungen des Inhalts und Bibelgrundes der einzelnen Lieder und Verse, erbauliche Züge aus der Geschichte derselben und einen Ueberblick über den Entwickelungsgang des deutschen evangelischen Kirchenliedes und Kirchengesanges.

Liegnitz, den 8. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 10140.

Dem Kaufmann Herrmann Ludewig in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, an 7. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. a. 10151. Dem Kaufmann Otto Keferstein zu Greiffenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des verstorbenen Kämmerers Bolz die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10151. Dem Kaufmann Otto Keferstein in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10293. Dem Kaufmann Alexander Fischer in Freywaldau, Saganer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 10293. Dem Kaufmann Alexander Fischer in Freywaldau, Saganer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10293. Dem Kaufmann Alexander Fischer in Freywaldau, Saganer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10344. Dem Gasthofbesitzer Gottlieb Möschter in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

		à Rthr.	
Schönwald BB.	62	100	Strad
Schönwaldau SJ.	146	100	
Schönwalde, Bisth.-Landschft., jetzt NG.	67	50	Strebi
Schreibendorf Obr. Ndr. SJ.	89	50	Streit
Schreibersdorf Obr. Mtl. Ndr. G.	152	100	Strieg NG
	267	30	Strop
Schwarzau ꝛc. LW.	187	200	Strun
Schwarzwaldau SJ.	200	100	Thiem
Schwedeldorf Ober, der Amtshof MG.	24	20	Tinz
	44. 46	50	Töschr
Schweinern Gr. OM.	14. 66	50	Trebit
Schwieben OS.	235	100	Triebe
Schwientochlowitz OS.	19	400	Tschep
Sebnitz, v. Nickisch Antheil LW.	12	500	Tscher Tsches
Seibersdorf OS.	16	300	Turan
Siegersdorf Ndr. GS.	12	1000	
Simsdorf Obr. Ndr. OM.	38	400	
Skohl SJ.	3	700	
Slawitz OS.	57	50	Tworl
	79	30	Twore
	95	20	
Steblau OS.	18	100	
Stein Gr. OS.	56	20	
Steinberg Ndr. LW.	26	400	
Steinersdorf Gr. BB.	40	100	
Steinseiffersdorf SJ.	46	20	Ulbers
Stiebendorf OS.	115	100	Ulbers

2. Nei

a. à 4 Prozent.

		à Rthr.	
Ser. I.	222	1000	Ser. I
Ser. II.	23	500	
Ser. III.	421	200	Ser. V
			Ser. V

B. Durch

Digitized by Google

	à Rtl.
am Antheil Nieder/Ober ꝛc. BB.	
35	100
53	200
ţko Obr. Ndr. OM. 76	100
Ndr. SJ. 3	1000
endorf, Bisth.-Landsch., jetzt	
....268	50
pen GS. 20	100
ß GS. 61	800
endorf Mtl. SJ. 19	20
Klein LW. 1	800
20	20
vitz LW. 22	200
schen GS. 73	30
lwitz SJ. 38	100
plau GS. 66	1000
beney MG. 56	600
chen LW. 5	900
ba OS. 50	200
76	100
176	500
190	100
lau OS. 237	100
ck OS. 80	100
130	600
157	100
259	60
268. 270	25
276	50
dorf GS. 81	200
dorf LW. 46	100

	à Rtl.
noch: Ulbersdorf LW. 70	200
Urschkau ꝛc, LW. 127	30
Volkmannsdorf, Bisth.-Landsch., jetzt	
NG. 28	50
Volpersdorf MG. 121	600
Vorhauser Güter LW. 123	100
Wandritsch Kl. LW. 15	600
Weislowitz BB. 6	50
Weistritz Ober ꝛc. SJ. 106	50
140	200
159	30
163	20
Wendischmusta GS. 31	100
40	500
Wettschütz GS. 14	400
Wilcza Obr. OS. 128	1000
Wildschütz OM. 34	400
Wilkau Gr. BB. 68	40
Wilkowitz Groß OS. 74	20
Wirchland GS. 8	400
Wohlau Ndr. Alt LW. 7	400
Woischnick OS. 18	1000
Wzieśko Neu OS. 215	100
Zauritz, Bisth.-Ldsch., jetzt NG. 12	60
16	30
34. 35. 40	200
47. 48	40
Zecklau Ndr. GS. 1	1000
Zedlitz LW. 32	50
Zirkwitz OM. 42	30
Zülzendorf SJ. 42. 46	100

ue Schlesische Pfandbriefe.

b. à 3½ Prozent.

	à Rtl.
V. 48. 138. 718. 1066. 1144.	
1145. 1186. 1358	100
. 138. 174. 303. 311. 575	50
III. 424. 518	20

	à Rtl.
Ser. IV. 35. 38	100
Ser. V. 25	50
Ser. VI. 6	30
Ser. VIII. 16. 17. 37. 48. 49	20

Umtausch einzulösende

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 29. September 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden:

Bekanntmachung.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen

1. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Rthlr., 100,000 Rthlr. und 80,000 Rthlr.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße No. 94), oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1. April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Digitized by Google

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüpft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. No. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie V. No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Oranienstraße No. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen, in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Apointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31. Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.
Natan. Rolcke. Grf. Häseler. Scharnweber.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 95. Betreffend die Wiederbesetzung der erledigten Physikats-Stelle im Kreise Hoyerswerda. I. P. a. 10,538.

Durch die Versetzung des bisherigen Physikus des Kreises Hoyerswerda, Sanitätsraths Dr. Timpf, in den Kreis Löwenberg ist die Physikats-Stelle im Kreise Hoyerswerda zur Erledigung gekommen. Diejenigen zur Verwaltung einer Physikats-Stelle qualificirten Aerzte, welche bei Besetzung gedachter Stelle berücksichtiget zu werden wünschen, fordern wir auf, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, bis zum 20. October c. nebst ihren Qualifications- und Führungs-Zeugnissen portofrei an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 14. September 1855.

Digitized by Google

No. 96. Betreffend die Handwerker-Prüfungs-Kommission für den Kreis Landeshut. I. C. 8231.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Vorsitz bei der Kreis-Prüfungs-Kommission zu Landeshut:

a) hinsichtlich derjenigen Prüfungen, welche in der Stadt Schömberg abgehalten werden,

dem Bürgermeister Weyrauch zu Schömberg,

und

b) hinsichtlich derjenigen Prüfungen, welche in der Stadt Liebau abgehalten werden,

dem Bürgermeister Keßler zu Liebau,

übertragen haben, wogegen bei allen übrigen Prüfungen der bisherige Vorsitzende,

Kämmerer und Beigeordnete Thamm zu Landeshut,

den Vorsitz behält.

Liegnitz, den 17. September 1855.

No. 97. Betreffend die Holz-Anfuhr zur Beheizung der Geschäftszimmer der hiesigen Königl. Regierung für den Winter 1855/56. K. 1550.

Die Anfuhr des Holzbedarfs zur Beheizung der Geschäftszimmer der hiesigen Königlichen Regierung für den Winter 1855/56, bestehend in

70 Klaftern eichenem und 70 Klaftern kiefern und fichten Scheitholz,

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir einen Termin auf

den 2. Oktober d. J.

als Dienstag Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäftslokale der Kassen-Verwaltung im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt haben.

Unternehmungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in dem vorgedachten Geschäftslokale einzusehen sind, im Termin aber selbst noch besonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 19. September 1855.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 9127.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen Pfarr-Vikar Gustav Arwed Ernst Lang zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Stonsdorf, Kreis Hirschberg, bestätigt worden.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist der Weichensteller Eltner zu Kohlfurt zum Portier daselbst und der Bahnwärter Rindfleisch zu Kohlfurt zum Weichensteller daselbst befördert worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. II. F. 4960.

Bei dem Löschen des am 2. August c. im Revier Schwarz-Collm stattgefundenen Waldbrandes haben die Gemeinde Schwarz-Collm, so wie der Gasthofsbesitzer Rothoff zu Neu-Collm und der Hülfs-Jäger Tschacher zu Bernsdorff sich durch thätige und rasche Hülfsleistung besonders ausgezeichnet, was hiermit belobigend anerkannt wird.

Liegnitz, den 16. September 1855.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Agentur-Genehmigungen. I. P. n. 10611.

Dem Kaufmann J. C. Cleemann zu Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. n. 10512.

Dem Kaufmann Moritz Sachs zu Grünberg ist die Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen electrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisungen. I. P. a. 10455. I. P. a. 10504.

Die nachfolgend signalisirten Ausländer:

1. der Schuhmachergeselle Friedrich Wilhelm Rupprecht aus Dresden, durch Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Lauban wegen Bettelns, Landstreichens und Diebstahls zu einer fünfwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt,

2. der Knabe Josef Hartmann aus Neustädtel in Böhmen, im Kreise Sprottau, wegen Bettelns aufgegriffen, jedoch von Strafe freigesprochen, sind, der ꝛc. Rupprecht nach erfolgter Strafverbüßung, und beide nach vorheriger Verwarnung vor den strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Rückkehr in die Preußischen Staaten, über die Landesgrenze nach ihrer Heimath gewiesen worden.

1. Signalement. Familienname Rupprecht, — Vorname Friedrich Wilhelm, — Geburtsort und Wohnort Dresden, — Religion evangelisch, — Alter 40 Jahre, — Größe 4 Fuß 9 Zoll 2 Strich, — Haare braun, — Stirn frei, breit, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart blond, — Zähne defect, — Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — besondere Kennzeichen der linke Fuß schief.

Digitized by Google

2. Signalement. Namen Hartmann, — Vornamen Joseph, — Stand Knabe, — Geburtsort und Wohnort Neustädtel in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 14 Jahr, — Größe 4 Fuß, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase spitz, — Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen am linken Backe eine Narbe.

Liegnitz, den 19. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.	Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.	Numm der Schuldver bunge von bis
11830 — 11839	13324 — 13330	1336
13254 — 13259	13332 — 13335	1336
13261 — 13263	13340	13369 —
13266 — 13269	13341	13374 —
13271 — 13280	13345 — 13347	13490 —
13282 — 13303	13349 — 13354	1353
13306 — 13308	13359	13538 —
13310 — 13322	13361 — 13363	13544 —
		Litt. E.
3322 — 3343	3751 — 3782	798
3345 — 3357	3784 — 3799	7989 —
3359 — 3370	3802 — 3846	800
3372 — 3376	3848 — 3864	800
3378 — 3380	7558 — 7677	8007 —
3384 — 3388	7679 — 7693	8012 —
3390	7695 — 7730	8020 —
3393 — 3400	7732 — 7783	8034 —
3402 — 3404	7785 — 7793	8043 —
3406 — 3410	7795 — 7840	8050 —
3418	7842 — 7847	8059 —
3428 — 3432	7849 — 7884	806
3434	7888 — 7894	806
3436 — 3443	7896	806
3445 — 3452	7899 — 7960	806
3454 — 3462	7962 — 7964	807
3466 — 3491	7966 — 7969	8072 —
3494	7971 — 7976	8079 —
3497 — 3500	7983	809
		Litt. F.
13459 — 13467	13649 — 13688	138
13469 — 13476	13694 — 13704	138
13479 — 13482	13706 — 13710	13810 —
13484 — 13486	13713 — 13718	13814 —
13491 — 13510	13720 — 13727	13818 —
13512 — 13514	13729	13822 —
13516	13730	1382
13518 — 13521	13735	13831 —
13523 — 13536	13736	1383
13538 — 13546	13738 — 13740	13840 —

Druck von Google

ern schrei- n incl.	Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.	Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.	Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.	Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.	Nummern der Schuldverschreibungen von bis incl.
	Noch Litt. D. à 50 Rthlr.				
5	13550 — 13557	16586 — 16600	18922 — 18935	18967 — 18976	22168 — 22201
7	13559 — 13563	16901 — 16911	18937 — 18941	18978 — 18981	22203 — 22209
13372	13565 — 13570	16913	18943 — 18946	18983 — 18985	22211 — 22230
13380	13572 — 13598	16914	18949 — 18952	18987 — 19006	22232 — 22241
13533	16529 — 16548	16916 — 16934	18954	21541 — 21547	22342 — 22357
6	16550 — 16552	18795 — 18818	18955	21549 — 21583	22359 — 22365
13542	16554 — 16563	18820	18957 — 18959	21585 — 21641	22367 — 22372
13547	16565 — 16584	18821	18961 — 18965	21742	
	à 20 Rthlr. (1750 Stück über 35,000 Rthlr.)				
4	8094	15275	15479 — 15481	15616	17388 — 17391
8000	8096 — 8100	15276	15483 — 15487	15618 — 15627	17393 — 17414
2	8102	15278	15489	15629 — 15636	17416 — 17423
5	8104 — 8106	15279	15490	15638 — 15640	17425 — 17445
8010	8110	15281 — 15286	15492	15644 — 15650	17447 — 17462
8018	8111	15289 — 15305	15493	15653 — 15655	17465
8031	8687 — 8702	15307 — 15342	15495 — 15498	15657	17466
8041	8704 — 8937	15344	15503 — 15512	15659 — 15661	17468 — 17480
8045	15136 — 15153	15345	15514	15663 — 15667	17484 — 17490
8057	15156 — 15159	15347 — 15354	15517	15669 — 15673	17492 — 17510
8061	15163 — 15193	15356 — 15370	15518	15675 — 15678	17512 — 17538
3	15196	15372 — 15374	15522 — 15534	15680 — 15683	17540 — 17542
4	15197	15376 — 15381	15536 — 15538	15688	17544
6	15199 — 15203	15383 — 15401	15540	15691 — 15699	17546 — 17549
9	15205 — 15207	15403 — 15415	15542 — 15546	15701 — 15705	17551 — 17576
0	15209 — 15212	15417 — 15435	15548 — 15571	15707 — 15715	17578 — 17588
8076	15214 — 15221	15438 — 15453	15573 — 15587	17346 — 17354	17592 — 17606
8091	15223 — 15245	15455 — 15470	15589 — 15610	17356 — 17361	17609 — 17616
3	15249 — 15273	15472 — 15475	15612 — 15614	17363 — 17386	17619 — 17622
	à 10 Rthlr. (1000 Stück über 10,000 Rthlr.)				
06	13921 — 13924	14029	14679 — 14689	14814	15030 — 15040
07	13927 — 13932	14031	14691	14816	15042
13812	13934	14032	14692	14818	15044 — 15050
13816	13938	14034 — 14040	14694 — 14708	14820 — 14823	15052 — 15055
13820	13940	14542 — 14553	14710 — 14740	14825 — 14831	15057 — 15060
13827	13941	14556 — 14600	14743 — 14764	14833 — 14839	15062
09	13943 — 13945	14602 — 14608	14766	14841 — 14847	15063
13833	13948 — 13952	14610	14768 — 14770	14851	15065 — 15072
36	13954 — [illegible]471	14611	14772	14855 — 14874	15076 — 15091
13843		14613 — 14618	14773	14876 — 14908	15093

lt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 6. Oktober 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4279. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Preiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz;

= 4280. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 6. August 1855;

= 4281. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgränze mit dem Kreise Lötzen;

= 4282. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 20. August 1855;

Digitized by Google

No. 4283. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. September 1855; und

„ 4284. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12. September 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. September 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
III. 22,711. gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 98. Betreffend die Versendung von Kriegsmunition nach dem Auslande. I. P. a. 10,959.

Es liegt dringender Verdacht vor, daß bedeutende Mengen Kriegsmunition nach dem Auslande ausgehen, welche nicht aus dem Zollvereinsgebiet abstammen, indem der zollvereinsländische Ursprung fälschlich versichert wird und diese Versicherungen ohne genügende Prüfung bescheinigt werden. Die Erschleichung von Ursprungs-Zeugnissen wird besonders dadurch erleichtert, daß dieselben nicht überall von den Behörden, in deren Bereich die Munitionsgegenstände producirt werden, sondern auch von den Behörden des Orts bescheinigt werden, wohin dieselben im Wege der Spedition ꝛc. gelangt sind.

Zur Abstellung dieses Mißbrauchs ordnen wir in Gemäßheit höherer Anweisung hierdurch an, daß die Bescheinigung der Ursprungszeugnisse nur von den Behörden, in deren Bereiche die Production der zu versendenden Kriegsmunition erfolgt ist, ausgestellt und hiervon eine Ausnahme nur gestattet werde, wenn überzeugend nachgewiesen wird, daß die Munition vor dem 1. April d. J. aus dem Gebiete des Zollvereins bezogen und in demselben producirt worden sei.

Digitized by Google

In Bezug auf einzelne Munitionsgegenstände machen wir darauf aufmerksam, daß Blei durch bloße Umschmelzung und Schwefel durch bloße Reinigung nicht die Eigenschaft eines zollvereinsländischen Products erlangen, daß übrigens Schwefel nur in ganz geringen Mengen in Schlesien und Hannover gewonnen wird.

Möchte sich in einzelnen Fällen der Verdacht falscher eidesstattlicher Versicherung herausstellen, so ist sofort die gerichtliche Untersuchung zu beantragen, auch wenn die Ausfuhr bereits stattgefunden hat, der Zollbehörde wegen Einleitung der Contrebande-Untersuchung Nachricht zu geben.

Liegnitz, den 25. September 1855.

No. 99. Betreffend den Jahrmarkt in Kuttlau. I. G. 8455.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Herbstmarkt zu Kuttlau, Glogauer Kreises, nicht, — wie im Kalender angegeben, — am 15. Oktober c., sondern am

18. October cr.

abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 26. September 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3938.

Durch das Ableben des Pastors Hoffmann in Schreibersdorf, Laubaner Kreises, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 650 Rthlr. und übt das Dominium die Patronatsrechte aus.

Breslau, den 17. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3969.

Durch das Ableben des Pastors Degner in Kunzendorf am kahlen Berge ist das dortige evangel. Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und stehen die Collaturrechte Sr. Exzellenz dem freien Standesherrn Grafen Schaffgotsch auf Schloß Warmbrunn zu.

Breslau, den 18. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. No. II,543.

Diejenigen, mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Eisenbahn-Postpacketträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder unmittelbar

Digitized by Google

oder durch Vermittelung der nächsten Bezirks-Post-Anstalt bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contrakt zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind und das diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche bei körperlicher Rüstigkeit und bisherigem guten Verhalten 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren zu stellen vermögen.

Liegnitz, den 24. September 1855.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober c. ab erhalten nachbenannte Posten folgenden Gang:

1. die tägliche Personenpost zwischen Hirschberg und Freyburg pr. Landeshut:

aus Hirschberg	7	Uhr 45	Minuten	früh,
in Freyburg	4	= —	=	Abends,
aus Freyburg	10	= 45	=	Vormittags,
in Hirschberg	7	= —	=	Abends;

2. die tägliche Personenpost zwischen Hirschberg und Freyburg pr. Volkenhayn:

a. vom 1. bis 15. Oktober c.:

aus Hirschberg	11	Uhr 30	Minuten	Abends,
in Freyburg	6	= 25	=	früh,
aus Freyburg	7	= 30	=	Abends,
in Hirschberg	2	= 30	=	früh;

b. vom 16. October c. ab:

aus Hirschberg	12	Uhr —	Minuten	Abends,
in Freyburg	6	= 15	=	früh,
aus Freyburg	7	= 30	=	Abends,
in Hirschberg	1	= 50	=	früh;

3. die tägliche Personenpost zwischen Freyburg und Landeshut:

aus Freyburg	7	Uhr 30	Minuten	Abends,
in Landeshut	10	= 40	=	=
aus Landeshut	3	= 10	=	früh,
in Freyburg	6	= 15	=	=

Digitized by Google

4. die tägliche Personenpost zwischen Landeshut und Waldenburg:
aus Landeshut um 2 Uhr 45 Minuten früh,
in Waldenburg = 5 = 30 = =
aus Waldenburg = 11 = 15 = Vormittags,
in Landeshut = 2 = — = Nachmittags;

5. die täglich zweimalige Personenpost zwischen Jauer und Striegau:
aus Jauer um 4 Uhr — Minuten früh
und 1 = 45 = Nachmittags,
in Striegau 5 = 40 = früh
und 3 = 25 = Nachmittags,
aus Striegau 11 = 30 = Vormittags
und 8 = 15 = Abends,
in Jauer 1 = 10 = Nachmittags
und 9 = 55 = Abends;

6. die tägliche Personenpost zwischen Jauer und Bolkenhayn:
aus Jauer um 7 Uhr 30 Minuten Abends,
in Bolkenhayn = 9 = 30 = =
aus Bolkenhayn 4 = 15 = früh,
in Jauer = 6 = 15 = =

7. die tägliche Personenpost von Hansdorf nach Muskau:
aus Hansdorf um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Muskau = 7 = 40 = Abends;

8. die tägliche Personenpost von Rothenburg i./L. nach Priebus:
aus Rothenburg i/L. um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Priebus = 4 = 45 = =

9. die zweite tägliche Personenpost von Grünberg nach Züllichau:
aus Grünberg um 4 Uhr Nachmittags,
in Züllichau = 6 = 30 Minuten Nachmittags;

10. die tägliche Personenpost von Glogau nach Crossen:
aus Glogau 9 Uhr Vormittags,
in Grünberg 3 = 30 Minuten Nachmittags,
aus Grünberg 7 = 30 = Abends,
in Crossen 10 = 35 = Abends.

Liegnitz, den 29. September 1855.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. Nr. 5050. Dem forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger Johann Gottlieb Kretschmer ist die Forstaufseherstelle zu Torno in der Oberförsterei Hoyerswerda vom 1. Oktober cr. ab definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 16. September 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

I. P. n. 11063. Die Kreis-Chyrurgen-Stelle im Kreise Hoyerswerda ist dem Wundarzt I. Klasse Paul Emil Straßner mit Anweisung des Wohnortes in Rublard übertragen worden. Liegnitz, den 27. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

I. P. b. 6546. 6547. die Wahl des Apothekers Pelldram in Sagan, sowie die anderweit erfolgte Wahl des Buchbindermeisters Schmidt in Sagan zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst,

I. P. b. 6882. die anderweit erfolgte Wahl der bisherigen Rathsmänner Brettschneider und Kretschmer in Beuthen a./O. zu unbesoldeten Rathmännern daselbst,

I. P. b. 7042. die Wahl des Kreis-Steueramts-Assistenten Elsner aus Löwenberg zum besoldeten Rathmann und Kämmerer der Stadt Greiffenberg.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurden bestätigt die Vocation:

1. für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Conrad Adolph Mittag zum Pfarrer in Boyadel, Kreis Grünberg,
2. für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Oswald Ludwig zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Hennersdorf, Kreis Reichenbach,
3. für den bisherigen Pfarrvikar Benjamin Gottlob Zacharias zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg.

Bei dem evangelischen Gymnasium in Ratibor ist der Conrector Keller in das Prorectorat, der Oberlehrer König in das Conrectorat vorgerückt und der Candidat Zander als 8ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Am evangelischen Gymnasium in Groß-Glogau ist der Oberlehrer Professor Röller in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind die bisherigen Stations-Aufseher Eisenbahn-Dienstpersonal.

Dubberke zu Halbau,
von Fromberg zu Penzig,
Ruh zu Hainau,
Wilcke zu Rauscha und
Köhler zu Siegersdorf

zu Königlichen Stations-Vorstehern II. Klasse ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 19. März vorigen, sowie vom 7. März und 2. Mai dieses Jahres, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die resp. dem Buchbinder Ernst Kreutz zu Bunzlau, Zinngießer Carl König zu Glogau und Kaufmann Eduard Bauch hieselbst ertheilten Concessionen zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen als Unter-Agenten des Handlungshauses Lorenz Valentin Meyer zu Hamburg, wegen Aufgabe dieses Geschäfts-Betriebs Seitens des Letzteren, erloschen sind. Bekanntmachung, betreffend Auswanderungs-Angelegenheit. ad I. P. a. 11080.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, alle etwaigen Ansprüche an die in dieser Beziehung von den genannten Unter-Agenten bestellten Cautionen, binnen einer Frist von 12 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Liegnitz, den 29. September 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille Montagne", M. Braun zu Moresnet im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Waschcerze nach ihrer Korngröße zu scheiden, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

Digitized by Google

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem **30.** September **1855** ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. **40**.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 13. Oktober 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden am 15. November d. J. resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberstlieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreizig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 1. Oktober 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister.

gez. Flottwell.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 100. Betreffend die directe Einzahlung von Ablösungs-Kaufkapitalien bei der Regierungs Haupt-Kasse. II. F. 5324.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für abgelöste Domanial-Prästationen und resp. für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke nicht mehr von den Reluenten oder Käufern durch die resp. Domainen-Rentämter und Forstkassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse porofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Spezial-Kasse auf speciellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist. Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, so wie andere Personen, welche Kauf-Kapitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Kapitalien stets in Preuß. Gelde nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Reluenten oder Käufer von der Regierungs-Haupt-Kasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden. Die Interims-Quittungen unserer Regierungs-Haupt-Kasse über die bei derselben eingezahlten Kapitalien werden durch die betreffenden Rentamts- und Forst-Kassen sofort den Einzahlern übersandt und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittungsbescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 1. Oktober 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4049.

Durch die Amtsniederlegung des bisherigen Pastors Beling in Güntersdorf, Kreis Grünberg, ist das dortige evangelische Pfarramt zur Erledigung gekommen. Das Einkommen desselben beträgt circa 500 Rthlr. Das Patronat steht der Frau Herzogin von Sagan zu.

Breslau, den 25. September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der 11. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten hat man sich über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereinszolltarif verständigt:

Digitized by Google

1. Ungebleichtes zweidrähtiges Baumwollengarn ist, wenn auch die Fäden desselben nicht nebeneinander hinlaufen, sondern gedreht sind, auch ferner in Gemäßheit der Verabredung auf der dritten General-Conferenz (Tarif-Protokoll S. 18) nach Position 2 b ¹ Abtheilung II. des Tarifs zur Verzollung zu ziehen.

2. Borten sind, gleich den Bändern, ganz oder theilweise aus Seide, der Position II. 30 ᵇ zuzuweisen.

3. Bei Eisendraht und bei Stahldraht sind die Worte: „auch verkupferter" hinzuzusetzen. Ferner ist der Artikel: „Stahldraht, mit Gummielastikum oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten," aufzunehmen und auf Position II. 6 l. 3 zu verweisen.

4. Alle Waaren aus Elfenbein und Knochen, also auch die Halbfabrikate aus diesen Materialien, mit Ausnahme der im Waaren-Verzeichnisse einer andern Position, beziehungsweise der allgemeinen Eingangs-Abgabe zugewiesenen Gegenstände, unterliegen der Verzollung nach Position II. 12 l.

5. Gasretorten, thönerne, sind als gemeine Töpferwaaren dem Tarifsatz Pos. II. 38 a. zuzuweisen.

6. Gewehrpfropfen aus Filz und gewalkte Schuhe aus Kälberhaaren sind dem Zollsatze der Position II. 41 c. 2 unterworfen.

7. Bei Kremserweiß ist der Zusatz zu machen: „oder mit einem Zusatze von Wasser."

8. Bei Leinenwaaren, seidenen Zeug und Strumpfwaaren und Wollenwaaren sind unter den Stoffen, die, mit jenen Waaren verbunden, die Eigenschaft der kurzen Waaren bedingen, hinzuzusetzen: „Papier und Pappe," und bei baumwollenen Waaren sind die statt dessen gebrauchten Worte: „und andern Materialien" dahin zu berichtigen.

9. Bei Steinen, allen behauenen, ist die Hinweisung auf l. 27 namentlich dahin zu berichtigen: „l. 27 Steine."

10. Platten von Marmor, geschliffene, polirte, sind je nachdem sie eine Länge von 24 Zoll und darüber oder eine geringere Länge im Durchmesser oder in der längsten Ausdehnung haben, nach Position II. 33 b. Anmerkung als grobe Marmorarbeiten oder nach Position II. 33 b zu tarifiren.

11. Stiefelklappen und Stiefelschäfte aus Kordnan, Saffian, Maroquin, gefärbtem oder lackirtem Leder sind der Position II. 21, b und

Digitized by Google

12. Staatspapiere, Aktien und dergleichen Werthpapiere der Position I. 22 zuzuweisen.

Vorstehende Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waarenverzeichnisses werden mit dem Letzteren zu Jedermanns Einsicht an den Zoll-Erhebungsstellen ausgelegt oder bereit gehalten werden; was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 26. September 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

No. 17,442.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

die im Michaelistermine 1855 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Osterermine 1856 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 215. 736. 860. 1942. 2023. 3034. 3203. 3639. 3763. 4001. 4361. 4458. 4738. 5742. 5927. 6000. 6228. 6418. 6480. 6594. 6897. 7649. 8007. 8217. 8283. 8463. 8702 9009. 9032. 9060. 9763. 9899. 9984. 10138. 10184. 10445. 11183. 12059. 12383. 12877. 13878. 14014.,

von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 737. 1416. 1828. 2129. 2131. 2345. 2366. 3061. 3368. 3484. 3625. 4460. 4632. 5361 5558. 5834. 6111. 6227. 6428. 6645. 6798. 7344. 7698. 7702.,

von Litt. D. à 100 Thaler:

No. 852. 2078. 2377. 2618. 2711. 3592. 3959. 4084. 4222. 4799. 4851. 6056. 6367. 6497. 6663.

Digitized by Google

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler:

No. 50. 69. 92. 237.,

von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 4. 41. 89.,

von Litt. C. à 200 Thaler:

No. 130.,

von Litt. D. à 100 Thaler:

No. 70.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine No. 2649., 3027., 3675., 3680. und 4551. zur Zahlung im Ostertermine 1856 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1856, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 29. September 1855.

Am Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:

die Wahlen der bisherigen Rathmänner Blasius und Menzel, sowie des Apothekers Rögner und des Kaufmanns Müller in Schönau zu Rathmännern daselbst. I. P. b. 7079.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Bernhard Lebrecht Kurzke zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Thommendorf, Kreis Bunzlau. I. C. 9695.

Digitized by Google

I. C. 9436. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vocation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Friedrich Förster zum Kantor, Organisten, Küster und Schullehrer in Liebenthal bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau für den Monat September 1855.

Befördert: Der Auskultator Werner in Guhrau zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Der Büreau-Assistent Krämer in Görlitz zum Sekretair bei dem Kreisgericht daselbst.

Der Büreau-Diätar Rose in Lüben zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts zu Löwenberg.

Der Vice-Feldwebel Otto in Liegnitz zum Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Der Bote und Exekutor Hartung zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden auf Ansuchen:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Frauenstädt, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Dr. juris Jordan in Guhrau, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

Der Gefangenwärter Guder zu Rothenburg O./L.

Gestorben:

Der Kreisrichter Brunn zu Liegnitz.

Der Kreisgerichts-Deposital-Rendant, Kanzlei-Rath Hettwer zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 9642. Die evangelische Kirche zu Ullersdorf, Kreis Rothenburg, wurde ohne das Aerar derselben in Anspruch zu nehmen, durch Beiträge des Patrons aus der Gemeinde reparirt. Der Patron, Herr Graf von Fürstenstein schenkte hierzu, außer dem patronatlichen Drittheil, noch 100 Thaler, eine neue Kanzel- und Altarbeklei-

Digitized by Google

dung im Werthe von 30 Thlr. und eine neusilberne Communion-Weinkanne für 10 Thlr.; die Gemeinde trug zwei Drittheile der Kosten und schenkte eine neusilberne Oblaten-Schachtel im Werthe von 5 Thlr., eine dergleichen Patene für 1 Thlr. 20 Sgr., Fußteppiche zu den Confirmationen für 5 Thlr., für den Geistlichen ein neues Barett für 1 Thlr. 20 Sgr. und eine Opferbüchse nebst Schloß für 1 Thlr. 15 Sgr.

Die evangelische Kirche zu Rengersdorf, Kreis Rothenburg, erhielt ein Chor Posaunen im Werthe von 30 Thlr., wozu das Dominium Ober-Rengersdorf 6 Thlr., das von Nieder-Rengersdorf 4 Thlr., das von Kodersdorf 6 Thlr., das von Särichen 5 Thlr., das von Wiesa 5 Thlr., der Rittergutspächter Jugelt zu Kodersdorf 3 Thlr. und der emeritirte Kantor Nitschke daselbst 1 Thlr. beitrug.

Die evangelische Kirche zu Cunau, Kreis Sagan, von den Confirmanden der letzten 3 Jahre einen Abendmahlskelch von Kristallglas und einen Tuchbehang um die Altarkniekissen, zusammen im Werthe von 10 Thlr.

Die evangelische Kirche zu Voigtsdorf, Kreis Hirschberg, von den dort verstorbenen Langerschen Eheleuten ihren sämmtlichen Nachlaß im Betrage von 50 Thlr., wovon die Hälfte der Zinsen der Kirche, die andere Hälfte dem jedesmaligen Pastor an derselben zufallen soll.

Das evangelische Kirchen-Kollegium zu Görlitz von dem dort verstorbenen pensionirten Stadt-Zolleinnehmer Johann Friedrich Lötsch ein Legat von 150 Thlr. zur Instandhaltung der Familiengruft desselben.

Die evangelische Kirche zu Modelsdorf, Kreis Goldberg, von einer ungenannten Wohlthäterin ein Legat von 50 Thlr., von dessen Zinsen unbescholtenen Brautpaaren, die von den Kindern der Schenkgeberin früher der Kirche geschenkten Brautstühle unentgeldlich zum Gebrauch gestellt werden sollen.

Die evangelische Kirche zu Petershayn, Kreis Rothenburg, von dem verstorbenen Restbauer-Gutsbesitzer Johann Benjamin Thomas daselbst 25 Thlr. zur Anschaffung eines tuchenen Altartuches.

Die katholische Kirche zu Löwenberg von dem dort verstorbenen Königl. Kreis-Physikus Dr. Pohl ein Quartett werthvoller musikalischer Instrumente, nämlich: 2 Violinen, 1 Bratsche und 1 Violoncell.

Zu Woitsdorf, Kreis Goldberg-Hainau, ist ein neues, sehr zweckmäßiges Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 2500 Thlr. erbaut worden. Der Patron, Herr Rittergutsbesitzer Krischke, hat dazu freiwillig 550 Thlr. beigetragen — die Gemeinde außer Hand- und Spanndiensten baar 1473 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. — da ihr aus dem Verkauf des alten Hauses, aus der Schulkasse ꝛc. 476

Digitized by Google

Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. noch zu ihrem Kostenantheil von 1930 Thlr. zu gut gekommen sind. Der Patron hat der Gemeinde die Lasten des Baues vielfach erleichtert, auch der Gemeinde Vorschüsse hierzu gemacht, welche bis Michaelis 1856 nach und nach zurückgezahlt werden können.

Die Gemeinde Sohra, Kreis Görlitz, erhielt von dem dort verstorbenen Kantor und Schullehrer Scheibe testamentarisch das demselben eigenthümlich gehörige Haus sub Nr. 31 zu Ober-Sohra, nebst einem Morgen Land, um den Ertrag dieses Grundstücks, event. die Zinsen des Geldes aus dem Verkauf desselben zu Schul-kirchlichen und Gemeindezwecken zu verwenden.

Die evangelische Schule zu Rabishau, Kreis Löwenberg, von der daselbst verstorbenen Auszügler-Wittwe Anna Elisabeth Stelzer geb. Baumert, ein Legat von 30 Thlr. zum Besten armer Schulkinder.

Wir bringen diese Beweise wohlthätiger Gesinnungen gegen Kirche und Schulen unter verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 5. Oktober 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Bunzlau.		
Modlau	Kunick	Gärtner	Modlau.
Seifersdorf	Engmann	Bauergutsbesitzer	Seifersdorf.
	Kreis Freistadt.		
Pürben	Milke	Schullehrer	Pürben.
	Kreis Glogau.		
Stadt Glogau IV. Bezirk	Gems	Kaufmann	Glogau.
	Kreis Goldberg.		
Steinberg u. Taschenhof	Milaczek	Wirthschaftsbeamter	Nieder-Steinberg.
Armenruh	Gorldt	Bauergutsbesitzer	Armenruh.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort
	Kreis Lauban.		
Wingendorf	Geisler	Kretschambesitzer	Wingendorf.
	Kreis Liegnitz.		
Dyas und Hünern	Herrmann	Kantor und Lehrer	Dyas.
Arnsdorf	Scholz	Bauergutsbesitzer	Arnsdorf.
	Kreis Rothenburg.		
Stadt Muskau 2. Bez.	Flach	Gasthofbesitzer	Muskau.
Gablenz	Günther	Kantor und Lehrer	Gablenz.
	Kreis Sagan.		
Rengersdorf und Kalkreuth	Leuschner	Lehrer	Rengersdorf.
Reichenau, Tschirkau, Theuern, Paganz, Alt- und Neu-Poydritz.	Köhler	Lehrer	Groß-Reichenau.

Agentur-niederlegung. I. P. a. 11225.

Der Kaufmann Riedel in Schmiedeberg hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 3. Oktober 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein, ist unterm 5. Oktober 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. Oktober 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 20. Oktober 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 101. Betr. die jetzt nachgegebene Ausfuhr von Silbergeld fremden Gepräges aus dem Königreich Polen. I. P. a. 11610.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20. Juli d. J., betreffend das Verbot der Ausfuhr von gemünztem Gold und Silber aus dem Königreich Polen, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß, zufolge einer dem Königlichen General-Consulat in Warschau gemachten amtlichen Mittheilung von der Kaiserlich Russischen Regierung gegenwärtig die Ausfuhr von Silbergeld fremden Gepräges nachgegeben worden ist.

Liegnitz, den 11. Oktober 1855.

No. 102. Betreff. den Preis der Blutegel. I. P. a. 11599.

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 15. Oktober cr. bis ult. März 1856 auf zwei Silbergroschen neun Pfennige festgesetzt.

Liegnitz, den 10. Oktober 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Luckau, Lübben und Spremberg wird am 14. November d. J. hierorts beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, am 10. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Für die am 22. Oktober c. unter dem Vorsitz des Königlichen Appellations-Gerichts-Rathes Müller aus Glogau beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen wird der Zutritt zu dem Sitzungs-Saale nur gegen Vorzeigung von Einlaß-Karten, die mit dem Schwarzdruck-Stempel des Gerichts versehen und im hiesigen Polizei-Amte abzuholen sind, gestattet. Ausgeschlossen von dem Zutritt sind unerwachsene und solche Personen, welche nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre sich befinden.

Liegnitz, den 13. Oktober 1855.

Das Königliche Kreis- und Schwur-Gericht.

Bekanntmachung.

Auf der Tour zwischen Lauban und Naumburg a./Q. ist außer dem bisherigen Haltepunkt in Haugsdorf auch das Gasthaus zum grünen Baum in Wünschendorf ½ Meile von Lauban und 1½ Meile von Naumburg a./Q., zur Aufnahme von unterwegs hinzutretenden Postreisenden bestimmt worden; was hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung in der außerordentlichen Beilage zu No. 7 des Regierungs-Amtsblatts pro 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 14. Oktober 1855.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 9906.

Nach dem Abgange des Superintendenten Nehmiz zu Sagan ist die Verwaltung der Superintendentur der Diöcese Sagan dem dortigen Pastor Reymann interimistisch übertragen worden, was wir für die hierbei Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, 15. Oktober 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 9918.

Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist dem Lehrer Dr. Schirrmacher an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz der Titel Oberlehrer, dem bisherigen 1. Civil-Inspector Dr. Zehme daselbst eine Oberlehrer-Stelle mit dem Titel Oberlehrer, dem bisherigen 2. Civil-Inspector Dr. von Kittlitz die erste und dem bisherigen Hilfslehrer Dr. Weiß die zweite Civil-Inspector-Stelle verliehen und die von dem Premier-Lieutenant Köppen 11. Infanterie-Regiments bisher innegehabte, in Folge seines Zurücktritts zum Regiment erledigte Stelle eines militairischen Erziehers an der gedachten Anstalt dem Premier-Lieutenant von Hugo vom 37. Infanterie-Regiment übertragen worden.

Breslau, den 3. Oktober 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten August Ernst Stössel zum Katecheten, Schullehrer und Nachmittags-Prediger der evangelischen Schul- und Kirch-Gemeinde in Friedersdorf a/Q.,

die Vocation für den bisherigen Pfarrvikar Carl Friedrich Wilhelm Böhme zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rückenwaldau, Kreis Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Programm

für das von dem Glogauer landwirthschaftl. Verein am 23. Oktober 1855 zu veranstaltende Preispflügen, und die damit verbundene Besichtigung und Prüfung landwirthschaftlicher Geräthe und Produkte.

Das nach dem Programm des Glogauer landwirthschaftlichen Vereins für das am 27. Juni c. abgehaltene Schaufest, in Aussicht gestellte Nebenschaufest, bestehend aus Preisackern, Besichtigung, Prüfung und Prämiirung von landwirthschaftlichen Geräthen und Produkten, soll

am 23. Oktober c.

in folgender Weise zur Ausführung kommen.

§. 1.

Das Fest beginnt am 23. Oktober c. Morgens 10 Uhr auf einem in der Nähe des Goldammer'schen Garten bei Glogau abgesteckten Platze mit Besichtigung und Prüfung landwirthschaftlicher Geräthe, um 11 Uhr folgt das Preisackern auf demselben Platze und nach Beendigung desselben die Besichtigung, Prüfung und Prämiirung der in dem Goldammer'schen Garten aufgestellten Produkte.

§. 2.

Die zur Aufstellung kommenden landwirthschaftlichen Geräthe und Produkte werden von 8½ bis 10 Uhr bei dem Goldammer'schen Garten zur Hinweisung und Aufstellung auf die vorbereiteten Plätze angenommen.

Die beim Preisackern concurrirenden Pflüge finden sich mit 2 Pferden bespannt sowie die sonstigen Acker-Instrumente um 10 Uhr auf dem Versuchsfelde ein.

§. 3.

Alle zur Ausstellung kommenden Gegenstände, sowie die Concurrenten beim Preisackern, haben sich bis zum 19. October c. bei dem Vereins-Rendanten im Königlichen Landraths-Amte zu melden. Spätere Anmeldungen haben keinen Anspruch auf einen Platz zur Aufstellung oder auf Zulassung zum Preisackern.

Digitized by Google

§. 4.

Für das Preisackern wird eine doppelte Aufgabe gestellt und in beiden Fällen demjenigen Concurrenten die Prämie gewährt, welcher das überwiesene Probefeld in der kürzesten Zeit am besten umackert, worüber die Begutachtungs-Commission zu entscheiden hat, die dabei ihre Aufmerksamkeit zugleich auf den guten Gang des Pfluges und die geregelte Ausführung richtet.

§. 5.

Die erste Aufgabe besteht in einem einfachen Umpflügen von ein Achtel Morgen Acker auf mindestens 5 Zoll Tiefe, wobei nach Umständen eine größere Tiefe in Vorzugsberechnung kommt.

§. 6.

Die zweite Aufgabe besteht in einem Doppelpflügen dergestalt, daß der Acker auf mindestens 8 Zoll Tiefe durch 2 in ein und derselben Furche gehende Pflüge bearbeitet wird, wobei der Erstere den oberen Furchenstreifen umdreht und der zweite den darunter liegenden Ackerstreifen hebt und auf die zuvor umgedrehte Furche deckt. Das beste Umdrehen und Zerkrümmen des Ackers, sowie die größere Tiefe kommen hier ebenfalls in Berücksichtigung resp. in Vorzugsberechnung.

Will ein Preisbewerber das in der Regel durch zwei hinter einander gehende Pflüge geschehende Doppelackern mit einem Pfluge ausführen, so steht dies zur Gewinnung der halben Prämie auf $^{1}/_{16}$ Morgen Acker frei.

§. 7.

Wenn es beim Preisackern an Konkurrenz zum Wettkampf fehlt, so tritt dafür nur Probiren der Pflüge und anderer Ackergeräthe ein, und hat dabei der Vereins-Vorstand und die Begutachtungs-Commission über die zu ertheilenden Prämien zu bestimmen.

§. 8.

Als Prämien setzt der landwirthschaftliche Verein aus seiner Vereins-Kasse aus:

I. Für Ackergeräthe und Preispflügen.

1)	Für den besten Pflug und Pflüger bei dem einfachen Preisackern .	10	Rthlr.
2)	= = zweiten besten Pflug und Pflüger bei dem einfachen Preisackern	7	—
3)	= = dritten besten = = = = = = = .	4	—
4)	= = vierten besten = = = = = = = .	2	—
5)	= die besten Doppelpflüger und Pflüge	15	—
6)	= = zweiten besten Doppelpflüger und Pflüge . . .	8	—
7)	= = dritten besten = = = . . .	4	—
8)	= den besten Untergrundspflug und Pflüger	5	—
9)	= = zweiten besten Untergrundspflug und Pflüger . .	3	—
10)	= = besten Häufelpflug und Pflüger	3	—

Digitized by Google

11)	Für den zweiten besten Häufelpflug und Pflüger	2	Rthlr.
12)	= = besten Jätepflug	2	—
13)	= = zweiten besten Jätepflug	1	—
14)	= = besten Wühler oder Lockerer	2	—
15)	= = zweiten besten Wühler oder Lockerer	1	—
16)	= die beste Krümmeregge	2	—
17)	= = zweite beste Krümmeregge	1	—
18)	= = beste Furchenegge	1	—
19)	= den besten Wendepflug	3	—
20)	= = zweiten besten Wendepflug	2	—
21)	= = besten Ruhrhaken	2	—
22)	= = zweiten besten Ruhrhaken	1	—
23)	= die beste Säemaschine	4	—
24)	= = zweite beste Säemaschine	2	—
25)	= = beste Drillmaschine	4	—
26)	= = zweite beste Drillmaschine	2	—
27)	= = beste Kompost-Streumaschine	4	—
28)	= = zweite beste Kompost-Streumaschine	2	—
29)	= = beste Hand-Säemaschine	2	—
30)	= = beste Hand-Drillmaschine	2	—
31)	= = besondere landwirthschaftliche Geräthe nach Vorhandensein und Befund	42	—
		145	Rthlr.

II. Für landwirthschaftliche Produkte.

32)	Für die besten 2 Scheffel Winterweizen	3	Rthlr.	=	Sgr.
33)	= = zweiten besten zwei Scheffel Winterweizen	2	—	=	—
34)	= = besten zwei Scheffel Sommerweizen	2	—	=	—
35)	= = zweiten besten zwei Scheffel Sommerweizen	1	—	=	—
36)	= = besten zwei Scheffel Winterroggen	3	—	=	—
37)	= = zweiten besten zwei Scheffel Winterroggen	2	—	=	—
38)	= = besten 2 Scheffel Sommerroggen	2	—	=	—
39)	= = zweiten besten zwei Scheffel Sommerroggen	1	—	=	—
40)	= = besten zwei Scheffel Gerste	2	—	=	—
41)	= = zweiten besten zwei Scheffel Gerste	1	—	=	—
42)	= = besten zwei Scheffel Hafer	1	—	=	—
43)	= = zweiten besten zwei Scheffel Hafer	=	—	20	—
44)	= = besten zwei Scheffel Erbsen	2	—	=	—
45)	= = zweiten besten zwei Scheffel Erbsen	1	—	=	—
46)	= = besten zwei Scheffel Wicken	2	—	=	—

Digitized by Google

47)	Für	die besten zwei Scheffel Pferdebohnen	2	Rthlr.	Sgr.
48)	=	= zweiten besten zwei Scheffel Pferdebohnen	1	=	—
49)	=	= besten zwei Scheffel Hirse	2	—	—
50)	=	= zweiten besten zwei Scheffel Hirse	1	=	—
51)	=	= besten zwei Scheffel Buchweizen (Haidekorn)	1	—	—
52)	=	= besten zwei Scheffel gelbe Lupinen	2	—	—
53)	=	= zweiten besten zwei Scheffel gelbe Lupinen	1	—	—
54)	=	= besten zwei Scheffel blaue Lupinen	1	—	—
55)	=	= besten zwei Scheffel Maiskörner	2	—	—
56)	=	= zweiten besten zwei Scheffel Maiskörner	1	—	—
57)	=	den besten Centner Mais in Kolben	2	—	—
58)	=	= zweiten besten Centner Mais in Kolben	1	—	—
59)	=	das beste Sortiment Mais in Stengel und Kolben	2	—	—
60)	=	= zweite beste Sortiment Mais in Stengel u. Kolben	1	—	—
61)	=	die beste Zuckerhierse	2	—	—
62)	=	das beste Sortiment Kartoffeln	2	—	—
63)	=	= zweite beste Sortiment Kartoffeln	1	—	—
64)	=	die besten zwei Centner Mohrrüben	1	—	—
65)	=	= zweiten besten zwei Centner Mohrrüben	=	—	20
66)	=	= besten zwei Centner Zuckerrüben	1	—	—
67)	=	= zweiten besten zwei Centner Zuckerrüben	=	—	20
68)	=	= besten zwei Centner Runkelrüben	1	—	—
69)	=	= zweiten besten zwei Centner Runkelrüben	=	—	20
70)	=	= vier schwersten Kürbisse	1	—	—
71)	=	das beste Sortiment Kürbisse	1	—	—
72)	=	die vier schönsten Weiskrautköpfe	1	—	—
73)	=	= besten Jamswurzeln	1	—	—
74)	=	das beste Sortiment Obst	2	—	—
75)	=	= zweite beste Sortiment Obst	1	—	—
76)	=	= beste Sortiment Weintrauben	2	—	—
77)	=	= zweite beste Sortiment Weintrauben	1	—	—
78)	=	= beste Sortiment Blumen	2	—	—
79)	=	= zweite beste Sortiment Blumen	1	—	—
80)	=	die schönsten Blumen	1	—	—
81)	=	den Centner längsten rohen Flachs	2	—	—
82)	=	= zweiten Centner längsten rohen Flachs	1	—	—
83)	=	= Centner längsten rohen Hanf	2	—	—
84)	=	= zweiten Centner längsten rohen Hanf	1	—	—
85)	=	Seide und sonstige Gegenstände nach Vorhandensein und Umständen	29	—	10 —
			105	Rthlr.	Sgr.

Digitized by Google

§. 9.

Zur Begutachtung und Prämiirung der Geräthe und Produkte sowie des Preisackerns werden drei Commissionen, deren jede aus 6 Preisrichtern und 3 Stellvertretern besteht, ernannt und zwar

eine für das Preisackern,
eine für die landwirthschaftlichen Geräthe,
eine für die landwirthschaftlichen Produkte.

Concurrirt einer der Preisrichter bei der Ausstellung oder dem Preisackern, so wird er durch einen Stellvertreter ersetzt.

§. 10.

Die Preisrichter geben ihr Gutachten an drei Vereins-Vorstandsmitglieder, jeder für sich in der Weise ab, daß sie die Preiswürdigkeit resp. den Anspruch auf Prämiirung eines jeden Concurrenten, insoweit er dafür zur Wahl kommt, durch Nummern, zwischen 1 und 6 bezeichnen, wobei 1 die mindeste und 6 die höchste Anwartschaft zur Prämiirung bezeichnet. Nach Abgabe sämmtlicher Stimmen der Preisrichter, zählen die Vorstands-Mitglieder solche für jeden Concurrenten zusammen und proclamiren die Gewinner. Bei hiernach sich etwa ergebender gleicher Berechtigung zur Prämie entscheidet die abgegebene Stimme des ersten Preisrichters, der als solcher von dem Ve.einsvorstande gewählt ist und bei dessen eigner Concurrenz der darauf folgende Preisrichter u. s. w.

§. 11.

Die Absteckung des Versuchsfeldes, die Feststellung und Vertheilung der Tagesgeschäfte erfolgt durch die Mitglieder des Vereins-Vorstandes und der 3. im §. 9 genannten Commission am 22. Oktober c. Nachmittags 2 Uhr im Goldammer'schen Garten.

§. 12.

Da bei dem am 27. Juni c. abgehaltenen Schaufest nicht allein der gesammte Erlös aus den verausgabten Actien nach dem veröffentlichten Bericht verwendet, sondern zu den Kosten jenes Festes bereits ein Zuschuß aus der Vereinskasse gewährt worden ist, so fließen die für den 23. Oktober c. ausgesetzten Prämien, soweit solche etwa nicht zur Verausgabung kommen sollten, zur Vereinskasse zurück und werden resp. zu den entstehenden Kosten mit verwendet.

§. 13.

Als Beitrag zu den Unkosten für das Fest wird zu der im Goldammer'schen Garten stattfindenden Produktenschau ein Eintrittsgeld von 5 Sgr. erhoben.

Glogau, den 12. September 1855.

Der Vorstand des Glogauer landwirthschaftlichen Vereins.

Farthmann. Freiherr v. Buddenbrock. Amecke. v. Hoven.
Zopff. Mathis. Dannemann.

Digitized by Google

Vorstehendes Programm wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. Oktober 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung

Dem Eduard Rinck, zu Eupen, ist unter dem 12. Oktober 1855 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14. März 1854 ertheilte Patent auf einen Zinkofen, ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 27. Oktober 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4285. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. Dezember 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den Jade-Gebieten;

= 4286. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee vom ehemals Gerike'schen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße;

= 4287. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, so wie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste;

Digitized by Google

No. 4288. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Gränze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark;

= 4289. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungs-Bezirk Magdeburg zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3. September 1855; und

= 4290. die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chaussee-Gesellschaft. Vom 18. September 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. J. an

1. bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,

2. von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter.) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3. von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Digitized by Google

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3 der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. October 1855.

Der Finanz-Minister.
III. 24,326. von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten
und
der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten	
			Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Cleeberg	Cleeberg	Großh. Hessen	Butzbach
2	= Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen	Kurhessen	Nauheim
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim . . .	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach Rödelheim
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim . . .	Wehrheim		

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Verzeichniß der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen.		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten	
			Staat.	Ort.
5	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel	Großh. Hessen	Rödelheim
6	= Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst		
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	= Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	= Hochheim	Hochheim		Kostheim
				Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
10	Von Mainz, Castel u. Kostheim nach Biebrich u. Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
11	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	= Flörsheim	Flörsheim		
	= Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz
	= Biebrich	Biebrich		Castel
	= Wiesbaden	Wiesbaden		
12	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	= Eltville	Eltville		Castel
	= Oestrich	Oestrich		Budenheim
	= Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	= Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
	= Caub	Caub		Bacharach
	= St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
				St. Goar
	= Braubach	Braubach	Preußen	Boppard
	= Oberlahnstein	Oberlahnstein		Coblenz
	= N.-Lahnstein	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	in den übrigen Vereinsstaaten: Ort.
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		
14	Von Coblenz nach Ems .	Ems		Ehrenbreitstein
15	= Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
16	= Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen		Dierdorf
17	= Altenkirchen nach Herschbach.	Wahlrod	Preußen	Altenkirchen
18	= Altenkichen nach Hachenburg	Hachenburg		Wilnsdorf
19	= Siegen nach Dillenburg	Allendorf		
20	= Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	= Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
22	= Wetzlar nach Herbron	Sinn	Preußen	Katzenfurt
23	= Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels

Bekanntmachung.

Die in der Anlage bezeichneten Chausseen sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite nach §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 8. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

III. 10267. von der Heydt.

Digitized by Google

Aus-

aus dem Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig

No.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige No.	No. des Verzeichnisses der, der Verordnung vom 17. 1839 unterliegenden Straßen.
	Regierungs-Bezirk Liegnitz.		
ad 8	Zu dieser Straße kommt die Strecke von Lauban nach Greiffenberg. Dieselbe erhält daher folgende Bezeichnung:		
8	Von Lauban über Greiffenberg, Hirschberg, Schmiedeberg, Landshut bis zur Bezirksgrenze auf Waldenburg	—	—
10	Von Jauer über Bolkenhayn nach Landshut .	—	—
ad 11	Zu dieser Straße kommt die Strecke von Ketschdorf bis in die Straße No. 10 bei Würgsdorf. Die Straße No. 11 erhält daher folgende Bezeichnung:		
11	Von Hirschberg über Ketschdorf bis in die Straße No. 10 bei Würgsdorf	—	—
34	Von der Straße No. 9 bei Quolsdorf nach Hohenfriedeberg	—	—
38	Von Jauer nach Goldberg	—	—
41	Von Bolkenhain über Hohenfriedeberg nach Freiburg	—	—
42	Von Alt-Schönau nach Ketschdorf	—	—

Digitized by Google

Zug

Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Gesammt-Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten: als Staats-straße. Meilen.	als Bezirks-, Provinzial- od. r Kreis-straße. Meilen.	als Gemeinde-straße Meilen.	als Actien- oder Privat-straße. Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
10,8	10,8				
3,7	3,7				
3,5	3,5				
0,9	0,9				
2,7	—	—	—	2,7	
2,5	—	—	—	2,5	
1,7	—	1,7			

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Schlesische Forstverein hat es sich seit seiner 1841 erfolgten Gründung zur besonderen Pflicht gemacht und das Ziel gesteckt, nicht nur die wissenschaftlichen Fortschritte bestens zu fördern, sondern auch den Einwohnern und darunter namentlich den sämmtlichen Forstbesitzern Schlesiens practisch nützlich zu werden.

Um nun hierunter einen neuen wesentlichen Fortschritt zu thun, hat der Unterzeichnete bei der General-Versammlung des Forstvereins in Ohlau den Antrag gestellt, für Schlesien eine Waldbauschule zunächst nur im Interesse der Privat-Forstbauschule zunächst nur im Interesse der Privat-Forstbesitzer zu stiften und ist dieser Antrag mit einmüthiger anerkennenswerther Bereitwilligkeit genehmigt und dessen Ausführung beschlossen worden.

In Folge dessen sind nun die nöthigen Schritte zur Erreichung dieses Zweckes gethan worden, und ist namentlich auch die Unterstützung der hohen Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und für die Finanzen mit einigen Geldmitteln nachgesucht worden; wenn hierunter nun allerdings die gestellten Anträge auch nicht volle Gewährung gefunden haben, so sind doch Beihülfen für den Fall des Bedürfnisses in Aussicht gestellt worden, welche immerhin von Wichtigkeit sind und der beabsichtigten Einrichtung eine verstärkte Garantie des Bestehens gewähren.

Nachdem nun alle Erfordernisse regulirt und aus der Kasse des Schlesischen Forstvereins ein, für den Anfang genügender Fond bewilliget worden, kann und soll die beabsichtigte

Waldbauschule oder Waldbau-Unterweisung für Schlesien

nunmehr ins Leben treten, und wird daher für diejenigen Herrn Waldbesitzer, welche davon Gebrauch machen wollen, Nachstehendes zur gefälligen Beachtung und Benutzung bekannt gemacht.

Die wesentlichste Grundlage der Forstwirthschaft ist unbestritten der Anbau, die Kultur des Waldes.

Damit nun hierunter ein sachgemäßes umsichtiges und nicht zu kostspieliges Verfahren Platz greife, ist es vor allem Andern erforderlich, daß die mit der Ausführung des Holz-Anbaues beauftragten Personen für den Zweck genügend gebildet sind, wozu nun die Förster sowohl, als auch die Kultur-Arbeits-Aufseher gehören, und ist beschlossen und für angemessen erachtet worden, für selbige an 10 Punkten Schlesiens — in möglichst gleichmäßiger Entfernung — die Waldbauschulen einzurichten.

Auch hat es, neben dem Mangel an Fonds, nicht zweckmäßig geschienen, förmliche Lehrstühle zu bilden, sondern es soll nur auf Oertlichkeiten, welche vielseitige Kultur-Methoden darbieten und wo ein befähigter Forstmann verwaltet, den Lernbedürftigten Gelegenheit gegeben werden, verschiedene Kultur-Methoden und selbige practisch in der zweckmäßigsten und billigsten Ausführung kennen zu lernen.

Digitized by Google

Bei dieser einfachen Einrichtung erwachsen den Lernenden nicht nur keine nennenswerthen Kosten, sondern es werden hie und da, bei nachgewiesener Bedürftigkeit auch sogar noch kleine Unterstützungen geboten werden.

Der Plan dieser, hoffentlich wohlthätig werdenden Einrichtung ist nun in nachstehendem Regulativ dargelegt:

Regulativ.

§. 1.

Der Schlesische Forstverein beabsichtigt, unter dem Namen einer

„Waldbau-Unterweisung"

eine Einrichtung ins Leben zu rufen, um

1) den Forstlehrlingen und selbst Forst-Schutzbeamten, bei denen dies wünschenswerth erscheint, sowohl in Königlichen als Kommunal- uud Privat-Forsten,
2) den Ober-Arbeitern und Aufsehern bei den Kulturen in Kommunal- und Privat-Forsten

Gelegenheit zu geben, sich mit denjenigen Kultur-Methoden durch eigene Anschauung und thätige Theilnahme practisch bekannt zu machen, welche in andern Revieren, als in denen sie sich aufhalten, zur Anwendung kommen, oder welche neu erstehen.

§. 2.

Zu diesem Zweck wollen verwaltende Forstbeamten sich der Unterweisung der sich dazu meldenden Forstschutz-Beamten, Forstlehrlinge und Cultur-Aufseher unterziehen.

§. 3.

Der Unterricht soll sich lediglich auf die practische Ausübung der verschiedenen Kultur-Methoden, soweit solche zur Anwendung in dem betreffenden Reviere kommen, sowie auf Kenntniß von entsprechender Aufbewahrung des Waldsaamens und dessen Tauglichkeit, beschränken und das dabei zu beobachtende Verfahren deutlich erläutert und begründet werden.

§. 4.

Die obere Leitung des Instituts ist dem jedesmaligen Präses des Schlesischen Forstvereins zugetheilt.

In den 3 Regierungs-Bezirken Schlesiens stehen ihm als Bezirks-Commissionen zur Seite:

a) ihm selbst für Breslau dermalen der Königl. Prinzliche Oberförster Herr Thiem in Seitenberg bei Landeck,
b) für Oppeln der Königliche Oberforstmeister Herr Maron in Oppeln und der Fürstliche Oberforstmeister Herr von Aurich in Pleß,
c) für Liegnitz der Königliche wirkliche Forstmeister Herr Schindler und der Standesherrliche Forstmeister Herr Borrmann in Hermsdorf u./K.

Digitized by Google

§. 5.

Wer von der Einrichtung Gebrauch machen will, ist durch seinen Lehrherrn, Vorgesetzten oder Dienstherrn bis zum 1. Januar k. Js. für die nächste Kulturzeit bei demjenigen Oberförster anzumelden, bei welchem er den Unterricht zu erlangen wünscht und welcher eines der unten genannten Reviere verwaltet. Dieser Oberförster wird dann die Genehmigung zur Annahme nachsuchen und demnächst den Angemeldeten mit Bescheid versehen.

§. 6.

Für die Unterweisung der Forstlehrlinge und Kultur-Aufseher sind vorläufig und mit Rücksicht auf die verschiedenen Boden- und Klima-Verhältnisse und die danach vorkommenden Kultur-Methoden ausgewählt:

1) Im Regierungs-Bezirk Liegnitz,
die Königlichen Oberförstereien Panthen (Kreis Liegnitz), Reichenau (Kreis Bolkenhain), Tschiefer (Kreis Freistadt) und die Standesherrliche Privatforst Giersdorf bei Warmbrunn.
2) Im Regierungs-Bezirk Breslau,
die Königlichen Forstreviere Zedlitz und Katholisch-Hammer und die Prinzlichen Forste zu Seitenberg bei Landeck.
3) Im Regierungs-Bezirk Oppeln,
die Königlichen Forstreviere Proskau und Cosel und die Fürstlichen Forsten bei Pleß.

§. 7.

Denjenigen Forstlehrlingen, welchen die Mittel fehlen, sich während der Dauer der Kultur-Arbeiten in einem der eben benannten Reviere Unterkommen und Beköstigung zu verschaffen, soll, so weit der Fonds des Forstvereins ausreicht, eine entsprechende Unterstützung gewährt werden.

Den bereits angestellten Forst-Schutzbeamten aber kann eine solche Beihülfe niemals gewährt werden. — Auch den Kultur-Aufsehern kann eine solche Unterstützung nur ausnahmsweise auf besonderes Ansuchen ihrer Herrschaft in Aussicht gestellt werden; doch sollen ihnen, wenn ihre Leistungen nutzbringend sind, die ortsüblichen Tagelohnssätze, soweit als es möglich werden wird, gezahlt werden. — Den unterweisenden Oberförstern wird zur Deckung ihrer Auslagen ein entsprechendes Pauschquantum bewilliget.

§. 8.

Die Bewilligung der den Forstlehrlingen oder Kultur-Aufsehern zu gewährenden Unterstützungen erfolgt auf Vorschlag der §. 4 genannten Bezirks-Commissionen durch den jedesmaligen Präses des Schlesischen Forstvereins, welcher dann bei der jährlichen General-Versammlung des Vereins hierüber den allgemeinen Nachweis führt und die Balance gegen die disponiblen Fonds vorlegt.

Digitized by Google

§. 9.

Der Fonds zu diesen Unterstützungen bildet sich theils aus den Beständen der Kasse des Schlesischen Forstvereins, theils aus den Beiträgen, welche Schlesische Forstbesitzer für diesen Zweck liefern; endlich aus einigen Zuschüssen der Staatskasse.

Der Vereins-Kassenführer verwaltet auch diese letztgedachten Beiträge unter Leitung des Vereins-Präses.

§. 10.

Eine weitere Ausdehnung dieses Instituts nach den Mitteln des Vereins, resp. der Aufnahme und Bethätigung, welche dasselbe bei den Herren Privat-Waldbesitzern findet, wird vorbehalten, und soll dann dieser Einrichtung event. eine größere Vollständigkeit oder Ausdehnung zu Theil werden.

Die geehrten Schlesischen Waldbesitzer, welche nun in der Lage und geneigt sind, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, wollen sich gefällig wegen etwaniger Auskunft an die im §. 4 des Regulativ's bezeichnete Bezirks-Commission wenden; die directe Anmeldung der Lernbedürftigen aber ist, nach §. 5 bald

bei dem Königlichen Oberförster Hrn. Blankenburg in Kottwitz,
" " " " Hrn. Wagner in Katholisch-Hammer bei Trebnitz.
" " " " Hrn. Hering in Tschiefer bei Neusalz,
" " " " Hrn. Leuschner in Alt-Reichenau,
" " Königlich Prinzlichen Oberförster Hrn. Thiem in Seitenberg bei Landeck,
" " Standesherrlichen Oberförster Hrn. Haaß in Giersdorf bei Warmbrunn,
" " Fürstlichen Oberforstmeister Hrn. von Aurich in Pleß,
" " Königlichen Oberförster Hrn. Rosch in Klodnitz bei Cosel,
u. " " " " Hrn. Wagner in Proskau

zu bewirken und werden es sich diese geehrten Herrn gern zur Pflicht machen, den Lernenden nebenbei auch andere Gegenstände der Forstwirthschaft anschaulich zu machen. Breslau, den 1. Oktober 1855.

Der Präses des Schlesischen Forstvereins.
v. Pannewitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Nachricht hierdurch veröffentlicht und es werden die jetzt in das Leben tretenden Waldbauschulen ihrer großen Nützlichkeit wegen dem betreffenden Publikum angelegentlichst empfohlen.

Breslau, den 14. Oktober 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind von den Mitgliedern der Handelskammer in Görlitz im Laufe dieses Jahres wegen Ablauf der Wahlperiode ausgeschieden:

a) von den Mitgliedern:
der Commercienrath Bauer in Görlitz und
der Kaufmann Halle in Reichenbach.

b) von den Stellvertretern:
der Fabrikbesitzer Schulze zu Rauscha.

An deren sowie an Stelle des im vorigen Jahre verstorbenen Mitgliedes, Commercienraths Schmidt, sind in dem am 31. August c. anberaumt gewesenen Wahltermine Ersatz-Wahlen vorgenommen worden und aus diesen hervorgegangen:

a) als Mitglieder:
der Banquier Prausnitz in Görlitz,
der Spediteur Collmann daselbst,
der Kaufmann Conti daselbst.

b) als Stellvertreter:
der Kaufmann Eduard Rittingshausen in Görlitz.

Gegen diese Wahlen hat sich Nichts zu erinnern gefunden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 15. Oktober 1855.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 103. Betreff. das von den Steuerpflichtigen zu beobachtende Verfahren bei Berufungen gegen die ihnen auferlegten Einkommensteuersätze Praesid. 934.

Die Bestimmung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter No. 6, nach welcher über die Vorschriften des §. 26 des Gesetzes wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus,

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung, binnen der Präklusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Abschrift vorstehenden Erlasses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 17. Oktober 1855.

No. 104. Die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1855 betreff. I. P. b. 7637.

Die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zum Amtsblatt des Jahres 1855 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen. Wir setzen die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß und beauftragen die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, in Ihren Kreisen alsbald eine Subscription auf dieses Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zu eröffnen und das Resultat der Amtsblatt-Redaction hierselbst im Laufe des Monats Dezember d. J. mitzutheilen. Der Preis für ein Exemplar ist wie zeither auf 5 Silbergroschen festgesetzt.

Liegnitz, den 22. October 1855.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 25. Oktober bis einschließlich den 10. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 17. Oktober 1855.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Betreffend Auswanderung.

Das zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern konzessionirte Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg hat diesen Geschäftsbetrieb aufgegeben und die seinem Haupt-Agenten August Wilhelm Berger hierselbst ertheilte Vollmacht zurückgezogen. Sowohl das Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer wie der Hauptagent A. W. Berger haben nach dem hierdurch herbeigeführten Erlöschen der ihnen ertheilt gewesenen Konzessionen die Rückgabe der von ihnen für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bestellten Kautionen in Antrag gebracht. Gemäß der Vorschrift im §. 14 des Reglements des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen vom 6. September 1853 (Staats-Anzeiger für 1853 No. 216 SS. 1523) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Alle Diejenigen, welche mit dem genannten Handlungshause und dessen gleichfalls genannten Haupt-Agenten wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäftsverbindung gestanden haben und aus Letzterer noch Ansprüche an jene zu besitzen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten vom 1. November laufenden Jahres ab gerechnet bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidium anmelden können. Werden dergleichen Ansprüche hier angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer sechs Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist auf dessen Entscheidung gehörigen Orts nicht angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kautionen an die Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die betreffende Kaution, so weit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgehalten werden.

Berlin den 6. Oktober 1855.

Königliches Polizei-Präsidium.

Lüdemann.

Bekanntmachung.

G.-C. 3192.

Auf Grund der am 2. und 3. Oktober c. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau bestandenen Prüfung pro rectoratu ist:

1. dem Candidaten der evangelischen Theologie Theodor Bergwitz aus Dyhernfurth, Kreis Wohlau,
2. dem Candidaten der evangelischen Theologie Paul Dyhm aus Spiller, Kreis Löwenberg,

Digitized by Google

3. dem Candidaten des höheren Schulamts Robert Feige aus Hedwigsdorf, Kreis Goldberg,
4. dem Candidaten der evangelischen Theologie Albert Fuchs aus Braundorf, Regier.-Bez. Merseburg,
5. dem Candidaten der evangelischen Theologie August Hollstein aus Göllschau bei Hainau,
6. dem Candidaten der evangelischen Theologie Carl Horn aus Sohrau, Regierungs-Bezirk Frankfurt a./O.,
7. dem Candidaten der evangelischen Theologie Woldemar Lehfeld aus Nieder-Zauche, Kreis Sprottau,
8. dem Candidaten der evangelischen Theologie Herrmann Neugebauer aus Ratibor,
9. dem Candidaten der evangelischen Theologie Gustav Pape aus Gr.-Werther bei Nordhausen,
10. dem Candidaten der evangelischen Theologie Julius Rudolph Schiller aus Wittgendorf, Kreis Goldberg-Hainau,
11. dem Candidaten der evangelischen Theologie Eduard Schulz aus Böhmischdorf, Kreis Brieg,
12. dem Candidaten der evangelischen Theologie Alb. Theodor Süssenbach aus Trebnitz,
13. dem Candidaten des höhern Schulamts Gustav Zahn aus Breslau,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme von Rectorstellen ertheilt worden.

Breslau, den 13. Oktober 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An die Sparkassen-Interessenten der Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz.

Die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse wird in Gemäßheit ihres Statuts und des durch die Amtsblätter veröffentlichten Reglements vom 22. Oktober 1854 die Hälfte ihres Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1853/4 als Prämien unter die schlesischen Sparkassen-Interessenten vertheilen. Zu dieser Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind:

a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b. Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,
c. Tagelöhner,
d. Dienstboten,

Digitized by Google

e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien b und d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a und e bezeichneten Personen:

1) seit wenigstens drei Jahren bei der Sparkasse als Einleger interessirt sind und seit dieser Zeit ihr Sparkassen-Conto weder durch Erhebung eines Kapitals- noch eines Zinsenbetrages verringert haben, und

2) dieselben nicht aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Art Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens sind die Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

Diejenigen Interessenten, welche hienach auf eine Prämie für das Jahr 1854 Anspruch machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, sich binnen 4 Wochen und längstens bis zum 30. November d. J. zu melden und ihren Anspruch nachzuweisen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann keine Rücksicht genommen werden.

Breslau, am 17. Oktober 1855.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. I. G. 9114.

Die Verwaltung des Amtes als Deichhauptmann des Grünberger Deichverbandes ist von uns auf Grund des §. 29 der allgemeinen Bestimmungen für künftige Deichverbände vom 14. November 1853, (Gesetz-Sammlung pro 1853, Seite 935) und §. 15 des Statuts des Grünberger Deichverbandes vom 26. März cr. (Gesetz-Sammlung Seite 225) dem Königlichen Regierungs-Referendarius Herrn Dr. von Niebelschütz commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 20. October 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Schullehrer in Sohrneundorf, Carl Gottlieb Gäbler zum Cantor, Küster und Schullehrer zu Sohra, Kreis Görlitz,

und die Vocation für den Lehrer Ernst Louis Geisler in Marschwitz zum Organisten und Schullehrer in Wiesau, Kreis Glogau.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Hülfslehrer Oswald Fedor Puppe zum Lehrer an der evangelischen Schule in Nieder-Gläsersdorf, im Kreise Lüben.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Diakonus in Steinau, Friedrich Ernst August Bever zum evangelischen Pfarrer in Kunzendorf, Kreis Steinau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. l. P. a. 11350.

Der Werkmeister Dünnebier zu Pansdorf hat am 9. August c. den 6jährigen Sohn des Zimmergesellen Reimann aus Rüstern, welcher in den Bruchmühlen-Graben bei Pansdorf gefallen war, von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 16. Oktober 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. l. P. a. 11781.

Dem Kaufmann Eduard Höfig zu Bunzlau, welcher die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt hat, ist an Stelle des bisherigen Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt Kaufmanns Theunert in Bunzlau die Concession zum Agenten für die letztere Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Oktober 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

ertheilungen

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. Oktober 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22. Oktober 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

---

atent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 3. November 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39 u. 40. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4291. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgränze und von Bischofswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgränze;

= 4292. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Errleben im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Weferlingen;

= 4293. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode;

= 4294. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Gränze des

Digitized by Google

Wolmirstädter Kreises gegen Groß-Ammensleben, seitens der Stadt Neuhaldensleben;

No. 4295. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpe;

= 4296. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projektirten Chausseen:

1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Gränze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Stegliß und Burg nach Niegripp,
2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerfurth nach Ziesar und
3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Gränze gegen Zerbst;

= 4297. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 15. September 1855;

= 4298. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Actiengesellschaft zu Aachen. Vom 24. September 1855; und

= 4299. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Oktober 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 105. Betreffend die polizeiliche Ueberwachung der chemischen Fabriken. I. G. 8597.

Nach Vorschrift der §§. 30 und 32 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 sind in der polizeilichen Konzession zu den, im §. 27 a. a. O. bezeichneten gewerblichen Anlagen, namentlich zur Einrichtung und zum Betriebe chemischer Fabriken aller Art, wenn deren bedingte Ertheilung für zulässig erkannt ist, die, sich als nöthig ergebenden Bedingungen, oder diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe von Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen durch den Betrieb solcher Fabriken geeignet sind.

Bei Ertheilung einer solchen Konzession ist jedesmal, wenn dies auch nicht

Digitized by Google

ausdrücklich vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegangen, daß solche Fabriken auf das zweckmäßigste werden eingerichtet und auf das sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb, nach dessen Umfang und nach Verschiedenheit der Produktion, stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen oder Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbaren, verbunden zu sein pflegt. — Die Polizei-Behörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile oder Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, insoweit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebs solcher Fabriken vorschreiben können, welche hinter anderen gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, daß und durch welche Mittel jene Nachtheile oder Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Diesem, von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten neuerdings ausgesprochenen Grundsatz entsprechend, weisen wir die Orts-Polizei-Behörden hierdurch an, diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlaß giebt, zu überwachen und das Geeignete anzuordnen, wobei wir jedoch darauf hinweisen, daß, wenn der ebengedachte Fall nicht vorliegt, der Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren ist, die Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken sind, was das Bedürfniß fordert, und was erfahrungsmäßig den Zweck sicher zu stellen, geeignet ist.

Wir werden, um diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die möglichen Folgen mangelhafter Einrichtungen und ungehörigen Betriebs solcher Fabriken aufmerksam zu machen, in die, die Genehmigung zur Anlage derselben aussprechenden Bescheide und in die Ausfertigung der Konzessionen, einen entsprechenden Vorbehalt als Konzessions-Bedingung aufnehmen.

Liegnitz, den 17. Oktober 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Folge der mit dem 1. November d. J. eintretenden Veränderung der Abgangszeit des Tages-Personenzuges von Breslau nach Berlin erhalten nachbenannte Posten von demselben Tage ab folgenden Gang:

1) die erste Personenpost von Gnadenberg nach Bunzlau:
aus Gnadenberg täglich 8 Uhr 15 Min. früh,
in Bunzlau = 8 = 35 = =

2) die tägliche Personenpost von Hirschberg nach Bunzlau per Spiller:
aus Hirschberg 1 Uhr 15 Min. früh,
in Bunzlau 8 = 35 = =

3) die erste Personenpost von Liegnitz nach Glogau:
aus Liegnitz täglich 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Glogau = 3 = 15 = Nachmittags;

4) die erste Personenpost von Liegnitz nach Hirschberg:
aus Liegnitz 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Hirschberg 4 = 45 = Nachmittags;

5) die tägliche Personenpost von Liegnitz nach Wahlstatt:
aus Liegnitz 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Wahlstatt 11 = — = dto.

6) die tägliche Personenpost von Goldberg nach Greifenberg:
aus Goldberg 12 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Greifenberg 6 = 45 = dto.

7) die tägliche Personenpost von Goldberg nach Haynau:
aus Goldberg 5 Uhr 45 Min. früh,
in Haynau 7 = 45 = =

8) die erste Personenpost von Grünberg nach Sorau:
aus Grünberg täglich 4 Uhr — Min. früh,
in Sorau = 10 = 25 = Vormittags;

9) die Personenpost von Muskau nach Hansdorf:
aus Muskau 5 Uhr 30 Min. früh,
in Hansdorf 10 = 40 = Vormittags;

10) die tägliche Personenpost von Parchwitz nach Liegnitz:
aus Parchwitz 6 Uhr früh,
in Liegnitz 7 = 45 Min. früh;

11) die tägliche Personenpost von Lüben nach Rawicz:
aus Lüben 11 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Rawicz 6 = — = Nachmittags;

12) die tägliche Personenpost von Priebus nach Rothenburg i./L.:
aus Priebus 8 Uhr 30 Min. früh,
in Rothenburg 10 = 45 = Vormittags;

13) die Kariolpost von Haynau nach Gröditzberg (Montag, Mittwoch, Freitag):
aus Haynau 9 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Gröditzberg 12 = 10 = Mittags;

14) die tägliche Kariolpost von Haynau nach Kotzenau:
aus Haynau 9 Uhr 45 Min. Vormittags:
in Kotzenau 11 = 45 = dto.

Digitized by Google

15) die tägliche Kariolpost von Bunzlau nach Klitschdorf:
aus Bunzlau 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Klitschdorf 12 = 45 = Mittags;
16) die tägliche Kariolpost von Raudten nach Lüben:
aus Raudten 9 Uhr Vormittags,
in Lüben 11 = =
17. die Botenpost von Haynau nach Grödißberg:
(Sonntag, Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend).
aus Haynau 9 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Grödißberg 1 = 15 = Nachmittags;
18) die tägliche Botenpost von Siegersdorf nach Naumburg a./Q.
aus Siegersdorf 10 Uhr Vormittags,
in Naumburg 12 = Mittags.

Liegnitz, den 25. Oktober 1855.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Am 19. November c., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichtssitzung, mit deren Leitung der Herr Appellations-Gerichts-Rath Greiff aus Breslau beauftragt ist.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbeheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 25. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurde bestätigt:
die Vocation für den bisherigen Adjuvanten Carl Eduard Bergan in Creba, zum Lehrer, Cantor, Organisten und Küster in Krischa, Kreis Görlitz.

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der Militair-Invalide Johann Becke zu Hainau ist seit 1. October c. bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt.

Der Militair-Invalide Ernst Eitner zu Görlitz ist seit 1. October c. bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. I. P. a. 11669.

Dem Kaufmann Bernhard Schroff zu Glogau, ist die Concession zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen als Special-Agent des Schiffsmäklers Friedrich Wilhelm Bödecker junior zu Bremen, von uns ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 18. Oktober 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P. a. 12070.

Dem Kaufmann Schorsch in Quaritz, Glogauer Kreises, ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Oktober 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort
Kreis Landeshut.			
Stadt Liebau	Drescher	Schornsteinfegermstr.	Liebau.

Breslau, den 27. Oktober 1855.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 10. November 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 106. Betrifft das Verbot des unbefugten öffentlichen Anpreisens von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden u. s. w. v. P. a. 12043.

In Erwägung des Unfugs, welcher aus Gewinnsucht durch das unbefugte öffentliche Anpreisen von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden zum Nachtheil des Publikums und namentlich des durch Krankheiten heimgesuchten Theiles desselben so oft stattfindet, wird zur Vorbeugung solcher Nachtheile auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung unserer Seits hiermit erlassen und publicirt:

„Wer ohne polizeiliche Erlaubniß irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreißt oder als ein solches Heilmittel verkauft oder feilhält, wird mit einer Geldbusse bis zehn Thaler bestraft, vorbehaltlich der durch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verwirkten strengeren Strafen."

Liegnitz, den 26. October 1855.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Gerichte des Departements werden an die pünktliche Einreichung der für das Jahr 1855 anzufertigenden Geschäfts-Uebersichten bis zum 15. Dezember d. J. erinnert und aufgefordert, für die genaue Befolgung der in der diesseitigen Verfügung vom 28. October 1851 (Frankfurter Amtsblatt S. 373) angedeuteten Vorschriften und der sonstigen darin enthaltenen Anordnungen Sorge zu tragen.

Auch sind die allgemeinen Verfügungen vom 6. September 1853 (Justizministerial-Blatt S. 346) vom 17. Mai 1854 (Justizministerialblatt S. 231)

Digitized by Google

und vom 7. Juli 1855 ad IV. (Justizministerialblatt S. 208) nicht außer Acht zu lassen.

Die Duplikate der Angaben der im Laufe des Jahres 1855 vorgekommenen Aenderungen in den durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 19) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien oder der Bescheinigungen, daß im Laufe des Jahres Veränderungen nicht stattgefunden haben, sind bis zum 1. Februar k. J. einzureichen.

Frankfurt a./O, den 1. November 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit dem freihändigen Ankaufe der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6. Armee-Corps-Bereichs pro 1856 sind nachbenannte Magazin-Beamte von uns beauftragt worden:

1. der Proviantmeister Rasche zu Breslau, für das Proviantamt zu Breslau,
2. der Proviantmeister Otto zu Neisse, für das Proviant-Amt zu Neisse,
3. der Proviantmeister Jachtow zu Schweidnitz, für das Proviant-Amt Schweidnitz,
4. der Proviantmeister Jäsrich zu Brieg, für die Reserve-Magazin-Verwaltung zu Brieg,
5. der Proviantmeister Schwinge zu Cosel, für das Proviantamt Cosel,
6. der Proviantmeister Thomas zu Silberberg, für das Proviantamt Silberberg,
7. der Proviantmeister Riedel zu Glatz, für das Proviantamt Glatz,
8. der Depot-Magazin-Rendant Scharff in Grottkau für die Depot-Magazin-Verwaltung in Grottkau.

Den genannten Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in Königliche Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben. Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der gekauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß §. 90 und 150 Theil I. Titel 13 des A. L.-R. mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 26. Oktober 1855.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Für das mit dem 1. Dezember c. beginnende Geschäftsjahr werden die Gerichtstage in Kotzenau auf folgende Tage bestimmt:

am 15. 16. und 17. Januar 1856,
= 11. 12. und 13. März =
= 20. 21. und 22. Mai =
= 15. 16. und 17. Juli =
= 23. 24. und 25. September =
= 11. 12. und 13. November =

Lüben, am 27. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Für den Gerichtstagsbezirk Jänckendorf werden pro 1856 die Gerichtstage auf

den 7. und 8. Januar,
= 25. = 26. Februar,
= 7. = 8. April,
= 19. = 20. Mai,
= 23. = 24. Juni,
= 1. = 2. September,
= 13. = 14. Oktober,
= 24. = 25. November,

mit dem Bemerken angesetzt, daß die Termine im Gasthofe zu Jänkendorf werden abgehalten werden.

Rothenburg, den 30. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Für den Gerichtstagsbezirk Creba werden pro 1856 die Gerichtstage auf

den 17. und 18. Januar,
= 6. = 7. März,
= 17. = 18. April,
= 29. = 30. Mai,
= 10. = 11. Juli,
= 11. = 12. September,
= 23. = 24. Oktober,
= 4. = 5. Dezember,

mit dem Bemerken angesetzt, daß die Termine im Gasthofe zum Eisenhammer in Creba werden abgehalten werden.

Rothenburg, den 30. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 1133. Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator von Lucke ist nach seinem Ausscheiden aus dem Justiz-Dienste zum Regierungs-Referendar ernannt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 2. November 1855.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.
Scharfenort.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Ephoral-Adjuncten und Prediger in Gablenz Carl Julius Rect zum Ober-Pfarrer und Probst der evangelischen Gemeinde in Zibelle, Kreis Rothenburg;

die Vocation für den bisherigen Pastor in Ludwigsthal, Johann Jaroslav Fliçk zum Pfarrer der Gemeinde in Polnisch-Würbitz, Kreis Creuzburg.

I. C. 9282. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Hilfslehrer Emil Bernhard Geisler zum Lehrer für die neuerrichtete evangelische Schule zu Neuhammer-Neudeck, Kreis Glogau.

I. P. b. 7833. Desgleichen die Ersatzwahl des Apothekers Leo Julius Zellner in Priebus zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
für den Monat October 1855.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Wiester zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Auskultator Beisert in Sprottau, zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Der Civil-Supernumerar Johannsen in Liegnitz zum Büreau-Diätar bei der Gerichts-Kommission zu Polkwitz.

Zu Gerichtsboten und Exekutoren, die Hülfsboten:

Gutsche zu Grünberg bei dem Kreisgericht daselbst,
Koschel in Guhrau " " " "
Lange in Freistadt " " " "
Ehrendorf in Görlitz " " " "

Der Hülfsgefangenwärter Hänisch zum gerichtlichen Unterbeamten und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Digitized by Google

Versetzt: Der Kreisgerichts-Rath Hartmann in Grünberg als Director an das Kreisgericht zu Schrimm.

Der Kreisgerichts-Rath Seydel zu Bunzlau, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg.

Der Büreau- und Kassen-Diätarius Kühn zu Liegnitz als Büreau-Diätarius an das Appellationsgericht zu Glogau.

Die Büreau-Diätarien:

Richter in Glogau, als Büreau- und Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Scholz zu Löwenberg, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lüben.

Kette zu Polkwitz, als Kalkulaturgehülfe an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden: die Appellationsgerichts-Referendarien:

Eßler in Görlitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin.

Roth in Glogau, Behufs seines Uebertritts an das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a/O.

v. Leupold in Görlitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O.

Der Auskultator v. Lucke in Glogau, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Aubert zu Sagan.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt:

1. der Post-Expedient Schulze als Post-Expeditions-Vorsteher in Freystadt,
2. der Post-Expedient Schulze als Post-Expeditions-Vorsteher in Haynau,
3. der Post-Expedient Geist bei dem Post-Amte in Bunzlau,
4. der Post-Eleve Hiller in Bunzlau als Post-Expedient beim Post-Amte in Liegnitz,
5. der Postillon Fuchs als Briefträger und Wagenmeister in Goldberg,
6. der Postillon Huckauf als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe in Jauer.

Pensionirt:

1. der Postmeister, Major a. D. Spieker in Neusalz,
2. der Wagenmeister Langner in Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen l. P. a. 12325

Dem Kaufmann Herrmann Ismer in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

P. a. 12336. Dem Kaufmann Herrmann Ismer in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

P. a. 12281. Dem Kaufmann Karl Wollmann zu Beuthen a/O. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

P. a. 12354. Dem Kaufmann Marcus Kaim in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Oktober 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort
	Kreis Liegnitz.		
Ober- und Nieder-Heidau, Pirl, Heinersdorf u. Fischerende	Lindner	Bauergutsbesitzer	Nieder-Heidau

---

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 17. November 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Rthlr. Vom 3. Oktober 1855;

= 4301. die Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. Oktober 1855; und

= 4302. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 107. Die Aufnahme der fiskalischen Tabellen betreffend. I. P. b. 7933

In Gemäßheit der unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen über die Theilung der gemeinschaftlichen Revenüen, ist von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Finanzen auf den 3. Dezember c. eine allgemeine Volkszählung angeordnet worden.

Indem wir diese Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, gewärtigen wir, in Betracht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, überall das bereitwillige Entgegenkommen aller Hausväter und selbstständigen Personen, bei Unterstützung der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten, damit ein möglichst zuverlässiges Resultat erzielt werde.

Liegnitz, den 3. November 1855.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4787.

Nachdem durch die freiwillige Emeritirung des Pastor Lüke in Mühlwitz, Kreis Oels, das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe nach Abzug des Emeriten-Gehaltes ein Einkommen von 600 Rthlr. trägt und die Patronatsrechte das Dominium ausübt.

Breslau, den 17. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 8732.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Löwenberg vom 1. Dezember d. J. ab

1) von der Gerichts-Kommission zu Lähn die Ortschaften Spiller, Matzdorf, Johnsdorf und Riemendorf mit Neumühl abgetrennt, und dem Hauptgericht in Löwenberg zugeschlagen,
2) von dem Letzteren dagegen die Ortschaften Süssenbach und Wiesenthal abgezweigt, und der Gerichts-Kommission in Lähn überwiesen worden sind,
3) von Kommissarien des Königlichen Kreis-Gerichts in Löwenberg regelmäßig wiederkehrende Gerichtstage in Ullersdorf für die Ortschaften Ullersdorf mit Haynvorwerk, Spiller, Johnsdorf, Matzdorf und Riemendorf mit Neumühl abgehalten werden.

Glogau, den 2. November 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Graf von Rittberg.

Bekanntmachung.

Vom Jahre 1856 ab sollen durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Lauban für die im Laubaner Kreise belegene Stadt Marklissa und die Dorfschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Beerberg, Klein-Beerberg, Schadewalde, Prettin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck, eilf Gerichtstage jährlich abgehalten werden, von welchen jeder einschließlich der Dauer der Hin- und Rückreise der Kommissarien zwei Tage dauern soll.

Glogau, den 6. November 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Graf von Rittberg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die vierte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung für die Kreise Freistadt, Grünberg und Sagan wird unter Vorsitz des Königlichen Kreisgerichts-Raths Rosenstiel am 10. Dezember dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, im Audienzsaale der hiesigen Gefangen-Anstalt beginnen.

Nach Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden, vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen.

Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreis-Gerichts-Sekretair Langer übertragen.

Grünberg, den 6. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung. 13147. A. B.

Vom 1. k. Mts. ab wird die zur Zeit wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Niesky und Klitten unter Beibehaltung des bisherigen Ganges wöchentlich vier Mal und zwar am Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend courfiren.

Liegnitz, den 7. November 1855.

Der Ober-Post-Director.

Albinus.

Bekanntmachung.

Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Neudorf, Dubring, Hoske, Kotten, Saalau und Solschwitz werden im Laufe des Jahres 1856 die Gerichtstage von hier aus am

16. Januar,	16. Juli,
20. Februar,	6. August,
19. März,	10. September,
23. April,	8. Oktober,
21. Mai,	12. November,
18. Juni,	10. Dezember,

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 9. November 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1856 werden für die zur Tschirnauer Gerichtstags-Kommission bestimmten Ortschaften

1) Stadt Tschirnau,
2) Dorf Katschkau mit Vorwerk Lestwitzhof,

Digitized by Google

3) Dorf Roniken mit Vorwerk Friedrichshuld,
4) = Gabel,
5) = Sulkau mit Vorwerk Neusorge,
6) = Ober-Ellguth mit Vorwerk Polnisch-Bortschen,
7) = Nieder-Ellguth,
8) = Nieder-Tschirnau,
9) = Ober-Tschirnau mit Vorwerk Neuvorwerk,
10) = Saborwitz und
11) = Trübusch

in der Stadt Tschirnau, im Rathhause, folgende acht Gerichtstage, welche früh 9 Uhr beginnen, abgehalten werden:

1) am 17. Januar,
2) = 28. Februar,
3) = 17. April,
4) = 29. Mai,
5) = 10. Juli,
6) = 11. September,
7) = 23. Oktober,
8) = 4. Dezember.

Guhrau, den 9. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftiges Geschäftsjahr in dem Rathhause zu Schlawa folgende Gerichtstage von der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Carolath abgehalten werden.

a) den 6. und 7. Dezember 1855,
b) den 24. und 25. Januar 1856,
c) den 21. und 22. Februar 1856,
d) den 27. und 28. März 1856,
e) den 24. und 25. April 1856,
f) den 23. und 24. Mai 1856,
g) den 19. und 20. Juni 1856,
h) den 17. und 18. Juli 1856,
i) den 14. und 15. August 1856,
k) den 18. und 19. September 1856,
l) den 16. und 17. Oktober 1856,
m) den 13. und 14. November 1856.

Freistadt, den 12. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

Der Vorstand des Proviant-Amts in Glogau, Proviantmeister Meyer, sowie der Depot-Magazin-Verwalter Heynich in Sagan sind mit dem freihändigen Ankaufe des Fourage-Bedarfs für die Magazine resp. zu Glogau und Sagan pro 1856 beauftragt worden, jedoch dabei eben so wenig befugt, Geldvorschüsse zu leisten, als mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, Zug um Zug zu kaufen und jedesmal gleich baare Zahlung zu leisten, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein Ankauf von Roggen nicht stattfindet. Bekanntmachung.

Posen, den 9. November 1855.

Königliche Intendantur des 5. Armee-Corps.

Die Ausreichung der Coupons, Series V. über die Zinsen vom 1. Januar 1856 bis ult. Dezember 1860 von den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Littr. B. wird in der Zeit Bekanntmachung.

vom 1. bis 12. Dezember d. J.

und

vom 21. Januar k. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 17. und 18. jeden Monats

täglich des Vormittags in unserem Geschäfts-Lokale, Albrechts-Straße No. 16, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Büreau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben.

Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung, an den Inhaber derselben aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich oder durch einen Beauftragten geschehen.

Breslau, den 12. November 1855.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien sind die Vocationen

1. für den bisherigen Pastor in Nieder-Hartmannsdorf, Saganer Kreises, Friedrich Leopold Albert Bärthold zum Pfarrer der evangelischen Civil-Gemeinde in Glatz und I. C. 11665.

Digitized by Google

I. C. 11703. 2. für den bisherigen Pfarr-Vikar in Neumarkt Friedrich Julius Herrmann Geisler zum Diakonus der evangelischen Kirchgemeinde in Steinau a. d. Oder ausgefertigt resp. bestätigt worden.

Eisenbahn-Dienstpersonal. Der Feldmesser Herrmann Meyer zu Hainau ist seit 1. November d. J. bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Bahnmeister gegen Kündigung angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung, wegen Verkaufs alter Akten. K. 1909 Eine Quantität alter zum Einstampfen bestimmter Akten circa **109** Centner und eine Quantität Makulatur, etwa **31** Centner, sollen am Freitag den

30. d Mts., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Königlichen Schlosse in Parthien von 3 bis 5 Centner, erstere unter der Bedingung des Einstampfens, letztere zum beliebigen Gebrauche gegen **gleich baare** Bezahlung in **Preußischem** Courant öffentlich versteigert werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Liegnitz, den 9. November 1855.

Königliche Regierung.

Landesverweisungen. Die nachstehend signalisirten Ausländer:

I. P. a. 11548. 1) der Knabe Benjamin Hübner aus Vogtsbach in Böhmen,
2) der Knabe Franz Reinelt aus Friedland in Böhmen,
3) der Knabe Anton Knirsch aus Ullersdorf in Böhmen, sämmtlich wegen Landstreichens und Bettelns mit 8 Tagen Gefängniß bestraft;
4) der Knabe Anton Effenberger aus Haindorf in Böhmen, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß bestraft;
5) der Arbeiter Gottlieb Domsch aus Berzdorf in Sachsen, wegen zweier Diebstähle mit 8 Wochen Gefängniß bestraft;
6) die unverehel. Maria Hattar aus Gutta in Sachsen, wegen Landstreichens mit 14 Tagen Gefängniß bestraft und
7) die verehel. Tuchmacher Rosine Peukert geb. Preußler aus Friedland in Böhmen, wegen Diebstahls mit 4 Monaten Gefängniß bestraft,

sind nach vorheriger Verwarnung vor den strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Rückkehr in die preußischen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

1. **Signalement.** Namen, Stand und Heimathsort Benjamin Hübner, Knabe, aus Vogtsbach in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 14½ Jahr,

Digitized by Google

— Größe 4 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn hoch, schmal, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase kurz, — Mund klein, Zähne gesund, — Bart keinen, — Kinn breit, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

2. Signalement. Namen, Stand und Heimathsort Franz Reinelt, Knabe, aus Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 13 11/12 Jahr, — Größe 4 Fuß 6½ Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen graublau, — Nase dick, — Mund dicke Unterlippe, — Zähne gesund, — Bart keinen, — Kinn oval, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement. Namen, Stand und Heimathsort Anton Effenberger, Knabe, aus Haindorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 15 Jahr, — Größe 4 Fuß 1 Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase und Mund klein, — Zähne gesund, — Bart keinen, — Kinn klein, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Namen, Stand und Heimathsort Johann Gottlieb Domsch, Arbeiter, aus Berzdorf in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 44 Jahr, — Größe 4 Fuß 8 Zoll, — Haare grau, — Stirn niedrig, runzlich, Augenbraunen braun, — Augen graubraun, — Nase gewöhnlich, — Mund dicke Unterlippe, — Zähne defekt, — Bart grau, — Kinn rund, — Gesicht hager. — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: keine.

5. Signalement. Namen, Stand und Heimathsort Anton Knirsch, Knabe, aus Ullersdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 16 Jahr, — Größe 4 Fuß 4½ Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen graublau, — Nase stumpf, eingebogen, — Mund breit, — Zähne gesund, — Bart keinen, — Kinn oval, — Gesicht lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: Nabelbruch.

6. Signalement. Name Magdale Hattar, — Stand Dienstmagd, — Geburts- und Wohnort Gutta, — Religion evangelisch, — Alter 35 Jahr, — Größe 4½ Fuß, — Haare rothbraun, — Stirn frei, — Augenbraunen rothbraun, — Augen blaugrau, — Nase spitz, — Mund klein, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — Sprache wendisch, — besondere Kennzeichen: keine.

7. Signalement. Familienname Peuckert geb. Preußler, — Vorname Rosalie, — Geburtsort Rumburg, — Aufenthaltsort Friedland, — Religion kath., — Alter 49 Jahre, — Größe unterm Maaß, — Haare schwarz, graumelirt, —

Digitized by Google

Stirn frei, — Augenbraunen braun, sehr dünn, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne fehlerhaft, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: auf der Stirn eine kleine Warze.

Liegnitz, den 12. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10. November 1855 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun., zu Großenhain, und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz, ist unterm 11. November 1855 ein Patent

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 24. November 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4303. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn;

= 4304. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,800,000 Thalern;

= 4305. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt;

= 4306. die Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855;

Digitized by Google

Nr. 4307. die Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Declaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 363) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855; und

= 4308. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Seite 690 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub No 4308 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Er-Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No 55) am 27. und 28. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister der Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Regulativ
über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten.

Der Umfang der Portofreiheit der verschiedenen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten ist bisher nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt worden:

Zur Beseitigung der hieraus hervorgegangenen Mißstände soll allen, in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Societäten die Portofreiheit in gleichem und zwar in dem Umfange zustehen, in welchem sie den meisten Societäten und zuletzt der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg im §. 5 des Reglements vom 15. Januar 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 73) ausdrücklich zugesichert worden ist.

Es werden deshalb fortan portofrei befördert:

alle mit dem Vermerke „Feuer-Societätssachen" versehene und mit öffentlichem Siegel verschlossene Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Pakete, die in Angelegenheiten der bezeichneten Societäten zwischen den Behörden hin und her gesendet werden, einschließlich der Geldbeiträge der

Digitized by Google

einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen und als erste Rezeptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General- resp. Regierungs-Haupt-) Kassen als an die Spezial- (Kreis-) Kassen;

wogegen

Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societätsbehörde frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Die Bestimmungen der §§. 66 bis 72 der „Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse" und alle in Bezug darauf ergangenen Spezial-Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 12. Oktober 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verzeichniß

der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. Oktober 1855 Porto-Freiheit zu gewähren ist.

Provinz Preußen. 1) Die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft. 2) Die Feuer-Societät der landschaftlichen, nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks. 3) Die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen. 4) Die Feuer-Societät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. 5) Die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen. 6) Die Feuer-Societat der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. 7) Die landschaftliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen. 8) Die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Provinz Brandenburg. 9) Die Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. 10) Die Land-Feuer-Societät der Neumark. 11) Die Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig.

Digitized by Google

Provinz Pommern. 12) Die Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz. 13) Die Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern. 14) Die Neu-Vorpommersche Brand-Assekuranz-Societät.

Provinz Schlesien. 15) Die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau. 16) Die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. 17) Die Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz preußischen Antheils.

Provinz Posen. 18) Die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen.

Provinz Sachsen. 19) Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Prooinz Sachsen. 20) Die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen. 21) Die Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohenstein. 22) Die Magdeburgische Land-Feuer-Societät. 23) Die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Provinz Westphalen. 24) Die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen.

Rhein-Provinz. 25) Die Provinzial-Feuer-Societät der RheinProvinz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 108. Die Bevölkerungsliste betreffend. I. P.b. 7991.

Sämmtliche Orts-Vorstände ländlicher Gemeinden unsers Verwaltungsbezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die, bei den daselbst wohnenden Juden im Jahre 1855 vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle, sowie über die vorgekommenen Mehrgeburten, nach dem Geschlechte geordnet, sogleich nach Ablauf des Jahres, an die mit der Zusammenstellung der diesfälligen Listen beauftragten Herrn Landräthe, spätestens bis zum 10. Januar k. J. einzureichen.

Liegnitz, den 3. November 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. 13318.

Nachdem nunmehr der chausseemäßige Ausbau der Straße zwischen Naumburg a./B. und Sorau bis auf ⅛ Meile vor Sorau vollendet ist, hat die zwischen Grünberg und Sorau bestehende, täglich zweimalige Personenpost vom 9. d. Mts. folgenden Gang erhalten:

Digitized by Google

aus Grünberg	5	Uhr	15	Minuten	früh	und	7	Uhr	Abends,
in Sorau	10	=	40	=	Vormittags	und	12	Uhr	25 Min.	Nachts,
aus Sorau	2	=	30	=	früh	=	2	=	15 =	Nachm.,
in Grünberg	7	=	55	=	=	=	7	=	40 =	Abends.

Liegnitz, den 13. November 1855.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Bekanntmachung.

In dem Geschäfts-Jahr 1855/6 werden zu Naumburg a./B. Seitens des unterzeichneten Kreis-Gerichts Gerichtstage abgehalten werden:

am	18. 19. 20.	Dezember	d. J.	
	15. 16. 17.	Januar		
	12. 13. 14.	Februar		
	11. 12. 13.	März		
	22. 23. 24.	April		
	19. 20. 21.	Mai		1856.
	10. 11. 12.	Juni		
	15. 16. 17.	Juli		
	9. 10. 11. 12.	September		
	7. 8. 9.	Oktober		
	11. 12. 13.	November		

Das Gerichts-Lokal befindet sich in dem Hause des Herrn Kaufmann Künzel am Markte. Sagan, den 14. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfelde, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Niclausdorf, Nieder-Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1856

am 29. und 30. Januar,
11. und 12. März,
22. und 23. April,
3. und 4. Juni,
15. und 16. Juli,
9. und 10. September,
21. und 22. October,
2. und 3. Dezember,

im Gasthofe zum Hirsche in Schönberg abgehalten werden.

Lauban, am 15. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau, sind die Vocationen

I. C. 11512. 1. für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Kadelbach, zum Organisten und Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule in Hummel, Kreis Lüben, und

I. C. 11650. 2. für den bisherigen Adjuvanten Robert Theodor Julius Kothe, zum Cantor, Organisten und Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule in Straupitz, Kreis Goldberg-Haynau,

bestätigt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden ferner die Vocationen der bisherigen Hilfslehrer

I. C. 11405. 1. Ernst Julius Ferdinand Hartmann zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Pfaffendorf unter der Landskrone, Kreis Görlitz,

I. C. 11630. 2. Carl Adolph Schmidt zum Lehrer der neu gegründeten evangelischen Schule zu Deutsch-Paulsdorf, Kreis Görlitz, und

I. C. 11632. 3. Johann Heinrich Rother zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Kolbnitz, Kreis Jauer,

bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

1. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Reg Bezirk Liegnitz für die Monate September und October d. J.

Im Monat September war helle, trockene und mäßig warme Witterung vorherrschend. Auf höhere Temperaturen folgten mehrmals niedere und umgekehrt in ziemlich schnellem Wechsel; kühle Abende, Nächte und Morgen wurden öfters beobachtet.

Es hatten statt:

I. P. b. 8161. helle, trockne, meist warme Tage am 1. 2. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 18. 19. 21. bis 29.; trübe Tage am 3. 6. 10. 20. und 30.; Regenschauer am 3. 5. 16. 17. 24. (Abends) und 25. (Abends); anhaltendes Regenwetter am 14. und 15; starke Nebel am 22. und 23. in den frühen Morgenstunden.

Der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ wurde am 26., der niedrigste = 27″ 7‴ am 5.; der höchste Thermometerstand = + 19° R. am 4. in der

Digitized by Google

Mittagsstunde und der niedrigste = + 1° R. am 28. in den frühen Morgenstunden beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Im Monat Oktober war helle, mäßig warme, mehr trockne als feuchte Witterung vorherrschend.

Es hatten statt:

helle und warme Tage am 1. 4. 5. 6. 8. 9. 17. 19. 20. 21. 23. — 29. und 31.; Regentage am 2. 3. 11. 12. 14. 16. und 22.; Regenschauer am 7. 10. und 13.; trübe Tage am 15. 18. und 30.; starke Nebel in den Morgenstunden am 2. und 8.; stürmische Luftbewegungen am 11. 12. 13. 28. 29. und 31.

Die westlichen, besonders die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 23., der niedrigste = 27″ 2‴ am 10.; der höchste Thermometerstand = + 18° R. am 5. in den Mittagsstunden, der niedrigste = + 7° R. am 11. beobachtet.

Auf die Vegetation äußerte die Witterungs-Beschaffenheit in beiden Monaten einen vortheilhaften Einfluß.

2. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse. Durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Konstitution blieb die rheumatisch-catarrhalische; der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände und neigte sich bei Störungen im Verlaufe der fieberhaften Krankheiten mehr zum Nervösen als zum Entzündlichen.

Die häufigsten Formen waren:

rheumatische und catarrhalische Affectionen, rheumatische und Catarrhalfieber, catarrhalische Diarrhöen, ruhrartige Durchfälle, Ruhr, einheimische Brechruhr, rheumatische Affectionen der Präcordien und des Darmkanals, Muskel-Rheumatismen, Schnupfen, Husten, Heiserkeit, Anginen, gastrische, nervöse und Nervenfieber, letztere jedoch ohne eine erhebliche Verbreitung zu erreichen.

Inflamationen waren selten, Wechselfieber dagegen immer noch häufig; Scharlachfieber wurde nur in einigen Gegenden ziemlich oft beobachtet.

Die asiatische Cholera zeigte sich vom 18. August ab in den Kreisen Landeshut, Jauer, Liegnitz, Glogau, Freistadt, Goldberg und Hirschberg, und in den Städten Landeshut, Jauer, Liegnitz, Glogau, Beuthen a./O. und Haynau. Die Summe aller in den genannten Kreisen und Städten an der asiatischen Chorera erkrankten

Digitized by Google

Personen blieb auf 99, und der Bestand am 31. v. Mts. auf 10 Personen beschränkt.

Die fast überall mit besonderer Sorgfalt ausgeführten Schutzmaßregeln — der Desinfections-Prozeß mittelst Chlor und die Vermeidung unnöthigen Verkehrs in den Krankenstuben — scheinen auch diesmal, wie seit dem Jahre 1832, von sehr günstigem Erfolge gewesen zu sein; denn eine größere Verbreitung erreichte die Krankheit an keinem Orte, und die Beschränkung und das Erlöschen derselben traten um so früher ein, je rechtzeitiger und vollständiger jene Maßregeln in Ausführung gebracht wurden. An den meisten Orten gelang es, die Art der Einschleppung und die Verbreitung derselben durch den Verkehr nachzuweisen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen befriedigend.

Liegnitz, den 6. November 1855.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Verdienstliches. I. P. a. 13228.

Der in Herzogswaldau, Kreis Bunzlau, verstorbene Gedingebauer Florian Hansch hat der dortigen Ortsarmen-Kasse ein Legat von 30 Rthlr., und der in Hohenhelmsdorf, Kreis Bolkenhain, verstorbene Bauer-Auszügler Emrich der Armen-Kasse des letzteren Ortes ein Legat von 20 Rthlr. zugewendet.

Ein Mitglied der Gemeinde Neukirch, Kreis Schönau, — welches nicht genannt sein will — hat 50 Rthlr. mit der Bestimmung deponirt, daß dieser Betrag den Namen Weihnachtslegat führen, zu 4 pro Cent sicher ausgeliehen und die Zinsen jedesmal an Weihnachten unter 6 bis 8 Arme der Gemeinde zu Neukirch zu gleichen Theilen verausgabt werden sollen.

Diese Beweise wohlthätiger Gesinnungen werden mit Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigungen. I. P. a. 12574.

Der Lust- und Ziergärtner Friedrich Herzog hat in einer ununterbrochenen Reihe von 45 Jahren auf dem Dominio Weichnitz, Kreis Glogau, gedient und sich während dieses Zeitraums durch Treue, Ehrlichkeit und gute Führung ausgezeichnet, was wir belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 9. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kutscher Christian Woßlich aus Peichnitz, Kreis Hoyerswerda, gebürtig, hat seit 30 Jahren bei dem jetzt verstorbenen Landrath a. D. v. Götz und dessen Familie gedient und sich durch seine unerschütterliche Treue und Ehrlichkeit, wie durch seine Unverdrossenheit und Anhänglichkeit die Zufriedenheit seiner Herrschaft und die Achtung seiner Nebenmenschen während seiner langjährigen, nur durch die Ableistung seiner Militairpflicht unterbrochenen Dienstzeit erworben, was wir belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. I. P. a. 12759.

Liegnitz, den 10. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchdruckerei-Besitzer G. R. Piltz in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 12591.

Liegnitz, am 9. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Marschner in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 12688.

Liegnitz, den 10. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Louis Schönian in Rothenburg O./L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 12,972.

Liegnitz, den 14. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Buchhändler Schubert in Bolkenhayn hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt. Agentur-Niederlegung. I. P. a. 12972.

Liegnitz, den 14. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18. November 1855 ein Patent

auf einen Wasserſammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 1. Dezember 1855.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. Mts. will Ich den anbei zurückerfolgenden Statuten des in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. März d. J. für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien gegründeten Land-Dotations-Fonds hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und Sie ermächtigen, zur Ausführung derselben die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Charlottenburg, den 12. Mai 1855.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
gegengez. v. Raumer.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Statuten

des Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien.

§. 1.

Um denjenigen evangelischen Pfarreien Schlesiens, deren Einkommen gering und wenig gesichert ist, und die insbesondere entweder gar nicht oder nicht in zureichender Weise mit Land-Dotationen versehen sind, diese letzteren je nach Zeit und

Digitized by Google

Umständen zu verschaffen, ist aus den zur Unterhaltung der evangelischen Kirche bestimmten Central-Fonds eine außerordentliche und einmalige Bewilligung von

Zwanzig Tausend Thalern

erfolgt, und dieses Capital unter der Benennung

„Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien Schlesiens"

zu einem besonderen und beständigen Fonds constituirt worden.

§. 2.

Der Land-Dotations-Fonds erhält die rechtliche Eigenschaft einer juristischen Person in dem Umfange, daß er Grundstücke und Capitalien auf seinen Namen erwerben, durch seine geordneten Vertreter Verträge mit dritten Personen schließen, und in Processen und sonst vor Gericht auftreten kann. Ihm steht vermöge seines Ursprungs und seines Zweckes nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen Grundsätzen in allen seinen Angelegenheiten, sowohl für Briefe und Packete als Geldsendungen durch die Post, die Portofreiheit, und nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 4 sub 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, die gerichtliche Sportelfreiheit zu.

§. 3.

Als ein öffentlicher, für Rechnung des Staats verwalteter und zu milden Zwecken bestimmter Fonds gebühren ihm auch im Uebrigen die Vorrechte des Fiscus und der **pia corpora**.

§. 4.

Die Verwaltung und Vertretung des Fonds ist einem Curatorio übertragen, welches seinen Sitz in Breslau hat. Dasselbe besteht aus

dem jedesmaligen Ober-Präsidenten der Provinz, sofern derselbe der evangelischen Confession angehört, aus

dem jedesmaligen General-Superintendenten der Provinz Schlesien, aus

dem jedesmaligen Director des Consistorii der Provinz Schlesien, aus

dem Justitiarius und einem anderen Mitgliede des Consistorii, dessen Auswahl dem Directorio des letztern überlassen bleibt, und aus

zwei Mitgliedern evangelischer Confession der Königlichen Regierung in Breslau (Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen), welche vom Regierungs-Präsidio ernannt werden;

und zwar aller diesen als ordentlichen Milglieder, sowie ferner aus den evangelisch-geistlichen Räthen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln als außerordentlichen Mitgliedern.

§. 5.

Die Geschäftsführung in dem Curatorio ist collegialisch.

Ist der Ober-Präsident Mitglied des Curatorii, so führt derselbe zugleich den Vorsitz und wird darin für Abwesenheits- und Behinderungsfälle durch den Con-

Digitized by Google

sistorial-Director vertreten. Auf diesen letzteren geht auch der Vorsitz selbst über, wenn der Ober-Präsident aus dem Curatorio ganz ausscheidet.

Nach Außen, namentlich auch in Rechts-Angelegenheiten, wird das Curatorium durch den Vorsitzenden, oder dessen Substituten allein vertreten.

§. 6.

Die ordentlichen Mitglieder nehmen mit gleichem Stimmrechte an allen Geschäften des Curatorii Theil. Den außerordentlichen Mitgliedern liegt zunächst die Pflicht ob, den Zwecken des Fonds in dem Departement derjenigen Regierung, welcher sie angehören, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, geeignete Wahrnehmungen dem Curatorio mitzutheilen und Vorschläge an dasselbe gelangen zu lassen. Bei ihrer Anwesenheit in Breslau werden sie auch zu den Sitzungen des Curatorii zugezogen und haben alsdann in die Berathungen und Beschlüsse in derselben Art einzutreten, wie die ordentlichen Mitglieder.

§. 7.

Nach Anweisung der Königlichen Regierungen werden die Landräthe und nach Anweisung des Königlichen Consistorii die Superintendenten in der Provinz sich innerhalb ihrer Kreise und Diöcesen gleichfalls die Förderung der Zwecke des Fonds angelegen sein lassen. Dem Curatorio steht die Befugniß zu, versuchsweise denselben unmittelbar einzelne Aufträge zu ertheilen.

§. 8.

Die Kassen-Verwaltung des Fonds wird gesondert bei der Instituten-Haupt-Casse der Königlichen Regierung zu Breslau geführt. Die Documente des Fonds werden gleichfalls in das Documenten-Depositorium der dortigen Regierung niedergelegt. Das sonst nöthige Büreau- und Subaltern-Personal wird dem Curatorio vom Directorio des Königlichen Consistorii überwiesen.

§. 9.

Die Geschäfts-Verwaltung wird hiernach, und da sämmtliche dabei betheiligte Beamte eine Remuneration für ihre Mühwaltung nicht beziehen, regelmäßig keine Kosten verursachen. Sollten solche aber in besonderen Fällen gleichwohl nicht zu vermeiden sein, so sind sie als kirchliche Verwaltungskosten des Staates zu behandeln und das Königliche Consistorium hat sie auf die dazu zur Disposition stehenden etatsmäßigen Mittel zu übernehmen. In keinem Falle kann der Dotationsfonds und dessen Aufkünfte zur Bestreitung solcher Kosten verwendet werden.

§. 10.

Einen vollständigen Geschäftsbericht hat das Curatorium alljährlich dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu erstatten, und ist dabei zugleich die Kassenrechnung mit vorzulegen.

Digitized by Google

Dieser Geschäftsbericht nebst der Kassenrechnung wird dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, und bleibt es demselben vorbehalten, bei dieser Veranlassung, oder auch sonst, die ihm wünschenswerthen näheren Informationen einzuziehen, sowie die ihm geeignet scheinenden Anträge sowohl im Allgemeinen, als auch im besonderen Falle zu stellen.

§. 11.

Der Fonds ist hauptsächlich zum Erwerb der nöthigen Landdotationen für die evangelischen Pfarreien in dem Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmt, die theils nach den geschichtlichen Ereignissen, von denen sie betroffen worden, theils nach der Art ihrer Begründung und endlich auch in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage ihrer Verhältnisse dessen am meisten bedürfen. Sofern jedoch bei den evangelischen Pfarreien in dem Markgrafenthum Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, die entsprechenden Voraussetzungen (§. 13) eintreten, kann der Fonds nach dem Ermessen des Curatorii für dieselben gleichfalls mit verwendet werden.

§. 12.

Die Pfarreien landesherrlichen und Privat-Patronats, sowie die ohne Patrone haben auf die Wohlthaten des Fonds gleichen Anspruch. Auf Pfarrstellen in Städten von 3000 Einwohnern und darüber ist die Bestimmung des Fonds nicht anwendbar.

§. 13.

Leitend für die Hülfeleistung des Fonds zur Gewinnung einer Landdotation sind hauptsächlich die Rücksichten:

1) daß die betreffende Pfarrstelle eine solche entweder noch gar nicht, oder nicht in zureichendem Maaße besitzt;
2) daß sie auch anderweitig nicht reichlich und nicht hinlänglich sicher ausgestattet ist;
3) daß sich am Pfarrsitze oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Gelegenheit zum vortheilhaften Erwerb von Ländereien findet, die zur Feldwirthschaft geeignet sind.

§. 14.

Aus dem Fonds wird nur der Erwerb der Ländereien selbst bestritten. Für die Beschaffung der zur Bewirthschaftung nöthigen Gebäude und Inventarienstücke haben die Pfarrsysteme zu sorgen. Das Vorhandensein dieser letzteren Gegenstände oder die bereitwillige Verpflichtung ihrer Beschaffung kann dem Curatorio einen Grund zur vorzugsweisen Berücksichtigung, sowie die Weigerung, das zur Bewirthschaftung Nöthige zu beschaffen, nach Umständen einen Grund zur Versagung der Beihülfe des Fonds abgeben. Vollständige Etablissements sollen nur dann aus dem Fonds erworben werden, wenn dies auf eine ganz besonders vortheilhafte Weise geschehen kann.

Digitized by Google

§. 15.

In der Regel sind für eine einzelne Pfarrstelle aus dem Fonds nicht mehr als Eintausend Thaler aufzuwenden. Ausnahmsweise kann das Curatorium die Aufwendung bis zu dem Betrage von Fünfzehn Hundert Thalern ausdehnen. Soll aber auch diese letztere Summe noch überschritten werden, so ist dazu die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe erforderlich.

§. 16.

Der Erwerb der Ländereien geschieht auf den Namen des Fonds. Leistet ein Pfarr-System einen erheblichen Beitrag zu dem Acquisitions-Preise, so kann das Curatorium gestatten, daß der Erwerb auch sogleich auf den Namen der Pfarre selbst erfolgt, und daß der Zuschuß aus dem Fonds unter Festsetzung der Rückzahlungs-Modalitäten, nur hypothekarisch versichert werde. Auf den Namen des Pfarrers darf der Erwerb niemals geschehen.

§. 17.

Der Pfarre werden die erworbenen Ländereien sofort zur Nutznießung übergeben, und zwar unter der Bedingung, daß

jährlich die Hälfte des festzusetzenden Nutzungs-Ertrages der Ländereien in den Fonds zurückgezahlt werden muß und daß mit dieser Rückzahlung so lange fortzufahren ist, bis und zwar ohne Berücksichtigung von Zinsen, das ganze Anlage-Capital gedeckt ist.

In der Regel ist hierbei der Nutzungsertrag nicht unter 5 pro Cent des Anlage-Capitals anzunehmen.

§. 18.

So lange das Anlage-Capital durch die im §. 17 bestimmten jährlichen Zahlungen an den Fonds noch nicht vollständig zurückgewährt ist, bleibt der Fonds selbst Eigenthümer der auf seinen Namen erworbenen Ländereien, und das Curatorium kann so lange auch den Nießbrauch des Pfarrers revociren.

Letzteres soll geschehen, wenn der Pfarrer die Ländereien entweder devastirt oder vor Devastationen nicht gehörig schützt, oder wenn er schuldbarer Weise die Rückzahlungen an den Fonds nicht leistet. Ueber diese Gründe der Revocation und die Ausübung des Revocationsrechtes überhaupt hat allein das Curatorium zu befinden, und der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

Kommt es zur Entziehung des Nießbrauches, so sind die Ländereien anderweitig zu verpachten und aus dem Pachtertrage die festgesetzte Rückzahlungsrate zu entnehmen, von dem übrigen Theile die etwa entstandenen Kosten zu decken, und der Rest dem Pfarrer zu überweisen. Dem letzteren steht ein Anspruch auf Rech-

Digitized by Google

nungslegung oder irgend ein Monitum über die Verwaltung der Ländereien und deſſen Ergebniß nicht zu.

§. 19.

Das Curatorium iſt ermächtigt, den nutznießenden Pfarrern die Rückzahlung zu ſtunden oder für ein und das andere Jahr auch gänzlich nachzuſehen, wenn dieſelben durch beſondere Umſtände und ohne ihr Verſchulden in die Lage gekommen ſind, die Zahlung nicht leiſten zu können. Auch hierüber entſcheidet, mit Ausſchluß des Rechtsweges, lediglich das gewiſſenhafte Ermeſſen des Curatorii. Von der vollſtändigen Rückzahlung des Anlage-Capitals überhaupt kann aber in keinem Falle etwas nachgelaſſen werden.

§. 20.

Iſt die Rückzahlung des Anlage-Capitals für die aus dem Fonds und auf den Namen des Fonds erworbenen Ländereien durch die in Gemäßheit des §. 17 geleiſteten jährlichen Theilzahlungen vollſtändig erfolgt, ſo werden die Ländereien alsdann der Pfarre als Eigenthum überwieſen.

§. 21.

Es ſoll die Veranſtaltung getroffen werden, daß die Königlichen Kreis-Caſſen alle an den Fonds zu leiſtenden jährlichen Rückzahlungen aufſammeln und an die Inſtituten-Haupt-Caſſe der Königlichen Regierung zu Breslau abführen. Die Zahlung an die betreffende Kreis-Caſſe haben die einzelnen Nutznießer auf ihre Koſten zu leiſten.

§. 22.

Jedem Nutznießer der auf den Namen des Fonds erworbenen Ländereien iſt vor oder bei Uebergabe der letzteren ein die §§. 17 bis 21 enthaltender Extract dieſer Statuten in zwei Exemplaren auszuhändigen, von welchen er das eine zu ſeinem Gebrauche behält, das andere, nachdem er es mit ſeiner Unterſchrift verſehen, an das Curatorium zurückreicht.

§. 23.

Abänderungen in den Grundbeſtimmungen dieſes Statuts können nur auf Antrag der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten und des Innern, im Einverſtändniſſe mit dem Evangeliſchen Ober-Kirchen-Rathe, durch unmittelbare landesherrliche Verordnung geſchehen.

Berlin, den 3. Mai 1855.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Statuten. gez. v. Raumer.
E. 8571.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 109. Betr. Quittungs-Bescheinigungen über gezahlte Domainen-Veräußerungsgelder. II. F. 6186.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 10. November c. legalisirten Quittungsbescheinigungen, über die im III. Quartal c. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke und Zins-Ablösungs-Kapitalien, sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp.. den Domainen Amts-Polizei-Verwaltungen, zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungsbescheinigungen, gegen Zurückgabe der ertheilten Interimsquittungen, bei den betreffenden Rent-Aemtern, resp. Polizei-Verwaltungen, in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 20. November 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Se. Excellenz, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden, ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Sollgewichtes in preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Dezimalstellen genau, versehen sein müssen.

Demgemäß sind nunmehr dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N.E.C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Bankiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen, doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. — Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in saubern Lederetuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing: 4 Rthlr. 15 Sgr., aus Neusilber: 5 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage.

Berlin, den 1. November 1855.

Königl. Normal-Eichungs-Commission.

Digitized by Google

Bekanntmachung. 929. l.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der hiesigen Kanal-Stadtschleuse muß die Passage durch denselben vom 15. Dezember d. J. ab auf mehrere Monate gesperrt werden, welches wir hiermit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums bringen. Den Termin der Wiedereröffnung der Schiffahrt werden wir so zeitig als möglich bekannt machen.

Bromberg, den 8. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix"
zu Frankfurt a./M.

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Koch.

ad No. 17,201. R.-B.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1856 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 84,720 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Litt. A. zu 1000 Rthlr.

No. 2,626. 2,869. 3,194. 3,224. 3,452. 3,489. 4,041. 4,266. 4,413. 4,846. 4,944. 4,964. 5,345. 5,508. 5,615. 5,797. 6,133. 6,151. 6,305. 6,364. 6,426. 6,599. 6,624. 7,256. 8,425. 9,212. 9,828. 10,157. 10,381. 10,632. 10,676. 10,884. 11,148. 11,445. 11,641. 11,669. 11,708. 11,880. 12,575. 13,137. 14,450. 14,634. 14,857. 14,936. 15,038.

Digitized by Google

15,184. 15,432. 15,441. 15,638. 15,728. 15,758. 15,776. 15,964. 15,985. 16,084. 16,268. 16,347. 16,415. 16,436. 16,448. 16,588. 16,626. 16,809. 18,049. 18,134. 18,371. 18,437. 18,468.

19 Stück Litt. B. zu 500 Rthlr.

No. 178. 385. 566. 883. 1,335. 2,047. 2,417. 2,706. 2,916. 3,129. 3,174. 3,177. 3,754. 3,790. 3,814. 3,828. 4,126. 4,342. und 4777.

56 Stück Litt. C. zu 100 Rthlr.

No. 528. 611. 656. 826. 937. 1,985. 2,159. 2,418. 2,750. 2,860. 2,910. 3,060. 3,173. 3,571. 3,598. 4,204. 4,205. 4,223. 4,233. 4,329. 4,814. 4,918. 5,091. 5,133. 5,382. 6,122. 6,404. 6,945. 7,901. 8,030. 8,440. 8,810. 9,002. 9,172 9,801. 9,958. 10,647. 10,654. 11,290. 11,361. 11,618. 11,735. 11,936. 12,148. 12,412. 13,138. 13,208. 13,547. 13,653. 13,730. 14,024. 14,182. 14,363. 14,421. 14,506. und 14536.

42 Stück Litt. D. zu 25 Rthlr.

No. 515. 1,177. 1,310. 1,409. 1,456. 1,806. 1,853. 2,208. 3,009. 3,178. 3,192. 3,272. 3,290. 3,717. 3,850. 4,033. 4,207. 4,277. 5,087. 5,102. 5,204. 5,380. 5,419. 5,447. 5,513. 6,003. 6,230. 6,391. 6,482. 6,626. 7,387. 7,956. 8,020. 8,226. 8,371. 8,377. 8,402. 8,670. 9,254. 9,936. 10,115. und 10,158.

57 Stück Litt. E. zu 10 Rthlr.

No. 62. 113. 236. 244. 784. 791. 883. 1,351. 1,450. 1,631. 1,707. 2,187. 2,840. 3,104. 3,321. 3,546. 3,617. 3,880. 4,169. 4,308. 4,309. 4,794. 4,930. 5,316. 5,806. 6,104. 6,324. 6,352. 6,440. 6,857. 6,892. 7,211. 7,304. 7,500. 7,581. 7,865. 8,144. 9,032. 9,490. 9,741. 10,092. 10,515. 10,581. 11,016. 11,161. 11,243. 11,804. 11,948. 12,217. 12,219. 12,609. 12,623. 13,141. 13,444. 14,035. 14,493. und 14,762.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1856 hierwit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 12 bis 16 incl., so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1856 und die folgenden Tage mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 % für die Zeit vom Zahlungstage bis

Digitized by Google

zum Verfalltage den 1. April 1856, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1856 ab, findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht Statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. No. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

No. 17,386. 55. R.-B.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 21. November 1855.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des Herrn Credit-Instituts-Directors, Grafen v. Hoverden;
2) des Herrn Geheimen Commerzien-Rath Ruffer, so wie
3) des Notars Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt war, die Vernichtung der aus den frühern Verlooſungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

68	Stück	Litt.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	68,000 Rthlr.
14	=	=	B.	à	500	Rthlr.	= = =	7,000 Rthlr.
42	=	=	C.	à	100	Rthlr.	= = =	4,200 Rthlr.
22	=	=	D.	à	25	Rthlr.	= = =	550 Rthlr.
34	=	=	E.	à	10	Rthlr.	= = =	340 Rthlr.
zusammen 180	Stück						im Werthe von	80,090 Rthlr.

Digitized by Google

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.
v. Hoverden. Ruffer.
(L. S.) Carl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.
a. u. s.
Koch. Greiff. Partowicz

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.
No. 17,228. 55. R.-B.

Bekanntmachung.

Vom 1. Dezember c. ab erhält die tägliche Personenpost zwischen Görlitz und Hirschberg folgenden Gang:

aus Görlitz 8 Uhr Abends nach Ankunft des 3. Dampfwagenzuges aus Dresden, 6 Uhr 34 Minuten Nachm.,
in Hirschberg 5 Uhr früh,
aus Hirschberg 7 Uhr 30 Minuten Abends,
in Görlitz 4 = 25 = früh, zum Anschluß an den 1. Dampfzug nach Dresden (6 Uhr früh).

Liegnitz, den 22. November 1855.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1856 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1) im böhmischen Gasthause zu Günthersdorf für die Ortschaften: Waldau, Günthersdorf und Heidegersdorf

am 18. und 19. Januar,
am 15. und 16. Februar,
am 14. und 15. März,
am 18. und 19. April,
am 16. und 17. Mai,
am 20. und 21. Juni,
am 17., 18. und 19. Juli,
am 11., 12. und 13. September,
am 17. und 18. Oktober,
am 14. und 15. November,
am 12. und 13. Dezember,

Digitized by Google

2) im Rehnert'schen Gasthofe zu Klitschdorf für die Ortschaften. Klitschdorf, Borgsdorf, Lorenzdorf, Schöndorf, Prinsdorf, Thommendorf, Wehrau, Tiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee und Schnellenfurth

am 1. und 2. Februar,
am 27., 28. und 29. März,
am 2. und 3. Mai,
am 5., 6. und 7. Juni,
am 11. und 12. Juli,
am 25., 26. und 27. September,
am 31. Oktober und 1. November,
am 18., 19. und 20. Dezember,

3) im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften: Greulich, Rückenwaldau, Hinterheide, Modlau, Grömsdorf und Neuhammer

am 11. und 12. Januar,
am 28., 29. Februar und 1. März,
am 25. und 26. April,
am 26., 27. und 28. Juni,
am 18., 19. und 20. September,
am 4., 5. und 6. Dezember.

Bunzlau, den 17. November 1855.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers hat das Königliche Appellations-Gericht zu Glogau angeordnet, daß vom künftigen Jahre ab eilf Gerichtstage jährlich für

die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Beerberg, Klein-Beerberg, Schadewalde, Prettin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck

abgehalten werden sollen.

Diese Gerichtstage werden im Rathhause der Stadt Marklissa im Jahre 1856

am 15. und 16. Januar,
= 12. und 13. Februar,
= 18. und 19. März,
= 15. und 16. April,
= 20. und 21. Mai,
= 17. und 18. Juni,
= 15. und 16. Juli,
= 2. und 3. September,

Digitized by Google

am 7. und 8. Oktober,
= 4. und 5. November,
= 9. und 10. Dezember

abgehalten werden.

Lauban, am 19. November 1855.

Das Königliche Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Zum Geschäfts-Bezirke der Gerichtstags-Commission zu Kupferberg gehören die Ortschaften Kupferberg, Cammerswaldau, Dreschburg und Ketschdorf.

Im Geschäftsjahre 1856 sollen die Gerichtstage

am 22. Januar,
am 18. März,
am 20. Mai,
am 15. Juli,
am 16. September und
am 11. November

in dem Kaffetier Ruhm'schen Hause zu Kupferberg No. 93 abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schönau, den 20. November 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im nächsten Geschäftsjahre folgende Gerichtstage für den Gerichts-Bezirk Kontopp im dortigen Gerichtslokale abgehalten werden:

a. vom 12. bis 15. Dezember 1855,
b. = 16. = 19. Januar 1856,
c. = 13. = 16. Februar 1856,
d. = 17. = 20. März 1856,
e. = 9. = 12. April 1856,
f. = 5. = 8. Mai 1856,
g. = 11. = 14. Juni 1856,
h. = 9. = 12. Juli 1856,
i. = 4. = 7. August 1856,
k. = 17. = 20. September 1856,
l. = 20. = 23. Oktober 1856,
m. = 12. = 15. November 1856.

Grünberg, den 22. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

Bekannt-machung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königlichen Kreis-gerichte zu Guhrau im Geschäftsjahre 1855/56 die Depositaltermine allwöchentlich Dienstags von 9 Uhr an abgehalten werden und daß als Depositalbeamte fungiren

der Kreis-Richter Schulz als I. Kurator,
der Kanzlei-Direktor Schmidt als II. Kurator,
der Kreisgerichts-Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant, Marx als Rendant.

Guhrau, den 1. Dezember 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekannt-machung. Praes. 1203.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Glogau ist von mir heute dem interimistischen Kreis-Secretair Schiller daselbst übertragen worden, nachdem der bisherige Stellvertreter, Kreis-Secretair Siegert, durch seinen Abgang von Glogau von der fernerweiten Wahrnehmung dieser Funktion entbunden worden ist.

Liegnitz, den 25. November 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:

I. P. b. 8204. die Wahl des Stadtältesten, Seifensieders und Kaufmanns Sendel zum Rathmann der Stadt Schönau,

I. C. 11537. die Vocation für den bisherigen Substituten an der evangelischen Schule zu Krampe, Kreis Grünberg, Herrmann Eduard Kluge, zum ordentlichen Lehrer an derselben,

I. C. 11536. die Vocation für den bisherigen Hilfslehrer Carl Gustav Mohaupt zum Lehrer an den evangelischen Schulen zu Sagan.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 8. Dezember 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4309. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow;

= 4310. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wiegliß bis zur Landesgrenze gegen Calförde, sowie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden;

= 4311. die Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855; und

= 4312. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4949.

Durch das Ableben des Pastor Kießler zu Cammelwitz, Kreis Steinau, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 300 Rthlr. und ist der Königliche Regierungsrath von Massow Patron dieser Stelle.

Breslau, den 22. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 5006.

Durch das Ableben des Pastors Keißner in Herrulauersitz, Kreis Guhrau, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 700 Rthlr. und üben die eingepfarrten Dominien das Wahlrecht aus.

Breslau, den 22. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1854.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1854 überhaupt 2,259 beitragende Mitglieder und zwar 2,225 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 34 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr., von welchen 5 mit ganzen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 3 mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr. in Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1854 überhaupt 369 vorhanden und zwar 211 Wittwen ohne Kinder mit ganzer Pension zu 16 Rthlr. und 14 Wittwen mit halber Pension zu 8 Rthlr., 101 Wittwen mit Kindern mit ganzer Pension zu 16 Rthlr. und 16 Wittwen mit halber Pension zu 8 Rthlr., 11 Waisen mit ganzer Pension zu 16 Rthlr., 15 Waisen mit halber Pension zu 8 Rthlr. und 1 Waise mit halber Pension von jährlich 8 Rthlr. auf ½ Jahr mit 4 Rthlr.

Digitized by Google

		rthlr.	sgr.	pf.
	Die Einnahme der Kasse betrug:			
Tit.	I. An Zinsen von Kapitalien	4,092	10	—
„	II. An Kirchen-Kollekten-Geldern	408	8	3
„	III. An Antrittsgeldern	166	—	—
„	IV. An fixirten Beiträgen	5,961	10	—
„	V. An Strafgeldern	1	25	—
„	VI. An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	65	—	—
„	VII. An Geschenken und Vermächtnissen	101	7	—
„	VIII. Insgemein	—	—	—
„	IX. An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	7,225	—	—
	Summa	18,021	—	3
	Hierzu;			
	Bestand aus dem vorigen Jahre	303	26	9
	An Resten	140	10	—
	Summa aller Einnahme	18,465	7	—
	Die Ausgabe betrug:			
Tit.	I. An Verwaltungskosten	251	20	11
„	II. An Pensionen	5,532	—	—
„	III. An neu angelegten Kapitalien	12,232	11	8
„	IV. Insgemein	1	10	—
An Resten		112	—	—
	Summa aller Ausgabe	18,129	12	7
	Balance.			
	Die Gesammt-Einnahme betrug	18,465	7	—
	Die Gesammt-Ausgabe betrug	18,129	12	7
	Mithin bleibt baarer Bestand	335	24	5
	Das Vermögen der Anstalt bestand:			
1.	In dem baaren Bestande von	335	24	5
2.	In den angelegten Kapitalien	118,675	—	—
3.	In Resten von	604	10	—
	Ueberhaupt in	119,615	4	5

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßeit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. November 1855.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.
Sohr.

Bekanntmachung.

Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen, und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

1. eines vollständigen Nationals,
2. des Civilversorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes,
3. eines Führungsattestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde,
4. eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst,
5. des Lebenslaufs als Probe der Handschrift,
6. eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema,
7. eine eigenhändige Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis zum 15. Dezember c. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27. November 1855.

Königliche Telegraphen-Direction.
Nottebohm.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. December 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix"
zu Frankfurt a./M.

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.
Koch.

ad No. 17,201. R.-B.

Digitized by Google

Aufkündigung
von ausgelooſten Rentenbriefen der Provinz Schleſien.

Bei der heute in Gemäßheit der Beſtimmungen §§. 41 u. f. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 im Beiſein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars ſtattgehabten Verlooſung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1856 einzulöſenden Rentenbriefe der Provinz Schleſien, ſind nachſtehende Nummern im Werthe von 84,720 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Litt. A. zu 1000 Rthlr.

No. 2,626. 2,869. 3,194. 3,224. 3,452. 3,489. 4,041. 4,266. 4,413. 4,846. 4,944. 4,964. 5,345. 5,508. 5,615. 5,797. 6,133. 6,151. 6,305. 6,364. 6,426. 6,599. 6,624. 7,256. 8,425. 9,212. 9,828. 10,157. 10,381. 10,632. 10,676. 10,884. 11,148. 11,445. 11,641. 11,669. 11,708. 11,880. 12,575. 13,137. 14,450. 14,634. 14,857. 14,936. 15,038. 15,184. 15,432. 15,441. 15,638. 15,728. 15,758. 15,776. 15,964. 15,985. 16,084. 16,268. 16,347. 16,415. 16,436. 16,448. 16,588. 16,626. 16,809. 18,049. 18,134. 18,371. 18,437. 18,468.

19 Stück Litt. B. zu 500 Rthlr.

No. 178. 385. 566. 883. 1,335. 2,047. 2,417. 2,706. 2,916. 3,129. 3,174. 3,177. 3,754. 3,790. 3,814. 3,828. 4,126. 4,342. und 4777.

56 Stück Litt. C. zu 100 Rthlr.

No. 528. 611. 656. 826. 937. 1,985. 2,159. 2,418. 2,750. 2,860. 2,910. 3,060. 3,173. 3,571. 3,598. 4,204. 4,205. 4,223. 4,233. 4,329. 4,814. 4,918. 5,091. 5,133. 5,382. 6,122. 6,404. 6,945. 7,901. 8,030. 8,440. 8,810. 9,002. 9,172 9,801. 9,958. 10,647. 10,654. 11,290. 11,361. 11,618. 11,735. 11,936. 12,148. 12,412. 13,138. 13,208. 13,547. 13,653. 13,730. 14,024. 14,182. 14,363. 14,421. 14,506. und 14536.

42 Stück Litt. D. zu 25 Rthlr.

No. 515. 1,177. 1,310. 1,409. 1,456. 1,806. 1,853. 2,208. 3,009. 3,178. 3,192. 3,272. 3,290. 3,717. 3,850. 4,033. 4,207. 4,277. 5,087. 5,102. 5,204. 5,380. 5,419. 5,447. 5,513. 6,003. 6,230. 6,391. 6,482. 6,626. 7,387. 7,956. 8,020. 8,226. 8,371. 8,377. 8,402. 8,670. 9,254. 9,936. 10,115. und 10,158.

57 Stück Litt. E. zu 10 Rthlr.

No. 62. 113. 236. 244. 784. 791. 883. 1,351. 1,450. 1,631. 1,707. 2,187. 2,840. 3,104. 3,321. 3,546. 3,617. 3,880. 4,169. 4,308. 4,309. 4,794.

Digitized by Google

4,930. 5,316. 5,806. 6,104. 6,324. 6,352. 6,440. 6,857. 6,892. 7,211. 7,304. 7,500. 7,581. 7,865. 8,144. 9,032. 9,490. 9,741. 10,092. 10,515. 10,581. 11,016. 11,161. 11,243. 11,804. 11,948. 12,217. 12,219. 12,609. 12,623. 13,141. 13,444. 14,035. 14,493. und 14,762.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1856 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 12 bis 16 incl., so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1856 und die folgenden Tage mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 % für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1856, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1856 ab, findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht Statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. No. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

No. 17,386. 55. R.-B.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge der Weitereröffnung der Königszelt-Schweidnitzer Eisenbahn bis Reichenbach treten vom 1. Dezember c. ab folgende Veränderungen in den Postverbindungen ein:

Es werden

I. aufgehoben:

1) die tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Glatz,
2) die beiden täglichen Personenposten zwischen Jauer und Striegau,
3) die tägliche Personenpost zwischen Jauer und Goldberg,
4) die tägliche Personenpost zwischen Goldberg und Greifenberg per Liebenthal;

II. neu eingerichtet:

1) eine tägliche Schnellpost zwischen Liegnitz und Königszelt:
aus Liegnitz 4 Uhr 30 Min. früh, in Königszelt 8 Uhr 50 Min. früh,
aus Königszelt 5 = 30 = Abends, in Liegnitz 9 = 50 = Abends;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Königszelt:
aus Liegnitz 11 Uhr 30 Min. Vorm., in Königszelt 4 Uhr 40 Min. Nachm.,
aus Königszelt 10 = 15 = Vorm., in Liegnitz 3 = 25 = Nachm.;

3) eine tägliche Personenpost zwischen Jauer und Königszelt:
aus Jauer 4 Uhr 15 Min. früh, in Königszelt 7 Uhr 10 Min. früh,
aus Königszelt 6 = 45 = Abends, in Jauer 9 = 40 = Abends;

4) eine tägliche Personenpost zwischen Jauer und Löwenberg:
aus Jauer 8 Uhr 45 Min. Abends, in Löwenberg 2 Uhr 40 Min. früh,
aus Löwenberg 6 = 45 = früh, in Jauer 12 = 40 = Mittags;

5) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Greifenberg auf der directen Straße:
aus Bunzlau 10 Uhr 45 Min. Vorm., in Greifenberg 3 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Greifenberg 10 Uhr Vormittag, in Bunzlau 2 = 45 = Nachm.;

6) eine tägliche Kariolpost zwischen Greifenberg und Liebenthal:
aus Greifenberg 4 Uhr Nachm., in Liebenthal 5 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Liebenthal 7 = 45 Min. Nachm., in Greifenberg 9 Uhr Abends;

III. im Gange verändert:

1) die tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Landeshut:
aus Liegnitz 5 Uhr 45 Min. Nachm., in Landeshut 12 Uhr 40 Min. Nachts,
aus Landeshut 12 = 45 = Nachts, in Liegnitz 7 = 20 = früh;

2) die tägliche Personenpost zwischen Bolkenhain und Jauer:
aus Bolkenhain 10 Uhr 45 Min. Vorm., in Jauer 12 Uhr 45 Min. Mittag,
aus Jauer 2 = 30 = Nachm., in Bolkenhain 4 = 30 = Nachm.;

Digitized by Google

3) die tägliche Personenpost von Hirschberg nach Freiburg per Volkenhain: aus Hirschberg 11 Uhr 30 Min. Abends, in Freiburg 6 Uhr früh.

Außerdem sind vom 15. November cr. ab im Gange verändert:

4) die tägliche Personenpost von Bautzen nach Cottbus: aus Bautzen 6 Uhr Abends, in Cottbus 3 Uhr 5 Min. früh;

5) die tägliche Personenpost von Görlitz nach Spremberg: aus Görlitz 3 Uhr 30 Min. Nachm., in Spremberg 12 Uhr 10 Min. Nachts.

Das Personengeld beträgt bei der Post ad II. 1. 8 Sgr. und bei den Posten ad II. 2. 3. 4. 5. 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür zugleich 30 Pfund Gepäck frei befördert werden.

Liegnitz, den 29. November 1855.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1856 werden die Gerichtstage in Hohenfriedeberg, welche für die Ortschaften:

Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen

angeordnet sind auf folgende Tage bestimmt:

1) 24. und 25. Januar,
2) 28. und 29. Februar,
3) 27. und 28. März,
4) 24. und 25. April,
5) 29. und 30. Mai,
6) 26. und 27. Juni,
7) 24. und 25. Juli,
8) 28. und 29. August,
9) 25. und 26. September,
10) 30. und 31. Oktober,
11) 27. und 28. November,
12) 18. und 19. Dezember.

Striegau, den 19. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

Bekannt-machung.

Im Jahre 1856 werden für die Herrschaft Primkenau im Gerichtszimmer daselbst, von der ein für allemal ernannten Gerichtstags-Commission, welcher die im §. 41 des Regulativs vom 18. Juli 1850 gedachte Competenz zusteht, an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden:

am 2. und 3. Januar,	am 2. und 3. Juli,
am 6. und 7. Februar,	am 7. August,
am 5. und 6. März,	am 3. und 4. September,
am 2. und 3. April,	am 8. und 9. Oktober,
am 7. und 8. Mai,	am 5. und 6. November,
am 4. und 5. Juni,	am 3. und 4. Dezember.

Bei der Salarien-Kasse und dem Asservatorium des unterzeichneten Gerichts fungiren:

der Salarien-Kassen- und Depositat-Rendant Seidel,
der Salarienkassen-Kontrolleur und Sportelrevisor Seydel,

bei dem Depositum, dessen Geschäfte Mittwochs Vormittags von 9 Uhr ab vorgenommen werden:

der Kreis-Gerichts-Rath Weber, als I. Curator,
der Calkulator Mentzel, als II. Curator,
der Rendant Seidel.

Einzahlungen zu den vorgenannten Kassen sind nnr gegen Quittungen gültig, welche von den bei den einzelnen Kassen fungirenden Beamten gemeinschaftlich ausgestellt sind. Sprottau, den 23. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekann-machung.

Für das Jahr 1856 sind folgende Gerichtstage

I. im Gerichtskretscham zu Rothwasser

den 14. Januar,	den 7. Juli,
den 10. März,	den 29. September,
den 5. Mai,	den 10. November,

II. im Gerichtskretscham zu Rauscha

den 16. Januar,	den 9. Juli,
den 12. März,	den 1. October,
den 7. Mai,	den 12. November

angesetzt worden.

Görlitz, den 27. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Köhrung der von Privat-Personen zur Stutendeckung für das Jahr 1856 aufzustellenden Beschäler ist hier

auf Freitag den 14. Dezember cr., Vormittags 10 Uhr,
vor dem Lokale des Königlichen Landraths-Amtes,

Termin angesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 27. November 1855.

Der Königliche Landrath.
v. Selchow.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praes. 1238.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für die neu organisirten Gerichtstage zu Marklissa, Kreis Lauban, sind dem Bürgermeister Dreßler in Marklissa commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 2. Dezember 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Pastor in Zduny, Carl Flöter, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Neustädtel, Kreis Freystadt;

die Vocation für den bisherigen Kreis-Vicar Johann August Warko zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Gablenz bei Muskau.

I. C. 11746. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde die Vocation für den zum Schullehrer, Organisten und Kirchendiener zu Thiemendorf, Kreis Lauban, ernannten seitherigen Hülfslehrer Rudolf Machalke bestätigt;

I. C. 11631. ingleichen die Vocation des bisherigen Lehrers an der höhern Bürgerschule zu Landeshut, Ernst Reichstein, zum neunzehnten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Liegnitz.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
für den Monat November 1855.

Befördert: Der Gerichtsassessor v. Dobschütz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Digitized by Google

Die Auskultatoren Anst in Guhrau und Dauß in Sagan zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor Höppner zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Büreau-Diätar Ewald Scholz in Liegnitz zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, Sportel-Rezeptor und Deposital-Asservator bei der Gerichts-Kommission zu Polkwitz.

Der erste Gerichtsdiener Schulz bei dem Kreisgericht in Grünberg zum Botenmeister.

Der Gefangenaufseher Brinkmann bei dem Kreisgericht in Görlitz zum Gefangen-Ober-Aufseher.

Der Hilfsbote Sebold zu Duisburg interimistisch zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Der invalide Gefreite Weiß in Glogau zum Hilfsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

Versetzt: Der Kreisrichter Friedensburg zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Kreisrichter Stubenrauch zu Sagan als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Cüstrin und Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurth a./O.

Der Kreisgerichts-Sekretair Köhler zu Parchwitz in gleicher Eigenschaft und als Salarienkassen-Kontrolleur und Sportelrevisor an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Büreau-Assistent, Sportel-Rezeptor und Deposital-Asservator Grundke zu Polkwitz in gleicher Eigenschaft an die Gerichtskommission zu Parchwitz.

Der Salarienkassen-Diätarius Markert zu Görlitz als Deposital-Kassengehilfe an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Gefangenwärter Balzer zu Görlitz als Gerichtsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Ausgeschieden auf Ansuchen:

Die Appellationsgerichts-Referendarien:

Jäkel in Glogau,
Lösch in Liegnitz,
Anst in Guhrau,

} Behufs ihres Uebertritts an das Appellationsgericht in Breslau.

Pensionirt: Der Kreisgerichtsrath Mosig in Görlitz vom 1. Februar 1856 ab.

Digitized by Google

Eisenbahn-Dienstpersonal.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind

1. der bisherige interimistische Lokomotivheizer Hillecke zu Kohlfurt und
2. der bisherige interimistische Lokomotivheizer Heinsch zu Görlitz,

als Lokomotivheizer gegen Kündigung, so wie

3. der Schlosser Christian Bandke als Lokomotivheizer

angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. a. 12114.

Der Bleichermeister Wagner zu Landeshut hat am 14. September c. die daselbst in den Mühlgraben gefallene Dienstmagd unverehelichte Ernestine Kühnöl vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese Handlung belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 20. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P. a. 13378.

Dem Kaufmann Weidner in Primkenau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Zimmermeister Wilhelm Schröder zu Evingsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27. November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Percussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 15. Dezember 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4313. den Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni, ratifizirt am 13. August 1855;

= 4314. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgränze bei Preuß. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgränze; und

= 4315. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgränze in der Richtung auf Kempen.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 110. Betreffend die Anträge auf amtliche Benennung neu entstandener Etablissements oder auf Abänderung der zeitherigen Bezeichnung derselben. I. G. 1677.

Die Anträge auf amtliche Benennung neu entstandener Etablissements oder auf Abänderung der zeitherigen Bezeichnung derselben gehen bei uns größtentheils so unvollständig ein, daß wir veranlaßt sind, zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 21. März 1810 ꝛc. Folgendes für den ganzen Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks anzuordnen:

1) Anträge um Namensveränderung bestehender Etablissements, so wie um amtliche Bezeichnung neu entstandener oder durch Abbau begründeter Anlagen, sind von den Besitzern zunächst bei den Herrn Landräthen anzubringen, welchen zugleich eine zweckmäßige Benennung des Etablissements vorzuschlagen ist.
2) Die Herren Landräthe prüfen diese Anträge und berichten darüber an uns, nachdem sie sich von der Zweckmäßigkeit des Antrages überzeugt haben, unter Beifügung einer Handzeichnung von der Lage des neuen Etablissements, welche die verschiedenen Entfernungen von den angrenzenden Ortschaften, Straßen, Wegen und Flüssen darstellt. Diesem Berichte ist ferner
   a. eine vollständige statistische Nachweisung von dem Umfange des Etablissements nach seinem Flächeninhalte und der Anzahl seiner Bewohner,
   b. die Angabe, zu welchem Hauptorte oder Gute dasselbe gehört,
   c. aus wie viel Feuerstellen es besteht,
   d. zu welcher Kirche und zu welcher Schule die Einwohner gewiesen,
   e. ob eine besondere Gemeinde gebildet, oder welcher bestehenden Gemeinde das Etablissement angehört, resp. welcher Orts-Obrigkeit dasselbe in kommunaler und polizeilicher Beziehung untergeben ist,

   beizufügen und sofern es sich um Abänderung einer bestehenden Benennung handelt, näher zu motiviren, weshalb die Abänderung nöthig erscheint.

Liegnitz, den 29. November 1855.

No. 111. Betreffend den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch österreichischen Telegraphen Vereins. I. P. b. 8788.

Im Interesse des die Staats-Telegraphen benutzenden Publikums, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem im Druck erschienenen Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins, Behufs näherer Information der Betheiligten, bei allen Telegraphen-Stationen Einsicht genommen werden kann.

Liegnitz, den 5. Dezember 1855.

Digitized by Google

No. 112. Betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. K. 2164.

Nachstehendes Gesetz

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt.

§. 1.

Fremdes, auf Beträge im Vierzehnthalerfuße lautendes Papiergeld darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als zehn Thaler lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen fremden Papiergeldes gegen Preußisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 2.

Dem fremden Papiergeld werden gleichgeachtet die in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und sonstigen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§. 3.

Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§§. 1. und 2.) zur Leistung von Zahlungen dem vorstehenden Verbote zuwider ausgiebt, oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft.

Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

In demselben Wege können Ausnahme-Bestimmungen zu Gunsten solchen fremden Papiergeldes getroffen werden, über dessen Umlauf gegenwärtig Verabredungen mit auswärtigen Regierungen in Kraft sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 14. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

wird hierdurch nochmals zur Kenntniß des Publikums gebracht, und die Ortsbehörden werden angewiesen, dasselbe in den betreffenden Gemeinden wiederholt bekannt zu machen.

Liegnitz, am 11. Dezember 1855.

Digitized by Google

No. 113. Bekanntmachung, betr. die Chausseegelderhebung auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer Actienchaussee. l. G. 9976.

Auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer Actien-Chaussee wird in der bei Waltersdorf neu errichteten Hebestelle das tarifmäßige Caussegeld für 1½ Meile von heute ab und bis auf weitere Bestimmung erhoben werden.

Liegnitz, den 12. Dezember 1855.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

In Folge der bestandenen Prüfungen erhielten:

Bekanntmachung. 4905.

I. das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche die Candidaten

1) Martin Philipp Freyer aus Jannowitz, 37 Jahr alt,
2) Karl August Mörs aus Breslau, 52 Jahr alt,
3) Johann Robert Schiau aus Loewen, 26 Jahr alt,
4) Karl Heinrich Sommer aus Breslau, 26 Jahr alt,
5) Karl Emil Hugo Rachner aus Breslau, 32 Jahr alt,
6) Karl Paul Theodor Klein aus Breslau, 27½ Jahr alt.

II. die Erlaubniß zum Predigen:

1) Franz Volkmar Moritz Albrecht aus Weisig.
2) Julius Gustav Ludwig Carl Groß aus Postelwitz.
3) Heinrich John aus Polnisch-Hammer.
4) Albert Julius Rüthnick aus Bensdorf.
5) Karl August Eduard Schirmer aus Liegnitz.

Breslau, den 25. November 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. l. 9821 d.

Vom Jahre 1856 ab sollen durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Liegnitz für die im Liegnitzer Kreise belegenen Ortschaften:

Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Ausche, Klein-Jänowitz und Mertschütz

im Kretscham zu Campern jährlich 8 Gerichtstage von je zweitägiger Dauer abgehalten werden.

Glogau, den 3. Dezember 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooſung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1856 einzuldsenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 84,720 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

68 Stück Litt. A. zu 1000 Rthlr.

No. 2,626. 2,869. 3,194. 3,224. 3,452. 3,489. 4,041. 4,266. 4,413. 4,846. 4,944. 4,964. 5,345. 5,508. 5,615. 5,797. 6,133. 6,151. 6,305. 6,364. 6,426. 6,599. 6,624. 7,256. 8,425. 9,212. 9,828. 10,157. 10,381. 10,632. 10,676. 10,884. 11,148. 11,445. 11,641. 11,669. 11,708. 11,880. 12,575. 13,137. 14,450. 14,634. 14,857. 14,936. 15,038. 15,184. 15,432. 15,441. 15,638. 15,728. 15,758. 15,776. 15,964. 15,985. 16,084. 16,268. 16,347. 16,415. 16,436. 16,448. 16,588. 16,626. 16,809. 18,049. 18,134. 18,371. 18,437. 18,468.

19 Stück Litt. B. zu 500 Rthlr.

No. 178. 385. 566. 883. 1,335. 2,047. 2,417. 2,706. 2,916. 3,129. 3,174. 3,177. 3,754. 3,790. 3,814. 3,828. 4,126. 4,342. und 4777.

56 Stück Litt. C. zu 100 Rthlr.

No. 528. 611. 656. 826. 937. 1,985. 2,159. 2,418. 2,750. 2,860. 2,910. 3,060. 3,173. 3,571. 3,598. 4,204. 4,205. 4,223. 4,233. 4,329. 4,814. 4,918. 5,091. 5,133. 5,382. 6,122. 6,404. 6,945. 7,901. 8,030. 8,440. 8,810. 9,002. 9,172 9,801. 9,958. 10,647. 10,654. 11,290. 11,361. 11,618. 11,735. 11,936. 12,148. 12,412. 13,138. 13,208. 13,547. 13,653. 13,730. 14,024. 14,182. 14,363. 14,421. 14,506. und 14536.

42 Stück Litt. D. zu 25 Rthlr.

No. 515. 1,177. 1,310. 1,409. 1,456. 1,806. 1,853. 2,208. 3,009. 3,178. 3,192. 3,272. 3,290. 3,717. 3,850. 4,033. 4,207. 4,277. 5,087. 5,102.

Digitized by Google

5,204. 5,380. 5,419. 5,447. 5,513. 6,003. 6,230. 6,391. 6,482. 6,626. 7,387. 7,956. 8,020. 8,226. 8,371. 8,377. 8,402. 8,670. 9,254. 9,936. 10,115. und 10,158.

57 Stück Litt. E. zu 10 Rthlr.

No. 62. 113. 236. 244. 784. 791. 883. 1,351. 1,450. 1,631. 1,707. 2,187. 2,840. 3,104. 3,321. 3,546. 3,617. 3,880. 4,169. 4,308. 4,309. 4,794. 4,930. 5,316. 5,806. 6,104. 6,324. 6,352. 6,440. 6,857. 6,892. 7,211. 7,304. 7,500. 7,581. 7,865. 8,144. 9,032. 9,490. 9,741. 10,092. 10,515. 10,581. 11,016. 11,161. 11,243. 11,804. 11,948. 12,217. 12,219. 12,609. 12,623. 13,141. 13,444. 14,035. 14,493. und 14,762.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1856 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 12 bis 16 incl., so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1856 und die folgenden Tage mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 % für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1856, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1856 ab, findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht Statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. No. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

No. 17,386. 55. R.-B.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für das Jahr 1854 gelegten Rechnung über die bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät im genannten Jahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden zu Erfüllung der Vorschrift des §. 92 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 hiermit in Nachstehendem öffentlich bekannt gemacht.

Stand der Gesammt-Versicherung am Schlusse des Jahres 1854:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
im Regier.-Bez. Breslau	3,413,360.	1,347,660.	1,729,220.	9,302,240.	15,792,480.
im Regier.-Bez. Liegnitz	1,416,190.	691,470.	570,810.	3,552,900.	6,231,370.
im Regier.-Bez. Oppeln	1,197,340.	202,940.	915,710.	6,178,980.	8,494,970.
Ueberhaupt auf	6,026,890.	2,242,070.	3,215,740.	19,034,120.	30,518,820.
Ende 1853 betrug die Gesammt-Versicherung . .	5,358,790.	1,859,460.	3,085,110.	17,475,370.	27,778,730.
Diese hat sich also im Jahre 1854 erhöhet, um . . .	668,100.	382,610.	130,630.	1,558,750.	2,740,090.
und bis zum 1. Juli 1855 noch weiter gesteigert um	478,940.	152,760.	28,240.	95,070.	755,010.
so daß das Kataster am 1. Juli 1855 abschloß mit .	6,505,830.	2,394,830.	3,243,980.	19,129,190.	31,273,830.

Die bemerkte Rechnung weiset nach:

Digitized by Google

I. Soll-Einnahme pro 1854.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1854 verbliebenen Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. An Bestand und Rückständen aus Vorjahren.									
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1853	—	—	—	249,537	29	1			
2) Uebertragene Reste aus dem Jahre 1853 et retro:									
a. Aus dem Vermögen später überführter Brandstifter zurückerstattende Brandgelder ex 1852 .	271	15	—						
ex 1853 .	3,185	21	4						
	3,457	6	4						
Davon sind als unbeitreiblich in Abgang gekommen 98 tlr.									
Dagegen war Zugang — = 2 sg. 6 pf.									
beibt Abgang	97	27	6	3,359	8	10	3,288	15	—
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1852 et retro	737	16	11						
ex 1853 .	67,347	7	1						
	68,084	24	—						
Abgang nach Rückrechnung des Zuganges . . .	2	20	2						
bleiben				68,082	3	10	482	18	1
c. an zu erstattenden Mandatarien-Gebühren u. Gerichtskosten-Vorschüsse	44		6						
Zugang . . .	1	3	9						
				45	4	3	44	—	6
B. An curenten Einnahmen:									
3) ausgeschriebene Feuer-Societäts-Beiträge pro 1854				230,626	23	7	112,439	16	2
4) an Strafgeldern nach § 34 des Reglements vom 1. September 1852				3	28	8			
5) an Zinsen für den zinsbar untergebrachten Reservefonds				9,670	5	—			
6. Gewinn durch Einziehung der Valuta für Behufs der Baarzahlung gekündigter Staatspapiere beim Wiederankauf anderer zu niedrigerem Course . .				52	4	4			
7) zufällige Einnahmen				2	16	6			
Summa aller Einnahmen				561,380	4	1	116,254	19	9

Digitized by Google

II. Soll-Ausgabe pro 1854.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1854 verbliebenen Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. An Resten aus Vorjahren:									
1) übertragene Reste an Brandgeldern pro 1853 . . .				33,885	18	10	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1854 nachträglich liquidirt und angewiesen werden mußten, und zwar:									
im Regierungs-Bezirk Breslau	2,434	—	—						
= = = Liegnitz	2,363	—	—						
= = = Oppeln	1,186	20	—						
				5,983	20	—	—	—	—
2) übertragene Tantiemereste ex 1852 et retro . . .	48	1	5						
ex 1853	5	17	1						
"	53	18	6						
Abgang	—	17	2						
				53	1	4	36	15	3
B. an curenten Ausgaben pro 1854:									
3) an im Jahre 1854 festgestellten Brand-Bonifikationen, und zwar:									
im Regierungs-Bezirk Breslau	98,128	5	3						
= = = Liegnitz	50,108	7	—						
= = = Oppeln	55,406	26	11						
4) an Prämien:				203,643	9	2	40,843	10	9
a. für Spritzen u. Wasserzufuhrwagen	1,264	—	—						
b. = verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen . .	42	—	—						
c. = Entdeckung von Brandstiftern	230	—	—						
d. Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene oder beschädigte Feuerlöschgeräthe	44	22	6						
				1,580	22	6	—	—	—
Latus				245,146	11	10	40,879	26	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1854 verbliebenen Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—		245,146	11	10	40,879	26	—
5) an Verwaltungskosten									
I. bei der Provinzial-Direktion:									
a. Gehälter der angestellten Beamten	2,200		—						
b. Beitrag zum Pensions-Fonds von unbesetzten Etatsstellen	11	15	—						
c. Remunerationen für Arbeits-Aushülfen und Kanzlei-Arbeiten	1,054	13	5						
d. Miethe für das Geschäfts-Lokal	360	—	—						
e. für Beheizung desselben	46	1	5						
f. für Beleuchtung desselben	20	22	—						
g. für Schreibmaterialien	114	6	6						
h. für Drucksachen	66	1	2						
i. für diverse Amtsbedürfnisse, Buchbinder-Arbeiten ꝛc.	63	19	6						
				3,936	19	—			
II. Verwaltungs-Kosten bei der Haupt-Kasse	—	—	—	800	—	—			
III. Verwaltungs-Kosten in den Kreisen:									
a. an 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren Büreaukosten-Entschädigungen	3,100	—	—						
b. denselben Zuschuß an dergleichen zum halben Betrage, welcher ihnen von den Provinzialständen für die außerordentlichen Arbeiten bei der neuen Aufnahme der Versicherungen 1855/53 bewilligt worden	1,550	—	—						
Latus	4,650	—	—	249,883	—	10	40,879	26	—

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1854 verbliebenen Reste. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	4,650	—	—	249,883	—	10	40,879	26	—
c. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien, Meilengelder für Reisen zur Aufnahme vorgewesener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung von Versicherungs-Deklarationen .	1,667	3	—						
d. an Bau-Inspektoren für örtliche Tax-Revisionen , .	15	—	—						
e. an Bau-Handwerker, Gebühren und Reisekosten für Abschätzung partieller Brandschäden .	164	1	7						
f. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer für Einziehung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge, 2 sgr. pro Mille der am 1. Januar in jedem Kreise bestandenen Versicherungssumme nach § 68 des Reglements vom 1. September 1852	1,824	14	3						
				8,320	18	10	9	19	8
							Tantieme.		
6) Schiedsgerichts-Prozeß- und Mandatarienkosten- resp. Vorschüsse .	—	—	—	42	28	—			
7) aus Billigkeits-Gründen erstattetes Postporto und Beiträge . .	—	—	—	2	19	6			
8) an die Mitglieder der provinziallandständischen Revisions-Commission Diäten und Reisekosten für Prüfung der Societäts-Rechnung pro 1852 .	68	25	—						
desgleichen = 1853 .	74	25	—						
				143	20	—			
Latus				258,392	27	2	40,889	15	8

Digitized by Google

eine Flachs-Spinn-Fabrik mit einer Entschädigung von 12,192 Rtl.,
vier Windmühlen,
drei Wassermühlen,
vier Kirchen, vier Pfarrtheien, sechs Schulen,
ein Kaffee-Etablissement und vier Kretscham-Gehöfte,
drei Schmieden,
ein Ziegelofen.

Entstanden sind jene Brände, so weit es hat ermittelt werden können, außer zwei Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl, zehn Brandfälle durch zündenden Blitz, 29 durch Flugfeuer aus nicht oder bei anderen Societäten versicherten Gebäuden, drei durch blödsinnige Personen, zwei von Kindern durch unverständigen Gebrauch von Streichzündhölzern, acht erweislich durch Fahrläßigkeit, neunzehn aber erwiesenermaaßen durch böswillige Individuen, welche die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen erhalten und worunter ein Damnifikat, dem die Bonifikation nicht gezahlt worden ist, sowie wiederum mehrere vagirende Bettelknaben sich befinden. Fünf Personen, darunter drei Damnifikaten, wurden in der gegen sie eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung von der Anklage vorsätzlicher und eine von der fahrläßigen Brandstiftung freigesprochen.

Zu Deckung der Brandbonifikationen im Jahre 1854 mußten von den Associaten an Beiträgen aufgebracht werden pro Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	. .	5 Sgr.	2 Pf.
= = zweiten =	. .	10 Sgr.	4 Pf.
= = dritten =	. .	20 Sgr.	8 Pf.
= = vierten =	1 Rthlr.	1 Sgr.	— Pf.
durchschnittlich aller vier Klassen	. . . . .	16 Sgr.	9½ Pf.

Breslau, den 28. November 1855.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

v. Schleinitz.

P.-L.F.-S. No. 5065.

Bekanntmachung. l. 11 Gen. 32.

Die Verwaltung des Depositorii des unterzeichneten Kreisgerichts ist

1. dem Kreisgerichts-Rath Becker als 1. Curator,
2. dem Sekretair Horstig als 2. Curator,
3. dem Deposital-Rendanten Merres

übertragen, und es können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen

Digitized by Google

Papieren und Pretiosen in das Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser 3 Beamten, welche auch gemeinschaftlich die Quittungen auszustellen haben, erfolgen.

Sagan, den 1. Dezember 1855.

Königliches Kreisgericht zu Sagan.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1856, für die Ortschaften:

Ullersdorf bei Liebenthal, Hainvorwerk, Matzdorf, Spiller, Johnsdorf, Riemendorf und Neumühl,

in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

am 18. und 19. Januar,
am 14. und 15. März,
am 23. und 24. Mai,
am 11. und 12. Juli,
am 19. und 20. September,
am 14. und 15. November.

Löwenberg, den 4. Dezember 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27sten, 28sten und 29sten Februar 1856 und von da ab alljährlich in demselben Monate ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird.

Königsberg, den 25. October 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. b. 8777 II.

Der vormalige Bombardier Friedrich Wilhelm Springer ist zum Kreisboten des Sprottauer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 5. Dezember 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. b. 8012. Der ehemalige Sergeant Franz Pawlitzky ist zum Kreisboten des Jauerschen Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 10. Dezember 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Versetzt: 1) der Ober-Post-Direktor Albinus von Oppeln nach Liegnitz,
2) der Postassistent Kirchner unter Ernennung zum Postsekretair von Erfurt nach Görlitz,
3) der Briefträger-Gehilfe Dumke als Wagenmeister von Jauer nach Liegnitz.

Angestellt: 1) der Posterpedient Feist in Liegnitz,
2) der Eisenbahn-Schaffner Jordan als Packbote in Liegnitz.

Ausgeschieden: der Posterpediteur Klür in Quaritz.

Gestorben: der Posterpediteur Kügler in Hohenfriedeberg.

Liegnitz, den 4. Dezember 1855.

Der Ober-Post-Direktor.

Eisenbahn-Dienstpersonal. Der Bahnwärter Carl Gotthelf Weise zu Kohlfurt ist aus dem Dienste der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn entlassen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. a. 12,913. Der Gärtnerssohn Carl Wilhelm Kriegler aus Nieder-Wernersdorf hat am 20. Juni d. J. die in den Bober gefallene Wittwe Anna Rosine Seibt, geborne Binner aus Streckenbach mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Dies bringen wir belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verdienstliches. I. P. a. 12819.

Die Kaufleute Herren Karl Gustav Schmidt und Karl Müller zu Görlitz haben nach der Urkunde vom 8./22. October c. der in Görlitz bestehenden, von dem verstorbenen Commerzienrath Karl Ferdinand Schmidt begründeten Stiftung zu Darlehnen für kleinere Gewerbetreibende ein Geschenk von Eintausend Thalern zugewendet.

Wir bringen diese Aeußerung eines wohlthätigen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 28. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I. P. a. 13424.

Der Ortsrichter Kummer und der Ganzbauer Mathes Petschick zu Spohla haben am 11. Juli cr. die verehelichte Großgärtner Kullmann aus ihrem vom Blitz entzündeten Wohnhause vom Tode des Verbrennens gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung belobigend mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem p. Kummer, welcher hierbei sein Leben der größten Gefahr ausgesetzt hat, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden ist.

Liegnitz, den 30. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 12572.

In der Buch- und Kunsthandlung von E. H. Schröder zu Berlin ist jetzt die Fortsetzung der Schrift:

„die Gymnastik, nach dem Systeme des Schwedischen Gymnastarchen P. H. Ling, dargestellt von Hg. Rothstein, fünfter Abschnitt: die ästhetische Gymnastik, Zweites Heft,"

erschienen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, und unter Hinweisung auf unsre Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. März 1854 No. 11, machen wir die Inhaber orthopädischer Institute, sowie diejenigen Aerzte, welche an der Sache Antheil nehmen, auf die genannte Fortsetzung dieses Werkes hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 4. Dezember 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1855 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort
	Kreis Bunzlau:		
Stadt Bunzlau I. Bez.	Jeschke	Färbermeister	Bunzlau.
	Kreis Görlitz:		
Stadt Görlitz I. Bez	Röder	Kaufmann	Görlitz.
	Kreis Guhrau:		
Groß-Wierschewitz und Kaltebortschen	Roßmann	Lehrer und Organist	Sandewalde.
	Kreis Lauban:		
Pfaffendorf	Effenberger	Schankwirth.	Pfaffendorf.
	Kreis Lüben:		
Hummel	Kadelbach	Lehrer	Hummel.
	Kreis Sagan:		
Hirschfeldau	Pein	Handelsmann und Häusler	Hirschfeldau.
	Kreis Sprottau:		
iebichau	Leder	Handelsmann	Liebichau.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Herrmannsdorf	Wolff	Bauergutsbesitzer	Herrmannsdorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Landeshut.		
Reußendorf	Wenzel	Gärtner	Reussendorf
Forst und Hartau, grüssauisch,	Feldmann	Gastwirth	Hartau, grüss.
Hermsdorf, grüss. u. Grüssau	Springer	Bauergutsbesitzer	Hermsdorf, grüss.
Krausendorf	Hoppe	Gastwirth	Krausendorf.
Ober-Zieder	Flegel	Gerichtsscholze	Ober-Zieder.
Rohnau	Wünsch	Gerichtsscholze	Rohnau
Ober-, Nieder- und Antheil Schreibendorf, Eventhal, Moritzfelde	Pohl	Zimmermeister	O.-Schreibendorf.
Nieder-Zieder	Pohl	Zimmermeister	Nieder-Zieder
Reichhennersdorf	Pritsch	Schullehrer	Reichhennersdorf.
Liebersdorf	Jentsch	Schullehrer	Liebersdorf.
Hartmannsdorf, Seidlitzau	Strecker	Schullehrer	Hartmannsdorf.
Schwarzwaldau, Conradswaldau, Vogelgesang, Rothenbach	Kluft	Gerichtsscholze	Schwarzwaldau.
Tschöpsdorf	Göhler	Oekonom	Tschöpsdorf.
Dittersbach, Grüss.	Blau	Ortsrichter und Bauergutsbesitzer	Dittersbach, grüss.
Oppau, Kunzendorf	Taube	Bäckermeister	Oppau.
Ober-Blassdorf	Langer	Bauergutsbesitzer	Ober-Blassdorf.
Lindenau	Machmor	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Lindenau.

Breslau, den 7. Dezember 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

v. Schlieckmann.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7. Dezember 1855 ein Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 22. Dezember 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4316. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Gränze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkuwarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Gränze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt;

= 4317. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 25. September 1855;

= 4318. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855, wegen der von der Königlich preußischen mit der Kurfürstlich hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Gränzgebiete. Vom 1. Dezember 1855; und

= 4319. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. Dezember 1855.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 114. Betreffend die veränderten kirchlichen Verhältnisse der Mutterkirche zu Pechern. I. C. 12582

In Folge der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangel. Oberkirchenrathe ist die Mutterkirche zu Pechern, welche bisher im Verbande mit der St. Andreaskirche zu Muskau zur Diöcese Rothenburg II. gehört hat, der Diöcese Sagan zugewiesen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 10. Dezember 1855.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 407.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruction für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe, und in den Städten dem Magistrate summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weitern Gebrauch den betreffenden Landes-Justiz-Collegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres den Magistraten, resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a./O., den 13. Dezember 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 24. v. Mts. genehmigt, daß in Rücksicht auf die seit einigen Jahren eingetretene Steigerung der Lebensmittelpreise die Pensionen der Pensionaire im Waisenhaus und der Schul-Anstalt zu Bunzlau von Ostern 1856 ab von 80 Rthlr. auf Einhundert Thaler jährlich erhöht werden.

Breslau, den 3. Dezember 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Graf Zedlitz-Trützschler.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für die neu organisirten Gerichtstage zu Ullersdorf, Kreis Löwenberg, sind dem Domainen-Amts-Polizei-Verwalter Scholz in Schmottseiffen commissarisch übertragen worden. Bekanntmachung. Praes. 1289.

Liegnitz, den 12. Dezember 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für die neu organisirten Gerichtstage zu Campern, Kreis Liegnitz, sind dem Rittergutsbesitzer Walter in Klein-Baudiß übertragen worden. Bekanntmachung. Praes. 1296.

Liegnitz, den 13. Dezember 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Der bisherige dritte Lehrer an der evangelischen Elementarschule No. 19 zu Breslau Johann Karl Christian Rehbaum ist zum ordentlichen Lehrer bei dem dortigen Königlichen Friedrichs-Gymnasium ernannt und bestätigt worden. l. C. 1283 4

Bei der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn wird zum 1. Januar k. J. Eisenbahn-Dienstpersonal.

1. der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Nitschke unter Ernennung zum Lademeister von Frankfurt a./O. nach Liegnitz und
2. der bisherige Lademeister Raß unter Ernennung zum Güter-Expeditions-Assistenten von Liegnitz nach Frankfurt a./O.

versetzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der in Liegnitz verstorbene Kanzlei-Rath und Kreis-Gerichts-Deposital-Rendant, Johannes Hettwer, hat in seinem Testamente de publicato 25. September c., der Armen-Kasse zu Görlitz die Summe von 148 Rthlr. legirt, mit der Bestimmung, daß dieses Vermächtniß unter der Benennung: Verdienstliches. l. P. b 14157.

„Stiftung der verehelicht gewesenen Canzlei-Rath Hettwer, Mariane geborne Thorer"

bestehen und daß über die Zinsen alljährlich zu Gunsten armer, fleißiger Schulkinder disponirt werden soll.

Liegnitz, den 10. Dezember 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Niederlegung. I. P. a 13436.

Der Kreis-Thierarzt Crüger in Lauban hat die bisher von ihm verwaltete Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, den 11. Dezember 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 29. Dezember 1855.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1855 enthält unter

No. 4320. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 17. Oktober 1855;

= 4321. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgränze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgränze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgränze in der Richtung auf Grieslinen;

= 4322. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgränze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Oborniker Kreisgränze in der Richtung auf Rogasen;

Digitized by Google

No. 4323. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammewitz und Danchwitz bis an die Kreisgränze;

= 4324. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell von der Gorenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren; und

= 4325. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Actien-Gesellschaft „Kreditverein" für Handwerker in Magdeburg." Vom 15. Dezember 1855.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 115. Betreffend die Martini-Marktpreise pro 1855 als Vergütigungssätze für die Militär-Marschfourage pro 1856. I. M. 1546.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1855 von:

3 Rthlr. 20 Sgr. — Pf. pro Scheffel Roggen
1 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. pro Scheffel Hafer,
— Rthlr. 21 Sgr. 7 Pf. pro Centner Heu und
6 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. für das Schock Stroh,

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1856 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirkes von den Communen an das Militair zu verabreichende Marschfourage gelten werden.

Liegnitz, den 11. Dezember 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Luckau, Lübben und Spremberg wird am 24. Januar 1856 hierorts beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, 18. Dezember 1855.

Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung (für Schwurgerichts-Sachen.)

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Bunzlau ist von mir heute dem Rendanten Körnig daselbst übertragen worden. Bekanntmachung. Praes. 1322.

Liegnitz, den 20. Dezember 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Selchow.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Konsistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation

für den zum Cantor und Lehrer-Substituten cum spe succedendi an der evangelischen Kirche und den beiden Schulen zu Welkersdorf, Kreis Löwenberg, berufenen bisherigen Adjuvanten Carl Friedrich Sturm, bestätigt worden. I. C. 12706.

Desgleichen wurden von den gedachten beiden Behörden bestätigt, die Vocation für den bisherigen Organisten und zweiten Lehrer Gustav Laube zu Neustädtel zum Kantor und ersten Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule daselbst, und die Vocation für den bisherigen vierten Lehrer an der Stadtschule zu Triebel, Theodor Huhn zum Organisten und zweiten Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule zu Neustädtel. I. C. 12747.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation des bisherigen provisorischen Lehrers Jakob Linke zum Schullehrer, Kirchendiener und Kantor an der katholischen Schule und Kirche zu Ober-Thomaswaldau, Kreis Bunzlau, I. C. 12897.

die Vocation des bisherigen Hilfslehrers Hermann Fischer zum Lehrer an der combinirten evangelischen Schule zu Rauden und Liebschütz, I. C. 12430.

die Vocation für den bisherigen Lehrer in Grabow, Gottlieb Ernst Robert Triebler zum evangelischen Schullehrer in Buchwäldchen, Kreis Lüben. I. C. 12677.

Personal-Veränderungen
bei der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

a) bei der Staats-Anwaltschaft.

1. Dem Staats-Anwalts-Gehülfen Schmidt in Glogau ist der Charakter eines Staats-Anwalts Allerhöchst verliehen.
2. Der Gerichts-Assessor Ludwig zu Breslau ist mit der Vertretung des Staats-Anwalts Kölz zu Görlitz und
3. Der Gerichts-Assessor Menzel zu Breslau mit der Vertretung des Staats-Anwalts v. Prittwitz zu Bunzlau während der Dauer des Landtages beauftragt worden.

Digitized by Google

b) bei der Polizei-Anwaltschaft.

1. Der Bürgermeister Sevfert zu Polkwitz ist zum Polizeianwalt bei der dortigen Gerichts-Kommission,
2. der interimistische Kreis-Sekretair Hüttig zu Liegnitz zum Polizeianwalt bei dem Königl. Kreisgericht daselbst,
3. der vormalige Posterpedient Apelt zu Friedeberg a./Q. zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Demuth ernannt und sind demselben die Funktionen der Polizei-Anwaltschaft bis auf Weiteres übertragen;
4. der interimistische Kreis-Sekretair Schiller zu Glogau zum Stellvertreter des Polizeianwalts Berndt daselbst,
5. der Bürgermeister Dreßler in Marklissa zum Polizeianwalt für die daselbst neu errichtete Gerichtstags-Kommission,
6. der Bürgermeister Pallaske in Herrnstadt zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Gerichts-Kommission,
7. der Domainen-Amts-Polizei-Verwalter Scholz zu Schmottseiffen zum Polizei-Anwalt für die neu errichtete Gerichtstags-Kommission zu Ullersdorf, Löwenberger Kreises,
8. der Rittergutsbesitzer Walter zu Klein-Baudiß zum Polizei-Anwalt für die neu errichtete Gerichtstags-Kommission zu Campern, Liegnitzer Kreises, ernannt worden.

Glogau, den 19. Dezember 1855.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigung. I. P. a. 14180.

Dem Apotheker C. G. Weimann in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 15. Dezember 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. a. 14444.

Der Kaufmann Herrmann Käller in Neusalz a./O., hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Liegnitz, den 19. Dezember 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Landesverweisungen.

Die nachstehend signalisirten Ausländer

1. die Gebrüder Abraham und Moritz Schuhmacher aus Pilice, Kreis Olkusk, Gubernium Radomsk; I. P. a. 13946.
2. der Haarflechter Anton Kauer aus Georgswalde in Böhmen,
3. der Joseph Hausdorf aus Aliesburg in Böhmen,
4. der Tagelöhner Karl Gottlieb Thieme aus Cunewalde bei Löbau in Sachsen, sämmtlich wegen Landstreichens mit 8 Tagen Gefängniß bestraft;
5. der Inwohner Karl Pfohl aus Wittkowitz in Böhmen und
6. die unverehel. Appolonia Hallmann aus Krausebauden in Böhmen, beide wegen Bettelns mit Gefängniß bestraft;
7. der Dienstknecht Florian Semptner aus Lusdorf in Böhmen, wegen Diebstahls mit einmonatlichem Gefängniß bestraft;
8. die verehel. Weber Ulbrich geb. Weinert aus Loosdorf in Böhmen, wegen Diebstahls und Landstreichens mit einmonatlichem Gefängniß bestraft;

sind nach vorheriger Verwarnung vor den strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Rückkehr in die Preußischen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

1. Signalement. Familienname Schuhmacher, — Vorname Moritz, — Geburts- und Aufenthaltsort Pilice, Kreis Olkusk, Gubernium Radomsk, — Religion mosaisch, — Alter 17 Jahr, — Größe 4½ Fuß, — Haare schwarz, — Stirn schmal, — Augenbraunen schwarz, — Augen braun, — Nase dick, — Mund aufgeworfen, — Bart im Entstehen, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schwächlich, — Sprache polnisch und deutsch, — besondere Kennzeichen auf der Oberlippe eine Hasenscharte.

2. Signalement. Vor- und Zunamen Anton Kauer, — Stand Haarflechter, — Geburts- und Aufenthaltsort Georgswalde bei Rumburg in Böhmen, — Alter 20½ Jahr, — Haare braun, — Augen blau-grau, — Größe 4½ Fuß, — besondere Kennzeichen: an der rechten Hand eine kleine Narbe.

3. Signalement. Vor- und Zuname Joseph Hausdorf, — Stand Knabe, — Geburts- und Aufenthaltsort Aliesburg bei Rumburg in Böhmen, — Alter 16 Jahr, — Haare weiß, — Augen blau und groß, — Größe 4 Fuß, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Vor- und Zuname Carl Gottlieb Thieme, — Stand Tagelöhner, — Geburts- und Aufenthaltsort Cunewalde bei Löbau im Königreich Sachsen, — Alter 20 Jahr, — Haare braun, — Augen blau-grau, — Größe 5 Fuß, — besondere Kennzeichen: keine.

5. Signalement. Familienname Pfohl, — Vorname Carl, — Geburtsort Wittkowitz, — Aufenthaltsort Hagersdorf, — Religion katholisch, — Alter 61 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare schwach und grau, — Stirn hoch, Augenbraunen grau, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart

Digitized by Google

grau, rasirt, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

6. Signalement Familienname Hallmann, — Vorname Appollonia, — Geburts- und Aufenthaltsort Krause bauden in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 61 Jahr, — Größe 4 Fuß 10 Zoll, — Haare braun, stark grau melirt, — Stirn gewöhnlich, — Augenbraunen blond, schwach, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne zahnlos, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe bleich. Gestalt schwächlich, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

7. Signalement. Familienname Semptner, — Vorname Florian, — Geburts- und Aufenthaltsort Lusdorf bei Neustadt in Böhmen, — Religion, katholisch, — Alter am 10. Avril 1833 geboren, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, — Haare röthlichblond, — Stirn groß, rund, — Augenbraunen röthlichbraun, — Augen graublau, — Nase spitz, — Mund weit und vorstehend, Zähne gesund, — Kinn oval, — Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe voll, gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

8. Signalement. Namen Ulbrich geb. Brigitta Weinert, — Stand Häuslers- und Webersfrau, — Geburts- und Wohnort Loosdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 40 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare hellblond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne defekt, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 18. Dezember 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In den Bekanntmachungen der Amtsblätter vom 1., 8. und 15. Dezember c. über die verlooften Rentenbriefe, Amtsblatt No. 48., 49. und 50. befindet sich ein Druckfehler, indem von Lit. E. über 10 Rthlr. nicht No. 5,806, sondern

die Nummer **5860**

gezogen worden ist.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Außerdem ist dem 52. Amtsblattstück das Titelblatt zum Amtsblatt 1855 beigefügt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

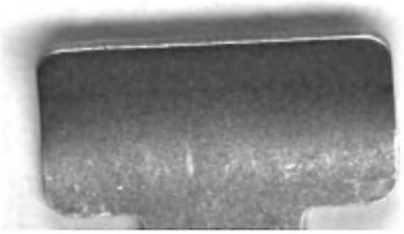

Digitized by Google